

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

.....

II Vorbereitende Rechtsakte

Kommission

2002/C 103 E/01	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (KOM(2001) 123 endg./2 — 2001/0060(COD)) ⁽¹⁾	1
2002/C 103 E/02	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeförmlichkeiten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (KOM(2001) 753 endg. — 2001/0026(COD)) ⁽¹⁾	5
2002/C 103 E/03	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(2001) 729 endg. — 2001/0291(COD)) ⁽¹⁾	17
2002/C 103 E/04	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über eine Zusatzfinanzierung für das Jahr 2001 im Rahmen des derzeit geltenden EG-UNRWA-Abkommens für den Zeitraum 1999—2001 (KOM(2001) 741 endg. — 2001/0288(CNS))	21
2002/C 103 E/05	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (KOM(2001) 742 endg. — 2001/0296(COD)) ⁽¹⁾	23

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 103 E/06	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 endg./2 — 2001/0235(COD)) ⁽¹⁾	26
2002/C 103 E/07	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 endg./2 — 2001/0236(COD)) ⁽¹⁾	35
2002/C 103 E/08	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (KOM(2001) 564 endg./2 — 2001/0237(COD)) ⁽¹⁾	41
2002/C 103 E/09	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG betreffend Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte (KOM(2001) 747 endg. — 2000/0230(COD)) ⁽¹⁾	55
2002/C 103 E/10	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (KOM(2001) 748 endg. — 2001/0259(COD)) ⁽¹⁾	58
2002/C 103 E/11	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (KOM(2001) 676 endg. — 2000/0327(COD)) ⁽¹⁾	184
2002/C 103 E/12	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (KOM(2001) 754 endg. — 2001/0293(COD)) ⁽¹⁾	198
2002/C 103 E/13	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen (KOM(2001) 547 endg. — 2001/0265(COD)) ⁽¹⁾	205
2002/C 103 E/14	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Malta am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998—2002) (KOM(2001) 777 endg. — 2001/0303(CNS))	208
2002/C 103 E/15	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/81/EWG bezüglich der Möglichkeit, auf bestimmte Biokraftstoffe und Biokraftstoffe enthaltende Mineralöle einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (KOM(2001) 547 endg. — 2001/0266(CNS)) ⁽¹⁾	217
2002/C 103 E/16	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Festlegung eines Gemeinschaftsrahmens für die Lärmeinstufung ziviler Unterschallluftfahrzeuge zur Berechnung von Lärmertgelten (KOM(2001) 74 endg. — 2001/0308(COD)) ⁽¹⁾	221
2002/C 103 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (KOM(2001) 784 endg. — 2001/0305(COD)) ⁽¹⁾	225



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2002/C 103 E/18	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Ökopunktesystems für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 (KOM(2001) 807 endg. — 2001/0310(COD))	230
2002/C 103 E/19	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe und zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (KOM(2001) 788 endg. — 2000/0236(COD)) ⁽¹⁾	233
2002/C 103 E/20	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (KOM(2001) 788 endg. — 2000/0237(COD)) ⁽¹⁾	243
2002/C 103 E/21	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden (KOM(2001) 808 endg. — 2000/0337(CNS))	253
2002/C 103 E/22	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002—2006 (KOM(2001) 822 endg. — 2001/0202(COD))	266
2002/C 103 E/23	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG, EGKS, EAG) des Rates zur Aufstellung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(2001) 691 endg./2 — 2000/0203(CNS))	292
2002/C 103 E/24	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (2002—2006) (KOM(2001) 823 endg./2 — 2001/0327(CNS))	331
2002/C 103 E/25	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (KOM(2002) 7 endg. — 2002/0013(COD)) ⁽¹⁾	350
2002/C 103 E/26	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen (KOM(2002) 8 endg. — 2002/0014(COD)) ⁽¹⁾	351
2002/C 103 E/27	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2007) (KOM(2002) 10 endg. — 2002/0015(COD))	361
2002/C 103 E/28	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(2002) 12 endg. — 2002/0018(CNS))	366
2002/C 103 E/29	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe und für andere mit Zivilverfahren verbundene finanzielle Aspekte (KOM(2002) 13 endg. — 2002/0020(CNS))	368

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums

(2002/C 103 E/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 123 endg./2 — 2001/0060(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 30. November 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik erfordert ein leistungsfähiges Luftverkehrssystem, das eine sichere und geregelte Abwicklung des Luftverkehrs ermöglicht und dadurch den ungehinderten Güter- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit der Personen erleichtert.
- (2) Anlässlich seiner Sondertagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon hat der Europäische Rat die Kommission aufgerufen, Vorschläge für die Verwaltung des Luftraums, des Flugverkehrs und der Verkehrsflüsse auf der Grundlage der Arbeiten der von der Kommission eingesetzten hochrangigen Gruppe über den einheitlichen europäischen Luftraum vorzulegen. Diese Gruppe aus Vertretern ziviler und militärischer Stellen mit Zuständigkeit für die Flugsicherung in den Mitgliedstaaten hat ihren Bericht im November 2000 vorgelegt.
- (3) Das reibungslose Funktionieren des Luftverkehrssystems setzt Flugsicherungsdienste voraus, die eine optimale Nutzung des europäischen Luftraums sowie ein einheitliches hohes Sicherheitsniveau des Flugverkehrs in Übereinstimmung mit dem Auftrag von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse der Flugsicherungsdienstleister ermöglicht.
- (4) Die Entwicklung der Flugsicherungsdienste muss den allgemeinen Zielen der Sicherheit und Leistungsfähigkeit gemäß den Grundsätzen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnet wurde, entsprechen.
- (5) Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die Ausdehnung des einheitlichen europäischen Luftraums auf möglichst viele europäische Staaten muss sich die Gemeinschaft gemeinsame Ziele setzen und ein Maßnahmenprogramm

beschließen, mit dem die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten zu entsprechenden Anstrengungen für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums mobilisiert werden, wobei den laufenden Entwicklungen auf gesamteuropäischer Ebene innerhalb der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) Rechnung zu tragen ist.

- (6) Eine stärkere zivil-militärische Zusammenarbeit, die für eine effiziente Luftraumnutzung unabdingbar ist, muss weiterverfolgt werden, indem in allen Fragen, die den Flugverkehr und die Flugsicherungsdienste zu ausschließlich militärischen Zwecken betreffen, so weit wie möglich die vorhandenen Rahmen für die Zusammenarbeit genutzt werden und auf alle geeigneten Instrumente zurückgegriffen wird.
- (7) Der Erlass einer gemeinschaftsweiten Regelung sollte ermöglichen, die Nutzung des gesamten Luftraums und die Leistungen der dafür notwendigen Flugsicherungsdienste zu optimieren.
- (8) Diese Regelung muss sowohl die Organisation und Nutzung des Luftraums als auch die dafür geltenden Verfahren, die Erbringung der Flugsicherungsdienstleistungen einschließlich der wirtschaftlichen Aspekte und die Ausrüstungen und Systeme für die Flugsicherung einschließlich der dafür geltenden Verfahren umfassen.
- (9) Die Nutzung des Luftraums muss ohne Abstriche bei der Sicherheit effizient organisiert und verwaltet werden, sodass die Anforderungen sowohl der zivilen als auch der militärischen Nutzer erfüllt werden und eine gerechte und diskriminierungsfreie Aufteilung der Ressourcen unter allen Nutzern ermöglicht wird.
- (10) Bei der Erbringung von Flugsicherungsdiensten ist ein einheitliches hohes Sicherheitsniveau des von diesen Diensten abhängigen Flugverkehrs zu gewährleisten. Die Erbringung dieser Dienste muss so optimiert werden, dass die bestmögliche Nutzung der europäischen Ressourcen im Luftraum sichergestellt wird.
- (11) Die technischen und betrieblichen Lösungen müssen das Sicherheitsniveau und die Gesamtkapazität des Systems gewährleisten und steigern sowie die vollständige und effiziente Nutzung der verfügbaren Kapazität sicherstellen.

- (12) Bestimmte Maßnahmen, die zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums notwendig sind, erfordern den Rückgriff der Kommission auf Befugnisse gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾, damit die Wirksamkeit und Schnelligkeit gewährleistet ist. Die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums erfordert somit die Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch die Einsetzung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten, in dem die zivilen und militärischen Interessen integriert und externe Sachverständige angehört werden können.
- (13) Bis zu einem Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt der Gemeinschaft zu Eurocontrol, der ein wichtiger Faktor für die Schaffung eines europaweiten einheitlichen Luftraums bleibt, kann die Kommission geeignete Vereinbarungen treffen, die es Eurocontrol ermöglichen, zur Vorbereitung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Flugsicherung in Europa beizutragen.
- (14) Es ist wünschenswert, bei der Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums auch Drittländer einzubeziehen, entweder im Rahmen der Beteiligung der Gemeinschaft an den Arbeiten von Eurocontrol vorbehaltlich des Beitritts der Gemeinschaft zu dieser internationalen Organisation oder im Rahmen von Übereinkünften der Gemeinschaft mit Drittländern.
- (15) Es ist erforderlich, eine Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission zur effizienten und regelmäßigen Überwachung und Kontrolle der Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums, insbesondere unter Heranziehung des Sachverständigen der Mitgliedstaaten und von Eurocontrol, vorzusehen.
- (16) Die Leistungen des gesamten Systems der Flugsicherungsdienste auf europäischer Ebene müssen ständig überprüft werden, um die Wirksamkeit der verabschiedeten Maßnahmen überprüfen und neue Maßnahmen vorschlagen zu können.
- (17) Die Sozialpartner können zu allen Maßnahmen, die bedeutende soziale Auswirkungen haben, informiert und konsultiert werden. Darüber hinaus kann der mit dem Beschluss 1998/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene ⁽²⁾ eingesetzte Ausschuss für den Sozialdialog angehört werden.
- (18) Die Erarbeitung der zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums nötigen Maßnahmen erfordert eine umfassende Konsultation der betroffenen Branchenbeteiligten.
- (19) Die Auswirkungen der in Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sollten im Lichte der regelmäßig von der Kommission vorgelegten Berichte bewertet werden.

- (20) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich den Rahmen für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums festzulegen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der grenzüberschreitenden Aspekte der Maßnahme unter Gewährleistung von Umsetzungsmodalitäten, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen, besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Diese Verordnung bezweckt bis zum 31. Dezember 2004 einen europäischen Luftraum zu schaffen, der als einheitlicher Raum konzipiert und verwaltet wird und optimale Bedingungen für die Sicherheit und umfassende Effizienz des Flugverkehrs in der Gemeinschaft bietet, wobei ein Kapazitätsniveau gewährleistet wird, das den Anforderungen der zivilen und militärischen Nutzer entspricht. Dieser Raum wird im Folgenden als „einheitlicher europäischer Luftraum“ bezeichnet.

Die Verordnung legt die allgemeinen Leitlinien für die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums fest und gibt die Bereiche der Gemeinschaftstätigkeit sowie die zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums erforderlichen Mittel hinsichtlich Strukturen, Verfahren und Ressourcen an, wobei der Aufgabe von Eurocontrol, einen europaweiten Luftraum zu schaffen, Rechnung getragen wird.

Die Anwendung der in Absatz 2 genannten Leitlinien erfolgt durch die Umsetzung einer gemeinsamen Regelung im Bereich der Sicherheit und Leistung der Flugsicherungsdienste durch Verfahren, die eine bessere Nutzung des Luftraums auf gemeinschaftlicher Ebene ermöglichen, und durch Einbeziehung aller betroffenen Wirtschaftsbeteiligten und Sozialpartner.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Flugsicherungsdienste“ die Gesamtheit aller Dienste der Flugsicherung, einschließlich der zugehörigen Dienste der Bereitstellung der Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsinfrastruktur, der Flugwetterdienste, der Such- und Rettungsdienste und der Dienste zur Information der Luftfahrer, die alle für die Luftraumnutzer während aller Flugphasen erbracht werden;
- b) „Flugsicherungsdienstleister“ jede öffentliche oder private Stelle, die mit der Einrichtung und Durchführung von Flugsicherungsdiensten beauftragt ist;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27.

- c) „Flugverkehr“ die Gesamtheit aller Bewegungen von zivilen und Staatsluftfahrzeugen, einschließlich Luftfahrzeugen der Streitkräfte, des Zolls und der Polizei;
- d) „Luftraumnutzer“ die Gesamtheit aller zivilen und Staatsluftfahrzeuge, einschließlich der Luftfahrzeuge der Streitkräfte, des Zolls und der Polizei;
- e) „Eurocontrol“ die Europäische Organisation für die Sicherung der Luftfahrt, die durch das internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 ⁽¹⁾, gegründet wurde.
- c) die Mehrzahl der Flüge ist in gerader Linie zwischen dem Abflug- und Zielort oder auf einem dieser geraden Linien am nächsten kommenden Flugweg durchzuführen, wobei die Anforderungen bezüglich der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Verkehrsflusssteuerung einzuhalten sind;
- d) der Luftraum ist vorrangig nach betrieblichen Anforderungen in Flugsicherungssektoren zu unterteilen;
- e) die Planung und die Steuerung des Verkehrsflusses haben einen flexiblen Flugverkehr bei bestmöglicher Nutzung der verfügbaren Kapazität zu ermöglichen.

Artikel 3

Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft

(1) Die zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums erforderlichen Maßnahmen werden in folgenden Bereichen festgelegt, wobei auf die Gewährleistung eines höchstmöglichen Sicherheitsniveaus für den Flugverkehr zu achten ist:

- a) Organisation und Nutzung des Luftraums sowie die damit zusammenhängenden Verfahren;
- b) Erbringung von Flugsicherungsdiensten einschließlich der wirtschaftlichen Aspekte;
- c) Ausrüstungen und Systeme für die Flugsicherung sowie die damit zusammenhängenden Verfahren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen bezwecken die Festlegung der Ziele und gegebenenfalls der Mittel zur Erreichung dieser Ziele im Hinblick auf die Wahrung des öffentlichen Interesses.

Artikel 4

Ordnung und Nutzung des Luftraums

Die Maßnahmen zur Ordnung und Nutzung des Luftraums werden unter Beachtung folgender Grundsätze festgelegt:

- a) Der Luftraum über dem Gebiet der Gemeinschaft ist wie eine gemeinsame Ressource zu behandeln, die ein Kontinuum darstellt;
- b) der Luftraum muss flexibel nutzbar sein, das heißt unter Verzicht auf unveränderliche Segmentierungen und unter zeitlicher Optimierung vorübergehender Segmentierungen zu militärischen Zwecken;

⁽¹⁾ Übereinkommen geändert durch das Änderungsprotokoll vom 12. Februar 1981 und revidiert durch das Protokoll vom 27. Juni 1997.

Artikel 5

Erbringung von Flugsicherungsdiensten

Die Maßnahmen bezüglich der Erbringung von Flugsicherungsdiensten werden unter Beachtung folgender Grundsätze festgelegt:

- a) Die Festlegung und Kontrolle der Anwendung der in Artikel 1 genannten Regelung ist von der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, die ihr unterliegen, zu trennen;
- b) die Flugsicherungsdienstleister konsultieren die Luftraumnutzer förmlich und regelmäßig hinsichtlich der Modalitäten und Kosten der Flugsicherungsdienste, um die Einbeziehung der Bedürfnisse dieser Nutzer bei der Festlegung der Dienste zu gewährleisten;
- c) die Flugsicherungsdienstleister gewährleisten eine ausreichende Transparenz der Flugsicherungsdienste in Form einer Veröffentlichung der Rechnungslegung und von Jahresberichten und sind regelmäßig einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung zu unterziehen;
- d) die Durchführung der Flugsicherungsdienste ist zu harmonisieren, um die Integration und Kohärenz der betrieblichen Tätigkeit der Flugsicherungsdienstleister, der Luftraumnutzer und der Flughäfen zu gewährleisten;
- e) die Zusammenarbeit zwischen zivilen Flugsicherungsdienstleistern ist zu verstärken, besonders durch die vereinfachte Bildung von Gruppierungen aus zwei oder mehreren Dienstleistern;
- f) die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Flugsicherungsdienstleistern ist zu fördern;
- g) die Einrichtung neuer Dienste hat für alle betroffenen Beteiligten in allen betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig zu erfolgen;
- h) die Flugsicherungsdienstleister tauschen alle Daten über die Situation von Flügen in allen Flugphasen aus, um die Durchführung der Flugsicherungsdienste zu erleichtern, wobei diese Daten unbeschadet der Sicherheitsanforderungen allen betroffenen Beteiligten diskriminierungsfrei offen zugänglich sein müssen;

- i) die wirtschaftliche Regulierung fördert die Verbesserung der Effizienz bei der Erbringung von Flugsicherungsdiensten und fördert die Erbringung von Diensten, die zusätzliche Kapazität zur Erfüllung der europäischen Anforderungen schaffen;
- j) Anreizmechanismen zur Leistungssteigerung sind zu entwickeln, die Neuinvestitionen in diesem Sektor fördern und die zeitige Erbringung hochwertiger Dienste belohnen, die den Bedarf der Luftraumnutzer erfüllen.

Artikel 6

Ausrüstungen und Systeme für die Flugsicherung

Die Maßnahmen bezüglich der Ausrüstungen und Systeme für die Flugsicherung werden unter Beachtung folgender Grundsätze festgelegt:

- a) Die technischen und betrieblichen Lösungen ermöglichen eine einheitliche Planung und Funktion des europäischen Systems, einschließlich der Interoperabilität;
- b) die Schaffung des einheitlichen Luftraums fördert die Einführung neuer technischer und betrieblicher Lösungen für die Flugsicherung;
- c) die Entwicklung und Validierung der technischen und betrieblichen Lösungen entsprechen dem gemeinsamen Bedarf der Luftraumnutzer und berücksichtigen die Anforderungen dieser Nutzer hinsichtlich der Wahl der Strecken und Flugprofile.

Artikel 7

Ausschuss für den einheitlichen Luftraum

- (1) Es wird ein „Ausschuss für den einheitlichen Luftraum“ genannter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dem der Vertreter der Kommission vorsitzt.
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen jeweils zwei Vertreter und zwei Stellvertreter.
- (3) Die Drittländer, die Luftverkehrsabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben, werden gemäß den Modalitäten dieser Abkommen in die Arbeit des Ausschusses einbezogen.

Artikel 8

Beziehungen zu Drittländern

Bei der Erarbeitung der Maßnahmen, die zur Durchführung der Verordnung getroffen werden, wird die Kommission auf die Möglichkeit achten, den gemeinsamen Luftraum auf benachbarte Staaten, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind, im Rahmen zweiseitiger Abkommen mit Drittländern oder im Rahmen von Eurocontrol auszudehnen.

Artikel 9

Überwachung und Kontrolle

- (1) Die gemäß Artikel 3 angenommenen Maßnahmen enthalten geeignete Verfahren zur Unterstützung der Kommission bei ihren Aufgaben der Überwachung und Kontrolle der Anwendung dieser Maßnahmen, einschließlich der Nutzung des zivilen und militärischen technischen Sachverständs.
- (2) Die Verfahren für die Überwachung und Kontrolle stützen sich auf die regelmäßige Vorlage von Berichten durch die Flugsicherungsdienstleister über die Umsetzung der angenommenen Maßnahmen.

Artikel 10

Leistungsüberprüfung

Die Kommission sorgt für die Leistungsüberprüfung und den Leistungsvergleich in der Flugsicherung, insbesondere unter Einbeziehung der Eurocontrol-Kommission für Leistungsüberprüfung.

Artikel 11

Bewertung der Auswirkungen

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Inkrafttreten der Verordnung alle fünf Jahre, erstmalig spätestens am 30. Juni 2005, einen Bewertungsbericht zur Schaffung des einheitlichen Luftraums vor.

Zur Erarbeitung dieses Berichts kann die Kommission die Stellungnahme des Ausschusses für den einheitlichen Luftraum einholen.

Der Bericht umfasst hinsichtlich der ursprünglichen Ziele und der künftigen Anforderungen eine Bewertung der Ergebnisse, die mit den zur Durchführung dieser Verordnung in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen ergriffenen Maßnahmen erreicht wurden.

Artikel 12

Schutzmaßnahmen

Die Verordnung steht bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernstesten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen eines Mitgliedstaats im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit der Annahme oder Anwendung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformlichkeiten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ⁽¹⁾

(2002/C 103 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 753 endg. — 2001/0026(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Dezember 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 85.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Förderung nachhaltiger Verkehrsträger wie der Schifffahrt und insbesondere des Kurzstreckenseeverkehrs ist eingeführte politische Praxis in der Gemeinschaft.
- (2) Die Erleichterung des Seeverkehrs stellt eine wesentliche Zielsetzung der Gemeinschaft dar, mit der die Position der Schifffahrt im Verkehrssystem als Alternative und Ergänzung zu anderen Verkehrsträgern einer Transportkette von Tür zu Tür gestärkt werden soll.
- (3) Die im Seeverkehr vorgeschriebenen Dokumentationsverfahren gaben bereits Anlass zur Besorgnis und gelten als Hindernis bei der Entfaltung dieses Verkehrsträgers zu voller Leistungsfähigkeit.
- (4) Das von der Internationalen Konferenz zur Erleichterung von Fahrgast- und Frachtschifffahrt am 9. April 1965 verabschiedete Übereinkommen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation über die Erleichterung des Seeverkehrs („IMO FAL-Übereinkommen“), mit seinen späteren Änderungen, erbrachte eine Reihe Muster von standardisierten Formularen für die erleichterte Abfertigung von Schiffen, die bestimmte Berichtsförmlichkeiten zu erfüllen haben, wenn sie in einen Hafen einlaufen und aus einem Hafen auslaufen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- (4) Das von der Internationalen Konferenz zur Erleichterung von Fahrgast- und Frachtschifffahrt am 9. April 1965 verabschiedete Übereinkommen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation über die Erleichterung des Seeverkehrs („IMO FAL-Übereinkommen“), mit seinen späteren Änderungen, erbrachte eine Reihe Muster von standardisierten Formularen für die erleichterte Abfertigung von Schiffen, die bestimmte Berichtsförmlichkeiten zu erfüllen haben, wenn sie in einen Hafen einlaufen und/oder aus einem Hafen auslaufen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Die meisten Mitgliedstaaten verwenden diese Abfertigungsformulare, setzen aber die im Rahmen der IMO geschaffenen Muster nicht einheitlich ein.
- (6) Einheitliche Formate der beim Einlaufen und Auslaufen eines Schiffes in einem Hafen verlangten Formulare dürften die Dokumentationsverfahren für Hafenaufenthalte erleichtern und wären von Vorteil für die Entwicklung der Seeschifffahrt in der Gemeinschaft.
- (7) Es empfiehlt sich daher, die Anerkennung der IMO-Abfertigungsformulare (nachfolgend „IMO FAL-Formulare“) auf Gemeinschaftsebene einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten diese IMO Standard-FAL-Formulare mit den in ihnen enthaltenen Informationskategorien als ausreichenden Nachweis der Erfüllung von Meldepflichten anerkennen, für die diese Formulare jeweils bestimmt sind.
- (8) Die Anerkennung bestimmter IMO FAL-Formulare, insbesondere der Frachterklärung und — für Fahrgastschiffe — der Fahrgastliste, würde die Komplexität der Berichtsförmlichkeiten allerdings noch steigern, sei es, weil diese Formulare nicht alle erforderlichen Informationen enthalten können, sei es, weil bereits gut eingeführte Abfertigungspraktiken bestehen. Folglich sollte die Anerkennung dieser Formulare nicht zwingend vorgeschrieben werden.
- (9) Da der Seeverkehr eine weltumspannende Aktivität ist, dürfte die Einführung der IMO FAL-Formulare in der Gemeinschaft zu deren verstärkter Verwendung in der ganzen Welt führen.
- (10) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Erleichterung des Seeverkehrs, auf der Ebenen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher wegen des Ausmaßes der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (11) Da die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden —
- Unverändert
- (6) Einheitliche Formate der beim Einlaufen und/oder Auslaufen eines Schiffes in einem Hafen verlangten Formulare dürften die Dokumentationsverfahren für Hafenaufenthalte erleichtern und wären von Vorteil für die Entwicklung der Seeschifffahrt in der Gemeinschaft.
- Unverändert

(¹) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Zweck dieser Richtlinie ist die Erleichterung des Seeverkehrs insbesondere zwischen in den Mitgliedstaaten gelegenen Häfen durch Standardisierung der Berichtsförmlichkeiten.

Zweck dieser Richtlinie ist die Erleichterung des Seeverkehrs durch Standardisierung der Berichtsförmlichkeiten.

Artikel 2

Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die in Anhang I Teil A aufgeführten Berichtsförmlichkeiten in Bezug auf das Schiff, die Schiffsvorräte, die persönliche Habe der Besatzung, die Besatzungsliste und für die Beförderung von höchstens 12 Fahrgästen die Fahrgastliste.

Unverändert

Die Richtlinie gilt für die in Anhang I Teil A aufgeführten Meldeformalitäten für ein Schiff, die Schiffsvorräte, die persönliche Habe der Besatzung, die Besatzungsliste und — bei Schiffen, die für die Beförderung von höchstens 12 Fahrgästen zugelassen sind — die Fahrgastliste, die beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuhalten sind.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck:

- a) „IMO FAL-Übereinkommen“ das von der Internationalen Konferenz zur Erleichterung von Seereisen und Frachtschiffahrt am 9. April 1965 verabschiedete Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation über die Erleichterung des Seeverkehrs, mit späteren Änderungen;
- b) „IMO FAL-Formulare“ die standardisierten IMO-Muster-Abfertigungsformulare im A4-Format wie im IMO FAL-Übereinkommen vorgeschrieben;
- c) „Berichtsförmlichkeit“ die auf Verlangen eines Mitgliedstaats für Verwaltungs- oder Verfahrenszwecke beim Ein- und beim Auslaufen eines Schiffes in einen und aus einem Hafen mitzuteilende Information;
- d) „Schiff“ ein Seeschiff jedweder Art, das im Bereich der Seeschiffahrt betrieben wird;
- e) „Schiffsvorräte“ Güter — auch verbrauchbare —, die zum Gebrauch auf dem Schiff oder zum Verkauf an Fahrgäste und Besatzungsmitglieder bestimmt sind, sowie Treibstoff und Schmiermittel, nicht aber die Schiffsausrüstung und die Schiffsersatzteile;
- f) „Schiffsausrüstung“ Gegenstände, ausgenommen Schiffsersatzteile, die an Bord eines Schiffes zum dortigen Gebrauch befördert werden und beweglich, aber nicht verbrauchbar sind, einschließlich des Zubehörs wie Rettungsboote, Rettungsvorrichtungen, Möbel, Schiffsgeschütz und Ähnliches;

Unverändert

- c) „Berichtsförmlichkeit“ die auf Verlangen eines Mitgliedstaats für Verwaltungs- oder Verfahrenszwecke beim Ein- und/oder beim Auslaufen eines Schiffes in einen und/oder aus einem Hafen mitzuteilende Information;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- g) „Schiffersatzteile“ Gegenstände, die zur Reparatur oder zum Ersatz von Teilen des Schiffes bestimmt sind, auf dem sie befördert werden;
- h) „Persönliche Habe der Besatzung“ Kleidungsstücke, Gegenstände des täglichen Gebrauchs und andere Artikel, einschließlich etwaiger Zahlungsmittel, die der Besatzung gehören und auf dem Schiff befördert werden;
- i) „Besatzungsmitglied“ jede Person, die auf einer Reise im Betrieb oder bei der Wartung eines Schiffes tatsächlich an Bord beschäftigt und in der Besatzungsliste aufgeführt ist;
- j) „Fahrgast“ jede Person an Bord eines Schiffes außer Besatzungsmitgliedern und Kindern unter einem Jahr.

Entfällt

Artikel 4

Unverändert

Anerkennung der Formulare

Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass die in Artikel 2 aufgeführten Berichtsförmlichkeiten durch Informationen erfüllt werden, die vorgelegt werden gemäß den

- a) in Anhang I Teile B und C aufgeführten Spezifikationen und
- b) den entsprechenden in Anhang II mit Datenkategorien aufgeführten Musterformularen.

Artikel 5

Änderungsverfahren

Änderungen der Anhänge und Verweise auf Rechtsinstrumente der IMO zur Angleichung derselben an in Kraft getretene Maßnahmen der Gemeinschaft oder der IMO werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren verabschiedet.

Änderungen der Anhänge I und II dieser Richtlinie sowie Verweise auf Rechtsinstrumente der IMO zur Angleichung derselben an in Kraft getretene Maßnahmen der Gemeinschaft oder der IMO werden gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen, soweit mit diesen Änderungen der Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erweitert wird.

Artikel 6

Unverändert

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist beträgt drei Monate.

Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19, Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 98/74/EG der Kommission (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 7).

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19, Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 98/74/EG der Kommission (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 7).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 7

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie am 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Unverändert

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum ...⁽¹⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 9

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

TEIL A

Aufstellung der in Artikel 2 genannten Gemeinschaftshäfen

1. IMO FAL-Formular 1, Allgemeine Erklärung

Die Allgemeine Erklärung ist das grundlegende Dokument beim Einlaufen und Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über das Schiff enthält.

2. IMO FAL-Formular 3, Erklärung über die Schiffsvorräte

Die Erklärung über die Schiffsvorräte ist das grundlegende Dokument beim Einlaufen und Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über die Schiffsvorräte enthält.

3. IMO FAL-Formular 4, Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung

Die Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung ist das grundlegende Dokument, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über die persönliche Habe der Besatzung enthält. Sie wird beim Auslaufen nicht verlangt.

Unverändert

Aufstellung der in Artikel 2 genannten Meldeformalitäten beim Einlaufen von Schiffen in und/oder ihrem Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Unverändert

Die Allgemeine Erklärung ist das grundlegende Dokument beim Einlaufen und/oder Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über das Schiff enthält.

Unverändert

Die Erklärung über die Schiffsvorräte ist das grundlegende Dokument beim Einlaufen und/oder Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über die Schiffsvorräte enthält.

Unverändert

⁽¹⁾ Achtzehn Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. IMO FAL-Formular 5, Besatzungsliste

Die Besatzungsliste ist das grundlegende Dokument, mit dem den Behörden eines Mitgliedstaats die Angaben über die Anzahl und Zusammensetzung der Besatzung beim Einlaufen und Auslaufen eines Schiffes übermittelt werden. Wenn die Behörden beim Auslaufen Informationen über die Besatzung des Schiffes verlangen, wird eine Kopie der beim Einlaufen vorgelegten Besatzungsliste akzeptiert, sofern diese abermals unterzeichnet und die Angabe jeder Veränderung in Anzahl oder Zusammensetzung der Besatzung oder die Angabe, dass keine derartige Änderung erfolgt ist, schriftlich bestätigt wird.

Die Besatzungsliste ist das grundlegende Dokument, mit dem den Behörden eines Mitgliedstaats die Angaben über die Anzahl und Zusammensetzung der Besatzung beim Einlaufen und/oder Auslaufen eines Schiffes übermittelt werden. Wenn die Behörden beim Auslaufen Informationen über die Besatzung des Schiffes verlangen, wird eine Kopie der beim Einlaufen vorgelegten Besatzungsliste akzeptiert, sofern diese abermals unterzeichnet und die Angabe jeder Veränderung in Anzahl oder Zusammensetzung der Besatzung oder die Angabe, dass keine derartige Änderung erfolgt ist, schriftlich bestätigt wird.

5. IMO FAL-Formular 6, Fahrgastliste

Bei für die Beförderung von 12 oder weniger Fahrgästen zugelassenen Schiffen ist die Fahrgastliste das grundlegende Dokument beim Einlaufen und Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über die Fahrgäste enthält.

Unverändert

Bei für die Beförderung von 12 oder weniger Fahrgästen zugelassenen Schiffen ist die Fahrgastliste das grundlegende Dokument beim Einlaufen und/oder Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über die Fahrgäste enthält.

TEIL B

Unverändert

Unterzeichner

1. IMO FAL-Formular 1, Allgemeine Erklärung

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine entweder vom Kapitän oder dem Agenten des Schiffes oder jedweder anderen durch den Kapitän gehörig befugten oder in für die betreffende Behörde annehmbarer Weise ausgewiesenen Person datierte und unterzeichnete Allgemeine Erklärung.

2. IMO FAL-Formular 3, Erklärung über die Schiffsvorräte

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine entweder vom Kapitän oder einem Schiffsoffizier, der durch den Kapitän gehörig befugt ist und persönliche Sachkenntnis über die Schiffsvorräte besitzt, datierte und unterzeichnete oder in für die betreffende Behörde annehmbarer Weise beglaubigte Erklärung über die Schiffsvorräte.

3. IMO FAL-Formular 4, Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine entweder vom Kapitän oder einem durch den Kapitän gehörig befugten Schiffsoffizier datierte und unterzeichnete oder in für die betreffende Behörde annehmbarer Weise beglaubigte Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung. Die Behörden des Mitgliedstaates können auch verlangen, dass jedes einzelne Besatzungsmitglied seine Unterschrift, oder, falls er/sie dazu nicht in der Lage ist, sein Zeichen neben die Erklärung über seine persönliche Habe setzt.

4. IMO FAL-Formular 5, Besatzungsliste

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine entweder vom Kapitän oder einem durch den Kapitän gehörig befugten Schiffsoffizier datierte und unterzeichnete oder in für die betreffende Behörde annehmbarer Weise beglaubigte Besatzungsliste.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. IMO FAL-Formular 6, Fahrgastliste

Bei für die Beförderung von 12 oder weniger Fahrgästen zugelassenen Schiffen akzeptieren die Behörden des Mitgliedstaates eine entweder vom Kapitän oder dem Schiffsagenten oder jedweder anderen durch den Kapitän gehörig befugten Person datierte und unterzeichnete oder in für die betreffende Behörde annehmbarer Weise beglaubigte Fahrgastliste.

TEIL C

Technische Spezifikationen

1. Die Formate der IMO FAL-Formulare entsprechen so genau wie technisch möglich den Proportionen der in Anhang II aufgeführten Muster. Sie werden auf einzelnen Papierbogen in A4-Größe (210 × 297 mm) und Hochformat ausgedruckt. Mindestens ein Drittel der Rückseite der Formulare ist der amtlichen Verwendung durch die Behörden der Mitgliedstaaten vorzubehalten.

Zur Anerkennung der IMO FAL-Formulare werden die Formate und Aufmachungen der durch die IMO empfohlenen und reproduzierten standardisierten Abfertigungsformulare gemäß dem IMO FAL-Übereinkommen in seiner am 1. Mai 1997 geltenden Fassung den in Anhang II wiedergegebenen Formaten gleichgestellt.

2. Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren Informationen in jedweder lesbaren und verständlichen Form einschließlich mit Tinte oder nicht löschbarem Stift ausgefüllten bzw. mit automatischer Datenverarbeitungstechnik erstellten Formularen.
3. Unbeschadet der Methoden zur elektronischen Datenübermittlung akzeptieren Angaben im Rahmen der Berichtsförmlichkeiten in elektronischer Form, deren Format auf dem Bildschirm des Endnutzers und beim Ausdruck den Mustern in Anhang II entspricht.

Im Falle der elektronischen Übermittlung eines Formulars kann das Bild auf dem Bildschirm des Endnutzers von der tatsächlichen A4-Größe abweichen, muss aber ihre Proportionen wiedergeben.

3. Unbeschadet der zur elektronischen Datenübermittlung verwendeten Methoden akzeptiert ein Mitgliedstaat, der Angaben im Rahmen der Meldeformalitäten in elektronischer Form zulässt, auch die Übermittlung dieser Angaben mittels elektronischer Datenverarbeitungs- oder -austauschmethoden, die internationalen Anforderungen genügen, sofern sie in lesbarer und verständlicher Form erfolgt und die erforderlichen Angaben enthält.

Die Mitgliedstaaten können in der Folge die erhaltenen Daten in dem Format verarbeiten, das sie für sachdienlich halten.

ANHANG II

Muster der in Artikel 4 und Anhang I genannten IMO FAL-Formulare

Aus Gründen der Reproduktion sind die Muster in diesem Anhang verglichen mit einem Bogen der Größe A4 im Maßstab 4:5 abgebildet.

ALLGEMEINE IMO-ERKLÄRUNG

		<input type="checkbox"/> Einlaufen	<input type="checkbox"/> Auslaufen
1. Name und Bezeichnung des Schiffes		2. Einlauf/Auslaufhafen	3. Datum — Uhrzeit des Ein/Auslaufens
4. Staatszugehörigkeit des Schiffes	5. Name des Kapitäns	6. Hafen, aus dem das Schiff kommt/Bestimmungshafen	
7. Registernachweis (Hafen; Tag; Nummer)		8. Name und Anschrift des Schiffsagenten	
9. BRZ	10. NRZ		
11. Liegeplatz des Schiffes im Hafen (am Kai oder Ankerplatz)			
12. Kurz-Merkmale der Reise (vorige und nächste Anlaufhäfen; unterstreichen, wo verbleibende Fracht gelöscht wird)			
13. Kurze Beschreibung der Ladung			
14. Anzahl der Besatzungsmitglieder (einschl. Kapitän)	15. Anzahl der Fahrgäste:	16. Anmerkungen	
Anlagen (Anzahl der Ausfertigungen)			
17. Frachterklärung	18. Erklärung über die Schiffsvorräte		
19. Besatzungsliste	20. Fahrgastliste		
22. Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung (*)	23. Seegesundheitserklärung (*)	21. Datum und Unterschrift durch den Kapitän, einen befugten Agenten oder Offizier	

IMO-Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs

Für amtliche Zwecke

IMO FAL-
Formular 1

(*) Nur beim Einlaufen.

IMO-BESATZUNGLISTE

				<input type="checkbox"/> Einlaufen	<input type="checkbox"/> Auslaufen	Seite
1. Name des Schiffes		2. Einlauf/Auslaufhafen		3. Tag der Ankunft/Abfahrt		
4. Staatszugehörigkeit des Schiffes			5. Hafen, aus dem das Schiff kommt		6. Art und Nummer des Identitätsdokuments (Seefahrtsbuch)	
7. Nr.	8. Familienname, Vornamen	9. Dienstrang oder Tätigkeit	10. Staatsangehörigkeit	11. Geburtsdatum und -ort		

IMO-Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs

IMO FAL-Formular 5

12. Datum und Unterschrift durch den Kapitän, einen befugten Agenten oder Offizier.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

(2002/C 103 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 729 endg. — 2001/0291(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 94/62/EG⁽¹⁾ legt der Rat spätestens sechs Monate vor Ende der Fünfjahresstufe, die mit dem Datum beginnt, zu dem die Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden sollte, die Zielvorgaben für die zweite Fünfjahresstufe fest.
- (2) Es ist erforderlich, die in der Richtlinie 94/62/EG festgelegte Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die Einführung eines Anhangs mit Leitlinien zu Auslegungsfragen zu verdeutlichen. Ferner hat die Entwicklung neuer Technologien für die stoffliche Verwertung dazu geführt, dass neue Begriffsbestimmungen eingefügt werden müssen.
- (3) Es sollten Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung jedes spezifischen Abfallmaterials eingeführt werden, die sich auf Ökobilanzbewertungen und Kosten/Nutzen-Analysen stützen; diese Analysen zeigen, dass es bei der stofflichen Verwertung der verschiedenen Verpackungsmaterialien deutliche Unterschiede sowohl in Bezug auf die Kosten als auch in Bezug auf den Nutzen gibt. Durch solche Zielvorgaben wird der Binnenmarkt für die stoffliche Verwertung dieser Materialien kohärenter gestaltet.
- (4) Verpackungsabfälle sollten in größerem Umfang verwertet beziehungsweise stofflich verwertet werden, um die Auswirkungen dieser Abfälle auf die Umwelt zu verringern.
- (5) Bestimmte Mitgliedstaaten, denen es aufgrund ihrer besonderen Situation gestattet war, die in der Richtlinie 94/62/EG festgelegten Zielvorgaben für Verwertung und stoffliche Verwertung zu einem späteren Zeitpunkt zu erreichen, sollten einen weiteren, aber begrenzten Aufschub erhalten.
- (6) Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union muss die besondere Lage der künftigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Zielvorgabe für

die stoffliche Verwertung des Artikels 6 Absatz 1 angesichts ihres derzeitigen niedrigen Verbrauchs an Verpackungen, gebührend berücksichtigt werden.

- (7) Entsprechend den in Artikel 5 EG-Vertrag dargelegten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme — die Harmonisierung der nationalen Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen und eine weitere Verdeutlichung der Begriffsbestimmungen — von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden und lassen sich wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Minimum und geht nicht über das zu diesem Zweck erforderliche Maß hinaus.
- (8) Da die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG Maßnahmen von allgemeiner Tragweite gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ sind, sollten die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.
- (9) Die Richtlinie 94/62/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 94/62/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Punkt 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Begriffsbestimmung für Verpackungen ist entsprechend den im Anhang I enthaltenen Leitlinien näher auszulegen;“

b) die folgenden Punkte 9a, 9b und 9c werden eingefügt:

„9a. ‚werkstoffliche Verwertung‘ die Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der energetischen Verwertung oder der Beseitigung, wobei die chemische Struktur des wiederaufgearbeiteten Materials unverändert bleibt;

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

9b. ‚chemische Verwertung‘ die Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien, außer der organischen Verwertung, für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der energetischen Verwertung oder der Beseitigung, durch Veränderung der chemischen Struktur des Abfallmaterials und Rückführung der chemischen Bestandteile in das ursprüngliche Abfallmaterial;

9c. ‚rohstoffliche Verwertung‘ die Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien, außer der organischen Verwertung, für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der energetischen Verwertung oder der Beseitigung, durch Veränderung der chemischen Struktur des Abfallmaterials und Rückführung der chemischen Bestandteile in andere Materialien als das ursprüngliche Abfallmaterial;“

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit folgenden, sich auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet beziehenden Zielvorgaben, die bis spätestens 30. Juni 2006 zu erfüllen sind:

- a) Mindestens 60 Gewichtsprozent und höchstens 75 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle werden verwertet.
- b) Mindestens 55 Gewichtsprozent und höchstens 70 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle werden stofflich verwertet.
- c) Zusätzlich werden die folgenden Mindestzielvorgaben für die stoffliche Verwertung der in den Verpackungsabfällen enthaltenen Materialien erreicht:

— 60 Gewichtsprozent für Glas;

— 55 Gewichtsprozent für Papier und Karton;

— 50 Gewichtsprozent für Metalle;

— 20 Gewichtsprozent für Kunststoffe, ausschließlich durch werkstoffliche und/oder chemische Verwertung.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die thermische Verwertung, soweit diese aus Umwelt- und Kosten-Nutzen-Gründen einer stofflichen Verwertung überlegen ist. Dies könnte erreicht werden, indem eine ausreichende Differenz zwischen den nationalen Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung und die Verwertung in Betracht gezogen wird.

(3) Die Mitgliedstaaten unterstützen, sofern dies sinnvoll ist, die Verwendung von Materialien aus stofflich verwerteten Verpackungsabfällen bei der Herstellung von Verpackungen und sonstigen Produkten.

(4) Bis zum 31. Dezember 2005 legen das Europäische Parlament und der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Zielvorgaben für die dritte Fünfjahresstufe 2006 bis 2011 fest; sie stützen sich dabei auf die in den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Zielvorgaben gemachten Erfahrungen und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und Evaluierungstechniken wie Ökobilanzbewertungen und Kosten/Nutzen-Analysen.

Dieses Verfahren wird danach alle fünf Jahre wiederholt.

(5) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen und Zielvorgaben werden von den Mitgliedstaaten bekanntgegeben und der großen Öffentlichkeit und den Marktteilnehmern in einer Informationskampagne zur Kenntnis gebracht.

(6) Griechenland, Irland und Portugal können aufgrund ihrer besonderen Situation die Zielvorgaben in Absatz 1 zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen, jedoch nicht später als 30. Juni 2009.

(7) Die Mitgliedstaaten, die Programme aufgestellt haben oder aufstellen werden, welche über die Zielvorgaben von Absatz 1 Buchstabe a) hinausgehen, und die zu diesem Zweck angemessene Kapazitäten zur Verwertung — einschließlich der stofflichen Verwertung — bereitstellen, dürfen diese Ziele im Interesse eines hohen Umweltschutzniveaus weiterverfolgen, sofern diese Maßnahmen Verzerrungen des Binnenmarktes vermeiden und andere Mitgliedstaaten nicht daran hindern, der Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission davon in Kenntnis. Die Kommission bestätigt diese Maßnahmen, nachdem sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überprüft hat, dass sie mit den obigen Erwägungen in Einklang stehen und weder zu einer willkürlichen Diskriminierung noch zu einer verschleierten Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten führen.“

3. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um die Sammlung, Wiederverwendung und Verwertung — einschließlich der stofflichen Verwertung — der Verpackungen zu erleichtern, enthält die Kennzeichnung zur Identifizierung und Einstufung des Materials durch das betreffende Gewerbe Angaben über die Art des Materials bzw. der Materialien, die für die Verpackung verwendet worden sind.“

Dabei ist die Entscheidung 97/129/EG der Kommission zugrunde zu legen.“

4. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen zur Anpassung des in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 letzter Gedankenstrich genannten Kennzeichnungssystems sowie zur Anpassung der in Artikel 12 Absatz 3 und Anhang III genannten Tabellen für die Datenbanken an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen.“

5. Anhang I wird durch den Wortlaut des Anhangs dieser Richtlinie ersetzt.

6. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.“

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf höchstens drei Monate festgesetzt.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab [18 Monate nach dem Datum der Annahme] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

„ANHANG I

LEITLINIEN FÜR DIE AUSLEGUNG DER BEGRIFFSBESTIMMUNG FÜR VERPACKUNGEN

1. Die Begriffsbestimmung für Verpackungen bezieht sich auf die Funktion der Verpackung, ungeachtet anderer Funktionen, die die Verpackung ebenfalls erfüllen könnte, es sei denn, es treffen die Voraussetzungen gemäß 6 oder 7 zu.
2. Ein Gegenstand, der als Erst- oder Zweitverpackung dient und der im Allgemeinen dafür konzipiert und bestimmt ist, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, gilt als Verpackung.

Beispiele:

Verpackungen:

Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff

Nicht als Verpackung gelten:

Frischhaltefolie

Frühstücksbeutel

Aluminiumfolie

3. Verpackungskomponenten sind Teil der Verpackung, an der sie befestigt sind, keine unabhängigen Verpackungsobjekte.

Beispiele:

Verpackungen:

Wimperntuschebürste, die Bestandteil des Packungsverschlusses ist

Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind

Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind

4. Zusatzelemente, die in eine Verpackung oder Verpackungskomponente integriert sind und/oder eine Funktion in Zusammenhang mit einer Verpackungskomponente erfüllen, auch Verstärkung oder Verzierung, sind Teil der Verpackung und gelten nicht als separate Verpackungsobjekte.

Beispiele:

Verpackungen:

Hefklammern

Klebeband

Kunststoffumhüllung (z. B. um Getränkeflaschen)

5. Wegwerfartikel, die in gefülltem Zustand verkauft oder in der Verkaufsstelle gefüllt werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

Beispiele:

Verpackungen:

Einwegteller

Einwegtassen usw.

Nicht als Verpackung gelten:

Pommes-frites-Gabeln

6. Ein Gegenstand, der die obigen Voraussetzungen erfüllt, gilt dennoch nicht als Verpackung, wenn seine Funktion in Bezug auf das Produkt eindeutig seine Verpackungsfunktion überwiegt.

Dies gilt auch für Gegenstände, die zum Zeitpunkt des Kaufs integraler und untrennbarer Teil eines dauerhaften Produkts sind und als Umschließung oder Unterstützung für dieses Produkt oder für seine Konservierung während seiner Lebensdauer benötigt werden.

Nicht einbezogen sind Gegenstände, die in eine Verpackungskomponente integriert sind.

Beispiele:

Verpackungen:

Büchsen

Schachteln für Süßigkeiten

Klarsichtfolie um CD-Hüllen

Nicht als Verpackung gelten:

Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt

Tintenpatronen

Werkzeugkästen

7. Ein Gegenstand, der die Voraussetzungen nach Ziffern 1 bis 5 erfüllt, gilt dennoch nicht als Verpackung, wenn er sowohl Teil des Herstellungsverfahrens als auch Teil des Produkts ist.

Beispiele:

Nicht als Verpackung gelten:

Teebeutel

Wachsschichten (z. B. um Käse)

Wursthäute“

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über eine Zusatzfinanzierung für das Jahr 2001 im Rahmen des derzeit geltenden EG-UNRWA-Abkommens für den Zeitraum 1999—2001

(2002/C 103 E/04)

KOM(2001) 741 endg. — 2001/0288(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Die gegenwärtige Krise im Nahen Osten ist mit zusätzlichen Belastungen für das UNRWA verbunden.
- (2) Die Gemeinschaftshilfe zugunsten des UNRWA ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Lage im Nahen Osten; als Teil der Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern fördert sie zudem die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der betroffenen Bevölkerung und der Länder, in denen sie Aufnahme gefunden hat.
- (3) Die Unterstützung der UNRWA-Programme dürfte zur Erreichung der obengenannten Ziele der Gemeinschaft beitragen.

(4) Im derzeit geltenden Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) für den Zeitraum 1999—2001 (EG-UNRWA-Abkommen ⁽¹⁾), insbesondere in Artikel 6, sind Anpassungen der Finanzierungsbeiträge vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über eine Zusatzfinanzierung in Höhe von 15 Mio. EUR für das 2001 im Rahmen des derzeit geltenden EG-UNRWA-Abkommens wird genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsel ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 7.10.1999, S. 36.

ABKOMMEN**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über eine Zusatzfinanzierung im Rahmen des EG-UNRWA-Abkommens 1999—2001***A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Brüssel, den ...

Herr ...,

Ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen dem Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und dem UNRWA über eine Zusatzfinanzierung im Rahmen des am 19. September 1999 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem UNRWA über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern im Zeitraum 1999—2001 Bezug zu nehmen.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Kommission gemäß Artikel 6 des Abkommens der Gewährung einer Zusatzfinanzierung über den in Artikel 2 genannten Beitrag für das Jahr 2001 hinaus zustimmt. Diese Zusatzfinanzierung beträgt 12,7 Mio. EUR für das Ausbildungsprogramm und 2,3 Mio. EUR für das allgemeine Gesundheitsprogramm.

Alle sonstigen Bestimmungen des Abkommens bleiben unberührt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung des UNRWA hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Im Namen der Europäischen Gemeinschaft**B. Schreiben des UNRWA*

Brüssel, den ...

Herr ...,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen dem Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und dem UNRWA über eine Zusatzfinanzierung im Rahmen des am 19. September 1999 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem UNRWA über die Hilfe für Flüchtlinge in den Ländern des Nahen Ostens im Zeitraum 1999—2001 Bezug zu nehmen.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Kommission gemäß Artikel 6 des Abkommens der Gewährung einer Zusatzfinanzierung über den in Artikel 2 genannten Beitrag für das Jahr 2001 hinaus zustimmt. Diese Zusatzfinanzierung beträgt 12,7 Mio. EUR für das Bildungsprogramm und 2,3 Mio. EUR für das allgemeine Gesundheitsprogramm.

Alle sonstigen Bestimmungen des Abkommens bleiben unberührt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung des UNRWA hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung des UNRWA hierzu mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des UNRWA

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze

(2002/C 103 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 742 endg. — 2001/0296(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

eEurope fest, wobei sie die soziale Dimension der Informationsgesellschaft hervorhob.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156,

(6) Anhang I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sollte daher entsprechend geändert werden.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

(7) Da es sich bei den Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung um Maßnahmen allgemeinen Charakters im Sinne des Beschlusses 1999/468/EG: des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ handelt; sollten sie nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren erlassen werden —

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren in Artikel 251 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 14 der Entscheidung 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Entscheidung vor.

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 8 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(2) Die Kommission unterbreitete diesen Bericht am [. . .].

„(2) Wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird, gilt das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8.

(3) Gemäß Artikel 14 der Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates legt die Kommission aufgrund der technischen Entwicklungen und der gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Änderung des Anhangs I vor.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 der Entscheidung 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.“

(4) Der Sonderbericht Nr. 9/2000 des Rechnungshofes enthält Empfehlungen, auf die im Bericht der Kommission eingegangen wurde.

2. Anhang I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird durch Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.

(5) In ihrer Mitteilung über eine Initiative der Kommission zur Europäischen Sonderratstagung von Lissabon vom 23.—24. März 2000 legte die Kommission die Initiative

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

ANHANG

FESTLEGUNG VON PROJEKTEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

Mit transeuropäischen Telekommunikationsnetzen werden innovative transeuropäische Dienste im Interesse der Allgemeinheit eingeführt. Diese Dienste werden zur Entwicklung der Informationsgesellschaft in Bezug auf Wachstum, Beschäftigung, sozialen Zusammenhalt und Beteiligung aller an der wissenschaftsgestützten Wirtschaft beitragen.

TEN-Telekom unterstützt die technische und kommerzielle Realisierbarkeit, Validierung und Bereitstellung von Diensten. Dienste müssen innovativ sein, auf einer bewährten Technologie basieren und eine europaweite Dimension aufweisen.

- Ein Dienst kann in verschiedenen Mitgliedstaaten eingeführt und in jedem Staat entsprechend angepasst werden.
- Ein Dienst, der bereits in einem einzelnen Mitgliedstaat bereitgestellt wurde, kann auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.
- Ein Dienst kann in einem einzelnen Mitgliedstaat von nachweislich transeuropäischem Interesse implementiert werden.

Ein Dienst sollte transeuropäischen Charakter besitzen, kann jedoch von einer oder mehreren Organisationen in einem einzelnen Mitgliedstaat eingeführt werden. Die Teilnahme von Organisationen aus mehr als einem Mitgliedstaat wird jedoch begrüßt.

Vor diesem Hintergrund sind Projekte von gemeinsamem Interesse auf der Basis ihrer betrieblichen Fähigkeit festzulegen, die Ziele dieser Entscheidung zu unterstützen.

Die nachstehend beschriebenen Projekte von gemeinsamem Interesse betreffen drei Bereiche, die eine kohärente Struktur bilden.

- Anwendungen

Anwendungen dienen dem Nutzerbedarf unter Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Unterschiede und der Bedürfnisse Behinderter. Gegebenenfalls müssen sie dem spezifischen Bedarf weniger entwickelter oder schwächer bevölkerter Regionen gerecht werden.

- Basisdienste

Basisdienste unterstützen gemeinsame Anforderungen der Anwendungen durch gemeinsame Werkzeuge zur Entwicklung und Implementierung neuer Anwendungen, die auf interoperablen Normen basieren. Sie stellen Dienste für den Transfer und die Integrität von Daten von Netz zu Netz bereit.

- Zusammenschaltung und Interoperabilität von Netzen

Unterstützt werden die Zusammenschaltung, Interoperabilität und Sicherheit von Netzen für den Betrieb von Anwendungen und Diensten von spezifischem öffentlichem Interesse.

Im Folgenden werden auf jeder Ebene transeuropäischer Netze die Projekte von gemeinsamem Interesse festgelegt, die gemäß Artikel 9 und nach dem Verfahren in Artikel 8 zu spezifizieren sind.

1. Anwendungen

- *Elektronische Behörden- und Verwaltungsdienste:* Effizientere, interaktive und integrierte Behördendienste bieten einen wesentlichen Vorteil der Informationsgesellschaft. Dienste werden auf allen Ebenen — der europäischen, nationalen, regionalen und lokalen — unterstützt, z. B. für elektronisches Auftragswesen, Tourismus, persönliche Sicherheit und kommerzielle Unterstützung für KMU. Umweltschutzanwendungen und -dienste unterstützen die Überwachung, Kontrolle und den Informationszugang. Dienste können von Behörden oder mit deren Hilfe als ein Service im öffentlichen Interesse angeboten werden, der Bürgern und KMU zugute kommt.
- *Gesundheitswesen:* Netze und Dienste für Gesundheitstelematik bieten weitreichende Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsfürsorge und ihrer Qualität sowie zur Eindämmung der Kosten, die durch den medizinischen Fortschritt und demografische Veränderungen bedingt sind. Unterstützt werden neuartige Dienste, die Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen und andere Pflegestellen miteinander verknüpfen und Gesundheitsdienste direkt für die Öffentlichkeit bereitstellen, wobei es insbesondere Maßnahmen zur Krankheitsvorbeugung und Gesundheitsförderung zu unterstützen gilt.
- *Behinderte und ältere Menschen:* Entwicklungen in der Netzkommunikation bieten weitreichende Möglichkeiten für die Einbeziehung älterer Menschen und Behinderter in die Informationsgesellschaft. Netzanwendungen und Dienste, die ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden, können zum Abbau sozioökonomischer, geografischer und kultureller Barrieren beitragen. Unterstützt werden Dienste, die den Anforderungen älterer und behinderter Menschen entsprechen, um deren vollständige Integration und Mitwirkung in der Informationsgesellschaft zu fördern.

- *Lernen und Kultur*: Anspruchsvolle allgemeine und berufliche Bildung und kulturelles Bewusstsein sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt. Mit zunehmendem Einfluss der Technologie in der Informationsgesellschaft wird ihre Bedeutung auch künftig hervorgehoben. Es werden Dienste unterstützt, die neue innovative Formen der Vermittlung pädagogischer und kultureller Informationen bieten, darunter Dienste für lebensbegleitendes Lernen.

2. Basisdienste

- *Fortschrittliche Mobilfunkdienste*: Es laufen Versuche zu den Interoperabilitätsaspekten innovativer Anwendungen für Mobilfunknetze der Übergangsgeneration und der 3. Generation. Sie werden die Basis für fortschrittliche durchgehende Lösungen in der mobilen Umgebung mit standortgestützten, individuell angepassten und kontextsensiblen Diensten bilden. Unterstützt wird die Einführung fortschrittlicher Mobilfunkanwendungen und -dienste im Interesse der Allgemeinheit, u. a. für Navigation und Lenkung, Verkehrs- und Reiseinformationen, Netzsicherheit und Fakturierung, mobilen Handel und Geschäftsverkehr, mobile Arbeit, Lernen und Kultur, Notrufdienste und Gesundheit.
- *Vertrauensfördernde Dienste*: Die tatkräftige Beteiligung von Unternehmen und Bürgern an der Informationsgesellschaft setzt ihr Vertrauen in die verfügbaren Dienste voraus. Sicherheit ist daher ein vorrangiger Aspekt, der eine wesentliche Herausforderung für die Zukunft darstellt. Unterstützt werden Dienste im Interesse der Allgemeinheit, die alle Sicherheitsaspekte abdecken, einschließlich der Zusammenarbeit im Hinblick auf eine effiziente Vernetzung über nationale CERT-Systeme in der Europäischen Union.

3. Zusammenschaltung und Interoperabilität von Netzen

- Die *Zusammenschaltung und Interoperabilität* von Netzen sind Voraussetzung für echte transeuropäische Dienste. Unterstützt werden die Zusammenschaltung, Interoperabilität und Sicherheit von Netzen für den Betrieb von Diensten von spezifischem öffentlichem Interesse. Projekte, die die Entwicklung und Verbesserung von Telekommunikationsnetzen betreffen, verdienen besondere Aufmerksamkeit, um zu gewährleisten, dass es nicht zu Konflikten mit den Bedingungen des freien Marktes kommt.

4. Zusätzliche Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen

Neben der Unterstützung von Projekten von gemeinsamem Interesse leitet die Gemeinschaft Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für deren Durchführung ein. Die Maßnahmen tragen zur Sensibilisierung für das Programm, zur Konsensbildung und Konzertierung hinsichtlich europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Tätigkeiten zur Förderung neuer Anwendungen und Dienste bei. Dies geschieht analog zur Durchführung von Programmen in anderen Bereichen und zur Entwicklung von Breitbandnetzen. Die Maßnahmen umfassen die Konsultation mit europäischen Gremien für Normung und strategische Planung und die Koordinierung mit Maßnahmen, die aus den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft finanziert werden. Dazu gehören

- strategische Studien zur Erarbeitung von Zielvorgaben und Übergang zu diesen Zielen. Diese Vorgaben werden den Akteuren des Sektors helfen, fundierte wirtschaftliche Investitionsentscheidungen zu treffen;
 - Festlegung von Möglichkeiten für den Zugang zu Breitbandnetzen;
 - Festlegung gemeinsamer Spezifikationen auf der Basis europäischer und weltweiter Normen;
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Sektors, u. a. in Form von öffentlich-privaten Partnerschaften;
 - Koordinierung der aufgrund dieser Entscheidung durchgeführten Tätigkeiten mit entsprechenden Programmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.
-

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum

(2002/C 103 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 564 endg./2 — 2001/0235(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Flugsicherungsdienstleister in unterschiedlichem Umfang umstrukturiert, indem sie deren Autonomie und Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen erhöht haben. Es erweist sich immer mehr als erforderlich sicherzustellen, dass ein Mindestmaß an Anforderungen des öffentlichen Interesses in diesem neuen Umfeld erfüllt wird.
- (2) In dem Bericht der hochrangigen Gruppe für den einheitlichen europäischen Luftraum wurde die Notwendigkeit von Regeln auf Gemeinschaftsebene, mit denen Regulierung und Dienstleistung voneinander getrennt werden, sowie die Notwendigkeit der Einführung eines Genehmigungssystems und eines Gebührenverfahrens zur Förderung der Kosteneffizienz bekräftigt.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates legt den Rahmen für die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums fest.
- (4) Zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums sollten Maßnahmen erlassen werden, mit denen die sichere und effiziente Erbringung von Flugsicherungsdiensten sichergestellt wird und die mit der Ordnung und Nutzung des Luftraums gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über die Ordnung und die Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum] vereinbar sind. Die aufeinander abgestimmte Erbringung dieser Dienste ist wichtig, um dem Bedarf der Luftraumnutzer angemessen Rechnung zu tragen und den Flugverkehr sicher und effizient abzuwickeln.
- (5) Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften durch die Flugsicherungsdienstleister und andere Beteiligte, die von gemeinschaftlichen Anforderungen betroffen sind, ist im Wesentlichen Aufgabe der Mitgliedstaaten. Diese Kontrolle setzt eine ausreichende Unabhängigkeit der Behörden, die eine solche Kontrolle ausüben, von Flugsicherungsdienstleistern voraus.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten anerkannte Organisationen mit der Überprüfung und Zertifizierung der Vorschrifteneinhaltung durch Flugsicherungsdienstleister und andere Beteiligte betrauen können, die von gemeinschaftlichen Anforderungen betroffen sind.
- (7) Der reibungslose Betrieb des Luftverkehrssystems erfordert auch einheitliche, hohe Sicherheitsstandards der Flugsicherungsdienstleister.
- (8) Es müssen Regelungen dafür vorgeschlagen werden, dem Fluglotsenmangel durch verbesserte Verfahren für die Ausbildung und Zulassung und durch die Harmonisierung solcher Verfahren auf Gemeinschaftsebene abzuwehren.
- (9) Unter Gewährleistung der Kontinuität der Dienstleistung sollte ein gemeinsames System für die Genehmigung von Flugsicherungsdiensten eingerichtet werden, mit dem die Rechte und Pflichten von Flugsicherungsdienstleistern festgelegt werden.
- (10) Mit dem Genehmigungssystem sollte der Zugang zu der Tätigkeit kontrolliert werden können. Es sollte der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Einführung neuer Dienste sowie neuer Modalitäten der Dienstleistung zu erleichtern. Die Genehmigungen sollten daher die bestgeeignete Kontrolle, die mit der Erfüllung der geltenden Anforderungen vereinbar ist, vorsehen. Ebenso wichtig ist die Festlegung diskriminierungsfreier Anforderungen bezüglich des Niederlassungsorts und der Beaufsichtigung eines Dienstleisters, insbesondere bei Flugverkehrsdiensten, der eine Genehmigung beantragt.
- (11) Mit Genehmigungen verknüpfte Bedingungen sind notwendig, um Ziele des öffentlichen Interesses zugunsten von Luftraumnutzern und Fluggästen zu erreichen. Die Bedingungen sollten sachlich gerechtfertigt sowie diskriminierungsfrei, verhältnismäßig und transparent sein.
- (12) Die Harmonisierung der mit Genehmigungen verknüpften Bedingungen und der Genehmigungsverfahren sollte die Erbringung von Flugsicherungsdiensten in der Gemeinschaft wesentlich erleichtern.
- (13) Bereits tätigen Flugsicherungsdienstleistern sollte eine angemessene Frist zur Anpassung an die Anforderungen des neuen Genehmigungssystems eingeräumt werden.

- (14) Die Genehmigungen sollten von allen Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden, damit Flugsicherungsdienstleister Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Genehmigung erteilt wurde, im Rahmen der Sicherheitsanforderungen erbringen können.
- (15) Mit dem Ziel, die sichere Durchführung des grenzüberschreitenden Flugverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Interesse der Luftraumnutzer und ihrer Fluggäste zu erleichtern, sollte das Genehmigungssystem einen Rahmen schaffen, in dem die Mitgliedstaaten Dienstleister zur Erbringung von Flugverkehrsdiensten unabhängig davon benennen können, wo ihnen die Genehmigung erteilt wurde.
- (16) Die Erbringung von Zusatzdiensten, Wetterdiensten und Flugberatungsdiensten sollte bei Berücksichtigung der besonderen Merkmale solcher Dienste unter Marktbedingungen organisiert werden.
- (17) Die Zusammenarbeit zwischen Dienstleistern, Luftraumnutzern und anderen Betreibern sollte auf vertraglicher Basis verstärkt werden.
- (18) Flugsicherungsdienstleister sollten in geeigneter Weise eng mit militärischen Stellen zusammenarbeiten, die für Aktivitäten zuständig sind, die sich auf den Flugverkehr auswirken können.
- (19) Die Rechnungslegung aller Flugsicherungsdienstleister sollte eine größtmögliche Transparenz bieten; dazu muss die Buchführung für jeden Dienst und jedes Kontrollzentrum getrennt erfolgen.
- (20) Die Einführung harmonisierter Grundsätze und Bedingungen für den Zugang zu betrieblichen Daten sollte die Erbringung von Flugsicherungsdiensten und den Betrieb der Luftraumnutzer und Flughäfen in einem neuen Umfeld erleichtern.
- (21) Die Gebührenbedingungen für die Luftraumnutzer sollten fair und transparent sein.
- (22) Die Nutzergebühren sollten die Einrichtungen und Dienste, die von Flugsicherungsdienstleistern bereitgestellt werden, abgelten. Solche Dienste und Einrichtungen können aufgrund ihrer Eigenart nur von Flugsicherungsdienstleistern selbst bereitgestellt werden. Angesichts dieser Monopolsituation sollte die Höhe der Nutzergebühren unter Berücksichtigung des Ziels der Wirtschaftlichkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die bei der Bereitstellung solcher Einrichtungen und Dienste anfallen.
- (23) Bei der Erbringung gleichwertiger Flugsicherungsdienste sollte nicht zwischen Luftraumnutzern diskriminiert werden.
- (24) Flugsicherungsdienstleister stellen eine Reihe von Einrichtungen und Diensten bereit, die unmittelbar mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen in Verbindung stehen und deren Kosten sie nach dem Verursacherprinzip decken können müssen, sodass die Luftraumnutzer die von ihnen verursachten Kosten am Punkt der Nutzung oder so nah wie möglich an diesem Punkt tragen sollten.
- (25) Es ist wichtig, die Transparenz der Kosten sicherzustellen, die bei solchen Diensten oder Einrichtungen anfallen. Daher sollte den Luftraumnutzern alle Änderungen des Gebührensystems oder der Gebührenhöhe erläutert werden. Von Flugsicherungsdienstleistern vorgeschlagene Änderungen oder Investitionen sollten im Rahmen eines Informationsaustauschs zwischen ihren Leitungsgremien und Luftraumnutzern erläutert werden.
- (26) Es sollte Raum zur Differenzierung der Gebühren geben, die zu einer Maximierung der Kapazität des Gesamtsystems beiträgt. Finanzielle Anreize stellen ein nützliches Instrument zur beschleunigten Einführung boden- oder bordgestützter Ausrüstung zur Kapazitätserhöhung, zur Belohnung guter Leistungen und zum Ausgleich von Nachteilen bei der Wahl weniger vorteilhafter Streckenführungen dar.
- (27) Die Kommission sollte die Durchführbarkeit einer vorübergehenden Finanzhilfe für Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität des europäischen Flugsicherungssystems insgesamt prüfen.
- (28) Die Festlegung und Auferlegung von Gebühren für die Luftraumnutzung sollte ständig von der Kommission überprüft werden, woran die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) in Zusammenarbeit mit nationalen Aufsichtsbehörden und Luftraumnutzern zu beteiligen ist.
- (29) Die Leistungen des gesamten Systems der Flugsicherungsdienste auf europäischer Ebene müssen einer ständigen Überprüfung unterzogen werden, um die Wirksamkeit der erlassenen Maßnahmen überprüfen und neue Maßnahmen vorschlagen zu können.
- (30) Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Informationen, die Dienstleister betreffen, sollten nationale Aufsichtsbehörden, unbeschadet der Einrichtung eines Systems zur Überwachung und Veröffentlichung der Leistung von Dienstleistern, keine Informationen weitergeben, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen.
- (31) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Förderung der sicheren und effizienten Erbringung von Flugsicherungsdiensten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des länderübergreifenden Ausmaßes dieser Maßnahme unter Gewährleistung von Durchführungsmodalitäten, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen, besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(32) Da die meisten der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden. Jedoch sollten gemäß Artikel 2 Buchstabe c) des Beschlusses bestimmte Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erbringung von Flugsicherungsdiensten für die Zivilluftfahrt, einschließlich Flugverkehrsdiensten, Wetterdiensten, Such- und Rettungsdiensten sowie von Zusatzdiensten zur Bereitstellung von Infrastruktur für die Kommunikation, Navigation und Überwachung und von Flugberatungsdiensten nach Anhang I der vorliegenden Verordnung gemäß und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. ... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen Luftraums (Rahmenverordnung)].

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung finden die [Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. ... (Rahmenverordnung)] Anwendung.

Darüber hinaus bedeutet der Ausdruck:

- a) „nationale Aufsichtsbehörde“ die Stelle oder Stellen, die von einem Mitgliedstaat mit der Beaufsichtigung von Flugsicherungsdienstleistern beauftragt sind;
- b) „anerkannte Organisation“ eine private oder öffentliche Stelle, die gemäß Artikel 4 anerkannt ist und Bewertungen für eine nationale Aufsichtsbehörde durchführt;
- c) „Genehmigung“ eine von einem Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis, die bestätigt, dass ein Flugsicherungsdienstleister zur Erbringung eines bestimmten Dienstes geeignet ist;
- d) „Dienstebündel“ zwei oder mehr Flugsicherungsdienste gemäß Anhang I;
- e) „Flugverkehrsdienste“ alle Fluginformationsdienste, Flugalarmdienste, Flugverkehrsberatungsdienste und Flugverkehrskontrolldienste, einschließlich Bezirkskontrolldiensten, Anflugkontrolldiensten und Flugplatzkontrolldiensten gemäß Anhang I;
- f) „Benennung“ eine von einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung erteilte Erlaubnis, die einem Dienstleister die Zuständigkeit für die Erbringung von Flugverkehrsdiensten auf ausschließlicher Grundlage überträgt;
- g) „Zusatzdienste“ Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdienste gemäß Anhang I;
- h) „Luftraumblock“ einen Luftraum mit bestimmten Abmessungen über Land oder Wasser, in dem Flugsicherungsdienste erbracht werden;
- i) „funktionaler Luftraumblock“ einen Luftraumblock mit optimal bestimmten Abmessungen;
- j) „Betriebsdaten“ von Flugsicherungsdienstleistern und Luftraumnutzern bei der Durchführung ihres Betriebs verwendete Informationen und/oder Daten;
- k) „Gebühren“ die mit den Betriebs- und Investitionskosten von Flugsicherungsdiensten und damit zusammenhängenden Einrichtungen im Zusammenhang stehenden Entgelte.

Artikel 3

Nationale Aufsichtsbehörden

(1) Die Mitgliedstaaten richten nationale Aufsichtsbehörden ein, die die sich aus den Anforderungen dieser Verordnung ergebenden einschlägigen Zuständigkeiten und Pflichten wahrnehmen. Die nationalen Aufsichtsbehörden sind unabhängig von den Flugsicherungsdienstleistern. Diese Unabhängigkeit ist durch eine ausreichende Trennung, zumindest auf funktionaler Ebene, von nationalen Aufsichtsbehörden und solchen Dienstleistern sicherzustellen.

(2) Die nationalen Aufsichtsbehörden gewährleisten eine angemessene Beaufsichtigung und Durchsetzung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich des sicheren und effizienten Betriebs von Flugsicherungsdienstleistern. Zu diesem Zweck führen die nationalen Aufsichtsbehörden ausreichende Inspektionen und Erhebungen durch, um die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der nationalen Aufsichtsbehörden und die Maßnahmen mit, die sie getroffen haben, um den Bestimmungen von Absatz 1 nachzukommen. Die betreffenden Mitgliedstaaten können bezüglich regionaler Dienstleister eine Vereinbarung über die nach diesem Artikel auszuübende Aufsichtsfunktion schließen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen alle Änderungen der nach Absatz 3 gemachten Angaben innerhalb eines Monats nach deren Einführung mit.

Artikel 4

Anerkannte Organisationen

(1) Nationale Aufsichtsbehörden können in Bezug auf Flugsicherungsdienstleister, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, entscheiden, anerkannte Organisationen mit der Durchführung der Inspektionen und Erhebungen oder von Teilen davon zu beauftragen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen nur diejenigen Organisationen anerkennen, die die Kriterien des Absatzes 4 erfüllen, und die einen Antrag auf Anerkennung bei den nationalen Aufsichtsbehörden gestellt haben.

(3) Eine von einer nationalen Aufsichtsbehörde erteilte Anerkennung gilt gemeinschaftsweit. Nationale Aufsichtsbehörden können eine beliebige anerkannte Organisation mit Sitz in der Gemeinschaft mit der Durchführung von Inspektionen und Erhebungen nach Artikel 3 Absatz 2 beauftragen.

(4) Anerkannte Organisationen haben die Mindestanforderungen von Anhang II sowie weitere Bestimmungen einzuhalten, die gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt wurden, einschließlich der Verfahren zur Erteilung der Anerkennung und zu ihrer Überwachung sowie einschließlich der Bestimmungen über die Arbeitsbeziehungen und die Haftung im Verhältnis zwischen anerkannten Organisationen und den nationalen Aufsichtsbehörden.

Artikel 5

Sicherheitsanforderungen

(1) Die Eurocontrol-Anforderungen im Bereich Sicherheitsregelung (Eurocontrol Safety Regulatory Requirements, ESARR) und nachfolgende Änderungen dieser Anforderungen werden im Einklang mit dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren ermittelt und angenommen. Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* geschieht durch die Verweisung auf solche ESARR-Anforderungen.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 lassen Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates [über die Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und die Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit] unberührt.

Artikel 6

Zulassung und Ausbildung von Fluglotsen

Die Mobilität von Fluglotsen sowie die Ausbildungsbedingungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission verbessert.

KAPITEL II

REGELN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTEN

Artikel 7

Genehmigungssystem

(1) Die Erbringung von Flugsicherungsdiensten unterliegt einem System von Genehmigungen, mit denen die Eignung der Dienstleister zur Erbringung solcher Dienste bescheinigt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen und überwachen Genehmigungen für Flugsicherungsdienste. Genehmigungen können für jeden Flugsicherungsdienst gemäß Anhang I getrennt oder für ein Dienstebündel erteilt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen Genehmigungen an, die gemäß den Anforderungen dieses Artikels in der Gemeinschaft erteilt wurden. Unbeschadet völkerrechtlicher Vereinbarungen

und Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Gemeinschaft ist, müssen Erbringer von Flugverkehrsdiensten im unmittelbaren Eigentum oder Mehrheitseigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten stehen und bleiben. Sie müssen jederzeit dem beherrschenden Einfluss solcher Mitgliedstaaten oder Staatsangehörigen unterliegen.

(4) Flugsicherungsdienstleistern, die die Anforderungen des Genehmigungssystems erfüllen, ist eine Genehmigung zum Zweck der Erbringung von Flugsicherungsdiensten zu erteilen. Dazu stellen die Flugsicherungsdienstleister einen Antrag bei der nationalen Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem ihre Hauptbetriebsstätte und gegebenenfalls ihr eingetragener Sitz liegen.

(5) In den Genehmigungen sind die Bedingungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Flugsicherungsdienstleistern angegeben, die zur Erfüllung der Ziele dieser Verordnung sachlich gerechtfertigt sind. Die an Genehmigungen geknüpften Bedingungen und die Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen müssen

- a) dem allgemeinen Ansatz des Anhangs III entsprechen;
- b) diskriminierungsfrei, verhältnismäßig und transparent sein;
- c) Interessenkonflikte bei der Verwaltung oder beim Betrieb von Flugsicherungsdienstleistern vermeiden und einen gerechten Zugang aller Luftraumnutzer gewährleisten;
- d) den Eigenarten der Flugsicherungsdienste als im öffentlichen Interesse liegend entsprechen.

(6) Das Genehmigungssystem, einschließlich der harmonisierten Bedingungen bezüglich der verschiedenen Flugsicherungsdienste und der anwendbaren Bedingungen und Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen, wird nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(7) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tätige Erbringer von Flugsicherungsdiensten sind weiterhin berechtigt, die Tätigkeit auszuüben, sofern sie die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erlass der Durchführungsvorschriften für Genehmigungen gemäß Absatz 5 erfüllen.

(8) Keinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Flugsicherungsdienstleister ist der Betrieb innerhalb der Gemeinschaft ohne entsprechende Genehmigung zu gestatten.

Artikel 8

Benennung von Dienstleistern

(1) Die Erbringung von Flugverkehrsdiensten unterliegt einem System von Benennungen, mit dem dem Dienstleister der Betrieb innerhalb bestimmter Luftraumblöcke auf abschließlicher Grundlage erlaubt wird und die Pflichten und Anforderungen des Betriebs festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten benennen genehmigte Dienstleister, Flugverkehrsdienste im Luftraum über ihrem Hoheitsgebiet zu erbringen. Dazu können die Mitgliedstaaten einen beliebigen Dienstleister innerhalb der Gemeinschaft benennen, der im Besitz einer gültigen Genehmigung ist.

(2) Flugverkehrsdienste, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von einem Flugsicherungsdienstleister in bestimmten Luftraumblöcken erbracht werden, verleihen diesem Dienstleister unbeschadet Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. ... [Ordnung und Nutzung des Luftraums] für eine Höchstdauer von drei Jahren das Anrecht darauf, für dieselben Dienste in denselben Luftraumblöcken benannt zu werden.

(3) Hinsichtlich der Zusatzdienste, Wetterdienste und Flugberatungsdienste gibt die Erteilung einer Genehmigung den Dienstleistern das Recht, solche Dienste in der Gemeinschaft zu erbringen, sofern sie den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission anzeigen, für welche Luftraumblöcke solche Dienste erbracht werden sollen.

(4) Flugsicherungsdienstleister erbringen ihre Dienste auf offene, diskriminierungsfreie und transparente Weise. Die Dienste sind gemäß den Bedingungen der entsprechenden Genehmigungen und gegebenenfalls der entsprechenden Benennungen zu erbringen.

(5) Bezüglich funktionaler Luftraumblöcke, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. ... [Ordnung und Nutzung des Luftraums] festgelegt wurden, benennen die Mitgliedstaaten im Fall, dass die Konfiguration dieser funktionalen Luftraumblöcke von der Konfiguration der auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels zugewiesenen Luftraumblöcke abweicht, Dienstleister zur Erbringung von Flugverkehrsdiensten in funktionalen Luftraumblöcken. Erstreckt sich ein funktionaler Luftraumblock über das Hoheitsgebiet mehr als eines Mitgliedstaats, benennen die betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach Einrichtung des funktionalen Luftraumblocks die Dienstleister gemeinsam.

Diese Dienstleister sind der Kommission unverzüglich zu melden.

Artikel 9

Beziehungen zwischen Dienstleistern

Flugsicherungsdienstleister können, insbesondere bei Zusatzdiensten, Wetterdiensten und Flugberatungsdiensten, die Dienste anderer Dienstleister in Anspruch nehmen. In solchen Fällen formalisieren die Flugsicherungsdienstleister ihre Arbeitsbeziehungen durch schriftliche Vereinbarungen oder gleichwertige rechtliche Abmachungen, in denen die besonderen Aufgaben und Funktionen festgelegt sind, die die Dienstleister übernehmen. Die Vereinbarungen oder Abmachungen müssen den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 10

Beziehungen zu militärischen Stellen

(1) Flugsicherungsdienstleister ergreifen die notwendigen Schritte zum Abschluss schriftlicher Vereinbarungen oder gleichwertiger rechtlicher Abmachungen mit militärischen Stellen für die Luftraumblöcke, für die sie benannt sind. Die Vereinbarungen oder Abmachungen legen die besonderen Ver-

pflichtungen jeder Partei fest, einschließlich des Umfangs des Datenaustauschs und der Verfahren dafür sowie für die Übertragung der Kontrolle nach Erlass der Maßnahmen von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. ... [Rahmenverordnung]. Die Vereinbarungen oder Abmachungen müssen den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(2) Solange die Mitgliedstaaten getrennte Stellen für die Erbringung von Flugverkehrsdiensten für den zivilen und den militärischen Flugverkehr haben, informieren sie die Kommission, wie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen organisiert wird.

Artikel 11

Getrennte Buchführung

(1) Ungeachtet der Eigentumsverhältnisse oder Rechtsform wenden Flugsicherungsdienstleister für die Erstellung, die Prüfung und die Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses von der Gemeinschaft angenommene internationale Rechnungslegungsnormen (International Accounting Standards) an.

(2) Erbringen Flugsicherungsdienstleister Dienstebündel, führen sie intern getrennte Bücher für jeden der in Anhang I aufgeführten Dienste sowie gegebenenfalls konsolidierte Bücher für andere, nicht flugsicherungsbezogene Dienste, wie dies erforderlich wäre, wenn die betreffenden Dienste von verschiedenen Unternehmen erbracht würden. Sind Flugsicherungsdienstleister in funktionalen Luftraumblöcken tätig, führen sie intern getrennte Bücher für jede Kontrollstelle, die für den betreffenden Luftraumblock verantwortlich ist.

(3) Die Dienstleister teilen der Kommission mit, welche Regeln sie für die Zuordnung von Aktiva und Passiva sowie von Aufwendungen und Erträgen bei der Führung der getrennten Bücher nach Absatz 2 befolgen.

(4) Die Mitgliedstaaten und jede von ihnen bestimmte zuständige Behörde sowie die Kommission sind berechtigt, Einsicht in die Bücher von Dienstleistern zu nehmen.

Artikel 12

Zugang zu Daten und Datenschutz

(1) Betriebsdaten sind zur Erfüllung der betrieblichen Erfordernisse der Beteiligten in Echtzeit zwischen Dienstleistern sowie zwischen Dienstleistern und Luftraumnutzern auszutauschen.

(2) Der Zugang zu Betriebsdaten wird allen beteiligten genehmigten Flugsicherungsdienstleistern, Luftraumnutzern und anderen Betreibern diskriminierungsfrei eingeräumt.

(3) Jeder Dienstleister legt Standardbedingungen für den Zugang zu seinen Betriebsdaten durch andere Dienstleister und Luftraumnutzer fest. Die Standardbedingungen sind von den nationalen Aufsichtsbehörden zu genehmigen. Durchführungsbestimmungen für derartige Bedingungen werden gegebenenfalls gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

KAPITEL III

GEBÜHRENREGELUNGEN

Artikel 13

Allgemeines

Es wird eine Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste gemäß den Bestimmungen der Artikel 14 und 15 eingeführt, die zu größerer Transparenz hinsichtlich der Festlegung, Auferlegung und Durchsetzung von Gebühren für Luftraumnutzer beiträgt. Die Gebührenregelung steht mit Artikel 15 des Chicagoer Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944 in Einklang.

Artikel 14

Grundsätze

(1) Die Gebührenregelung beinhaltet die Erfassung der Kosten von Flugsicherungsdiensten, die Dienstleistern bei ihrer Tätigkeit für Luftraumnutzer entstehen.

Sie ordnet die Kosten von Flugsicherungsdiensten den Nutzerkategorien zu und arbeitet Gebührenrichtlinien aus.

(2) Bei der Festlegung der Erhebungsgrundlage für Gebühren sind die folgenden Grundsätze anzuwenden:

- a) Die auf die Luftraumnutzer aufzuteilenden Kosten sind die gesamten Kosten der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung von Anlageinvestitionen und Abschreibung von Vermögensgegenständen, sowie die Kosten der Instandhaltung, des Betriebs, der Leitung und der Verwaltung.
- b) Die zu berücksichtigenden Kosten sind die anfallenden Kosten bezüglich der Einrichtungen und Dienste, die gemäß der 24. Ausgabe 1998 des regionalen ICAO-Flugsicherungsplans (ICAO Regional Air Navigation Plan), Europäische Region, Dokument Nr. 7754, bereitgestellt und betrieben werden.
- c) Die Kosten verschiedener Flugsicherungsdienste sind gemäß Artikel 11 getrennt anzugeben.
- d) Eine Quersubventionierung verschiedener Flugsicherungsdienste ist eindeutig auszuweisen.
- e) Kosten, die nicht dem Betrieb von Einrichtungen und Diensten für Luftraumnutzer zuzurechnen sind, beispielsweise Umweltkosten, werden in geeigneter Weise ein Bestandteil von Nutzergebühren.
- f) Flugsicherungsdienste können Erträge erwirtschaften, mit denen eine Überdeckung aller direkten und indirekten Betriebskosten erzielt wird und die eine angemessene Kapitalverzinsung ergeben, die zu notwendigen Anlageinvestitionen beitragen kann.

(3) Für Gebühren gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:

- a) Gebühren für die Bereitstellung von Flugsicherungsdiensten sind zu diskriminierungsfreien Bedingungen festzulegen. Bei den Gebühren, die verschiedenen Luftraumnutzern für die Nutzung desselben Dienstes auferlegt werden, darf nicht nach der Staatszugehörigkeit oder der Kategorie des Luftraumnutzers unterschieden werden.
 - b) Die Gebühren müssen die Kosten der Flugsicherungsdienste und -einrichtungen, die von den die Kosten verursachenden Luftraumnutzern genutzt werden, widerspiegeln.
 - c) Die Transparenz der Erhebungsgrundlage von Gebühren ist zu gewährleisten. Es sind Standards für die Bereitstellung von Informationen durch die Dienstleister festzulegen, damit die Planungen, Istkosten und Erträge der Dienstleister geprüft werden können. Informationen sind regelmäßig zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden, Dienstleistern, Luftraumnutzern, der Kommission und Eurocontrol auszutauschen.
 - d) Die Gebühren haben eine sichere, effiziente und wirksame Erbringung von Flugsicherungsdiensten zu den geringstmöglichen Kosten und eine integrierte Erbringung von Diensten zu fördern. Sie können Anreize anbieten, die als finanzielle Vor- und Nachteile ausgestaltet sind und für Flugsicherungsdienstleister und/oder Luftraumnutzer gelten. Sie können auch Einnahmen zugunsten von Vorhaben umfassen, mit denen bestimmte Kategorien von Nutzern und/oder Flugsicherungsdienstleister bei der Verbesserung der kollektiven Infrastruktur für die Flugsicherung, der Erbringung von Flugsicherungsdiensten und der Luftraumnutzung unterstützt werden sollen.
- (4) Die Durchführungsvorschriften für die unter die Absätze 1, 2 und 3 fallenden Bereiche werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 15

Überprüfung der Gebühren

(1) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Einhaltung der in Artikel 13 und 14 genannten Grundsätze und Regeln, insbesondere unter Beteiligung der nationalen Aufsichtsbehörden, fortlaufend überprüft wird. Die Kommission kann auch die notwendigen Verfahren einrichten, um auf die Fachkompetenz von Eurocontrol zurückzugreifen.

(2) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass die Grundsätze und Regeln nicht ordnungsgemäß angewendet wurden, oder von Amts wegen führt die Kommission eine Überprüfung bezüglich der Nichteinhaltung oder Nichtanwendung der Grundsätze durch Dienstleister durch. Innerhalb zweier Monate nach Erhalt eines Antrags und nach Anhörung des Ausschusses für den einheitlichen Luftraum gemäß dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 3 trifft die Kommission eine Entscheidung über die Anwendung der Artikel 13 und 14 und entscheidet, ob der Dienstleister den betreffenden Grundsatz oder die betreffende Regel weiterhin anwenden darf.

(3) Die Kommission teilt ihre Entscheidung den betreffenden Mitgliedstaaten und Dienstleistern mit. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb eines Monats mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Entscheidung treffen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16

Leistungserfassung

Durchführungsbestimmungen für die Vorlage der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. ... [Rahmenverordnung] erforderlichen Informationen im Hinblick darauf, den Vergleich und eine verbesserte Erbringung von Flugsicherungsdiensten innerhalb des einheitlichen Luftraums zu ermöglichen, werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Verfahren festgelegt. Die Vorlage dieser Informationen muss

- a) die systemweite Leistung eines Netzes von Flugsicherungsdienstleistern innerhalb der Gemeinschaft fördern;
- b) die Fähigkeit der Flugsicherungsdienstleister zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen darlegen;
- c) das Konsultationsverfahren zwischen Luftraumnutzern und Flugsicherungsdienstleistern verbessern;
- d) die Ermittlung und Förderung vorbildlicher Praktiken ermöglichen.

Artikel 17

Anpassung an den technischen Fortschritt

(1) Um die Verordnung an technische Entwicklungen anzupassen, können gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren folgende Änderungen vorgenommen werden:

- a) der Anhänge,
- b) der Bezugnahme auf den regionalen ICAO-Flugsicherungsplan (ICAO Regional Air Navigation Plan) nach Artikel 14 Absatz 2.

(2) Die Kommission veröffentlicht die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 18

Vertraulichkeit

Nationale Aufsichtsbehörden geben keine Informationen weiter, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, insbesondere keine Informationen über Dienstleister, deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Absatz 1 berührt nicht das Recht der nationalen Aufsichtsbehörden, die Offenlegung in Fällen anzuordnen, in denen dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich ist, wobei die Offenlegung verhältnismäßig sein muss und den legitimen Interessen von Dienstleistern hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen Rechnung zu tragen hat.

Absatz 1 steht darüber hinaus der Veröffentlichung von Informationen über die Bedingungen und Leistungsniveaus der Dienstleistung nach Artikel 16 nicht entgegen, die keine Informationen vertraulicher Art umfassen.

Artikel 19

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. ... [Rahmenverordnung] eingerichteten Ausschuss für den einheitlichen Luftraum unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

FLUGSICHERUNGSDIENSTE

Flugverkehrsdienste

1. *Bezirkskontrolldienst* bedeutet die Durchführung der Flugverkehrskontrolle von kontrollierten Flügen in Kontrollbezirken. Die Flugverkehrskontrolle ist ein Dienst, der durchgeführt wird, um Zusammenstöße zwischen Luftfahrzeugen sowie zwischen Luftfahrzeugen und Hindernissen auf Bewegungsflächen zu verhindern und einen raschen und geordneten Ablauf des Flugverkehrs zu gewährleisten.
2. *Anflugkontrolldienst* bedeutet Flugverkehrskontrolldienst für ankommende oder abgehende kontrollierte Flüge.
3. *Flugplatzkontrolldienst* bedeutet Flugverkehrskontrolldienst für Flugplatzverkehr.

Andere Dienste

4. *Such- und Rettungsdienst* bedeutet die Hilfeleistung für Luftfahrzeuge in Not und für Überlebende von Luftfahrzeugunfällen.
5. *Wetterdienst* bedeutet einen Dienst zur Versorgung von Betreibern, Flugbesatzungen, Flugverkehrsdienststellen, Such- und Rettungsdienststellen, Flughäfen und anderen mit der Durchführung des Flugverkehrs befassten Stellen mit den Wetterinformationen, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind.
6. *Flugberatungsdienst* bedeutet einen Dienst zur Sicherstellung des Informationsflusses, der für einen sicheren, geordneten und flüssigen internationalen Flugverkehr erforderlich ist.

Zusatzdienste

7. *Kommunikationsdienst* bedeutet einen Kommunikationsdienst für Zwecke der Luftfahrt.
8. *Navigationsdienst* bedeutet einen Navigationsdienst für Zwecke der Luftfahrt.
9. *Überwachungsdienst* bedeutet einen Überwachungsdienst für Zwecke der Luftfahrt.

ANHANG II

MINDESTANFORDERUNGEN AN ANERKANNTE ORGANISATIONEN

Die anerkannte Organisation

- muss umfangreiche Erfahrung bei der Bewertung öffentlicher und privater Stellen im Luftverkehrsbereich, insbesondere von Flugsicherungsdienstleistern, und anderen ähnlichen Bereichen auf einem oder mehreren dieser Verordnung unterfallenden Gebieten nachweisen können;
- muss über umfassende Regeln und Vorschriften für die regelmäßige Prüfung der vorgenannten Stellen verfügen, die veröffentlicht und durch Forschungs- und Entwicklungsprogramme ständig aktualisiert und verbessert werden;
- darf nicht von einem Flugsicherungsdienstleister oder anderen, die gewerblich an der Erbringung von Flugsicherungsdiensten oder im Luftverkehr tätig sind, beherrscht werden;
- muss mit dem für die Aufgabenerfüllung ausreichenden Personal für Technik, Leitung, verwaltungstechnische Unterstützung und Forschung ausgestattet sein;
- muss auf eine solche Weise geleitet und verwaltet werden, dass die Vertraulichkeit der für die Verwaltung erforderlichen Informationen sichergestellt wird;
- muss bereit sein, der nationalen Aufsichtsbehörde und der Kommission die einschlägigen Informationen vorzulegen;
- muss seine Politik und Ziele sowie sein Engagement bezüglich der Qualität festgelegt und dokumentiert sowie sichergestellt haben, dass diese Politik auf allen Ebenen der Organisation verstanden, umgesetzt und aufrechterhalten wird;
- muss ein wirksames internes Qualitätssystem auf der Grundlage geeigneter Teile international anerkannter Qualitätsnormen ausgearbeitet und umgesetzt haben und aufrechterhalten, das die EN 45004 (Stellen, die Inspektionen durchführen) und die EN 29001 gemäß den Anforderungen des IACS-Programms zur Zertifizierung von Qualitätssystemen erfüllt;
- muss der Zertifizierung seines Qualitätssystems durch eine unabhängige Stelle von Auditoren unterliegen, die von den Behörden des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig ist, anerkannt ist.

ANHANG III

AUFERLEGBARE GENEHMIGUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Informationen bezüglich

- des Empfängers der Genehmigung;
- einer allgemeinen Beschreibung des Zwecks der Genehmigung;
- der Bestätigung der Befugnis der erteilenden Stelle, die Genehmigung zu erteilen;
- umfassender Bezugnahmen auf die Rechtsgrundlagen der Erteilung der Genehmigung und ihrer Geltung;
- einer eindeutigen Angabe der Geltungsdauer der Genehmigung;
- der Fristen für eine Rückgabe der Genehmigung durch den genehmigten Dienstleister oder der Aufhebung durch die nationale Aufsichtsbehörde;
- einer Begriffsbestimmung der in der Genehmigung verwendeten Begriffe.

2. Bedingungen bezüglich

- der Organisationsstruktur und der Eigentumsverhältnisse des Dienstleisters, einschließlich der Vermeidung von Interessenkonflikten;
 - der Finanzkraft des Dienstleisters sowie der Versicherung von Haftpflichtrisiken;
 - der Eignung des Genehmigungsinhabers, insbesondere hinsichtlich der bisherigen Erfahrung und Glaubwürdigkeit, der Systeme und Verfahren für das Sicherheits- und Qualitätsmanagement sowie der Personalpolitik;
 - der Bereitstellung von Informationen, die zur Überprüfung der Einhaltung geltender Bedingungen erforderlich sind, einschließlich der regelmäßigen Vorlage von Geschäftsplänen, Finanz- und Betriebsdaten sowie der Meldung von Sicherheitsvorkommnissen durch die Dienstleister;
 - der Verwaltung von Ressourcen, die für die Erbringung des genehmigten Dienstes von Belang sind, einschließlich finanzieller und personeller Mittel;
 - des diskriminierungsfreien Zugangs zu Diensten durch Luftraumnutzer und des erforderlichen Leistungsniveaus solcher Dienste, einschließlich des Sicherheits- und Interoperabilitätsniveaus;
 - Bedingungen zur Trennung oder Beschränkung anderer Geschäftstätigkeiten als der mit der Erbringung von Flugsicherungsdiensten zusammenhängenden Tätigkeiten;
 - etwaiger anderer rechtlicher Bedingungen, die nicht speziell für Flugsicherungsdienste gelten; und
 - Maßnahmen, die von Mitgliedstaaten gemäß vom EG-Vertrag anerkannten Erfordernissen des öffentlichen Interesses getroffen werden, insbesondere bezüglich der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verbrechensaufklärung, und der öffentlichen Ordnung.
-

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum

(2002/C 103 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 564 endg./2 — 2001/0236(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums erfordert einen harmonisierten Ansatz zur Regelung der Ordnung und Nutzung des Luftraums.
- (2) Im Bericht der hochrangigen Gruppe für den einheitlichen europäischen Luftraum (nachfolgend „hochrangige Gruppe“) wurde die Notwendigkeit von Regeln auf Gemeinschaftsebene für die Festlegung, Regulierung und strategische Verwaltung des Luftraums auf europäischer Grundlage und die Verbesserung der Flugverkehrsflussregelung bestätigt.
- (3) Die Mitteilung der Kommission über die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums⁽¹⁾ umfasst Forderungen nach einer Strukturreform, um die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums durch die integrierte Verwaltung des Luftraums und die Entwicklung neuer Konzepte und Verfahren des Flugverkehrsmanagements zu ermöglichen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. . . . des Europäischen Parlaments und des Rates legt den Rahmen für die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums fest.
- (5) Der Luftraum ist eine gemeinsame Ressource und muss flexibel genutzt werden, wobei Fairness und Transparenz für alle Nutzer gewährleistet sein müssen und den sicherheits- und verteidigungspolitischen Erfordernissen der Mitgliedstaaten und ihren Verpflichtungen in internationalen Organisationen Rechnung zu tragen ist.
- (6) Eine effiziente Verwaltung des Luftraums ist wesentliche Voraussetzung für eine Steigerung der Kapazität des Flugsicherungssystems, für die optimale Befriedigung unterschiedlicher Nutzeranforderungen und für die Gewährleistung einer möglichst flexiblen Luftraumnutzung.
- (7) Die Tätigkeit der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) hat gezeigt, dass das Streckennetz und die Luftraumstruktur vernünftigerweise nicht isoliert weiterentwickelt werden können, da jeder einzelne Mitgliedstaat einen integralen Bestandteil des europäischen Netzes für das Flugverkehrsmanagement bildet.
- (8) Für den Flugverkehr im Streckenflug sollte im oberen Luftraum ein einheitlicher Luftraum geschaffen werden. Die Schnittstelle zwischen diesem Luftraum und den unteren, d. h. den regionalen und lokalen, Lufträumen sollte entsprechend festgelegt werden.
- (9) Die Abgrenzung von Lufträumen, in denen Flugverkehrsdienste zu erbringen sind, sollte anstelle des Verlaufs von Staatsgrenzen den Anforderungen einer effizienten Dienstleistungserbringung Rechnung tragen.
- (10) Die Luftraumnutzer sehen sich unterschiedlichen Bedingungen beim Zugang zum Luftraum der Gemeinschaft und bei der Bewegungsfreiheit innerhalb dieses Luftraums gegenüber. Dies ist durch die fehlende Harmonisierung der Luftraumklassifizierung bedingt.
- (11) Beschränkungen bei der Festlegung des Streckennetzes führen zur Ballung von Flugverkehrsströmen an festen Übergangspunkten oder Knotenpunkten von Luftstraßen, wohingegen der Grundsatz einer direkten Streckenführung der vorzuziehenden wirtschaftlichen und ökologischen Nutzung des gemeinschaftlichen Luftraums entspricht.
- (12) Es ist von wesentlicher Bedeutung, zu einer gemeinsamen, harmonisierten Luftraumstruktur zu gelangen, der gegenwärtigen und künftigen Luftraumzuweisung gemeinsame Prinzipien zugrunde zu legen und den Luftraum gemäß harmonisierten Regeln zu gestalten und zu verwalten.
- (13) Es ist wünschenswert, diese harmonisierte Luftraumstruktur auf den unteren Luftraum auszudehnen.

⁽¹⁾ KOM(2001) 123 endgültig.

- (14) Unterschiede bei der Organisation der zivil-militärischen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft verhindern eine einheitliche und zeitgerechte Luftraumverwaltung sowie die Einführung von Änderungen. Voraussetzung für den Erfolg des einheitlichen europäischen Luftraums ist eine wirksame Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen.
- (15) Es sollte eine wirksame Funktion des Konzepts der flexiblen Luftraumnutzung sowie eine Zusammenarbeit bei der Luftraumverwaltung geben, um den militärischen Übungsflugbetrieb auf den zivilen Flugverkehr abzustimmen. Es ist notwendig, Ort, Ausdehnung und zeitliche Nutzung von Luftraumsektoren, die für militärische Zwecke reserviert sind, besonders während der Spitzenzeiten des zivilen Flugverkehrs und in Lufträumen mit hoher Nutzungsdichte, zu optimieren.
- (16) Der militärische Flugbetrieb ist zu schützen, wenn seine sichere und effiziente Durchführung durch die Anwendung gemeinsamer Grundsätze und Kriterien beeinträchtigt wird.
- (17) Zur Verbesserung der Wirksamkeit der Flugverkehrsflussregelung sollten geeignete Maßnahmen eingeführt werden.
- (18) Nach den Schlussfolgerungen der hochrangigen Gruppe verfügt Eurocontrol über den geeigneten Sachverstand zur Unterstützung der Gemeinschaft in ihrer Rolle als Regulierer. Daher sollte die Ausarbeitung von Vorschriftenentwürfen durch Eurocontrol im Rahmen geeigneter Abmachungen erfolgen können, wobei Eurocontrol die Bedingungen zu beachten hat, die Bestandteil einer Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Eurocontrol sein werden.
- (19) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Schaffung eines europäischen Luftraums als einheitlicher betrieblicher Luftraum, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des länderübergreifenden Ausmaßes dieser Maßnahme unter Gewährleistung von Durchführungsmodalitäten, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen, besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (20) Da die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ sind, sollten sie nach dem

Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung betrifft die Organisation und die Nutzung des Luftraums gemäß und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. ... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums].

(2) Diese Verordnung gilt für den Luftraum, in dem Mitgliedstaaten Flugsicherungsdienstleister gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates [Erbringung von Flugsicherungsdiensten] benennen.

Artikel 2

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung eines gemeinschaftlichen Luftraums als einheitlicher betrieblicher Luftraum, in dem gemeinsame Verfahren für die Festlegung, Planung und Verwaltung einen effizienten und sicheren Betrieb des Flugverkehrsmanagements gewährleisten.

Der gemeinschaftliche Luftraum ist so zu nutzen, dass die Erbringung von Flugsicherungsdiensten als kohärentes und konsistentes Ganzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... [Erbringung von Flugsicherungsdiensten] unterstützt wird.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung finden die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. ... [Rahmenverordnung] Anwendung.

Darüber hinaus bedeutet der Ausdruck:

- a) „einheitlicher betrieblicher Luftraum“ einheitliche Verfahren der Luftraumverwaltung und Sicherheitsstandards bei der Durchführung der Flugverkehrskontrolle;
- b) „Luftraumgestaltung“ ein geeignetes, effizientes und wirksames Verfahren zur Strukturierung, Unterteilung und Kategorisierung des Luftraums zusammen mit der Planung von Strecken und Lufträumen;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- c) „Fluginformationsgebiet“ einen Luftraum mit bestimmten Abmessungen, in dem Fluginformationsdienste und Flugalarmdienste erbracht werden;
- d) „Trennfläche“ die Grenze zwischen unterem und oberem Luftraum;
- e) „oberer Luftraum“ den Luftraum oberhalb einer bestimmten Flugfläche;
- f) „unterer Luftraum“ den Luftraum unterhalb einer bestimmten Flugfläche;
- g) „Flugfläche“ eine Fläche gleichbleibenden Luftdrucks bezogen auf einen Standardluftdruck von 1 013,2 Hektopascal, deren Abstand von anderen Flugflächen durch bestimmte Druckintervalle festgelegt ist;
- h) „Luftraumblock“ einen Luftraum mit bestimmten Abmessungen über Land oder Wasser, in dem Flugsicherungsdienste erbracht werden;
- i) „funktionaler Luftraumblock“ einen Luftraumblock mit optimal bestimmten Abmessungen;
- j) „Bezirkskontrollstelle“ eine Betriebsstelle zur Erbringung von Flugverkehrskontrolldiensten für den Flugverkehr in einem Luftraumblock ihres Zuständigkeitsbereichs;
- k) „Luftraumklassifizierung“ die Klassifizierung von Lufträumen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) mit der Buchstabenbezeichnung Klasse A bis G gemäß Anlage 4 der 12. Ausgabe vom Juli 1998 des Anhangs 11 zum Chicagoer Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944, auch definiert als durch Buchstaben bezeichnete Lufträume mit bestimmten Abmessungen, in denen bestimmte Arten von Flügen durchgeführt werden dürfen und für die Flugverkehrsdienste und Betriebsregeln festgelegt sind;
- l) „direkte Streckenführung“ den Betrieb eines Luftfahrzeugs, bei dem das Luftfahrzeug direkt zwischen zwei Punkten abseits der festgelegten Strecken verkehren darf;
- m) „Streckennetz“ ein Netz festgelegter Strecken zur Kanalisierung des Flugverkehrsflusses, wie dies für die Erbringung von Flugverkehrsdiensten erforderlich ist;
- n) „Sektor“ eine Unterteilung der Gesamtheit der Kontrollaufgaben in handhabbare Luftraumabschnitte, in denen Durchsatz und Kapazität gemessen werden können;
- o) „flexible Luftraumnutzung“ ein Konzept für die Luftraumverwaltung, das zurzeit im Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz gemäß der Eurocontrol-Veröffentlichung „Airspace Management Handbook for the application of the Concept of the Flexible Use of Airspace“, erste Ausgabe vom 5. Februar 1996, angewendet wird;
- p) „Luftraumverwaltung“ eine Planungsfunktion mit dem Hauptziel einer maximalen Nutzung des zur Verfügung stehenden Luftraums durch dynamische Zeitaufteilung und gelegentlich durch die Aufteilung des Luftraums unter verschiedenen Kategorien von Luftraumnutzern gemäß dem kurzfristigen Bedarf;
- q) „Flugverkehrsflussregelung“ einen Dienst, der mit dem Ziel erbracht wird, zu einem sicheren, geordneten und reibungslosen Flugverkehrsfluss beizutragen, indem sichergestellt wird, dass die Kapazität der Flugverkehrskontrolle so weit wie möglich ausgeschöpft wird und das Verkehrsaufkommen mit den Kapazitäten vereinbar ist, die die entsprechenden Flugsicherungsdienstleister angegeben haben;
- r) „kooperative Entscheidungsfindung“ ein Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen Flugsicherungsdienstleistern, Flughafenbetreibern, der Flugverkehrsflussregelung und Luftraumnutzern, um die Verfahren zur Zuweisung von Zeitnischen/Strecken und zur Flugkoordinierung im Hinblick auf die Optimierung knapper Kapazitäten flexibler zu gestalten.

KAPITEL II

LUFTRAUMARCHITEKTUR

Artikel 4

Schaffung eines europäischen Fluginformationsgebiets für den oberen Luftraum

(1) Unter Berücksichtigung der Anforderungen der ICAO gemäß der 12. Ausgabe vom Juli 1998 des Anhangs 11 zum Chicagoer Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944 wird im oberen Luftraum ein einziges europäisches Fluginformationsgebiet (European Upper Flight Information Region, EUIR) eingerichtet.

(2) Trennfläche zwischen unterem und oberem Luftraum ist die Flugfläche 285.

(3) Innerhalb von drei Jahren nach Einrichtung des EUIR-Fluginformationsgebiets dehnen das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission das Konzept von Absatz 1 auf die Schaffung eines europäischen Fluginformationsgebiets für den unteren Luftraum aus.

(4) Die Kommission ergreift die notwendigen Maßnahmen für die Anerkennung des EUIR-Fluginformationsgebiets durch die ICAO, die gemäß der 10. Ausgabe vom Juli 1997 von Anhang 15 des Chicagoer Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944 erforderlich ist. Die Kommission trägt unter Beteiligung von Eurocontrol dafür Sorge, dass durch Zusammenführung der bestehenden nationalen Luftfahrtinformationen eine einzige Luftfahrtinformation für das EUIR-Fluginformationsgebiet veröffentlicht wird. In dieser Veröffentlichung werden alle Änderungen der Anforderungen und Verfahren wiedergegeben, die mit der Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums eingeführt werden.

Artikel 5

Umstrukturierung des oberen Luftraums

(1) Das EUIR-Fluginformationsgebiet wird in funktionale Luftraumblöcke mit einer Mindestgröße im Hinblick auf Sicherheit und Effizienz umstrukturiert. Die Grenzen dieser funktionalen Luftraumblöcke brauchen nicht mit Staatsgrenzen zusammenzufallen. Funktionale Luftraumblöcke werden zur Förderung der Erbringung von Flugverkehrsdiensten durch Bezirkskontrollstellen eingerichtet, die für Lufträume optimaler Größe im EUIR-Fluginformationsgebiet verantwortlich sind.

(2) Funktionale Luftraumblöcke werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt. Die Festlegung solcher funktionaler Luftraumblöcke erfolgt unter Beachtung folgender Kriterien:

- a) effiziente Unterstützung bestehender und künftiger Flugverkehrsschemata;
- b) Gestaltung der Luftraumblöcke unter dem Gesichtspunkt, dass die Effizienz des europäischen Luftraums als Ganzes maximiert wird;
- c) Berücksichtigung der Personal- und Kapitalressourcen verschiedener Flugsicherungsdienstleister;
- d) Minimierung der Kosten von Transaktionen zwischen verschiedenen Bezirkskontrollstellen;
- e) Sicherstellung der Kohärenz mit Strukturen des oberen und unteren Luftraums.

Artikel 6

Luftraumklassifizierung

Das EUIR-Fluginformationsgebiet erhält eine Bezeichnung in Übereinstimmung mit einer harmonisierten Luftraumklassifizierung, um eine nahtlose Erbringung von Flugsicherungsdiensten in der ganzen Gemeinschaft zu gewährleisten und eine Flugverkehrsumgebung einer einzigen Kategorie zu schaffen, in der die Erbringer von Flugverkehrsdiensten über den gesamten Flugverkehr sowohl hinsichtlich Position als auch Flugabsicht informiert sind.

Diese Klassifizierung wird in gemeinsamer und vereinfachter Anwendung der Luftraumklassifizierung vorgenommen, die in Kapitel 2, 12. Ausgabe vom Juli 1998 von Anhang 11 des Chicagoer Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944 vorgeschrieben ist.

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften in den unter die Absätze 1 und 2 fallenden Bereichen werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 7

Direkte Streckenführung im oberen Luftraum

Vorbehaltlich einer Sicherheitsanalyse organisieren die Flugsicherungsdienstleister die schrittweise Einführung der direkten Streckenführung im EUIR-Fluginformationsgebiet zur unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimalen Nutzung des gemeinschaftlichen Luftraums.

Die Dienstleister erstatten der Kommission regelmäßig Bericht über die Durchführung dieser Einführung.

Artikel 8

Einheitliche Luftraumgestaltung

Bei der Strukturierung, Einteilung und Kategorisierung des Luftraums sowie der Planung von Strecken ist ein einheitliches, effizientes und wirksames Gestaltungsverfahren im Rahmen des vereinbarten Betriebskonzepts anzuwenden. Zu diesem Zweck werden gemeinsame Grundsätze und Kriterien für die Gestaltung von Sektoren, insbesondere von grenzübergreifenden Sektoren, und von Strecken auf der Grundlage des Eurocontrol-Dokuments „Concept and Criteria for Medium Term EUR Route Network and Associated Airspace Sectorisation“, EATMP ARN Version 4 vom 1. April 2001 festgelegt.

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften in den unter Absatz 1 fallenden Bereichen werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 9

Vereinbarkeit mit der Gestaltung des unteren Luftraums

Auf der Grundlage der Kriterien von Artikel 5 Absatz 2 wird die Planung und Gestaltung des unteren Luftraums gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren so harmonisiert, dass die Vereinbarkeit mit dem oberen Luftraum gegeben ist und dem Umfeld an Flughäfen und in deren Nähe Rechnung trägt. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 wird das Konzept der funktionalen Luftraumblöcke, auf die Festlegung ähnlicher Blöcke im unteren Luftraum ausgedehnt, um insbesondere grenzübergreifende Probleme bei Kurz- und Mittelstreckenflügen zu beheben.

Flugsicherungsdienstleister harmonisieren den Betrieb und die Verfahren bezüglich des An- und Abflugs von Luftfahrzeugen an Flughäfen und bezüglich der Bewegung von Luftfahrzeugen auf Flughafenflächen. Ein gemeinsames Verfahren zur Festlegung solcher Praktiken wird gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt, einschließlich Methoden zur Risikobewertung für die Prüfung der lokalen Durchführbarkeit dieser Verfahren.

KAPITEL III

ZIVIL-MILITÄRISCHE KOORDINIERUNG

Artikel 10

Zivil-militärische Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine effiziente Zuweisung und Nutzung des Luftraums durch zivile und militärische Luftraumnutzer durch die einheitliche und vollständige Anwendung des Konzepts der flexiblen Luftraumnutzung.

(2) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Organisation der zivil-militärischen Zusammenarbeit, insbesondere in allen Aspekten der Luftraumverwaltung und der Flugverkehrsflussregelung. Zivile und militärische Flugsicherungsdienstleister tauschen Daten gemäß den in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. ... [Erbringung von Flugsicherungsdiensten] vorgesehenen Vereinbarungen aus.

(3) Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedingungen für die Flugverkehrsflussregelung nach Artikel 13 werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren, Kriterien festgelegt:

- a) für die Nutzung getrennter Lufträume, einschließlich der Faktoren für die Festlegung der horizontalen und vertikalen Abmessungen, die Lage solcher Lufträume und die Unterteilung in je nach Bedarf zu aktivierende funktionale Elemente;
- b) für die Anwendung des Konzepts der flexiblen Luftraumnutzung.

Mit diesen Kriterien werden die Grundsätze des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. ... [Rahmenverordnung] umgesetzt.

(4) Die Mitgliedstaaten fördern die vollständige Einbeziehung der Luftverteidigung in die Luftraumverwaltung zur Gewährleistung einer umfassenden Nutzung des Luftraums unter bestimmten vereinbarten Bedingungen und Abmachungen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung.

(5) Unbeschadet völkerrechtlicher Vereinbarungen und Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Gemeinschaft ist, und um die Sicherheit der Zivilluftfahrt zu gewährleisten, können Mitgliedstaaten für jeden militärischen Flug, der in einen Luft-

raum einfliegt, in dem sie Flugsicherungsdienstleister gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. ... [Erbringung von Flugsicherungsdiensten] benannt haben, ungeachtet des Abflugs- und/oder Bestimmungsorts des Flugs die Vorlage eines Flugplans verlangen.

Artikel 11

Zeitweilige Ausnahme für Anpassungen

Im Fall schwerwiegender Störungen des militärischen Betriebs können ein oder mehrere Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, Anpassungen der gemäß Artikel 10 Absatz 3 festgelegten Kriterien in ihrem Hoheitsgebiet vorzunehmen. Bis zur Ausarbeitung dieser Anpassungen stellt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat zeitweilig von der Anwendung der Kriterien frei.

Artikel 12

Weitergabe von Informationen

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. ... [Rahmenverordnung] legen die Mitgliedstaaten der Kommission zur weiteren Prüfung und Veröffentlichung die erforderlichen Informationen über den Bedarf an aus militärischen Gründen gesperrten, geschlossenen oder mit Flugbeschränkungen versehenen Lufträumen und deren tatsächliche Nutzung vor.

KAPITEL IV

VERKEHRSFLUSSREGELUNG

Artikel 13

Flugverkehrsflussregelung

Es werden Vorschriften für die Flugverkehrsflussregelung festgelegt, um die verfügbaren Kapazitäten bei der Luftraumnutzung zu optimieren und die Verfahren der Verkehrsflussregelung zu verbessern. Grundsätze dieser Vorschriften zur Gewährleistung einer zeitnahen und angepassten Kapazitätsbereitstellung sind Transparenz und Effizienz. Die Vorschriften fördern betriebliche Entscheidungen durch Flugsicherungsdienstleister, Flughafenbetreiber und Luftraumnutzer. Die Vorschriften umfassen:

- a) eine in einer einzigen Veröffentlichung festgelegte schlüssige Politik zur Strecken- und Verkehrsrichtung;
- b) Konsistenz zwischen Zeitnischen an Flughäfen und von der zentralen Verkehrsflussregelung zugewiesenen Zeitnischen;
- c) Inkonsistenzen bei der Flugplanung;
- d) Möglichkeiten zur Umleitung von Flugverkehr aus überlasteten Gebieten auf Strecken in weniger ausgelasteten Gebieten;

- e) Regeln für die vorrangige Luftraumnutzung, besonders zu Zeiten hoher Auslastung und in Krisen.

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Verfahren

Bei der Ausarbeitung der Durchführungsvorschriften dieser Verordnung kann die Kommission gegebenenfalls Eurocontrol ersuchen, Entwürfe für Maßnahmen auf der Grundlage eines von der Kommission festgelegten Arbeitsprogramms auszuarbeiten.

Artikel 15

Überprüfung der Maßnahmen

(1) Um die Verordnung an technische Entwicklungen anzupassen, können gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren folgende Änderungen vorgenommen werden:

- a) Änderungen der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Flugfläche,
- b) der Bezugnahmen auf ICAO- und Eurocontrol-Dokumente, auf die in den Artikeln 3, 4, 6 und 8 verwiesen wird.

(2) Die Kommission veröffentlicht die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 16

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. ... [Rahmenverordnung] eingerichteten Ausschuss für den einheitlichen Luftraum unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

KAPITEL VI

INKRAFTTRETEN

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes

(2002/C 103 E/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 564 endg./2 — 2001/0237(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums sollten Maßnahmen bezüglich Ausrüstung, Systemen und zugehöriger Verfahren mit dem Ziel eines nahtlosen Betriebs des Flugverkehrsmanagementnetzes erlassen werden, die mit der Erbringung von Flugsicherungsdiensten gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum und mit der Ordnung und Nutzung des Luftraums gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Ordnung und Nutzung des Luftraumes im einheitlichen europäischen Luftraum in Einklang stehen.
- (2) Der Bericht der hochrangigen Gruppe über den einheitlichen europäischen Luftraum (nachfolgend „hochrangige Gruppe“) hat die Notwendigkeit bestätigt, technische Vorschriften auf der Grundlage der „neuen Konzeption“ gemäß der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung⁽¹⁾ festzulegen, in denen grundlegende Anforderungen, Regeln und Normen einander ergänzen und untereinander stimmig sind.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates legt den Rahmen für die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums fest.
- (4) Das Flugverkehrsmanagementnetz ist eine komplexe, hochgradig interaktive Struktur, in die eine Vielzahl von Systemen und Komponenten am Boden, in der Luft und

im Weltraum einbezogen ist, einschließlich der Einrichtungen, Ausrüstung und Computerhardware und -software sowie des Personals, das sie betreibt.

- (5) Im Bericht der hochrangigen Gruppe wurde bestätigt, dass in den letzten Jahren zwar Fortschritte in Richtung auf einen nahtlosen Betrieb des Flugverkehrsmanagementnetzes in Europa erzielt wurden, die Lage jedoch weiterhin unbefriedigend ist, da die Integration von nationalen Flugverkehrsmanagementsystemen gering ist und neue Betriebs- und Technologiekonzepte, die für die Bereitstellung der zusätzlich erforderlichen Kapazität nötig sind, nur langsam eingeführt werden.
- (6) Diese geringe Integration auf gemeinschaftlicher Ebene führt zu einer Reihe schwerwiegender Ineffizienzen und zusätzlichen Kosten für die Beschaffung und die Instandhaltung sowie zu Schwierigkeiten bei der betrieblichen Koordinierung.
- (7) Das Vorherrschen nationaler technischer Spezifikationen, die für die Beschaffung maßgebend sind und häufig vom Flugsicherungsdienstleister zusammen mit der nationalen herstellenden Industrie entwickelt wurden, hat zu einer Fragmentierung der Ausrüstungsmärkte geführt und erschwert die industrielle Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene. Davon ist die Industrie besonders betroffen, da sie ihre Erzeugnisse für jeden nationalen Markt stark anpassen muss. Diese Praktiken erschweren die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien unnötig und verlangsamen die Einführung neuer Betriebskonzepte, die zur Erhöhung der Kapazität erforderlich sind.
- (8) Es liegt daher im Interesse aller am Flugverkehrsmanagement Beteiligten, einen neuen partnerschaftlichen Ansatz zu entwickeln, der eine ausgeglichene Beteiligung aller ermöglicht und die Kreativität sowie den Austausch von Wissen und Erfahrungen und die gemeinsame Übernahme von Risiken fördert. Diese Partnerschaft sollte darauf abzielen, in Zusammenarbeit mit der herstellenden Industrie stimmige gemeinschaftliche Spezifikationen zu entwickeln, die einen möglichst breiten Bereich von Anforderungen erfüllen und aus denen ein Flugsicherungsdienstleister diejenigen Elemente auswählen kann, die am besten in sein Umfeld passen, wobei lokale Anpassungen weitgehend begrenzt werden.
- (9) Es ist daher angezeigt, grundlegende Anforderungen festzulegen, die für Systeme und Komponenten des Flugverkehrsmanagementnetzes gelten sollen. Angesichts der Komplexität des Flugverkehrsmanagementnetzes hat es sich als erforderlich erwiesen, es in eine Reihe von Systemen aufzugliedern.

⁽¹⁾ ABl. C 136 vom 4.6.1985, S. 1.

- (10) Die Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinschaftlicher Spezifikationen für das Flugverkehrsmanagementnetz, seine Systeme und Komponenten sind geeignete Mittel zur Festlegung der technischen und betrieblichen Bedingungen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen notwendig sind. Die Einhaltung dieser gemeinschaftlichen Spezifikationen sollte die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen begründen.
- (11) Für einige Systeme, die für die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung von Bedeutung sind, sollten Durchführungsvorschriften erlassen werden. Durchführungsvorschriften sollten auch erlassen werden, um die Koordinierung und Einführung neuer Konzepte im Flugverkehrsmanagement zu erleichtern. Die Einhaltung der Durchführungsvorschriften ist dauerhaft aufrechtzuerhalten. Diese Vorschriften sollten auf Vorschriften und Normen beruhen können, die von internationalen Organisationen wie Eurocontrol oder der ICAO ausgearbeitet wurden.
- (12) Nach den Schlussfolgerungen der hochrangigen Gruppe verfügt Eurocontrol über den geeigneten Sachverstand zur Unterstützung der Gemeinschaft in ihrer Rolle als Regulierer. Daher sollte die Ausarbeitung von Vorschriftenentwürfen durch Eurocontrol im Rahmen geeigneter Abmachungen erfolgen können, wobei Eurocontrol die Bedingungen zu beachten hat, die Bestandteil einer Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Eurocontrol sein werden.
- (13) Um die Trennung zwischen der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und der Normung zu gewährleisten, sollten gemeinschaftliche Spezifikationen hauptsächlich von den europäischen Normungsgremien in Verbindung mit der Europäischen Organisation für Zivilluftfahrt-Ausrüstung (EUROCAE) erarbeitet und in Form europäischer Normen veröffentlicht werden.
- (14) EUROCAE ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Spezifikationen für Zivilluftfahrt-Ausrüstung betraut ist. Die Mitgliedschaft steht allen beteiligten Kreisen der Luftfahrt, insbesondere auch Flugsicherungsdienstleistern, Luftraumnutzern und der herstellenden Industrie, offen. EUROCAE muss formelle Beziehungen mit den europäischen Normungsgremien aufnehmen, damit ihre Spezifikationen gemäß den von den europäischen Normungsorganisationen festgelegten Verfahren als europäische Normen anerkannt werden können.
- (15) Eurocontrol sollte erforderlichenfalls ebenso gemeinschaftliche Spezifikationen erarbeiten können, sofern dabei die Grundsätze der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 und die allgemeinen Normungsverfahren der Gemeinschaft eingehalten werden. Zu diesen Verfahren gehören mindestens die Einhaltung der Grundsätze bezüglich Offenheit, Transparenz, Unparteilichkeit, Konsens, Aktualisierung, öffentlicher Zugänglichkeit von Spezifikationen, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Kohärenz. Durchführungsbestimmungen dazu werden Bestandteil eines Dokuments sein, das den Rahmen für die Zusammenarbeit mit Eurocontrol vorgibt.
- (16) Den Verfahren für die Bewertung der Konformität oder Gebrauchstauglichkeit von Systemkomponenten sollte die Verwendung der Module nach dem Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung⁽¹⁾ zugrunde liegen. Sofern notwendig, sollten diese Module zur Abdeckung besonderer Anforderungen der betroffenen Branchen erweitert werden können.
- (17) Der betroffene Markt hat ein geringes Volumen und umfasst Systeme und Komponenten, die fast ausschließlich für Zwecke des Flugverkehrsmanagements genutzt werden und nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind. Die Anbringung des CE-Zeichens an Komponenten wäre daher unangemessen, da die Konformitätserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Bewertung der Konformität und/oder Gebrauchstauglichkeit ausreicht. Die Verpflichtung der Hersteller, auf bestimmten Komponenten das CE-Zeichen anzubringen, um deren Konformität mit anderen dafür geltenden Gemeinschaftsbestimmungen zu bescheinigen, sollte davon unberührt bleiben.
- (18) Voraussetzung für die Indienststellung, Erneuerung oder Aktualisierung von Flugverkehrsmanagementsystemen ist die Überprüfung der Erfüllung grundlegender Anforderungen. Grundlage der Erfüllung sind Durchführungsvorschriften. Die Anwendung gemeinschaftlicher Spezifikationen sollte die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen begründen. Je nach System kann die Einbeziehung einer benannten Stelle, insbesondere aus Sicherheitsgründen, für erforderlich erachtet werden.
- (19) Entsprechend den Schlussfolgerungen des Berichts der hochrangigen Gruppe sollte die Kommission die Branche konsultieren, um die Einrichtung eines kohärenten strategischen Managementprogramms zur Einführung neuer Konzepte des Flugverkehrsmanagements zu erleichtern.
- (20) Die vollständige Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sollte im Rahmen einer Übergangstrategie erfolgen, die das Ziel eines nahtlosen Betriebs des Flugverkehrsmanagementnetzes verfolgt und dabei keine ungerechtfertigten Kosten-Nutzen-Barrieren für die Aufrechterhaltung der bestehenden Infrastruktur schafft.
- (21) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Interoperabilität des gemeinschaftlichen Flugverkehrsmanagementnetzes zu erreichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres großen Umfangs die Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(1) ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23.

- (22) Im Rahmen des einschlägigen Gemeinschaftsrechts sollte die Notwendigkeit harmonisierter Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums einschließlich der Gesichtspunkte der elektromagnetischen Verträglichkeit angemessen berücksichtigt werden. Eine effiziente und angemessene Nutzung von Frequenzen, die ausschließlich dem Luftfahrtbereich zugewiesen und von diesem verwaltet werden, ist sicherzustellen.
- (23) Die Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement ⁽¹⁾ beschränkt sich auf Auftraggeberpflichten. Die vorliegende Verordnung ist umfassender, insofern sie die Pflichten aller Beteiligten, einschließlich der Flugsicherungsdienstleister, der Luftraumnutzer, der herstellenden Industrie und der Flughäfen, betrifft und es ermöglicht, sowohl Vorschriften festzulegen, die für alle gelten, als auch gemeinschaftliche Spezifikationen zu verabschieden, die bei freiwilliger Anwendbarkeit die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen begründen. Daher sollte die Richtlinie 93/65/EWG aufgehoben werden.
- (24) Die Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25. März 1997 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement ⁽²⁾ ist absolet geworden und sollte daher aufgehoben werden.
- (25) Die Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/65/EWG; die in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 der Kommission vom 6. September 2000 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 97/15/EG zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates ⁽³⁾ sind mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vereinbar.
- (26) Da die meisten der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden. Jedoch sollten gemäß Artikel 2 Buchstabe c) des Beschlusses bestimmte Maßnahmen zur nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden —

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 29.7.1993, S. 52.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 10.4.1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 9.10.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Ausrüstungen, Systeme und zugehörige Verfahren für die Errichtung des Flugverkehrsmanagementnetzes und seines Betriebskonzepts gemäß und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. ... [zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums].

(2) Allgemeine Bedingungen, die an die Rechte und Pflichten von Flugsicherungsdienstleistern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates [Erbringung von Flugsicherungsdiensten] geknüpft sind, sind von dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

Artikel 2

Ziel

Hauptziel dieser Verordnung ist die Festlegung der Bedingungen, die zu erfüllen sind, um im Gebiet der Gemeinschaft die Interoperabilität zwischen den verschiedenen Systemen und Komponenten des Flugverkehrsmanagementnetzes, einschließlich deren nahtlosen Betriebs sowie der Entwicklung und Aktualisierung durch neue Technologien, zu erreichen.

In Verfolgung des Ziels von Absatz 1 trägt diese Verordnung auch zur schrittweisen Schaffung des Binnenmarkts für Ausrüstung, Systeme und zugehörige Dienste bei.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung finden die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. ... [Rahmenverordnung] Anwendung. Darüber hinaus bedeutet der Ausdruck:

- a) „Flugverkehrsmanagementnetz“ ein System, das boden- und bordgestützte Elemente umfasst und die Erbringung von Flugsicherungsdiensten mit dem Ziel ermöglicht, Luftraumnutzer in die Lage zu versetzen, ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Sicherheitsniveaus ihre geplanten Abflugs- und Ankunftszeiten sowie ihre bevorzugten Flugprofile mit minimalen Einschränkungen einzuhalten;
- b) „Systeme“, dass das Flugverkehrsmanagementnetz aus Systemen gemäß Anhang I besteht, für die grundlegende Anforderungen festzulegen sind; jedes System besteht aus einer Anzahl von Komponenten und weist Schnittstellen zu anderen Systemen auf; das Konzept der „Komponente“ umfasst sowohl materielle Objekte als auch immaterielle Objekte wie Software oder Verfahren;

- c) „Betriebskonzept“ die Spezifikation der Kriterien für den betrieblichen Einsatz von Flugsicherungsausrüstung und -systemen; es umfasst Informationen über die betreffenden betrieblichen Elemente, die Anforderungen aller an deren betrieblicher Nutzung Beteiligten, die Funktionen boden- und bordgestützter Ausrüstung und die für eine Gewährleistung des weiteren sicheren und effizienten Flugverkehrsmanagements erforderlichen Maßnahmen;
- d) „nahtloser Betrieb“ den Betrieb des gesamten Systems auf eine Art, bei der seine Arbeitsweise aus Nutzersicht dem eines einzigen Systems entspricht;
- e) „grundlegende Anforderungen“ alle in Anhang II dargelegten Bedingungen, die vom Flugverkehrsmanagementnetz, seinen Systemen und deren Komponenten zu erfüllen sind;
- f) „gemeinschaftliche Spezifikation“ eine europäische Norm im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ oder eine technische Eurocontrol-Spezifikation, deren Referenznummer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden;
- g) „Durchführungsvorschriften“ die Vorschriften, die für ein System oder einen Teil eines Systems hinsichtlich der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen und der Gewährleistung des nahtlosen Betriebs des Flugverkehrsmanagementnetzes, einschließlich seiner Interoperabilität, gelten;
- h) „nationale Aufsichtsbehörde“ die Stelle oder Stellen, die mit der Beaufsichtigung von Flugsicherungsdienstleistern beauftragt sind;
- i) „Aktualisierung“ alle umfassenderen Änderungsarbeiten an einem System oder Teil eines Systems, die die Erstellung einer Prüferklärung erfordern;
- j) „Erneuerung“ alle umfassenderen Ersetzungsarbeiten an einem System oder Teil eines Systems, die die Erstellung einer Prüferklärung erfordern.

KAPITEL II

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN, GEMEINSCHAFTLICHE SPEZIFIKATIONEN UND DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 4

Grundlegende Anforderungen

Das europäische Flugverkehrsmanagementnetz, seine Systeme und deren Komponenten müssen die in Anhang II aufgeführten grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Artikel 5

Gemeinschaftliche Spezifikationen

- (1) Die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Anhangs II wird bezüglich Systemen oder Komponenten vermutet, die den einschlägigen gemeinschaftlichen Spezifikationen oder Teilen davon entsprechen, deren Referenznummern im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden.
- (2) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die Übereinstimmung mit einer gemeinschaftlichen

Spezifikation die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Anhangs II, die von der betreffenden gemeinschaftlichen Spezifikation abgedeckt werden sollen, nicht gewährleistet, so findet in Artikel 16 Absatz 3 genannte Verfahren Anwendung.

(3) Im Fall von Mängeln europäischer Normen hinsichtlich grundlegender Anforderungen kann gemäß dem Verfahren des Artikels 5 der Richtlinie 98/34/EG beschlossen werden, die betreffenden Normen aus den Veröffentlichungen, in denen sie enthalten sind, vollständig oder zum Teil zurückzuziehen oder sie zu ändern.

(4) Im Fall von Mängeln technischer Spezifikationen, die von Eurocontrol ausgearbeitet wurden, hinsichtlich grundlegender Anforderungen kann gemäß dem in Artikel 16 Absatz 3 genannten Verfahren beschlossen werden, die betreffenden Spezifikationen aus den Veröffentlichungen, in denen sie enthalten sind, vollständig oder zum Teil zurückzuziehen oder sie zu ändern.

Artikel 6

Durchführungsvorschriften

(1) Durchführungsvorschriften werden erlassen

- a) für Systeme, die für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung von wesentlicher Bedeutung sind,
- b) zur Unterstützung der koordinierten und raschen Einführung neuer Betriebskonzepte oder Technologien im Flugverkehrsmanagement.

(2) Wo dies, insbesondere zur Handhabung von Kategorien von Systemen, zur vordringlichen Behebung bestimmter Schwierigkeiten oder zur Gewährleistung der evolutionären Einführung neuer Technologien, erforderlich ist, kann ein System oder ein Teil eines Systems Gegenstand mehrerer Durchführungsvorschriften sein. Umgekehrt kann die Erzielung bestimmter betrieblicher Leistungen in Teilen des Netzes die Ausarbeitung von Vorschriften erforderlich machen, mit denen Anforderungen für mehr als ein System auferlegt werden.

(3) Systeme oder Teile von Systemen haben den einschlägigen Durchführungsvorschriften zu entsprechen; die Einhaltung der Vorschriften ist während der Systemnutzung dauerhaft zu gewährleisten.

(4) In dem zur Erreichung der Ziele von Artikel 2 erforderlichen Umfang hat jede Durchführungsvorschrift

- a) etwaige spezifische Anforderungen für den nahtlosen Betrieb, einschließlich der Interoperabilität, Sicherheit oder Leistung, die für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung von wesentlicher Bedeutung sind, festzulegen;
- b) in jedem in Rede stehenden Fall anzugeben, welches der in Beschluss 93/465/EWG definierten Module oder gegebenenfalls welche besonderen Verfahren anzuwenden sind, um entweder die Konformität oder die Gebrauchstauglichkeit der Komponenten, die für den nahtlosen Betrieb, die Sicherheit oder die Leistungsfähigkeit sowie die Prüfung von Systemen von wesentlicher Bedeutung sind, zu bewerten.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

(5) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die Übereinstimmung mit einer Durchführungsvorschrift die Erfüllung der in Anhang II genannten grundlegenden Anforderungen, die von der betreffenden Durchführungsvorschrift abgedeckt werden sollen, nicht gewährleistet, so findet das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Verfahren Anwendung.

(6) Im Fall von Mängeln von Durchführungsvorschriften hinsichtlich grundlegender Anforderungen kann gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen werden, die betreffenden Vorschriften aus den Veröffentlichungen, in denen sie enthalten sind, vollständig oder zum Teil zurückzuziehen oder sie zu ändern.

KAPITEL III

VERFAHREN

Artikel 7

Gemeinschaftliche Spezifikationen

(1) Gemeinschaftliche Spezifikationen umfassen Europäische Normen, die von den europäischen Normungsgremien in Zusammenarbeit mit EUROCAE im Rahmen eines Auftrags der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 98/34/EG ausgearbeitet werden.

In bestimmten spezialisierten Bereichen, insbesondere bezüglich Angelegenheiten der internen Koordinierung von Flugsicherungsdienstleistern, wie Verfahren, kann die Kommission Eurocontrol ersuchen, technische Spezifikationen auszuarbeiten, die auf einer gemäß dem in Artikel 16 Absatz 3 genannten Verfahren zu erstellenden Liste aufgeführt sind.

(2) Die Kommission veröffentlicht die Referenznummern der europäischen Normen von Absatz 1 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Die Referenznummern der technischen Eurocontrol-Spezifikationen von Absatz 1 werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 3 genannten Verfahren im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 8

Durchführungsvorschriften

(1) Bei der Ausarbeitung der Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 6 kann die Kommission gegebenenfalls Eurocontrol ersuchen, Entwürfe für Maßnahmen auf der Grundlage eines von der Kommission festgelegten Arbeitsprogramms auszuarbeiten. Durchführungsvorschriften werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen und überprüft. Sie werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Bei der Ausarbeitung, Verabschiedung und Überprüfung von Durchführungsvorschriften sind die geschätzten Kosten der technischen Lösungen, mit denen sie erfüllt werden können, im Hinblick auf die Festlegung der gangbarsten Lösung zu berücksichtigen. Dazu wird allen Entwürfen von Durchführungsvorschriften eine Bewertung der Kosten und des Nutzens der Lö-

sungen für alle Beteiligten sowie für das europäische Flugverkehrsmanagementnetz beigefügt.

(3) Beim Erlass einer Durchführungsvorschrift wird das Datum des Inkrafttretens gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt. Sind gleichzeitige Maßnahmen der verschiedenen Beteiligten erforderlich, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, kann das Datum des Inkrafttretens auch ein Termin sein, bis zu dem sich alle Beteiligten mit Systemen auszurüsten haben, die die betreffende Durchführungsvorschrift erfüllen.

KAPITEL IV

PRÜFUNG DER EINHALTUNG

Artikel 9

EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung für Komponenten

(1) Die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung wird bezüglich derjenigen Komponenten vermutet, für die eine EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung, deren Bestandteile in Anhang III aufgeführt sind, vorliegt.

(2) Zur Ausstellung der EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter die Bestimmungen der einschlägigen Durchführungsvorschriften anzuwenden. Schreibt die Durchführungsvorschrift dies vor, wird die Bewertung der Komponente von der benannten Stelle gemäß Artikel 12 vorgenommen, bei der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter den Antrag gestellt hat.

(3) Gelten für Komponenten hinsichtlich anderer Gesichtspunkte auch andere gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen, so gibt die EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung an, dass die Komponenten auch den Anforderungen der anderen Bestimmungen entsprechen.

Artikel 10

EG-Prüferklärung für Systeme

(1) Voraussetzung für die Indienststellung, Erneuerung und Aktualisierung der Systeme, die das gemeinschaftliche Flugverkehrsmanagementnetz bilden, ist die Überprüfung, dass diese Systeme so konstruiert, entwickelt, installiert und betrieben werden, dass die für sie geltenden grundlegenden Anforderungen bei ihrer Einbindung in das europäische Flugverkehrsmanagementnetz erfüllt sind.

(2) Vor der Indienststellung übermittelt der Flugsicherungsdienstleister der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde eine EG-Prüferklärung, mit der die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen bestätigt wird, zusammen mit technischen Unterlagen, deren Bestandteile in Anhang IV aufgeführt sind. Die technischen Unterlagen umfassen die Ergebnisse der Überprüfung durch eine benannte Stelle gemäß Artikel 12, wenn dies nach den anwendbaren Durchführungsvorschriften erforderlich ist.

(3) Bei einer Aktualisierung, von der Komponenten an Bord betroffen sind, erklären die Lufttraumnutzer die Konformität mit den Bestimmungen dieser Verordnung zum selben Zeitpunkt, zu dem sie eine Sicherheitszulassung der nationalen Aufsichtsbehörde beantragen.

Artikel 11

Schutzklausel

(1) Stellt die nationale Aufsichtsbehörde fest, dass eine Komponente, für die eine EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung vorliegt, oder ein System, für das eine EG-Prüferklärung vorliegt, bei der bestimmungsgemäßen Verwendung die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu beeinträchtigen droht, so trifft sie alle gebotenen Maßnahmen, um den Einsatzbereich dieser Komponente zu beschränken, ihre Verwendung zu verbieten oder sie vom Markt zu nehmen.

Die nationale Aufsichtsbehörde unterrichtet die Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe ihrer Entscheidung über die getroffenen Maßnahmen und erläutert insbesondere, ob die Komponente nicht konform ist, weil

- a) die grundlegenden Anforderungen von Anhang II nicht erfüllt werden,
- b) die Durchführungsvorschriften oder gemeinschaftlichen Spezifikationen nicht ordnungsgemäß angewandt wurden,
- c) die Durchführungsvorschriften oder gemeinschaftlichen Spezifikationen Mängel aufweisen.

(2) Die Kommission konsultiert die betroffenen Parteien so bald wie möglich. Stellt die Kommission nach dieser Konsultation fest, dass die Maßnahme begründet ist, unterrichtet sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme ergriffen hat, und die übrigen Mitgliedstaaten darüber. Ist die Maßnahme nach Absatz 1 durch Mängel der Durchführungsvorschriften oder gemeinschaftlichen Spezifikationen begründet, findet das Verfahren der Artikel 5 und 6 Anwendung. Stellt die Kommission nach der Konsultation fest, dass die Maßnahme nicht begründet ist, unterrichtet sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme ergriffen hat, und den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten darüber.

(3) Wenn eine Komponente, für die eine EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung vorliegt, oder ein System, für das eine EG-Prüferklärung vorliegt, nicht konform ist, ergreift der Mitgliedstaat die gebotenen Maßnahmen gegen den Aussteller der EG-Konformitätserklärung, der EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung oder der EG-Prüferklärung.

Artikel 12

Benannte Stellen

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Stellen, die mit den Verfahren zur Bewertung der Konformität oder der Gebrauchstauglichkeit nach Artikel 9 und dem Prüfverfahren nach Artikel 10 beauftragt sind, und geben den Zuständigkeitsbereich jeder Stelle und die zuvor von der Kommission erteilte Kennnummer an.

Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser Stellen mit ihren Kennnummern und Angabe ihrer Zuständigkeitsbereiche im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und hält diese Liste auf dem neuesten Stand.

(2) Bei der Beurteilung der zu meldenden Stellen wenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V genannten Kriterien an. Diese Kriterien gelten als erfüllt, wenn die Stellen den Bewertungskriterien der einschlägigen europäischen Normen entsprechen.

(3) Ein Mitgliedstaat entzieht einer Stelle die Zulassung, wenn diese die in Anhang V genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Er unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

(4) Unbeschadet der Anforderungen der Absätze 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten beschließen, als benannte Stellen die Organisationen, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. ... [Erbringung von Flugsicherungsdiensten] anerkannt wurden, benennen.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Überarbeitung der Anhänge

Um die Verordnung an technische Entwicklungen anzupassen, insbesondere an Fortschritte bei der Festlegung des künftigen Betriebskonzepts von Artikel 14, können Änderungen der Anhänge I und II gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren vorgenommen werden.

Artikel 14

Einführung neuer Technologien, Verfahren zur Branchenkonsultation

(1) Die Kommission arbeitet ein Betriebskonzept aus, das im Rahmen dieser Verordnung im Hinblick auf die sichere und effiziente Lufttraumnutzung in allen Flugphasen umzusetzen ist.

(2) Zur Unterstützung der zeitigen Einführung des in Absatz 1 genannten Betriebskonzepts konsultiert die Kommission die Beteiligten, einschließlich der Flugsicherungsdienstleister, Lufttraumnutzer und der herstellenden Industrie, mit dem Ziel, ein strategisches Managementprogramm für die Einführung neuer Konzepte und Technologien im gemeinschaftlichen Flugverkehrsmanagementnetz mit breiter Unterstützung einzurichten.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission den Rat der Branche nach dem Verfahren des Absatzes 2 einholen, um die Durchführbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Kostenwirksamkeit der Durchführungsvorschriften und gemeinschaftlichen Spezifikationen, deren Erlass nach dieser Verordnung vorgeschlagen wird, zu gewährleisten.

*Artikel 15***Übergangsregelungen**

(1) Die grundlegenden Anforderungen des Anhangs II gelten ab dem 1. Januar 2003 für die Indienstellung, Erneuerung und Aktualisierung von Systemen und Komponenten des Flugverkehrsmanagementnetzes.

(2) Die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Anhangs II ist hinsichtlich aller am 1. Januar 2009 betriebenen Systeme und Komponenten vorgeschrieben.

*Artikel 16***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. ... [Rahmenverordnung] eingerichteten Ausschuss für den einheitlichen Luftraum unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

*Artikel 17***Aufhebungen**

Die Richtlinien 93/65/EWG und 97/15/EG werden hiermit aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I**VERZEICHNIS DER FLUGSICHERUNGSSYSTEME**

Für die Zwecke dieser Verordnung wird das Flugverkehrsmanagementnetz in sieben Systeme unterteilt.

Erforderlichenfalls schließt das System nicht nur den Teil am Boden, sondern auch Ausrüstungen und Verfahren an Bord im Zusammenhang mit dem Flugverkehrsmanagementbetrieb sowie Ausrüstungen und Verfahren auf Flughäfen im Zusammenhang mit dem Flugverkehrsmanagementbetrieb ein.

1. Ausrüstung und Verfahren für die Verkehrsflussregelung
 2. Ausrüstung und Verfahren für die Verwaltung des Luftraums
 3. Ausrüstung und Verfahren für die Flugverkehrskontrolle, insbesondere für Flugdatenverarbeitungssysteme, Überwachungsdatenverarbeitungssysteme und Mensch-Maschine-Schnittstellen
 4. Kommunikationsausrüstungen und Verfahren für die Boden-Boden-, Luft-Boden- und Luft-Luft-Kommunikation
 5. Navigationsausrüstung und -verfahren
 6. Überwachungs-ausrüstung und -verfahren
 7. Ausrüstung und Verfahren für Flugberatungs- und Wetterinformationen
-

ANHANG II

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

TEIL A: ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1. **Nahtloser Betrieb**

Flugverkehrsmanagementsysteme und ihre Komponenten sind so auszulegen, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass der nahtlose Betrieb des Flugverkehrsmanagementnetzes in der ganzen Gemeinschaft jederzeit und für alle Flugphasen gewährleistet ist. Ein nahtloser Betrieb zeigt sich insbesondere bei dem Informationsaustausch, dem einheitlichen Verständnis von Informationen, vergleichbaren Leistungen bei der Verarbeitung und zugehörigen Verfahren und ermöglicht einheitliche betriebliche Leistungen, die für das Flugverkehrsmanagementnetz insgesamt oder Teile davon vereinbart sind.

2. **Unterstützung neuer Betriebskonzepte**

Das Flugverkehrsmanagementnetz, seine Systeme und deren Komponenten haben auf koordinierter Grundlage neue vereinbarte Betriebskonzepte zu unterstützen, die die Qualität der Flugsicherungsdienste verbessern, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Kapazität, wobei der technologischen Entwicklung und der sicheren Einführung der Konzepte angemessene Rechnung zu tragen ist.

3. **Sicherheit**

Durch die Weiterentwicklung von Systemen und Betriebsweisen des Flugverkehrsmanagementnetzes sind vereinbarte hohe Sicherheitsniveaus zu erreichen. Zu diesem Zweck sind vereinbarte Methoden für das Sicherheitsmanagement auszuarbeiten. Harmonisierte Sicherheitsanforderungen für die Systeme und ihre Komponenten sind im Hinblick auf die Erreichung der vereinbarten Sicherheitsniveaus festzulegen.

4. **Integrierter zivil-militärischer Betrieb**

Das Flugverkehrsmanagementnetz, seine Systeme und deren Komponenten haben den integrierten zivil-militärischen Betrieb in dem Umfang, der zur effizienten Luftraumnutzung erforderlich ist, zu unterstützen.

5. **Umweltbelange**

Durch die Weiterentwicklung von Systemen und Betriebsweisen des Flugverkehrsmanagementnetzes sind Umweltbeeinträchtigungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu minimieren.

6. **Grundsätze der Systemauslegung**

Systeme sind unter Anwendung fundierter ingenieurmäßiger Grundsätze zu konstruieren, herzustellen und instand zu halten, insbesondere bezüglich hoher Verfügbarkeit, Redundanz und Fehlertoleranz kritischer Komponenten.

TEIL B: BESONDERE ANFORDERUNGEN

1. **Ausrüstung und Verfahren für die Verwaltung des Luftraums**1.2 *Nahtloser Betrieb*

Informationen über prätaktische und taktische Aspekte der Luftraumverfügbarkeit sind den Betroffenen korrekt und zeitnah bereitzustellen, um eine effiziente Zuweisung und Nutzung des Luftraums durch alle Luftraumnutzer zu gewährleisten. Dabei sollte den Anforderungen der Landesverteidigung Rechnung getragen werden.

1.3 *Sicherheit*

Die Auslegung, Einführung und Instandhaltung sowie der Betrieb von Ausrüstungen und Verfahren für die Luftraumverwaltung hat den für die betreffenden Teile des Netzes (oder die betreffenden Abschnitte des Luftraums) geltenden Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.

1.4 *Integrierter zivil-militärischer Betrieb*

Ausrüstung und Verfahren, die für die Verwaltung des Luftraums verwendet werden, haben die schrittweise Einführung des integrierten zivil-militärischen Betriebs, insbesondere die flexible Luftraumnutzung, zu unterstützen und zu erleichtern.

2. **Ausrüstung und Verfahren für die Verkehrsflussregelung**2.1 *Nahtloser Betrieb*

Ausrüstung und Verfahren haben den Austausch korrekter, kohärenter und relevanter strategischer und präaktischer Fluginformationen in beiden Richtungen zu unterstützen und Dialogfunktionen im Hinblick auf die optimierte Nutzung des Luftraums aufzuweisen.

Die Bereitstellung stimmiger und relevanter taktischer Fluginformationen für alle Flugphasen ist sicherzustellen, um die Luftraumnutzung weiter zu optimieren.

2.2 Sicherheit

Um sicherzustellen, dass die Netzbelastung innerhalb der durch Staffelungs- und Sicherheitsstandards bestimmten Grenzen bleibt, müssen Ausrüstung und Verfahren die Nachfrage nach Luftraumnutzung mit der verfügbaren Luftraumkapazität in Einklang bringen und dabei eine optimierte Luftraumnutzung gewährleisten.

2.3 Integrierter zivil-militärischer Betrieb

Ausrüstung und Verfahren haben die schrittweise Einführung des integrierten zivil-militärischen Betriebs, insbesondere die flexible Luftraumnutzung, zu unterstützen und zu erleichtern.

3. Ausrüstung und Verfahren für die Flugverkehrskontrolle

3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1 Grundsätze der Systemauslegung

Systeme sind unter Anwendung fundierter ingenieurmäßiger Grundsätze zu konstruieren, herzustellen und instand zu halten, insbesondere bezüglich der Modularität, die eine Austauschbarkeit von Komponenten unterstützt.

3.1.2 Sicherheit

Systeme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass hohe Sicherheitsniveaus unter Nennbetriebsbedingungen und verschlechterten Betriebsbedingungen aufrechterhalten werden, insbesondere bei Einführung von Stufen erhöhter Automatisierung.

Systeme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass bei einem Ausfall ein allmählicher und geordneter Übergang zwischen dem automatisierten Nennbetrieb und dem Betrieb unter verschlechterten Bedingungen gegeben ist.

3.2 Systeme für die Flugdatenverarbeitung

3.2.1 Nahtloser Betrieb

Systeme für die Flugdatenverarbeitung müssen hinsichtlich des zeitnahen Austauschs korrekter und konsistenter Informationen interoperabel sein und auf einem gemeinsamen betrieblichen Verständnis dieser Informationen basieren, damit ein kohärentes und konsistentes Planungsverfahren und eine ressourceneffiziente taktische Koordination während aller Flugphasen gemeinschaftsweit gewährleistet wird.

Um gemeinschaftsweit eine sichere, reibungslose und zügige Handhabung zu gewährleisten, müssen die Leistungen von Flugdatenverarbeitungssystemen für ein gegebenes Umfeld (Boden, Nahbereich, Strecke) bei bekannten Verkehrsmerkmalen gleichwertig und angemessen sein und nach einem bestimmten Betriebskonzept betrieben werden, insbesondere hinsichtlich der Genauigkeit und Fehlertoleranz von Verarbeitungsergebnissen.

3.2.2 Unterstützung neuer Betriebskonzepte

Systeme für die Flugdatenverarbeitung haben die schrittweise Einführung fortgeschrittener Betriebskonzepte für alle Flugphasen zu unterstützen, insbesondere bezüglich der kooperativen Entscheidungsfindung, der verstärkten Automatisierung und der Übertragung der Staffelungsverantwortung an die Luftfahrzeuge.

Die Merkmale hoch automatisierter Werkzeuge müssen derart sein, dass eine kohärente und effiziente praktische und taktische Verarbeitung von Fluginformationen in Teilen des Netzes möglich ist.

Bord- und Bodensysteme und ihre Komponenten, die die kooperative Entscheidungsfindung und die Übertragung der Staffelungsverantwortung an die Luftfahrzeuge unterstützen, sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie hinsichtlich des zeitnahen Austauschs korrekter und konsistenter Informationen interoperabel sind und sie auf einem gemeinsamen betrieblichen Verständnis der momentanen und künftigen betrieblichen Situation basieren.

3.2.3 Sicherheit

Bei der Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung und dem Betrieb von Systemen für die Flugdatenverarbeitung ist ein hohes Sicherheitsniveau sowohl unter Nennbetriebsbedingungen als auch verschlechterten Betriebsbedingungen einzuhalten, um die Zahl der Unfälle und gefährlichen Störungen, die durch das Flugverkehrsmanagement bedingt sind, für alle Flugphasen und das gesamte europäische Flugverkehrsmanagementnetz zu verringern.

Für Sicherheitsnetze müssen soweit notwendig vereinbarte einheitliche Leistungsmerkmale gelten, die von den vereinbarten Sicherheitsniveaus für das gesamte Netz oder Teilen davon abgeleitet sind.

3.2.4 Integrierter zivil-militärischer Betrieb

Bei der Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung und dem Betrieb von Systemen für die Flugdatenverarbeitung ist ein zeitnaher Austausch korrekter und konsistenter Informationen zwischen zivilen und militärischen Stellen, der alle Flugphasen abdeckt und im gesamten europäischen Flugverkehrsmanagementnetz erfolgt, sowie nach Möglichkeit eine gleichartige Arbeitsumgebung zu unterstützen.

3.3 Systeme für die Überwachungsdatenverarbeitung

3.3.1 Nahtloser Betrieb

Systeme für die Überwachungsdatenverarbeitung sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass die erforderliche Dienstleistungsqualität innerhalb eines gegebenen Umfelds (Boden, Nahbereich, Strecke) bei bekannten Verkehrsmerkmalen geboten wird, insbesondere hinsichtlich der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der berechneten Ergebnisse, der Korrektheit, Integrität, Verfügbarkeit, Kontinuität und Aktualität der Informationen am Lotsenarbeitsplatz.

Systeme für die Überwachungsdatenverarbeitung haben den zeitnahen Austausch relevanter, genauer, konsistenter und kohärenter Informationen untereinander zu leisten, um einen optimierten Betrieb über verschiedene Teile des Netzes hinweg zu gewährleisten.

3.3.2 Unterstützung neuer Betriebskonzepte

Systeme für die Überwachungsdatenverarbeitung haben schrittweise verfügbare neue Quellen von Überwachungsinformationen so einzubeziehen, dass die Dienstqualität insgesamt gewährleistet ist.

3.4 Mensch-Maschine-Schnittstelle

3.4.1 Nahtloser Betrieb

Mensch-Maschine-Schnittstellen von Systemen des Flugverkehrsmanagements am Boden sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass allen Lotsen ein ähnliches Arbeitsumfeld geboten wird.

3.4.2 Sicherheit

Mensch-Maschine-Schnittstellen sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass die dem Lotsen übertragenen Aufgaben sowohl unter normalen als auch unter verschlechterten Betriebsbedingungen bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards mit menschlichen Fähigkeiten vereinbar sind.

4. **Kommunikationsausrüstungen und Verfahren für die Boden-Boden-, Luft-Boden- und Luft-Luft-Kommunikation**

4.1 Nahtloser Betrieb

Kommunikationssysteme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie die erforderlichen Leistungen innerhalb eines bestimmten Luftraumabschnitts oder für eine bestimmte Anwendung erreichen, insbesondere hinsichtlich Zeit der Kommunikationsverarbeitung, Integrität, Verfügbarkeit und Funktionskontinuität.

Das gemeinschaftsweite Kommunikationsnetz hat die Anforderungen an Dienstqualität, Abdeckung und Redundanz zu erfüllen.

4.2 Unterstützung neuer Betriebskonzepte

Kommunikationssysteme haben die vereinbarte Einführung fortgeschrittener Betriebskonzepte für alle Flugphasen zu unterstützen, insbesondere bezüglich der kooperativen Entscheidungsfindung und der Übertragung der Stufungsverantwortung an die Luftfahrzeuge.

4.3 Umweltbelange

Bei der Wahl des Standorts und beim Betrieb von Kommunikationssystemen am Boden ist Umweltbelangen Rechnung zu tragen.

Kommunikationssysteme am Boden sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie elektromagnetisch nicht beeinflusst werden und Anlagen, Ausrüstungen und öffentliche oder private Netze in deren normalem Umfeld nicht beeinträchtigen.

5. **Navigationsausrüstung und -verfahren**

5.1 Nahtloser Betrieb

Navigationssysteme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie die erforderliche horizontale und vertikale Navigationsgenauigkeit in einem gegebenen Umfeld (Boden, Nahbereich, Strecke) bei bekannten Verkehrsmerkmalen und beim Betrieb nach einem bestimmten Betriebskonzept erreichen.

5.2 Sicherheit

Navigationssysteme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass die Sicherheit auf dem für das Netz oder Teile davon festgelegten Niveau, einschließlich der Sicherheit bei bestimmten verschlechterten Betriebsbedingungen, gewährleistet ist.

5.3 Umweltbelange

Bei der Wahl des Standorts und beim Betrieb von Navigationssystemen am Boden ist Umweltbelangen sowie den Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit Rechnung zu tragen.

Navigationssysteme am Boden sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie elektromagnetisch nicht beeinflusst werden und Anlagen, Ausrüstungen und öffentliche oder private Netze in deren normalem Umfeld nicht beeinträchtigen.

6. Überwachungsausrüstung und -verfahren

6.1 Nahtloser Betrieb

Überwachungssysteme sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie die erforderliche Mindeststaffelung in einem gegebenen Umfeld (Boden, Nahbereich, Strecke) bei bekannten Verkehrsmerkmalen und beim Betrieb nach einem bestimmten Betriebskonzept erreichen, insbesondere hinsichtlich der Genauigkeit an der Kontrollposition, der Abdeckung, Reichweite und Dienstqualität.

Das gemeinschaftsweite Überwachungsnetz hat die Anforderungen an Dienstqualität, Abdeckung und Redundanz zu erfüllen, einschließlich der Verfügbarkeit von Informationen, um einen optimierten Betrieb über verschiedene Teile des Netzes hinweg zu gewährleisten.

6.2 Umweltbelange

Bei der Wahl des Standorts und beim Betrieb von Überwachungssystemen am Boden ist Umweltbelangen Rechnung zu tragen.

Überwachungssysteme am Boden sind so zu konstruieren, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass sie elektromagnetisch nicht beeinflusst werden und Anlagen, Ausrüstungen und öffentliche oder private Netze in deren normalem Umfeld nicht beeinträchtigen.

7. Ausrüstung und Verfahren für Flugberatungs- und Wetterinformationen

7.1 Nahtloser Betrieb

Genau und konsistente Flugberatungsinformationen sind schrittweise in elektronischer Form auf der Grundlage eines gemeinsam vereinbarten und genormten Datenmodells bereitzustellen.

Genau, vollständige und aktuelle Wetterinformationen sind zeitnah auf der Grundlage eines gemeinsam vereinbarten Satzes von Daten zur Verfügung zu stellen.

7.2 Unterstützung neuer Betriebskonzepte

Flugberatungsinformationen größerer Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sind zeitnah bereitzustellen und zu verwenden, um eine fortlaufend effizientere Luftraumnutzung zu unterstützen.

Wetterinformationen größerer Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sind zeitnah bereitzustellen und zu verwenden, um eine fortlaufend effizientere Luftraumnutzung zu unterstützen.

7.3 Sicherheit

Genau und konsistente Flugberatungsinformationen, insbesondere zwischen Bord- und Bodenkomponenten oder -systemen, sind zeitnah bereitzustellen.

ANHANG III

KOMPONENTEN

EG-Konformitätserklärung**EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung**1. *Komponenten*

Die EG-Erklärung gilt für Komponenten, die für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Komponenten werden in den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 6 angegeben.

2. *Anwendungsbereich*

Die EG-Erklärung betrifft

- entweder die von einer oder mehreren benannten Stellen vorgenommene Bewertung der intrinsischen Konformität einer Komponente, die für sich betrachtet wird, mit den zu erfüllenden gemeinschaftlichen Spezifikationen oder
- die von einer oder mehreren benannten Stellen vorgenommene Bewertung/Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit einer Komponente, die innerhalb ihres Flugverkehrsmanagement-Umfelds betrachtet wird.

Die von den benannten Stellen auf den Stufen der Konstruktion und Fertigung angewendeten Bewertungsverfahren beruhen gemäß den Bedingungen, die in den Durchführungsvorschriften genannt sind, auf den in dem Beschluss 93/465/EWG festgelegten Modulen.

3. *Inhalt der EG-Erklärung*

Die EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung und die Begleitunterlagen sind zu datieren und zu unterschreiben.

Die Erklärung muss in derselben Sprache wie die Anleitungen abgefasst sein und Folgendes enthalten:

- die Bezugnahme auf die Verordnung und gegebenenfalls andere angewendete gemeinschaftliche Rechtsvorschriften;
- Namen und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten (Firma und vollständige Anschrift, im Fall des Bevollmächtigten auch die Firma des Herstellers);
- Beschreibung der Komponente;
- Beschreibung des zur Erklärung der Konformität oder Gebrauchstauglichkeit angewendeten Verfahrens (Artikel 9);
- alle einschlägigen von der Komponente erfüllten Beschreibungen und insbesondere die Bedingungen für die Nutzung der Komponente;
- gegebenenfalls Name und Anschrift der benannten Stelle oder Stellen, die an dem Verfahren bezüglich der Konformität oder Gebrauchstauglichkeit beteiligt waren, und Datum des Prüfzeugnisses, gegebenenfalls zusammen mit der Geltungsdauer und Gültigkeitsbedingungen des Zeugnisses;
- gegebenenfalls Bezugnahme auf die befolgten gemeinschaftlichen Spezifikationen;
- Angabe der Person, die im Namen des Herstellers oder im Namen seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten zeichnungsbefugt ist.

ANHANG IV

SYSTEME

EG-Prüferklärung für Systeme**Prüfverfahren für Systeme***1. Inhalt der EG-Prüferklärung für Systeme*

Die EG-Prüferklärung und die Begleitunterlagen sind zu datieren und zu unterschreiben.

Die Erklärung muss in derselben Sprache wie die technischen Unterlagen abgefasst sein und Folgendes enthalten:

- die Bezugnahme auf die Verordnung und gegebenenfalls andere angewendete gemeinschaftliche Rechtsvorschriften;
- Namen und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten (Firma und vollständige Anschrift, im Fall des Bevollmächtigten auch die Firma der vertragschließenden Stelle);
- kurze Beschreibung des Systems;
- Beschreibung des zur Erklärung der Konformität des Systems angewendeten Verfahrens (Artikel 10 der Verordnung);
- Name und Anschrift der benannten Stelle, die das Prüfverfahren durchgeführt hat, falls zutreffend;
- Bezugnahme auf die Dokumente in den technischen Unterlagen;
- gegebenenfalls Bezugnahme auf gemeinschaftliche Spezifikationen;
- alle einschlägigen vorläufigen oder endgültigen Bestimmungen, die die Systeme erfüllen müssen, insbesondere etwaige Betriebsbeschränkungen oder -bedingungen;
- falls vorläufig: Geltungsdauer der EG-Erklärung;
- Angabe der zeichnungsbefugten Person.

2. Prüfverfahren für Systeme

Die Prüfung von Systemen ist das Verfahren, durch das ein Flugsicherungsdienstleister oder, falls nach der anwendbaren Durchführungsvorschrift erforderlich, eine benannte Stelle prüft und bestätigt, dass ein System

- die Verordnung erfüllt,
- andere geltende gemeinschaftsrechtliche Vorschriften erfüllt,

und in Betrieb genommen werden darf.

Das System wird in jeder der folgenden Phasen geprüft:

- Gesamtauslegung,
- Entwicklung und Integration des Systems, insbesondere Zusammenbau von Komponenten und Gesamtanpassungen,
- Integration des Systems in den Betrieb.

Ist eine benannte Stelle beteiligt, stellt sie die Konformitätsbescheinigung für die vertragschließende Stelle oder ihren in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten aus. Die vertragschließende Stelle stellt daraufhin die Prüferklärung für die nationale Aufsichtsbehörde aus.

3. Technische Unterlagen

Die der EG-Prüferklärung beizufügenden technischen Unterlagen müssen alle erforderlichen Dokumente umfassen, die sich auf die Merkmale des Systems beziehen, einschließlich der Bedingungen und Grenzen für die Nutzung, sowie gegebenenfalls die Dokumente zur Bescheinigung der Konformität von Komponenten.

Es sind mindestens folgende Dokumente beizufügen:

- Angabe der einschlägigen Teile der technischen Spezifikationen, die für die Beschaffung zugrunde gelegt werden und die Einhaltung der anwendbaren Durchführungsvorschriften sicherstellen, sowie gegebenenfalls der gemeinschaftlichen Spezifikationen,

- ein Verzeichnis der für den nahtlosen Betrieb, die Sicherheit oder die Leistung gemäß Artikel 6 wesentlichen Komponenten,
- Kopien der EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung, die für die oben genannten Komponenten gemäß Artikel 9 vorgelegt werden muss, gegebenenfalls zusammen mit einer Kopie der Unterlagen über Tests und Prüfungen durch benannte Stellen,
- falls eine benannte Stelle an der Prüfung der Systeme beteiligt war, von der Stelle gegengezeichnete Bescheinigung, dass das System dieser Verordnung entspricht, mit eventuellen Einschränkungen, die bei der Durchführung von Aktivitäten ermittelt und nicht zurückgezogen wurden,
- falls keine benannte Stelle beteiligt war, Unterlagen zu den Tests und Installationskonfigurationen, die zur Sicherstellung der Erfüllung grundlegender Anforderungen und besonderer Anforderungen der einschlägigen Durchführungsvorschriften vorgenommen wurden.

4. Vorlage

Die technischen Unterlagen sind der Prüferklärung, die die vertragschließende Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde übermittelt, beizufügen.

Kopien der technischen Unterlagen sind von der vertragschließenden Stelle während der gesamten Nutzungsdauer des Systems aufzubewahren. Die technischen Unterlagen sind jedem anderen Mitgliedstaat auf Antrag vorzulegen.

ANHANG V

BENANNT STELLEN

1. Die Stelle, ihr Leiter und das für die Durchführung der Prüfungen zuständige Personal dürfen weder unmittelbar noch als Bevollmächtigte an der Konstruktion, Herstellung, Vermarktung oder Instandhaltung von Komponenten oder Systemen oder deren Verwendung beteiligt sein. Dies steht einem Austausch technischer Informationen zwischen dem Hersteller oder Konstrukteur und dieser Stelle nicht entgegen.
2. Die Stelle und das für die Prüfungen zuständige Personal müssen die Prüfungen mit der größtmöglichen professionellen Integrität und technischen Kompetenz durchführen und von jeglichem Druck oder Anreiz, insbesondere finanzieller Art, frei sein, der ihr Urteil oder die Ergebnisse ihrer Überprüfung beeinträchtigen könnte, insbesondere durch Personen oder Personengruppen, die von den Ergebnissen der Prüfungen betroffen sind.
3. Die Stelle muss Personal beschäftigen und über die Mittel verfügen, die erforderlich sind, um die technischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben, die mit den Prüfungen verbunden sind, durchzuführen. Sie sollte auch Zugang zu der Ausrüstung haben, die für außergewöhnliche Prüfungen benötigt wird.
4. Das für die Prüfung zuständige Personal muss über Folgendes verfügen:
 - eine umfassende technische und berufliche Ausbildung,
 - eine ausreichende Kenntnis der Anforderungen der von ihnen durchgeführten Prüfungen und angemessene Erfahrung mit derartigen Tätigkeiten,
 - die nötige Fähigkeit zur Erstellung der Erklärungen, Unterlagen und Berichte, mit denen die Durchführung der Prüfungen nachgewiesen wird.
5. Die Unparteilichkeit der Prüfungspersonals muss gewährleistet sein. Seine Vergütung darf weder von der Zahl der durchgeführten Prüfungen noch von deren Ergebnis abhängen.
6. Die Stelle muss haftpflichtversichert sein, sofern nicht der Staat nach innerstaatlichem Recht für die Stelle haftet oder der Mitgliedstaat selbst für die Prüfungen unmittelbar verantwortlich ist.
7. Das Personal der Stelle hat hinsichtlich aller Informationen, von denen es in Durchführung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung Kenntnis erlangt hat, Verschwiegenheit zu wahren.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG betreffend Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte ⁽¹⁾

(2002/C 103 E/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 747 endg. — 2000/0230(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 62 E vom 27.2.2001.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Tiergesundheits- und Hygienevorschriften für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Abfälle und für die Erzeugung, das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie für den Handel mit diesen Erzeugnissen sind in zahlreichen Gemeinschaftsrechtsakten festgelegt.
- (2) Die Vorschriften dieser Rechtsakte sind durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ersetzt worden.
- (3) Die Richtlinien 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾ und 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG ⁽²⁾ unterliegen, sollten daher geändert werden, damit die neuen Vorschriften Berücksichtigung finden —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Zuletzt geändert durch Richtlinie 92/118/EWG.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Zuletzt geändert durch Entscheidung 1999/724/EG (ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 32).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In der Richtlinie 90/425/EWG erhält Anhang A Kapitel 1 Abschnitt 1 siebter Gedankenstrich folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. . . . / . . . des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Abl. L . . .).“

Artikel 2

Die Richtlinie 92/118/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Buchstaben e) und g) gestrichen.
2. In Artikel 3 erster Gedankenstrich werden die Worte „sowie mit nicht zum Verzehr bestimmter Gelatine“ gestrichen.
3. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) sie stammen, soweit in Anhang II nicht anders geregelt, aus Betrieben, die auf einer nach dem Verfahren des Artikels 18 festzulegenden gemeinschaftlichen Liste stehen;“

4. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die Kapitel 1, 3 und 4 werden gestrichen.

b) Kapitel 5 wird wie folgt geändert:

i) Der Titel wird um die Worte „Zum menschlichen Verzehr bestimmte . . .“ ergänzt;

ii) in Abschnitt A werden folgende Worte gestrichen:

„A. Zum Verzehr durch Menschen oder zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse“;

iii) Abschnitt B wird gestrichen.

c) Kapitel 6 wird wie folgt geändert:

i) Im Titel werden die Worte „Zum menschlichen Verzehr bestimmtes . . .“ ergänzt;

ii) Teil I wird wie folgt geändert:

— Abschnitt A erhält folgende Fassung:

„A. Hinsichtlich des Handels ist das Dokument bzw. die Bescheinigung gemäß der Richtlinie 77/99/EWG vorzulegen, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind;“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

— Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) das Erzeugnis die Anforderungen der Richtlinie 80/215/EWG erfüllt“.

d) Kapitel 7 Teil II wird gestrichen.

e) Die Kapitel 8 und 10 sowie 12 bis 15 werden gestrichen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am ⁽¹⁾ 1. Februar 2003 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am ... ⁽¹⁾ nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Unverändert

⁽¹⁾ Dieses Datum muss dem Datum entsprechen, ab dem die Verordnung über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte anzuwenden ist.

⁽¹⁾ Dieses Datum muss dem Datum entsprechen, ab dem die Verordnung über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte anzuwenden ist.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ⁽¹⁾

(2002/C 103 E/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 748 endg. — 2001/0259(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 2001)⁽¹⁾ ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 40.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG ⁽¹⁾ stellt den Grundsatz auf, dass alle tierischen Abfallstoffe, ungeachtet ihres Ursprungs, nach geeigneter Behandlung als Ausgangserzeugnisse für Futtermittel verwendet werden dürfen.
- (2) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss hat mehrere Stellungnahmen zu diesem Thema abgegeben und ist im wesentlichen zu dem Schluss gelangt, dass Nebenprodukte von Tierkörpern, die aufgrund der Fleischuntersuchung nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, auch nicht als Futtermittel Verwendung finden sollten.

⁽¹⁾ ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Auf der Grundlage der genannten Stellungnahmen sollten je nach Art der verwendeten tierischen Nebenprodukte unterschiedliche Vorschriften gelten. Die Verwendungszwecke für bestimmtes Tiermaterial sollten eingeschränkt werden. Für die Verwendung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten sollten Alternativen zur Herstellung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen festgelegt werden.
- (4) Angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre empfiehlt es sich, die Beziehung zwischen der Richtlinie 90/667/EWG und der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾ zu klären, um Unklarheiten und Interessenkonflikte bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu vermeiden. Insbesondere für Maßnahmen der Beseitigung oder der Verwertung sollten tierische Nebenprodukte als Abfall behandelt werden, um sicherzustellen, dass sie so beseitigt oder verwertet werden, dass die Ziele des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG erfüllt sind und weder die Gesundheit des Menschen noch die Umwelt gefährdet werden.
- (5) Mit der Internationalen Wissenschaftlichen Konferenz über Fleisch- und Knochenmehl, die von der Kommission und dem Europäischen Parlament am 1./2. Juli 1997 in Brüssel veranstaltet wurde, ist eine Debatte über die Herstellung und Verfütterung von Tiermehl eingeleitet worden. Die Konferenzteilnehmer plädierten für weitere Beratungen über die künftige Politik auf diesem Gebiet. Um eine möglichst breite öffentliche Debatte über die Zukunft des gemeinschaftlichen Futtermittelrechts anzustoßen, hat die Kommission im November 1997 ein Diskussionspapier über Tiermehl erstellt. Nach dieser Debatte scheint allgemein anerkannt, dass die Richtlinie 90/667/EWG den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden muss.

- (3) Auf der Grundlage der genannten Stellungnahmen sollten je nach Art der verwendeten tierischen Nebenprodukte unterschiedliche Vorschriften gelten. Die Verwendungszwecke für bestimmtes Tiermaterial sollten so eingeschränkt werden, dass sie nur für zum menschlichen Verzehr geeignete Erzeugnisse gelten. Ferner muss die derzeit bestehende Möglichkeit der Verwertung innerhalb ein und derselben Tierart zum Zweck der Tierernährung abgeschafft werden. Für die Verwendung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten sollten Alternativen zur Herstellung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen festgelegt werden.
- (4) Angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre empfiehlt es sich, die Beziehung zwischen der Richtlinie 90/667/EWG und der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾ zu klären, um Unklarheiten und Interessenkonflikte bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu vermeiden. Insbesondere für Maßnahmen der Beseitigung oder der Verwertung sollten tierische Nebenprodukte als Abfall behandelt werden, um sicherzustellen, dass sie so beseitigt oder verwertet werden, dass die Ziele des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG erfüllt sind und weder die Gesundheit des Menschen noch die Umwelt gefährdet werden. Darüber hinaus sollte diese Verordnung weder die Anwendung des geltenden Umweltrechts berühren noch der Entwicklung neuer Vorschriften zum Umweltschutz entgegenstehen, vor allem im Bereich der biologisch abbaubaren Abfälle.

Unverändert

- (5a) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 16. November 2000⁽²⁾ ein Verbot der Erzeugung von Futtermitteln sowie von Fütterungsmethoden gefordert, die die Rückführung von tierischen Abfällen an Rinder, Schafe, Ziegen sowie alle anderen Tierarten, einschließlich Geflügel und Fische, beinhalten, und zwar so lange, bis die Mitgliedstaaten garantieren können, dass die geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Verhütung von BSE (Hitzebehandlung bei 133 °C und 3 bar während zwanzig Minuten, garantierte Aussonderung der SRM) angewandt werden und bis der in dieser Verordnung vorgesehene Ausschluss von Falltieren in Kraft getreten ist.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

⁽²⁾ ABl. C 223 vom 8.8.2001, S. 281.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (6) Ab Oktober 1996 führte das Lebensmittel- und Veterinär-
amt der Kommission (LVA) in den Mitgliedstaaten eine
Reihe von Kontrollen vor Ort durch, um zu überprüfen,
ob Hauptrisikofaktoren vorhanden sind und welche Maß-
nahmen zu ihrem Management und zur BSE-Über-
wachung getroffen werden. Im Rahmen dieser Kontrollen
wurden auch die Systeme der industriellen Tierkörper-
beseitigung und andere Methoden der Entsorgung tieri-
scher Abfallstoffe überprüft. Die Kontrollen führten zu
einer Reihe allgemeiner Schlussfolgerungen und Empfeh-
lungen, insbesondere zur Frage der Herkunftssicherung
tierischer Nebenprodukte.
- (7) Um jegliches Risiko der Übertragung von Krankheitserre-
gern und/oder Rückständen zu vermeiden, sollten tieri-
sche Nebenprodukte in einem von dem betreffenden Mit-
gliedstaat bezeichneten, zugelassenen und überwachten
Betrieb verarbeitet und gelagert oder auf andere geeignete
Weise beseitigt werden. Unter bestimmten Umständen,
vor allem, wenn dies aufgrund von Entfernung, Transport-
dauer oder Kapazitätsmangel gerechtfertigt ist, könnte der
bezeichnete Verarbeitungsbetrieb bzw. die bezeichnete
Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage auch in ei-
nem anderen Mitgliedstaat liegen.
- (8) Zur Überwachung von Verarbeitungsbetrieben sollten
Sondervorschriften festgelegt werden, die insbesondere
Verfahrensvorschriften für die Validierung von Verarbei-
tungsverfahren und Vorschriften für Selbstkontrollen um-
fassen.
- (5b) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschlie-
ßung vom 16. November 2000 betont, dass die Futtermittel-
industrie die Öffentlichkeit über alle Zutaten der in der
Europäischen Union hergestellten und vermarkteten Fut-
termittel informieren muss.
- (5c) Ursache und Ausbreitung der BSE-Seuche sind auf kon-
tamierte Tiermehle zurückzuführen. Diese Kontaminie-
rung hätte vermieden werden können, wenn die Mit-
gliedstaaten die auf Gemeinschaftsebene gefassten Be-
schlüsse angewandt hätten.
- Unverändert
- (7) Um jegliches Risiko der Übertragung von Krankheitserre-
gern und/oder Rückständen zu vermeiden, sollten tieri-
sche Nebenprodukte in einem von dem betreffenden Mit-
gliedstaat bezeichneten, zugelassenen und überwachten
Betrieb abgesondert, verarbeitet und gelagert oder auf an-
dere geeignete Weise beseitigt werden. Unter bestimmten
Umständen, vor allem, wenn dies aufgrund von Entfer-
nung, Transportdauer oder Kapazitätsmangel gerechtfertigt
ist, könnte der bezeichnete Verarbeitungsbetrieb
bzw. die bezeichnete Verbrennungs- oder Mitverbren-
nungsanlage auch in einem anderen Mitgliedstaat liegen.
- (7a) Tierische Nebenprodukte, deren Verwendung in der Tier-
ernährung zugelassen ist, müssen in sämtlichen Phasen
der Verarbeitung, Lagerung und Beförderung nach Tier-
arten getrennt werden.
- Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (9) Um bestimmten Praktiken Rechnung zu tragen, sollten für kontrollierte Verwendungszwecke Ausnahmen von der vorgegebenen Verarbeitung gewährt werden können.
- (10) In den Mitgliedstaaten sollten Gemeinschaftskontrollen durchgeführt werden, um die einheitliche Anwendung der Hygienevorschriften zu gewährleisten. Diese Kontrollen sollten auch Audits umfassen.
- (11) Das Hygienerecht der Gemeinschaft ist wissenschaftlich fundiert. Daher sollten erforderlichenfalls stets die mit den Beschlüssen 97/404/EG der Kommission ⁽¹⁾ und 97/579/EG der Kommission ⁽²⁾ eingesetzten wissenschaftlichen Ausschüsse konsultiert werden.
- (12) Die Finanzierung der Verarbeitung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte ist in den Mitgliedstaaten auf unterschiedlichste Weise geregelt. Um zu vermeiden, dass diese Situation zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Agrarprodukte führt, muss eine Analyse durchgeführt werden, und erforderlichenfalls sind auf Gemeinschaftsebene geeignete Maßnahmen zu treffen.
- (13) Aufgrund der genannten Argumente ist eine grundlegende Überarbeitung der Gemeinschaftsvorschriften über tierische Nebenprodukte erforderlich.
- (14) Tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (insbesondere verarbeitetes tierisches Eiweiß, ausgeschmolzene Fette, Heimtierfutter, Häute und Felle sowie Wolle) sind im Warenverzeichnis in Anhang I des Vertrags aufgeführt. Das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine wichtige Einkommensquelle dar. Um die rationelle Entwicklung dieses Sektors zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, sollten auf Gemeinschaftsebene für die betreffenden Erzeugnisse tiereseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften festgelegt werden. Aufgrund des hohen Risikos der Übertragung von Tiereseuchenerregern sollten für das Inverkehrbringen bestimmter tierischer Nebenprodukte Sondervorschriften gelten, insbesondere in Regionen mit hohem Gesundheitsstatus.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (14) Tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (insbesondere verarbeitetes tierisches Eiweiß, ausgeschmolzene Fette, Heimtierfutter, Häute und Felle sowie Wolle) sind im Warenverzeichnis in Anhang I des Vertrags aufgeführt. Das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine wichtige Einkommensquelle dar. Um die rationelle Entwicklung dieses Sektors zu gewährleisten, sollten auf Gemeinschaftsebene für die betreffenden Erzeugnisse tiereseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften festgelegt werden. Aufgrund des hohen Risikos der Übertragung von Tiereseuchenerregern sollten für das Inverkehrbringen bestimmter tierischer Nebenprodukte Sondervorschriften gelten, insbesondere in Regionen mit hohem Gesundheitsstatus.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 85, geändert durch Beschluss 2000/443/EG (AbL. L 179 vom 18.7.2000, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18, geändert durch Beschluss 2000/443/EG.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (15) Um sicherzustellen, dass Erzeugnisse aus Drittländern Hygienennormen erfüllen, die den Hygienennormen für Gemeinschaftserzeugnisse zumindest entsprechen oder gleichwertig sind, sollte für Drittländer und Drittlandbetriebe ein Zulassungsverfahren eingeführt werden sowie ein gemeinschaftliches Verfahren, mit dem die Einhaltung der Zulassungsbedingungen überwacht wird. Die Einfuhr von Heimtierfutter und Rohmaterial für die Herstellung von Heimtierfutter aus Drittländern unterliegt insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Garantien in Bezug auf Rückstände von gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates ⁽¹⁾ verbotenen Stoffen anderen Bedingungen als in der Gemeinschaft hergestelltes Heimtierfutter bzw. Rohmaterial. Es müssen geeignete Kontrollmaßnahmen für die Einfuhr von derartigem Material festgelegt werden, um sicherzustellen, dass dieses Heimtierfutter und Rohmaterial nur für den beabsichtigten Zweck verwendet wird.
- (16) Das tierischen Produkten beigefügte Begleitdokument ist das beste Mittel, um den zuständigen Behörden des Bestimmungsorts die Gewähr dafür zu geben, dass eine Sendung den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Die Gesundheitsbescheinigung sollte im Hinblick auf die Kontrolle der Bestimmung bestimmter Einfuhrerzeugnisse beibehalten werden.
- (17) Die genannten Ziele werden durch die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregeln nach Anhang A Kapitel 1 der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, verfolgt ⁽²⁾.
- (18) Rat und Kommission haben verschiedene Durchführungsentscheidungen zu den Richtlinien 90/667/EWG und 92/118/EWG erlassen. Darüber hinaus ist die Richtlinie 92/118/EWG grundlegend geändert worden, und weitere Änderungen sind vorgesehen. Folglich wird der Sektor der nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Tierprodukte durch eine Vielzahl unterschiedlicher Gemeinschaftsrechtsakte geregelt. Das Gemeinschaftsrecht auf diesem Gebiet muss daher vereinfacht werden.
- (19) Eine Vereinfachung wird auch spezifische Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs transparenter machen. Sie darf jedoch keine Deregulierung zur Folge haben. Daher ist es erforderlich, die ausführlichen Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs beizubehalten und, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier notwendig ist, zu verschärfen.

Unverändert

- (19) Eine Vereinfachung wird auch spezifische Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs transparenter machen. Sie darf jedoch keine Deregulierung zur Folge haben. Daher ist es erforderlich, die ausführlichen Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs beizubehalten und zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu verschärfen.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3 (Änderungsvorschlag KOM(2000) 320).

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/724/EG der Kommission (ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 32).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (20) Auf die betreffenden Erzeugnisse sollten die in der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾ vorgesehenen veterinärrechtlichen Kontrollen und Schutzmaßnahmen Anwendung finden.
- (21) In die Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse sollten wirksam kontrolliert werden. Dies kann im Rahmen der Kontrollen gemäß der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽²⁾ bewerkstelligt werden.
- (22) Die Richtlinie 90/667/EWG, die Entscheidung 95/348/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die im Vereinigten Königreich und in Irland anwendbaren veterinär- und seuchenrechtlichen Vorschriften für die Behandlung bestimmter Abfälle, die zur lokalen Vermarktung als Futtermittel für bestimmte Tierkategorien bestimmt sind ⁽³⁾, und die Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmischen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission ⁽⁴⁾ sollten daher aufgehoben werden.
- (24) Zur Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sollte eine enge und effektive Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in dem durch den Beschluss 68/361/EWG des Rates ⁽⁵⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss sichergestellt werden.
- (25) Da für die Durchführung dieser Verordnung Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erforderlich sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 202 vom 26.8.1995, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 204 vom 4.8.1999, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (20) Auf die betreffenden Erzeugnisse sollten strenge Kontrollen, auch durch die Inspektoren der Gemeinschaft, und die in der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾ vorgesehenen veterinärrechtlichen Kontrollen und Schutzmaßnahmen Anwendung finden.

Unverändert

- (23) Die Einführung der neuen Hygienebestimmungen dieser Verordnung wird Anpassungen der Industrie erforderlich machen. Daher ist für die Durchführung der Vorschriften eine entsprechende Frist einzuplanen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Maßnahmen unterrichten, die die Einhaltung dieser Verordnung nach ihrem Inkrafttreten gewährleisten sollen. Auf dieser Grundlage könnte die Kommission einen Bericht erstellen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen, gegebenenfalls mit Legislativvorschlägen.

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

*Artikel 1***Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung enthält

- a) tierseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften für die Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse die Gesundheit von Mensch oder Tier gefährden;
- b) tierseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten und daraus hergestellten Erzeugnissen sowie für den Handel mit diesen Erzeugnissen.

(2) Unbeschadet der einschlägigen tierseuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften gilt diese Verordnung nicht für

- a) rohes Heimtierfutter, das aus Einzelhandelsgeschäften oder an Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten stammt, in denen Fleisch ausschließlich zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher zerlegt und gelagert wird;
- b) Flüssigmilch und Kolostrum, die im Herkunftsbetrieb entsorgt oder verwendet werden;
- c) Wildkörper oder Teile von Wildkörpern, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht;
- d) rohes Heimtierfutter zur Verwendung an Ort und Stelle, das nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung von Tieren gewonnen wurde, die im Herkunftsbetrieb hausgeschlachtet wurden und deren Fleisch ausschließlich im Haushalt des Landwirts verzehrt wird.

- d) rohes Heimtierfutter zur Verwendung an Ort und Stelle, das nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung von Tieren gewonnen wurde, die im Herkunftsbetrieb hausgeschlachtet wurden und deren Fleisch ausschließlich im Haushalt des Landwirts verzehrt wird;

e) Küchenabfälle, ausgenommen solche,

- i) die aus international eingesetzten Transportmitteln stammen,
- ii) die für die Tierernährung bestimmt sind,
- iii) die zur Verwendung in einer Biogasanlage oder zur Kompostierung bestimmt sind, und

f) Eizellen, Embryonen und Sperma für Zuchtzwecke.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Nationale Veterinärvorschriften für die Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und die Verfütterung von Küchenabfällen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Verordnung gelten die folgenden Definitionen und die Definitionen des Anhangs I:

1. *Tierische Nebenprodukte*: Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Artikel 4, 5 und 6, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgenommen Eizellen, Embryonen, Sperma und Küchenabfälle;
2. *Material der Kategorie 1*: tierische Nebenprodukte im Sinne von Artikel 4;
3. *Material der Kategorie 2*: tierische Nebenprodukte im Sinne von Artikel 5;
4. *Material der Kategorie 3*: tierische Nebenprodukte im Sinne von Artikel 6;
5. *Tiere*: Wirbeltiere und wirbellose Tiere (einschließlich Fische, Reptilien und Amphibien);
6. *Nutztiere*: Tiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln (Fleisch, Milch, Eier) oder zur Gewinnung von Wolle, Pelzen, Federn, Häuten oder anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs gehalten, gemästet oder gezüchtet werden;
7. *Wildtiere*: nicht vom Menschen in Gefangenschaft gehaltene Tiere, ausgenommen Fische;
8. *Heimtiere*: Tiere, die vom Menschen in der Regel in Wohngemeinschaft gefüttert, jedoch nicht verzehrt, sondern zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden;
9. *zuständige Behörde*: die zentrale Behörde eines Mitgliedstaats, die dafür zuständig ist sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, oder jede andere Behörde, der die zentrale Behörde diese Zuständigkeit übertragen hat;
10. *Inverkehrbringen*: jeder Vorgang, mit dem bezweckt wird, tierische Nebenprodukte oder daraus hergestellte Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung an Dritte zu verkaufen oder anderweitig gegen Bezahlung oder kostenlos an Dritte abzugeben oder zur späteren Lieferung an Dritte zu lagern, und zwar unabhängig davon, ob der Vorgang in einem Mitgliedstaat, zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder umgekehrt erfolgt;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Nationale Veterinärvorschriften für die Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Unverändert

1. *Tierische Nebenprodukte*: ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Artikel 4, 5 und 6, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen, Sperma und Küchenabfälle;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

11. *Handel*: der Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 des Vertrags;
12. *Erzeuger*: jede Person, bei deren Produktionstätigkeit tierische Nebenprodukte anfallen;
13. *Verarbeitungsbetrieb*: ein Betrieb, in dem tierische Nebenprodukte verarbeitet werden;
14. *Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1*: ein Betrieb, in dem Material der Kategorie 1 vor seiner endgültigen Beseitigung oder Weiterverarbeitung verarbeitet wird;
15. *Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2*: ein Betrieb, in dem Material der Kategorie 2 vor seiner endgültigen Beseitigung oder Weiterverarbeitung verarbeitet wird;
16. *Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3*: ein Betrieb, in dem Material der Kategorie 3 zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verarbeitet wird;
17. *Verarbeitungsverfahren*: die in Anhang III Kapitel III aufgeführten Verfahren;
18. *Fettverarbeitungsbetrieb*: ein Betrieb, in dem aus Material der Kategorien 2 und 3 ausgeschmolzene Fette nach den Normen gemäß Anhang IV Kapitel III verarbeitet werden;
19. *Verbrennung*: die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten oder daraus hergestellten Erzeugnissen in einer Verbrennungsanlage;
20. *Mitverbrennung*: die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten oder daraus hergestellten Erzeugnissen in einer Mitverbrennungsanlage;
21. *Verbrennungsanlage*: Entsorgungsanlage im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/.../EG des Rates und des Europäischen Parlaments (über die Verbrennung von Abfällen) ⁽¹⁾;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

18. *Fettverarbeitungsbetrieb der Kategorie 2*: ein Betrieb, in dem aus Material der Kategorie 2 ausgeschmolzene Fette nach den Normen gemäß Anhang IV Kapitel III verarbeitet werden;
- 18a. *Fettverarbeitungsbetrieb der Kategorie 3*: ein Betrieb, in dem aus Material der Kategorie 3 ausgeschmolzene Fette verarbeitet werden;
- Unverändert
21. *Verbrennungsanlage*: Entsorgungsanlage im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/76/EG ⁽¹⁾;
- 21a. *Hochleistungs-Verbrennungsanlage*: eine Verbrennungsanlage mit einem Durchsatz von mindestens 50 Kilogramm tierischer Nebenprodukte in der Stunde;
- 21b. *Niedrigleistungs-Verbrennungsanlage*: eine Verbrennungsanlage mit einem Durchsatz von weniger als 50 Kilogramm tierischer Nebenprodukte in der Stunde;

⁽¹⁾ KOM(1998) 558 endg.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

22. *Mitverbrennungsanlage*: Entsorgungsanlage im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2000/. . /EG;
23. *Deponie*: Abfallbeseitigungsanlage im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates ⁽¹⁾;
24. *Biogasanlage*: eine Anlage, in der organische Stoffe zum Erzeugen und Auffangen von Biogas unter anaeroben Bedingungen biologisch abgebaut werden;
25. *Kompostieranlage*: eine Anlage, in der organische Stoffe unter aeroben Bedingungen biologisch abgebaut werden;
26. *Technische Erzeugnisse*: aus bestimmten tierischen Nebenprodukten hergestellte, nicht für den menschlichen Verzehr oder die Verfütterung bestimmte Erzeugnisse wie gegerbte und behandelte Häute und Felle, Jagdtrophäen, aufbereitete Wolle, Haare, Borsten, Federn und Federnteile, Imkereierzeugnisse, Equidenserum, Blutprodukte, Pharmazeutika, Knochenasche für die Porzellanherstellung, Gelatine und Klebstoffe, verarbeitete Gülle;
27. *Technische Anlage*: eine Anlage, in der technische Erzeugnisse hergestellt werden;
28. *Zwischenverarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 oder 2*: eine Anlage, in der unverarbeitetes Material der Kategorie 1 oder 2 vor der Weiterbeförderung zu seinem Endbestimmungsort behandelt und/oder zwischengelagert wird; in Anlagen dieser Art können bestimmte Vorbehandlungen, wie Entfernen von Wiederkäuerhäuten und -fellen sowie Fleischuntersuchungen, durchgeführt werden;
29. *Zwischenverarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3*: eine Anlage, in der unverarbeitetes Material der Kategorie 3 vor der Weiterbeförderung zum Endbestimmungsort sortiert und/oder zerlegt und/oder gekühlt oder in Blöcken tiefgefroren und/oder zwischengelagert wird;
30. *Sammelstellen*: Einrichtungen, in denen bestimmte tierische Nebenprodukte, die als Futtermittel für die Tierkategorien gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c) verwertet werden sollen, gesammelt und behandelt werden;
31. *Lagerbetrieb*: Betrieb, ausgenommen die Betriebe und zwischengeschalteten Personen im Sinne der Richtlinie 95/69/EG des Rates ⁽²⁾, in dem verarbeitete tierische Nebenprodukte vor ihrer Endverwendung oder Beseitigung zwischengelagert werden;
32. *Unverarbeitete tierische Nebenprodukte*: tierische Nebenprodukte, die lediglich gekühlt oder einer anderen Behandlung unterzogen wurden, die keine wirksame Abtötung pathogener Keime gewährleistet;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

22. *Mitverbrennungsanlage*: Entsorgungsanlage im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2000/76/EG;

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

33. *Verarbeitetes tierisches Eiweiß*: ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Eiweiß, das so behandelt wurde, dass es direkt als Futtermittel-Ausgangserzeugnis, als organisches Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel oder in Futtermitteln für Nutztiere oder in Heimtierfutter verwendet werden kann. Als verarbeitetes tierisches Eiweiß gelten Fischmehl, Fleischmehl, Knochenmehl, Fleisch- und Knochenmehl, Blutmehl, getrocknete Grieben, Federmehl, Hufmehl, Hornmehl und andere ähnliche Erzeugnisse, einschließlich Mischungen bzw. Produkte, die derartiges tierisches Eiweiß enthalten;
34. *Futtermittel-Ausgangserzeugnis*: Futtermittel tierischen Ursprungs für Nutztiere, einschließlich verarbeitetes tierisches Eiweiß, ausgeschmolzene Fette, Fischöl, Gelatine und hydrolysiertes Eiweiß, Dicalciumphosphat, Milch und Milcherzeugnisse;
35. *Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel*: Materialien tierischen Ursprungs, die zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Pflanzenernährung oder zur Erhaltung bzw. Verbesserung der physikalisch-chemischen Eigenschaften und der biologischen Aktivität des Bodens oder zu beiden genannten Zwecken verwendet werden; sie können auch Kompost oder Fermentationsrückstände aus der Biogasgewinnung enthalten;
36. *Charge*: eine unter praktisch identischen Bedingungen erzeugte, hergestellte oder verpackte Erzeugnismenge;
37. *Ausgeschmolzene Fette*: Fette, die bei der Verarbeitung von Material der Kategorie 2 oder 3 gewonnen wurden;
38. *Grieben*: eiweißhaltige feste Bestandteile, die sich beim Ausschmelzen des Rohfetts nach teilweiser Trennung von Fett und Wasser absetzen;
39. *Heimtierfutter*: Material der Kategorie 3 enthaltendes Futter für Heimtiere;
39. *Heimtierfutter*: Futter für Heimtiere, das Material der Kategorie 3 enthalten kann;
40. *Kauspielzeug*: aus Huftierhäuten und -fellen oder aus anderem Tiermaterial hergestellte ungegerbte, fressbare Produkte für Heimtiere;
- Unverändert
41. *Heimtierfutterbetrieb*: Anlage, in der bestimmte tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter oder Heimtierfutterzutaten oder Kauspielzeug verwendet werden;
42. *Gülle*: Exkrememente und/oder Urin von Klauentieren, Equiden und/oder Geflügel, mit oder ohne Einstreu, sowie Guano;
43. *TSE*: alle transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, ausgenommen humane Krankheitsformen;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

44. *Spezifiziertes Risikomaterial*: Material gemäß Anhang II Kapitel B der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtungen

Tierische Nebenprodukte und daraus hergestellte Erzeugnisse werden nach Maßgabe dieser Verordnung gesammelt, befördert, gelagert, behandelt, verarbeitet, beseitigt, in den Verkehr gebracht, aus Drittländern eingeführt und verwendet.

KAPITEL II

KATEGORIENEINTEILUNG, SAMMLUNG/ABHOLUNG, BEFÖRDERUNG UND ZWISCHENLAGERUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE

Artikel 4

Material der Kategorie 1

(1) Material der Kategorie 1 umfasst die folgenden tierischen Nebenprodukte und jedes diese Nebenprodukte enthaltende Material:

- a) alle Körperteile, einschließlich Häute und Felle, folgender Tiere:
 - i) TSE-seuchenverdächtige Tiere oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, einschließlich Tiere, die im Rahmen eines TSE-Tilgungsprogramms getötet wurden;
 - ii) andere Tiere als Nutztiere und Wildtiere, insbesondere Heimtiere, Zootiere und Zirkustiere;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

44. *Spezifiziertes Risikomaterial*: Material gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾;

45. *Küchenabfälle*: aus Gaststätten, Einrichtungen von Lebensmittellieferanten und Küchen — einschließlich Großküchen und Küchen privater Haushalte — stammende Lebensmittelabfälle;

46. *abgelegene Gebiete*: Gebiete, wo der Viehbestand so gering ist und wo die Betriebe so weit entfernt sind, dass die zur Abholung und Beförderung erforderlichen Vorkehrungen unvermeidbar aufwendig wären im Vergleich zu einer lokalen Entsorgung;

47. *Weideland*: mit Gras oder anderen Futterpflanzen bewachsenes Land, auf dem Nutztiere grasen können.

Unverändert

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- iii) Versuchstiere im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates ⁽¹⁾,
- iv) Wildtiere, die nicht vom Menschen in Gefangenschaft gehalten werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind;
- b) spezifiziertes Risikomaterial, einschließlich verwendeter Wiederkäuer, die derartiges Material aufgenommen haben;
- c) Erzeugnisse, die von Tieren gewonnen wurden, denen verbotene Stoffe im Sinne der Richtlinie 96/22/EG verabreicht wurden, sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Umweltkontaminanten und andere Stoffe enthalten, die unter Gruppe B Nummer 3 des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG ⁽²⁾ fallen, wenn diese Rückstände den gemeinschaftsrechtlich festgesetzten Höchstwert überschreiten oder, falls gemeinschaftsrechtlich kein Höchstwert festgesetzt wurde, den einzelstaatlich festgesetzten Höchstwert überschreiten;
- d) alles Tiermaterial, das im Rahmen der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und Schlachthöfen, in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird, gesammelt wird, einschließlich Siebreste, Abfall aus Sandfängern, Fett-/Ölgemische, Schlämme und Materialreste aus den Abflussleitungen solcher Anlagen;
- e) Gemische von Material der Kategorie 1 mit Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 oder mit Material beider Kategorien.

(2) Material der Kategorie 1 ist nach Maßgabe des Artikels 7 unverzüglich abzuholen und abzutransportieren und

- a) sofort durch Verbrennen in einer gemäß der Richtlinie .../EG (über die Verbrennung von Abfällen) zugelassenen Verbrennungsanlage als Abfall zu beseitigen;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) i) spezifiziertes Risikomaterial, und
- ii) ganze Körper verwendeter Tiere, die spezifiziertes Risikomaterial enthalten, welches nicht an der Beseitigungsstelle entfernt wurde;

Unverändert

- d) alles Tiermaterial, das im Rahmen der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und sonstigen Räumlichkeiten, in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird, gesammelt wird, einschließlich Siebreste, Abfall aus Sandfängern, Fett-/Ölgemische, Schlämme und Materialreste aus den Abflussleitungen solcher Anlagen;
- e) Küchenabfälle aus international eingesetzten Transportmitteln,
- f) Gemische von Material der Kategorie 1 mit Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 oder mit Material beider Kategorien.

(2) Material der Kategorie 1 ist nach Maßgabe des Artikels 7 unverzüglich abzuholen und abzutransportieren und, sofern die Artikel 21 und 21a nichts anderes vorschreiben, nachdem spezifiziertes Risikomaterial gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 dauerhaft gekennzeichnet wurde,

- a) sofort durch Verbrennen in einer gemäß Artikel 9a zugelassenen Verbrennungsanlage als Abfall zu beseitigen;

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material in einem gemäß Artikel 10 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten schließlich als Abfall in einer gemäß der Richtlinie .../.../EG (über die Verbrennung von Abfällen) zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage verbrannt oder mitverbrannt wird;
- c) mit Ausnahme des in Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) aufgeführten Materials in einem gemäß Artikel 10 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb nach der Verarbeitungsmethode 1 in Anhang III Kapitel III zu verarbeiten, wobei das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material schließlich als Abfall auf einer gemäß der Richtlinie 1999/31/EG zugelassenen Deponie beseitigt wird;
- d) nach anderen Methoden zu beseitigen, die gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren nach Anhörung des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses zugelassen wurden.
- (3) Material der Kategorie 1 darf nur in gemäß Artikel 9 zugelassenen Zwischenverarbeitungsbetrieben bearbeitet oder zwischengelagert werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 dürfen Heimtierkörper gemäß Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG durch Vergraben direkt als Abfall beseitigt werden.

Artikel 5

Material der Kategorie 2

- (1) Material der Kategorie 2 umfasst folgende tierische Nebenprodukte und jedes derartige Nebenprodukte enthaltende Material:
- a) Gülle sämtlicher Tierarten sowie Magen- und Darminhalt von Säugetieren;
- b) alles Tiermaterial, das bei der Behandlung von Abwässern aus Schlachthöfen, ausgenommen Schlachthöfe im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d), oder aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 2 gesammelt wird, einschließlich Siebreste, Abfall aus Sandfängern, Fett-/Ölgemische, Schlämme und Material aus den Abflussleitungen dieser Anlagen;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) nach Anwendung einer der in Anhang III Kapitel III genannten Verarbeitungsmethoden von 1 bis 5 oder, wo die zuständige Behörde dies verlangt, nach Anwendung der Verarbeitungsmethode 1, in welchem Fall das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material gemäß Anhang IV Kapitel I dauerhaft gekennzeichnet wird — soweit technisch möglich, mit Geruchsstoffen —, in einem gemäß Artikel 10 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten und schließlich als Abfall in einer gemäß Artikel 9a zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage verbrannt oder mitverbrannt wird;
- c) mit Ausnahme des in Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) genannten Materials in einem gemäß Artikel 10 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb nach der Verarbeitungsmethode 1 in Anhang III Kapitel III zu verarbeiten, wobei das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material gemäß Anhang IV Kapitel I dauerhaft gekennzeichnet wird — soweit technisch möglich, mit Geruchsstoffen — und schließlich als Abfall durch Vergraben auf einer gemäß der Richtlinie 1999/31/EG zugelassenen Deponie beseitigt wird;

Unverändert

(3) Material der Kategorie 1 darf nur in gemäß Artikel 9 zugelassenen Zwischenverarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 bearbeitet oder zwischengelagert werden.

(4) Die unter Absatz 2 Buchstaben a) bis d) genannten Beseitigungsmethoden werden entsprechend der Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstands nach Konsultation des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses gemäß dem Verfahren von Artikel 33 Absatz 2 überprüft.

(5) Material der Kategorie 1 darf nicht in Drittländer ausgeführt werden; hiervon ausgenommen sind die in Anhang VI genannten Erzeugnisse aus diesem Material.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- c) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten gemäß Anhang I Gruppe B Nummern 1 und 2 der Richtlinie 96/23/EG enthalten, wenn diese Rückstände den gemeinschaftsrechtlich festgesetzten Höchstwert überschreiten;
- d) Gemische von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3;
- e) andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.
- (2) Material der Kategorie 2 ist nach Maßgabe des Artikels 7 unverzüglich abzuholen und abzutransportieren und,
- a) als Abfall durch Verbrennen oder Mitverbrennen in einer gemäß der Richtlinie .../.../EG (über die Verbrennung von Abfällen) zugelassenen Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage zu beseitigen;
- b) in einem gemäß Artikel 10 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten und:
- i) das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material ist entweder als Abfall durch Verbrennen oder Mitverbrennen in einer gemäß der Richtlinie .../.../EG (über die Verbrennung von Abfällen) zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage oder auf einer gemäß der Richtlinie 1999/31/EG zugelassenen Deponie zu beseitigen oder
- ii) ausgeschmolzene Fette ist zu Fettderivaten zur Verwendung in organischen Dünge- oder Bodenverbesserungsmitteln oder für andere technische Verwendungszwecke in einem gemäß Artikel 11 zugelassenen Fettverarbeitungsbetrieb weiterzuverarbeiten;
- c) nach der Verarbeitungsmethode 1 in Anhang III Kapitel III, in einem gemäß Artikel 10 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten und

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ausgenommen Material der Kategorie 1, die aus Drittländern eingeführt werden und die bei den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Inspektionen die veterinärmedizinischen Vorschriften für die Einfuhr in die Gemeinschaft nicht erfüllen; dies gilt nicht, wenn die Erzeugnisse zurückgesandt werden oder ihre Einfuhr unter gemeinschaftsrechtlich festgelegten Beschränkungen akzeptiert wird;
- e) Gemische von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3;
- f) andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.
- (2) Material der Kategorie 2 ist nach Maßgabe des Artikels 7 unverzüglich abzuholen und abzutransportieren und, sofern die Artikel 21 und 21a nichts anderes vorschreiben,
- a) sofort als Abfall durch Verbrennen oder Mitverbrennen in einer gemäß Artikel 9a zugelassenen Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage zu beseitigen;
- b) nach Anwendung einer der in Anhang III Kapitel III genannten Verarbeitungsmethoden von 1 bis 5 oder, wo die zuständige Behörde dies verlangt, nach Anwendung der Verarbeitungsmethode 1, in welchem Fall das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material gemäß Anhang IV Kapitel I dauerhaft gekennzeichnet wird — soweit technisch möglich, mit Geruchsstoffen — in einem gemäß Artikel 10 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten und:
- i) entweder als Abfall durch Verbrennen oder Mitverbrennen in einer gemäß Artikel 9a zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage zu beseitigen oder
- ii) sofern es sich um ausgeschmolzene Fette handelt, ist zu Fettderivaten zur Verwendung in organischen Dünge- oder Bodenverbesserungsmitteln oder für andere technische Verwendungszwecke mit Ausnahme von kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln und Medizinprodukten in einem gemäß Artikel 11 zugelassenen Fettverarbeitungsbetrieb der Kategorie 2 weiterzuverarbeiten;
- c) nach Anwendung der Verarbeitungsmethode 1 in Anhang III Kapitel III, in welchem Fall das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material gemäß Anhang IV Kapitel I dauerhaft gekennzeichnet wird — soweit technisch möglich, mit Geruchsstoffen —, in einem gemäß Artikel 10 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- i) das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene eiweißhaltige Material ist als organisches Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel zu verwenden oder
- ii) das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material ist in einer gemäß Artikel 12 von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Biogasanlage oder Kompostieranlage zu behandeln;
- d) im Falle von Fischmaterial nach Maßgabe von Vorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 festzulegen sind, zu silieren;
- e) im Falle von Gülle und Magen- und Darminhalt sowie Material aus Schlachthöfen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b):
- i) als unverarbeiteter Rohstoff in einer Biogas- oder Kompostieranlage zu verwenden oder in einer entsprechend zugelassenen technischen Anlage zu behandeln;
- ii) nach Maßgabe dieser Verordnung auf Böden auszubringen, soweit kein Verdacht besteht, dass Erreger gefährlicher übertragbarer Krankheiten freigesetzt werden können;
- f) nach anderen Verfahren zu beseitigen, die nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren nach Anhörung des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses zugelassen wurden.

(3) Material der Kategorie 2 darf nur in gemäß Artikel 9 zugelassenen Zwischenverarbeitungsbetrieben zwischenbehandelt oder zwischengelagert werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Behörde erforderlichenfalls beschließen, dass Material der Kategorie 2 als Abfall durch Vergraben an Ort und Stelle beseitigt werden kann, wenn

- i) die Kapazität des Verarbeitungsbetriebs oder der Verbrennungsanlage wegen einer grassierenden Tierseuche begrenzt ist oder
- ii) sich die betreffenden tierischen Nebenprodukte an einem nur schwer zugänglichen Ort befinden und das Abholen der Produkte mengen- und entfernungsbedingt nicht gerechtfertigt ist.

Die Vergrabung erfolgt gemäß Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- i) sofern es sich um das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene eiweißhaltige Material handelt, als organisches Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel zu verwenden, gegebenenfalls unter Einhaltung von Vorschriften, die nach Konsultation des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 festzulegen sind, oder
- ii) in einer gemäß Artikel 12 zugelassenen Biogasanlage oder Kompostieranlage zu umzuwandeln; oder
- iii) als Abfall durch Vergraben auf einer Deponie gemäß Richtlinie 1999/31/EG zu entsorgen;
- d) im Falle von Fischmaterial nach Maßgabe von Vorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 festzulegen sind, zu silieren oder zu kompostieren;

Unverändert

(3) Material der Kategorie 2, ausgenommen Gülle, darf nur in gemäß Artikel 9 zugelassenen Zwischenverarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 2 zwischenbehandelt oder zwischengelagert werden.

(4) Die unter Absatz 2 Buchstaben a) bis f) genannten Beseitigungsmethoden werden entsprechend der Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstands nach Konsultation des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses gemäß dem Verfahren von Artikel 33 Absatz 2 überprüft.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6

Material der Kategorie 3

(1) Material der Kategorie 3 umfasst die folgenden tierischen Nebenprodukte und jedes derartige Nebenprodukte enthaltende Material:

- a) alle Schlachtkörperteile, die nach Gemeinschaftsrecht für genusstauglich befunden werden, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- b) alle Schlachtkörperteile, die als untauglich für den menschlichen Verzehr abgelehnt wurden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht für genusstauglich befunden wurden;
- c) Häute und Felle, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlachttieruntersuchung unterzogen und aufgrund dieser Untersuchung nach Gemeinschaftsrecht für schlachttauglich befunden wurden;
- d) Blut von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlachttieruntersuchung unterzogen und aufgrund dieser Untersuchung nach geltendem Gemeinschaftsrecht für schlachttauglich befunden wurden;
- e) tierische Nebenprodukte aus der Lebensmittelindustrie, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;
- f) Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende Lebensmittel, die ursprünglich für den menschlichen Verzehr bestimmt waren, aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für Mensch noch für Tier ein Gesundheitsrisiko darstellen, jedoch als Futtermittel verwendet werden sollen, die für Nutztiere bestimmt sind und nicht nach den Gemeinschaftsvorschriften für die Verwendung als Spültrank verarbeitet wurden;
- g) Rohmilch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer Krankheit zeigen, die über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragen werden kann;
- h) Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugtiere, die auf hoher See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;

(5) Material der Kategorie 2 darf nicht in Drittländer ausgeführt werden; hiervon ausgenommen sind die in Anhang VI genannten Erzeugnisse aus diesem Material.

Unverändert

- c) Häute und Felle, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlachttieruntersuchung unterzogen und aufgrund dieser Untersuchung nach Gemeinschaftsrecht für schlachttauglich für den menschlichen Verzehr befunden wurden;
- d) Blut von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlachttieruntersuchung unterzogen und aufgrund dieser Untersuchung nach geltendem Gemeinschaftsrecht für schlachttauglich für den menschlichen Verzehr befunden wurden;

Unverändert

- f) Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende Lebensmittel — ausgenommen Küchenabfälle —, die ursprünglich für den menschlichen Verzehr bestimmt waren, aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für Mensch noch für Tier ein Gesundheitsrisiko darstellen, jedoch als Futtermittel verwendet werden sollen;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- i) frische Fischabfälle aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;
- j) Schalen, Nebenprodukte der Brüterei und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten;
- k) Blut, Häute und Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten;

(2) Tierische Nebenprodukte sind nach Maßgabe des Artikels 7 unverzüglich abzuholen und abzutransportieren und,

- a) als Abfall durch Verbrennen oder Mitverbrennen in einer gemäß der Richtlinie .../EG (über die Beseitigung von Abfällen) zugelassenen Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage zu entsorgen,
- b) in einem gemäß Artikel 15 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten,
- c) in einer gemäß Artikel 16 zugelassenen technischen Anlage zu verarbeiten,
- d) als Rohstoff in einem gemäß Artikel 16 zugelassenen Heimtierfutterbetrieb zu verwenden,
- e) in einem gemäß den Artikeln 10 oder 15 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten, wobei das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material schließlich entweder als Abfall durch Verbrennen oder Mitverbrennen in einer gemäß der Richtlinie .../EG (über die Beseitigung von Abfällen) zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage oder auf einer gemäß der Richtlinie 1999/31/EG zugelassenen Deponie entsorgt wird, oder
- f) in einer gemäß Artikel 12 zugelassenen Biogas- oder Kompostieranlage umzuwandeln

(3) Material der Kategorie 3 darf nur in gemäß Artikel 9 zugelassenen Zwischenverarbeitungsbetrieben zwischenbehandelt und/oder zwischengelagert werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- l) Küchenabfälle, sofern sie nicht unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) fallen.

(2) Material der Kategorie 3 ist nach Maßgabe des Artikels 7 unverzüglich abzuholen und gemäß Anhang II gekühlt abzutransportieren und, sofern die Artikel 21 und 21a nichts anderes vorschreiben,

- a) sofort als Abfall durch Verbrennen oder Mitverbrennen in einer gemäß Artikel 9a zugelassenen Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage zu entsorgen,

Unverändert

- e) in einem gemäß den Artikeln 10 oder 15 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten, wobei das aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material schließlich entweder als Abfall durch Verbrennen oder Mitverbrennen in einer gemäß Artikel 9a zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage oder auf einer gemäß der Richtlinie 1999/31/EG zugelassenen Deponie entsorgt wird,

- f) in einer gemäß Artikel 12 zugelassenen Biogas- oder Kompostieranlage umzuwandeln oder

- g) im Falle von Küchenabfällen gemäß Absatz 1 Buchstabe l) in einer Biogasanlage umzuwandeln oder zu kompostieren, und dies unter Einhaltung von Vorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 zu erlassen sind, oder — sofern solche Vorschriften noch nicht erlassen wurden — gemäß einzelstaatlichem Recht.

(3) Material der Kategorie 3 darf nur in gemäß Artikel 9 zugelassenen Zwischenverarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 3 zwischenbehandelt und/oder zwischengelagert werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 7

Unverändert

Sammlung und Beförderung

Unverarbeitete und verarbeitete tierische Nebenprodukte werden nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang II gesammelt/abgeholt, befördert und gekennzeichnet.

(1) Tierische Nebenprodukte und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse werden nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang II gesammelt/abgeholt, befördert und gekennzeichnet.

Die drei Kategorien tierischer Nebenprodukte werden während der Handhabung, Sammlung und Beförderung strikt und vollständig getrennt und

Unverändert

a) im Falle von Material der Kategorien 1 und 2 und der aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 4 und 5 gemäß Anhang IV Kapitel I dauerhaft gekennzeichnet — soweit technisch möglich, mit Geruchsstoffen;

b) im Falle von Material der Kategorie 3 stets gemäß Anhang II und VIII gekühlt oder tiefgefroren gelagert und befördert, und zwar nach Tierarten getrennt.

(2) Bei der Beförderung müssen die tierischen Nebenprodukte und die verarbeiteten Erzeugnisse von einem Handelspapier oder, wenn die vorliegende Verordnung dies fordert, einer Veterinärbescheinigung begleitet sein. Das Handelspapier und die Veterinärbescheinigung müssen den in Anhang II aufgeführten Bestimmungen entsprechen und während der dort angegebenen Zeit aufbewahrt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden zur Gewährleistung, dass das Einsammeln/Abholen und die Beförderung von Material der Kategorien 1 und 2 nach den Bestimmungen des Anhangs II erfolgen.

Artikel 8

Unverändert

Buchführung

(1) Erzeuger, die tierische Nebenprodukte aus ihrem Betrieb versenden, führen für jede einzelne Sendung Buch über

a) das Datum der Abholung;

b) Art und Menge des Materials;

c) den Bestimmungsort;

d) den Namen des Beförderungsunternehmens.

b) Art und Menge des Materials und gegebenenfalls des Markers;

Unverändert

(2) Beförderer von tierischen Nebenprodukten machen zum Zeitpunkt der Abholung des Materials Aufzeichnungen über

a) die Anschrift des Betriebs, aus dem das Material abgeholt wurde;

b) das Datum der Abholung;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- c) Art und Menge des Materials;
- d) den Bestimmungsort.
- (3) Empfänger von tierischen Nebenprodukten führen Buch für jede angelieferte Sendung Buch über
- a) das Datum der Anlieferung;
- b) die Anschrift des Absenderbetriebs;
- c) Art und Menge des Materials;
- d) Namen und Anschrift des Beförderungsunternehmens.
- (4) Die Aufzeichnungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 werden der zuständigen Behörde für mindestens zwei Jahre zur Verfügung gehalten.

*Artikel 9***Zwischenverarbeitungsbetriebe und Lagerbetriebe**

- (1) Zwischenverarbeitungsbetriebe und Lagerbetriebe für tierische Nebenprodukte bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde.
- (2) Um zugelassen zu werden, müssen Zwischenverarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 oder 2 folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie erfüllen die Anforderungen des Anhangs VIII Kapitel I;
- b) sie behandeln und lagern Material der Kategorien 1 oder 2 nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang VIII Kapitel II Teil B;
- c) sie führen die Selbstkontrollen gemäß Artikel 22 durch;
- d) sie werden von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 23 kontrolliert.
- (3) Um zugelassen zu werden, müssen Zwischenverarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 3 folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie erfüllen die Anforderungen des Anhangs VIII Kapitel I;
- b) sie behandeln und lagern Material der Kategorie 3 nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang VIII Kapitel II Teil A;
- c) sie führen die Selbstkontrollen gemäß Artikel 22 durch;
- d) sie werden von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 23 kontrolliert.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Art und Menge des Materials und gegebenenfalls des Markers;
- Unverändert
- c) Art und Menge des Materials und gegebenenfalls des Markers;
- Unverändert
- (1) Zwischenverarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1, 2 und 3 und Lagerbetriebe bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde.
- Unverändert
- a) Sie sind materiell von Anlagen für Material der Kategorien 1 und 2 getrennt und erfüllen die Anforderungen des Anhangs VIII Kapitel I;
- Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Um zugelassen zu werden, müssen Lagerbetriebe folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie erfüllen die Anforderungen des Anhangs VIII Kapitel III;
- b) sie lagern verarbeitete tierische Nebenprodukte nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang VIII Kapitel III Nummer 3;
- c) sie werden von der zuständigen Behörde überwacht.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 9a***Genehmigung von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen**

(1) Verbrennung und Mitverbrennung verarbeiteter Erzeugnisse erfolgen gemäß der Richtlinie 2000/76/EG. Verbrennung und Mitverbrennung tierischer Nebenprodukte erfolgen entweder gemäß der Richtlinie 2000/76/EG oder, wenn diese Richtlinie keine Anwendung findet, gemäß der vorliegenden Verordnung. Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen werden gemäß der genannten Richtlinie oder gemäß Absatz 2 und 3 genehmigt.

(2) Damit die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte erteilt, müssen Hochleistungs-Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen, auf die die Richtlinie 2000/76/EG keine Anwendung findet,

- a) die allgemeinen Bedingungen in Anhang XII Kapitel I erfüllen;
- b) die Betriebsbedingungen in Anhang XII Kapitel II erfüllen;
- c) die Vorschriften von Anhang XII Kapitel III über die Ableitung von Wasser erfüllen;
- d) die Vorschriften von Anhang XII Kapitel IV über Rückstände erfüllen;
- e) die Vorschriften von Anhang XII Kapitel V über Temperaturmessung erfüllen und
- f) die Bedingungen von Anhang XII Kapitel VI über den nicht normalen Betrieb erfüllen.

(3) Damit die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte erteilt, dürfen Niedrigleistungs-Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen, auf die die Richtlinie 2000/76/EG keine Anwendung findet,

- a) ausschließlich zur Beseitigung verendeter Heimtiere und/oder von Material der Kategorien 2 und 3 eingesetzt werden;
- b) sofern sie sich auf dem Gelände eines Haltungsbetriebs befinden, ausschließlich zur Beseitigung von Material, das aus diesem Betrieb stammt, eingesetzt werden;
- c) sie müssen die allgemeinen Bedingungen in Anhang XII Kapitel I erfüllen,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) die auf sie anwendbaren Betriebsbedingungen in Anhang XII Kapitel II erfüllen,
 - e) die Vorschriften von Anhang XII Kapitel IV über Rückstände erfüllen,
 - f) die Vorschriften von Anhang XII Kapitel V über Temperaturmessung erfüllen und
 - g) die Bedingungen von Anhang XII Kapitel VI über den nicht normalen Betrieb erfüllen.
- (4) Die Genehmigung wird unverzüglich ausgesetzt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind.
- (5) Absatz 2 und 3 können entsprechend der Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstands nach Konsultation des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses gemäß dem Verfahren von Artikel 33 Absatz 2 geändert werden.

KAPITEL III

Unverändert

ZULASSUNG VON VERARBEITUNGSBETRIEBEN FÜR MATERIAL DER KATEGORIEN 1 UND 2, BIOGASANLAGEN, KOMPOSTIERANLAGEN UND FETTVERARBEITUNGSBETRIEBEN

Artikel 10

Zulassung von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erteilen für ihr gesamtes oder einen Teil ihres Hoheitsgebiets einem oder mehreren Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und 2 die Zulassung zur Abholung und Verarbeitung von Material der Kategorien 1 und 2. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorien 1 und 2 in einem anderen Mitgliedstaat zu bezeichnen, soweit der andere Mitgliedstaat zugestimmt hat.
- (2) Um von der zuständigen Behörde zugelassen zu werden, müssen Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 und 2 folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie erfüllen die Anforderungen des Anhangs III Kapitel I;
 - b) sie bearbeiten, verarbeiten und lagern Material der Kategorien 1 und 2 nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang III Kapitel II und Anhang IV Kapitel I;
 - c) sie wurden von der zuständigen Behörde gemäß Anhang III Kapitel V validiert;
 - d) sie führen die Selbstkontrollen gemäß Artikel 22 durch;
 - e) sie werden der zuständigen Behörde gemäß Artikel 23 überwacht;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- f) sie regeln und benutzen Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte auf der Grundlage des verwendeten Produktionsprozesses;
- g) sie gewährleisten, dass die Erzeugnisse nach der Verarbeitung den Vorschriften von Anhang IV Kapitel I genügen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird die Zulassung unverzüglich ausgesetzt.

*Artikel 11***Zulassung von Fettverarbeitungsbetrieben**

- (1) Fettverarbeitungsbetriebe bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde.
- (2) Um zugelassen zu werden, müssen Fettverarbeitungsbetriebe folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie verarbeiten ausgeschmolzene Fette nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang IV Kapitel III;
- b) sie regeln und benutzen Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte auf der Grundlage des verwendeten Produktionsprozesses;
- c) sie führen Buch über die gemäß Buchstabe b) erlangten Informationen und halten sie der zuständigen Behörde zur Verfügung;
- d) sie werden von der zuständigen Behörde überwacht, um sicherzustellen, dass der Unternehmensbetreiber bzw. Unternehmensleiter die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird die Zulassung unverzüglich ausgesetzt.

*Artikel 12***Zulassung von Biogasanlagen und Kompostieranlagen**

- (1) Biogasanlagen und Kompostieranlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (2) Um zugelassen zu werden, müssen Fettverarbeitungsbetriebe der Kategorie 2 folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie verarbeiten aus Material der Kategorie 2 ausgeschmolzene Fette nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang IV Kapitel III;
- Unverändert
- (3) Um zugelassen zu werden, darf ein Fettverarbeitungsbetrieb der Kategorie 3 ausschließlich aus Material der Kategorie 3 ausgeschmolzene Fette verarbeiten und muss die Voraussetzungen für Fettverarbeitungsbetriebe der Kategorie 2 gemäß Absatz 2 erfüllen.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird die Zulassung unverzüglich ausgesetzt.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Um zugelassen zu werden, müssen Biogasanlagen und Kompostieranlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie erfüllen die Anforderungen des Anhangs IV Kapitel II Abschnitt A;
- b) sie behandeln und verarbeiten tierische Nebenprodukte nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang IV Kapitel II Abschnitte B und C;
- c) sie werden von der zuständigen Behörde überwacht;
- d) sie regeln und benutzen Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte;
- e) sie gewährleisten, dass Fermentationsrückstände die mikrobiologischen Normen gemäß Anhang IV Kapitel II Abschnitt D erfüllen.

(3) Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird die Zulassung unverzüglich ausgesetzt.

*Artikel 13***Versendung verarbeiteter tierischer Nebenprodukte zu Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen oder Deponien**

(1) Verarbeitete tierische Nebenprodukte dürfen nur dann zur Beseitigung an Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen oder an Deponien versandt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die verarbeiteten tierischen Nebenprodukte
 - i) müssen in verplombten, allseits geschlossenen Containern oder Fahrzeugen befördert werden, die deutlich mit der Angabe „kein Futtermittel — nur für Verbrennungsanlagen/Mitverbrennungsanlagen/Deponien bestimmt“ (wie im Einzelfall angebracht) beschriftet sind,
 - ii) dürfen nur an gemäß der Richtlinie . . ./EG (über die Beseitigung von Abfällen) zugelassene Verbrennungsanlagen bzw. Mitverbrennungsanlagen oder gemäß der Richtlinie 1999/31/EG zugelassene Deponien versandt werden;
- b) die zuständige Behörde am Bestimmungsort wird von der zuständigen Behörde am Herkunftsort über den Abgang jeder Sendung informiert;
- c) die zuständige Behörde am Herkunftsort wird von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort über die Ankunft jeder Sendung informiert;
- d) die zuständige Behörde am Bestimmungsort stellt sicher, dass die bezeichnete Anlage oder Deponie die Sendung nur für den zugelassenen Zweck verwendet und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung detailliert Buch führt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Verarbeitete tierische Nebenprodukte dürfen nur dann zur Entsorgung durch Verbrennen oder Mitverbrennen in andere Mitgliedstaaten versandt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Annahme des Materials genehmigt;
- b) die verarbeiteten tierischen Nebenprodukte
 - i) sind von der amtlichen Veterinärbescheinigung gemäß Anhang VII begleitet;
 - ii) werden in verplombten allseits geschlossenen Containern bzw. Fahrzeugen befördert, die deutlich mit der Angabe „kein Futtermittel — nur zur Verbrennung/Mitverbrennung bestimmt“ — soweit angebracht — in der Sprache der Herkunfts-, Bestimmungs- und Transitmitgliedstaaten beschriftet sind;
 - iii) werden auf direktem Weg zur Verbrennungs- bzw. Mitverbrennungsanlage befördert;
- c) Mitgliedsstaaten, die verarbeitete tierische Nebenprodukte in andere Mitgliedstaaten versenden, informieren die zuständige Behörde am Bestimmungsort über jede Sendung in Form einer ANIMO-Mitteilung, die die Angabe „kein Futtermittel — nur zur Verbrennung/Mitverbrennung bestimmt“ enthält;
- d) die Bestimmungsmitgliedstaaten informieren die zuständige Behörde am Herkunftsort in Form einer ANIMO-Mitteilung über das Eintreffen jeder einzelnen Sendung;
- e) die Bestimmungsmitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die bezeichneten Anlagen in ihrem Hoheitsgebiet die Sendungen nur zu den genehmigten Zwecken verwenden und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung detailliert Buch führen.

KAPITEL IV

INVERKEHRBRINGEN VON VERARBEITETEM TIERISCHEM EIWISS UND ANDEREN FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSEN, VON HEIMTIERFUTTER, KAUSPIELZEUG UND TECHNISCHEN ERZEUGNISSEN*Artikel 14***Allgemeine Tiergesundheitsvorschriften**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die in den Anhängen V und VI genannten tierischen Nebenprodukte und daraus hergestellten Erzeugnisse weder aus Haltungsbetrieben in Gebieten, die wegen Ausbruchs einer Krankheit, für die die betreffende Tierart empfänglich ist, gesperrt sind, noch aus Anlagen oder Gebieten versendet werden, bei denen die Gefahr besteht, dass bei Verbringung oder Handel mit diesen Erzeugnissen der Tiergesundheitsstatus der Mitgliedstaaten oder von Teilen von Mitgliedstaaten gefährdet würde; dies gilt nicht für Produkte, die nach Maßgabe dieser Verordnung behandelt wurden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Vorkehrungen des Absatzes 1 müssen gewährleisten, dass die Produkte von Tieren gewonnen werden, die

- a) aus Betrieben, Gebieten oder Gebietsteilen oder — bei Aquakulturerzeugnissen — Farmen, Gebieten oder Gebietsteilen stammen, die in Bezug auf die betreffenden Tiere und Erzeugnisse nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen, insbesondere nicht aufgrund von gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen oder wegen Ausbruchs einer der Tierseuchen gemäß der Richtlinie 92/119/EG des Rates ⁽¹⁾ durchgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gesperrt sind,
- b) nicht in einem Schlachthof geschlachtet wurden, in dem sich zum Zeitpunkt der Schlachtung Tiere befanden, die an einer Tierseuche im Sinne von Buchstabe a) erkrankt oder seuchenverdächtig waren.

(3) Unter der Voraussetzung, dass die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des Absatzes 2 Buchstabe a) angewendet werden, wird die Vermarktung unverarbeiteter tierischer Nebenprodukte aus Gebieten oder Gebietsteilen, die zwar aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt, jedoch weder verseucht noch seuchenverdächtig sind, genehmigt, sofern, je nach Fall, die Erzeugnisse

- a) räumlich oder zeitlich von Erzeugnissen, die die Tiergesundheitsanforderungen insgesamt erfüllen, getrennt gewonnen, behandelt, befördert und gelagert werden,
- b) nach Maßgabe dieser Verordnung in einem Betrieb, der von dem betreffenden Mitgliedstaat hierfür zugelassen wurde, einer Behandlung unterzogen wurden, die zur Beseitigung der tiergesundheitslichen Bedenken ausreicht,
- c) ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,
- d) den Voraussetzungen der Anhänge V und VI oder detaillierten Vorschriften entsprechen, die nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

Von Unterabsatz 1 abweichende Voraussetzungen können für spezifische Sachverhalte durch Entscheidungen festgelegt werden, die gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden. In solchen Entscheidungen sind etwaige Maßnahmen betreffend die Tiere oder an ihnen vorzunehmende Untersuchungen sowie spezifische Merkmale der Seuche der betroffenen Tierart zu berücksichtigen und Maßnahmen aufzuführen, die zur Gewährleistung des Schutzes der Tiergesundheit in der Gemeinschaft erforderlich sind.

Artikel 15

Zulassung von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 3

(1) Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 3 bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde.

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

(3) Unter der Voraussetzung, dass die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des Absatzes 2 Buchstabe a) angewendet werden, wird die Vermarktung tierischer Nebenprodukte und der in den Anhängen V und VI genannten aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse aus Gebieten oder Gebietsteilen, die zwar aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt, jedoch weder verseucht noch seuchenverdächtig sind, genehmigt, sofern, je nach Fall, die Erzeugnisse

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Um zugelassen zu werden, müssen Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 3 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie erfüllen die Anforderungen des Anhangs III Kapitel I und II sowie des Anhangs V;
- b) sie bearbeiten, verarbeiten und lagern Material der Kategorie 3 im Einklang mit Anhang V;
- c) sie wurden von der zuständigen Behörde gemäß Anhang III Kapitel V validiert;
- d) sie führen die Selbstkontrollen gemäß Artikel 22 durch und werden von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 23 überwacht;
- e) sie gewährleisten, dass die Erzeugnisse nach der Verarbeitung die Anforderungen des Anhangs V Kapitel I erfüllen.

(3) Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzung wird die Zulassung unverzüglich ausgesetzt.

*Artikel 16***Zulassung von Heimtierfutterbetrieben und technischen Anlagen**

(1) Heimtierfutterbetriebe und technische Anlagen bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde.

(2) Um zugelassen zu werden, müssen Heimtierfutterbetriebe und technische Anlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie verpflichten sich, nach Maßgabe der in Anhang VI festgelegten Sondervorschriften für die im jeweiligen Betrieb hergestellten Erzeugnisse,
 - i) die besonderen Herstellungsbedingungen dieser Verordnung einzuhalten;
 - ii) auf der Grundlage der angewandten Herstellungsverfahren Methoden zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte im Herstellungsprozess zu entwickeln und anzuwenden;
 - iii) je nach Erzeugnis Proben zu entnehmen und in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor zur Überprüfung der Einhaltung der Normen dieser Verordnung analysieren zu lassen;
 - iv) alle Informationen, die sie gemäß den Ziffern ii) und iii) erhalten, aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde zur Verfügung zu halten; die Ergebnisse der Kontrollen und Analysen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) Sie sind materiell von Anlagen für Material der Kategorien 1 und 2 getrennt und erfüllen die Anforderungen des Anhangs III Kapitel I und II sowie des Anhangs V;
- b) sie bearbeiten, verarbeiten und lagern ausschließlich Material der Kategorie 3 im Einklang mit Anhang V;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- v) der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen, wenn aus dem Befund der Laboranalyse gemäß Ziffer iii) oder aus anderen ihnen vorliegenden Informationen hervorgeht, dass die Gesundheit von Mensch oder Tier ernsthaft gefährdet ist;
- vi) nur Erzeugnisse zu versenden, denen ein Handelsdokument beigelegt ist, aus dem die Art des Erzeugnisses sowie der Name und die Veterinärkontrollnummer des Herstellungsbetriebs hervorgehen;
- b) sie werden von der zuständigen Behörde überwacht, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Verordnung vom Unternehmensbetreiber bzw. Unternehmensleiter eingehalten werden.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird die Zulassung unverzüglich ausgesetzt.

Artikel 17

Inverkehrbringen von verarbeitetem tierischen Eiweiß und anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass verarbeitetes tierisches Eiweiß und andere Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nur in den Verkehr gebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie wurden in einem gemäß Artikel 15 zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 hergestellt;
- b) sie wurden ausschließlich aus Material der Kategorie 3 im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a) bis j) hergestellt;
- c) sie wurden nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang V behandelt, verarbeitet, gelagert und befördert;
- d) sie erfüllen die Normen des Anhangs V.

Artikel 18

Inverkehrbringen von Heimtierfutter, Kauspielzeug und technischen Erzeugnissen

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Heimtierfutter, Kauspielzeug und technische Erzeugnisse nur in den Verkehr gebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie erfüllen die Sondervorschriften des Anhangs VI;
- b) sie stammen aus Betrieben, die gemäß Artikel 16 zugelassen und überwacht werden.

Inverkehrbringen und Ausfuhr von verarbeitetem tierischen Eiweiß und anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass verarbeitetes tierisches Eiweiß und andere Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nur in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie wurden in einem gemäß Artikel 15 zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 auf solche Weise hergestellt, dass eine Verwertung innerhalb der eigenen Tierart vermieden werden kann;

Unverändert

Inverkehrbringen und Ausfuhr von Heimtierfutter, Kauspielzeug und technischen Erzeugnissen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fälle Heimtierfutter, Kauspielzeug und technische Erzeugnisse nur in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 19***Schutzmaßnahmen**

Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG gilt analog für die unter Anhang V und VI dieser Verordnung fallenden Erzeugnisse.

*Artikel 20***Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel**

Das Ausbringen anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle auf Weideland ist verboten.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass aus verarbeiteten Erzeugnissen hergestellte organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel — ausgenommen solche, die aus Gülle und Magen-Darm-Inhalt gewonnen wurden — nur in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie den Vorschriften entsprechen, die gegebenenfalls nach Konsultation des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses gemäß dem Verfahren von Artikel 33 Absatz 2 erlassen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass aus Material der Kategorie 2 hergestellte Fettderivate nur in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie

- a) in einem nach Artikel 11 zugelassenen Fettverarbeitungsbetrieb der Kategorie 2 aus ausgeschmolzenem Fett gewonnen wurden, das aus der Verarbeitung von Material der Kategorie 2 in einem gemäß Artikel 10 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 nach Anwendung einer der Verarbeitungsmethoden von 1 bis 5 stammt,
- b) entsprechend Anhang IV behandelt, verarbeitet, gelagert und befördert wurden und
- c) die besonderen Vorschriften des Anhangs IV erfüllen.

Unverändert

Verwendungsbeschränkungen

(1) Die folgende Verwendung tierischer Nebenprodukte und der aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sind verboten:

- a) Verfütterung von verarbeitetem tierischem Eiweiß, das aus Tierkörpern oder Tierkörperteilen einer bestimmten Art stammt, an Tiere derselben Art;
- b) die Verfütterung von Küchenabfällen oder hieraus gewonnenen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen an Nutztiere, ausgenommen Pelztiere;
- c) Das Ausbringen anderer organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle auf Weideland ist verboten.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, einschließlich Vorschriften für Kontrollmaßnahmen, werden nach dem Verfahren von Artikel 33 Absatz 2 erlassen.

Ausnahmeregelungen zu Absatz 1 Buchstabe a) in Bezug auf Fische und Pelztiere können nach Konsultation des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses nach dem genannten Verfahren gewährt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL V

Unverändert

AUSNAHMEN*Artikel 21***Ausnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten können genehmigen, dass unter der Überwachung der zuständigen Behörde

- a) tierische Nebenprodukte zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken verwendet werden;
- b) tierische Nebenprodukte in gemäß Artikel 16 zugelassenen technischen Anlagen zu taxidermischen Zwecken verwendet werden;
- c) und nach Maßgabe der Vorschriften von Anhang IX Material der Kategorie 2, sofern es von Tieren stammt, die nicht aufgrund einer auf Mensch oder Tier übertragbaren manifesten oder vermuteten Krankheit getötet wurden bzw. verwendet sind, und Material der Kategorie 3 im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a) bis j) verwendet wird zur Fütterung von
 - i) Zootieren,
 - ii) Zirkustieren,
 - iii) Reptilien, ausgenommen Zoo- oder Zirkustiere,
 - iv) Pelztieren,
 - v) Wildtieren gefährdeter Arten,
 - vi) Wildtieren jeder Art, sofern dies aufgrund von Bedingungen, die die Nahrungssuche erschweren, oder zu Forschungszwecken erforderlich ist,
 - vii) Jagdhunden in anerkannten Zwingern oder Jagdmeuten,
 - viii) Maden, die als Fischköder verwendet werden sollen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wenn sie von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 Gebrauch machen und welche Überwachungsverfahren sie einführen werden, um zu verhindern, dass derartige tierische Nebenprodukte zu unzulässigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Absatz 1 Buchstabe c) zugelassenen und eingetragenen Verwender und Sammelstellen. Jedem Verwender und jeder Sammelstelle wird zu Kontrollzwecken und zur Herkunftssicherung der jeweiligen Erzeugnisse eine amtliche Nummer zugeteilt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die zuständige Behörde kontrolliert die Räumlichkeiten der Verwender und Sammelstellen auf Einhaltung von Absatz 1 Buchstabe c). Sie hat zu diesem Zweck jederzeit freien Zugang zu allen Betriebsstätten.

Ergibt diese Kontrolle, dass diese Vorschriften nicht eingehalten werden, so trifft die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen.

(4) Durchführungsvorschriften betreffend die Überwachungsmaßnahmen können nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 erlassen werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 21a***Ausnahmen bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte**

(1) Die zuständige Behörde kann erforderlichenfalls Folgendes beschließen:

- a) tote Heimtiere können, wenn sie nicht unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) fallen, direkt als Abfall durch Vergraben entsorgt werden;
- b) folgende tierische Nebenprodukte können, sofern sie aus abgelegenen Gebieten stammen, als Abfall durch Verbrennen oder Vergraben vor Ort entsorgt werden:
 - i) Material der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii),
 - ii) Material der Kategorie 2 und
 - iii) Material der Kategorie 3;
- c) tierische Nebenprodukte können als Abfall durch Verbrennen oder Vergraben vor Ort entsorgt werden, wenn eine in Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes aufgeführte Krankheit ausbricht und wenn die zuständige Behörde die Genehmigung für den Transport zur nächstgelegenen Verbrennungs- oder Verarbeitungsanlage verweigert, weil die Gefahr einer Ausbreitung von Gesundheitsrisiken besteht oder weil eine weit verbreitete Krankheit zur Überlastung dieser Anlagen führt.

(2) Für Material der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) kann keine Ausnahme gewährt werden.

(3) Im Falle von Material der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) kann das Verbrennen und Vergraben nur dann gemäß Absatz 1 Buchstabe b) oder c) erfolgen, wenn die zuständige Behörde das verwendete Verfahren genehmigt und überwacht und überzeugt ist, dass es sämtliche Risiken einer TSE-Übertragung ausschließt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Detaillierte Vorkehrungen für die Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren von Artikel 33 Absatz 2 angenommen werden.

- (4) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission darüber,
- a) inwieweit sie die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Möglichkeiten für Material der Kategorien 1 und 2 nutzen und
 - b) welche Gebiete sie für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b) als abgelegene Gebiete eingestuft haben, sowie über die Gründe für diese Einstufung.
- (5) Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Maßnahmen,
- a) damit das Verbrennen oder Vergraben tierischer Nebenprodukte die Gesundheit von Tier und Mensch nicht gefährdet und
 - b) um die illegale Beseitigung, Ablagerung und unkontrollierte Entsorgung tierischer Nebenprodukte zu verhüten.

Unverändert

KAPITEL VI

KONTROLLEN UND UNTERSUCHUNGEN IN ZWISCHENVERARBEITUNGS- UND VERARBEITUNGSBETRIEBEN

Artikel 22

Selbstkontrollen

(1) Betreiber und Inhaber von Zwischenverarbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder ihre Vertreter treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Verordnung nachzukommen und haben insbesondere folgende Pflichten:

- a) Sie identifizieren und kontrollieren die kritischen Stellen in den Betrieben;
- b) sie gewährleisten die Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Überwachung und Kontrolle dieser kritischen Stellen;
- c) im Falle von Verarbeitungsbetrieben nehmen sie von jeder verarbeiteten Charge eine repräsentative Anzahl Proben, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Produktnormen und der in den Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten zulässigen Höchstwerte für physikalisch-chemische Rückstände zu überprüfen;
- d) sie zeichnen die Ergebnisse der in den Buchstaben b) und c) genannten Kontrollen und Untersuchungen auf und halten sie den zuständigen Behörden wenigstens zwei Jahre lang zur Einsicht zur Verfügung;

(1) Betreiber und Inhaber von Zwischenverarbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder ihre Vertreter treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Verordnung nachzukommen. Sie führen ein ständiges Verfahren ein, das nach den Grundsätzen des HACCP-Systems (hazard analysis and critical control points) entwickelt wurde, wenden es an und pflegen es. Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

e) sie schaffen ein System, mit dem sich der Herstellungszeitpunkt jeder versendeten Charge feststellen lässt.

(2) Entsprechen die Analyseergebnisse der gemäß Absatz 1 Buchstabe c) entnommenen Proben nicht dieser Verordnung, so ist der Betreiber des Verarbeitungsbetriebs verpflichtet,

a) dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen,

b) die Ursachen der Abweichungen zu ermitteln,

c) sicherzustellen, dass kontaminierte oder kontaminationsverdächtige Stoffe nicht aus dem Betrieb entfernt werden, bevor sie unter direkter Aufsicht der zuständigen Behörde einer erneuten Verarbeitung unterzogen und zur Einhaltung der Normen dieser Verordnung offiziell neue Proben entnommen wurden.

(3) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel können nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

*Artikel 23***Amtliche Kontrollen**

(1) Die zuständigen Behörden untersuchen und überwachen die Zwischenverarbeitungs- und die Verarbeitungsbetriebe regelmäßig nach Maßgabe des Anhangs III Kapitel IV.

(2) Die Häufigkeit der Untersuchungen und der Grad der Überwachung richtet sich nach der Größe des Betriebs, der Art der hergestellten Produkte, der Risikobewertung und den durch die Einführung des HACCP-Systems (Hazard Analysis Critical Control Points) gebotenen Garantien.

(3) Stellt sich bei einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchung heraus, dass nicht alle Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, so trifft die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels hinsichtlich der mikrobiologischen Normen und der Art der mikrobiologischen Kontrollen ist der Hersteller verpflichtet,

a) der zuständigen Behörde unverzüglich alle Angaben über die Art der Probe und der Charge, aus der sie entnommen wurde, mitzuteilen;

b) die kontaminierte Charge unter der Aufsicht der zuständigen Behörde zu verarbeiten und erneut zu verarbeiten;

c) mehr Proben zu entnehmen und mehr Analysen durchzuführen;

d) die zu dem Endprodukt gehörenden Aufzeichnungen über die unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte zu prüfen;

e) innerhalb des Betriebs geeignete Dekontaminations- und Reinigungsverfahren in die Wege zu leiten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel können nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

*Artikel 24***Häufigkeit der Kontrollen und mikrobiologische Analysen**

(1) Die Verfahrensvorschriften und die Häufigkeit der in Artikel 22 und 23 vorgesehenen Kontrollen werden nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(2) Die Referenzmethoden für die mikrobiologischen Analysen werden nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

*Artikel 25***Liste zugelassener Betriebe**

Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste der gemäß den Artikeln 9 bis 12 sowie 15 und 16 zugelassenen Betriebe in seinem Hoheitsgebiet. Jedem Betrieb wird eine amtliche Nummer zugeteilt, anhand deren sich der Betrieb und sein Tätigkeitsbereich identifizieren lassen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Liste sowie etwaige aktualisierte Fassungen an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

KAPITEL VII

GEMEINSCHAFTSKONTROLLEN*Artikel 26***Gemeinschaftskontrollen**

(1) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung, die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung und etwaige Schutzmaßnahmen einheitlich angewandt werden, führt die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Stufen der Produktion, des Inverkehrbringens und der Beseitigung der tierischen Nebenprodukte und der daraus hergestellten Erzeugnisse Kontrollen und Audits vor Ort durch, die auch die Organisation und Arbeitsweise der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten betreffen.

(2) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

GEMEINSCHAFTSKONTROLLEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Unverändert

(1) Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jede für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Hilfe. Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden über das Ergebnis der Kontrollen.

(2) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere zur Regelung der Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, werden nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL VIII

Unverändert

VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINFUHR VON BESTIMMTEN TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN UND DARAUS HERGESTELLTEN ERZEUGNISSEN IN DIE GEMEINSCHAFT*Artikel 27***Allgemeine Vorschriften**

Vorschriften für die Einfuhr von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen im Sinne des Anhangs V sowie Heimtierfutter, Kauspielzeug und technischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs VI aus Drittländern dürfen nicht lockerer oder strenger sein als die Vorschriften für die Herstellung und Vermarktung dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft.

Die Einfuhr aus Drittländern von Heimtierfutter und Rohmaterial für die Herstellung von Heimtierfutter, das von Tieren stammt, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG verbotenen Stoffen behandelt wurden, ist jedoch unter besonderen Voraussetzungen die nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, erlaubt.

Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen im Sinne des Anhangs V sowie Heimtierfutter, Kauspielzeug und technischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs VI aus Drittländern dürfen nicht lockerer oder strenger sein als die Vorschriften für die Herstellung und Vermarktung dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft.

Die Einfuhr aus Drittländern von Heimtierfutter und Rohmaterial für die Herstellung von Heimtierfutter, das von Tieren stammt, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG verbotenen Stoffen behandelt wurden, ist jedoch unter besonderen Voraussetzungen die nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, erlaubt, sofern das Rohmaterial gekennzeichnet ist.

*Artikel 28***Verbote**

Die Einfuhr tierischer Nebenprodukte und daraus hergestellter Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist verboten, soweit die in dieser Verordnung geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

*Artikel 29***Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften**

(1) Die in den Anhängen V und VI genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Die in den Anhängen V und VI genannten Erzeugnisse müssen, soweit in den genannten Anhängen nicht anders geregelt, aus einem Drittland oder einem Drittlandgebiet stammen, das auf einer nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren zu erstellenden und zu aktualisierenden Liste steht.

Die Liste kann zusammen mit anderen aus hygiene- und tierseuchenrechtlichen Gründen geführten Listen geführt werden.

Bei der Erstellung dieser Liste wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- a) die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes;
- b) der Aufbau der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands und ihrer Kontrolldienste, die Befugnisse dieser Dienste und die Aufsicht, der sie unterliegen, sowie die Kompetenz dieser Dienste, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überwachen;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) die geltenden Hygienevorschriften für die Erzeugung, Herstellung, Behandlung, Lagerung und Versendung der für die Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse tierischen Ursprungs;
- d) die Garantien des betreffenden Drittlands hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften;
- e) die Erfahrungen mit der Vermarktung des betreffenden Drittlanderzeugnisses und die Ergebnisse der Einfuhrkontrollen;
- f) das Ergebnis etwaiger Kontrollen der Gemeinschaft vor Ort;
- g) der Gesundheitsstatus des betreffenden Tierbestands sowie anderer Haustiere und des Wildbestands in dem betreffenden Drittland, insbesondere hinsichtlich exotischer Tierkrankheiten, und die allgemeine Gesundheitslage des Landes, soweit sie die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Gemeinschaft gefährden könnte;
- h) die Regelmäßigkeit und Zügigkeit, mit der das Drittland Informationen über das Vorhandensein von Tierseuchen in seinem Hoheitsgebiet übermittelt, insbesondere von Tierseuchen der Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) oder, im Falle von Fischseuchen, der anzeigepflichtigen Seuchen im Sinne des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere (Aquatic Animal Health Code) des OIE;
- i) die Vorschriften des betreffenden Drittlands zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und die einschlägigen Durchführungsvorschriften, einschließlich Vorschriften für die Einfuhr aus anderen Ländern.

(3) In Anhang V genannte Erzeugnisse müssen aus Betrieben stammen, die auf einer nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren zu erstellenden Gemeinschaftsliste stehen; in diese Liste werden Betriebe aufgenommen, für die die zuständige Behörde des betreffenden Drittlands der Kommission mitteilt, dass sie die Gemeinschaftsanforderungen erfüllen und durch einen amtlichen Kontrolldienst dieses Drittlands überwacht werden.

Genehmigte Listen werden wie folgt geändert:

- a) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Änderungsvorschläge des betreffenden Drittlands für die Betriebslisten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Vorschläge mit;
- b) die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Erhalt der Änderungsvorschläge für die unter Buchstabe a) genannten Betriebslisten etwaige schriftliche Bemerkungen;
- c) liegen von wenigstens einem Mitgliedstaat schriftliche Bemerkungen vor, so informiert die Kommission die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen und setzt diesen Punkt auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses, der nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren einen Beschluss fasst;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

d) liegen innerhalb der unter Buchstabe b) genannten Frist von keinem Mitgliedstaat schriftliche Bemerkungen vor, so gelten die Änderungsvorschläge als von den Mitgliedstaaten angenommen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen entsprechend, und die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr aus den betreffenden Betrieben am fünften Arbeitstag nach dieser Unterrichtung.

(4) Die in Anhang VI genannten Erzeugnisse müssen aus Betrieben stammen, die von der zuständigen Behörde der betreffenden Drittländer zugelassen und bei ihr registriert sind.

(5) Sendungen von in den Anhängen V und VI aufgeführten Erzeugnissen muss — soweit in den genannten Anhängen nicht anders geregelt — eine nach dem Muster in Anhang X ausgestellte Veterinärbescheinigung beiliegen, in der bestätigt wird, dass die Erzeugnisse die Garantieforderungen der genannten Anhänge erfüllen und aus Betrieben stammen, die diese Garantien bieten.

*Artikel 30***Gleichwertigkeit**

(1) Nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren kann eine Entscheidung erlassen werden, durch die die Hygienevorschriften, die ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder ein Drittlandgebiet auf die Erzeugung, Herstellung, Behandlung, Lagerung und Beförderung einer oder mehrerer Kategorien der Erzeugnisse gemäß den Anhängen V und VI anwendet, als den für Gemeinschaftserzeugnisse geltenden Vorschriften gleichwertig anerkannt werden, wenn das betreffende Drittland den objektiven Nachweis erbringt, dass seine Gesetzgebung tatsächlich gleichwertige Garantien bietet.

Die Entscheidung regelt die Voraussetzungen für die Einfuhr tierischer Nebenprodukte aus diesem Gebiet, diesem Land oder dieser Gruppe von Ländern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen beziehen sich auf:

- a) Art und Inhalt der Veterinärbescheinigung, die dem Erzeugnis beiliegen muss;
- b) die besonderen Hygienevorschriften für die Einfuhr in die Gemeinschaft;
- c) erforderlichenfalls die Verfahren für die Erstellung und Änderung von Listen von Gebieten bzw. Betrieben, aus denen die Einfuhr zugelassen ist.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

*Artikel 31***Kontrollen und Audits der Gemeinschaft**

(1) Sachverständige der Kommission können, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, Kontrollen vor Ort durchführen, um

- a) die Liste von Drittländern und Drittlandgebieten zu erstellen und Einfuhrbedingungen festzulegen;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) die Einhaltung

- i) der Voraussetzungen für die Aufnahme in eine gemeinschaftliche Drittlandliste,
- ii) der Einfuhrvoraussetzungen,
- iii) der Voraussetzungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Rechtsvorschriften,
- iv) etwaiger gemeinschaftsrechtlich vorgesehener Dringlichkeitsmaßnahmen zu überprüfen.

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragt sind, werden von der Kommission bestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen werden im Auftrag der Gemeinschaft durchgeführt, die die anfallenden Kosten übernimmt.

(3) Die Häufigkeit der in Absatz 1 genannten Kontrollen und die Verfahrensvorschriften hierfür können nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

(4) Wird bei einer Kontrolle im Sinne von Absatz 1 ein schwerer Verstoß gegen die Hygienevorschriften festgestellt, so fordert die Kommission das betreffende Drittland unverzüglich auf, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, oder sie setzt die Versendung der betreffenden Erzeugnisse aus und unterrichtet die Mitgliedstaaten hiervon unverzüglich.

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Änderungen der Anhänge und Übergangsmaßnahmen

können die Anhänge nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren geändert oder ergänzt und geeignete Übergangsmaßnahmen erlassen werden.

Nach Konsultation des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses zu allen Fragen, die möglicherweise Auswirkungen auf die Tiergesundheit oder die öffentliche Gesundheit haben, können die Anhänge nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren geändert oder ergänzt und geeignete Übergangsmaßnahmen erlassen werden.

Artikel 33

Regelungsverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf 15 Tage festgesetzt.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 34***Anhörung wissenschaftlicher Ausschüsse**

Zu Fragen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen und die für die Gesundheit von Mensch oder Tier von Belang sein könnten, werden die zuständigen Wissenschaftlichen Ausschüsse gehört.

*Artikel 35***Mitteilung nationaler Rechtsvorschriften**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut die nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet erlassen.

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut die nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet erlassen.

(2) Insbesondere teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit, welche Maßnahmen sie getroffen haben, um deren Einhaltung zu gewährleisten. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls legislative Vorschläge beizufügen sind.

*Artikel 36***Finanzierungsvorschriften**

Die Kommission erstellt unter besonderer Berücksichtigung von Material der Kategorien 1 und 2 einen Bericht über die Finanzhilfen, die die Mitgliedstaaten für die Verarbeitung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte gewähren; diesem Bericht sind geeignete Vorschläge beizufügen.

Unverändert

*Artikel 37***Aufhebung**

Die Richtlinie 90/667/EWG und die Entscheidungen 95/348/EG und 1999/534/EG werden aufgehoben.

Verweise auf die Richtlinie 90/667/EWG gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 38***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird am 1. Februar 2003 wirksam ⁽¹⁾.

Diese Verordnung wird sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Unverändert

⁽¹⁾ Dieses Datum wird angegeben, damit für die Durchführung der neuen Bestimmungen ein Zeitraum von 18 Monaten zur Verfügung steht.

ANHANG I

DEFINITIONEN

Gelatine: natürliches, lösliches Protein, gelierend oder nichtgelierend, das durch teilweise Hydrolyse von Kollagen aus Knochen, Häuten und Fellen, Sehnen und Bändern von Tieren (einschließlich Fischen und Geflügel) gewonnen wird;

Unverändert

Hydrolysierte Proteine: durch Hydrolyse von Kollagen gewonnene Mischungen aus Polypeptiden, Peptiden und Aminosäuren;

Häute und Felle: alle kutanen und subkutanen Gewebe;

Gerben: das Härten von Häuten mit pflanzlichen Gerbstoffen, Chromsalzen oder anderen Substanzen wie Aluminiumsalzen, Eisen-(III)-Salzen, Silikaten, Aldehyden und Chinonen oder anderen synthetischen Härtemitteln;

Verarbeitetes Heimtierfutter: Heimtierfutter, ausgenommen Rohfutter, das zur Haltbarmachung einer Behandlung unterzogen wurde;

Dosenfutter: hitzebehandeltes Heimtierfutter in einem luftdicht verschlossenen Behältnis;

Luftdicht verschlossenes Behältnis: ein Behältnis, das seiner Konzeption nach dazu bestimmt ist, seinen Inhalt gegen das Eindringen von Mikroorganismen zu schützen;

Rohfutter: Heimtierfutter, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren, tiefgefroren oder einem anderen gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde;

Fischmehl: verarbeitetes tierisches Eiweiß von Meerestieren, ausgenommen Meeressäugetieren;

Blut: frisches Vollblut;

Blutprodukte: aus Blut oder Blutbestandteilen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Blutmehl, wie getrocknetes/gefrorenes/flüssiges Plasma, getrocknetes Vollblut, getrocknete/gefrorene/flüssige rote Blutkörperchen oder Teile oder Mischungen davon;

Blutmehl: durch Hitzebehandlung von Blut gemäß Anhang V Kapitel II gewonnene Blutprodukte zur Verfütterung oder Düngung;

Blutprodukte für technische und pharmazeutische Verwendungszwecke: Blutprodukte, die für technische und pharmazeutische Verwendungszwecke bestimmt sind;

Produkte für In-vitro-Analysen: abgepacktes, ein Blutprodukt enthaltendes gebrauchsfertiges Präparat für den Endverbraucher, das als Reagens, Reagensprodukt, Kalibriermittel, Satz oder System einzeln oder kombiniert ausschließlich oder hauptsächlich zur In-vitro-Analyse von Proben menschlichen oder tierischen Ursprungs, ausgenommen Spenderorgane und Spenderblut, verwendet wird und das dazu dient, physiologische Zustände, Gesundheitszustände, Krankheiten oder genetische Anomalien zu erkennen oder die Unbedenklichkeit und Verträglichkeit mit etwaigen anderen Reagenzien zu prüfen;

Laborreagens: abgepacktes, ein Blutprodukt enthaltendes gebrauchsfertiges Präparat für den Endverbraucher, das als Reagens oder Reagensprodukt einzeln oder kombiniert in Laboratorien verwendet wird;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Unbehandelte Wolle, Haare und Borsten: Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, die weder industriell gewaschen noch gegerbt wurden;

Unbehandelte Federn und Federnteile: Federn und Federnteile, die zur Abtötung pathogener Keime weder einer Dampfbehandlung noch einer anderweitigen Behandlung unterzogen wurden;

Imkereierzeugnisse: Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz und Pollen, die weder für den menschlichen Verzehr noch für einen gewerblichen Verwendungszweck bestimmt sind.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG II

HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR DIE SAMMLUNG/ABHOLUNG UND BEFÖRDERUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Material der Kategorien 1, 2 und 3 bei der Sammlung/Abholung und Beförderung identifizierbar sind, und identifizierbar bleiben.
2. Tierische Nebenprodukte sind in Behältnissen bzw. Fahrzeugen zu sammeln/abzuholen und zu befördern, die gewährleisten, dass die Erzeugnisse nicht ausfließen bzw. herausfallen können. Die Behältnisse bzw. Fahrzeuge müssen ausreichend abgedeckt sein. Für Kühltransporte vorgesehene Fahrzeuge müssen so konzipiert sein, dass die vorgeschriebene Temperatur während der gesamten Beförderungsdauer aufrechterhalten werden kann.
3. Fahrzeuge, Planen und wiederverwendbare Behältnisse sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren und sauber zu halten.
4. Soweit tierische Nebenprodukte nicht direkt als Massengut befördert werden, müssen auf dem Behältnis, Karton oder sonstigen Verpackungsmaterial in mindestens 2 cm hohen Buchstaben Herkunftsbezeichnung, Verkehrsbezeichnung und Art der tierischen Nebenprodukte sowie die Worte „Tierisches Nebenprodukt — darf nicht als Lebensmittel verwendet werden“ angegeben sein.
5. Während der Beförderung
 - a) muss sowohl unverarbeiteten als auch verarbeiteten tierischen Nebenprodukten und daraus hergestellten Erzeugnissen Folgendes beiliegen: entweder
 - i) ein Handelspapier, auf dem folgendes angegeben ist:
 - das Datum, an dem das Material abgeholt wurde,
 - eine Beschreibung des Materials, einschließlich seiner Kategorie im Sinne dieser Verordnung,

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Material der Kategorien 1, 2 und 3 und daraus hergestellte Erzeugnisse bei der Sammlung/Abholung und Beförderung identifizierbar sind, streng voneinander getrennt werden und identifizierbar bleiben.

Unverändert

- eine Beschreibung des Materials, einschließlich seiner Kategorie im Sinne dieser Verordnung, — bei Material der Kategorie 3 und bei hieraus gewonnenen verarbeiteten Erzeugnissen, die zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bestimmt sind, auch die Tierart — sowie gegebenenfalls die Nummer der Ohrmarke,
- die Art des Materials, die angegeben wird durch den Hinweis „Tierische Nebenprodukte — nicht für den menschlichen Verzehr geeignet“; dies gilt nicht für Gülle,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- die Materialmenge,
- der Herkunftsort des Materials,
- Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens,
- Name und Anschrift des Empfängerbetriebs und dessen Veterinärkontrollnummer,
- sowie gegebenenfalls

I. die Veterinärkontroll- oder Registernummer des Herkunftsbetriebs,

II. Art und Verfahren der Behandlung;

das Handelspapier ist in drei Exemplaren (ein Original und zwei Kopien) auszustellen, wobei das Original, das die Sendung bis zum Endbestimmungsort begleitet, vom Empfänger, eine Kopie vom Erzeuger und die zweite Kopie vom Spediteur aufzubewahren ist;

oder

- ii) soweit in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen, eine von der zuständigen Behörde ausgestellte und unterzeichnete Veterinärbescheinigung.

Das Handelspapier gemäß Ziffer i) und die Veterinärbescheinigung gemäß Ziffer ii) werden der zuständigen Behörde für mindestens zwei Jahre zur Einsicht zur Verfügung gehalten.

Nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 kann ein Muster für das Handelspapier gemäß Ziffer i) oder für die Veterinärbescheinigung gemäß Ziffer ii) festgelegt werden.

6. Die zuständige Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verbringung unverarbeiteter und verarbeiteter tierischer Nebenprodukte und daraus hergestellter Erzeugnisse zu kontrollieren, und überprüft insbesondere das ordnungsgemäße Führen von Büchern und der Dokumente, die während der Beförderung der betreffenden Erzeugnisse zum Bestimmungsort, erforderlichenfalls versiegelt, mitgeführt werden müssen.

Unverändert

7. Um Gesundheitsrisiken für Tier und Mensch zu vermeiden, muss die Beförderung von tierischen Nebenprodukten bei geeigneter Temperatur erfolgen.

8. Unverarbeitetes Material der Kategorie 3, das für die Herstellung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder von Heimtierfutter bestimmt ist, muss gekühlt oder tiefgefroren befördert werden, sofern es nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Abfahrt verarbeitet wird.

9. Die Kühlfahrzeuge für die Beförderung müssen so ausgestattet sein, dass während der gesamten Beförderung eine angemessene Temperatur aufrechterhalten werden kann.

ANHANG III

ALLGEMEINE HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR VERARBEITUNGSBETRIEBE FÜR TIERISCHE NEBENPRODUKTE

KAPITEL I

Unverändert

Allgemeine Zulassungsbedingungen für Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte

1. Die Anlagen und Einrichtungen von Beseitigungsanstalten müssen zumindest folgende Anforderungen erfüllen:

a) Anlagen von Verarbeitungsbetrieben müssen von öffentlichen Straßen und anderen Betrieben wie Schlachthöfen ausreichend abgeschirmt sein. Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, dürfen nicht auf demselben Gelände liegen wie Schlachthöfe, es sei denn, sie befinden sich in einem völlig separaten Gebäudeteil. Unbefugte Personen oder Tiere dürfen keinen Zugang zu den Anlagen haben.

a) Anlagen von Verarbeitungsbetrieben müssen von öffentlichen Straßen und anderen Betrieben wie Schlachthöfen ausreichend abgeschirmt sein. Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 verarbeitet werden, dürfen nicht auf demselben Gelände liegen wie Schlachthöfe, es sei denn, sie befinden sich in einem völlig separaten Gebäudeteil. Unbefugte Personen oder Tiere dürfen keinen Zugang zu den Anlagen haben.

b) Verarbeitungsbetriebe müssen in eine reine und eine unreine Seite, die angemessen voneinander getrennt sind, unterteilt sein. Die unreine Seite muss über einen überdachten Ort verfügen, an dem die tierischen Abfälle gesammelt werden, und so konzipiert sein, dass er leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Die Fußböden müssen so beschaffen sein, dass Abwässer ohne weiteres abfließen können. Die Anlagen müssen über genügend Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken für das Personal verfügen.

Unverändert

c) Verarbeitungsbetriebe müssen über eine ausreichende Aufnahmekapazität, Heißwasserzufuhr und Dampferzeugungskapazität für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte verfügen.

d) Soweit erforderlich muss die unreine Seite über Ausrüstungen zur Vorzerkleinerung der tierischen Nebenprodukte und eine Förderanlage zur Weiterbeförderung der zerkleinerten Erzeugnisse in die Behandlungsanlage als solche verfügen.

e) Alle Anlagen, mit denen tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, müssen den Hygienevorschriften gemäß Kapitel II genügen. Soweit eine Hitzebehandlung erforderlich ist, müssen die Anlagen ausgerüstet sein mit

— Geräten zur Überwachung der Temperaturentwicklung und an kritischen Stellen erforderlichenfalls Druckmessern;

— Aufzeichnungsgeräte zur ständigen Aufzeichnung der Messergebnisse;

— ein angemessenes Sicherheitssystem, um eine unzulängliche Erhitzung zu vermeiden.

f) Zur Vermeidung einer Rekontamination des Enderzeugnisses durch angelieferte unverarbeitete tierische Nebenprodukte müssen der Bereich, in dem zur Verarbeitung angeliefertes Material entladen wird, und die Bereiche für die Verarbeitung des Materials und die Lagerung des verarbeiteten Erzeugnisses deutlich voneinander getrennt sein.

2. Verarbeitungsbetriebe müssen über angemessene Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge, ausgenommen Schiffe, bzw. Behältnisse verfügen, in denen tierische Nebenprodukte angeliefert werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

3. Es müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein, um Fahrzeugräder beim Verlassen der unreinen Seite des Verarbeitungsbetriebs zu desinfizieren.
4. Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte müssen ausnahmslos über ein Abwässerleitungssystem verfügen, das den Anforderungen der zuständigen Behörde genügt.
5. Verarbeitungsbetriebe müssen über ein betriebseigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors in Anspruch nehmen können. Das Labor muss für maßgebliche Analysen ausgerüstet und von der zuständigen Behörde zugelassen sein.

KAPITEL II

Allgemeine Hygienevorschriften

1. Tierische Nebenprodukte müssen nach ihrer Anlieferung so bald wie möglich verarbeitet werden und sind bis zu ihrer Verarbeitung ordnungsgemäß zu lagern.
2. Die zur Beförderung tierischer Nebenprodukte verwendeten Container, Behältnisse und Fahrzeuge müssen nach jeder Verwendung gesäubert, ausgewaschen und desinfiziert werden. Container, Behältnisse und Fahrzeuge, in denen unverarbeitetes Material befördert wurde, sind an einem entsprechend ausgewiesenen Ort zu säubern, der so gelegen oder konzipiert ist, dass jedes Risiko der Kontamination verarbeiteter Erzeugnisse vermieden wird.
3. Auf der unreinen Seite beschäftigte Personen dürfen die reine Seite der Anlage nur betreten, wenn sie zuvor ihre Arbeitskleidung und Fußbekleidung wechseln bzw. die Fußbekleidung desinfizieren. Ausrüstungen und Geräte dürfen auf keinen Fall von der unreinen Seite auf die reine Seite verbracht werden. Um Personalbewegungen zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen kontrollieren und den Gebrauch von Fuß- und Durchfuhrbecken durchsetzen zu können, ist der Personalverkehr in der Anlage genau zu regeln.
4. Abwässer von der unreinen Seite müssen zur Abtötung noch etwa vorhandener Krankheitserreger behandelt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 Kriterien für die Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben fest.

5. Auf der Grundlage eines dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplans ist systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen.
6. Die für die einzelnen Bereiche der Anlagen vorgesehenen Reinigungsverfahren müssen dokumentiert sein, und es sind geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel zur Verfügung zu halten.
7. Die Hygienekontrollen sollten regelmäßige Besichtigungen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Kontrollen und die Kontrollergebnisse müssen dokumentiert werden.
8. Anlagen und Ausrüstungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten, und Messgeräte müssen regelmäßig geeicht werden.
9. Verarbeitete tierische Nebenprodukte sind im Verarbeitungsbetrieb so zu hantieren und zu lagern, dass eine Rekontamination ausgeschlossen ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

7. Die Hygienekontrollen sollten regelmäßige Besichtigungen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Kontrollen und die Kontrollergebnisse müssen dokumentiert und mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL III

Verarbeitungsmethoden

Methode 1

Kontinuierliche Arbeitsweise oder Chargenbetrieb unter Dampfdruckbedingungen*Zerkleinerung*

1. Haben die zu verarbeitenden tierischen Nebenprodukte eine Kantenlänge von über 50 mm, so sind sie mit geeigneten Brechern, die so eingestellt sind, dass die Kantenlänge nach der Zerkleinerung höchstens 50 mm beträgt, zu zerkleinern. Das Funktionieren der Brecher wird täglich kontrolliert und aufgezeichnet. Ergeben die Kontrollen Materialteilchen mit einer Kantenlänge von über 50 mm, so ist der Zerkleinerungsprozess zu stoppen und der Brecher vor Wiederaufnahme des Betriebs zu reparieren.

Zeit, Temperatur und Druck

2. Nach dem Zerkleinern werden die tierischen Nebenprodukte auf eine Kerntemperatur von über 133 °C erhitzt und bei einem durch gesättigten Dampf⁽¹⁾ erzeugten (absoluten) Druck von mindestens 3 bar für mindestens 20 Minuten ununterbrochen auf dieser Temperatur gehalten. Die Hitzebehandlung kann als einmaliger Prozess oder als sterilisierende Vor- oder Nachbehandlung erfolgen.
3. Die Verarbeitung kann im Chargenbetrieb oder in kontinuierlicher Arbeitsweise erfolgen.

Methode 2

Fettbadverfahren (natürliches Fett) — Chargenbetrieb*Zerkleinerung*

1. Haben die zu verarbeitenden tierischen Nebenprodukte eine Kantenlänge von über 150 mm, so sind sie mit geeigneten Brechern, die so eingestellt sind, dass die Kantenlänge nach der Zerkleinerung höchstens 150 mm beträgt, zu zerkleinern. Das Funktionieren der Brecher wird täglich kontrolliert und aufgezeichnet. Ergeben die Kontrollen Materialteilchen mit einer Kantenlänge von über 150 mm, so ist der Zerkleinerungsprozess zu stoppen und der Brecher vor Wiederaufnahme des Betriebs zu reparieren.

Zeit, Temperatur und Druck

2. Nach dem Zerkleinern werden die tierischen Nebenprodukte für mindestens 125 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 100 °C, für mindestens 120 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 110 °C und für mindestens 50 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 120 °C erhitzt.
3. Die Verarbeitung erfolgt im Chargenbetrieb.
4. Die tierischen Nebenprodukte können so gegart werden, dass die Zeit-/Temperaturanforderungen gleichzeitig erfüllt sind.

⁽¹⁾ „Gesättigter Dampf“ bedeutet, dass die gesamte Luft in der Sterilisierkammer evakuiert und durch Dampf ersetzt wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Methode 3

**Fettbadverfahren (natürliches Fett) — kontinuierliche Arbeitsweise
oder Chargenbetrieb***Zerkleinerung*

1. Haben die zu verarbeitenden tierischen Nebenprodukte eine Kantenlänge von über 30 mm, so sind sie mit geeigneten Brechern, die so eingestellt sind, dass die Kantenlänge nach der Zerkleinerung höchstens 30 mm beträgt, zu zerkleinern. Das Funktionieren der Brecher wird täglich kontrolliert und aufgezeichnet. Ergeben die Kontrollen Materialteilchen mit einer Kantenlänge von über 30 mm, so ist der Zerkleinerungsprozess zu stoppen und der Brecher vor Wiederaufnahme des Betriebs zu reparieren.

Zeit, Temperatur und Druck

2. Nach dem Zerkleinern werden die tierischen Nebenprodukte für mindestens 95 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 100 °C, für mindestens 55 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 110 °C und für mindestens 13 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 120 °C erhitzt.
3. Die Verarbeitung kann im Chargenbetrieb oder in kontinuierlicher Arbeitsweise erfolgen.
4. Die tierischen Nebenprodukte können so gegart werden, dass die Zeit-/Temperaturkriterien gleichzeitig erfüllt sind.

Methode 4

**Fettbadverfahren (zugewetztes Fett) — kontinuierliche Arbeitsweise
oder Chargenbetrieb***Zerkleinerung*

1. Haben die zu verarbeitenden tierischen Nebenprodukt eine Kantenlänge von über 30 mm, so sind sie mit geeigneten Brechern, die so eingestellt sind, dass die Kantenlänge nach der Zerkleinerung höchstens 30 mm beträgt, zu zerkleinern. Das Funktionieren der Brecher wird täglich kontrolliert und aufgezeichnet. Ergeben die Kontrollen Materialteilchen mit einer Kantenlänge von über 30 mm, so ist der Zerkleinerungsprozess zu stoppen und der Brecher vor Wiederaufnahme des Betriebs zu reparieren.

Zeit, Temperatur und Druck

2. Nach dem Zerkleinern werden die tierischen Nebenprodukte in einem Kessel unter Zugabe von Fett für mindestens 16 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 100 °C, für mindestens 13 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 110 °C, für mindestens 8 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 120 °C und für mindestens 3 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 130 °C erhitzt.
3. Die Verarbeitung kann im Chargenbetrieb oder in kontinuierlicher Arbeitsweise erfolgen.
4. Die tierischen Nebenprodukte können so gegart werden, dass die Zeit-/Temperaturkriterien gleichzeitig erfüllt sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Methode 5

**Sterilisierung nach Entfettung — kontinuierliche Arbeitsweise
oder Chargenbetrieb***Zerkleinerung*

1. Haben die zu verarbeitenden tierischen Nebenprodukt eine Kantenlänge von über 20 mm, so sind sie mit geeigneten Brechern, die so eingestellt sind, dass die Kantenlänge nach der Zerkleinerung höchstens 20 mm beträgt, zu zerkleinern. Das Funktionieren der Brecher wird täglich kontrolliert und aufgezeichnet. Ergeben die Kontrollen Materialteilchen mit einer Kantenlänge von über 20 mm, so ist der Zerkleinerungsprozess zu stoppen und der Brecher vor Wiederaufnahme des Betriebs zu reparieren.

Zeit, Temperatur und Druck

2. Nach dem Zerkleinern werden die tierischen Nebenprodukte bis zum Zerfall erhitzt. Anschließend werden Fett und Wasser aus dem proteinartigen Material ausgetrieben. Das verbleibende Material wird alsdann für mindestens 120 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 80 °C und für mindestens 60 Minuten auf eine Kerntemperatur von über 100 °C erhitzt.
3. Die Behandlung kann im Chargenbetrieb oder in kontinuierlicher Arbeitsweise erfolgen.
4. Die tierischen Nebenprodukte können so gegart werden, dass die Zeit-/Temperatur-kriterien gleichzeitig erfüllt sind

Methode 6

**(nur für Nebenprodukte von Fischen) — kombinierte Säure- und
Hitzebehandlung**

1. Die tierischen Nebenprodukte werden in Stücke mit einer Kantenlänge von ... mm zerkleinert und zur Senkung des pH-Wertes auf ... mit Ameisensäure vermischt. Die Mischung wird bis zur weiteren Behandlung für ... Stunden gelagert.
2. Die Mischung wird nach Ablauf der vorgegebenen Lagerzeit für mindestens ... Minuten in einem thermischen Konverter auf eine Kerntemperatur von ... °C erhitzt. Der Durchlauf des Erzeugnisses durch den Hitzekonverter wird maschinell kontrolliert, um Abweichungen so zu begrenzen, dass das Erzeugnis am Ende der Hitzebehandlung einen Zyklus durchlaufen hat, bei dem sowohl die Zeital als auch die Temperaturanforderungen erfüllt sind.
3. Nach der Hitzebehandlung wird das Erzeugnis maschinell in Flüssigbestandteile, Fett und Grieben zerteilt. Um ein verarbeitetes Eiweißkonzentrat zu erhalten, wird die Flüssigphase in zwei dampfbeheizte Wärmeaustauscher gepumpt, die mit Vakuumkammern ausgerüstet sind, damit die Feuchtigkeit ausgedampft werden kann. Die Grieben werden dem Eiweißkonzentrat vor der Lagerung wieder zugegeben.

Methode 7

Jede von der zuständigen Behörde zugelassene Verarbeitungsmethode, für die der zuständigen Behörde der Nachweis erbracht wurde, dass über einen Zeitraum von einem Monat täglich nach folgenden mikrobiologischen Normen Enderzeugnisstichproben untersucht wurden:

1. Unmittelbar nach der Hitzebehandlung entnommene Materialproben:

— Clostridium perfringens: kein Befund in 1 g,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus dem Verarbeitungsbetrieb entnommene Materialproben:

- Salmonella: kein Befund in 25 g: $n = 5$, $c = 0$, $m = 0$, $M = 0$
- Enterobacteriaceae: $n = 5$, $c = 2$, $m = 10$, $M = 3 \times 10^2$ in 1 g

wobei

n = Anzahl der die Stichprobe ausmachenden Einheiten;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Probeeinheiten nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Probeeinheiten größer oder gleich M ist;

c = Anzahl Probeeinheiten, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Stichprobe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl der anderen Probeeinheiten m oder weniger beträgt.

Angaben zu den kritischen Stellen, an denen jeder Verarbeitungsbetrieb die mikrobiologischen Normen erfüllt, sind aufzuzeichnen und zur Verfügung zu halten, damit der Inhaber bzw. Betreiber der Anlage oder sein Vertreter und die zuständige Behörde den Verfahrensablauf überwachen können. Aufzuzeichnen und zu überwachen sind insbesondere Teilchengröße, kritische Temperatur und gegebenenfalls Absolutzeit, Druckprofil, Vorschubgeschwindigkeit des Rohmaterials und Fettrecyclingrate.

Diese Angaben sind der Kommission auf Anfrage vorzulegen.

KAPITEL IV

Überwachung der Produktion

1. Verarbeitungsbetriebe unterliegen der Überwachung der zuständigen Behörde, die sicherstellt, dass die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, und insbesondere

a) Folgendes kontrolliert:

- i) die allgemeine Betriebs-, Ausrüstungs- und Personalhygiene;
- ii) die Wirksamkeit der vom Betrieb durchgeführten Eigenkontrollen gemäß Artikel 22, namentlich durch Prüfung der Eigenkontrollergebnisse und durch Probenahmen,
- iii) die mikrobiologische Beschaffenheit der Erzeugnisse nach der Verarbeitung; die dazu erforderlichen Analysen und Untersuchungen werden nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführt, wie sie insbesondere in Gemeinschaftsvorschriften oder — falls keine Gemeinschaftsvorschriften existieren — in anerkannten internationalen Normen festgelegt sind;

iv) die Lagerungs- und Beförderungsbedingungen;

b) die für Laboranalysen erforderlichen Proben entnimmt;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) andere Kontrollen durchführt, die sie zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung für erforderlich hält.
2. Die zuständige Behörde muss zu allen Bereichen der Beseitigungsanstalt sowie zu Büchern und Handelspapieren bzw. Veterinärbescheinigungen jederzeit freien Zugang haben, um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung ordnungsgemäß eingehalten werden.

KAPITEL V

Validierungsverfahren

Beseitigungsanstalten werden von der zuständigen Behörde nach folgenden Verfahren, die zumindest folgende Indikatoren berücksichtigen, validiert:

- a) Prozessbeschreibung (anhand eines Flussdiagramms);
- b) Identifizierung der kritischen Stellen, einschließlich der Materialdurchlaufzeit bei kontinuierlicher Arbeitsweise;
- c) Konformität mit den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Prozessanforderungen;
- d) Erfüllung der folgenden Anforderungen:
- Teilchengröße bei Chargenbetrieb unter Dampfdruckbedingungen und kontinuierlicher Arbeitsweise, wobei sich die Teilchengröße nach der Größe des Scheibenlochs oder der Spaltweite des Brechers richtet;
 - Temperatur, Druck, Durchlaufzeit und Durchlaufzeit (nur bei kontinuierlicher Arbeitsweise):
 - I. bei Chargenbetrieb unter Dampfdruckbedingungen:
 - die Temperatur ist anhand eines ständigen Thermoelements zu überwachen und unter Realzeitbedingungen aufzuzeichnen;
 - der Druck ist anhand eines ständigen Druckmessers zu überwachen und unter Realzeitbedingungen aufzuzeichnen;
 - die Durchlaufzeit ist anhand von Zeit-/Temperatur- und Zeit-/Druck-Diagrammen nachzuweisen.
 - Thermoelement und Druckmesser sind mindestens einmal jährlich zu eichen.
 - II. bei kontinuierlicher Arbeitsweise unter Dampfdruckbedingungen:
 - Temperatur und Druck müssen mit Thermoelementen bzw. einer Infrarotmesspistole und mit an bestimmten Stellen des Verfahrenssystems angebrachten Druckmessern so überwacht werden, dass die Temperatur- und Druckanforderungen im gesamten kontinuierlichen System oder in einem Systemabschnitt erfüllt sind. Temperatur und Druck sind unter Realzeitbedingungen aufzuzeichnen;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- die Mindestdurchlaufzeit innerhalb des gesamten maßgeblichen Abschnitts des kontinuierlichen Systems ist, soweit die Temperatur- und Druckanforderungen erfüllt sind, mittels unlöslicher Markerstoffe (z. B. Mangan-dioxid) oder nach einer gleichwertigen Methode gemessen und zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Die genaue Bestimmung und Kontrolle der Durchlaufrate ist unerlässlich und erfolgt im Rahmen des Validierungstests an einer fortlaufend überwachbaren kritischen Stelle durch Messung:
 - der Förderschneckenumdrehungen je Minute (rev/min) oder
 - der Stromstärke (Ampere bei einer bestimmten Spannung) oder
 - der Verdunstungs-/Kondensationsrate oder
 - der Zahl der Pumpenstöße je Zeiteinheit.

Alle Mess- und Überwachungsgeräte müssen mindestens einmal jährlich geeicht werden.

Die Validierungsverfahren werden in regelmäßigen Abständen bzw. wenn die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, in jedem Fall jedoch immer dann, wenn der Behandlungsprozess wesentlich geändert wurde (z. B. andere Maschinen, anderes Rohmaterial usw.), wiederholt.

Die Kommission legt auf der Grundlage von Testmethoden nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 Validierungsverfahren fest.

ANHANG IV

**HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERARBEITUNG UND ENTSORGUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE,
DIE FÜR BIOGAS- ODER KOMPOSTTIERANLAGEN ODER FETTVERARBEITUNGSBETRIEBE BESTIMMT
SIND**

KAPITEL I

Unverändert

**Sondervorschriften für die Verarbeitung von Material
der Kategorien 1 und 2**

**Zulassungsbedingungen für Verarbeitungsbetriebe für Material
der Kategorien 1 und 2**

Über die allgemeinen Vorschriften gemäß Anhang III hinaus gilt Folgendes:

1. Anlagen für die Verarbeitung von Material der Kategorie 1 dürfen sich nicht auf demselben Gelände wie Anlagen für die Verarbeitung von Material der Kategorie 2 befinden, es sei denn, es handelt sich um einen völlig separaten Gebäudeteil.
2. Abweichend von der Bestimmung gemäß Nummer 1 können die Mitgliedstaaten genehmigen, dass die Anlagen eines Verarbeitungsbetriebs für Material der Kategorie 2
 - i) vorübergehend für die Verarbeitung von Material der Kategorie 1 verwendet werden, wenn der Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 wegen einer grassierenden Tierseuche überlastet ist, oder
 - ii) ständig für die Verarbeitung von Material der Kategorie 1 verwendet werden, wenn die für besondere Verwendungszwecke erforderliche zusätzliche Kapazität fehlt,
2. Die zuständige Behörde kann jedoch genehmigen, dass ein Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 vorübergehend für die Verarbeitung von Material der Kategorie 1 eingesetzt wird, wenn ein Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 wegen einer grassierenden Tierseuche oder anderer außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände überlastet ist. Die zuständige Behörde muss den Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 erneut zulassen, bevor er wieder Material der Kategorie 2 verarbeitet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Anlage steht unter ständiger amtlicher Überwachung;
- das Entladen, Verarbeiten, Lagern oder sonstige Bearbeiten von Material der Kategorie 1 wird amtlich überwacht;
- Material der Kategorie 1 wird in einem völlig separaten Raum oder Annahmeraum gelagert;
- für die Verarbeitung von Material der Kategorie 1 werden separate Räume, Anlagen und Maschinen verwendet, es sei denn,
 - i) die Verarbeitung erfolgt in einer völlig geschlossenen Anlage oder Maschine, die ausschließlich diesem Verwendungszweck vorbehalten sind, oder
 - ii) die Charge Material der Kategorie 2, die unmittelbar nach dem Material der Kategorie 1 verarbeitet wird, wird zu Material der Kategorie 1 erklärt;
- das verarbeitete Material der Kategorie 1 wird in einem separaten Raum oder in separaten Tanks gelagert, die entsprechend beschildert sind und in Abwesenheit der zuständigen Behörde von dieser abgeschlossen und verplombt werden;
- Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 2, in denen vorübergehend oder ständig Material der Kategorie 1 behandelt wurde, werden vor jeder Verwendung zur Verarbeitung von Material einer höheren Kategorie nach behördlich zugelassenen Verfahren gründlich gereinigt und desinfiziert.

Verarbeitungsnormen

3. Tierische Nebenprodukte, ausgenommen aus Material der Kategorie 2 ausgeschmolzene Fette, die für einen Fettverarbeitungsbetrieb bestimmt sind, werden
- im Falle von Material der Kategorie 2, ausgenommen Gülle sowie Magen- und Darminhalt von Säugetieren, das für eine Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt ist oder als organisches Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet werden soll, und von Material der Kategorien 1 und 2, das für eine Abfalldéponie bestimmt ist, nach Methode 1 verarbeitet,
 - im Falle von Material der Kategorien 1 oder 2, das zur Verbrennung oder Mitverbrennung bestimmt ist, beliebig nach einer der Methoden gemäß Anhang III Kapitel III verarbeitet.

Vorschriften für verarbeitete Erzeugnisse

4. Nach ihrer Verarbeitung werden die Erzeugnisse dauerhaft eingefärbt oder nach einer behördlich zugelassenen Methode gekennzeichnet. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 die einschlägigen Verfahrensvorschriften fest.
5. Unmittelbar nach der Hitzebehandlung werden von verarbeiteten tierischen Nebenprodukten, die für eine Biogas- oder Kompostieranlage oder eine Abfalldéponie bestimmt sind oder als organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet werden sollen, Proben entnommen, die frei von hitzeresistenten pathogenen Bakteriensporen (kein Clostridium perfringens in 1 g Erzeugnis) sein müssen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

4. Nach ihrer Verarbeitung werden die Erzeugnisse dauerhaft eingefärbt oder nach einer behördlich zugelassenen Methode — sofern technisch möglich, mit Geruchsstoffen — gekennzeichnet. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 die einschlägigen Verfahrensvorschriften fest.

Unverändert

KAPITEL II

Sondervorschriften für Biogas- und Kompostieranlagen*A. Zulassungsbedingungen für Biogas- und Kompostieranlagen, in denen tierische Nebenprodukte bearbeitet werden*

1. Biogasanlagen müssen über folgende Installationen verfügen:
 - a) eine unumgehbare Pasteurierungs-/Entseuchungsabteilung, in der verarbeitetes Material der Kategorie 2 oder unverarbeitetes Material der Kategorie 3 vor Eingang in den Biogasreaktor hitzebehandelt wird und die mit folgenden Geräten ausgerüstet ist:
 - Geräte zur Überwachung der Temperaturentwicklung,
 - Aufzeichnungsgeräte zur ständigen Aufzeichnung der Messergebnisse;
 - ein angemessenes Sicherheitssystem, um eine unzulängliche Erhitzung zu vermeiden;
 - b) geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältnissen beim Verlassen der Biogasanlage.
2. Kompostieranlagen müssen über folgende Installationen verfügen:
 - a) einen geschlossenen Kompostierreaktor, der mit folgenden Geräten ausgerüstet ist:
 - Geräte zur Überwachung der Temperaturentwicklung
 - Aufzeichnungsgeräte zur ständigen Aufzeichnung der Messergebnisse;
 - ein angemessenes Sicherheitssystem, um eine unzulängliche Erhitzung zu vermeiden;
 - b) geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältnissen, in denen unbehandelte tierische Nebenprodukte befördert werden.
3. Biogas- und Kompostieranlagen müssen über ein betriebseigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors in Anspruch nehmen können. Das Labor muss für maßgebliche Analysen ausgerüstet sein.

B. Besondere Hygienevorschriften

1. In Biogas- und Kompostieranlagen darf nur Material der Kategorie 2, das in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 nach Methode 1 verarbeitet wurde, sowie Material der Kategorie 3 verarbeitet werden.
2. Tierische Nebenprodukte gemäß Nummer 1 müssen nach ihrer Anlieferung so bald wie möglich behandelt werden und sind bis zu ihrer Behandlung ordnungsgemäß zu lagern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Die zur Beförderung tierischen Nebenprodukte verwendeten Container, Behältnisse und Fahrzeuge müssen nach jeder Verwendung gesäubert, ausgewaschen und desinfiziert werden. Container, Behältnisse und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, sind an einem entsprechend ausgewiesenen Ort zu säubern, der so gelegen oder konzipiert ist, dass jedes Risiko der Kontamination behandelter Erzeugnisse vermieden wird.
4. Auf der Grundlage eines dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplans ist systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen.
5. Die für die einzelnen Bereiche der Anlagen vorgesehenen Reinigungsverfahren müssen dokumentiert sein, und es sind geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel zur Verfügung zu halten.
6. Die Hygienekontrollen sollten regelmäßige Besichtigungen des Arbeitsumfeld und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Kontrollen und die Kontrollergebnisse müssen dokumentiert sein.
7. Installationen und Ausrüstungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten, und Messgeräte müssen regelmäßig geeicht werden.
8. Fermentationsrückstände sind so zu hantieren und zu lagern, dass eine Rekontamination ausgeschlossen ist.

C. Vorschriften für die Hitzebehandlung

1. Tierische Nebenprodukte, die in Biogasanlagen als Rohmaterial verwendet werden, müssen folgende Mindestnormen erfüllen:
 - a) Höchstteilchengröße vor Eingang in die Pasteurisierungsabteilung: 12 mm
 - b) Mindesttemperatur des gesamten Materials in der Pasteurisierungsabteilung: 70 °C
 - c) Mindestzeit in der Pasteurisierungsabteilung ohne Unterbrechung: 60 Minuten
2. Tierische Nebenprodukte, die in Kompostieranlagen als Rohmaterial verwendet werden, müssen folgende Mindestnormen erfüllen:
 - a) Höchstteilchengröße vor Eingang in den Kompostierreaktor: 12 mm
 - b) Mindesttemperatur des gesamten Materials im Reaktor: 70 °C
 - c) Mindestzeit im Reaktor bei 70 °C (gesamtes Material): 60 Minuten

D. Vorschriften für Fermentationsrückstände und Kompost

Proben von Fermentationsrückstände bzw. Kompost, die während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus der Biogas- oder Kompostieranlage entnommen werden, müssen folgende Normen erfüllen:

Salmonella: kein Befund in 25 g: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0

Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 3×10^2 in 1 g

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

wobei

- n = Anzahl der die Stichprobe ausmachenden Einheiten;
- m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Probeeinheiten m nicht überschreitet;
- M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Probeeinheiten größer oder gleich M ist;
- c = Anzahl Probeeinheiten, bei denen die Bakterienzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Stichprobe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Probeeinheiten m oder weniger beträgt.

KAPITEL III

Behandlungsnormen für die Weiterverarbeitung ausgeschmolzener Wiederkäuerfette

1. Umesterung oder Hydrolyse bei mindestens 200 °C und einem entsprechenden angemessenen Druck während 20 Minuten (Glycerin, Fettsäuren und Ester);
2. Verseifung mit NaOH 12M (Glycerin und Seife):
 - bei Chargenbetrieb: bei 95 °C während 3 Stunden
 oder
 - bei kontinuierlicher Arbeitsweise bei 140 °C und 2 bar (2 000 hPa) während 8 Minuten oder unter gleichwertigen Bedingungen.

ANHANG V

SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN UND DIE EINFUHR VON VERARBEITETEM TIERISCHEM EIWEISS UND ANDEREN FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSEN

KAPITEL 1

Unverändert

Allgemeine Vorschriften

Zulassungsbedingungen für Verarbeitungsbetriebe

Über die allgemeinen Vorschriften gemäß Anhang III hinaus gilt Folgendes:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen für die Verarbeitung von Material der Kategorie 3 dürfen sich nicht auf demselben Gelände wie Anlagen für die Verarbeitung von Material der Kategorien 1 oder 2 befinden, es sei denn, es handelt sich um einen völlig separaten Gebäudeteil. 2. Abweichend von der Bestimmung gemäß Nummer 1 können die Mitgliedstaaten genehmigen, dass die Anlagen eines Verarbeitungsbetriebs für die Behandlung von Material der Kategorie 3 <ol style="list-style-type: none"> i) vorübergehend für die Verarbeitung von Material der Kategorien 1 oder 2 verwendet werden, wenn der Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorien 1 oder 2 wegen einer grassierenden Tierseuche überlastet ist, oder | <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen für die Verarbeitung von Material der Kategorie 3 dürfen sich nicht auf demselben Gelände wie Anlagen für die Verarbeitung von Material der Kategorien 1 oder 2 befinden. 2. Die zuständige Behörde kann jedoch genehmigen, dass ein Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 vorübergehend für die Verarbeitung von Material der Kategorie 1 oder 2 eingesetzt wird, wenn ein Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 wegen einer grassierenden Tierseuche oder anderer außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände überlastet ist. Die zuständige Behörde muss den Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 erneut zulassen, bevor er wieder Material der Kategorie 3 verarbeitet. |
|--|---|

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- ii) ständig für die Verarbeitung von Material der Kategorien 1 oder 2 verwendet werden, wenn die für besondere Verwendungszwecke erforderliche zusätzliche Kapazität fehlt,

sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- die Anlage steht unter ständiger amtlicher Überwachung;
- das Entladen, Verarbeiten, Lagern oder sonstige Bearbeiten wird amtlich überwacht;
- Material der Kategorien 1 oder 2 wird in einem völlig separaten Raum oder Annahmeraum gelagert;
- für die Verarbeitung von Material der Kategorien 1 oder 2 werden separate Räume, Anlagen und Maschinen verwendet, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt in einer völlig geschlossenen Anlage oder Maschine, die ausschließlich diesem Verwendungszweck vorbehalten sind;
- das verarbeitete Material der Kategorien 1 oder 2 wird in entsprechend beschilderten separaten Räumen oder Tanks gelagert, und darf nicht verfüttert werden. Die Räume oder Tanks werden in Abwesenheit der zuständigen Behörde von dieser abgeschlossen und verplombt;
- Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 3, in denen vorübergehend oder ständig Material der Kategorien 1 oder 2 verarbeitet wurde, werden vor jeder Verwendung zur Verarbeitung von Material einer höheren Kategorie nach behördlich zugelassenen Verfahren gründlich gereinigt und desinfiziert.

- 2a. In den Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 3 wird vor, während und nach der Verarbeitung eine strikte Trennung zwischen vom Rind, vom Schwein und von Geflügel stammendem Material vorgenommen.

3. Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 3 verfügen über

Unverändert

- a) eine Vorrichtung zur Kontrolle der unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte auf Fremdstoffe wie Verpackungsmaterial, Metallstücke usw.;
- b) soweit die Menge der behandelten Erzeugnisse eine regelmäßige oder ständige Anwesenheit der zuständigen Behörde erforderlich macht: einen entsprechend ausgestatteten abschließbaren Raum zur ausschließlich Verwendung durch den tierärztlichen Überwachungsdienst.

Besondere Hygienevorschriften für Verarbeitungsbetriebe

Rohmaterialannahme

- 4. Zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Eiweiß und anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen darf nur Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) bis l) verwendet werden.
- 5. Vor ihrer Verarbeitung werden tierische Nebenprodukte auf Fremdstoffe kontrolliert, die im gegebenen Fall zu entfernen sind.

- 4. Zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Eiweiß und anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen darf nur Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) bis l) verwendet werden, das nach Tierarten getrennt gehalten wurde.
- 5. Vor ihrer Verarbeitung werden tierische Nebenprodukte auf Fremdstoffe kontrolliert, die im gegebenen Fall unverzüglich zu entfernen sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Hitzebehandlungsnormen

Unverändert

6. Für jede der in Anhang III Kapitel III festgelegten Verarbeitungsmethoden sind die für die Kontrolle der Intensität der Hitzebehandlung maßgeblichen kritischen Stellen zu identifizieren, die folgende Prozessstufen umfassen können:

6. Für jede der in Anhang III Kapitel III festgelegten Verarbeitungsmethoden sind die für die Kontrolle der Intensität der Hitzebehandlung maßgeblichen kritischen Stellen zu identifizieren, die mindestens folgende Prozessstufen umfassen müssen:

- die Größe der Rohmaterialteilchen,
- den bei der Hitzebehandlung erreichten Temperaturwert,
- den auf das Rohmaterial angewandten Druck,
- die Dauer der Hitzebehandlung oder die Vorschubgeschwindigkeit bei kontinuierlicher Arbeitsweise,
- wobei für jede maßgebliche kritische Stelle Mindestwerte vorzugeben sind.

Unverändert

7. Über die Einhaltung der Mindestwerte für die einzelnen kritischen Stellen sind Unterlagen zu führen.

7. Über die Einhaltung der Mindestwerte für die einzelnen kritischen Stellen sind Unterlagen zu führen und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

8. Zur kontinuierlichen Überwachung der Verarbeitungsbedingungen sind akkurat geeichte Temperaturmesser/-schreiber zu verwenden. Über die Daten der Eichung der Temperaturmesser/-schreiber sind Unterlagen zu führen.

8. Zur kontinuierlichen Überwachung der Verarbeitungsbedingungen sind akkurat geeichte Temperaturmesser/-schreiber zu verwenden. Über die Daten der Eichung der Temperaturmesser/-schreiber sind Unterlagen zu führen und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

9. Material, das möglicherweise nicht der vorgenannten Hitzebehandlung unterzogen wurde (z. B. Restmaterial, das bei Einschaltung der Maschine ausgeworfen wird, oder Kesselausfluss), wird erneut eingespeist und hitzebehandelt oder gesammelt und erneut verarbeitet.

Unverändert

Vorschriften für verarbeitete Erzeugnisse

10. Enderzeugnisproben, die während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus dem Verarbeitungsbetrieb entnommen werden, müssen folgende Normen erfüllen:

Salmonella: kein Befund in 25 g: $n = 5$, $c = 0$, $m = 0$, $M = 0$

Enterobacteriaceae: $n = 5$, $c = 2$, $m = 10$, $M = 3 \times 10^2$ in 1 g

wobei

n = Anzahl der die Stichprobe ausmachenden Einheiten;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Probeeinheiten m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Probeeinheiten größer oder gleich M ist;

c = Anzahl Probeeinheiten, bei denen die Bakterienzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Stichprobe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Probeeinheiten m oder weniger beträgt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL II

Sondervorschriften für verarbeitetes tierisches Eiweiß

Über die Vorschriften gemäß Kapitel I hinaus gilt Folgendes:

Verarbeitungsnormen

1. Verarbeitetes Säugetiereiweiß, ausgenommen Blutmehl, muss der Verarbeitungsmethode 1 unterzogen worden sein.
2. Blutmehl und verarbeitetes Eiweiß von Nichtsäugetieren, ausgenommen Fischmehl, muss einer der Verarbeitungsmethoden gemäß Anhang III Kapitel III unterzogen worden sein.
3. Fischmehl muss
 - i) beliebig nach einer der Methoden gemäß Anhang III Kapitel III oder
 - ii) nach einer Methode und nach Parametern verarbeitet worden sein, die gewährleisten, dass das Erzeugnis nach der Verarbeitung den mikrobiologischen Normen gemäß Kapitel I Nummer 10 dieses Anhangs entspricht.

Lagerung und Versendung von verarbeitetem tierischem Eiweiß

4. Verarbeitetes tierisches Eiweiß ist in neuen oder sterilisierten Säcken zu verpacken und zu lagern oder in angemessenen Massengutbehältern zu lagern.
5. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Kondensierung innerhalb von Behältern, Förderanlagen oder Aufzügen auf einem Mindestmaß zu halten.
6. Erzeugnisse in Behältern, Förderanlagen oder Aufzügen sind vor Zufallskontamination zu schützen.
7. Ausrüstungen für das Hantieren von verarbeitetem tierischem Eiweiß sind sauber und trocken zu halten und sollten an vorgegebenen Prozessstufen auf Einhaltung der Sauberkeitsvorschriften kontrolliert werden. Alle Lagervorrichtungen sind entsprechend den Produktionsanforderungen regelmäßig zu leeren und zu reinigen.
8. Verarbeitetes tierisches Eiweiß muss trocken gehalten werden. Ausfließen und Kondensierung im Lagerbereich sind zu vermeiden.
9. Verarbeitetes tierisches Eiweiß ist in fest verschlossenen neuen Säcken oder in abgedeckten Massengutbehältern oder -fahrzeugen zu versenden.
10. Jedes Transportfahrzeug ist vor dem Beladen zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu reinigen und auszutrocknen.

Einfuhr von verarbeitetem tierischem Eiweiß

11. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von verarbeitetem tierischem Eiweiß nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Es stammt aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil II oder — im Fall von Fischmehl — auf der Liste gemäß Anhang XI Teil III stehen;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- es stammt aus einem Verarbeitungsbetrieb, der auf der Liste gemäß Artikel 29 Absatz 3 steht;
 - es wurde nach Maßgabe dieser Verordnung hergestellt;
 - ist von einer Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 1 begleitet.
12. Um für den freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt werden zu können, entnimmt die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle Proben von verarbeitetem tierischem Eiweiß:
- i) aus jeder Massengutsendung,
 - ii) stichprobenweise aus Erzeugnissendungen, die im Herkunftsherstellungsbetrieb verpackt wurden.
13. Die Mitgliedstaaten können Massengutsendungen aus Drittländern stichprobenweise untersuchen, wenn die sechs letzten Tests negativ ausgefallen sind. Ergab eine dieser Stichprobeuntersuchungen einen Positivbefund, so ist die zuständige Behörde des Herkunftslands entsprechend zu unterrichten, damit sie geeignete Abhilfemaßnahmen treffen kann. Diese Maßnahmen sind der für die Einfuhrkontrollen zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei einem weiteren Positivbefund bei Erzeugnissen derselben Herkunft müssen alle weiteren Sendungen aus dieser Quelle so lange kontrolliert werden, bis die im ersten Satz genannten Anforderungen wieder erfüllt sind.
14. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, über die Befunde der Stichprobenuntersuchungen sämtlicher Einfuhrsendungen Unterlagen zu führen.
15. Bei positivem Salmonella-Befund wird die Sendung
- a) entweder wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt
 - b) in einem gemäß dieser Verordnung zugelassenen Verarbeitungsbetrieb erneut verarbeitet oder nach gemeinschaftsrechtlich zulässigen Verfahren sterilisiert. Die implizierte Sendung wird erst freigegeben, wenn sie behandelt und die von der zuständigen Behörde gemäß Kapitel I Nummer 10 dieses Anhangs durchgeführten Salmonella-Untersuchungen negativ ausgefallen sind.

KAPITEL III

Sondervorschriften für Blutprodukte

Über die Vorschriften gemäß Kapitel I hinaus gilt folgendes:

1. Für die Herstellung von Blutprodukten darf nur Blut im Sinne des Artikels 6 Buchstaben a) und b) verwendet werden.
2. Blutprodukte müssen
 - i) beliebig nach einer der Methoden gemäß Anhang III Kapitel III oder
 - ii) nach einer Methode und nach Parametern verarbeitet worden sein, die gewährleisten, dass das Erzeugnis nach der Verarbeitung den mikrobiologischen Normen gemäß Kapitel I Nummer 10 dieses Anhangs entspricht.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

14. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, über die Befunde der Stichprobenuntersuchungen sämtlicher Einfuhrsendungen Unterlagen zu führen und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Unverändert

- a) nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 97/78/EG behandelt oder
- b) in einem gemäß dieser Verordnung zugelassenen Verarbeitungsbetrieb erneut verarbeitet oder nach einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Methode sterilisiert. Ein Verzeichnis der zugelassenen Methoden kann nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 erstellt werden. Die implizierte Sendung wird erst freigegeben, wenn sie behandelt und die von der zuständigen Behörde gemäß Kapitel I Nummer 10 dieses Anhangs durchgeführten Salmonella-Untersuchungen negativ ausgefallen sind.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Einfuhr von verarbeiteten Blutprodukten

3. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Blutprodukten nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang X Teil V stehen;
 - sie stammen aus einem Verarbeitungsbetrieb, der auf der Liste gemäß Artikel 29 Absatz 3 steht;
 - sie wurden nach Maßgabe dieser Verordnung hergestellt;
 - sie sind von einer Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 5 begleitet.

KAPITEL IV

Sondervorschriften für ausgeschmolzene Fette und Fischöl

Über die Vorschriften gemäß Kapitel I hinaus gilt folgendes:

1. Ausgeschmolzene Wiederkäuerfette müssen so gereinigt werden, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 Gewichtsprozent nicht überschreitet.

Einfuhr von ausgeschmolzenen Fetten

2. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von ausgeschmolzenen Fetten nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil IV stehen;
 - sie stammen aus einem Verarbeitungsbetrieb, der auf der Liste gemäß Artikel 29 Absatz 3 steht;
 - sie wurden nach Maßgabe dieser Verordnung gewonnen und stammen,
 - a) soweit sie ganz oder teilweise aus Rohmaterial von Schweinen gewonnen wurden, aus einem Land oder einem Landesteil, das bzw. der in den letzten 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und in den letzten 12 Monaten frei von klassischer und afrikanischer Schweinepest war,
 - b) soweit sie ganz oder teilweise aus Rohmaterial von Geflügel gewonnen wurden, aus einem Land oder einem Landesteil, das bzw. der in den letzten 6 Monaten frei von Newcastle Krankheit und Geflügelpest war,
 - c) soweit sie ganz oder teilweise aus Rohmaterial von Wiederkäuern gewonnen wurden, aus einem Land oder einem Landesteil, das bzw. der in den letzten 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und in den letzten 12 Monaten frei von Rinderpest war,oder sie wurden
 - d) soweit in dem genannten Bezugszeitraum eine der genannten Seuchen aufgetreten ist, einer der folgenden Hitzebehandlungen unterzogen:
 - i) Erhitzung auf mindestens 70 °C für mindestens 30 Minuten, oder

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- ii) Erhitzung auf mindestens 90 °C für mindestens 15 Minuten.

Die Parameter der kritischen Stellen sind aufzuzeichnen und zu verwahren, damit der Inhaber bzw. Betreiber der Anlage oder sein Vertreter und erforderlichenfalls die zuständige Behörde den Betriebsablauf überwachen kann. Aufzuzeichnen und zu überwachen sind insbesondere Teilchengröße, kritische Temperatur und gegebenenfalls Absolutzeit, Druckprofil, Vorschubgeschwindigkeit des Rohmaterials und Fettrecyclingrate;

- sie sind von einer Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 5 begleitet.

Einfuhr von Fischöl

3. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Fischöl nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil III stehen;
- sie stammen aus einem Verarbeitungsbetrieb, der auf der Liste gemäß Artikel 29 Absatz 3 steht;
- sie wurden nach Maßgabe dieser Verordnung hergestellt;
- sie sind von einer Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 5 begleitet.

4. Soweit ausgeschmolzene Fette oder Fischöle verpackt sind, wurden sie in neue oder gereinigte Behältnisse abgefüllt, und es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination der Erzeugnisse zu vermeiden. Soweit die Erzeugnisse als Massengut versendet werden, wurden Leitungen, Pumpen, Tanks sowie alle sonstigen Massengutbehältnisse bzw. Massenguttankwagen, die zur Beförderung der Erzeugnisse vom Herstellungsbetrieb direkt auf das Schiff, zu Küstentankanlagen oder direkt zu Betrieben verwendet werden, vor der Verwendung geprüft und für sauber befunden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. Soweit ausgeschmolzene Fette oder Fischöle verpackt sind, werden sie in neue oder gereinigte Behältnisse abgefüllt, und es werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination der Erzeugnisse zu vermeiden. Soweit die Erzeugnisse als Massengut versendet werden, müssen Leitungen, Pumpen, Tanks sowie alle sonstigen Massengutbehältnisse bzw. Massenguttankwagen, die zur Beförderung der Erzeugnisse vom Herstellungsbetrieb direkt auf das Schiff, zu Küstentankanlagen oder direkt zu Betrieben verwendet werden, vor der Verwendung geprüft und für sauber befunden werden.

KAPITEL V

Unverändert

Sondervorschriften für Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Kolostrum

Über die Vorschriften gemäß Kapitel I hinaus gilt folgendes:

1. Rohmilch und Kolostrum müssen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gewonnen werden, die nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 festzulegen sind.
2. Milch oder behandelte oder verarbeitete Milcherzeugnisse sind für mindestens 15 Sekunden bei mindestens 72 °C oder bei einer Zeit-/Temperatur-Kombination mit zumindest gleichwertigem Wärmeeffekt, der eine negative Reaktion beim Phosphatsetest bewirkt, einer Wärmebehandlung zu unterziehen, gefolgt von
 - i) im Fall von Milchpulver oder einem Milchpulvererzeugnis: einem Trocknungsverfahren,
 - ii) im Fall eines Sauermilcherzeugnisses: einem Prozess, bei dem der pH-Wert gesenkt und für mindestens eine Stunde auf unter 6,0 gehalten wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Über die Bedingungen gemäß Nummer 2 hinaus müssen Milchpulver oder Milchpulvererzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:
- i) Nach Abschluss des Trocknungsprozesses sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Kontamination der Erzeugnisse zu vermeiden;
 - ii) das Enderzeugnis ist neue Behältnisse zu verpacken.
4. Im Falle von Massengutcontainern ist das betreffende Fahrzeug bzw. das betreffende Transportbehältnis mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel zu desinfizieren, bevor die Milch, die Erzeugnisse auf Milchbasis oder das Kolostrum zur Beförderung zum Bestimmungsort verladen werden.

Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis

5. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis nur, sofern sie
- aus Drittländern stammen, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil I stehen, und sofern
 - a) Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die im Anhang Spalte B der Entscheidung 95/340/EG aufgeführt sind, einem Pasteurisierungsverfahren unterzogen worden sind, die eine negative Reaktion beim Phosphatetest bewirkt, und den Erzeugnissen eine Kopie der Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 2-A beiliegt;
 - b) Erzeugnisse auf Milchbasis aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die im Anhang Spalte C der Entscheidung 95/340/EG aufgeführt sind, mit einem pH-Wert von unter 6 zuvor einem Pasteurisierungsverfahren unterzogen worden sind, die eine negative Reaktion beim Phosphatetest bewirkt, und den Erzeugnissen eine Abschrift der Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 2-B beiliegt;
 - c) Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die im Anhang Spalte C der Entscheidung 95/340/EG aufgeführt sind, zunächst einem Sterilisierungsverfahren oder einer doppelten Wärmebehandlung unterzogen worden sind, von denen jede für sich eine negative Reaktion beim Phosphatetest bewirkt, und den Erzeugnissen eine Kopie der Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 2-C beiliegt;
 - aus einem Verarbeitungsbetrieb stammen, der auf der Liste gemäß Artikel 29 Absatz 3 steht;
6. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die im Anhang Spalte C der Entscheidung 95/340/EG aufgeführt sind und in denen in den letzten 12 Monaten Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist oder in denen in den letzten 12 Monaten gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde, müssen, bevor sie in die Gemeinschaft eingeführt werden können,

entweder

- i) einem Sterilisierungsverfahren unterzogen worden sein, das einen F0-Wert von mindestens 3 bewirkt, oder

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- ii) einer ersten Wärmebehandlung unterzogen worden sein, deren Wärmewirkung zumindest der eines Pasteurisierungsverfahrens von mindestens 15 Sekunden bei mindestens 72 °C entspricht und die eine negative Reaktion beim Phosphatsetest bewirkt, gefolgt von
- einer zweiten Wärmebehandlung, deren Wärmewirkung zumindest der ersten Wärmebehandlung entspricht, und die ausreichen würde, um eine negative Reaktion beim Phosphatsetest zu bewirken, gefolgt, im Fall von Milchpulver oder Milchpulvererzeugnissen, von einem Trocknungsverfahren, oder
 - einem Säuerungsverfahren, bei dem der pH-Wert gesenkt und für mindestens eine Stunde auf unter 6 gehalten wurde.
7. Besteht das Risiko der Einschleppung einer exotischen Krankheit oder eine andere Gefahr für die Tiergesundheit, so können nach dem Verfahren des Artikel 33 Absatz 2 zusätzliche Bedingungen zum Schutz der Tiergesundheit festgelegt werden.

KAPITEL VI

Sondervorschriften für Gelatine und hydrolysiertes Eiweiß

Über die Vorschriften gemäß Kapitel I hinaus gilt folgendes:

A. Gelatine

1. Gelatine muss nach einem Verfahren hergestellt werden, bei dem folgendes gewährleistet ist:
 - Unverarbeitetes Material der Kategorie 3 wird einer Säure- oder Laugenbehandlung unterzogen und danach ein- oder mehrfach abgespült. Der pH-Wert wird anschließend eingestellt. Gelatine wird durch ein- oder mehrfaches Erhitzen mit anschließender Reinigung durch Filtrieren und Sterilisieren extrahiert.
 - Nach Anwendung der Verfahren gemäß Absatz 1 kann die Gelatine getrocknet und gegebenenfalls pulverisiert oder gepresst werden.
 - Die Verwendung von anderen Konservierungsstoffen als Schwefeldioxid und Wasserstoffperoxid ist verboten.
2. Gelatine wird unter hygienisch einwandfreien Bedingungen umhüllt, verpackt, gelagert und befördert. Insbesondere gilt folgendes:
 - Es muss ein Raum für die Lagerung des Umhüllungs- und Verpackungsmaterials vorhanden sein;
 - das Umhüllen und Verpacken findet in einem diesem Zweck vorbehaltenen Raum oder Bereich statt;
 - Gelatineumhüllungen und -verpackungen tragen die Aufschrift „Futtergelatine“.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

B. *Hydrolysiertes Eiweiß*

3. Hydrolysiertes Eiweiß muss nach einem Verfahren gewonnen werden, das gewährleistet, dass eine etwaige Kontamination von Rohmaterial der Kategorie 3 auf einem Mindestmaß gehalten und dieses Rohmaterial durch Salzen, Kalken und intensives Waschen vorbereitet wird und anschließend

- für > 3 Stunden bei einer Temperatur von > 80 °C einem pH-Wert von > 11 ausgesetzt und danach für > 30 Minuten bei einer Temperatur von > 140 °C und einem Druck von > 3,6 hitzebehandelt wird, oder
- zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und anschließend einem pH-Wert von > 11 ausgesetzt und danach für > 30 Minuten bei einer Temperatur von > 140 °C und einem Druck von > 3,6 hitzebehandelt wird, oder
- einem gleichwertigen Verfahren, das nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 zugelassen ist.

Einfuhr von Gelatine und hydrolysiertem Eiweiß

4. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Gelatine nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Sie stammt aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang X Teil XI stehen;
- sie stammt aus einem Verarbeitungsbetrieb, der auf der Liste gemäß Artikel 29 Absatz 3 steht;
- sie wurde nach Maßgabe dieser Verordnung hergestellt;
- sie ist von einer Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 5 begleitet.

5. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von hydrolysiertem Eiweiß nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Es stammt aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang X Teil XI stehen;
- es stammt aus einem Verarbeitungsbetrieb, der auf der Liste gemäß Artikel 29 Absatz 3 steht;
- es wurde nach Maßgabe dieser Verordnung hergestellt;
- es ist von einer Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 5 begleitet.

KAPITEL VII

Sondervorschriften für Dicalciumphosphat

1. Dicalciumphosphat muss nach einem Verfahren gewonnen werden, das gewährleistet, dass das gesamte Knochenmaterial der Kategorie 3 fein gemahlen, durch Zugabe von heißem Wasser entfettet und während mindestens zwei Tagen mit verdünnter Salzsäure (bei einer Konzentration von mindestens 4 % und einem pH-Wert von < 1,5) behandelt wird, wonach die so entstandene Phosphorlauge gekalkt wird, bis ein Dicalciumphosphat-Präzipitat mit einem pH-Wert von 4 bis 7 entsteht, das abschließend für 15 Minuten bei einer Eintrittstemperatur von 270—325 °C und einer Endtemperatur von 60—65 °C oder einem nach den Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 zugelassenen gleichwertigen Verfahren heißluftgetrocknet wird.

Einfuhr von Dicalciumphosphat

2. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Dicalciumphosphat nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Es stammt aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang X Teil XI stehen;
 - es stammt aus einem Verarbeitungsbetrieb, der auf der Liste gemäß Artikel 29 Absatz 3 steht;
 - es wurde nach Maßgabe dieser Verordnung hergestellt;
 - es ist von einer Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 5 begleitet.

ANHANG VI

SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN UND DIE EINFUHR VON HEIMTIERFUTTER, KAUSPIELZEUG UND TECHNISCHEM ERZEUGNISSEN SOWIE DEN HANDEL MIT DIESEN ERZEUGNISSEN

KAPITEL I

Unverändert

Allgemeine Zulassungsbedingungen für Heimtierfutterbetriebe und technische Anlagen

Betriebe, die Heimtierfutter, Kauspielzeug und technische Erzeugnisse herstellen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über angemessene Einrichtungen für die sichere Lagerung und Behandlung des angelieferten Materials;
- b) sie verfügen über angemessene Einrichtungen für die Entsorgung, nach Maßgabe dieser Verordnung, von nicht verwendetem, un verarbeitetem Restmaterial, das nach der Herstellung der Erzeugnisse übrig bleibt; im gegenteiligen Fall sind sie verpflichtet, das genannte Restmaterial an einen Verarbeitungsbetrieb oder eine Verbrennungs- bzw. Mitverbrennungsanlage im Sinne dieser Verordnung weiterzusenden.

KAPITEL II

Heimtierfutter und Kauspielzeug

Heimtierfutter und Kauspielzeug müssen folgende Anforderungen erfüllen:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) Für die Herstellung von Heimtierfutter dürfen nur tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 6 Buchstabe a) bis l) verwendet werden;
- b) Dosenfutter ist auf einen Fc-Wert von mindestens 3,0 zu erhitzen;
- c) für verarbeitetes Heimtierfutter gilt folgendes:
- Es muss durch und durch auf mindestens 90 °C erhitzt werden;
 - nach der Behandlung sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontamination des Erzeugnisses zu vermeiden;
 - das Erzeugnis ist in neuen Verpackungen zu verpacken;
- d) für Kauspielzeug gilt folgendes:
- Es muss bei der Verarbeitung einer Hitzebehandlung unterzogen werden, die gewährleistet, dass pathogene Organismen (einschließlich Salmonellen) wirksam abgetötet werden;
 - nach der Behandlung sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontamination des Erzeugnisses zu vermeiden;
 - das Erzeugnis ist in neuen Verpackungen zu verpacken;
- e) für Rohfutter gilt folgendes:
- Es darf nur aus tierischen Nebenprodukten gemäß Artikel 6 Buchstabe a), die von in gemeinschaftlich zugelassenen Schlachthöfen geschlachteten Tieren gewonnen wurden, hergestellt werden;
 - es wurde als Enderzeugnis in neuen, lecksicheren Verpackungen verpackt;
 - es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis auf allen Stufen seiner Herstellung, bis zur Abgabe im Einzelhandel, nicht kontaminiert wird;
 - die Verpackung muss gut sichtbar und leserlich mit den Worten „ausschließlich Heimtierfutter“ beschriftet sein;
- f) während der Herstellung und/oder Lagerung (vor dem Versand) werden Erzeugnisstichproben auf Konformität mit folgenden Normen untersucht:

Salmonella: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0

Einfuhr von Heimtierfutter und Kauspielzeug

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Heimtierfutter und Kauspielzeug nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil X stehen;
- sie stammen aus Heimtierfutterbetrieben, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zugelassen sind und die Sondervorschriften dieser Verordnung erfüllen;
- sie wurden nach Maßgabe dieser Verordnung hergestellt;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

— sie sind begleitet

- a) im Falle von Dosenfutter: von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 3-A;
- b) im Falle von verarbeitetem Heimtierfutter: von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 3-B;
- c) im Falle von Kauspielzeug: von einer Veterinärbescheinigung gemäß in Anhang X Kapitel 3-C;
- d) im Falle von Rohfutter: von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 3-D.

KAPITEL III

Gülle, verarbeitete Gülle und verarbeitete GülleprodukteI. *Unverarbeitete Gülle*

Handel mit unverarbeiteter Gülle

1. a) Der Handel mit unverarbeiteter Gülle von anderen Tierarten als Geflügel und Equiden ist verboten, es sei denn,
 - sie stammt aus einem Gebiet, das nicht wegen Ausbruch einer Tierseuche gesperrt ist,
 - sie ist dazu bestimmt, unter Überwachung der zuständigen Behörde auf den Nutzflächen eines einzelnen Betriebs ausgebracht zu werden, die diesseits und jenseits der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten liegen;
- b) abweichend von Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten eine Sondergenehmigung erteilen, um das Verbringen von
 - Gülle, die zur Verarbeitung in einer von der zuständigen Behörde nach Maßgabe dieser Verordnung für die Herstellung der Erzeugnisse gemäß Abschnitt II zugelassenen technischen Anlage oder Biogasanlage oder Kompostieranlage bestimmt ist, wobei bei der Zulassung dieser Anlagen der Herkunft der Gülle Rechnung zu tragen ist,
 - Gülle, die zur Ausbringung auf die Nutzflächen eines Betriebes bestimmt ist, wobei dieser Handel jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunfts- und Bestimmungsmitgliedstaats erfolgen darf und bei der Zustimmung insbesondere der Herkunft und der Bestimmung der Gülle sowie tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen ist,

in sein Hoheitsgebiet zuzulassen.

In diesen Fällen muss der Gülle eine nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 festgelegte Veterinärbescheinigung beiliegen.

2. Für den Handel mit unverarbeiteter Geflügelgülle gilt folgendes:
 - a) Sie muss aus einem Gebiet stammen, das nicht wegen Ausbruch der Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest gesperrt ist;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) darüber hinaus darf unverarbeitete Gülle aus Geflügelbeständen, die gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind, nicht in eine Region versendet werden, der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG der Status eines „nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfenden Gebiets“ zuerkannt wurde;
- c) der Gülle muss eine nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 festgelegte Veterinärbescheinigung beiliegen.
3. Der Handel mit unverarbeiteter Equidengülle ist an keinerlei Veterinärbedingungen gebunden.

Einfuhr unverarbeiteter Gülle

4. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von unverarbeiteter Gülle nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Sie stammt aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil IX stehen;
 - sie erfüllt je nach Tierart die Anforderungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a);
 - sie wird von der Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 29 Buchstabe c) begleitet.

II. Verarbeitete Gülle und verarbeitete Gülleprodukte

5. Für das Inverkehrbringen von verarbeiteter Gülle und verarbeiteten Gülleprodukten gilt folgendes:

- a) Sie müssen aus in einer von der zuständigen Behörde nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassenen technischen Anlage oder Biogasanlage oder Kompostieranlage stammen;

- b) sie müssen für mindestens 60 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen worden sein;

- c) sie müssen

— frei von Salmonellen sein (d. h. kein Befund in 25 g Verarbeitungserzeugnis),

— frei von Enterobacteriaceae sein (ausgehend von der Zahl aerober Keime: < 1 000 cfu je g Verarbeitungserzeugnis),

— zur Verringerung sporenbildender Bakterien und der Toxinbildung behandelt worden sein;

- d) sie müssen so gelagert werden, dass es nach der Verarbeitung auf keinen Fall zu Kontamination oder Sekundärinfektion und Feuchtigkeit kommen kann.

Entsprechend sind sie zu lagern in

— dichten, isolierten Silos oder

— vorschriftsgemäß verschlossenen Packungen (Plastikbeuteln oder Säcken).

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) sie müssen für mindestens 60 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C oder einer gleichwertigen Behandlung gemäß nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 festzulegenden Regeln unterzogen worden sein;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Einfuhr verarbeiteter Gülle und verarbeiteter Gülleprodukte

6. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von verarbeiteter Gülle und verarbeiteten Gülleprodukten nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil IX stehen;
- sie stammen aus einer Anlage, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zugelassen ist und die Sondervorschriften dieser Verordnung erfüllt;
- sie erfüllen die Anforderungen gemäß Nummer 5;
- sie werden von der Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 5 begleitet.

III. Guano

7. Das Inverkehrbringen von Guano ist an keinerlei Veterinärbedingungen gebunden.

KAPITEL IV**Blut und Blutprodukte für technische oder pharmazeutische Verwendungszwecke, für In-vitro-Analysen oder zur Verwendung als Laborreagenzien, ausgenommen Equidenserum****A. Inverkehrbringen**

1. Für das Inverkehrbringen der unter dieses Kapitel fallenden Blutprodukte gelten die Vorschriften des Artikels 18 dieser Verordnung.

B. Einfuhr von Blut und Blutprodukten für technische oder pharmazeutische Verwendungszwecke, für In-vitro-Analysen oder zur Verwendung als Laborreagenzien, ausgenommen Equidenserum

2. Für die Einfuhr von Blut gelten die Vorschriften gemäß Kapitel XI dieses Anhangs.

3. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Blutprodukten nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil VI stehen;
- sie stammen aus einem Drittland, in dem bei den empfänglichen Arten in den letzten 24 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche und seit 12 Monaten kein Fall von vesikulärer Stomatitis, vesikulärer Schweinekrankheit, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Riftalfieber, Blauzungkrankheit, afrikanischer Pferdepest, klassischer und afrikanischer Schweinepest, Newcastle-Krankheit und Geflügelpest aufgetreten ist und in dem seit mindestens 12 Monaten gegen keine dieser Krankheiten geimpft wird, wobei die Veterinärbescheinigung für die Tierart ausgestellt werden kann, von der die Blutprodukte gewonnen wurden,

oder

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- im Falle von Blutprodukten von Rindern: sie stammen aus einem Drittlandgebiet, das die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anforderungen erfüllt und aus dem die Einfuhr von Rindern, frischem Rindfleisch oder Rindersperma gemeinschaftsrechtlich zugelassen ist, wobei das Blut, aus dem diese Produkte hergestellt wurden, in diesem Falle von Rindern aus diesem Landesteil stammen und

- i) in gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Schlachthöfen

oder

- ii) in von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zugelassenen und überwachten Schlachthöfen gesammelt werden musste, wobei in diesem Falle Anschrift und Veterinärkontrollnummer der betreffenden Schlachthöfe der Kommission und den Mitgliedstaaten mitgeteilt oder auf der Veterinärbescheinigung vermerkt sein müssen,

oder

- im Falle von Blutprodukten von Rindern: sie wurden einer der folgenden Behandlungen unterzogen, die gewährleisten, dass das Produkt frei von Erregern der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Rinderkrankheiten ist:

- i) mindestens dreistündige Hitzebehandlung bei 65 °C, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung, oder

- ii) Bestrahlung bei 2,5 Megarad oder Gammabestrahlung, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung, oder

- iii) Veränderung des pH-Wertes auf pH-5 innerhalb von zwei Stunden, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung, oder

- iv) Hitzebehandlung bei 90 °C Kerntemperatur, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung,

- v) jede andere Behandlung, die nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 zugelassen ist,

oder

- im Falle von Blutprodukten von Rindern: sie erfüllen die Anforderungen von Kapitel X dieses Anhangs, wobei in diesem Falle die Verpackung der Produkte während der Lagerung nicht geöffnet werden darf, und der Verarbeitungsbetrieb die Produkte einer der unter dem vorangegangenen Gedankenstrich genannten Behandlung unterziehen muss,

und

- sie stammen aus einer Anlage, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zugelassen ist und die Sondervorschriften dieser Verordnung erfüllt;

- sie werden von einer Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 5 begleitet.

4. Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 Sondervorschriften für die Einfuhr von Produkten für In-vitro-Analysen und zur Verwendung als Laborreagenzien erlassen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL V

Equidenserum

1. Das Serum muss von Equiden stammen, die keinerlei Anzeichen der in der Richtlinie 90/426/EWG genannten Seuchen oder von Krankheiten, für die Equiden empfänglich sind, zeigen, und in Anstalten oder Stationen gewonnen worden sein, die nicht nach Maßgabe der genannten Richtlinie gesperrt sind.

Einfuhr von Equidenserum

2. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Equidenserum nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Es stammt von Equiden, die in einem Drittland geboren und aufgezogen wurden, aus dem auch die Einfuhr von Schlachtpferden zugelassen ist;
 - es wurde unter folgenden Bedingungen gewonnen, verarbeitet und versendet:
 - a) Es stammt aus einem Land, in dem afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand anzeigepflichtig sind;
 - b) es wurde unter der Überwachung eines Tierarztes von Equiden gewonnen, die zum Zeitpunkt der Gewinnung des Serums frei von klinischen Symptomen einer Infektionskrankheit waren;
 - c) es wurde von Equiden gewonnen, die von Geburt an im Hoheitsgebiet oder — bei amtlicher Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — in Teilen des Hoheitsgebiets eines Drittlandes gehalten wurden, in dem:
 - i) in den letzten zwei Jahren kein Fall von venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Rotz aufgetreten ist;
 - d) es wurde von Equiden gewonnen, die zum Zeitpunkt der Gewinnung des Serums nicht aus Betrieben kamen bzw. nicht in Betrieben gehalten wurden, die
 - i) in den letzten sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Schlachtung der infizierten Equiden, wegen Pferdeenzephalomyelitis gesperrt waren;
 - ii) bis zu dem Tag, an dem nach der Schlachtung der infizierten Tiere die verbleibenden Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben, wegen infektiöser Anämie gesperrt waren;
 - iii) in den letzten sechs Monaten wegen Stomatitis vesicularis gesperrt waren;
 - iv) in den letzten 15 Tagen nach dem zuletzt gemeldeten Fall wegen Milzbrand gesperrt waren.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Wenn alle Tiere der seuchenempfänglichen Arten des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert wurden, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand;

- e) es wurde während seiner Gewinnung, Aufbereitung und Verpackung gegen eine Kontamination mit pathogenen Keimen geschützt;
 - f) es wurde in verplombte, flüssigkeitsdichte Behältnisse gefüllt, die deutlich lesbar als „Equidenserum“ und mit der Registernummer des Gewinnungsbetriebs beschriftet sind.
- Es stammt aus einer Anlage, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zugelassen ist und die Sondervorschriften dieser Verordnung erfüllt.
- Es wird von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 4 begleitet.

KAPITEL VI

Häute und Felle von Huftieren

1. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für
 - Häute und Felle von Huftieren, die die Anforderungen der Richtlinie 64/433/EWG erfüllen,
 - für Häute und Felle von Huftieren, die vollständig gegerbt worden sind,
 - Wet Blues (chromgegerbte Häute und Felle),
 - gepickelte Felle,
 - Kalkhäute (während mindestens acht Stunden bis Erreichen eines pH-Wertes von 12 bis 13 gekalkte und gesalzene Häute).
2. Im Rahmen des Geltungsbereichs gemäß Nummer 1 gelten die Vorschriften dieses Kapitels für frische, gekühlte und behandelte Häute und Felle.

Behandelte Häute und Felle im Sinne dieses Kapitels sind Häute und Felle, die

- getrocknet wurden, oder
- für mindestens 14 Tage vor dem Versand trocken oder nass gesalzen wurden, oder
- für sieben Tage mit Meersalz, dem 2 % Natriumkarbonat zugesetzt wurden, gesalzen wurden, oder
- für 42 Tage bei mindestens 20 °C getrocknet wurden, oder
- nach einem nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 festzulegenden anderen Verfahren, ausgenommen Gerben, haltbar gemacht wurden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Handel

3. Der Handel mit frischen oder gekühlten Häuten und Fellen unterliegt denselben Hygienebedingungen wie der Handel mit frischem Fleisch gemäß der Richtlinie 72/461/EWG.
4. Der Handel mit behandelten Häuten und Fellen ist zulässig, sofern jeder Sendung das Handelspapier gemäß Anhang II beiliegt, in dem attestiert ist, dass
 - i) die Häute und Felle gemäß Nummer 2 behandelt wurden, und
 - ii) die Sendungen weder mit anderen tierischen Erzeugnissen noch mit lebenden Tieren in Berührung gekommen sind, von denen ein Seuchenrisiko ausgeht.

Einfuhr von Häuten und Fellen

5. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischen oder gekühlten Häuten und Fellen nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Sie wurden von Tieren gewonnen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, und
 - b) sie stammen aus Drittländern bzw. — im Falle einer Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — einem Drittlandgebiet, aus dem auch die Einfuhr von frischem Fleisch aller Kategorien der betreffenden Arten zugelassen ist und das zumindest in den letzten 12 Monaten vor dem Versand frei war von
 - klassischer Schweinepest,
 - afrikanischer Schweinepest und
 - Rinderpest,und das zumindest in den letzten 24 Monaten vor dem Versand frei war von Maul- und Klauenseuche und in dem in den 12 Monaten vor dem Versand nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;
 - c) sie wurden gewonnen von
 - Tieren, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an im Hoheitsgebiet des Herkunftslands gehalten wurden;
 - im Falle von Häuten und Fellen von Paarhufern: Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen und um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - im Falle von Häuten und Fellen von Schweinen: Tieren, aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von vesikulärer Schweinekrankheit und in den letzten 40 Tagen kein Fall von afrikanischer Schweinepest und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine dieser beiden Seuchen aufgetreten ist;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Tieren, die in den 24 Stunden vor ihrer Schlachtung im Schlachthof der Schlacht tieruntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, klassischen und afrikanischen Schweinepest und der vesikulären Schweinekrankheit befunden wurden,
- d) es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination der Erzeugnisse mit pathogenen Keimen zu verhindern;
- e) sie sind von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 5-A begleitet.
6. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von behandelten Fellen und Häuten von Huftieren, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) sie sind von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 5-B begleitet;
- b) die Häute und Felle wurden entweder von Tieren aus einem Drittland oder einem Drittlandgebiet gewonnen, das nach geltendem Gemeinschaftsrecht nicht wegen Ausbruch einer Tierseuche, für die die Tiere der betreffenden Art empfänglich sind, gesperrt ist, und wurden gemäß Nummer 2 behandelt,
- oder
- die Häute und Felle wurden von Tieren aus anderen Drittländern oder anderen Drittlandgebieten gewonnen und gemäß Nummer 2 dritter und vierter Gedankenstrich behandelt,
- oder
- die Häute und Felle wurden von Wiederkäuern gewonnen, gemäß Nummer 2 behandelt und während 21 Tagen getrennt gelagert bzw. während 21 Tagen ununterbrochen befördert; in diesem Falle wird die Bescheinigung gemäß Buchstabe a) durch eine Erklärung im Sinne von Anhang X Kapitel 5-C ersetzt, in der attestiert ist, dass die genannten Anforderungen erfüllt sind;
- c) im Fall gesalzener Häute und Felle, die auf dem Seeweg befördert werden, sind die Häute vor der Einfuhr für den in der der Sendung beiliegenden Bescheinigung genannten Zeitraum gesalzen worden;
- d) die Sendung ist weder mit anderen tierischen Erzeugnissen noch mit lebenden Tieren in Berührung gekommen, von denen ein Seuchenrisiko ausgeht.
7. Frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle von Huftieren sind in Containern, Lastkraftwagen, Eisenbahnwaggons oder als Ballen einzuführen, die von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands ordnungsgemäß verplombt wurden.

KAPITEL VII

Jagdtrophäen

1. Unbeschadet der Vorschriften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen Jagdtrophäen
- i) von Schalen- und Federwild, die zwecks Haltbarkeit bei Raumtemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung unterzogen wurden;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- ii) von anderen Arten als Schalen- und Federwild
- keinerlei tierseuchenrechtlich begründeten Verboten bzw. Beschränkungen.
2. Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gilt für Jagdtrophäen von Schalen- und Federwild, die nicht gemäß Ziffer i) behandelt wurden, folgendes:
- Sie müssen von Tieren aus einem Gebiet stammen, das nicht wegen Ausbruchs einer Tierseuche, für welche die betreffenden Tierarten empfänglich sind, gesperrt ist, oder
 - wenn sie von Tieren aus einem Gebiet stammen, das wegen Ausbruchs einer Tierseuche, für welche die betreffenden Tierarten empfänglich sind, gesperrt ist, müssen sie die Anforderungen gemäß Nummer 3 oder 4 erfüllen.
3. Für Jagdtrophäen, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen und Zähnen bestehen, gilt folgendes:
- Sie müssen für eine angemessene Zeit in siedendes Wasser getaucht worden sein, um zu gewährleisten, dass die Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Geweihe und Zähne von Fremdstoffen jeder Art befreit werden;
 - sie müssen mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel und — im Falle von Knochen — insbesondere mit Wasserstoffperoxid desinfiziert worden sein;
 - sie müssen unmittelbar nach der Behandlung einzeln in transparenten und — zur Vermeidung einer Rekontamination — verschlossenen Packungen verpackt werden, ohne mit anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Berührung zu kommen, die sie kontaminieren könnten;
 - sie sind von einem Dokument oder einer Bescheinigung begleitet, in dem bzw. der attestiert ist, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt sind.
4. Für Jagdtrophäen, die ausschließlich aus Häuten oder Fellen bestehen, gilt folgendes:
- Sie müssen entweder
 - i) getrocknet worden sein, oder
 - ii) für mindestens 14 Tage vor ihrem Versand trocken oder nass gesalzen worden sein, oder
 - iii) nach einem nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 festzulegenden anderen Verfahren als Gerben haltbar gemacht worden sein;
 - sie müssen unmittelbar nach der Behandlung einzeln in transparenten und — zur Vermeidung einer Rekontamination — verschlossenen Packungen verpackt werden, ohne mit anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Berührung zu kommen, die sie kontaminieren könnten;
 - sie sind von einem Dokument oder einer Bescheinigung begleitet, in dem bzw. der attestiert ist, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Einfuhr von Jagdtrophäen

5. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr behandelter Jagdtrophäen von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, behaarten bzw. befiederten Häuten oder Fellen bestehen, aus Drittländern nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Die Trophäen sind von einem Dokument oder einer Bescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 6 Abschnitt A begleitet, und
 - im Falle trocken- oder nassgesalzener Häute, die auf dem Seeweg befördert werden, wurden die Häute mindestens 14 Tagen vor ihrer Einfuhr gesalzen.
6. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von aus ganzen Tierkörperteilen bestehenden völlig unbehandelten Feder- und Schalenwildtrophäen aus den auf der Liste gemäß der Entscheidung 94/86/EG der Kommission stehenden Drittländern, aus denen auch die Einfuhr von frischem Fleisch aller Kategorien der betreffenden Tierarten zugelassen ist, sofern den Erzeugnissendungen eine Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 6 Abschnitt B beiliegt.

KAPITEL VIII

Unbehandelte Wolle, Haare, Schweineborsten, Federn und Federnteile

1. Unbehandelte Wolle, Haare, Schweineborsten, Federn und Federnteile müssen fest und trocken verpackt sein. Die Versendung von Schweineborsten aus Regionen, in denen die afrikanische Schweinepest endemisch ist, ist jedoch verboten, es sei denn, die Schweineborsten wurden
- a) ausgekocht, angefärbt bzw. gebleicht, oder
 - b) einer anderen Behandlung unterzogen, die die Abtötung von pathogenen Keimen gewährleistet, vorausgesetzt, es liegt eine Bescheinigung des am Herkunftsort zuständigen Tierarztes vor, in der die Behandlung attestiert ist; Fabrikwäsche gilt nicht als Behandlung im Sinne dieses Kapitels.
2. Die Bestimmungen gemäß Nummer 1 gelten nicht für Zierfedern oder Federn, die
- a) von Reisenden im persönlichen Reisegepäck zum Eigengebrauch mitgeführt werden, oder
 - b) zu nicht gewerblichen Zwecken an Privatpersonen gesendet werden.

Einfuhr von Schweineborsten

3. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Schweineborsten aus Drittländern oder — im Falle einer Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — aus Drittlandgebieten, in denen in den letzten zwölf Monaten kein Fall von afrikanischer Schweinepest aufgetreten ist, sofern der Erzeugnissendung eine Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 7-A beiliegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

4. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Schweineborsten aus Drittländern oder — im Falle einer Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — aus Drittlandgebieten, in denen in den letzten zwölf Monaten ein oder mehrere Ausbrüche von afrikanischer Schweinepest vorgekommen sind, sofern der Erzeugnissendung eine Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang X Kapitel 7-B beiliegt.
5. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr unbehandelter Wolle, Haare, Schweineborsten, Federn und Federnteile nur, sofern sie fest und trocken verpackt sind.
6. Unbehandelte Wolle, Haare, Schweineborsten, Federn und Federnteile sind auf direktem Wege und unter Bedingungen, die eine Übertragung von pathogenen Keimen ausschließen, zum Bestimmungs- oder Zwischenverarbeitungsbetrieb zu senden.

KAPITEL IX

Imkereierzeugnisse

1. Ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkereierzeugnisse
 - a) dürfen nicht aus einem Gebiet stammen, das wegen Ausbruch der bössartigen oder der gutartigen Faulbrut gesperrt ist, wenn — im Fall der gutartigen Faulbrut — der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Garantien gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 92/68/EWG erhalten hat;
 - b) müssen die Anforderungen des Artikels 8 Buchstabe a) der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

Erforderlichenfalls können nach dem Verfahren des Artikels 33 Absatz 2 Ausnahmen gewährt werden.

Einfuhr von Imkereierzeugnissen

2. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmten Imkereierzeugnissen nur, wenn das der Sendung beiliegende Begleitpapier folgende Angaben enthält und von der für die Überwachung des registrierten Erzeugerbetriebs zuständigen Behörde abgestempelt ist:
 - Herkunftsland;
 - Name des Erzeugerbetriebs;
 - Veterinärkontrollnummer des Erzeugerbetriebs;
 - Art der Erzeugnisse:

„Imkereierzeugnisse, die ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind und aus einem Betrieb stammen, der nicht wegen Ausbruch einer Bienenkrankheit gesperrt ist, und die im Umkreis von 3 km um den Mittelpunkt eines Gebiets gesammelt wurden, das seit mindestens 30 Tagen nicht wegen Ausbruch der anzeigepflichtigen amerikanischen Faulbrut gesperrt ist.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL X

Knochen und Knochenprodukte (ausgenommen Knochenmehl), Hörner und Hornprodukte (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (ausgenommen Hufmehl), die nicht zur Verfütterung bzw. Verwendung als Düngemittel bestimmt sind

1. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Knochen und Knochenprodukten (ausgenommen Knochenmehl), Hörnern und Hornprodukten (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (ausgenommen Hufmehl) aus Drittländern, die zur Weiterverarbeitung, jedoch nicht zur Verwendung in Lebens- oder Futtermitteln oder als Düngemittel bestimmt sind, nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - i) Die Erzeugnisse wurden vor der Ausfuhr getrocknet, jedoch weder gekühlt noch gefroren;
 - ii) die Erzeugnisse werden aus ihrem Herkunftsland ausschließlich auf dem Land- und Seeweg direkt zu einer Grenzkontrollstelle in der Gemeinschaft verbracht, ohne in einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Hafen oder an einem anderen Ort außerhalb der Gemeinschaft umgeladen zu werden;
 - iii) die Erzeugnisse werden nach den in der Richtlinie 97/78/EG vorgesehenen Dokumentenprüfungen auf direktem Wege zum Verarbeitungsbetrieb befördert.

2. Jeder einzelnen Sendung liegt folgendes bei:
 - i) ein von der für die Überwachung des Herkunftsbetriebs zuständigen Behörde abgestempeltes Handelspapier, das folgende Angaben enthält:

Herkunftsland

Name des Erzeugerbetriebs

Art des Erzeugnisses (getrocknete Knochen/getrocknete Knochenprodukte/getrocknete Hörner/getrocknete Hornprodukte/getrocknete Hufe/getrocknete Hufprodukte), die

 - von gesunden und in einem Schlachthof geschlachteten Tieren stammen, oder
 - für 42 Tage bei einer Durchschnittstemperatur von mindestens 20 °C getrocknet wurden, oder
 - vor dem Trocknen für eine Stunde bei einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C erhitzt wurden, oder
 - vor dem Trocknen für eine Stunde auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C verascht wurden, oder
 - gesäuert wurden, bis für mindestens eine Stunde vor dem Trocknen im Kern ein pH-Wert von unter 6 erreicht und gehalten wurde,

und die in keinem Fall dazu bestimmt sind, zu Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln verarbeitet zu werden;

und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- ii) die folgende Erklärung des Einführers, die zumindest in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der Einfuhr in die Gemeinschaft und in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats abgefasst sein muss:

ERKLÄRUNGSMUSTER

Der Unterzeichnete erklärt, dass die folgenden Erzeugnisse — Knochen und Knochenprodukte (ausgenommen Knochenmehl), Hörner und Hornprodukte (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (ausgenommen Hufmehl) — dazu bestimmt sind, von ihm in die Gemeinschaft eingeführt zu werden, jedoch in keinem Fall dazu bestimmt sind, zu Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln verarbeitet zu werden, und dass sie auf direktem Wege an folgenden Verarbeitungsbetrieb gesendet werden:

Name

Anschrift

Der Einführer

Name

Anschrift

Ausgestellt in

(Ort)

am

(Datum)

Unterschrift

Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission:

Amtssiegel der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft

Unterschrift

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes
der Grenzkontrollstelle)

.....

(Name in Großbuchstaben)

3. Die Erzeugnisse werden in verplombten Containern oder Lastkraftwagen oder als Massengut in einem Schiffsladeraum in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft befördert. Beim Transport in Containern tragen diese sowie in jedem Fall alle Begleitpapiere Namen und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs.
4. Das Material wird vom Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft in verplombten Containern oder Transportmitteln auf direktem Wege zum Verarbeitungsbetrieb befördert.
5. Beim Eingang des Materials ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und vor seiner Weitersendung zum Verarbeitungsbetrieb werden der örtliche amtliche Tierarzt oder die zuständige Behörde so schnell wie möglich über eine ANIMO-Mitteilung oder — falls dies nicht möglich ist — per Telex oder Telefax über die geplante Versendung informiert.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

6. Im Verarbeitungsbetrieb wird über Menge und Art des Materials Buch geführt, um nachweisen zu können, dass das Material tatsächlich für den angegebenen Zweck verwendet wurde.

KAPITEL XI

Unverarbeitete tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter und pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr unverarbeiteter tierischer Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter und pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil VII stehen;
- sie sind von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 8 begleitet;
- im Anschluss an die Grenzkontrolle gemäß der Richtlinie 97/78/EG und gemäß Artikel 8 Absatz 4 dieser Richtlinie werden sie
 - i) entweder auf direktem Wege zu einem Heimtierfutterbetrieb oder einer technischen Anlage befördert, die garantiert haben, dass die unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte nur für den zulässigen Zweck verwendet werden und den Betrieb auf keinen Fall unbehandelt verlassen, oder
 - ii) zu einem Zwischenverarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte befördert.

KAPITEL XII

Ausgeschmolzene Fette für die Fettverarbeitungsindustrie

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr ausgeschmolzener Fette zwecks Verarbeitung nach einer Methode, die zumindest die Normen für einen der Prozesse gemäß Anhang IV, Kapitel III erfüllt, nur, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Das Erzeugnis wird ausschließlich auf direktem Land- oder Seeweg vom Herkunftsland zur einer Grenzkontrollstelle in der Gemeinschaft befördert;
- im Anschluss an die Dokumentenprüfungen gemäß der Richtlinie 97/78/EG und gemäß Artikel 8 Absatz 4 dieser Richtlinie werden die Erzeugnisse zur Verarbeitung zur einem Fettverarbeitungsbetrieb weiterbefördert;
- jeder Sendung liegt eine Erklärung des Einführers bei, in der attestiert ist, dass die gemäß dieser Bestimmung eingeführten Erzeugnisse keinen anderen Verwendungszwecken als der Weiterverarbeitung nach einer Methode, die zumindest die Normen für einen der Prozesse gemäß Anhang IV Kapitel III erfüllt, zugeführt werden.

Diese Erklärung ist dem amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs der Erzeugnisse ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft vorzulegen und von diesem mit einem Sichtvermerk zu versehen; sie muss die Sendung anschließend bis zum Bestimmungsbetrieb begleiten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG VII

VETERINÄRBESCHEINIGUNG**für verarbeitete tierische Nebenprodukte, die zur Verbrennung bzw. Mitverbrennung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind**

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsmitgliedstaat:

Herkunftsmitgliedstaat:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. *Angaben zur Identifizierung der Sendung*

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

II. *Angaben zur Herkunft der Sendung*

Anschrift und Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebs:

.....

III. *Angaben zur Bestimmung der Sendung*

Die verarbeiteten tierischen Nebenprodukte werden versandt

von

(Verladeort)

nach

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel

— Art:

— Zulassungsnummer bzw. Schiffsname:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. *Bescheinigung*

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Erzeugnis ausschließlich verbrannt bzw. mitverbrannt und keinem anderen Verwendungszweck zugeführt werden darf und dass die Anforderungen des Artikels 13 Abschnitt B Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt.

Ausgestellt in, am

(Ort)

(Datum)

Amtssiegel ⁽¹⁾.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁾.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG VIII

HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR ZWISCHENVERARBEITUNGS- UND LAGERBETRIEBE

KAPITEL I

Unverändert

Zulassungsbedingungen für Zwischenverarbeitungsbetriebe

1. Die Anlagen und Einrichtungen von Zwischenverarbeitungsbetrieben müssen zumindest folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Anlagen von Zwischenverarbeitungsbetrieben müssen von öffentlichen Straßen und anderen Betrieben wie Schlachthöfen ausreichend abgeschirmt sein;
- b) Zwischenverarbeitungsbetriebe müssen über einen überdachten Ort für die Annahme der tierischen Abfälle verfügen;
- c) die Anlage muss so konzipiert sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, und die Fußböden müssen so beschaffen sein, dass Abwässer ohne weiteres abfließen können;
- d) die Anlage muss über genügend Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken für das Personal verfügen;
- e) es muss ein Plan für die Ungezieferbekämpfung (Insekten, Nager, Vögel usw.) vorhanden sein;
- f) die Anlage muss über ein hygienisch einwandfreies Abwasserableitungssystem verfügen;

- g) sofern es zur Erfüllung der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, müssen die Betriebe über geeignete temperaturgeregelte Lagerräume mit hinreichender Kapazität verfügen, um tierische Nebenprodukte bei angemessener Temperatur aufzubewahren, wobei die Möglichkeit zur Überwachung und Aufzeichnung der Temperatur bestehen muss.

2. Zwischenverarbeitungsbetriebe müssen über geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Container und Behältnisse, in denen die tierischen Nebenprodukte angeliefert werden, und der Fahrzeuge, ausgenommen Schiffe, in denen sie befördert werden, verfügen.

Unverändert

KAPITEL II

Allgemeine Hygienevorschriften*A. Zwischenverarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 3*

1. Die Betriebe dürfen außer dem Einführen, Sammeln, Sortieren, Zerlegen, Kühlen, Gefrieren, Einfrieren in Gefrierblöcke, vorübergehenden Lagern und Versenden von Material der Kategorie 3 keine anderen Tätigkeiten ausführen.

1. Die Betriebe müssen von Betrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 räumlich getrennt sein und dürfen außer dem Einführen, Sammeln, Sortieren, Zerlegen, Kühlen, Gefrieren, Einfrieren in Gefrierblöcke, vorübergehenden Lagern und Versenden von Material der Kategorie 3 keine anderen Tätigkeiten ausführen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Material der Kategorie 3 ist so zu sortieren, dass die Einschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird.
3. Während des Sortierens und Lagerns ist Material der Kategorie 3 von anderen Erzeugnissen separat zu bearbeiten und zu lagern, um die Ausbreitung von Tierseuchen zu vermeiden.
4. Material der Kategorie 3 ist bis zu seiner Weitersendung ordnungsgemäß zu lagern.
5. Die zur Beförderung von unbehandeltem Material der Kategorie 3 verwendeten Fahrzeuge und Container sowie alle mit unbehandeltem Material der Kategorie 3 in Berührung gekommenen Ausrüstungen und Geräte sind nach jeder Verwendung zu säubern, aus-/abzuwaschen und zu desinfizieren. Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder nach Weisung des amtlichen Tierarztes anderweitig zu entsorgen.

2. Material der Kategorie 3 ist so zu sortieren, dass die Einschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird. Rohmaterial für die Herstellung von tierischem Protein, das zur Verfütterung an Nutztiere bestimmt ist, muss nach Tierarten getrennt gehalten werden.
3. Während des Sortierens und Lagerns ist Material der Kategorie 3 von anderen Erzeugnissen separat zu bearbeiten und zu lagern, um die Ausbreitung von Tierkrankheiten zu vermeiden.
4. Material der Kategorie 3 ist bis zu seiner Weitersendung ordnungsgemäß zu lagern und gegebenenfalls zu kühlen oder tiefzufrieren.

Unverändert

B. Zwischenverarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 oder 2

1. Die Betriebe dürfen außer dem Sammeln, Bearbeiten, vorübergehenden Lagern und Versenden von Material der Kategorien 1 oder 2 keine anderen Tätigkeiten ausführen.
2. Material der Kategorien 1 oder 2 ist so zu sortieren, dass die Einschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird.
3. Während des Sortierens und Lagerns ist Material der Kategorien 1 oder 2 von anderen Erzeugnissen separat zu bearbeiten und zu lagern, um die Ausbreitung von Tierseuchenerregern zu vermeiden.
4. Material der Kategorien 1 oder 2 ist bis zu seiner Weitersendung ordnungsgemäß zu lagern.
5. Die zur Beförderung von unverarbeitetem Material der Kategorie 3 verwendeten Fahrzeuge und Container sowie alle mit unverarbeitetem Material der Kategorien 1 oder 2 in Berührung gekommenen Ausrüstungen und Geräte sind nach jeder Verwendung zu säubern, aus-/abzuwaschen und zu desinfizieren. Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder nach Weisung des amtlichen Tierarztes anderweitig zu entsorgen.

4. Material der Kategorien 1 oder 2 ist unter angemessenen Temperaturbedingungen bis zu seiner Weitersendung ordnungsgemäß zu lagern.

Unverändert

KAPITEL III

Zulassungsbedingungen für Lagerbetriebe

1. Die Anlagen und Einrichtungen von Lagerbetrieben müssen zumindest folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Anlage muss über einen überdachten Ort für die Annahme der Erzeugnisse verfügen;

- a) Räumlichkeiten für die Lagerung von Material der Kategorie 3 dürfen nicht auf demselben Gelände liegen wie Räumlichkeiten für die Lagerung von Material der Kategorie 1 oder 2.
- b) Die Anlage muss über einen überdachten Ort für die Annahme der Erzeugnisse verfügen;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) die Anlage muss so konzipiert sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, und die Fußböden müssen so beschaffen sein, dass Abwässer ohne weiteres abfließen können;
- c) die Anlage muss über genügend Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken für das Personal verfügen;
- d) es muss ein Plan für die Ungezieferbekämpfung (Insekten, Nager, Vögel usw.) vorhanden sein;
2. Lagerbetriebe müssen über genügend Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Container und Behältnisse, in denen die tierischen Nebenprodukte angeliefert werden, und der Fahrzeuge, ausgenommen Schiffe, in denen sie befördert werden, verfügen eintreffen, und der Fahrzeuge — ausgenommen Schiffe —, in denen sie befördert werden, verfügen. Es müssen geeignete Einrichtungen zum Desinfizieren von Fahrzeugrädern vorhanden sein.
3. Die Erzeugnisse sind bis zu ihrer Weitersendung ordnungsgemäß zu lagern.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) die Anlage muss so konzipiert sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, und die Fußböden müssen so beschaffen sein, dass Abwässer ohne weiteres abfließen können;
- d) die Anlage muss über genügend Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken für das Personal verfügen;
- e) es muss ein Plan für die Ungezieferbekämpfung (Insekten, Nager, Vögel usw.) vorhanden sein;
- Unverändert

ANHANG IX

**VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON BESTIMMTEM MATERIAL DER KATEGORIEN 2 UND 3,
DAS ZUR VERWENDUNG ALS FUTTERMittel FÜR TIERE DER KATEGORIEN GEMÄSS ARTIKEL 21
BESTIMMT IST**

1. Material der Kategorien 2 oder 3 ist nach Maßgabe der Vorschriften des Anhangs II zu den Verwendern bzw. Sammelstellen zu transportieren.
2. Die Anlagen müssen zumindest die Anforderungen des Anhangs III Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a), b), c), d) und f) und Nummern 2, 3 und 4 sowie Kapitel II Nummern 1, 2, 4, 5 und 9 erfüllen, und es müssen Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung von nicht verwendetem unverarbeitetem Material der Kategorien 2 oder 3 vorhanden sein, oder das nicht verwendete Material ist an einen Verarbeitungsbetrieb oder eine Verbrennungsanlage im Sinne dieser Verordnung weiterzuleiten.
3. Über die Buchführung gemäß Artikel 8 hinaus werden folgende Aufzeichnungen verwahrt:
- i) im Falle von Endverwendern: die Menge des verwendeten Materials der Kategorien 2 oder 3 und das Datum der Verwendung;
- ii) im Falle von Sammelstellen, die Endverwender mit Material der Kategorien 2 oder 3 beliefern:
- a) die Menge des gemäß Nummer 4 behandelten Materials der Kategorien 2 oder 3;
- b) Name und Anschrift der einzelnen Endverwender, die das verarbeitete Material der Kategorien 2 oder 3 kaufen;
- c) die Anlagen, denen das Material der Kategorien 2 oder 3 zwecks Verwendung angeliefert werden soll;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) die versandte Menge und
 - e) das Versanddatum.
4. Im Falle von Sammelstellen, die Material der Kategorien 2 oder 3 an Endverwender liefern, muss das Material der Kategorien 2 oder 3, ausgenommen Fischabfälle, folgende Anforderungen erfüllen:
- i) es muss einer der folgenden Behandlungen unterzogen werden:
 - a) Denaturierung mit einer Lösung eines behördlich zugelassenen Färbemittels, die so konzentriert sein muss, dass die Anfärbung des Fleisches deutlich sichtbar ist; dazu sind alle Fleischstücke ganzflächig mit der genannten Lösung zu bedecken, entweder durch Eintauchen des Fleisches in die Lösung oder durch Aufsprühen oder anderweitige Anwendung der Lösung;
 - b) Sterilisieren durch Kochen oder Dampfdruckanwendung, bis alle Fleischstücke durch und durch gar sind;
 - c) jede andere behördlich zugelassene Behandlung;
 - ii) im Anschluss an die Behandlung und vor der Verteilung muss Material der Kategorien 2 oder 3 verpackt werden, wobei die Verpackung deutlich sichtbar und lesbar mit Namen und Anschrift der Sammelstelle sowie dem Vermerk „nicht für den menschlichen Verzehr“ beschriftet sein muss.
-

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG X

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER TIERISCHER NEBEN-
PRODUKTE UND DARAUS HERGESTELLTEN ERZEUGNISSEN AUS DRITTLÄNDERN**

KAPITEL 1

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von nicht für den menschlichen Verzehr geeignetem verarbeitetem tierischem Eiweiß, einschließlich Mischungen und eiweißhaltige Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. *Angaben zur Identifizierung des verarbeiteten tierischen Eiweißes/eiweißhaltigen Erzeugnisses*

Art des verarbeiteten Eiweißes/eiweißhaltigen Erzeugnisses:

Verarbeitetes Eiweiß von:
(Tierart)

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Chargen-Nr.:

II. *Angaben zur Herkunft des verarbeiteten tierischen Eiweißes/eiweißhaltigen Erzeugnisses*

Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs:
.....

III. *Angaben zur Bestimmung des verarbeiteten tierischen Eiweißes/des eiweißhaltigen Erzeugnisses*

Das verarbeitete Eiweiß/eiweißhaltige Erzeugnis wird versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates folgendes:

a) Das vorstehend beschriebene verarbeitete tierische Eiweiß/eiweißhaltige Erzeugnis besteht ganz oder teilweise aus nicht für den menschlichen Verzehr geeignetem verarbeitetem tierischem Eiweiß, das folgende Anforderungen erfüllt:

i) Es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen, validierten und überwachten Verarbeitungsbetrieb gewonnen und gelagert;

ii) es wurde ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten gewonnen:

- in einem Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht genuss-tauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- in einem Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die für genussuntauglich erklärt wurden, die jedoch keinerlei Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten zeigten und die von Tierkörpern stammten, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht für genuss-tauglich befunden wurden;
- Häuten und Fellen, Hufen und Hörnern, Schweineborsten und Federn von Tieren, die in einem Schlacht-hof geschlachtet, der Schlacht-tieruntersuchung unterzogen und nach dieser Untersuchung nach geltendem Gemeinschaftsrecht für schlachttauglich befunden wurden;
- Blut von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlacht-tieruntersuchung unterzogen und nach dieser Untersuchung nach geltendem Gemeinschaftsrecht für schlachttauglich befunden wurden;
- tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von Erzeugnissen für den menschlichen Verzehr (z. B. entfettete Knochen, Grieben usw.) angefallen sind;
- Lebensmitteln tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltenden Lebensmitteln, die ursprünglich zum Verzehr für Menschen bestimmt waren, die aus kommerziellen Gründen oder wegen Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder anderen Defekten, die jedoch keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen, verfüttert werden sollen;
- Fischen oder anderen Meerestieren, ausgenommen Meeressäugetieren, die zur Fischmehlproduktion auf hoher See gefangen wurden;
- frischen Fischabfällen aus Betrieben, die Fischerzeugnisse zum Verzehr für Menschen herstellen;
- Schalen, Nebenprodukten der Brüterei und Nebenprodukten von Knick-eiern von Tieren, die keinerlei klinische Anzeichen von Krankheiten zeigten, die über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragen werden könnten;

iii) es wurde hitzebehandelt

- auf eine Kerntemperatur von über 133 °C für mindestens 20 Minuten ohne Unterbrechung bei einem durch gesättigten Dampf erzeugten Absolutdruck von mindestens 3 bar und einer Teilchenkantenlänge — vor der Verarbeitung — von höchstens 50 mm ⁽¹⁾, oder
- im Falle von Blutmehl oder Nichtsäugerprotein, ausgenommen Fischmehl: nach der Verarbeitungsmethode ... gemäß Anhang III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾,

wobei die Stichprobe folgende Normen erfüllt ⁽²⁾:

- Clostridium perfringens: kein Befund in 1 g;
- Salmonella: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0
- Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, n = 10, M 3×10^2 in 1 g, oder

- im Falle von Fischmehl: nach der Behandlungsmethode ... gemäß Anhang III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, oder auf eine Temperatur von mindestens 80 °C im ganzen Erzeugnis ⁽¹⁾, wobei die Stichprobe folgende Normen erfüllt:
 - Salmonella: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0
 - Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, n = 10, M 3×10^2 in 1 g;
- b) unmittelbar vor dem Versand wurde eine nach dem Zufallsprinzip gezogene Stichprobe des Enderzeugnisses von der zuständigen Behörde untersucht und für mit folgender Norm konform befunden:

Salmonella: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0;
- c) das Enderzeugnis
 - wurde mit neuem Verpackungsmaterial verpackt ⁽¹⁾,

oder

 - bei Versand als Massengut: die Container oder sonstigen Transportmittel wurden vor ihrer Verwendung mit einem behördlich zugelassenen Desinfektionsmittel gründlich gereinigt und desinfiziert ⁽¹⁾;
- d) das Enderzeugnis wurde in verschlossenen Lagerräumen gelagert;
- e) nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination des Erzeugnisses mit pathogenen Keimen zu verhindern.

Ausgestellt in,
(Ort)

am
(Datum)

Amtssiegel ⁽²⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽³⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Wobei

n = Anzahl der die Stichprobe ausmachenden Probeeinheiten;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Probeeinheiten m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Probeeinheiten größer oder gleich M ist;

c = Anzahl Probeeinheiten, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegt, wobei die Stichprobe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Probeeinheiten m oder weniger beträgt.

⁽³⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG X

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER TIERISCHER NEBEN-
PRODUKTE UND DARAUS HERGESTELLTEN ERZEUGNISSEN AUS DRITTLÄNDERN**

KAPITEL 1

VETERINÄRBESCHEINIGUNG**für die Einfuhr von nicht für den menschlichen Verzehr geeignetem verarbeitetem tierischem Eiweiß, einschließlich Mischungen und eiweißhaltige Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter, in die Europäische Gemeinschaft**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. *Angaben zur Identifizierung des verarbeiteten tierischen Eiweißes/eiweißhaltigen Erzeugnisses*

Art des verarbeiteten Eiweißes/eiweißhaltigen Erzeugnisses:

Verarbeitetes Eiweiß von:
(Tierart)

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Chargen-Nr.:

II. *Angaben zur Herkunft des verarbeiteten tierischen Eiweißes/eiweißhaltigen Erzeugnisses*

Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs:

.....

III. *Angaben zur Bestimmung des verarbeiteten tierischen Eiweißes/eiweißhaltigen Erzeugnisses*

Das verarbeitete Eiweiß/eiweißhaltige Erzeugnis wird versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Senders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates folgendes:

a) Das vorstehend beschriebene verarbeitete tierische Eiweiß/eiweißhaltige Erzeugnis besteht ganz oder teilweise aus nicht für den menschlichen Verzehr geeignetem verarbeitetem tierischem Eiweiß, das folgende Anforderungen erfüllt:

i) Es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen, validierten und überwachten Verarbeitungsbetrieb gewonnen und gelagert;

ii) es wurde ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten gewonnen:

- in einem Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht genussuntauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- in einem Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die für genussuntauglich erklärt wurden, die jedoch keinerlei Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten zeigten und die von Tierkörpern stammten, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht für genussuntauglich befunden wurden;
- Häuten und Fellen, Hufen und Hörnern, Schweineborsten und Federn von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlachtieruntersuchung unterzogen und nach dieser Untersuchung nach geltendem Gemeinschaftsrecht für schlachttauglich für den menschlichen Verzehr befunden wurden;
- Blut von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlachtieruntersuchung unterzogen und nach dieser Untersuchung nach geltendem Gemeinschaftsrecht für schlachttauglich für den menschlichen Verzehr befunden wurden;
- tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von Erzeugnissen für den menschlichen Verzehr (z. B. entfettete Knochen, Grießen usw.) angefallen sind;
- Lebensmitteln tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltenden Lebensmitteln, die ursprünglich zum Verzehr für Menschen bestimmt waren, die aus kommerziellen Gründen oder wegen Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder anderen Defekten, die jedoch keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen, verfüttert werden sollen;
- Fischen oder anderen Meerestieren, ausgenommen Meeressäugtieren, die zur Fischmehlproduktion auf hoher See gefangen wurden;
- frischen Fischabfällen aus Betrieben, die Fischerzeugnisse zum Verzehr für Menschen herstellen;
- Schalen, Nebenprodukten der Brüterei und Nebenprodukten von Knickeiern von Tieren, die keinerlei klinische Anzeichen von Krankheiten zeigten, die über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragen werden könnten;

iii) es wurde hitzebehandelt

- auf eine Kerntemperatur von über 133 °C für mindestens 20 Minuten ohne Unterbrechung bei einem durch gesättigten Dampf erzeugten Absolutdruck von mindestens 3 bar und einer Teilchenkantenlänge — vor der Verarbeitung — von höchstens 50 mm ⁽¹⁾, oder
- im Falle von Blutmehl oder Nichtsäugerprotein, ausgenommen Fischmehl: nach der Verarbeitungsmethode ... gemäß Anhang III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾,

wobei die Stichprobe folgende Normen erfüllt ⁽²⁾:

- Clostridium perfringens: kein Befund in 1 g;
- Salmonella: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0
- Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, n = 10, M 3×10^2 in 1 g, oder

- im Falle von Fischmehl: nach der Behandlungsmethode ... gemäß Anhang III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, oder auf eine Temperatur von mindestens 80 °C im ganzen Erzeugnis ⁽¹⁾, wobei die Stichprobe folgende Normen erfüllt:
 - Salmonella: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0
 - Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, n = 10, M 3×10^2 in 1 g;
- b) unmittelbar vor dem Versand wurde eine nach dem Zufallsprinzip gezogene Stichprobe des Enderzeugnisses von der zuständigen Behörde untersucht und für mit folgender Norm konform befunden:

Salmonella: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0;
- c) das Enderzeugnis
 - wurde mit neuem Verpackungsmaterial verpackt ⁽¹⁾,
 - oder
 - bei Versand als Massengut: die Container oder sonstigen Transportmittel wurden vor ihrer Verwendung mit einem behördlich zugelassenen Desinfektionsmittel gründlich gereinigt und desinfiziert ⁽¹⁾;
- d) das Enderzeugnis wurde in verschlossenen Lagerräumen gelagert;
- e) nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination des Erzeugnisses mit pathogenen Keimen zu verhindern.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽³⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽³⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Wobei

n = Anzahl der die Stichprobe ausmachenden Probeeinheiten;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Probeeinheiten m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Probeeinheiten größer oder gleich M ist;

c = Anzahl Probeeinheiten, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegt, wobei die Stichprobe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl der anderen Probeeinheiten m oder weniger beträgt.

⁽³⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

KAPITEL 2

(A)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter, einer einzigen Wärmebehandlung unterzogenen Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis

Milch von:
(Tierart)

Beschreibung der Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Partie-/Chargen-Nr.:

II. Angaben zur Herkunft der Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis:

Anschrift und Registernummer des Behandlungs- oder Verarbeitungsbetriebs ⁽¹⁾:
.....

III. Angaben zur Bestimmung der Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis

Die Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽²⁾:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. ... (Ausfuhrland), ... (Region) ⁽³⁾, war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest und während dieses Zeitraums ist gegen keine dieser Seuchen geimpft worden.
2. Die vorstehend beschriebene Milch/vorstehend beschriebenen Erzeugnisse auf Milchbasis erfüllen folgende Anforderungen:
 - a) Sie wurden aus Rohmilch von Tieren hergestellt,
 - die keine klinischen Anzeichen von Krankheit zeigten, die über die Milch auf Mensch oder Tier übertragen werden können;
 - die Betrieben angehören, die nicht wegen Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest gesperrt sind; und
 - b) sie wurden für ... (Zeit) auf eine Temperatur von ... erhitzt, bis beim Phosphatetest ein Negativbefund gewährleistet war, gefolgt von — im Falle von Milchpulver und Milchpulvererzeugnissen — einem Trocknungsverfahren.
3. Nach der Verarbeitung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination der Milch/ des Erzeugnisses auf Milchbasis mit pathogenen Keimen zu verhindern.
4. Die Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis wurden abgefüllt in neue Behälter ⁽¹⁾ oder
 - in Großbehälter, die vor der Befüllung mit einem von der zuständigen Behörde genehmigten Mittel desinfiziert worden sind ⁽¹⁾, und
 - die Art der Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis ist auf den Behältern angegeben.

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

Amtssiegel ⁽⁴⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Für Fahrzeuge die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer, in jedem Fall jedoch die Plombennummer angeben.

⁽³⁾ Nur auszufüllen, sofern die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.

⁽⁴⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

(B)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG**für die Einfuhr von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte wärmebehandelte Erzeugnisse auf Milchbasis mit pH < 6 in die Europäische Gemeinschaft**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse auf Milchbasis

Milch von
(Tierart)

Beschreibung der Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Partie-/Chargen-Nr.:

II. Angaben zur Herkunft der Erzeugnisse auf Milchbasis

Anschrift und Registernummer des Behandlungs- oder Verarbeitungsbetriebs ⁽¹⁾:
.....

III. Angaben zur Bestimmung der Erzeugnisse auf Milchbasis

Die Erzeugnisse auf Milchbasis werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽²⁾:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse auf Milchbasis erfüllen folgende Anforderungen:
 - a) Sie wurden aus Rohmilch von Tieren hergestellt,
 - die keine klinischen Anzeichen von Krankheit zeigen, die über die Milch auf Mensch oder Tier übertragen werden können;
 - die Betrieben angehören, die nicht wegen Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest gesperrt sind; und
 - b) sie wurden für . . . (Zeit) auf eine Temperatur von . . . erhitzt, bis beim Phosphatsetest ein Negativbefund gewährleistet war;
 - c) sie wurden einem Säuerungsprozeß unterzogen, der gewährleistete, daß der pH-Wert für mindestens eine Stunde auf unter 6 gehalten wurde.
2. Nach der Verarbeitung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination des Erzeugnisses auf Milchbasis mit pathogenen Keimen zu verhindern.
3. Die Erzeugnisse auf Milchbasis wurden abgefüllt in neue Behältnisse ⁽¹⁾ oder
 - in Großbehälter, die vor der Befüllung mit einem von der zuständigen Behörde genehmigten Mittel desinfiziert worden sind ⁽¹⁾, und
 - die Art der Erzeugnisse auf Milchbasis ist auf den Behältern angegeben.

Ausgestellt in, am

(Ort) (Datum)

Amtssiegel ⁽³⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Für Fahrzeuge die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer, in jedem Fall jedoch die Plombennummer angeben.

⁽³⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

(C)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG**für die Einfuhr von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmter sterilisierter oder einer doppelten Wärmebehandlung unterzogenen Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis in die Europäische Gemeinschaft**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis

Milch von:
(Tierart)

Beschreibung der Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Partie-/Chargen-Nr.:

II. Angaben zur Herkunft der Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis:

Anschrift und Registernummer des Behandlungs- oder Verarbeitungsbetriebs ⁽¹⁾:

.....

III. Angaben zur Bestimmung der Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis

Die Milch/Erzeugnisse auf Milchbasis werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽²⁾:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

KAPITEL 3

(A)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von Dosenheimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Heimtierfutters

Das Futter wurde aus Rohmaterial von folgenden Tierarten hergestellt:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Partie-/Chargen-Nr.:

II. Angaben zur Herkunft des Heimtierfutters

Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs:

.....

III. Angaben zur Bestimmung des Heimtierfutters

Das Futter wird versandt

von

(Verladeort)

nach

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates folgendes. Das vorstehend beschriebene Heimtierfutter erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es wurde in einem von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieb aufbereitet und gelagert;

b) es wurde ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:

- in einem Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- in einem Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die für genussuntauglich erklärt wurden, die jedoch keinerlei Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten zeigten und die von Tierkörpern stammen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht für genusstauglich befunden wurden;
- Häuten und Fellen, Hufen und Hörnern, Schweineborsten und Federn von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlacht tieruntersuchung unterzogen und nach dieser Untersuchung nach geltendem Gemeinschaftsrecht für schlachttauglich befunden wurden;
- Blut von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlacht tieruntersuchung unterzogen und nach dieser Untersuchung nach geltendem Gemeinschaftsrecht für schlachttauglich befunden wurden;
- tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von Erzeugnissen für den menschlichen Verzehr (z. B. entfettete Knochen, Grieben usw.) angefallen sind;
- Lebensmitteln tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltenden Lebensmitteln, die ursprünglich zum Verzehr für Menschen bestimmt waren, die aus kommerziellen Gründen oder wegen Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder anderen Defekten, die jedoch keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen, verfüttert werden sollen;
- Fischen oder anderen Meerestieren, ausgenommen Meeressäugtieren, die zur Fischmehlproduktion auf hoher See gefangen wurden;
- frischen Fischabfällen aus Betrieben, die Fischerzeugnisse zum Verzehr für Menschen herstellen;
- Schalen, Nebenprodukten der Brüterei und Nebenprodukten von Knickeiern von Tieren, die keinerlei klinische Anzeichen von Krankheiten zeigten, die über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragen werden können;

c) es wurde in hermetisch verschlossenen Behältnissen auf einen F_c -Wert von mindestens 3,0 hitzebehandelt;

d) es wurde anhand einer Stichprobe von mindestens 5 Behältnissen aus jeder verarbeiteten Charge nach labor-diagnostischen Methoden untersucht um sicherzustellen, dass die gesamte Futtersendung gemäß Buchstabe a) hitzebehandelt wurde;

e) nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination des Erzeugnisses mit pathogenen Keimen zu verhindern.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽¹⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

(B)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG**für die Einfuhr von verarbeitetem Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter, in die Europäische Gemeinschaft**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Heimtierfutters

Das Futter wurde aus Rohmaterial von folgenden Tierarten hergestellt:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Partie-/Chargen-Nr.:

II. Angaben zur Herkunft des Heimtierfutters

Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs:

.....

III. Angaben zur Bestimmung des Heimtierfutters

Das Futter wird versandt

von

(Verladeort)

nach

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates folgendes. Das vorstehend beschriebene Heimtierfutter erfüllt folgende Anforderungen:

a) Es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieb aufbereitet und gelagert;

b) es wurde ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:

- in einem Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

(C)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG
für die Einfuhr von Kauspielzeug in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
 (EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Kauspielzeugs

Das Kauspielzeug wurde aus Rohmaterial der folgenden Tierarten hergestellt:

.....

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

II. Angaben zur Herkunft des Kauspielzeugs

Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebes:

.....

III. Angaben zur Bestimmung des Kauspielzeugs

Das Kauspielzeug wird versandt

von
 (Verladeort)

nach
 (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates folgendes. Das vorstehend beschriebene Kauspielzeug erfüllt folgende Anforderungen:

a) Es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieb aufbereitet und gelagert;

b) es wurde ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:

— in einem Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

- in einem Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die für genussuntauglich erklärt wurden, die jedoch keinerlei Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten zeigten und die von Tierkörpern stammen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht für genussauglich befunden wurden;
 - Häuten und Fellen von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden wurden;
- c) es wurden folgende Behandlungen unterzogen:
- i) im Falle von Kauspielzeug aus Häuten und Fellen von Huftieren: einer Hitzebehandlung, die die Abtötung von Salmonella gewährleistet ⁽¹⁾;
 - ii) im Falle von Kauspielzeug aus anderen tierischen Nebenprodukten als Häuten und Fellen von Huftieren: einer Hitzebehandlung, die durch und durch eine Temperatur von mindestens 90 °C gewährleistet ⁽¹⁾;
- d) es wurde anhand einer Stichprobe von mindestens 5 Proben, die während oder nach der Lagerung in dem Verarbeitungsbetrieb aus jeder verarbeiteten Charge gezogen wurden, auf Konformität mit folgenden Normen ⁽²⁾ untersucht:
- Salmonella: kein Befund in 25 g, n = 5, c = 0, m = 0, M = 0
 - Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, n = 10, M 3×10^2 in 1 g;
- e) nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination des Ergebnisses mit pathogenen Keimen zu verhindern;
- f) es wurde mit neuem Verpackungsmaterial verpackt.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽³⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽³⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Wobei

n = Anzahl der die Stichprobe ausmachenden Probeeinheiten;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Probeeinheiten m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Probeeinheiten größer oder gleich M ist;

c = Anzahl Probeeinheiten, in denen die Keimzahl zwischen m und M liegt, wobei die Stichprobe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Probeeinheiten m oder weniger beträgt.

⁽³⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

(D)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG**für die Einfuhr von rohem Heimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Heimtierfutters

Das Futter wurde aus Rohmaterial von folgenden Tierarten hergestellt:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Partie-/Chargen-Nr.:

II. Angaben zur Herkunft des Heimtierfutters

Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs:

.....

III. Angaben zur Bestimmung des Heimtierfutters

Das Rohfutter wird versandt

von

(Verladeort)

nach

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates, dass das vorstehend beschriebene rohe Heimtierfutter folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Es besteht auf tierischen Nebenprodukten, die von den unter Abschnitt I genannten Tierarten gewonnen wurden und die einschlägigen Tiergesundheitsanforderungen der Entscheidung(en) .../EG (1) der Kommission erfüllen;

- b) es besteht ausschließlich aus in einem von Gemeinschaft zugelassenen Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht für genusstauglich erklärt wurden, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- c) es wurde in einem von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. . . . des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieb aufbereitet und gelagert;
- d) nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination des Erzeugnisses mit pathogenen Keimen zu verhindern;
- e) es wurde mit lecksicherem neuen Verpackungsmaterial verpackt.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽²⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nummer der geltenden Entscheidung(en) für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten angeben.

⁽²⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

KAPITEL 4

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von Equidenserum aus Drittländern oder Drittlandgebieten, aus denen auch die Einfuhr lebender Schlachtequiden zugelassen ist, in die Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. *Angaben zur Identifizierung des Equidenserums*

Serum von:
(Tierart)

Art der Verpackung:

Zahl der Teil-/Packstücke:

Eigengewicht:

II. *Angaben zur Herkunft des Equidenserums*

Angaben zur Herkunft des Equidenserums
.....

III. *Angaben zur Bestimmung des Equidenserums*

Das Serum wird versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Equidenserum folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Es stammt aus einem Land, in dem afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Typen, einschließlich VEE), infektiöse Anämie der Pferde, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand anzeigepflichtig sind;
- b) es wurde unter Überwachung eines Tierarztes von Equiden gewonnen, die zum Zeitpunkt der Gewinnung frei von klinischen Symptomen einer Infektionskrankheit waren;
- c) es wurde von Equiden gewonnen, die von Geburt an im Hoheitsgebiet oder in einem nach geltendem Gemeinschaftsrecht offiziell regionalisierten Gebiet eines Drittlandes gehalten wurden, in dem:
 - i) in den letzten zwei Jahren kein Fall von venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (VEE) aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Rotz aufgetreten ist;
- d) es wurde von Equiden gewonnen, die zum Zeitpunkt der Gewinnung nicht aus Betrieben stammten oder in Betrieben gehalten wurden, die während der nachstehenden Zeiträume aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt waren:
 - i) bei Pferdeenzephalomyelitis seit sechs Monaten ab dem Tag der Schlachtung der erkrankten Equiden;
 - ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag, an dem nach Schlachtung der erkrankten Tiere die übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - iii) bei Stomatitis vesicularis seit sechs Monaten;
 - iv) bei Tollwut seit einem Monat ab der letzten Fallmeldung;
 - v) bei Milzbrand seit 15 Tagen ab der letzten Fallmeldung.

Wenn alle seuchenempfänglichen Tiere des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert wurden, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere unschädlich beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand;

- e) es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination des Serums während der Gewinnung, Aufbereitung und Verpackung mit pathogenen Keimen zu verhindern;
- f) es wurde in verplombten, lecksicheren Behältnisse verpackt, die deutlich lesbar als „Equidenserum“ ausgewiesen und mit der Registernummer des Gewinnungsbetriebs versehen sind.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽¹⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

KAPITEL 5

(A)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von frischen oder gekühlten Häuten und Fellen von Huftieren in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. *Angaben zur Identifizierung der Häute und Felle*

Häute und Felle von:
(Tierart)

Art der Verpackung:

Zahl der Teil-/Packstücke:

Eigengewicht:

Plomben-Nr(n) des (der) Container(s), Lastkraftwagen(s), Eisenbahnwaggon(s) oder Ballen(s):
.....

II. *Angaben zur Herkunft der Häute und Felle*

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des registrierten und überwachten Betriebs:
.....

III. *Angaben zur Bestimmung der Häute und Felle*

Die Häute und Felle werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Häute und Felle folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie stammen von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von auf Mensch und Tier übertragbaren Tierseuchen befunden und nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getötet wurden;
- b) sie stammen aus einem Drittland oder einem nach geltendem Gemeinschaftsrecht offiziell regionalisierten Gebiet eines Drittlandes, aus dem auch die Einfuhr von frischem Fleisch aller Kategorien der entsprechenden Arten zugelassen ist und das in den 12 Monaten vor dem Versand der Häute und Felle von folgenden Tierseuchen frei war und in dem während dieses Zeitraums gegen keine der folgenden Tierseuchen geimpft wurde:

- klassische Schweinepest ⁽¹⁾,
- afrikanische Schweinepest ⁽¹⁾,
- Teschener Krankheit ⁽¹⁾,
- Rinderpest ⁽¹⁾,

und das zumindest in den 24 Monaten vor dem Versand der Häute und Felle frei von Maul- und Klauenseuche und in dem während dieses Zeitraums nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurde ⁽¹⁾;

- c) sie stammen von

- Tieren, die vor ihrer Schlachtung für mindestens drei Monate bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an im Hoheitsgebiet des Herkunftslands gehalten wurden;
- im Falle von Häuten und Fellen von Paarhufern: Tieren aus Betrieben, in denen zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
- im Falle von Schweinehäuten: Tieren aus Betrieben, in denen zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von vesikulärer Schweinekrankheit und in den letzten 40 Tagen kein Fall von klassischer oder afrikanischer Schweinepest und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall dieser Seuchen aufgetreten ist;
- Tieren, die in den 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlacht tieruntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche ⁽¹⁾, der Rinderpest ⁽¹⁾, der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, der afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾ bzw. der vesikulären Schweinekrankheit ⁽¹⁾ befunden wurden;

- d) es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination der Häute und Felle mit pathogenen Keimen zu verhindern.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽²⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nicht auf die betreffende Tierart zutreffende Seuchen streichen.

⁽²⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

(B)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG**für die Einfuhr von behandelten Häuten und Fellen von Huftieren aus den Drittländern oder Drittlandgebieten gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG in die Europäische Gemeinschaft**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Häute und Felle

Häute und Felle von:
(Tierart)

Art der Verpackung:

Zahl der Teil-/Packstücke:

Eigengewicht:

Plomben-Nr(n). des (der) Container(s), Lastkraftwagen(s), Eisenbahnwaggon(s) oder Ballen(s):

.....

II. Angaben zur Herkunft der Häute und Felle

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des registrierten und überwachten Betriebs:

.....

III. Angaben zur Bestimmung der Häute und Felle

Die Häute und Felle werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Häute und Felle von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet, der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von auf Mensch und Tier übertragbaren Tierseuchen befunden und nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getötet wurden.

1. Sie erfüllen darüber hinaus folgende Anforderungen ⁽¹⁾:

a) Sie stammen entweder aus einem Drittland oder in einem Drittlandgebiet, in dem in den letzten 12 Monaten keine der folgenden Tierseuchen, die im Herkunftsland anzeigepflichtig sind, aufgetreten ist:

- Rinderpest ⁽²⁾,
- Maul- und Klauenseuche ⁽²⁾,
- klassische Schweinepest ⁽²⁾,
- afrikanische Schweinepest ⁽²⁾,

und wurden

- getrocknet ⁽¹⁾ oder
- für mindestens 14 Tage vor ihrem Versand trocken oder nass gesalzen ⁽¹⁾ oder
- am ... (Datum) trocken oder nass gesalzen und werden nach Erklärung des Beförderungsunternehmens solange auf dem Seeweg befördert, dass gewährleistet ist, dass die Häute und Felle vor Eintreffen an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft mindestens 14 Tage lang gesalzt wurden ⁽¹⁾,

oder

b) sie wurden

- unter Zusatz von 2 % Natriumkarbonat für sieben Tage in Meerwasser gesalzen,

oder

- unter Zusatz von 2 % Natriumkarbonat am ... (Datum) in Meerwasser gesalzen und werden nach Erklärung des Beförderungsunternehmens solange auf dem Seeweg befördert, dass gewährleistet ist, dass die Häute und Felle vor Eintreffen an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft mindestens 7 Tage lang gesalzt wurden ⁽¹⁾, oder

- für 42 Tage bei mindestens 20 °C getrocknet ⁽¹⁾.

2. Es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Rekontamination der Häute und Felle mit pathogenen Keimen zu verhindern.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽³⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽³⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Nicht auf die betreffende Tierart zutreffende Seuchen streichen.

⁽³⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

(C)

AMTLICHE ERKLÄRUNG

für die Einfuhr von Häuten und Fellen von Huftieren, ausgenommen Schweine und Equiden, die vor der Einfuhr 21 Tage lang getrennt aufbewahrt wurden bzw. die sich 21 Tage lang ununterbrochen auf dem Transportweg befanden, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland: (EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Häute und Felle

Häute und Felle von: (Tierart)

Art der Verpackung:

Zahl der Teil-/Packstücke:

Eigengewicht:

Plomben-Nr(n). des (der) Container(s), Lastkraftwagen(s), Eisenbahnwaggon(s) oder Ballen(s):

II. Angaben zur Herkunft der Häute und Felle

Anschrift und amtliche Registernummer des Betriebs:

III. Angaben zur Bestimmung der Häute und Felle

Die Häute und Felle werden versandt

von (Verladeort)

nach (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Häute und Felle folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie wurden
- getrocknet ⁽¹⁾ oder
 - für mindestens 14 Tage vor ihrem Versand trocken oder nass gesalzen ⁽¹⁾ oder
 - unter Zusatz von 2 % Natriumkarbonat für sieben Tage in Meerwasser gesalzen ⁽¹⁾ oder
 - für 42 Tage bei mindestens 20 °C getrocknet ⁽¹⁾;
- b) es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um nach der Behandlung eine Kontamination der Häute und Felle mit pathogenen Keimen zu verhindern, und die Häute und Felle sind nicht mit anderen Tierprodukten oder lebenden Tieren in Berührung gekommen;
- c) — sie wurden nach der Behandlung gemäß Buchstabe a) in den 21 Tagen unmittelbar vor ihrem Versand unter amtlicher Überwachung getrennt aufbewahrt ⁽¹⁾, oder
- nach Erklärung des Beförderungsunternehmens dauert die Beförderung voraussichtlich mindestens 21 Tage ⁽¹⁾.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽²⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

KAPITEL 6

(A)

BESCHEINIGUNG/DOKUMENT

für die Einfuhr von behandelten Jagdtrophäen von Feder- oder Schalenwild (ausschließlich bestehend aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen) in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. *Angaben zur Identifizierung der Jagdtrophäen*

Trophäen von
(Tierart)

Art der Trophäen:

a) ausschließlich Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Geweihe, Zähne ⁽¹⁾:

b) ausschließlich Häute bzw. Felle ⁽¹⁾:

Art der Verpackung:

Zahl der Teil-/Packstücke:

Bezugs-Nr. der CITES-Bescheinigung ⁽¹⁾:

II. *Angaben zur Bestimmung der Jagdtrophäen*

Die Trophäen werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. *Bescheinigung*

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Jagdtrophäen folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden unmittelbar nach ihrer Behandlung einzeln in transparenten und — zur Vermeidung einer Rekontamination — verschlossenen Packungen verpackt, ohne mit anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Berührung zu kommen, die sie kontaminieren könnten;

- b) im Falle von lediglich aus Häuten bzw. Fellen bestehenden Trophäen wurden die Häute und Felle ⁽¹⁾
- getrocknet ⁽¹⁾ oder
 - für mindestens 14 Tage vor ihrem Versand trocken oder nass gesalzen ⁽¹⁾ oder
 - am ... (Datum) trocken oder nass gesalzen und werden nach Erklärung des Beförderungsunternehmens für mindestens 14 Tage auf dem Seeweg befördert, so dass gewährleistet ist, dass die Häute und Felle vor Eintreffen an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft mindestens 14 Tage lang gesalzen wurden ⁽¹⁾;
- c) im Falle von lediglich aus Knochen, Hörnern, Klauen, Geweihen und Zähnen bestehenden Trophäen wurden die Knochen, Hörner, Klauen, Geweihe und Zähne ⁽¹⁾
- für eine angemessene Zeit in siedendes Wasser getaucht, um zu gewährleisten, dass Fremdstoffe jeder Art entfernt werden;
 - mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel und — im Falle von Knochen — insbesondere mit Wasserstoffperoxid desinfiziert.

Ausgestellt in, am

(Ort) (Datum)

Amtssiegel ⁽²⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

(B)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von aus ganzen Tierkörperteilen bestehenden, unbehandelten Jagdtrophäen von Feder- oder Schalenwild in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland: (EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Jagdtrophäen

Trophäen von: (Tierart)

Art der Verpackung:

Zahl Teil-/Packstücke:

Bezugs-Nr. der CITES-Bescheinigung (1):

II. Angaben zur Bestimmung der Jagdtrophäen

Die Trophäen werden versandt

von (Verladeort)

nach (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Jagdtrophäen von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, erfüllen folgende Anforderungen (1):

- a) Sie stammen aus ..., Gebiet ..., das in den letzten 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während dieses Zeitraums gegen keine dieser Seuchen geimpft wurde;

- b) sie stammen von
- a) Tieren, die erlegt wurden im Hoheitsgebiet von . . . , Gebiet . . . , das zur Ausfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten zugelassen ist und das in den letzten 60 Tagen nicht wegen Ausbruch einer Tierseuche, für die die Wildtiere empfänglich sind, gesperrt war;
 - b) Tieren, die in mindestens 20 km Entfernung zur Grenze mit einem Drittland oder Drittlandgebiet erlegt wurden, das nicht zur Ausfuhr unbehandelter Trophäen von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
2. Jagdtrophäen von Schwarzwild, erfüllen folgende Anforderungen ⁽¹⁾:
- a) . . . war in den letzten 12 Monaten frei von klassischer und afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, Maul- und Klauenseuche und enteroviraler Enzephalomyelitis (Teschener Krankheit), und während dieses Zeitraums ist gegen keine dieser Seuchen geimpft worden;
 - b) sie stammen von
 - a) Tieren, die erlegt wurden im Gebiet von . . . , (Gebiet) . . . , das zur Ausfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten zugelassen ist und das in den letzten 60 Tagen nicht wegen Ausbruch einer Tierseuche, für die die Wildtiere empfänglich sind, gesperrt war;
 - b) Tieren, die in mindestens 20 km Entfernung zur Grenze mit einem Drittland oder Drittlandgebiet erlegt wurden, das nicht zur Ausfuhr unbehandelter Trophäen von Schwarzwild in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
3. Jagdtrophäen von freilebenden Einhufern stammen von Tieren, die im Gebiet von . . . ⁽¹⁾ (Ausfuhrland) erlegt wurden.
4. Jagdtrophäen von Federwild erfüllen folgende Anforderungen ⁽¹⁾:
- a) Sie stammen aus . . . , Gebiet . . . , das frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit ist;
 - b) Sie stammen von Wildvögeln, die erlegt wurden im Gebiet von . . . , Gebiet . . . , das in den letzten 30 Tagen nicht wegen Ausbruch einer Tierseuche, für die die Wildvögel empfänglich sind, gesperrt war.
5. Sie wurden einzeln in transparenten und — zur Vermeidung einer Kontamination — verschlossenen Packungen verpackt, ohne mit anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Berührung zu kommen, die sie kontaminieren könnten.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽²⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

KAPITEL 7

(A)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG**für die Einfuhr von Schweineborsten aus Drittländern bzw. Drittlandgebieten ohne Vorkommen von afrikanischer Schweinepest in die Europäische Gemeinschaft**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. *Angaben zur Identifizierung der Schweineborsten*

Art der Verpackung:

Zahl Teil-/Packstücke:

Eigengewicht:

II. *Angaben zur Herkunft der Schweineborsten*

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des registrierten Betriebs:
.....

III. *Angaben zur Bestimmung der Schweineborsten*

Die Borsten werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Schweineborsten wurden von Schweinen gewonnen, die aus dem Herkunftsland stammen und dort in einem Schlachthof geschlachtet wurden.
2. Die Schweine, von denen die Borsten gewonnen wurden, zeigten bei der Schlachtieruntersuchung im Schlachthof keinerlei Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit und wurden nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms geschlachtet.
3. Das Herkunftsland bzw. — bei amtlicher Regionalisierung nach dem geltendem Gemeinschaftsrecht — das Herkunftsgebiet ist seit mindestens 12 Monaten frei von afrikanischer Schweinepest.
4. Die Borsten sind trocken und fest verpackt.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽¹⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

(B)

VETERINÄRBESCHEINIGUNG**für die Einfuhr von Schweineborsten aus Drittländern bzw. Drittlandgebieten mit Vorkommen von afrikanischer Schweinepest in die Europäische Gemeinschaft**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Schweineborsten

Art der Verpackung:

Zahl der Teil-/Packstücke:

Eigengewicht:

II. Angaben zur Herkunft der Schweineborsten

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des registrierten Betriebs:
.....

III. Angaben zur Bestimmung der Schweineborsten

Die Borsten werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Schweineborsten wurden von Schweinen gewonnen, die aus dem Herkunftsland stammen und dort in einem Schlachthof geschlachtet wurden.
2. Die Schweine, von denen die Borsten gewonnen wurden, zeigten bei der Schlachtieruntersuchung im Schlachthof keinerlei Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit und wurden nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms geschlachtet.
3. Die Borsten wurden
 - gekocht ⁽¹⁾,
 - angefärbt ⁽¹⁾,
 - gebleicht ⁽¹⁾.
4. Die Borsten sind trocken und fest verpackt.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel ⁽²⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

KAPITEL 8

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten zur Herstellung von Heimtierfutter oder technischen Erzeugnissen, einschließlich pharmazeutische Erzeugnisse, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(EG-Mitgliedstaat)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte

Art der unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte:
(Tierart)

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Partie-/Chargen-Nr.:

II. Angaben zur Herkunft der unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte

Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs:

.....

III. Angaben zur Bestimmung der unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte

Die unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

- a) Die vorstehend beschriebenen unverarbeiteten tierischen Nebenprodukte bestehen aus Nebenprodukten der Tierarten gemäß Abschnitt I und erfüllen die einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung(en) ...⁽¹⁾.
- b) Sie bestehen ausschließlich aus in einem Schlachthof erschlachteten Tierkörperteilen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht für genusstauglich erklärt wurden, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.
- c) Sie wurden im Herkunftsbetrieb tiefgefroren.
- d) Es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um nach der Behandlung eine Rekontamination der Produkte mit pathogenen Keimen zu verhindern.
- e) Sie wurden mit neuem, lecksicheren Verpackungsmaterial verpackt.

Ausgestellt in,
(Ort)

am,
(Datum)

Amtssiegel⁽²⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nummer der geltenden Entscheidung(en) für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten angeben.

⁽²⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen.

ANHANG XI

LISTE DER DRITTLÄNDER, AUS DENEN DIE MITGLIEDSTAATEN DIE EINFUHR VON NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMTEN TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN ZULASSEN

Diese Listen haben Grundsatzcharakter, d. h. bei der Einfuhr müssen alle einschlägigen tierseuchen- und hygienerechtlichen Anforderungen erfüllt sein.

TEIL I

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen

Drittländer gemäß Spalte B bzw. Spalte C des Anhangs der Entscheidung 95/340/EG.

TEIL II

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von verarbeitetem tierischem Eiweiß (ausgenommen Fischmehl) zulassen

Drittländer gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

TEIL III

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fischmehl und Fischöl zulassen

Drittländer gemäß dem Anhang der Entscheidung 97/296/EG sowie die folgenden Länder:

(EE) Estland

(PR) Puerto Rico

(UA) Ukraine.

TEIL IV

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von ausgeschmolzenen Fetten (ausgenommen Fischöl) zulassen

Drittländer gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

TEIL V

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Blutprodukten zulassen**A. Blutprodukte von Huftieren**

Drittländer bzw. Drittlandgebiete gemäß Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG, aus denen auch die Einfuhr von frischem Fleisch aller Kategorien der betreffenden Arten zugelassen ist.

B. Blutprodukte von anderen Tierarten

Drittländer gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

TEIL VI

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Blutprodukten (ausgenommen Blutprodukte von Equiden) für technische und pharmazeutische Verwendungszwecke zulassen**A. Blutprodukte von Huftieren**

Drittländer bzw. Drittlandgebiete gemäß Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG, aus denen auch die Einfuhr von frischem Fleisch aller Kategorien der betreffenden Arten zugelassen ist.

B. Blutprodukte von anderen Tierarten

Drittländer gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

TEIL VII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von unverarbeitetem Material für die Herstellung von Heimtierfutter und technischen Erzeugnissen zulassenA. *Unverarbeitetes Material von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden*

Drittländer bzw. Drittlandgebiete gemäß Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG, aus denen auch die Einfuhr von frischem Fleisch aller Kategorien der betreffenden Arten zugelassen ist.

B. *Unverarbeitetes Material von Geflügel*

Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen.

C. *Unverarbeitetes Material von anderen Tierarten*

Drittländer gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

TEIL VIII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von unbehandelten Schweineborsten zulassen

Drittländer gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

TEIL IX

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gülle für die Bodendüngung zulassenA. *Verarbeitete Gülleprodukte*

Drittländer gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

B. *Verarbeitete Equidengülle*

Drittländer der Liste gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG für lebende Equiden.

C. *Verarbeitete Geflügelgülle*

Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen.

TEIL X

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Heimtierfutter und Kauspielzeug zulassen

Drittländer gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

(LK) Sri Lanka ⁽¹⁾

(JP) Japan ⁽²⁾

(TW) Taiwan ⁽²⁾.

TEIL XI

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gelatine, hydrolysiertem Protein und Dicalciumphosphat zu Fütterungszwecken zulassen

Drittländer gemäß Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG sowie die folgenden Länder:

(KR) Republik Korea ⁽³⁾

(MY) Malaysia ⁽³⁾

(PK) Pakistan ⁽³⁾

(TW) Taiwan ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Ausschließlich Kauspielzeug aus Häuten und Fellen von Huftieren.

⁽²⁾ Ausschließlich behandeltes Futter für Zierfische.

⁽³⁾ Ausschließlich Gelatine.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG XII

VORSCHRIFTEN FÜR VERBRENNUNGS- UND MITVERBRENNUNGSANLAGEN, FÜR DIE DIE RICHTLINIE 2000/76/EG NICHT GILT

KAPITEL I

Allgemeine Bedingungen

1. Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen müssen so ausgelegt, ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.
2. Der Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage hat alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Annahme der tierischen Nebenprodukte zu ergreifen, um direkte Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier zu vermeiden oder, soweit es praktikabel ist, zu begrenzen.

KAPITEL II

Betriebsbedingungen

3. Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen sind so auszulegen, auszurüsten, auszuführen und zu betreiben, dass die Temperatur des entstehenden Verbrennungsgases kontrolliert, gleichmäßig und selbst unter den ungünstigsten Bedingungen zwei Sekunden lang auf 850 °C erhöht wird; die Messung muss in der Nähe der Innenwand oder an einer anderen repräsentativen Stelle des Brennraums entsprechend der Genehmigung der zuständigen Behörden erfolgen.
4. Jede Linie einer Hochleistungs-Verbrennungsanlage muss mit mindestens einem Hilfsbrenner ausgestattet sein. Dieser muss automatisch eingeschaltet werden, wenn die Temperatur der Verbrennungsgase nach der letzten Zuführung von Verbrennungsluft auf unter 850 °C sinkt. Er ist auch bei An- und Abfahrvorgängen der Anlage einzusetzen, um zu gewährleisten, dass die Temperatur von 850 °C zu jedem Zeitpunkt dieser Betriebsvorgänge — und solange sich unverbranntes Material im Brennraum befindet — aufrechterhalten bleibt.
5. Hochleistungs-Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen müssen mit einem automatischen System ausgestattet sein, das zum Einsatz kommt, um die Beschickung mit tierischen Nebenprodukten unter folgenden Umständen zu verhindern:
 - a) während des Anfahrvorgangs bis zum Erreichen der Temperatur von 850 °C und
 - b) bei jedem Absinken der Temperatur unter 850 °C.
6. Tierische Nebenprodukte sollten, soweit praktikabel, ohne direkte Handhabung in die Feuerung verbracht werden.

KAPITEL III

Ableitung von Wasser

7. Die Gelände von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Lagerflächen für tierische Nebenprodukte sind so auszulegen, dass unerlaubtes und unbeabsichtigtes Freisetzen von Schadstoffen in den Boden, in das Oberflächenwasser und das Grundwasser im Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vermieden wird. Außerdem muss für das auf dem Gelände der Verbrennungsanlage anfallende verunreinigte Regenwasser und für verunreinigtes Wasser, das bei Störungen oder der Brandbekämpfung anfällt, Speicherkapazität vorgesehen werden.
8. Die Speicherkapazität muss so bemessen sein, dass das anfallende Wasser erforderlichenfalls geprüft und vor der Einleitung behandelt werden kann.

KAPITEL IV

Rückstände

9. Für die Zwecke dieses Kapitel bedeutet der Begriff „Rückstände“ alle flüssigen oder festen Stoffe, die bei der Verbrennung oder Mitverbrennung, bei der Abwasserbehandlung oder sonstigen Prozessen innerhalb der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage entstehen. Er schließt Rostasche und Schlacke, Filterstaub und Kesselstaub ein.
10. Rückstände aus dem Betrieb der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage sind hinsichtlich Menge und Schädlichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Die Rückstände sind soweit angezeigt in der Anlage selbst oder außerhalb dieser unter Einhaltung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zu verwerten.
11. Die Beförderung und Zwischenlagerung von Trockenrückständen in Form von Staub hat so zu erfolgen, dass diffuse Emissionen in die Umwelt vermieden werden (beispielsweise durch Verwendung geschlossener Behälter).

KAPITEL V

Temperaturmessung

12. Es sind Verfahren zur Überwachung der für den Verbrennungs- bzw. Mitverbrennungsprozess relevanten Parameter und Bedingungen anzuwenden. Hochleistungs-Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen müssen mit Vorrichtungen zur Temperaturmessung ausgerüstet sein und diese einsetzen.
13. In der von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigung oder in den dieser beigefügten Bedingungen müssen Anforderungen für die Temperaturmessung festgelegt werden.
14. Der ordnungsgemäße Einbau und das Funktionieren von Geräten für die automatische Überwachung müssen kontrolliert werden und jedes Jahr muss ein Überwachungstest durchgeführt werden. Die Kalibrierung muss mindestens alle drei Jahre anhand von parallelen Messungen nach den Referenzmethoden erfolgen.
15. Die Ergebnisse der Temperaturmessung müssen aufgezeichnet und in angemessener Form dargeboten werden, damit die zuständige Behörde die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten genehmigten Betriebsbedingungen prüfen kann, und zwar nach Verfahren, die von der genannten Behörde zu beschließen sind.

KAPITEL VI

Nicht normaler Betrieb

16. Bei einem Ausfall und bei nicht normalen Betriebsbedingungen muss der Betreiber den Betrieb so schnell wie möglich vermindern oder ganz einstellen, bis die normalen Betriebsbedingungen wieder hergestellt sind.
-

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe ⁽¹⁾

(2002/C 103 E/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 676 endg. — 2000/0327(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 83.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Gemeinschaft existieren zahlreiche Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Seeverkehrssicherheit und zur Vermeidung von Umweltverschmutzung. Damit diese Vorschriften Wirkung zeigen, müssen sie ordnungsgemäß und in einheitlicher Form in der ganzen Gemeinschaft angewendet werden. Hierdurch sollen gleichberechtigte Bedingungen für die Akteure geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund wirtschaftlicher Vorteile der Schiffe, die sich nicht an die Vorschriften halten, verringert werden. Dies würde den Akteuren im Seeverkehr zugute kommen, die sich ordnungsgemäß verhalten.
- (2) Bestimmte Aufgaben, die derzeit von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten ausgeführt werden, könnten von einer spezialisierten Einrichtung übernommen werden. Es besteht ein Bedarf an technisch-wissenschaftlicher Unterstützung und fundierten Kenntnissen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Seeverkehrssicherheit und Umweltschutz und deren Überwachung sowie für die Beurteilung der Effizienz der existierenden Vorschriften. Daher ist im Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen und des bestehenden Gleichgewichts der Kräfte eine Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs einzurichten.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 54.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- (2) Bestimmte Aufgaben, die derzeit von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten ausgeführt werden, könnten von einer spezialisierten Einrichtung übernommen werden. Es besteht ein Bedarf an technisch-wissenschaftlicher Unterstützung und fundierten Kenntnissen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Seeverkehrssicherheit und Umweltschutz und deren Überwachung sowie für die Beurteilung der Effizienz der existierenden Vorschriften. Daher ist im Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen und des bestehenden Gleichgewichts der Kräfte eine Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe einzurichten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Die Agentur ist eine technische Einrichtung, die der Gemeinschaft die Mittel an die Hand geben soll, die Vorschriften für die Seeverkehrssicherheit insgesamt und zur Vermeidung von Umweltverschmutzung effizient zu verbessern. Die Agentur soll die Kommission bei der fortlaufenden Aktualisierung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit und bei der Sicherstellung einer möglichst einheitlichen und effizienten Anwendung dieser Vorschriften in der ganzen Gemeinschaft unterstützen. Die Agentur soll insbesondere das Gemeinschaftssystem der Hafentaatskontrolle stützen und die Klassifikationsgesellschaften überwachen helfen, die auf Gemeinschaftsebene anerkannt sind.
- (4) Um ihren Zweck zu erreichen, übernimmt die Agentur weitere wichtige Aufgaben im Hinblick auf die Erhöhung der Seeverkehrssicherheit und die Vermeidung von Umweltverschmutzung in den Gewässern der Gemeinschaft. Sie organisiert Ausbildungsmaßnahmen zu Fragen der Hafentaatskontrolle und der Flaggenstaaten. Ferner sind der Kommission und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten zur Seeverkehrssicherheit und Vermeidung von Umweltverschmutzung zur Verfügung zu stellen, damit diese die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Vorschriften und zur Einschätzung ihrer Effizienz ergreifen können. Die Agentur erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Einklang mit den Vorschriften für das europäische Seeverkehrsmeldesystem. Sie arbeitet mit der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Untersuchung schwerer Seeschiffunfälle in EU-Gewässern zusammen. Sie stellt das Know-how der Gemeinschaft im Bereich der Seeverkehrssicherheit den Bewerberländern zur Verfügung, die sich an der Arbeit der Agentur beteiligen können.
- (5) Die Agentur fördert eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ermittelt und verbreitet „beste Praktiken“ in der Gemeinschaft. Dies wiederum wird das Gemeinschaftssystem für Seeverkehrssicherheit insgesamt verbessern und das Risiko von Unfällen, Verschmutzung und Verlust von Menschenleben auf See verringern.
- (6) Um die ihr übertragenen Aufgaben entsprechend wahrnehmen zu können, lässt die Agentur durch ihre Bediensteten Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten durchführen, um so die Funktionsweise des Gemeinschaftssystems für Seeverkehrssicherheit und Umweltschutz insgesamt zu überwachen.
- (7) Im Zusammenhang mit der vertraglichen Haftung der Agentur, für die das Recht gilt, das für den jeweils von der Agentur abgeschlossenen Vertrag zur Anwendung kommt, ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften befugt, in Schiedsverfahren aufgrund einer entsprechenden Vertragsklausel ein Urteil auszusprechen. Der Gerichtshof ist ferner zuständig für Streitfälle in Schadensersatzfragen im Zusammenhang mit der außervertraglichen Haftung der Agentur.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (8) Die Arbeit der Agentur wird durch einen Verwaltungsrat aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments überwacht, der den Haushaltsplan erstellen und seine Ausführung überprüfen, entsprechende Finanzvorschriften und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung festlegen, das Arbeitsprogramm genehmigen und den Exekutivdirektor ernennen kann.
- (9) Im Interesse einer guten Arbeit der Agentur muss der Exekutivdirektor über einen hohen Grad an Unabhängigkeit und Flexibilität in Bezug auf die interne Organisation und Arbeitsweise verfügen. Er ergreift daher alle erforderlichen Maßnahmen zur angemessenen Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur, erstellt den Entwurf des jährlichen Tätigkeitsberichts, der dem Verwaltungsrat vorzulegen ist, legt Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben vor und führt den Haushaltsplan aus.
- (10) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit der Agentur gewährleistet ist, muss sie über einen unabhängigen Haushalt verfügen, dessen Mittel im Wesentlichen aus einem Gemeinschaftsbeitrag stammen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 1

Ziele

- (1) Mit dieser Verordnung wird eine Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs eingerichtet (nachstehend „die Agentur“), die in einheitlicher und effizienter Weise eine hohe Sicherheit des Seeverkehrs gewährleisten und die Umweltverschmutzung in der Gemeinschaft verhindern soll.
- (2) Die Agentur liefert den Mitgliedstaaten und der Kommission die erforderliche wissenschaftlich-technische Unterstützung und hochwertiges Fachwissen, damit diese die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit ordnungsgemäß anwenden, die Anwendung überwachen und die Effizienz der existierenden Maßnahmen beurteilen kann.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (8) Die Arbeit der Agentur wird durch einen Verwaltungsrat aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission überwacht, der den Haushaltsplan erstellen und seine Ausführung überprüfen, entsprechende Finanzvorschriften und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung festlegen, das Arbeitsprogramm genehmigen und den Exekutivdirektor ernennen kann.
- Unverändert
- (10) In den letzten Jahren, in denen weitere dezentrale Agenturen geschaffen wurden, hat die Haushaltsbehörde danach getrachtet, Transparenz und Kontrolle bei der Verwaltung der für sie bereitgestellten Gemeinschaftsmittel zu verbessern.
- (11) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit der Agentur gewährleistet ist, muss sie über einen unabhängigen Haushalt verfügen, dessen Mittel im Wesentlichen aus einem Gemeinschaftsbeitrag stammen —

Unverändert

- (1) Mit dieser Verordnung wird eine Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe eingerichtet (nachstehend „die Agentur“), die in einheitlicher und effizienter Weise eine hohe Sicherheit des Seeverkehrs gewährleisten und die Umweltverschmutzung durch Schiffe in der Gemeinschaft verhindern soll.

Unverändert

*Artikel 2***Aufgaben**

(1) Im Hinblick auf die in Artikel 1 genannten Ziele erfüllt die Agentur folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Kommission bei der Aktualisierung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der einschlägigen internationalen Vorschriften. Hierzu gehört auch die Analyse von Forschungsprojekten im Bereich der Seeverkehrssicherheit und des Schutzes der Meeresumwelt;
- b) Unterstützung der Kommission bei der effizienten Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für die Seeverkehrssicherheit in der ganzen Gemeinschaft. Insbesondere soll die Agentur:
 1. das Funktionieren des Gemeinschaftssystems der Hafenstaatkontrolle insgesamt kontrollieren, u. a. durch Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten, und der Kommission Verbesserungsvorschläge vorlegen;
 2. der Kommission die notwendige technische Unterstützung für die Beteiligung an den Arbeiten der technischen Gremien der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zur Verfügung stellen;
 3. die Kommission in folgenden Bereichen unterstützen:
 - Prüfung der Klassifikationsgesellschaften, die auf Gemeinschaftsebene anerkannt sind bzw. anerkannt werden sollen, entsprechend der Richtlinie 94/57/EG des Rates;
 - unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 94/57/EG, fortgesetzte Kontrolle der Leistung der Klassifikationsgesellschaften, die anerkannt sind bzw. anerkannt werden sollen, im Bereich der Sicherheit und der Vermeidung von Umweltverschmutzung, entsprechend der Richtlinie 94/57/EG des Rates;
 - kontinuierliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für die Sicherheit von Fahrgastschiffen, insbesondere der Richtlinien 98/18/EG und 99/35/EG des Rates;
 - kontinuierliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung;
 - Übernahme anderer Aufgaben der Kommission aufgrund von Gemeinschaftsvorschriften für die Seeverkehrssicherheit, auch im Rahmen der Vorschriften für die Mannschaften.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten sowie von Daten zur Seeverkehrssicherheit als Grundlage für Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Sicherheit auf See und für die Bewertung der Effizienz der bestehenden Vorschriften. Hierzu gehören die Sammlung, Speicherung und Bewertung technischer Daten im Bereich des Seeverkehrs und der Seeverkehrssicherheit, sowie der absichtlichen oder unabsichtlichen Meeresverschmutzung, die systematische Auswertung bestehender und gegebenenfalls der Aufbau neuer Datenbanken (mit Datenaustausch). Die Agentur unterstützt die Kommission auf der Grundlage der gesammelten Daten bei der halbjährlichen Veröffentlichung von Informationen über Schiffe, denen in Anwendung der Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle der Zugang zu Gemeinschaftshäfen verweigert wurde. Auf der gleichen Grundlage unterstützt die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten bei Maßnahmen für eine bessere Ermittlung und Verfolgung von Schiffen, die illegale Einleitungen vorgenommen haben;
- d) Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung von Navigation und Seeverkehr gemäß der Richtlinie 2001/.../EG über ein Seeverkehrsüberwachungs- und -informationssystem der Gemeinschaft, um so die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich zu erleichtern;
- e) Konzipierung eines gemeinsamen Verfahrens — in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten — zur Untersuchung der Seeschifffahrtsunfälle innerhalb der Gemeinschaft, zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Untersuchung schwerer Unfälle in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten und zur Analyse bereits vorliegender Untersuchungsberichte über Unfälle;
- f) Organisation von Ausbildungsmaßnahmen zu Fragen der Hafenstaatkontrolle und der Flaggenstaaten;
- g) technische Unterstützung der Bewerberländer bei der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit. Hierunter fällt auch die Organisation entsprechender Ausbildungsveranstaltungen;

(2) Im Zusammenhang mit den Aufgaben unter a), b), d) und g) wird die Agentur ausschließlich im Auftrag der Kommission tätig. Gegebenenfalls und ausschließlich im Auftrag der Kommission kann sie weitere Arbeiten übernehmen.

*Artikel 3***Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten**

(1) Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben führt die Agentur Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten durch. Die Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern die Arbeit der Bediensteten der Agentur im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Kontrollen. Die Bediensteten der Agentur sind befugt:

(2) Im Zusammenhang mit den Aufgaben unter a), b) und d) wird die Agentur ausschließlich im Auftrag der Kommission tätig. Gegebenenfalls und ausschließlich im Auftrag der Kommission kann sie weitere Arbeiten übernehmen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) Unterlagen, Daten, Berichte und andere für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit und Vermeidung von Umweltverschmutzung relevante Dokumente zu prüfen;
- b) Kopien dieser Unterlagen, Daten, Berichte und sonstigen Dokumente (vollständig oder auszugsweise) anzufertigen;
- c) vor Ort mündliche Erläuterungen zu verlangen;
- d) alle Räume, Grundstücke und Verkehrsmittel zu betreten.

(2) Die Agentur unterrichtet den betroffenen Mitgliedstaat von dem geplanten Kontrollbesuch und gibt die Namen der beauftragten Bediensteten sowie den Zeitpunkt des Beginns des Kontrollbesuchs an. Die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Bediensteten der Agentur üben ihre Befugnisse nach Vorlage einer Entscheidung des Exekutivdirektors aus, in der Gegenstand und Ziel des Besuchs genannt sind.

(3) Im Anschluss an jeden Kontrollbesuch erstellt die Agentur einen Bericht, den sie der Kommission übermittelt.

- a) Unterlagen, Daten, Berichte und andere für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit und Vermeidung von Umweltverschmutzung relevante Dokumente zu prüfen;
 - b) Kopien dieser Unterlagen, Daten, Berichte und sonstigen Dokumente (vollständig oder auszugsweise) anzufertigen;
 - c) vor Ort mündliche Erläuterungen zu verlangen;
 - d) alle Räume, Grundstücke und Verkehrsmittel zu betreten.
- (2) Die Agentur unterrichtet den betroffenen Mitgliedstaat von dem geplanten Kontrollbesuch und gibt die Namen der beauftragten Bediensteten sowie den Zeitpunkt des Beginns des Kontrollbesuchs an. Die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Bediensteten der Agentur üben ihre Befugnisse nach Vorlage einer Entscheidung des Exekutivdirektors aus, in der Gegenstand und Ziel des Besuchs genannt sind.
- (3) Im Anschluss an jeden Kontrollbesuch erstellt die Agentur einen Bericht, den sie der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.

Artikel 4

Unverändert

Weitergabe und Schutz von Informationen

(1) Für die im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung von der Agentur und der Kommission gesammelten Informationen gilt die Richtlinie 95/46/EG des Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾.

(2) Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Agentur dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen preisgeben, insbesondere Informationen über Unternehmen, deren Geschäftsbeziehungen und Kostenelemente.

KAPITEL II

INTERNE ORGANISATION UND ARBEITSWEISE*Artikel 5***Rechtsform, Sitz, regionale Zentren**

(1) Die Agentur ist ein Organ der Gemeinschaft und besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Über den Sitz der Agentur entscheiden auf Vorschlag der Kommission die zuständigen Stellen spätestens sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Agentur verfügt in allen Mitgliedstaaten über die Rechtsfähigkeit im weitesten Sinn, die juristischen Personen gemäß dem jeweiligen nationalen Recht zuerkannt werden kann. Auf Antrag der Kommission kann die Agentur, nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten, die regionalen Zentren einrichten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Navigation und des Seeverkehrs erforderlich sind, insbesondere für die Gewährleistung optimaler Verkehrsbedingungen in gefährdeten Gebieten gemäß der Richtlinie 2001/.../EG über ein Seeverkehrsüberwachungs- und -informationssystem der Gemeinschaft.

(4) Die Agentur wird durch ihren Exekutivdirektor vertreten.

*Artikel 6***Personal**

(1) Für das Personal der Agentur gelten die für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften. Der Verwaltungsrat legt, im Einvernehmen mit der Kommission, die erforderlichen Anwendungsmodalitäten fest.

(2) Unbeschadet Artikel 16 übt die Agentur im Zusammenhang mit ihrem Personal die Funktionen der Anstellungsbehörde aus, die dieser durch das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden.

(3) Das Personal der Agentur umfasst zum einen Beamten der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften, die von diesen abgestellt und der Agentur als Zeitbedienstete zugewiesen werden, zum anderen von der Agentur eingestellte Bedienstete.

*Artikel 7***Vorrechte und Befreiungen**

Für die Agentur und ihre Bediensteten gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

*Artikel 8***Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur unterliegt dem für den jeweiligen Vertrag geltenden Recht.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet in Schiedsverfahren aufgrund einer entsprechenden Klausel in den von der Agentur abgeschlossenen Verträgen.

(3) Im Rahmen der außervertraglichen Haftung leistet die Agentur, entsprechend den gemeinsamen Grundsätzen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, Schadensersatz für alle von ihren Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Funktion verursachten Schäden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Der Gerichtshof ist für Streitfälle im Zusammenhang mit dem unter Punkt 3 genannten Schadensersatz zuständig.

(5) Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber der Agentur unterliegt dem Statut bzw. der für sie geltenden Bedingungen.

*Artikel 9***Sprachregelung**

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Sprachregelung.

(2) Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungen werden vom Übersetzungszentrum der Institutionen der Union angefertigt.

*Artikel 10***Einsetzung und Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Die Agentur verfügt über einen Verwaltungsrat.

(2) Dieser

a) ernennt den Exekutivdirektor gemäß Artikel 16;

b) verabschiedet vor dem 31. März jeden Jahres den Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr und übermittelt ihn der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament;

c) verabschiedet nach Zustimmung der Kommission das Arbeitsprogramm der Agentur für das darauffolgende Jahr bis zum 30. Oktober und übermittelt es der Kommission, dem Rat und dem Parlament;

d) verabschiedet den endgültigen Haushaltsplan der Agentur vor Beginn des Haushaltsjahres und passt ihn gegebenenfalls an den Gemeinschaftsbeitrag und die sonstigen Einnahmen der Agentur an;

e) legt Verfahren für Entscheidungen durch den Exekutivdirektor fest;

f) nimmt seine Funktionen in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß Artikel 19, 20 und 22 wahr;

g) verfügt über Disziplinalgewalt gegenüber dem Exekutivdirektor und den Direktoren gemäß Artikel 15 Absatz 3.

f) nimmt seine Funktionen in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß Artikel 19, 20 und 23 wahr;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 11***Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat besteht aus vier Vertretern der Kommission, vier Vertretern des Rates, vier Vertretern des Europäischen Parlaments und vier von der Kommission ernannten Vertretern der am stärksten betroffenen Industriezweige sowie je einem Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist einmal zulässig.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaates, vier Vertretern der Kommission und vier von der Kommission ernannten Vertretern der am stärksten betroffenen Industriezweige sowie je einem Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist einmal zulässig.

Die Vertreter werden aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung und Fachkenntnis im Bereich der Seeverkehrssicherheit ernannt.

*Artikel 12***Vorsitz des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.

Unverändert

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Sie endet in jedem Fall, wenn der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende nicht mehr dem Verwaltungsrat angehört. Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist einmal zulässig.

*Artikel 13***Sitzungen**

(1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

Unverändert

(2) Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Beratungen teil. Er hat kein Stimmrecht.

(3) Der Verwaltungsrat hält einmal jährlich eine ordentliche Sitzung ab; darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der Mitgliedstaaten zusammen.

(3) Der Verwaltungsrat hält einmal jährlich eine ordentliche Sitzung ab; darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der Mitgliedstaaten oder auf Antrag des Europäischen Parlaments zusammen.

(4) Der Verwaltungsrat kann Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

Unverändert

*Artikel 14***Abstimmungen**

(1) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

*Artikel 15***Aufgaben und Befugnisse des Exekutivdirektors**

(1) Die Agentur wird vom Exekutivdirektor geleitet, der Regierungen oder andere Stellen weder um Anweisungen bittet noch solche von ihnen entgegennimmt. Im Zusammenhang mit den in Artikel 2 genannten Aufgaben muss er jedoch jeder Anweisung oder Bitte um Unterstützung der Kommission nachkommen.

(2) Der Exekutivdirektor hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er erstellt das Arbeitsprogramm und legt es, nachdem die Kommission zugestimmt hat, dem Verwaltungsrat vor. Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Arbeitsprogramms. Er kommt allen Bitten der Kommission um Unterstützung nach.
- b) Er entscheidet über die Durchführung von Kontrollbesuchen gemäß Artikel 3, nach vorheriger Zustimmung der Kommission.
- c) Er unternimmt alle erforderlichen Schritte, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um die Funktion der Agentur gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten.
- d) Er führt ein effizientes Überwachungssystem ein, um die Ergebnisse der Agentur an den gesetzten Zielen messen zu können. Gestützt auf diesen Vergleich erstellt er jedes Jahr den Entwurf eines Tätigkeitsberichts, den er dem Verwaltungsrat vorlegt. Er führt regelmäßige Evaluierungen entsprechend den anerkannten fachspezifischen Normen ein.
- e) Er übt gegenüber den Bediensteten die in Artikel 6 Absatz 2 niedergelegten Befugnisse aus.
- f) Er stellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur gemäß Artikel 17 auf und führt den Haushaltsplan gemäß Artikel 18 aus.

(3) Der Exekutivdirektor wird von einem oder mehreren Direktoren unterstützt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Exekutivdirektors nimmt einer der Direktoren seine Aufgaben wahr.

*Artikel 16***Ernennungen**

(1) Der Exekutivdirektor der Agentur wird auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat ernannt. Der Verwaltungsrat ist zur Entlassung des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission befugt.

(2) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist einmal zulässig.

(1) Der Exekutivdirektor der Agentur wird vom Verwaltungsrat ernannt. Die Kommission kann einen oder mehrere Kandidaten vorschlagen. Der Verwaltungsrat ist zur Entlassung des Exekutivdirektors befugt. Die Kommission kann diesbezüglich einen Vorschlag unterbreiten.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 17***Kontrolle der Rechtmäßigkeit**

(1) Jede Handlung der Agentur kann von jedem Mitgliedstaat, Verwaltungsratsmitglied sowie von unmittelbar und persönlich betroffenen Dritten zur Kontrolle ihrer Rechtmäßigkeit vor die Kommission gebracht werden. Die Beschwerde muss bei der Kommission innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt eingehen, zu dem der Betroffene Kenntnis von der Handlung erlangt hat. Die Kommission entscheidet innerhalb von einem Monat. Trifft sie innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt die Beschwerde als abgelehnt.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für Personalfragen.

*Artikel 18***Beteiligung von Drittländern**

(1) Es können sich europäische Staaten an der Arbeit der Agentur beteiligen, die mit der Europäischen Gemeinschaft Abkommen dahingehend abgeschlossen haben, dass sie auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet die Gemeinschaftsvorschriften übernommen haben und anwenden.

(2) Im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen dieser Abkommen sind Vereinbarungen zu treffen, in denen u. a. Art und Umfang der detaillierten Vorschriften für die Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur festzulegen sind, u. a. Bestimmungen betreffend Finanzbeiträge und Personalfragen.

KAPITEL III

FINANZBESTIMMUNGEN*Artikel 19***Haushalt**

(1) Die Einnahmen der Agentur setzen sich zusammen aus:

- einem Beitrag der Gemeinschaft;
- Gebühren für Veröffentlichungen, Ausbildungsveranstaltungen und sonstigen von der Agentur erbrachten Leistungen.

(2) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Ausgaben für Personal, Verwaltung und Infrastruktur sowie betriebliche Ausgaben.

(2) Die Beiträge der Agentur zum Altersversicherungssystem werden unmittelbar im Einnahmenteil der Kommission ausgewiesen.

(3) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Ausgaben für Personal, Verwaltung und Infrastruktur sowie betriebliche Ausgaben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Der Exekutivdirektor erstellt einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das kommende Haushaltsjahr und übermittelt diesen zusammen mit einem Stellenplan dem Verwaltungsrat.

(4) Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen.

(5) Der Verwaltungsrat verabschiedet den Haushaltsplanentwurf spätestens am 31. März und übermittelt ihn der Kommission, die auf dieser Grundlage die veranschlagten Beträge in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften aufnimmt. Diesen legt sie gemäß Artikel 272 des Vertrags dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.

(6) verabschiedet der Verwaltungsrat den Haushaltsplan der Agentur und passt ihn dabei gegebenenfalls dem Zuschuss der Gemeinschaft an.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Der Exekutivdirektor erstellt einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das kommende Haushaltsjahr und übermittelt diesen zusammen mit einem Stellenplan dem Verwaltungsrat.

(5) Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen.

(6) Der Verwaltungsrat verabschiedet den Voranschlag der Ausgaben einschließlich des vorläufigen Stellenplans und des vorläufigen Arbeitsprogramms spätestens am 31. März und übermittelt diese der Kommission, die auf dieser Grundlage die veranschlagten Beträge in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften aufnimmt. Diesen legt sie gemäß Artikel 272 des Vertrags dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.

(7) Nach Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde verabschiedet der Verwaltungsrat den endgültigen Haushaltsplan und das Arbeitsprogramm der Agentur und passt diese dabei gegebenenfalls dem Zuschuss der Gemeinschaft an. Er übermittelt sie unverzüglich der Kommission und der Haushaltsbehörde.

(8) Der Stellenplan der Agentur wird über den Haushaltsplan der Union genehmigt.

Artikel 20

Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

(1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.

(2) Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einziehung aller Einnahmen der Agentur erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.

(3) Spätestens am 31. März eines jeden Jahres legt der Exekutivdirektor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das vergangene Haushaltsjahr vor.

Der Rechnungshof prüft diese gemäß Artikel 248 EG-Vertrag. Er veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Agentur.

(4) Das Europäische Parlament erteilt dem Exekutivdirektor der Agentur auf Empfehlung des Verwaltungsrates Entlastung bezüglich der Ausführung des Haushaltsplans.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 21

Betrugsbekämpfung

(1) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen finden die Vorschriften der Verordnung Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung ⁽¹⁾ ohne Einschränkung Anwendung.

(2) Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung ⁽²⁾ vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die Geltung für sämtliche Mitarbeiter der Agentur haben.

(3) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsverträge und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das OLAF erforderlichenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle bei den Empfängern der Mittel der Behörde sowie bei den verteilenden Stellen durchführen können.

Artikel 21

Bewertung

(1) Die Agentur muss vor Ablauf von fünf Jahren nach der Aufnahme ihrer Arbeit in Zusammenarbeit mit der Kommission eine unabhängige Bewertung der Durchführung dieser Verordnung vornehmen lassen.

(2) Im Rahmen der Bewertung ist zu beurteilen, inwieweit die Verordnung, die Agentur und ihre Arbeitsweise zu einer hohen Seeverkehrssicherheit beigetragen haben. Der Verwaltungsrat formuliert im Einvernehmen mit der Kommission einen präzisen Auftrag.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung werden dem Verwaltungsrat übermittelt. Dieser legt der Kommission Empfehlungen für Änderungen dieser Verordnung, der Agentur und deren Arbeitsweise vor. Die Bewertungsergebnisse und die Empfehlungen sind zu veröffentlichen.

Artikel 22

Unverändert

(1) Die Agentur muss vor Ablauf von fünf Jahren nach der Aufnahme ihrer Arbeit eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung dieser Verordnung in Auftrag geben. Die Kommission stellt der Agentur alle Informationen zur Verfügung, die diese für diese Bewertung für erforderlich hält.

(2) Im Rahmen der Bewertung ist zu beurteilen, inwieweit die Verordnung, die Agentur und ihre Arbeitsweise zu einer hohen Seeverkehrssicherheit beigetragen haben. Der Verwaltungsrat formuliert im Einvernehmen mit der Kommission einen präzisen Auftrag. Bei der Bewertung werden die Standpunkte der beteiligten Kreise auf europäischer wie auf nationaler Ebene berücksichtigt. Diese Bewertung erfolgt nach Konsultation der betroffenen Parteien.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung werden dem Verwaltungsrat übermittelt. Dieser legt der Kommission Empfehlungen für Änderungen dieser Verordnung, der Agentur und deren Arbeitsweise vor, die die Kommission dem Rat dem Parlament übermittelt. Gegebenenfalls ist ein Aktionsplan mit Zeitplan beizufügen. Die Bewertungsergebnisse und die Empfehlungen sind zu veröffentlichen.

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 22

Artikel 23

Finanzvorschriften

Unverändert

Der Verwaltungsrat nimmt im Einvernehmen mit der Kommission und nach Stellungnahme des Rechnungshofs die Finanzvorschriften der Agentur an, die insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans im Einklang mit Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften umfassen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Artikel 24

Beginn der Tätigkeit der Agentur

Unverändert

Die Agentur nimmt innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Arbeit auf.

Artikel 24

Artikel 25

Inkrafttreten

Unverändert

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)

(2002/C 103 E/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 754 endg. — 2001/0293(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

aufgrund der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit sie ihre Aufgaben besonders im Anschluss an die Tagungen des Europäischen Rates in Lissabon und Nizza im März bzw. Dezember 2000 ausüben kann, ist die Kommission über die Einkommensverteilung, den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung in den Mitgliedstaaten auf dem Laufenden zu halten.
- (2) Die Entwicklung der Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes erhöhen den Bedarf an vergleichbaren aktuellen Quer- und Längsschnittdaten über die Einkommensverteilung sowie den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung, damit sich zuverlässige und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten anstellen lassen, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem „Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung“ sowie als eine der Datenquellen für die Strukturindikatoren der Kommission benutzt werden sollen.
- (3) Der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung hat unter Aktion 1.2 des Bereichs 1 „Analyse der sozialen Ausgrenzung“ die notwendigen Voraussetzungen geschaffen für eine Finanzierung der Maßnahmen zur Erfassung und Verbreitung vergleichbarer Statistiken und insbesondere zur Verbesserung der Untersuchungen und der Analyse von Armut und sozialer Ausgrenzung.
- (4) Das beste Verfahren, den Stand von Einkommen, Armut und sozialer Ausgrenzung zu ermitteln, besteht darin, unter Verwendung harmonisierter Verfahren und Definitionen erhobene Gemeinschaftsstatistiken zu erstellen.
- (5) Die Statistiken können die Veränderungen in der Einkommensverteilung, im Umfang und in der Zusammensetzung der sozialen Ausgrenzung nur widerspiegeln, wenn sie jährlich aktualisiert werden.
- (6) Um wichtige Sozialprobleme erforschen zu können, vor allem die neu sind und besonders untersucht werden müssen, benötigt die Kommission Querschnitt- und Längsschnitt-Mikrodaten auf Haushalts- und Personenebene.
- (7) Das vorrangige Ziel ist die Erzeugung aktueller und vergleichbarer Querschnittdaten über Einkommen und soziale Ausgrenzung.
- (8) Es wird empfohlen, bei den Datenquellen flexibel zu sein und beispielsweise vorhandene nationale Datenquellen aus Erhebungen oder Registern zu verwenden, nationale Stichprobenpläne aufzustellen und die neue(n) Quelle(n) in bestehende nationale statistische Systeme zu integrieren.
- (9) Die Verordnung (EG) der Kommission Nr. .../... vom ... zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke — legt fest, unter welchen Bedingungen zur Gewinnung statistischer Erkenntnisse für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten gewährt wird, die der Gemeinschaftsdienststelle übermittelt wurden.
- (10) Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken erfolgt gemäß der Verordnung Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽¹⁾.
- (11) Da es sich bei den für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ handelt, sind sie nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 dieses Beschlusses zu erlassen.
- (12) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽³⁾ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) wurde gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört —

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 61.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, einen gemeinsamen Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Einkommen und Lebensbedingungen zu schaffen (nachstehend „EU-SILC“ genannt), der vergleichbare und aktuelle Querschnitt- und Längsschnittdaten über Einkommen sowie den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf nationaler und europäischer Ebene bietet.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „Gemeinschaftsstatistiken“ ist im Sinn von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 zu verstehen.
- b) „Erstellung von Statistiken“ ist im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 322/97 zu verstehen.
- c) „Erhebungsjahr“ ist das Jahr, in dem die Erhebung oder der größte Teil davon durchgeführt wird.
- d) „Feldarbeitszeit“ ist der Zeitraum, in dem die Erhebungskomponente erfasst wird.
- e) „Bezugszeitraum“ ist der Zeitraum, auf den sich eine bestimmte Angabe bezieht.
- f) „Privater Haushalt“ ist eine allein lebende Person oder eine Gruppe von Personen, die in einer privaten Wohnung zusammenleben und sich die Ausgaben insbesondere für die lebensnotwendigen Dinge teilen.

Kleinere Abweichungen von dieser allgemeinen Definition sind, sofern sie die Vergleichbarkeit nur geringfügig beeinträchtigen, in den Ländern zulässig, die eine gemeinsame Haushaltsdefinition in ihrem nationalen statistischen System haben.

Die Auswirkungen jeder Abweichung von der gemeinsamen Definition auf die Vergleichbarkeit werden in einem Qualitätsbericht gemäß Artikel 16 erläutert.

- g) „Querschnittdaten“ sind einschlägige Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums. Die Querschnittdaten könnten aus einer Querschnitt-Stichprobenerhebung mit oder ohne Rotationsstichprobe oder aus einer reinen Panelstichprobenerhebung stammen (vorausgesetzt, dass die Repräsentativität der Querschnittdaten garantiert ist); solche Daten können mit Registerdaten (Daten über Personen, Haushalte oder Wohnungen, die aus einem Verwaltungs- oder Statistikregister auf Ebene der Einheit gewonnen werden) kombiniert werden.
- h) „Längsschnittdaten“ sind einschlägige Daten auf Ebene von Einzelpersonen, die sich mit der Zeit verändern und die

regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum beobachtet werden. Die Längsschnittdaten können entweder aus einer Querschnitterhebung mit Rotationsstichproben stammen, bei der einmal ausgewählte Personen immer wieder befragt werden, oder von einer reinen Panelerhebung; sie können mit Registerdaten kombiniert werden.

- i) „Stichprobenpersonen“ sind die Personen, die bei der ersten Welle eines Längsschnittpanels in die Stichprobenauswahl kommen. Dies können alle Mitglieder von Haushalten in der Ausgangsstichprobe sein, oder eine repräsentative Stichprobe von Einzelpersonen im Falle einer Personenerhebung.
- j) „Primäre Zielgebiete“ sind Themenbereiche, in denen eine Erhebung auf jährlicher Basis stattfindet.
- k) „Sekundäre Zielgebiete“ sind Themenbereiche, in denen eine Erhebung alle vier Jahre oder seltener stattfindet.
- l) „Bruttoeinkommen“ ist das Gesamteinkommen des Haushalts innerhalb eines bestimmten „Einkommensbezugszeitraums“ vor Abzug von Einkommensteuern, regulären Vermögensteuern und Pflichtversicherungsbeiträgen von Arbeitnehmern und den Sozialversicherungsbeiträgen von Arbeitgebern, aber nach Berücksichtigung von Transfers zwischen Haushalten.
- m) „Verfügbares Einkommen“ ist das Bruttoeinkommen abzüglich Einkommenssteuern, regulären Vermögenssteuern, den Pflichtversicherungsbeiträgen von Arbeitnehmern, den Sozialversicherungsbeiträgen von Arbeitgebern.

Artikel 3

Erfassungsbereich

EU-SILC soll vergleichbare und aktuelle Querschnittdaten über Einkommen, Armut, soziale Ausgrenzung und sonstige Lebensbedingungen sowie Längsschnittdaten erfassen, die auf Einkommen, Erwerbstätigkeit und eine begrenzte Zahl von nichtmonetären Indikatoren der sozialen Ausgrenzung beschränkt sind.

Artikel 4

Zeitplan

- (1) Die Querschnitt- und Längsschnittdaten sollen von 2003 an jährlich erhoben (bzw. im Falle von Registern aufbereitet) werden. In jedem Mitgliedstaat soll der Zeitplan für die Erhebungen von einem Jahr zum anderen so unverändert bleiben wie möglich.
- (2) Abweichend von Artikel 4, Absatz 1 ist es Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich gestattet mit der jährlichen Querschnitterhebung und der Längsschnitterhebung erst 2004 zu beginnen, sofern sie in der Übergangszeit vergleichbare Daten für diejenigen Indikatoren liefern können, die von der Kommission in den Bereichen gefordert werden für die der Rat die offene Koordinierungsmethode festgelegt hat.

(3) Der Einkommensbezugszeitraum ist ein Zeitraum von zwölf Monaten. Dabei kann es sich um einen bestimmten zwölfmonatigen Zeitraum (wie das vorhergehende Kalender- oder Steuerjahr) oder einen „beweglichen“ zwölfmonatigen Zeitraum handeln (z. B. die 12 Monate vor dem Interview).

Kleinere Abweichungen von dieser Definition sind in den Mitgliedstaaten gestattet, die in ihrer nationalen Statistik andere Traditionen pflegen, sofern dies keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit hat.

Die Auswirkungen jeder Abweichung von der gemeinsamen Definition auf die Vergleichbarkeit werden in einem Qualitätsbericht gemäß Artikel 16 erläutert.

(4) Wird ein bestimmter Einkommensbezugszeitraum benutzt, soll die Feldarbeit für die Erhebungskomponente während eines begrenzten Zeitraums so nahe wie möglich am Einkommensbezugszeitraum oder Zeitpunkt der Steuererklärung durchgeführt werden, damit die Zeitspanne zwischen dem Einkommen und den aktuellen Variablen möglichst kurz ist.

Artikel 5

Datenmerkmale

(1) Damit mehrdimensionale Analysen auf der Ebene von Haushalten und Einzelpersonen durchgeführt und vor allem wichtige Aspekte von sozialer Bedeutung untersucht werden können, die neu sind und spezifische Forschungsarbeiten erforderlich machen, müssen alle Haushalts- und Personendaten der Querschnittkomponente miteinander verknüpfbar sein.

Analog dazu müssen die Haushalts- und Personendaten der Längsschnittkomponente miteinander verknüpfbar sein.

Die Längsschnitt-Mikrodaten brauchen nicht mit den Querschnitt-Mikrodaten verknüpfbar zu sein.

Die Längsschnittkomponente muss mindestens vier Jahre abdecken.

(2) Um die Umfragebelastung zu verringern, die Verfahren zur Unterstellung von Einkommen zu erleichtern und die Datenqualität zu prüfen, haben die einzelstaatlichen Behörden gemäß Verordnung (EG) Nr. 322/97 Zugang zu einschlägigen administrativen Datenquellen.

Artikel 6

Benötigte Daten

(1) Die primären Zielgebiete und entsprechenden Bezugszeiträume, die von der Querschnitt- und der Längsschnittkomponente abgedeckt werden, sind in Anhang I festgelegt.

(2) Sekundäre Zielgebiete sollen von 2004 an jedes Jahr ausschließlich in die Querschnittkomponente einbezogen werden. Sie werden gemäß dem in Artikel 14 festgelegten Verfahren definiert. Jedes Jahr wird ein sekundäres Zielgebiet erfasst.

Artikel 7

Erhebungseinheit

(1) Die Bezugsbevölkerung für EU-SILC besteht aus allen Privathaushalten und ihren derzeitigen Mitgliedern, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates zum Zeitpunkt der Datenerhebung ansässig sind.

(2) Die wichtigsten zu erhebenden Angaben beziehen sich auf:

a) private Haushalte, u. a. Daten über die Haushaltsgröße, Zusammensetzung und Grundmerkmale seiner derzeitigen Mitglieder, und

b) Personen ab 16 Jahren.

(3) Die Erhebungseinheit sowie der Erfassungsmodus für die Haushalts- und persönlichen Daten sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 8

Stichprobenauswahl und Regeln für die Weiterverfolgung

(1) Die Querschnittdaten und die Längsschnittdaten sollen aus national repräsentativen Wahrscheinlichkeitsstichproben stammen.

(2) Bei der Längsschnittkomponente sollen die in der Anfangsstichprobe enthaltenen Einzelpersonen, also die Stichprobenpersonen, über die Dauer des Panels weiterverfolgt werden. Jede Stichprobenperson, die in einen Haushalt innerhalb der Landesgrenzen verzogen ist, soll an ihrem neuen Wohnort weiterverfolgt werden, und zwar nach Regeln und Vorgehensweisen, die gemäß dem in Artikel 14 niedergelegten Verfahren zu definieren sind.

Artikel 9

Stichprobengrößen

(1) Auf der Grundlage verschiedener statistischer und praktischer Überlegungen und der Anforderungen an die Genauigkeit der kritischsten Variablen enthält die Tabelle in Anhang II die zu erreichende effektive Mindeststichprobengröße.

(2) Die Stichprobengröße für die Längsschnittkomponente entspricht der Zahl der Haushalte, die in jeweils zwei beliebigen, aufeinander folgenden Jahren erfolgreich befragt worden sind. Eine erfolgreiche Befragung liegt vor, wenn alle oder wenigstens die meisten Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren interviewt worden sind.

(3) Mitgliedstaaten, die die Einkommensangaben und andere Daten aus Registern entnehmen, können für die Interview-Erhebung Personenstichproben anstelle von Stichproben gesamter Haushalte verwenden. Die effektive Mindeststichprobengröße, ausgedrückt als Zahl der ausführlichen persönlichen Interviews, soll für die Querschnitt- und die Längsschnittkomponente jeweils 75 % der Spalten 3 bzw. 4 der Tabelle in Anhang II betragen.

Information zu Einkommen und andere Daten sind für den Haushalt jeder ausgewählten Person und für alle Haushaltsmitglieder zu erheben.

Artikel 10

Datenübermittlung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) vollständig überprüfte, aufbereitete und gewichtete Querschnitt- und Längsschnittdaten in Form von Mikrodatensätzen, mit imputierten Einkommensdaten.

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten in elektronischer Form in einem geeigneten, von der Kommission vorzuschlagenden technischen Format.

(2) Für die Querschnittskomponente müssen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die Mikrodatensätze für das Erhebungsjahr N übermitteln, und zwar vorzugsweise innerhalb von zehn Monaten nach Beendigung der Datenerhebung. Für Mitgliedstaaten, die ihre Daten zum Ende des Jahres N oder anhand laufender Erhebungen bzw. Register ermitteln, gilt als letzter Termin für die Übermittlung der Mikrodaten an Eurostat der 31. Oktober (N+1), für die übrigen Länder der 1. September (N+1).

Als Ausnahme sind die Querschnitt-Mikrodatensätze für das Jahr 2003 der Kommission bis zum 31. Dezember 2004 zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten haben zusammen mit den Mikrodatensätzen die Indikatoren zur sozialen Kohäsion auf der Grundlage der Querschnittstichprobe zum Jahr N zu übermitteln, die in den jährlichen Frühjahrsberichten zum Jahr (N+2) an den Europäischen Rat aufgenommen werden.

(3) Für die Längsschnittkomponente müssen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die Mikrodatensätze vorzugsweise innerhalb von 15 Monaten nach Abschluss der Feldarbeit übermitteln. Vom zweiten Jahr nach dem Beginn von EU-SILC an ist der verbindliche Schlusstermin für die Übermittlung von Mikrodaten an Eurostat Ende März jedes Jahres (N+2). Folglich soll die erste Datenübermittlung (die verknüpfte Längsschnittdaten für die Erhebungsjahre 2003 und 2004 umfasst) bis Ende März 2006 erfolgen. Die nächste Übermittlung betrifft die drei ersten Erhebungsjahre 2003—2005, danach werden jedes Jahr Längsschnittdaten für die vorhergehenden vier Erhebungsjahre (gegebenenfalls überarbeitete Daten aus früheren Übermittlungen) übersandt.

Artikel 11

Veröffentlichung

Für die Querschnittskomponente veröffentlicht die Kommission (Eurostat) für die im Jahr N erfassten Daten bis Ende Juni N+2 einen jährlichen Querschnittsbericht auf Gemeinschaftsebene.

Als Ausnahme wird für das erste EU-SILC-Jahr (Erhebung während des Jahres 2003) der jährliche Querschnittsbericht auf Gemeinschaftsebene von Eurostat bis September 2005 erstellt.

Artikel 12

Zugang zu vertraulichen EU-SILC-Daten zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) In Übereinstimmung mit der Verordnung der Kommission (EG) Nr. .../... [vom ... zur Durchführung von Verordnung (EG) des Rates Nr. 322/97 vom 17. Februar 1997 über Gemeinschaftsstatistiken und die Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke] kann die Gemeinschaftsdienststelle (Eurostat) Zugang zu EU-SILC-Mikrodaten gestatten.

(2) Für die Querschnittskomponente werden die Mikrodatensätze der im Jahr N erfassten Daten auf Gemeinschaftsebene Ende Februar N+2 für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht.

Als Ausnahme wird der Zugang zu wissenschaftlichen Zwecken zu den Querschnitt-Mikrodatensätzen auf Gemeinschaftsebene für das Jahr 2003 Ende April 2005 gestattet.

(3) Für die Längsschnittkomponente werden die Mikrodatensätze der bis zum Jahr N erfassten Daten auf Gemeinschaftsebene Ende Juli N+2 für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht.

Die erste Ausgabe der Längsschnitt-Mikrodatensätze auf Gemeinschaftsebene soll die Jahre 2003 und 2004 abdecken und Ende Juli 2006 erscheinen. Die zweite Ausgabe im Juli 2007 soll die Jahre 2003—2005 abdecken; danach soll jede Juli-Ausgabe die Längsschnittdaten für die jeweils zurückliegenden vier Jahre abdecken.

Artikel 13

Finanzierung

(1) Die ersten vier Jahre, für die die in dieser Verordnung angesprochenen Daten erhoben werden, erhalten die Mitgliedstaaten einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den für die Arbeit anfallenden Kosten.

(2) Die Höhe der in Absatz 1 erwähnten jährlichen Finanzbeiträge wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

(3) Die Haushaltsbehörde bestimmt die jedes Jahr zur Verfügung gestellten Mittel.

Artikel 14

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 89/382 (EWG/Euratom) eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das in Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Verwaltungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 sowie Artikel 8 des Beschlusses.

(3) Der nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 15

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen sind mindestens neun Monate vor Beginn des Bezugszeitraums gemäß dem in Artikel 14 aufgeführten Verfahren festzulegen. Diese Maßnahmen betreffen:

- a) die Definition sowohl des Verzeichnisses der primären Zielvariablen, die für jeden Bereich der Querschnittskomponente aufzunehmen sind, als auch des Verzeichnisses der Zielvariablen für die Längsschnittkomponente, einschließlich der Spezifikation der Variablen-codes und das technische Format zur Datenübermittlung an Eurostat;
- b) den detaillierten Inhalt des Qualitätsberichts;
- c) die Aktualisierung der Definitionen, insbesondere die Umsetzbarkeit der Einkommensdefinition laut Buchstabe l) und m) von Artikel 2 (einschließlich des Zeitplans für die Einbeziehung der verschiedenen Komponenten);
- d) die Stichprobenaspekte, einschließlich der Regeln für die Weiterverfolgung;
- e) die Aspekte der Feldarbeit;
- f) das Verzeichnis der sekundären Zielgebiete und -variablen.

(2) Als Ausnahme von Absatz 1 sind für die Datenerhebung im Jahre 2003 die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur An-

passung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen, mindestens sechs Monate vor Beginn des Erhebungszeitraums festzulegen. Diese Maßnahmen sollen sich nur auf die Buchstaben a) bis e) von Absatz 1 beziehen.

(3) Die Dauer der Befragung zu den primären und sekundären Zielvariablen der Querschnittskomponente soll einschließlich der Befragung des Haushalt und der Einzelperson(en) insgesamt im Landesdurchschnitt nicht mehr als eine Stunde betragen.

Artikel 16

Berichte

Die Mitgliedstaaten haben bis Ende des Jahres N+2, wie im zweiten Unterabsatz von Artikel 10 Ziffer 2 festgelegt, Qualitätsberichte einzureichen, die sowohl die Querschnitt- als auch Längsschnittkomponenten im Verhältnis zur Datenerfassung des Jahres N abdecken und sich schwerpunktmäßig auf die interne Genauigkeit beziehen. Als Ausnahme soll der Bericht für 2003 nur die Querschnittskomponente abdecken.

Die Kommission (Eurostat) erstellt bis zum 30. Juni des Jahres N+3 einen vergleichenden Qualitätsbericht, der für das Erhebungsjahr N sowohl die Querschnitt- als auch die Längsschnittkomponenten abdeckt. Als Ausnahme soll der Bericht für 2003 nur die Querschnittskomponente abdecken.

Spätestens am 31. Dezember 2007 wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die im Rahmen der Verordnung geleisteten Arbeiten vorlegen.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

**IN DER QUERSCHNITTKOMPONENTE ERFASSTE PRIMÄRBEREICHE UND IN DER
LÄNGSSCHNITTKOMPONENTE ERFASSTE BEREICHE**

1. Haushaltsdaten

Einheit (Personen oder Haushalte)	Erfassungsmodus	Sachgebiete	Bereiche	Bezugszeitraum	Querschnitt- (X) und/ oder Längsschnitt- bereich (L)
Haushalt	Persönliches Interview eines Haushaltsmitglieds ab 16 Jahren oder Auszug aus Registern	Grunddaten	Grunddaten des Haushalts	Laufend	X, L
		Einkommen	Haushaltseinkommen insgesamt (Brutto- und verfügbar)	Einkommensbezugszeitraum	X, L
			Bruttoeinkommenskomponenten auf Haushaltsebene	Einkommensbezugszeitraum	X, L
		Soziale Ausgrenzung	Zahlungsrückstände	Letzte 12 Monate	X, L
			Nichtmonetäre haushaltsbezogene Mangelindikatoren	Laufend	X, L
			Physisches und soziales Umfeld	Laufend	X
		Wohnverhältnisse	Grundlegende Wohnbedingungen	Laufend	X, L
			Ausstattung der Wohnung	Laufend	X
			Kosten der Wohnung	Laufend	X

2. Persönliche Daten

Einheit (Personen oder Haushalte)	Erfassungsmodus	Sachgebiete	Bereiche	Bezugszeitraum	Querschnitt- (X) und/ oder Längsschnitt- bereich (L)
Alle Personen unter 16 Jahren	Persönliches Interview eines Haushaltsmitglieds ab 16 Jahren oder Auszug aus Registern	Grunddaten	Demografische Daten	Laufend	X, L
Ehemalige Haushaltsmitglieder			Demografische Daten	Einkommensbezugszeitraum	L
Alle Personen ab 16 Jahren im Haushalt	Persönliches Interview jeden Haushaltsmitglieds ab 16 Jahren (ausnahmsweise Proxyinterview für vorübergehend abwesende oder kranke Personen) oder Auszug aus Registern	Einkommen	Persönliches Bruttoeinkommen und Bruttoeinkommenskomponenten auf persönlicher Ebene	Einkommensbezugszeitraum	X, L
		Grunddaten	Persönliche Grunddaten	Laufend	X, L
			Demografische Daten	Laufend	X, L
		Bildung	Bildung	Laufend	X, L
		Daten über Erwerbstätigkeit	Grunddaten über Erwerbstätigkeit	Laufend/Einkommensbezugszeitraum	X, L
Zweitjob	Laufend		X		

Einheit (Personen oder Haushalte)	Erfassungsmodus	Sachgebiete	Bereiche	Bezugszeitraum	Querschnitt- (X) und/ oder Längsschnitt- bereich (L)
Mindestens ein Haushaltsmitglied ab 16 Jahren (Stichprobeperson)	Persönliche Befragung der Person(en) (ausnahmsweise Proxyinterview oder Auszug aus Registern)	Gesundheit	Gesundheit	Laufend	X, L
			Zugang zum Gesundheitswesen	Letzte 12 Monate	X
		Daten über Erwerbstätigkeit	Detaillierte Daten zur Erwerbstätigkeit	Laufend	X, L
			Bisherige Erwerbstätigkeit	Erwerbsleben	L
			Kalender der Erwerbstätigkeit	Einkommensbezugszeitraum	L

ANHANG II

EFFEKTIVE MINDESTSTICHPROBENGRÖSSEN

	Haushalte		Personenbefragung	
	Querschnitt	Längsschnitt	Querschnitt	Längsschnitt
	1	2	3	4
Belgien	4 750	3 500	8 750	6 500
Dänemark	4 250	3 250	7 250	5 500
Deutschland	8 250	6 000	14 500	10 500
Griechenland	4 750	3 500	10 000	7 250
Spanien	6 500	5 000	16 000	12 250
Frankreich	7 250	5 500	13 500	10 250
Irland	3 750	2 750	8 000	6 000
Italien	7 250	5 500	15 500	11 750
Luxemburg	3 250	2 500	6 500	5 000
Niederlande	5 000	3 750	8 750	6 500
Österreich	4 500	3 250	8 750	6 250
Portugal	4 500	3 250	10 500	7 500
Finnland	4 000	3 000	6 750	5 000
Schweden	4 500	3 500	7 500	5 750
Vereinigtes Königreich	7 500	5 750	13 750	10 500
	80 000	60 000	156 000	116 500

Anmerkung:

Die Bezugsgröße ist die effektive Stichprobengröße, d. h. die Größe, die erforderlich wäre, wenn die Erhebung auf einer einfachen Zufallsstichprobe beruhen würde (Designeffekt = 1,0). Die tatsächlichen Stichprobengrößen müssen umso größer sein, je höher die Designeffekte 1,0 überschreiten, damit der Nichtbeantwortung jeder Art Rechnung getragen wird. Außerdem bezieht sich die Stichprobengröße auf die Zahl der gültigen Haushalte, nämlich die Haushalte, für die bzw. für deren Mitglieder sämtliche (oder zumindest fast alle) erforderlichen Daten eingeholt wurden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen

(2002/C 103 E/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 547 endg. — 2001/0265(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Göteborg vom 15. und 16. Juni 2001 hat eine Gemeinschaftsstrategie für die nachhaltige Entwicklung beschlossen, die ein Bündel von Maßnahmen umfasst, zu denen die Förderung von Biokraftstoffen gehört.
- (2) Zu den natürlichen Ressourcen, auf deren umsichtige und rationelle Verwendung in Artikel 174 Absatz 1 EG-Vertrag Bezug genommen wird, gehören Erdöl, Erdgas und feste Brennstoffe, die wichtige Energiequellen, aber auch die Hauptverursacher von Kohlendioxidemissionen sind.
- (3) Auf den Verkehrssektor entfallen mehr als 30 % des Endenergieverbrauchs in der Gemeinschaft, und dieser expandiert, eine Tendenz, die ebenso wie der Ausstoß von Kohlendioxidemissionen steigen dürfte.
- (4) Eine stärkere Verwendung von Biokraftstoffen ist Teil des für die Einhaltung des Kyoto-Protokolls erforderlichen Maßnahmenpakets sowie jedes Maßnahmenpakets, mit dem weitere Verpflichtungen erfüllt werden sollen.
- (5) Eine stärkere Verwendung von Biokraftstoffen ist für die Gemeinschaft eines der Mittel, mit denen sie den gesamten Kraftstoffmarkt und folglich die mittel- und langfristige Energieversorgungssicherheit beeinflussen kann.
- (6) Die Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis wird neue Möglichkeiten für die nachhaltige ländliche Entwicklung im Rahmen einer stärker marktorientierten Gemeinsamen Agrarpolitik mit sich bringen.

(7) In seinen Entschlüssen vom 8. Juni 1998 ⁽¹⁾ und vom 5. Dezember 2000 billigte der Rat die Strategie und den Aktionsplan der Kommission für erneuerbare Energieträger und forderte spezielle Maßnahmen im Bereich der Biokraftstoffe.

(8) In seiner Entschluß vom 18. Juni 1998 ⁽²⁾ forderte das Europäische Parlament, den Marktanteil der Biokraftstoffe durch ein Maßnahmenpaket, das unter anderem Steuerbefreiungen und eine obligatorische Biokraftstoffquote für Mineralölunternehmen vorsieht, innerhalb von fünf Jahren auf 2 % zu erhöhen.

(9) Welche Methode für die Erhöhung des Biokraftstoffanteils auf den einzelstaatlichen Kraftstoffmärkten am besten geeignet ist, hängt von der Verfügbarkeit der Ressourcen und Rohstoffe, von den einzelstaatlichen Maßnahmen zur Förderung von Biokraftstoffen und von steuerlichen Regelungen ab und sollte daher soweit möglich den Mineralölunternehmen und anderen Beteiligten überlassen bleiben.

(10) Die Politik der Mitgliedstaaten zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen sollte nicht dazu führen, dass der freie Warenverkehr mit Kraftstoffen, die den harmonisierten Umweltvorschriften der Gemeinschaft genügen, unter sagt wird.

(11) Ohne Maßnahmen zur Beimischung von Biokraftstoffen zu fossilen Kraftstoffen wird es jedoch schwierig sein, den Anteil der verkauften Biokraftstoffe über ein bestimmtes Maß hinaus zu steigern. Daher sollten Mitgliedstaaten eine Mindestbeimischung von 1 % in Mineralölen auf dem Gemeinschaftsmarkt anstreben. Dieser Prozentsatz wird auf Grundlage der erzielten Anteile von Biokraftstoffen an den verschiedenen in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Kraftstoffe und auf Grundlage von weiteren detaillierten Studien angepasst werden.

(12) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Einführung allgemeiner Grundsätze, die für das Inverkehrbringen und den Vertrieb von Biokraftstoffen einen Mindestprozentsatz vorsehen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 215.

- (13) Vorgesehen werden sollte die Möglichkeit, die Liste der Biokraftstoffe, den prozentualen Anteil erneuerbarer Stoffe und den Zeitplan für die Einführung von Biokraftstoffen auf dem Kraftstoffmarkt rasch an den technischen Fortschritt und an die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung der ersten Einführungsphase anzupassen.
- (14) Da die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden —

- b) als Biokraftstoffe, die Mineralölderivaten unter Berücksichtigung der einschlägigen europäischen Normen, in denen die technischen Spezifikationen für Kraftstoffe (EN 228 und EN 590) angegeben sind, beigemischt wurden,
- c) als Flüssigkeiten, die Derivate von Biokraftstoffen sind, wie ETBE (Ethyl-ter-butylether), für den der Biokraftstoffprozentsatz in Teil A des Anhangs angegeben ist.

(3) Die Mitgliedstaaten überwachen die Auswirkungen der Verwendung von Biokraftstoffen in Dieselbeimischungen von über 5 % in nicht-angepassten Fahrzeugen und treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Emissionsgrenzen zu gewährleisten.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Richtlinie wird ein Mindestprozentsatz für die Substitution von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen durch Biokraftstoffe in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt.

Article 2

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Biokraftstoffe“ sind flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;
- b) „Biomasse“ ist der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten;
- c) „Energieinhalt“ ist der untere Heizwert eines Brennstoffs.
2. Die im Teil A des Anhangs genannten Erzeugnisse gelten als Biokraftstoffe.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bis zum 31. Dezember 2005 mindestens 2 % aller auf ihren Märkten verkauften Otto- und Dieselmotorkraftstoffe, gemessen am Energieinhalt, auf Biokraftstoffe entfallen, und dieser Anteil mit dem Ziel der Erreichung eines Mindestbeimischungsgehalts gemäß dem in Teil B des Anhangs angegebenen Zeitplan erhöht wird.
- (2) Biokraftstoffe können in folgenden Formen bereitgestellt werden:

- a) als reine Biokraftstoffe,

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor dem 1. Juli eines jeden Jahres den gesamten Kraftstoffabsatz des Vorjahres sowie den Anteil der Biokraftstoffe.

(2) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2006 über die Fortschritte bei der Verwendung von Biokraftstoffen in den Mitgliedstaaten und über die wirtschaftlichen Auswirkungen und Umweltfolgen einer weiteren Erhöhung des Biokraftstoffanteils. Auf Grundlage dieses Berichts wird die Kommission gegebenenfalls eine Anpassung der in Artikel 3 enthaltenen Zielbestimmungen vorschlagen.

Artikel 5

(1) Der Anhang kann nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst werden.

(2) Der in Teil B des Anhangs enthaltene Zeitrahmen kann nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren angepasst werden, und zwar auf Grundlage der technischen Entwicklung von Technologien im Bereich Biokraftstoffe, der Marktdurchdringung und der technischen Entwicklung von Verkehrsmitteln.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2004 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG**A. LISTE DER BOKRAFTSTOFFE UND PROZENTUALER ANTEIL ERNEUERBARER STOFFE**

„Bioethanol“: Ethanol, das aus Biomasse und/oder dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist.

„Biodiesel“: Flüssiger Kraftstoff mit Dieselmotorenqualität, der aus Biomasse oder gebrauchtem Frittieröl hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist.

„Biogas“: Brenngas, das durch die anaerobe Fermentation von Biomasse und/oder des biologisch abbaubaren Teils von Abfällen hergestellt wird, durch Reinigung Erdgasqualität erreichen kann und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist.

„Biomethanol“: Methanol, das aus Biomasse und/oder dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist.

„Biodimethylether“: Dimethylether, der aus Biomasse und/oder dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist.

„Bioöl“: Pyrolyseöl-Kraftstoff, der aus Biomasse hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist.

„Bio-ETBE (Ethyl-ter-butylether)“: ETBE, der auf der Grundlage von Bioethanol hergestellt wird.

Der Volumenprozentanteil des Biokraftstoffs an Bio-ETBE beträgt 45 %.

B. MINDESTANTEIL VERKAUFTER BOKRAFTSTOFFE AN ALLEN VERKAUFTE OTTO- UND DIESEL-KRAFTSTOFFEN IN PROZENT:

Jahr	%	Mindestbeimischung (%)
2005	2	—
2006	2,75	—
2007	3,5	—
2008	4,25	—
2009	5	1
2010	5,75	1,75

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Malta am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998—2002)

(2002/C 103 E/14)

KOM(2001) 777 endg. — 2001/0303(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation (nachstehend „Assoziationsabkommen“ genannt) zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta (nachstehend „Malta“ genannt) ist am 1. April 1971 in Kraft getreten.
- (2) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg vom 12. und 13. Dezember 1997 wurde die Möglichkeit vorgesehen, als ein Instrument der Heranführungsstrategie Bewerberländer mit dem Rahmenprogramm der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung zu assoziieren.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 182/99/EG ⁽¹⁾ verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998—2002) (nachstehend „Fünftes Rahmenprogramm“ genannt).
- (4) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki am 10. und 11. Dezember 1999 wurde die Einberufung einer bilateralen Regierungskonferenz über den Beitritt Malts zur Europäischen Union beschlossen.
- (5) Malta teilte der Europäischen Kommission förmlich mit, dass es eine Beteiligung am Fünften Rahmenprogramm ab dem 1. Januar 2001 wünscht.

(6) Mit Beschluss vom 17. Oktober 2000 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aushandlung eines Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen im Hinblick auf die Beteiligung Malts am Fünften Rahmenprogramm (nachstehend „Zusatzprotokoll“ genannt).

(7) Mit Beschluss vom 22. Mai 2001 genehmigte der Rat, vorbehaltlich des Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt, die Unterzeichnung des in diesen Verhandlungen erarbeiteten Zusatzprotokolls und dessen vorläufiges Inkrafttreten am 1. März 2001.

(8) Das Zusatzprotokoll wurde am 20. Juni 2001 in Brüssel unterzeichnet.

(9) Dieses Zusatzprotokoll sollte geschlossen und sein endgültiges Inkrafttreten der Regierung der Republik Malta notifiziert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Malta am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998—2002) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls sowie seiner beiden Anhänge ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Gemäß Artikel 10 des Zusatzprotokolls notifiziert der Präsident des Rates der Republik Malta den Abschluss der für das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls erforderlichen Verfahren seitens der Europäischen Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

ZUSATZPROTOKOLL**zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE REPUBLIK MALTA, nachstehend „Malta“ genannt,

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta, nachstehend „Assoziationsabkommen“ genannt, am 1. April 1971 in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki die Einberufung einer bilateralen Regierungskonferenz über den Beitritt Maltas zur Europäischen Union beschlossen hat,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung am 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg gefordert hat, es den Bewerberstaaten zu ermöglichen, sich an einigen Gemeinschaftsprogrammen (wie zum Beispiel im Bereich Forschung) zu beteiligen und sich dadurch mit den Politiken und Arbeitsmethoden der Union vertraut zu machen, wobei jeder Bewerberstaat einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten habe,

IN DER ERWÄGUNG, dass in den Schlussfolgerungen der oben genannten Ratstagung außerdem gefordert wird, dass die Bewerberstaaten die Möglichkeit haben müssten, bei den sie betreffenden Punkten als Beobachter in den Ausschüssen vertreten zu sein, die die Kommission bei der Durchführung der Programme, an denen sie sich finanziell beteiligen, unterstützen,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union mit dem Beschluss Nr. 182/99/EG ein Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998—2002), nachstehend „Fünftes Rahmenprogramm“ genannt, verabschiedet haben,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Regierung Maltas mit Schreiben vom 3. April 2000, die Teilnahme Maltas am Fünften Rahmenprogramm ab 1. Januar 2001 beantragt hat —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Forschungseinrichtungen, die gemäß den maltesischen Rechtsvorschriften ihren Sitz in Malta haben, können sich an allen spezifischen Programmen des Fünften Rahmenprogramms beteiligen. Maltesische Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen können sich an den Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle beteiligen.

(2) Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft können sich in Bereichen, die den Themenkreisen der Programme des Vierten Rahmenprogramms entsprechen, an Forschungsprogrammen und -projekten in Malta beteiligen.

(3) „Forschungseinrichtungen“ im Sinne dieses Protokolls sind unter anderem Hochschulen, Forschungsarbeiten durchführende Organisationen, Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, oder natürliche Personen.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit kann bestehen in

1. der Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in Malta an der Umsetzung aller spezifischen Programme, die gemäß dem Fünften Rahmenprogramm verabschiedet werden, unter Einhaltung der „Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft und für die Verbreitung der Forschungsergebnisse“;
2. einem finanziellen Beitrag Maltas zu den Budgets der zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms verabschiedeten Programme, wobei das Verhältnis des BIP Maltas zu dem BIP der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugrunde gelegt wird;

3. der Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft an maltesischen Forschungsprojekten und an Rechten im Zusammenhang mit diesen Ergebnissen gemäß den Rechtsvorschriften Maltas, wobei zumindest eine maltesische Forschungseinrichtung beteiligt sein muss; Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die sich an zypriotischen Forschungsprojekten im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, tragen ihre Kosten selbst, einschließlich ihres relativen Anteils an den allgemeinen Management- und Verwaltungskosten des Projekts;
4. einer frühzeitigen Unterrichtung über die Durchführung von FTE-Programmen in Malta und der Gemeinschaft sowie über die Ergebnisse der im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführten Arbeiten;
5. die Zusammenarbeit kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angepasst und weiterentwickelt werden.

Artikel 3

- (1) Forschungseinrichtungen mit Sitz in Malta, die sich an Forschungsprogrammen der Gemeinschaft beteiligen, haben in Bezug auf die Inhaberschaft an Eigentum und die Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum, das sich aus einer solchen Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie die Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft; es gilt Anhang A.
- (2) Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die sich an maltesischen Forschungsprojekten im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, haben in Bezug auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum, das sich aus einer solchen Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie die maltesischen Forschungseinrichtungen, die an diesem Projekt mitwirken.

Artikel 4

Im Rahmen dieses Protokolls wird ein gemeinsamer Ausschuss mit der Bezeichnung „EG-Malta-Forschungsausschuss“ eingesetzt, der folgende Aufgaben hat:

- Überprüfung, Bewertung und Erörterung von Maßnahmen zur Durchführung dieses Protokolls,
- Prüfung aller Maßnahmen, die der Verbesserung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit dienen.

Der Ausschuss, der sich aus Vertretern der Kommission und Maltas zusammensetzt, gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er tritt auf Ersuchen einer der Vertragsparteien, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.

Artikel 5

- (1) Der finanzielle Beitrag Maltas, der aufgrund der Beteiligung an den spezifischen Programmen zu zahlen ist, wird proportional zu und zusätzlich zu dem Betrag festgesetzt, der jedes Jahr im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für Verpflichtungsermächtigungen verfügbar ist, um die finanziel-

len Verpflichtungen der Kommission für Arbeiten abzugelten, die für die Durchführung und Verwaltung dieser Programme notwendig sind.

- (2) Der Faktor, nach dem sich der Beitrag Maltas errechnet, ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem maltesischen Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union plus dem Bruttoinlandsprodukt Maltas. Dieses Verhältnis wird anhand der jüngsten statistischen Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) zu dem jeweiligen Jahr errechnet, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union vorliegen.

- (3) Um die Beteiligung an den spezifischen Programmen zu erleichtern, wird der Beitrag Maltas wie folgt festgesetzt:

Jahr 2001: Beitrag entsprechend dem nach Absatz 2 festgesetzten Faktor, multipliziert mit 0,5

Jahr 2002: Beitrag entsprechend dem nach Absatz 2 festgesetzten Faktor, multipliziert mit 0,9.

- (4) Die Regeln für den finanziellen Beitrag Maltas sind in Anhang B festgelegt.

- (5) Die Regeln für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind in Anhang IV des Beschlusses Nr. 182/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 festgelegt.

Artikel 6

- (1) Unbeschadet des Artikels 3 haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in Malta, die sich am Fünften Rahmenprogramm beteiligen, dieselben vertraglichen Rechte und Pflichten wie Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft; dabei werden die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Maltas berücksichtigt.

- (2) Die Vorschriften und Bedingungen für die Vorlage und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme sind für maltesische Forschungseinrichtungen die gleichen wie für Verträge, die im Rahmen derselben Programme mit Forschungseinrichtungen in der Gemeinschaft geschlossen werden; dabei werden die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Maltas berücksichtigt.

- (3) Neben den Sachverständigen der Gemeinschaft werden bei der Auswahl von Bewertern oder Gutachtern für die FTE-Programme der Gemeinschaft sowie als Mitglieder der Beratungsgruppen und sonstigen beratenden Gremien, die die Kommission bei der Durchführung des Fünften Rahmenprogramms unterstützen, auch maltesische Sachverständige berücksichtigt.

- (4) Unbeschadet des Artikels 3 haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft, die sich an maltesischen Forschungsprogrammen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, dieselben vertraglichen Rechte und Pflichten wie Einrichtungen mit Sitz in Malta; dabei werden die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Maltas berücksichtigt.

(5) Eine maltesische Forschungseinrichtung kann nach den gleichen Bedingungen, die für Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft gelten, den Projektkoordinator stellen. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von maltesischen Forschungseinrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von oder unter Aufsicht der Kommission und dem Rechnungshof durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse leisten die maltesischen Behörden soweit sinnvoll und möglich jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

(6) Die Bedingungen für die Vorlage und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen für maltesische Forschungs- und Entwicklungsprogramme sind für Forschungseinrichtungen aus der Gemeinschaft die gleichen wie für Verträge, die im Rahmen derselben Forschungs- und Entwicklungsprogramme mit Forschungseinrichtungen in Malta geschlossen werden; dabei werden die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Maltas berücksichtigt.

Artikel 7

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer eigenen Vorschriften die Reisen und den Aufenthalt von Forschungspersonal zu erleichtern, das sich an Maßnahmen im Rahmen dieses Protokolls in Malta und in der Gemeinschaft beteiligt, wie auch die grenzüberschreitende Beförderung von für den Einsatz bei solchen Maßnahmen vorgesehenen Gütern.

(2) Für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Protokolls vorgesehene Güter und Dienstleistungen sind von maltesischen indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

Artikel 8

(1) Maltesische Vertreter nehmen bei den sie betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Programmausschüsse des Fünften Rahmenprogramms teil. Bei Abstimmungen treten diese Ausschüsse ohne die maltesischen Vertreter zusammen. Malta wird darüber unterrichtet.

(2) Die Teilnahme nach Absatz 1 erfolgt in gleicher Weise wie die der Teilnehmer aus den Mitgliedstaaten; dazu gehört auch die Bereitstellung von Informations- und Dokumentationsmaterial.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll wird für die Jahre 2001 und 2002 geschlossen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jede der Vertragsparteien dieses Protokoll unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich kündigen. Zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Protokolls laufende Projekte und Tätigkeiten werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Protokolls fortgesetzt.

(3) Sollte die Gemeinschaft beschließen, eines oder mehrere Gemeinschaftsprogramme zu überarbeiten, so kann dieses Protokoll im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Malta wird der genaue Inhalt der überarbeiteten Programme innerhalb einer Woche nach ihrer Annahme durch die Gemeinschaft mitgeteilt. Die Vertragsparteien benachrichtigen sich gegenseitig innerhalb eines Monats nach der Annahme des entsprechenden Beschlusses der Gemeinschaft über ihre Absicht, dieses Protokoll zu beenden.

(4) Verabschiedet die Gemeinschaft ein neues mehrjähriges Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung, so kann dieses Protokoll neu ausgehandelt oder im gegenseitigen Einvernehmen erneuert werden.

Artikel 10

Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen Verfahren unterrichtet haben.

In der Zwischenzeit wird das Protokoll in allen seinen Teilen vorübergehend ab 1. März 2001 auf Gegenseitigkeit wirksam.

Artikel 11

Dieses Protokoll ist einschließlich seiner Anhänge A und B Bestandteil des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta.

Artikel 12

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und maltesischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG A

GRUNDSÄTZE ZUR AUFTEILUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen dieses Protokolls gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, werden wie folgt aufgeteilt:

I. Anwendungen

Dieser Anhang gilt für alle gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Protokolls, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

II. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung

1. Im Rahmen dieses Abkommens hat „geistiges Eigentum“ die in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.
2. Dieser Anhang betrifft die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Lizenzgebühren zwischen den Vertragsparteien und ihren Mitwirkenden. Jede Vertragspartei und ihre Mitwirkenden stellen sicher, dass die andere Vertragspartei und deren Mitwirkende die Rechte an dem nach diesem Anhang zugeteilten geistigen Eigentum erhalten kann. Mit diesem Anhang wird die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Lizenzgebühren zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen oder Mitwirkenden, die in den Rechtsvorschriften und gemäß den Gepflogenheiten dieser Vertragspartei festgelegt wird, nicht geändert bzw. berührt.
3. Es gelten die folgenden Grundsätze, die in den vertraglichen Vereinbarungen festzulegen sind:
 - a) Angemessener Schutz von geistigem Eigentum. Die Vertragsparteien, ihre Behörden und/oder Mitwirkenden stellen sicher, dass sie sich rechtzeitig über geistiges Eigentum benachrichtigen, das im Rahmen dieses Protokolls oder der Durchführungsvereinbarungen gewonnen wird, und bemühen sich um rechtzeitigen Schutz dieses geistigen Eigentums.
 - b) Berücksichtigung der Beiträge der Vertragsparteien oder ihrer Mitwirkenden durch Festlegung der Rechte und Anteile der Vertragsparteien und Mitwirkenden.
 - c) Effektive Nutzung der Ergebnisse.
 - d) Nichtdiskriminierende Behandlung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei im Vergleich zur Behandlung der eigenen Mitwirkenden.
 - e) Schutz von Betriebsgeheimnissen.
4. Die Mitwirkenden erarbeiten gemeinsam einen Technologiemanagementplan (TMP) für die Inhaberschaft an und die Verwertung, einschließlich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird. Die Hauptmerkmale eines TMP sind der Anlage dieses Protokolls zu entnehmen. Der TMP muss vor dem Abschluss des speziellen Vertrages über die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung, dem er beigelegt ist, von der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Vertragspartei, die sich an der Finanzierung der Forschung beteiligt, genehmigt werden.

Bei der Ausarbeitung des TMP werden die Ziele der gemeinsamen Forschung, die jeweiligen finanziellen und sonstigen Beiträge der Vertragsparteien oder Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, der Transfer von Daten, Gütern oder Dienstleistungen, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über geistiges Eigentum, und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt.

Auch die Rechte und Pflichten in Bezug auf Forschungsarbeiten, die von Gastforschern hervorgebracht werden, werden in den Technologiemanagementplänen geregelt.

5. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Vertragsparteien über Rechte an geistigem Eigentum, wird Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschung gewonnen wird und im Technologiemanagementplan nicht geregelt ist, mit Zustimmung der Vertragsparteien nach den im Technologiemanagementplan festgelegten Grundsätzen aufgeteilt. Bei Uneinigkeit gehört solches nicht aufgeteilte Wissen oder geistige Eigentum gemeinsam allen, die an den gemeinsamen Forschungsarbeiten mitgewirkt haben, bei denen das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet wurde. Jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne geographische Begrenzung verwerten.
6. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die andere Vertragspartei und ihre Mitwirkenden die Rechte an dem ihnen nach diesen Grundsätzen zugeteilten geistigen Eigentum erhalten können.

7. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Protokoll fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, dass die aufgrund des Protokolls und der unter das Protokoll fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, dass sie insbesondere fördern:
- i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Protokolls gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und
 - ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.
8. Die Kündigung oder das Auslaufen dieses Protokolls lässt die Rechte und Pflichten aus diesem Anhang unberührt.

III. Urheberrechtlich geschützte Werke

Urheberrechte, die den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehören, sind im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen (von der Welthandelsorganisation verwalteten Übereinkommen über handelsrelevante Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum) sowie der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) zu behandeln.

IV. Wissenschaftliche Schriftwerke

Unbeschadet des Abschnitts V werden Forschungsergebnisse, soweit im TMP nichts anderes vereinbart wird, von den Vertragsparteien oder Mitwirkenden gemeinsam veröffentlicht. Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

1. Werden von einer Vertragspartei oder von Behörden dieser Vertragspartei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschließlich Video-Aufzeichnungen und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Beschlusses beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, so weit wie möglich verbreitet werden.
3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, dass der/die Verfasser die Erwähnung seines/ihrer Namens ausdrücklich ablehnt/ablehnen. Außerdem müssen sie deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.

V. Nichtoffenbartes Wissen

A. Nichtoffenbartes Dokumentationswissen

1. Die Vertragsparteien, ihre Behörden oder Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im Technologiemanagementplan, welches Wissen nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - a) Vertraulichkeit des Wissens in dem Sinne, dass das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets weder im Allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;
 - b) tatsächlicher oder potenzieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Vertraulichkeit;
 - c) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, dass die Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Vertraulichkeit zu wahren.

Die Vertragsparteien, ihre Behörden und Mitwirkenden können in bestimmten Fällen vereinbaren, dass, sofern nichts anderes angegeben ist, das während der gemeinsamen Forschungsarbeiten zur Verfügung gestellte, ausgetauschte oder gewonnene Wissen oder Teile davon nicht offenbart werden darf.

2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass sie und ihre Mitwirkenden nicht offenbartes Wissen deutlich als solches ausweisen, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe jenes Wissens.

Erhalten eine Vertragspartei oder ein Mitwirkender nicht offenbartes Wissen, so haben sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen der breiten Öffentlichkeit offenbart.

3. Nicht offenbartes Wissen, das im Rahmen dieses Protokolls mitgeteilt wird, kann von der empfangenden Vertragspartei oder ihrer Organisation an Personen, die in oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an eine für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten entsprechend befugte Organisation weitergegeben werden, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterworfen wird und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.
4. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nichtoffenbartes Wissen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei nichtoffenbartes Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Absatz 3 zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

B. *Nichtoffenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur*

Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches oder schutzwürdiges Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden nach den in diesem Abkommen niedergelegten Leitlinien für Dokumentationswissen behandelt, sofern dem Empfänger des nicht offenbartes oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des mitgeteilten Wissens zum Zeitpunkt der Mitteilung bekannt gemacht worden ist.

C. *Kontrolle*

Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, dass nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Protokolls Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder dass aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

Anlage

Hauptmerkmale eines Technologiemanagementplans (TMP)

Der TMP ist ein besonderer Vertrag zwischen den Mitwirkenden über die Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten.

Im TMP werden normalerweise folgende Rechte an geistigem Eigentum geregelt: Inhaberschaft und Schutz, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Auswertung und Verbreitung einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. Im TMP können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und bestehendem Wissen, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt werden.

ANHANG B

**FINANZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DEN FINANZIELLEN BEITRAG MALTAS IM SINNE VON ARTIKEL 5
DIESES PROTOKOLLS****1. Festlegung der finanziellen Beteiligung**

1.1 Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt Malta und dem in Artikel 4 dieses Protokolls genannten Ausschuss zusammen mit einschlägigen Hintergrundinformationen so früh wie möglich, spätestens jedoch zum 1. September jedes Haushaltsjahres,

- a) die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen im Ausgabenplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Fünfte Rahmenprogramm,
- b) die nach dem Vorentwurf des Haushaltsplans veranschlagte Höhe der Beiträge für die Beteiligung Maltas am Fünften Rahmenprogramm.

Zur Erleichterung der internen Haushaltsverfahren übermitteln die Kommissionsdienststellen spätestens bis zum 30. Mai jedes Jahres zusätzlich ungefähre Zahlen.

1.2 Sobald der Gesamthaushaltsplan endgültig festgestellt worden ist, teilt die Kommission Malta die vorstehend genannten Beträge im Ausgabenplan für die Beteiligung Maltas mit.

2. Zahlung

2.1 Spätestens am 1. Januar und 15. Juni jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission eine Zahlungsaufforderung an Malta für die Beteiligung im Rahmen dieses Protokolls. Darin sind folgende Zahlungen vorgesehen:

— sechs Zwölftel des Beitrags Maltas bis zum 20. Februar bzw.

— sechs Zwölftel seines Beitrags bis zum 15. Juli.

Die bis zum 20. Februar zu zahlenden sechs Zwölftel werden anhand des Betrags berechnet, der im Einnahmenplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans festgelegt ist. Die Bereinigung des so bezahlten Betrags erfolgt mit der Zahlung der sechs Zwölftel bis zum 15. Juli.

2.2 Für das erste Jahr der Durchführung dieses Protokolls richtet die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach seinem Inkrafttreten eine erste Zahlungsaufforderung an Malta. Sollte diese Aufforderung nach dem 15. Juni erfolgen, ist darin die Zahlung von zwölf Zwölfteln des Beitrags Maltas innerhalb von 30 Tagen vorzusehen, der anhand des Betrags berechnet wird, der im Einnahmenplan des Haushaltsplans festgelegt ist.

2.3 Der Beitrag Maltas wird in Euro ausgewiesen und gezahlt.

2.4 Malta zahlt seinen Beitrag im Rahmen dieses Protokolls gemäß den in den Nummern 2.1 und 2.2 festgelegten Fristen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen zu dem Satz erhoben, der dem Interbank Offered Rate (EURIBOR) für einen Monat in Euro entspricht, der auf Telerate angegeben wird. Dieser Satz erhöht sich bei weiterem Verzug um 1,5 % monatlich. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Die Zinsen werden jedoch nur fällig, wenn der Beitrag später als dreißig Tage nach den in diesem Absatz festgelegten Zahlungsfristen gezahlt wird.

2.5 Reisekosten, die maltesischen Vertretern und Sachverständigen infolge der Mitwirkung an der Arbeit der Ausschüsse im Sinne von Artikel 4, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 1 dieses Protokolls sowie den Mitwirkenden an der Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für die Vertreter und Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3. Bedingungen der Umsetzung

3.1 Der finanzielle Beitrag Maltas zum Fünften Rahmenprogramm nach Artikel 5 des Protokolls bleibt für das jeweilige Haushaltsjahr in der Regel unverändert.

3.2 Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr (n) nimmt die Kommission im Rahmen der Haushaltsrechnung eine Bereinigung der Rechnung hinsichtlich der Beteiligung Maltas vor, wobei Änderungen aufgrund von Umbuchungen, Streichungen, Übertragungen, aufgehobenen Mittelbindungen oder Berichtigungs- und Nachtragshaushalten während des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Diese Bereinigung erfolgt zum Zeitpunkt der zweiten Zahlung für das Jahr n+1. Weitere Bereinigungen erfolgen jedes Jahr bis zum Juli 2006.

Zahlungen durch Malta werden unter den Gemeinschaftsprogrammen als Haushaltseinnahmen verbucht, die der entsprechenden Haushaltslinie im Einnahmenplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union zugewiesen werden.

Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union findet auf die Verwaltung der Mittel Anwendung.

4. Unterrichtung

Spätestens am 31. März jedes Haushaltsjahres (n+1) wird Malta die Mittelaufstellung des vorhergehenden Haushaltsjahres (n) für das Fünfte Rahmenprogramm zur Unterrichtung vorgelegt; dabei wird der Form der Haushaltsrechnung der Kommission gefolgt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/81/EWG bezüglich der Möglichkeit, auf bestimmte Biokraftstoffe und Biokraftstoffe enthaltende Mineralöle einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden

(2002/C 103 E/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 547 endg. — 2001/0266(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 EG-Vertrag müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in die Gemeinschaftspolitik einbezogen werden.
- (2) Als Unterzeichner des mit dem Beschluss 94/69/EG des Rates⁽¹⁾ angenommenen Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das das Klima vor jeglicher gefährlichen Störung schützt.
- (3) In seiner Entschließung vom 8. Juni 1998⁽²⁾ hat der Rat die von der Kommission vorgeschlagene Strategie und den gemeinschaftlichen Aktionsplan in Sachen erneuerbare Energieträger unterstützt und spezifische Maßnahmen zugunsten von Biokraftstoffen, d. h. Kraft- oder Brennstoffen aus erneuerbaren Energiequellen, gefordert.
- (4) Die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung“⁽³⁾ hebt die Bedeutung alternativer Kraftstoffe, darunter der Biokraftstoffe, beim Kampf gegen den Klimawandel und für die Entwicklung sauberer Energien hervor.
- (5) Durch die Entwicklung von Biokraftstoffen wird die Vielfalt der Energiequellen der Gemeinschaft gefördert, was mittel- und langfristig zur Sicherung der Energieversorgung beiträgt.
- (6) Die relativen Preise für Energieerzeugnisse sind Schlüsselparameter für die Gemeinschaftspolitik in den Bereichen

Umwelt, Energie und Verkehr. Da Biokraftstoffe gemäß der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle⁽⁴⁾ besteuert werden, würde eine angemessene Differenzierung der Verbrauchsteuer es ermöglichen, die gegenüber Kraft- und Brennstoffen fossilen Ursprungs höheren Kosten für die Herstellung von Biokraftstoffen aufzufangen und deren Produktion auszubauen.

- (7) Es ist daher angebracht, einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für die Ermäßigung der Verbrauchsteuer zugunsten von Biokraftstoffen zu schaffen, der einem reibungsloseren Funktionieren des Binnenmarktes zugute käme und sowohl den Mitgliedstaaten als auch den Wirtschaftsbeteiligten angemessene Rechtssicherheit bieten würde.
- (8) Diese Maßnahmen zur Steuerdifferenzierung sind in ein kohärentes Ganzes aus praktischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen einzubinden. Die Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen] legt einen obligatorischen Mindestanteil an Biokraftstoffen in allen verkauften Kraftstoffen fest.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung und Durchführung einer einschlägigen, den nationalen Rahmenbedingungen angepassten Politik über die erforderliche Flexibilität verfügen.
- (10) Wettbewerbsverzerrungen sind zu vermeiden, und den Erzeugern und Verteilern von Biokraftstoffen müssen weiterhin Anreize zur Senkung der Gestehungskosten vermittelt werden, insbesondere im Wege von Mechanismen, die eine Anpassung der Verbrauchsteuerermäßigung entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise gestatten.
- (11) In bestimmten Fällen sollten ermäßigte Verbrauchsteuersätze, die unter den in der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle⁽⁵⁾ festgelegten Sätzen liegen, hingenommen werden können.
- (12) Für den öffentlichen Personennahverkehr, einschließlich Taxis, und in Verantwortung öffentlicher Stellen betriebene Fahrzeuge bedarf es besonderer Maßnahmen. Für reine Biokraftstoffe, die bereits vor dem 1. Januar 2001 vollständig von der Mineralölsteuer befreit waren, sind Übergangsvorschriften notwendig.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2001) 264 endgültig/2 vom 19. Juni 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbL. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

⁽⁵⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

- (13) Die Umsetzung der Steuerdifferenzierung unter Steueraufsicht sollte durch die Möglichkeit einer zusätzlichen Reduktion oder einer Befreiung von der Mineralölsteuer nach dem in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG vorgesehenen Verfahren ergänzt werden. Die Kommission sollte dem Rat spätestens am 31. Dezember 2007 über diese zusätzlichen Maßnahmen Bericht erstatten.
- (14) Die Verbrauchsteuerermäßigungen sind zu befristen, um ihre Anwendung verfolgen zu können.
- (15) Ein mehrjähriges, höchstens sechs Jahre laufendes Programm entspricht den Erfordernissen der Investitionsplanung in den betroffenen Sektoren.
- (16) Einige Biokraftstoffe, die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden, sollten den Mineralölen gleichgestellt werden, um sie den Regelungen der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren⁽¹⁾ zu unterwerfen. Die Ausführungsbestimmungen müssen erlauben, auf Gemeinschaftsebene festzulegen, was unter dem Ausdruck „die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden“ zu verstehen ist.
- (17) Diese Richtlinie steht der Anwendung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke⁽²⁾ in Bezug auf die obligatorische Steuerbefreiung für denaturierten Alkohol und die einschlägige Beförderungsregelung nicht entgegen, da die Steuerregelung nach der vorliegenden Richtlinie nur auf denaturierten Alkohol angewandt werden darf, der als Kraftstoff oder als Zusatz für Kraftstoff gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 92/81/EWG verwendet wird.
- (18) Da die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.
- (19) Es ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie zugunsten von Biokraftstoffen treffen. Diese Mitteilungspflicht entbindet die Mitgliedstaaten jedoch nicht von ihrer Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag. Diese Richtlinie greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag nicht vor.

- (20) Die Richtlinie 92/81/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/81/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 werden folgende Buchstaben m) und n) angefügt:

„m) Erzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518, die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden;

n) Erzeugnisse des KN-Codes 2905 11 00, die nicht von synthetischer Herkunft sind und die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden.“

2. In Artikel 2a Absatz 1 werden folgende Buchstaben f) und g) angefügt:

„f) Erzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518, die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden;

g) Erzeugnisse des KN-Codes 2905 11 00, die nicht von synthetischer Herkunft sind und die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden.“

3. Folgender Artikel 2b wird eingefügt:

„Artikel 2b

Was unter dem Ausdruck ‚die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden‘ für die Anwendung der Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben m) und n) und Artikel 2a Absatz 1 Buchstaben f) und g) zu verstehen ist, wird nach dem in Artikel 9a Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.“

4. Es wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„IIa. Ermäßigungen für Biokraftstoffe

Artikel 8b

Während einer Übergangszeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2010 können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 8f auf die in Artikel 2 bezeichneten steuerbaren Erzeugnisse unter Steueraufsicht einen ermäßigten Steuersatz anwenden, wenn sie einen oder mehrere der nachstehend genannten Biokraftstoffe enthalten bzw. wenn sie sich aus einem oder mehreren der nachstehend genannten Biokraftstoffe zusammensetzen:

a) Erzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518, 4401 und 4402;

b) Erzeugnisse der KN-Codes 2207 20 00 und 2905 11 00, die nicht von synthetischer Herkunft sind;

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 73).

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- c) Erzeugnisse aus Biomasse;
- d) Wasser (KN-Codes 2201 und 2851 00 10).

Unter ‚Biomasse‘ ist der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten zu verstehen.

Artikel 8c

(1) Die sich aus der Anwendung des ermäßigten Satzes gemäß Artikel 8b ergebende Verbrauchsteuerermäßigung darf nicht höher liegen als der Verbrauchsteuerbetrag, der für die Menge an Biokraftstoffen geschuldet würde, die in den Erzeugnissen enthalten sind, für die diese Ermäßigung in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen für Erzeugnisse, die Biokraftstoffe gemäß Artikel 8b enthalten bzw. die sich aus einem oder mehreren dieser Biokraftstoffe zusammensetzen, Steuerniveaus festlegen, die unter den in der Richtlinie 92/82/EWG festgelegten Mindestniveaus liegen.

Das Steuerniveau bei Erzeugnissen, die als Kraftstoff verkauft oder verwendet werden oder die für eine solche Verwendung bestimmt sind, darf jedoch nicht unter 50 % des normalen Verbrauchsteuerbetrags liegen, der in dem betreffenden Mitgliedstaat für vergleichbare Kraftstoffe erhoben wird.

Unter ‚Steuerniveau‘ ist der Gesamtbetrag der indirekten Steuern mit Ausnahme der Mehrwertsteuer zu verstehen, die direkt oder indirekt für die Menge des verbrauchten Erzeugnisses ermittelt und auf dieses erhoben werden.

(3) Diejenigen Mitgliedstaaten, die bereits am 1. Januar 2001 Produkte, die ausschließlich Biokraftstoffe enthalten, vollständig von der Mineralölsteuer befreit hatten, können diese vollständige Mineralölsteuerbefreiung bis 31. Dezember 2003 beibehalten.

Artikel 8d

(1) Auf Kraftstoffe, die Biokraftstoffe gemäß Artikel 8b enthalten bzw. wenn sie sich aus einem oder mehreren dieser in Artikel 8b genannten Biokraftstoffe zusammensetzen, die von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, einschließlich Taxis, und von in Verantwortung öffentlicher Stellen betriebenen Fahrzeugen verbraucht werden, kann unter Steueraufsicht eine zusätzliche Ermäßigung im gleichen Umfang wie die Ermäßigung gemäß Artikel 8b angewandt werden.

(2) Im Falle von Absatz 1 gilt die Beschränkung gemäß Artikel 8c Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht.

Artikel 8e

Die Mitgliedstaaten modulieren die Verbrauchsteuerermäßigungen entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise, damit die Ermäßigungen im Falle eines andauernden Anstiegs der Rohölpreise nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen führen.

Die Modulation erfolgt in Abhängigkeit von den Schwankungen der Rohölpreise während der vorangegangenen zwölf Monate. Diese Schwankungen werden anhand des monatlichen Mittelpreises für Rohöl (Brent dated) ermittelt.

Artikel 8f

(1) Die Ermäßigung gemäß Artikel 8b kann im Rahmen eines mehrjährigen Programms in der Weise gewährt werden, dass eine Behörde einem Wirtschaftsbeteiligten eine entsprechende Genehmigung für mehr als ein Kalenderjahr erteilt. Eine solche Genehmigung zur Anwendung der Ermäßigung darf höchstens sechs aufeinanderfolgende Jahre gelten. Dieser Zeitraum kann verlängert werden.

(2) Im Rahmen eines vor dem 31. Dezember 2010 genehmigten mehrjährigen Programms können die Mitgliedstaaten die Ermäßigung gemäß Artikel 8b über den 31. Dezember 2010 hinaus bis zum Abschluss dieses Programms anwenden; eine Verlängerungsmöglichkeit besteht in diesem Fall nicht.

Artikel 8g

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 31. Dezember 2002 und danach alle zwölf Monate eine Aufstellung der Verbrauchsteuerermäßigungen gemäß diesem Abschnitt IIa.

Artikel 8h

Die Kommission berichtet dem Rat spätestens am 31. Dezember 2007 über die steuer-, wirtschafts-, landwirtschafts-, energie-, industrie- und umweltrelevanten Aspekte der Ermäßigungen gemäß diesem Abschnitt IIa. Die nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG zugunsten der Biokraftstoffe gewährten Befreiungen und zusätzlichen Reduktionen werden auch Gegenstand eines Berichts sein. Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Aufhebung, Änderung oder Verlängerung.“

5. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Allgemeines und Schlussbestimmungen“

b) Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG eingesetzten Verbrauchsteuerausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens

31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Festlegung eines Gemeinschaftsrahmens für die Lärmeinstufung ziviler Unterschallluftfahrzeuge zur Berechnung von Lärmertgelten

(2002/C 103 E/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 74 endg. — 2001/0308(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es entspricht gemäß Artikel 2 und 6 EG-Vertrag der Gemeinschaftspolitik, die Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in andere Politikfelder, einschließlich der Verkehrspolitik, voranzubringen.
- (2) Eines der Hauptziele der gemeinsamen Verkehrspolitik ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Verkehrs.
- (3) In der Mitteilung der Kommission über den Luftverkehr und die Umwelt⁽¹⁾ wurde der Einsatz wirtschaftlicher Anreize zur Minderung der Umweltbeeinträchtigungen durch den Luftverkehr vorgeschlagen.
- (4) Die Richtlinie des Rates über Flughafengebühren⁽²⁾ sieht die Möglichkeit vor, die Entgelte in Abhängigkeit von der Umweltbelastung zu differenzieren, ohne jedoch Kriterien für eine solche Differenzierung vorzugeben.
- (5) Eine Differenzierung der Lärmertgelte aus Umweltgründen, die auf einer einheitlichen Einstufung der Luftfahrzeuge nach der von ihnen verursachten Lärmbelastung beruht, wird die Umweltwirksamkeit, die Transparenz der Entgeltsysteme und die Kalkulierbarkeit für die Luftfahrtunternehmen erhöhen.
- (6) Die Differenzierung soll nicht der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dienen. Sie sollte dem Grundsatz der Aufkommensneutralität entsprechen und auf transparente und diskriminierungsfreie Weise angewendet werden.
- (7) Die bescheinigten Lärmpegel gemäß der Definition in Anhang 16 Band I des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, 3. Ausgabe vom Juli 1993, sind als Werte anzusehen, die die Lärmbelastung der Bevölkerung in der Nähe von Flughäfen angemessen widerspiegeln. Der Lärmpegel beim Anflug kann durch den bescheinigten Lärmpegel am Anflugmesspunkt gemäß Definition des genannten Anhangs 16 angemessen charakterisiert werden, und für den Lärmpegel beim Abflug besteht eine hohe Korrelation mit dem Mittelwert des bescheinigten Lärmpegels am seitlichen und Überflugmesspunkt gemäß Definition des genannten Anhangs 16.
- (8) Lärmertgelte sollten der zusätzlichen menschlichen Belastung durch den von einzelnen Luftfahrzeugen separat bei Anflug und Abflug verursachten Lärm proportional sein. Die Beziehung zwischen dieser zusätzlichen Lärmbelastung und der Lärmemission des Luftfahrzeugs wird durch den Schallenergiepegel am besten wiedergegeben.
- (9) Um eine größtmögliche Transparenz der Entgeltsysteme auf den Flughäfen der Gemeinschaft sicherzustellen, sollte der gemeinsame Rahmen für die Lärmeinstufung von Luftfahrzeugen nach einer angemessenen Übergangsfrist auf allen Flughäfen mit gewerblichem Luftverkehr zwischen Mitgliedstaaten angewendet werden, sofern sie Lärmertgelte erheben.
- (10) Es ist angezeigt, das Konzept der spezifischen Lärmemission, insbesondere für größere Luftfahrzeuge, verständlicher zu machen, indem zusätzliche Informationen über die Lärmemission je Nutzlasteinheit bereitgestellt werden.
- (11) Die Richtlinie entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag, da zum einen das Ziel, die Umweltwirksamkeit der Lärmertgelte zu steigern, aufgrund unterschiedlicher Systeme der Lärmeinstufung bei der Entgeltberechnung von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden kann, sondern besser von der Gemeinschaft durch Festlegung eines gemeinsamen Rahmens zur Berechnung der Lärmertgelte zu gewährleisten ist, und die Richtlinie sich zum anderen auf das zur Erreichung dieses Ziels nötige Mindestmaß beschränkt und das dazu Erforderliche nicht überschreitet.

⁽¹⁾ KOM(1999) 640 endg. vom 1.12.1999.

⁽²⁾ Vorschlag der Kommission: ABl. C 257 vom 22.8.1997, S. 2, geändert durch KOM(1998) 509 endg. (ABl. C 319 vom 16.10.1998, S. 4).

- (12) Da die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind, sind sie nach dem Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses zu erlassen.
- (13) Die Kommission sollte eine Bewertung der Umsetzung dieser Richtlinie bis zum 1. April 2008 vornehmen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele und Anwendungsbereich

Ziel dieser Richtlinie ist die Steigerung der Umweltwirksamkeit von Lärmrentgelten an Flughäfen, indem einheitliche Kriterien auf der Grundlage der Lärmemission eines Luftfahrzeugs für die Berechnung dieser Entgelte zu Umweltschutzzwecken festgelegt werden.

Die Richtlinie gilt nach Maßgabe von Artikel 4 für Flughäfen oder Flughafensysteme, von denen gewerblicher Luftverkehr zwischen Mitgliedstaaten durchgeführt wird und die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegen, sofern Lärmrentgelte erhoben werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
- „Lärmrentgelt“ eine vom Flughafen erhobene spezielle Lärmabgabe, die auf die bescheinigten Lärmwerte des Luftfahrzeugs bezogen ist und zur Deckung der Kosten der Minderung oder Vermeidung von Lärmproblemen sowie zur Förderung des Einsatzes leiserer Luftfahrzeuge vorgesehen ist;
 - „Differenzierung“ die mögliche Abstufung der Höhe der Lärmrentgelte innerhalb eines insgesamt aufkommensneutralen Rahmens;
 - „La“ den Lärmpegel eines Luftfahrzeugs beim Anflug; er ist gleich dem Wert des bescheinigten Lärmpegels in EPNdB (Effective-Perceived-Noise-Dezibel) am Anflugmesspunkt in der Berechnung gemäß Anhang 16 Band 1 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, 3. Ausgabe, Juli 1993; die damit zusammenhängende Schallenergie ist gleich dem Antilogarithmus $La/10$;
 - „Ld“ den Lärmpegel eines Luftfahrzeugs beim Abflug; er ist gleich dem arithmetischen Mittel der bescheinigten Lärmpegel in EPNdB (Effective-Perceived-Noise-Dezibel) an den seitlichen und Überflugmesspunkten gemäß der Definition des genannten Anhangs 16; die damit zusammenhängende Schallenergie ist gleich dem Antilogarithmus $Ld/10$;

e) „spezifische Lärmemission eines Luftfahrzeugs“ die Lärmemission je Nutzlasteinheit, das heißt je Fluggast oder Tonne Fracht.

(2) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 kann Artikel 2 Buchstabe c und d dieser Richtlinie geändert werden, um spätere Änderungen des Anhangs 16 Band 1 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, die nach Erlass dieser Richtlinie in Kraft treten, für die Zwecke dieser Richtlinie anzuwenden.

Artikel 3

Gemeinsamer Rahmen zur Berechnung von Lärmrentgelten

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Berechnung von Lärmrentgelten an Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet auf folgenden Kriterien beruht:

- Das Lärmrentgelt für Anflüge und Abflüge sollte der relativen Lärmbelastung der Flughafenrainer durch Anflüge und Abflüge proportional sein. Das Lärmrentgelt für den Anflug und Abflug sollte wie im Anhang dieser Richtlinie angegeben berechnet werden.
- Die Berechnung der Schallenergien bei Anflug und Abflug hat auf den Schallpegeln La und Ld zu beruhen.
- Die Differenzierung der Lärmrentgelte sollten innerhalb einer Zeitspanne so begrenzt sein, dass das höchste Lärmrentgelt höchstens das Zwanzigfache des niedrigsten Lärmrentgelts beträgt. Eine geringere Differenzierung ist möglich.

Artikel 4

Anwendung des gemeinsamen Rahmens

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass der gemeinsame Rahmen für die Berechnung von Lärmrentgelten wie folgt angewendet wird:

- ab dem 1. April 2003
 - bei wesentlichen Änderungen bestehender Lärmrentgeltregelungen,
 - bei neu eingeführten Lärmrentgeltregelungen;
- ab dem 1. April 2006 bei allen Lärmrentgeltregelungen.

Artikel 5

Information der Öffentlichkeit

Um das Konzept der spezifischen Lärmemission verständlicher zu machen, können Mitgliedstaaten oder Flughafenbehörden die Luftfahrzeug-Lärmwerte La und Ld , die zur Berechnung der Lärmrentgelte dienen, durch weitere Informationen ergänzen, die die spezifische Lärmemission eines Luftfahrzeugs wiedergeben, insbesondere von Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse über 34 Tonnen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Artikel 6***Regelungsausschuss**

(1) Die Kommission wird durch den Ausschuss für Sicherheitsvorschriften in der Luftfahrt, der durch Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 ⁽¹⁾ eingesetzt wurde und dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (im folgenden „der Ausschuss“ genannt), unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG gemäß dessen Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist beträgt drei Monate.

*Artikel 7***Überprüfung und Berichterstattung**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. April 2008 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie vor.

Dem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Richtlinie beizufügen.

*Artikel 8***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 10***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/96 (ABl. L 291 vom 14.11.1996, S. 15).

ANHANG

Berechnung der Lärmentgelte

Das Gesamtlärmentgelt für einen Anflug und einen Abflug am jeweiligen Flughafen ergibt sich als

$$C = Ca \cdot 10^{[(La - Ta)/10]} + Cd \cdot 10^{[(Ld - Td)/10]}$$

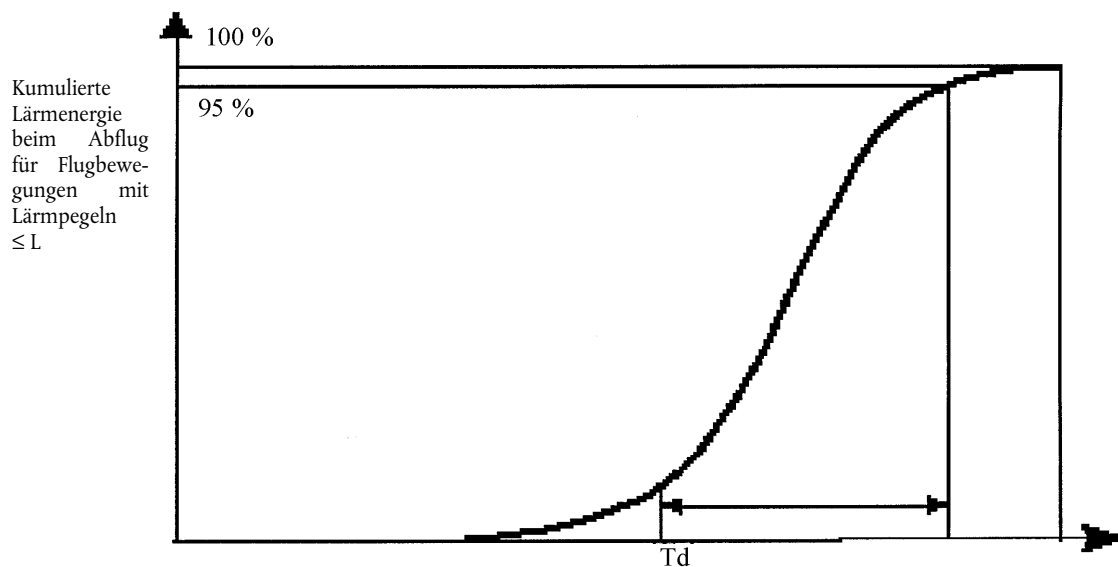
Erläuterungen:

Ca und Cd sind die Lärmentgelteinheiten für Anflug und Abflug am betreffenden Flughafen. Ca und Cd können gleich Null sein. Sie geben die relative Bedeutung der Lärmemissionen bei Anflug und Abflug für die betroffene Bevölkerung wieder.

La ist der bescheinigte Lärmpegel beim Anflug.

$Ld = (Lf + Ll)/2$, Lf und Ll sind bescheinigte Lärmpegel an den Überflug- und seitlichen Messpunkten.

Ta und Td sind Lärmschwellenwerte bei Anflug und Abflug, die den Kategorien vergleichsweise leiser Luftfahrzeuge am betreffenden Flughafen entsprechen. Diese Schwellenwerte werden rund 13 Dezibel unterhalb der oberen Schwellenwerte von 95 % der am Flughafen emittierten Schallenergie festgesetzt wie in der Abbildung dargestellt.

**Differenzierung der Lärmentgelte**

Nach dem Grundsatz, dass sich die Entgelte so eng wie möglich an den zugrunde liegenden Kosten ausrichten sollen, sollten spezielle Lärmentgelte zur Finanzierung von Programmen zur Schalldämmung erhoben werden, während sonstige Lärmentgelte durch negative Entgelte (Abschläge) auszugleichen sind, um Aufkommensneutralität zu erreichen.

Diese Aufkommensneutralität sollte separat für Abflüge und Anflüge erzielt werden. Beispielsweise sollte das (positive oder negative) Lärmentgelt für den Abflug eines Luftfahrzeugs i wie folgt berechnet werden:

$$C_i = Cd \cdot [E_{di} - 1/N \cdot \sum E_{dj}]$$

Erläuterungen:

Cd ist die Entgelteinheit für den Abflug am betreffenden Flughafen.

E_{di} ist die relative Schallenergie beim Abflug für das betreffende Luftfahrzeug.

N und $\sum E_{dj}$ sind die vorhergesehene Zahl der Abflüge und die vorhergesehene kumulierte Schallenergie beim Abflug im betreffenden Jahr.

C_i kann positiv oder negativ sein.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen

(2002/C 103 E/17)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 784 endg. — 2001/0305(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs sollten unter anderem darauf abzielen, ein hohes Schutzniveau für die Fluggäste sicherzustellen; ferner sollte den Erfordernissen des Verbraucherschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen werden.
- (2) Die Nichtbeförderung und Annullierungen oder erhebliche Verspätungen von Flügen sind für die Fluggäste ein Ärgernis und verursachen ihnen große Unannehmlichkeiten.
- (3) Die Gemeinschaft sollte gemeinsame Mindestschutzstandards festlegen, um die Fluggastrechte zu stärken und um sicherzustellen, dass Luftfahrtunternehmen ihrer Geschäftstätigkeit in einem liberalisierten Markt unter harmonisierten Bedingungen nachgehen.
- (4) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 des Rates vom 4. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienluftverkehr ⁽¹⁾ wurde zwar ein grundlegender Schutz für die Fluggäste geschaffen, die Anzahl der gegen ihren Willen nicht beförderten Fluggäste ist aber immer noch unannehmbar hoch. Dem ist am besten dadurch Abhilfe zu schaffen, dass die Luftfahrtunternehmen angehalten werden, Freiwillige zu suchen, die gegen eine Entschädigung zum Verzicht auf ihre Buchung bereit sind, und indem die Unternehmen durch eine Verpflichtung zur Leistung exemplarisch hoher Ausgleichszahlungen davon abgehalten werden, Fluggäste gegen deren Willen nicht zu befördern.
- (5) Fluggäste, die gegen ihren Willen nicht befördert werden, sollten in der Lage sein, entweder ihre Reise unter Rückerstattung des Flugpreises zu stornieren oder diese unter zufriedenstellenden Bedingungen fortzusetzen, und sie sollten angemessen versorgt werden, während sie auf einen späteren Flug warten.
- (6) Freiwilligen sollte es ebenfalls möglich sein, ihre Reise zu stornieren oder unter zufriedenstellenden Bedingungen fortzusetzen, da sie mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind wie nicht beförderte Fluggäste.
- (7) Die Unannehmlichkeiten, die den Fluggästen durch die Annullierung von Flügen entstehen, sollten gleichfalls verringert werden, sofern die Annullierung nicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände erfolgt, die nicht vom betreffenden Luftfahrtunternehmen oder seinem Auftragnehmer zu vertreten sind. Dies kann am besten erreicht werden, indem die Luftfahrtunternehmen verpflichtet werden, vor der planmäßigen Abflugzeit Kontakt mit den betroffenen Fluggästen aufzunehmen und mit ihnen die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen diese zum Verzicht auf ihre Buchung bereit sind.
- (8) Fluggästen, deren Flüge annulliert werden und die nicht freiwillig zum Verzicht auf ihre Buchung bereit sind, sollte es möglich sein, entweder ihre Reise unter Erstattung des Flugpreises zu stornieren oder diese unter zufriedenstellenden Bedingungen fortzusetzen, und sie sollten angemessen versorgt werden, während sie auf einen späteren Flug warten.
- (9) Analog dazu sollte es Fluggästen, deren Flüge sich um eine bestimmte Zeit verspäten, möglich sein, ihre Reise zu stornieren oder unter zufriedenstellenden Bedingungen fortzusetzen.
- (10) Da die Unterscheidung zwischen Liniendiensten und Nichtliniendiensten verblasst, sollte der Schutz sich nicht auf die Fluggäste in Liniendiensten beschränken, sondern sich auch auf die Fluggäste in Nichtliniendiensten, einschließlich Flügen im Rahmen von Pauschal-, Ferien- und Rundreisen, erstrecken.
- (11) Da Reiseunternehmen in der Regel für die unternehmerischen Entscheidungen in Bezug auf Pauschal-, Ferien- und Rundreisen verantwortlich sind, sollten sie im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen für die Erbringung der Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Rahmen von Pauschal-, Ferien- und Rundreisen verantwortlich sein.
- (12) Da papierlose Flugscheine immer weitere Verbreitung finden, sollte diese Verordnung alle Arten von Flugscheinen erfassen, um einen umfassenden Schutz der Fluggastrechte zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 36 vom 8.2.1991, S. 5.

- (13) Die Fluggäste sollten umfassend über ihre Rechte im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen informiert werden, damit sie diese Rechte wirksam wahrnehmen können.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie festlegen und deren Durchsetzung gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.
- (15) Die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 sollte demgemäß aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Durch diese Verordnung werden Mindestrechte für Fluggäste in folgenden Fällen festgelegt:

- a) Nichtbeförderung;
- b) Annullierung des Flugs aus Gründen, die vom betreffenden Luftfahrtunternehmen oder seinem Auftragnehmer zu vertreten sind;
- c) Verspätung des Flugs um eine bestimmte Zeit.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Luftfahrtunternehmen“ ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung;
- b) „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung, die von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 ⁽¹⁾ erteilt wurde;
- c) „Reiseunternehmen“ Reiseveranstalter und Reisevermittler im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Richtlinie 90/314/EWG ⁽²⁾ des Rates mit Ausnahme von Luftfahrtunternehmen;
- d) „Pauschalreise“ die in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 90/314/EWG definierten Leistungen;
- e) „Flugschein“ ein gültiges, einen Anspruch auf Beförderungsleistung begründendes Dokument oder eine gleichwertige Berechtigung in papierloser, auch elektronischer Form, das bzw. die vom Luftfahrtunternehmen oder von dessen zugelassenem Vermittler ausgegeben oder genehmigt wurde;
- f) „bestätigte Buchung“ den Umstand, dass der Fluggast über einen Flugschein oder einen anderen Beleg verfügt, woraus hervorgeht, dass die Buchung vom Luftfahrtunternehmen oder vom Reiseunternehmen registriert und bestätigt wurde;
- g) „Code-Sharing“ den Fall, dass ein Fluggast mit einem Luftfahrtunternehmen, dem „Vertriebsunternehmen“, einen Beförderungsvertrag nebst bestätigter Buchung hat, aber von einem anderen Luftfahrtunternehmen, dem „Betriebsunternehmen“, befördert wird.
- h) „Endziel“ den Zielort auf dem am Meldeschalter vorgelegten Flugschein bzw. bei aufeinanderfolgenden Flügen den Zielort des letzten Fluges.

Artikel 3

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fluggäste, die auf Flughäfen auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das den Vertragsbestimmungen unterliegt, einen Flug antreten, sowie für Fluggäste, die einen Vertrag mit einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft über eine auf dem Gemeinschaftsgebiet angebotene Pauschalreise haben und von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug in das Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Vertragsbestimmungen unterliegt, antreten, sofern sie in diesem Drittstaat nicht auf Ausgleichs- und Betreuungsleistungen Anspruch haben, wenn sie

- a) über eine bestätigte Buchung für einen Flug verfügen und entweder vertragsgemäß und zu der zuvor schriftlich vom Luftfahrtunternehmen, dem Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit, oder — falls keine Zeit angegeben wurde — spätestens dreißig Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung erscheinen, oder
- b) von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen von einem Flug, für den sie eine bestätigte Buchung innehatten, aus einem beliebigen Grund auf einen anderen Flug verlegt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Fluggäste mit Flugscheinen, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen ausgegeben wurden, fallen hingegen unter diese Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

(3) Diese Verordnung gilt für alle Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen, mit denen ein Fluggast im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 einen Vertrag hat. Das Reiseunternehmen oder — bei Code-Sharing — das Vertriebsunternehmen trifft mit dem Betriebsunternehmen die notwendigen Vorkehrungen, um die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung berühren die Fluggastrechte nach Richtlinie 90/314/EWG nicht.

Artikel 4

Regeln des Luftfahrtunternehmens oder des Reiseunternehmens

Luftfahrtunternehmen und Reiseunternehmen legen gemäß dieser Verordnung die bei Nichtbeförderung von Fluggästen angewandten Regeln, unter anderem zur Rangfolge der Beförderung, fest und geben diese der Öffentlichkeit zur Kenntnis. Diese Regeln sind Bestandteil des Beförderungsvertrags oder der Beförderungsbedingungen des Luftfahrt- oder Reiseunternehmens.

Artikel 5

Verpflichtungen gegenüber den Fluggästen bei Nichtbeförderung

(1) Falls für ein Luftfahrt- oder Reiseunternehmen die Notwendigkeit absehbar wird, Fluggästen die Beförderung zu verweigern, so muss es zunächst die Fluggäste ermitteln, die bei Ende der Abfertigungsfrist noch immer auf die Abfertigung für den betreffenden Flug warten, und dann versuchen, Fluggäste im Austausch gegen Leistungen unter Bedingungen, die zwischen dem betreffenden Fluggast und dem Luftfahrt- oder Reiseunternehmen zu vereinbaren sind, zum freiwilligen Verzicht auf ihre bestätigten Buchungen zu bewegen.

(2) Die Freiwilligen sind gemäß Artikel 8 zu versorgen, wobei die Betreuungsleistungen zusätzlich zu den in Absatz 1 erwähnten Leistungen zu gewähren sind. Falls sich nicht genügend Freiwillige finden, um die Beförderung der verbleibenden Fluggäste mit bestätigten Buchungen mit dem betreffenden Flug zu ermöglichen, kann das Luftfahrt- oder Reiseunternehmen Fluggästen nach den vom Luftfahrt- oder Reiseunternehmen gemäß Artikel 4 festgelegten Regeln die Beförderung verweigern.

(3) Falls Fluggästen die Beförderung verweigert wird, muss das Luftfahrt- oder Reiseunternehmen diesen unverzüglich die Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 und die Betreuungsleistungen gemäß Artikel 8 und 9 erbringen.

(4) Verlegt ein Luftfahrt- oder Reiseunternehmen einen Fluggast in eine höhere Klasse als die, für die der Flugschein erworben wurde, so darf es dafür keinerlei Aufschlag oder andere Zahlungsforderung erheben. Verlegt ein Luftfahrt- oder Reiseunternehmen einen Fluggast in eine niedrigere Klasse als die, für die der Flugschein erworben wurde, so erstattet es die Preisdifferenz zwischen dem Flugschein des betreffenden Fluggastes und dem günstigsten veröffentlichten Tarif für die Klasse, in die der Fluggast für diesen Reiseabschnitt verlegt wurde.

Artikel 6

Beförderung Behinderter und anderer Fluggäste mit besonderen Bedürfnissen

Luftfahrt- und Reiseunternehmen dürfen behinderten Fluggästen und ihren Begleitpersonen, anderweitig in ihrer Mobilität beeinträchtigten Fluggästen und Kindern ohne Begleitung die Beförderung nicht verweigern.

Artikel 7

Ausgleichsanspruch

(1) Bei Nichtbeförderung erhalten Fluggäste Entschädigungszahlungen in folgender Höhe:

- a) 750 EUR bei Flügen über eine Entfernung von weniger als 3 500 km;
- b) 1 500 EUR bei Flügen über eine Entfernung von mindestens 3 500 km.

Der Ermittlung der relevanten Entfernung wird der letzte Zielort zu Grunde gelegt, an dem der Fluggast infolge der Nichtbeförderung nach der planmäßigen Ankunftszeit ankommt.

(2) Akzeptieren Fluggäste gemäß Artikel 8 die Weiterbeförderung zu ihrem Endziel mit einem anderen Flug, dessen Ankunftszeit bei einer Entfernung von weniger als 3 500 km nicht später als 2 Stunden und bei einer Entfernung von mindestens 3 500 km nicht später als 4 Stunden nach der planmäßigen Ankunft des ursprünglich gebuchten Flugs liegt, so kann das betreffende Luftfahrt- oder Reiseunternehmen die Ausgleichsleistung nach Absatz 1 um 50 % kürzen.

(3) Der in Absatz 1 genannte Ausgleich ist in bar oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggasts, per Überweisung, per Scheck, als Reisegutschein und/oder anderer Dienst zu leisten.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entfernungen werden nach der Methode der Großkreisentfernung ermittelt (Orthodromstrecke).

Artikel 8

Betreuungsanspruch

(1) Bei Nichtbeförderung können Fluggäste wählen zwischen

- a) der vollständigen Erstattung des Flugpreises nach den Bedingungen, unter denen dieser entrichtet wurde, für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sowie für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte, die im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden sind, mit einem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt;
- b) schnellstmöglicher Weiterbeförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen; oder

- c) Weiterbeförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes.

Ferner ist den Fluggästen unentgeltlich die Möglichkeit zu bieten, am Endziel anzurufen und/oder ein Telex und/oder ein Telefax und/oder eine E-mail zu versenden.

(2) Falls sich an einem Ort, in einer Stadt oder Region mehrere Flughäfen befinden und ein Luftfahrt- oder Reiseunternehmen einem Fluggast einen Flug zu einem anderen als dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielflughafen anbietet, so trägt das Luftfahrt- oder Reiseunternehmen die Kosten für die Beförderung von diesem Flughafen entweder zum ursprünglichen vorgesehenen Zielflughafen oder zu einem anderen nahen, mit dem Fluggast vereinbarten Zielort.

Artikel 9

Anspruch auf Versorgung während der Wartezeit bis zu einem späteren Flug

Bei Nichtbeförderung sind Fluggästen folgende Leistungen unentgeltlich anzubieten:

- a) Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit;
- b) Hotelunterbringung, falls ein Aufenthalt von einer Nacht oder mehreren Nächten oder ein zusätzlicher Aufenthalt notwendig ist.

Artikel 10

Annullierung

(1) Bei Annullierung eines Fluges gelten die folgenden Bestimmungen, sofern das Luftfahrt- oder Reiseunternehmen nicht nachweisen kann, dass die Annullierung ausschließlich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erfolgte, die nicht von ihm selbst oder seinem Auftragnehmer zu vertreten sind.

(2) Falls ein Luftfahrt- oder Reiseunternehmen einen Flug vor der planmäßigen Abflugzeit annulliert oder die Annullierung absehbar ist, unternimmt das Unternehmen alle Anstrengungen, um die betroffenen Fluggäste zu erreichen und mit diesen die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen sie zum Verzicht auf ihre bestätigten Buchungen bereit sind. Den Fluggästen ist zumindest die Auswahl unter folgenden Leistungen anzubieten:

- a) Vollständige Erstattung des Flugpreises nach den Bedingungen, unter denen dieser entrichtet wurde, für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sowie für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte, die im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden sind, mit einem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt; oder

- b) schnellstmögliche Weiterbeförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen; oder

- c) Weiterbeförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes.

(3) Den Fluggästen, mit denen das Luftfahrt- oder Reiseunternehmen keine Einigung gemäß Absatz 2 erzielt und die gemäß Artikel 3 Absatz 1 zur Abfertigung erscheinen, sind die Ausgleichs- und Betreuungsleistungen anzubieten, die im Falle der Nichtbeförderung gemäß Artikel 7, 8 und 9 zu gewähren sind.

Artikel 11

Verspätung

(1) Falls für ein Luftfahrt- oder Reiseunternehmen absehbar wird, dass die Abflugzeit bei einem Flug über eine Entfernung von weniger als 3 500 km sich um 2 Stunden oder mehr und bei einem Flug über eine Entfernung von mindestens 3 500 km um 4 Stunden oder mehr nach der planmäßigen Abflugzeit verzögert, so sind den Fluggästen die im Falle der Nichtbeförderung gemäß Artikel 8 zu gewährenden Betreuungsleistungen anzubieten.

In jedem Fall müssen diese Betreuungsleistungen bei einem Flug über eine Entfernung von weniger als 3 500 km spätestens 2 Stunden und bei einem Flug über eine Entfernung von mindestens 3 500 km spätestens 4 Stunden nach der planmäßigen Abflugzeit angeboten werden.

(2) Falls für ein Luftfahrt- oder Reiseunternehmen absehbar wird, dass die Abflugzeit sich um 2 Stunden oder mehr nach der planmäßigen Abflugzeit verzögert, so sind behinderten Fluggästen und ihren Begleitpersonen, anderweitig in ihrer Mobilität beeinträchtigten Fluggästen und Kindern ohne Begleitung unverzüglich die im Falle der Nichtbeförderung gemäß Artikel 9 zu gewährenden Betreuungsleistungen sowie jegliche sonstige Unterstützung anzubieten, die aufgrund der besonderen Bedürfnisse dieser Fluggäste angezeigt ist.

Artikel 12

Weitere Entschädigung

Diese Verordnung gilt ohne Vorgriff auf die Befassung der zuständigen Gerichte durch einen Fluggast, der weiter gehende Entschädigungsansprüche durchsetzen möchte.

Artikel 13

Ausgleichsleistungen von Dritten

Falls ein Luftfahrt- oder Reiseunternehmen eine Ausgleichsleistung erbringt oder die sonstigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen erfüllt, so kann keine Bestimmung dieser Verordnung als Beschränkung seines etwaigen Rechtsanspruches auf Schadenersatz von einem Dritten ausgelegt werden.

Artikel 14

Verpflichtung zur Information der Fluggäste über ihre Rechte

(1) Die für die Abfertigung der Fluggäste verantwortliche juristische Person stellt sicher, dass ein deutlich lesbarer Hinweis mit folgendem Wortlaut für die Fluggäste deutlich sichtbar im Abfertigungsbereich angebracht ist: „Falls Ihnen die Beförderung verweigert wird oder falls Ihr Flug annulliert wird oder sich um mindestens zwei Stunden verspätet, sollten Sie am Abfertigungsschalter oder am Flugsteig schriftliche Auskunft über ihre Rechte, insbesondere in Bezug auf Ausgleichs- und Betreuungsleistungen, verlangen.“

(2) Ein Luftfahrt- oder Reiseunternehmen, das Fluggästen die Beförderung verweigert oder einen Flug annulliert, muss jedem betroffenen Fluggast einen schriftlichen Vermerk aushändigen, in dem die Regeln für Ausgleichs- und Betreuungsleistungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung dargelegt werden. Ferner sind alle von einer Verspätung um mindestens zwei Stunden betroffenen Fluggäste entsprechend zu unterrichten.

Artikel 15

Ausschluss der Rechtsbeschränkung

Die Verpflichtungen gegenüber Fluggästen gemäß dieser Verordnung können insbesondere durch abweichende oder restriktive Bestimmungen im Beförderungsvertrag nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Artikel 16

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Regeln für die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens am 1. Januar 2004 mit und melden unverzüglich alle sie betreffenden Änderungen.

Artikel 17

Durchsetzung

Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständige Stelle und veröffentlicht die Benennung. Diese Stelle ist zuständig für die Durchsetzung der Ver-

ordnung in den Flughäfen auf dem Gebiet des Mitgliedstaats und in Bezug auf Flüge aus Drittstaaten zu Flughäfen auf diesem Gebiet. Die Stelle ist unter anderem dafür zuständig, Beschwerden über die Einhaltung dieser Verordnung zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Fluggastrechte geachtet werden.

Artikel 18

Beschwerden

Fluggäste können sich bei jeder von einem Mitgliedstaat benannten Stelle über mögliche Verstöße gegen diese Verordnung auf jedem Flughafen auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats [das den Vertragsbestimmungen unterliegt?] oder in Bezug auf jeden Flug von einem Drittstaat zu einem Flughafen auf diesem Gebiet beschweren. Falls die befasste Stelle nicht zuständig ist, leitet sie die Beschwerde an die in diesem Fall für die Durchsetzung der Verordnung zuständige Stelle weiter. Die zuständige Stelle untersucht die Beschwerde und ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fluggastrechte geachtet werden.

Artikel 19

Bericht

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 1. Januar 2008 über die Anwendung und die Ergebnisse dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit von Fällen der Nichtbeförderung und der Annullierung von Flügen.

Dem Bericht sind erforderlichenfalls Legislativvorschläge beizufügen.

Artikel 20

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 wird aufgehoben.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Ökopunktesystems für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004

(2002/C 103 E/18)

KOM(2001) 807 endg. — 2001/0310(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 9 zur Akte über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union ⁽¹⁾ bestimmt in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a), dass das Ökopunktesystem am 31. Dezember 2003 endet.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken in Ziffer 58 der Schlussfolgerungen eine Verlängerung des Ökopunktesystems als vorübergehende Lösung gefordert. Diese Verlängerung erfolgt im Hinblick auf den Umweltschutz in empfindlichen Regionen wie dem Alpenraum.
- (3) Diese Maßnahme ist erforderlich, da der Rahmenvorschlag für die Tarifierung der Infrastrukturnutzung, wie sie im Weißbuch über die europäische Verkehrspolitik bis 2010 ⁽²⁾ vorgesehen ist, noch nicht verabschiedet wurde.
- (4) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾ sollten die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden.

(5) Es ist daher ein Ökopunktesystem für das Jahr 2004 einzurichten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung

- a) ist „Fahrzeug“ das Fahrzeug gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ⁽⁴⁾;
- b) ist „grenzüberschreitender Verkehr“ der grenzüberschreitende Verkehr gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92;
- c) ist „Transitverkehr durch Österreich“ der Verkehr durch österreichisches Hoheitsgebiet, bei dem Ausgangs- und Zielort außerhalb Österreichs liegen;
- d) ist „Lastkraftwagen“ jedes zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern in einem Mitgliedstaat zugelassene Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, einschließlich Sattelzugfahrzeuge, sowie Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, die von einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen oder weniger gezogen werden;
- e) ist „Straßengütertransitverkehr durch Österreich“ jeder Transitverkehr durch Österreich, der mit Lastkraftwagen durchgeführt wird, unbeschadet ob diese Lastkraftwagen beladen oder unbeladen sind;
- f) sind „bilateraler Verkehr“ alle grenzüberschreitenden Fahrten eines Fahrzeugs, bei denen der Ausgangsort in Österreich und das Fahrtziel in einem anderen Mitgliedstaat bzw. der Ausgangsort in einem anderen Mitgliedstaat und das Fahrtziel in Österreich liegen, sowie Leerfahrten in Verbindung mit solchen Fahrten.

Artikel 2

Die Verordnung gilt für Fahrten im Straßengüterverkehr, die im Gebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 241 vom 29.8.1994.

⁽²⁾ KOM(2001) 370 vom 12. September 2001.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1.

Artikel 3

- (1) Für Fahrten im Straßengütertransitverkehr durch Österreich gilt die Regelung der ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962⁽¹⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates für Fahrten im gewerblichen Kraftverkehr und im Werkverkehr vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die NO_x-Gesamtemission von Lastkraftwagen im Transit durch Österreich wird entsprechend der Tabelle in Anhang 1 begrenzt.
- b) Die Begrenzung der den Lastkraftwagen zuzurechnenden NO_x-Gesamtemission erfolgt mithilfe des Ökopunktesystems. Dabei benötigt jeder Lastkraftwagen im Transitverkehr durch Österreich eine Ökopunkteanzahl, die seinem NO_x-Emissionswert (zulässiger Wert gemäß „Conformity of production“ (COP) oder Betriebserlaubnis) entspricht. Berechnung und Verwaltung der Ökopunkte sind in Anhang 2 festgelegt.
- c) Österreich sorgt gemäß Anhang 2 für die rechtzeitige Ausgabe und Verfügbarkeit der für die Verwaltung des Ökopunktesystems erforderlichen Ökopunktekarten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich.
- d) Die Ökopunkte werden von der Kommission gemäß den nach Absatz 4 festzulegenden Bestimmungen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.
- (3) Falls der Rahmenvorschlag für die Tarifierung der Infrastrukturnutzung nicht verabschiedet wird, gelten die Bestimmungen von Absatz 2 ein weiteres Jahr und gegebenenfalls noch ein darauffolgendes Jahr lang.
- (4) Die Kommission erlässt nach dem Verfahren des Artikels 5 die Modalitäten der Verfahren bezüglich des Ökopunktesystems, der Aufteilung der Ökopunkte und der technischen Fragen zur Anwendung dieses Artikels.

Artikel 4

- (1) Solange Artikel 3 Absatz 2 gilt, ergreifen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit gegebenenfalls die mit dem EG-Vertrag zu vereinbarenden Maßnahmen gegen einen Missbrauch des Ökopunktesystems.
- (2) Verkehrsunternehmer mit einer von den zuständigen österreichischen Behörden ausgestellten Gemeinschaftsgenehmigung dürfen keine grenzüberschreitenden Güterbeförderungen bei Fahrten vornehmen, bei denen weder die Beladung noch die Entladung in Österreich erfolgen. Alle Fahrten dieser Art, bei denen Österreich durchquert wird, unterliegen jedoch den Bestimmungen des Artikels 3.
- (3) Soweit erforderlich werden die Kontrollmethoden, einschließlich elektronischer Systeme, im Hinblick auf die Durchführung des Artikels 3 nach dem Verfahren des Artikels 5 beschlossen.

Artikel 5

- (1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. 70 vom 6.8.1962, S. 2005/62.

ANHANG 1

gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a)

Jahr	Prozentsatz der Ökopunkte	Ökopunkte für die EU-15
1991	100 %	23 306 580
2004	40 %	9 422 488

ANHANG 2

BERECHNUNG UND VERWALTUNG DER ÖKOPUNKTE**gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b)**

(1) Für jeden Lastkraftwagen, der Österreich (in eine Richtung) durchfährt, sind bei jedem Grenzübertritt folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Dokument, aus dem der COP-Wert für die NO_x-Emission des eingesetzten Lastkraftwagens hervorgeht;
- b) eine gültige Ökopunktekarte, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wird.

Ad a):

Bei den nach dem 1. Oktober 1990 erstmals zugelassenen LKW soll das Dokument, das den COP-Wert nachweist, eine von den zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung, in der ein offiziell bestätigter COP-Wert für die NO_x-Emission angegeben ist, oder die Betriebserlaubnis (Typenschein) sein, in der der Tag der Zulassung und der bei der Erteilung der Betriebserlaubnis gemessene Wert angegeben sind. Im letztgenannten Fall errechnet sich der COP-Wert, indem der Betriebserlaubniswert um 10 % erhöht wird. Der für ein Fahrzeug festgesetzte Wert kann während der Lebensdauer des Fahrzeugs nicht mehr geändert werden.

Bei vor dem 1. Oktober 1990 erstmals zugelassenen LKW und bei solchen LKW, für die keine Bescheinigung vorgelegt wird, wird ein COP-Wert von 15,8 g/kWh angesetzt.

Ad b):

Die Ökopunktekarte enthält eine bestimmte Punktezah und wird entsprechend dem COP-Wert der eingesetzten Fahrzeuge folgendermaßen entwertet:

1. Pro g/kWh NO_x-Emission gemäß Nummer 1 Buchstabe a) wird ein Punkt benötigt.
2. Dezimalstellen der NO_x-Emissionswerte werden auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet, wenn der Dezimalwert 0,5 oder mehr beträgt, sonst abgerundet.

(2) Die Kommission wird nach dem Verfahren des Artikels 5 alle drei Monate die Zahl der Fahrten und den durchschnittlichen NO_x-Wert der Lastkraftwagen berechnen und entsprechende nach Zulassungsstaaten der Lastkraftwagen aufgeschlüsselte Statistiken führen.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe und zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe ⁽¹⁾

(2002/C 103 E/19)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 788 endg. — 2000/0236(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Dezember 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 384 E vom 19.12.2000, S. 276.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Maßnahmen zur Durchführung der geltenden Verordnungen und Richtlinien im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr werden im Wege eines Regelungsverfahrens verabschiedet, das die Befassung des durch die Richtlinie 93/75/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschusses und in bestimmten Fällen eines Ad-hoc-Ausschusses vorsieht. Diese Ausschüsse unterliegen den durch den Beschluss 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ festgelegten Regeln.

(2) Der Rat hat mit seiner Entschließung vom 8. Juni 1993 über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr die Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr grundsätzlich gebilligt und die Kommission aufgefordert, einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Der Rat hat mit seiner Entschließung vom 8. Juni 1993 über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr die Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS-Ausschuss) grundsätzlich gebilligt und die Kommission aufgefordert, einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten.

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19. Richtlinie, zuletzt geändert durch Richtlinie 98/74/EG (AbL. L 276 vom 13.10.1998, S. 7).

⁽²⁾ ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 3.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (3) Der Ausschuss soll die Aufgaben der im Rahmen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingesetzten Ausschüsse im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, zentralisieren sowie die Kommission in allen Fragen der Sicherheit im Seeverkehr und der Verhütung oder Begrenzung der Umweltverschmutzung durch die Schifffahrt unterstützen und beraten.
- (4) Gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 8. Juni 1993 empfiehlt es sich, einen Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr einzusetzen und ihm die Aufgaben zu übertragen, mit denen zuvor die im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit im Seeverkehr, eingesetzten Ausschüsse betraut waren. In allen neuen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über die Sicherheit im Seeverkehr sollte auch die Befassung des Ausschusses vorgesehen werden.
- (5) Der Beschluss 87/373/EWG wurde durch den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ ersetzt. Mit dem Beschluss 1999/468/EG sollen die anzuwendenden Ausschussverfahren festgelegt und eine bessere Information des Europäischen Parlaments und der Öffentlichkeit über die Arbeit der Ausschüsse gewährleistet werden.
- (6) Folglich sind auf den Ausschuss die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden. Da die für die Anwendung der im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, geltenden Rechtsvorschriften nötigen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG sind, empfiehlt es sich, diese nach dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren zu erlassen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Der COSS-Ausschuss soll die Aufgaben der im Rahmen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingesetzten Ausschüsse im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen zentralisieren sowie die Kommission in allen Fragen der Sicherheit im Seeverkehr und der Verhütung oder Begrenzung der Umweltverschmutzung durch die Schifffahrt unterstützen und beraten.
- (4) Gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 8. Juni 1993 empfiehlt es sich, einen Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe einzusetzen und ihm die Aufgaben zu übertragen, mit denen zuvor die im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit im Seeverkehr, die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen eingesetzten Ausschüsse betraut waren. In allen neuen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über die Sicherheit im Seeverkehr sollte auch die Befassung des somit eingesetzten Ausschusses vorgesehen werden.

Unverändert

- (6) Folglich sind auf den COSS-Ausschuss die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden. Da die für die Anwendung der im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen geltenden Rechtsvorschriften nötigen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG sind, empfiehlt es sich, diese nach dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren zu erlassen und dabei die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 dieses Beschlusses über die Rolle des Europäischen Parlaments zu beachten. Damit der COSS-Ausschuss auch in eiligen Fällen arbeiten kann, ist es angebracht, den in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehenen Zeitraum auf einen Monat festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (7) Die bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, sollten dahingehend geändert werden, dass der durch die Richtlinie 93/75/EWG eingesetzte Ausschuss oder gegebenenfalls der im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss durch den Ausschuss ersetzt wird. Insbesondere sollten durch diese Verordnung die einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 613/91⁽¹⁾, (EG) Nr. 2978/94⁽²⁾ und (EG) Nr. 3051/95 des Rates⁽³⁾ im Hinblick auf die Einführung des Ausschusses und des Regelungsverfahrens gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG geändert werden.
- (8) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, beruhen auf Regeln internationaler Übereinkommen, Kodizes und Entschlüssen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des betreffenden Gemeinschaftsrechtsakts oder zu dem darin angegebenen Datum galten. Daher können die Mitgliedstaaten spätere Änderungen dieser internationalen Übereinkünfte nicht anwenden, solange die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien oder -verordnungen nicht geändert worden sind. Durch die Schwierigkeit, das Datum des Inkrafttretens einer Änderung auf internationaler Ebene mit dem der Verordnung, durch die diese Änderung ins Gemeinschaftsrecht übernommen wird, in Einklang zu bringen, entstehen erhebliche Nachteile, insbesondere eine verspätete Anwendung der neuesten und strengsten internationalen Sicherheitsnormen innerhalb der Gemeinschaft.
- (9) Allerdings ist zu unterscheiden zwischen den Bestimmungen eines Gemeinschaftsrechtsakts, die für die Zwecke ihrer Anwendung einen Verweis auf eine internationale Übereinkunft enthalten, und Gemeinschaftsbestimmungen, die eine internationale Übereinkunft teilweise oder vollständig wiedergeben. Im letzteren Fall können die neuesten Änderungen internationaler Übereinkünfte nur nach Änderung der betreffenden Gemeinschaftsbestimmungen auf Gemeinschaftsebene wirksam werden.
- (10) Daher empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die neuesten Bestimmungen internationaler Übereinkommen, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich in einen Gemeinschaftsrechtsakt aufgenommen wurden, anzuwenden. Dazu genügt der Hinweis, dass die für die Zwecke der betreffenden Richtlinie oder Verordnung anzuwendende Fassung des internationalen Übereinkommens die „jeweils geltende“ ist, ohne ein Datum anzugeben.
- (7) Die bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen sollten dahingehend geändert werden, dass der durch die Richtlinie 93/75/EWG eingesetzte Ausschuss oder gegebenenfalls der im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss durch den COSS-Ausschuss ersetzt wird. Insbesondere sollten durch diese Verordnung die einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 613/91⁽¹⁾, (EG) Nr. 2978/94⁽²⁾ und (EG) Nr. 3051/95 des Rates⁽³⁾ im Hinblick auf die Einführung des COSS-Ausschusses und des Regelungsverfahrens gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG geändert werden.
- (8) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen beruhen auf Regeln internationaler Übereinkommen, Kodizes und Entschlüssen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des betreffenden Gemeinschaftsrechtsakts oder zu dem darin angegebenen Datum galten. Daher können die Mitgliedstaaten spätere Änderungen dieser internationalen Übereinkünfte nicht anwenden, solange die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien oder -verordnungen nicht geändert worden sind. Durch die Schwierigkeit, das Datum des Inkrafttretens einer Änderung auf internationaler Ebene mit dem der Verordnung, durch die diese Änderung ins Gemeinschaftsrecht übernommen wird, in Einklang zu bringen, entstehen erhebliche Nachteile, insbesondere eine verspätete Anwendung der neuesten und strengsten internationalen Sicherheitsnormen innerhalb der Gemeinschaft.

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 15.3.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 14. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/98 vom 23.1.1998, S. 35.⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 15.3.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 14. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/98 vom 23.1.1998, S. 35.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(11) Es ist jedoch erforderlich, ein spezielles Verfahren zur Prüfung der Konformität einzuführen, das es der Kommission nach Befassung des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr erlaubt, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um dem Risiko einer Unvereinbarkeit der Änderungen internationaler Übereinkünfte mit den geltenden Rechtsvorschriften oder der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, vorzubeugen. Bei einem solchen Verfahren gilt es ferner zu vermeiden, dass Änderungen internationaler Übereinkünfte das in der Gemeinschaft erreichte Niveau an Sicherheit im Seeverkehr schwächen.

(12) Die Konformitätsprüfung kann ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn die geplanten Maßnahmen so schnell wie möglich, in jedem Fall vor dem Inkrafttreten der internationalen Änderung, verabschiedet werden. Folglich ist die Frist, über die der Rat gemäß Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG verfügt, um über die vorgeschlagenen Maßnahmen zu befinden, auf einen Monat zu verkürzen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, die Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit im Seeverkehr, sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen zu verbessern:

- a) Die Aufgaben der aufgrund der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingesetzten sollen durch die Gründung eines einzigen sogenannten Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr zentralisiert werden.
- b) Änderung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Lichte der Fortentwicklung der geltenden internationalen Übereinkünfte soll erleichtert werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(11) Es ist jedoch erforderlich, ein spezielles Verfahren zur Prüfung der Konformität einzuführen, das es der Kommission nach Befassung des COSS-Ausschusses erlaubt, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um dem Risiko einer Unvereinbarkeit der Änderungen internationaler Übereinkünfte mit den geltenden Rechtsvorschriften oder der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe oder der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen vorzubeugen. Bei einem solchen Verfahren gilt es ferner zu vermeiden, dass Änderungen internationaler Übereinkünfte das in der Gemeinschaft erreichte Niveau an Sicherheit im Seeverkehr schwächen.

Unverändert

Zweck dieser Verordnung ist es, die Anwendung der in Artikel 2 Nummer 2 genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit im Seeverkehr, die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen zu verbessern:

- a) Die Aufgaben der aufgrund der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Seeverkehr eingesetzten und durch diese Verordnung abgeschafften Ausschüsse sollen durch die Gründung eines einzigen sogenannten Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe, im folgenden COSS-Ausschuss genannt, zentralisiert werden.
- b) Weitere Änderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Seeverkehr im Lichte der Fortentwicklung der geltenden internationalen Übereinkünfte sollen durch die Streichung des Datums des Inkrafttretens der besagten internationalen Übereinkünfte erleichtert werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2

Unverändert

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Internationale Übereinkünfte“ sind Übereinkommen, Protokolle, Entschlüsse, Kodizes, Regelwerke, Rundschreiben, Normen und Bestimmungen, die von einer internationalen Konferenz, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Unterzeichnern einer Vereinbarung oder einer internationalen Normenorganisation vereinbart wurden.

1. „Internationale Übereinkünfte“ sind Übereinkommen, Protokolle, Entschlüsse, Kodizes, Regelwerke, Rundschreiben, Normen und Bestimmungen, die von einer internationalen Konferenz, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Unterzeichnern einer Vereinbarung oder einer internationalen Normenorganisation vereinbart wurden und auf die in den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Seeverkehr Bezug genommen wird.

2. „Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Seeverkehr“ sind die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsrechtsakte:

Unverändert

a) Verordnung (EWG) Nr. 613/91 des Rates vom 4. März 1991 zur Umregistrierung von Schiffen innerhalb der Gemeinschaft,

b) Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern,

c) Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates vom 21. November 1994 zur Durchführung der IMO-Entscheidung A.747 (18) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast,

d) Richtlinie 94/57/EG des Rates, vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden ⁽¹⁾,

e) Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten ⁽²⁾,

Entfällt

f) Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) ⁽³⁾,

e) Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 97/58/EG (ABl. L 274 vom 7.10.1997, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 28. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 98/35/EG (ABl. L 172 vom 17.6.1998, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/97/EG (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 67).

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/97/EG (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 67).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- g) Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen,
- h) Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung ⁽¹⁾,
- i) Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischerfahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr ⁽²⁾,
- j) Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe ⁽³⁾,
- k) Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen ⁽⁴⁾,
- l) Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr ⁽⁵⁾.

Artikel 3

Einsetzung des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss, im Folgenden Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 98/85/EG (ABl. L 315 vom 11.11.1998, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.1998, S. 1. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 1999/19/EG (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 48).

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 15.5.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 1.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- f) Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen,
- g) Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung ⁽¹⁾,
- h) Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischerfahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr ⁽²⁾,
- i) Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe ⁽³⁾,
- j) Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen ⁽⁴⁾,
- k) Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr ⁽⁵⁾,
- l) Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ⁽⁶⁾,
- m) Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten ⁽⁷⁾.

Unverändert

Einsetzung des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS-Ausschuss)

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss, im Folgenden COSS-Ausschuss genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 98/85/EG (ABl. L 315 vom 11.11.1998, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.1998, S. 1. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 1999/19/EG (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 48).

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 15.5.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81.

⁽⁷⁾ ABl. L 136 vom 18.5.2001, S. 17.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Wird auf diesen Bezug genommen, findet das Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 des Beschlusses Anwendung.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung wird der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum auf einen Monat festgelegt.

Artikel 4

Konformitätsprüfung

(1) Die in Artikel 2 Nummer 2 genannten Verordnungen und Richtlinien der Gemeinschaft nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Verfahren abgeändert werden, um eine Änderung der in Artikel 2 Nummer 1 genannten internationalen Übereinkünfte, auf die in der betreffenden Verordnung oder Richtlinie Bezug genommen wird, vom Anwendungsbereich der betreffenden Verordnung oder Richtlinie auszunehmen.

Eine solche Abänderung ist nur möglich, wenn die internationale Änderung droht, das durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Seeverkehr geschaffene Niveau der Sicherheit im Seeverkehr, zu verringern, mit den Gemeinschaftsvorschriften nicht vereinbar zu sein oder den von der Gemeinschaft im Interesse der Sicherheit im Seeverkehr, verfolgten Zielen zu schaden.

(2) Beginnend mit dem Tag der Verabschiedung einer Änderung einer internationalen Übereinkunft enthalten sich die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte sind, während eines Zeitraums von sechs Monaten jeder Initiative hinsichtlich der Annahme oder Anwendung dieser Änderung, um es der Kommission zu ermöglichen, den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Ausschuss mit einem Verordnungs- oder Richtlinienentwurf der Kommission zu befassen, durch den in Anwendung von Absatz 1 die betreffende Änderung von einer Gemeinschaftsvorschrift ausgenommen wird. Im Falle einer Befassung innerhalb von sechs Monaten läuft die oben genannte Stillhaltefrist bis zur Verabschiedung entsprechender Vorschriften.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet das Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung von Artikel 7 und 8 des Beschlusses Anwendung.

Unverändert

(1) Um das Risiko einer Kollision zwischen den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Seeverkehr und den in Artikel 2 Nummer 1 genannten internationalen Übereinkünften zu verringern, können die in Artikel 2 Nummer 2 genannten Verordnungen und Richtlinien der Gemeinschaft nach dem in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren abgeändert werden, um eine Änderung der in Artikel 2 Nummer 1 genannten internationalen Übereinkünfte, auf die in der betreffenden Verordnung oder Richtlinie Bezug genommen wird, vom Anwendungsbereich der betreffenden Verordnung oder Richtlinie auszunehmen. Die Konformitätsprüfung darf nur dazu benutzt werden, um Änderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Seeverkehr in den Bereichen vorzunehmen, für die ausdrücklich das Regelungsverfahren gilt, und dies ausschließlich im Rahmen der Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnisse.

Eine solche Abänderung ist nur möglich, wenn die internationale Änderung droht, das durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Seeverkehr geschaffene Niveau der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe oder der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen zu verringern, mit den Gemeinschaftsvorschriften nicht vereinbar zu sein oder den von der Gemeinschaft im Interesse der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe oder der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen verfolgten Zielen zu schaden.

Die Konformitätsprüfung wird von der Kommission eingeleitet, die gegebenenfalls auf Verlangen eines Mitgliedstaats tätig werden kann.

(2) Beginnend mit dem Tag der Verabschiedung einer Änderung einer internationalen Übereinkunft enthalten sich die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte sind, während eines Zeitraums von sechs Monaten jeder Initiative hinsichtlich der Annahme oder Anwendung dieser Änderung, um es der Kommission zu ermöglichen, den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Ausschuss mit einem Verordnungs- oder Richtlinienentwurf der Kommission zu befassen, durch den in Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels die betreffende Änderung von einer Gemeinschaftsvorschrift ausgenommen wird. Im Falle einer Befassung innerhalb von sechs Monaten läuft die oben genannte Stillhaltefrist bis zur Verabschiedung entsprechender Vorschriften.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Wenn die Änderung der betreffenden internationalen Übereinkunft einem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterworfen ist, wird die Verordnung oder Richtlinie der Kommission, die eine Übernahme dieser neuen Änderung in das Gemeinschaftsrecht aus den in Absatz 1 genannten Gründen ausschließt, so rechtzeitig verabschiedet, dass die betroffenen Mitgliedstaaten gegen die fragliche Änderung auf internationaler Ebene fristgemäß Einwände erheben können.

Unverändert

Artikel 5

Aufgaben des

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, mit denen er kraft der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betraut wird.

Artikel 2 Nummer 2 kann nach dem in Artikel 3 genannten Verfahren geändert werden, um die Nennung weiterer Gemeinschaftsrechtsakte hinzuzufügen, die nach der Verabschiedung dieser Verordnung in Kraft getreten sind.

Artikel 6

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 613/91

Die Verordnung (EWG) Nr. 613/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„a) Im ersten Absatz werden die Worte ‚zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung‘ gestrichen.“

b) Der letzte Absatz

2. Die Artikel 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../200 eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr unterstützt.

Aufgaben des COSS-Ausschusses

Der COSS-Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, mit denen er kraft der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betraut wird.

Artikel 2 Nummer 2 kann nach dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, um die Nennung weiterer Gemeinschaftsrechtsakte hinzuzufügen, die nach der Verabschiedung dieser Verordnung in Kraft getreten sind.

Unverändert

b) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Änderungen an den im vorstehenden Absatz genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden“

Unverändert

„Artikel 6

Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) unterstützt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 7

Unverändert

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 anzuwenden.“

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 anzuwenden.

Änderungen an den in Artikel 3 genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.“

Artikel 7

Unverändert

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94

Die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) ‚Marpol-Übereinkommen 73/78‘ das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 in der durch das dazugehörige Protokoll von 1978 geänderten Fassung sowie deren geltende Änderungen.“

2. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„Änderungen an den in Artikel 3 genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr nach dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt.“

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 8

Unverändert

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95

Die Verordnung (EG) Nr. 3051/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Artikel 10 Absatz 2“ werden durch die Worte „Artikel 10“ ersetzt.

a) Die Worte „Artikel 10 Absatz 2“ werden durch die Worte „Artikel 10“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Änderungen an den in Artikel 3 genannten internationalen Übereinkünfte können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.“

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

„Artikel 10

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr gemäß dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 unterstützt.“

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 unterstützt.“

Artikel 9

Unverändert

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe ⁽¹⁾

(2002/C 103 E/20)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 788 endg. — 2000/0237(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Dezember 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 384 E vom 19.12.2000, S. 280.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die geltenden Richtlinien im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr verweisen auf den durch die Richtlinie 93/75/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss sowie in bestimmten Fällen auf einen durch die einschlägige Richtlinie eingesetzten Ad-hoc-Ausschuss. Die bestehenden Richtlinien sehen vor, dass die somit eingesetzten Ausschüsse den Regeln des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ unterliegen.
- (2) Der Beschluss 87/373/EWG wurde ersetzt durch den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾. Da die für die Durchführung der geltenden Richtlinien im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr nötigen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des genannten Beschlusses erlassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/74/EG (AbL. L 276 vom 13.10.1998, S. 7).

⁽²⁾ ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (3) Durch die Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein Ausschuss mit der Bezeichnung Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr eingesetzt, der die Aufgaben der durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit im Seeverkehr, eingesetzten Ausschüsse zentralisieren soll, für die Anwendung der genannten Rechtsvorschriften der Rückgriff auf das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehenen Regelungsverfahren vorgeschrieben.
- (4) Daher ist es zweckmäßig, die geltenden Richtlinien im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr zu ändern, um die bestehenden Ausschüsse durch den Ausschuss zu ersetzen.
- (5) Ferner ist es zweckmäßig, die geltenden Richtlinien so zu ändern, dass die durch die Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingeführten Änderungsverfahren sowie die einschlägigen Vorschriften der genannten Verordnung, die ihre Anpassung an Änderungen der internationalen Übereinkünfte erleichtern sollen, auf die sich im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr beziehen, auf sie Anwendung finden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Änderung der geltenden Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr, den Schutz der Meeresumwelt und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen

- a) durch Verweis auf den durch die Verordnung (EG) Nr. .../2000 eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr;
- b) durch Erleichterung ihrer Anpassung an Änderungen der internationaler Übereinkünfte, die im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe und der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen Anwendung finden, unter den in der Verordnung (EG) Nr. .../2000 festgelegten Bedingungen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Durch die Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein Ausschuss mit der Bezeichnung Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) eingesetzt, der die Aufgaben der durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit im Seeverkehr, die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen eingesetzten Ausschüsse zentralisieren soll. Für die Anwendung der genannten Rechtsvorschriften ist in der Verordnung (EG) Nr. .../2001 der Rückgriff auf das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehenen Regelungsverfahren vorgeschrieben.
- (4) Daher ist es zweckmäßig, die geltenden Richtlinien im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr zu ändern, um die bestehenden Ausschüsse durch den COSS-Ausschuss zu ersetzen.
- (5) Ferner ist es zweckmäßig, die geltenden Richtlinien so zu ändern, dass die durch die Verordnung (EG) Nr. .../2001 eingeführten Änderungsverfahren sowie die einschlägigen Vorschriften der genannten Verordnung, die ihre Anpassung an Änderungen der internationalen Übereinkünfte erleichtern sollen, auf die sich die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr beziehen, auf sie Anwendung finden —

Unverändert

- a) durch Verweis auf den durch die Verordnung (EG) Nr. .../2001 eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe, nachstehend COSS genannt;
- b) durch Erleichterung ihrer Anpassung an Änderungen der internationaler Übereinkünfte, die im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe und der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen Anwendung finden, unter den in der Verordnung (EG) Nr. .../2001 festgelegten Bedingungen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2

Unverändert

Änderung der Richtlinie 93/75/EWG

Die Richtlinie 93/75/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter den Buchstaben e) und i) werden die Worte „am 1. Januar 1998“ gestrichen.
- b) Unter Buchstabe f) werden die Worte „am 1. Januar 1997“ gestrichen.
- c) Unter Buchstabe g) werden die Worte „am 10. Juli 1998“ gestrichen.
- d) Unter Buchstabe h) werden die Worte „am 1. Juli 1998“ gestrichen.

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr gemäß dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 unterstützt.“

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 94/57/EG

Die Richtlinie 94/57/EG des Rates ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Buchstabe d) werden die Worte „zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie“
2. In Artikel 7 erhält der erste Satz folgende Fassung: „Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr gemäß dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 unterstützt.“

2. Dem Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„Änderungen an den in Artikel 2 genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.“

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 unterstützt.“

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 97/58/EG (AbL. L 274 vom 7.10.1997, S. 8).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

3. In Absatz 1 erster Gedankenstrich werden die Worte „internationalen Kodizes“ durch die Worte „internationalen Übereinkommen, Protokollen und Kodizes“ ersetzt.

4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Das in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 findet bei den unter Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8, 9 und 10 sowie unter Artikel 14 Absatz 2 fallenden Fragen Anwendung.“

Artikel 5

Änderung der Richtlinie 95/21/EG

Die Richtlinie 95/21/EG des Rates ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 1. werden die Worte „am 1. Juli 1999“.
- b) Unter Nummer 2. werden die Worte „in der am 1. Juli 1999 geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr gemäß dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 unterstützt.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erster Gedankenstrich werden die Worte „internationalen Kodizes“ durch die Worte „internationalen Übereinkommen, Protokollen und Kodizes“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Änderungen an den in Artikel 2 Buchstabe d) und Artikel 6 genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.“

4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Das in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 genannte Verfahren findet bei den unter Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8, 9 und 10 sowie unter Artikel 14 Absatz 2 fallenden Fragen Anwendung.“

Artikel 4

Unverändert

- a) Unter Nummer 1. werden die Worte „am 1. Juli 1999“ gestrichen.

- b) Unter Nummer 2. werden die Worte „in der am 1. Juli 1999 geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS)

Die Kommission wird durch den COSS-Ausschuss gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt.“

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/97/EG (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 67).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

3. Artikel 19 Buchstabe c) wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Richtlinie 96/98/EG

Die Richtlinie 96/98/EG des Rates ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstaben c), d) und n) werden die Worte „am 1. Januar 1999“ gestrichen.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Die in Buchstaben c), d) und n) erwähnten Übereinkommen und Prüfnormen verstehen sich unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen.“

2. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr gemäß dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 unterstützt.“

Artikel 7

Änderung der Richtlinie 97/70/EG

Artikel 9 der Richtlinie 97/70/EG des Rates ⁽²⁾ erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 98/85/EG (AbL. L 315 vom 11.11.1998, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.1998, S. 1. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 1999/19/EG (AbL. L 83 vom 27.3.1999, S. 48).

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) wird gestrichen.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Änderungen an den in Artikel 2 genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.“

Artikel 5

Unverändert

1. In Artikel 2 Buchstaben c), d) und n) werden die Worte „am 1. Januar 1999“ gestrichen.

2. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem zweiten Gedankenstrich werden die Worte „sowie durch die Änderung der Spalten für die Konformitätsbewertungsmodule“ angefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Die in Artikel 2 Buchstaben c), d) und n) erwähnten Übereinkommen und Prüfnormen verstehen sich unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen.“

3. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 unterstützt.“

Artikel 6

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

„Artikel 9

Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr

Die Kommission wird durch den Ausschuss gemäß dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt.“

Artikel 8

Änderung der Richtlinie 98/18/EG

Die Richtlinie 98/18/EG des Rates ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe a) wird der Satzteil, „die bei Erlass dieser Richtlinie wirksam sind“ gestrichen.
 - b) Unter den Buchstaben b) und c) werden die Worte „in der bei Erlass dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Unter den Buchstaben d) und f) werden die Worte „in der bei Erlass dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i und Absatz 3 Buchstabe a) werden die Worte „in der bei Erlass dieser Richtlinie geltenden Fassung“ gestrichen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

„Artikel 9

Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS)

Die Kommission wird durch den COSS-Ausschuss gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt.

Änderungen an den in Artikel 2 Absatz 4 genannten internationalen Übereinkünfte können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.“

Artikel 7

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 15.5.1998, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

3. Artikel 8 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- „b) kann Anhang I geändert werden, um
- i) für die Zwecke dieser Richtlinie die Änderungen internationaler Übereinkommen anzuwenden,
 - ii) die technischen Vorschriften im Lichte der gewonnenen Erfahrung zu verbessern.“

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr gemäß dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 unterstützt.“

Artikel 9

Änderung der Richtlinie 98/41/EG

Die Richtlinie 98/41/EG des Rates ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 dritter Gedankenstrich werden die Worte „in der bei Erlass dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „b) kann Anhang I geändert werden, um
- i) für die Zwecke dieser Richtlinie die Änderungen internationaler Übereinkommen anzuwenden,
 - ii) die technischen Vorschriften im Lichte der gewonnenen Erfahrung zu verbessern.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Änderungen an den in Artikel 2 genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.“

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe

Die Kommission wird durch den COSS-Ausschuss gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 unterstützt.“

Artikel 8

Unverändert

1. In Artikel 2 dritter Gedankenstrich werden die Worte „in der bei Erlass dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Dem Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„Änderungen an den in Artikel 2 genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr gemäß dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 unterstützt.“

Artikel 10

Änderung der Richtlinie 1999/35/EG

Die Richtlinie 1999/35/EG des Rates ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter den Buchstaben b) und o) werden die Worte „in der bei Erlass dieser Richtlinie geltenden Fassung“ bzw. „in der bei Annahme dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Unter Buchstabe d) wird der Satzteil, „die bei der Annahme dieser Richtlinie in Kraft sind“ gestrichen.

c) Unter Buchstabe e) werden die Worte „in der bei der Annahme dieser Richtlinie geltenden Fassung“ durch die Worte „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

d) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die unter den Buchstaben b), d), e) und o) genannten Übereinkommen und Codes verstehen sich unbeschadet der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Maßnahmen.“

2. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2000 unterstützt.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Kommission wird durch den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 unterstützt.“

Artikel 9

Unverändert

Entfällt

2. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS)

Die Kommission wird durch den COSS-Ausschuss gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt.“

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Dem Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„Änderungen an den in Artikel 2 genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.“

Artikel 10

Änderung der Richtlinie 2000/59

1. In Artikel 2 Buchstabe b) werden die Worte „zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie“ gestrichen.
2. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS)

(1) Die Kommission wird durch den COSS-Ausschuss gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützt.“

3. Dem Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„Änderungen an den in Artikel 2 genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2001 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.“

Artikel 11

Änderung der Richtlinie 2001/25/EG

Die Richtlinie 2001/25/CE des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter den Nummern 16, 17 und 24 werden die Worte „der am 25. Mai 1998 geltenden Fassung“ durch die Worte „der geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Unter den Nummern 18, 22 und 23 werden die Worte „der am 25. Mai 1998 geltenden Fassung“ durch die Worte „der geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Unter Nummer 21 werden die Worte „der am 25. Mai 1998 geltenden Fassung“ durch die Worte „der geltenden Fassung“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 18.5.2001, S. 17.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 11***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am . . . nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 13***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

d) Dem Artikel 22 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Änderungen an den in Artikel 1 genannten internationalen Übereinkünften können in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. . . ./2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.“

2. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 23***Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS)**

Die Kommission wird durch den COSS-Ausschuss gemäß dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. . . ./2001 unterstützt.“

Artikel 12

Unverändert

Artikel 13

Unverändert

Artikel 14

Unverändert

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden ⁽¹⁾

(2002/C 103 E/21)

KOM(2001) 808 endg. — 2000/0337(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Dezember 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 140.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unverändert

- (1) Es wird eine wachsende Zahl von Programmen in den verschiedensten Bereichen für unterschiedliche Kategorien von Empfängern im Rahmen der in Artikel 3 EG-Vertrag (Gemeinschaftsprogramme) vorgesehenen Maßnahmen aufgestellt. Normalerweise ist es Aufgabe der Kommission, die Maßnahmen zur Durchführung dieser Programme zu genehmigen.
- (2) Die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme wird zumindest teilweise aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanziert.
- (3) Aufgrund von Artikel 274 EG-Vertrag führt die Kommission diesen Haushaltsplan in eigener Verantwortung aus.
- (4) Um ihrer Verantwortung gegenüber den übrigen Organen und den Bürgern gerecht zu werden, muss sich die Kommission vorrangig auf ihre institutionellen Aufgaben konzentrieren. Daher sollte es ihr ermöglicht werden, bestimmte Aufgaben bei der Verwaltung von Programmen dritten Einrichtungen zu übertragen. Außerdem lassen sich mit der Externalisierung bestimmter Verwaltungsaufgaben die Zielsetzungen dieser Gemeinschaftsprogramme wirksamer erreichen.
- (5) Bei der Externalisierung der Verwaltungsaufgaben müssen die Grenzen gewahrt werden, die sich aus dem mit dem Vertrag geschaffenen institutionellen System ergeben. Das bedeutet, dass Aufgaben, die der Vertrag den Organen überträgt und die einen Ermessensspielraum zur Umsetzung politischer Entscheidungen implizieren, nicht Gegenstand von Externalisierungen sein können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (6) Aufträge zur Externalisierung können erst nach einer Analyse erstellt werden, die zahlreiche Faktoren berücksichtigt (Kosten/Nutzenbewertung einschließlich der Kosten für Kontrolle und Koordinierung, Effizienz und Flexibilität bei der Durchführung der externalisierten Aufgaben, Vereinfachung der Verfahren, örtliche Nähe der externalisierten Maßnahmen zu den Endempfängern, Sichtbarkeit der Gemeinschaft als Förderin des jeweiligen Programms, Aufrechterhaltung eines geeigneten Niveaus von Know-how innerhalb der Kommission).
- (7) Eine Form der Externalisierung besteht im Einsatz gemeinschaftsrechtlicher Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, im Folgenden „Exekutivagenturen“ genannt.
- (8) Um die institutionelle Einheitlichkeit der Exekutivagenturen zu gewährleisten, müssen ihr Statut und insbesondere bestimmte wesentliche Aspekte im Hinblick auf die Struktur, die Aufgaben, die Arbeitsweise, den Haushalt, die Kontrollen und die Haftung verbindlich geregelt werden.
- (9) Als für die Ausführung der verschiedenen Gemeinschaftsprogramme verantwortliches Organ kann die Kommission abschätzen, ob und wie weit es zweckmäßig ist, einer Exekutivagentur Verwaltungsaufgaben bei einem oder mehreren bestimmten Gemeinschaftsprogrammen zu übertragen. Der Einsatz einer Exekutivagentur befreit die Kommission nicht von der im Vertrag und insbesondere in Artikel 274 verankerten Verantwortung. Sie muss daher die Tätigkeit der Exekutivagentur genau überwachen und ihre Arbeitsweise sowie insbesondere ihre Leitung effektiv kontrollieren können.
- (10) Dies setzt voraus, dass die Kommission die Entscheidungsbefugnis über die Einsetzung (und gegebenenfalls die Auflösung) einer Exekutivagentur nach Maßgabe des vom Gesetzgeber festgelegten Statuts hat. Da der Beschluss über die Einsetzung einer Exekutivagentur eine Maßnahme von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ ist, muss dieser Beschluss entsprechend dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses vorgesehenen Verfahren erlassen werden.
- (11) Außerdem muss die Kommission sowohl die Mitglieder des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur als auch ihren Direktor ernennen, damit sie mit der Übertragung an die Exekutivagentur von Aufgaben, die ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich entstammen, nicht die Kontrolle über diese Aufgaben verliert.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (12) Bei ihrer Tätigkeit muss die Exekutivagentur vollständig die Programmplanung berücksichtigen, welche die Kommission für die von der Agentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme festgelegt hat. Das jährliche Arbeitsprogramm der Exekutivagentur ist daher der Kommission zur Genehmigung vorzulegen, um Übereinstimmung mit den Haushaltsbeschlüssen zu gewährleisten.
- (13) Um die Fachkompetenzen der Exekutivagentur voll nutzen zu können, muss die Kommission im Hinblick auf eine effiziente Externalisierung ermächtigt werden, dieser Agentur alle oder einen Teil der Aufgaben zur Ausführung eines oder mehrerer Gemeinschaftsprogramme zu übertragen, ausgenommen die Aufgaben, die einen Ermessensspielraum implizieren. Die übertragbaren Aufgaben umfassen die Verwaltung eines Teils oder aller Phasen des Zyklus eines spezifischen Vorhabens, die Annahme der Rechtsakte zur Haushaltsausführung, die Sammlung und Verarbeitung von Daten, die der Kommission vorzulegen sind, und die Ausarbeitung von Empfehlungen an die Kommission.
- (14) Da der Haushaltsplan der Exekutivagentur ausschließlich zur Finanzierung ihrer Verwaltungsausgaben dient, müssen ihre Einnahmen hauptsächlich aus einem von der Haushaltsbehörde festgelegten Anteil der Mittelausstattung gebildet werden, die für die von der Exekutivagentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme bewilligt wird.
- (15) Damit Artikel 274 EG-Vertrag uneingeschränkt angewandt werden kann, müssen die operationellen Mittel der Gemeinschaftsprogramme, die von der Exekutivagentur mitverwaltet werden, im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verbleiben, und ihre Ausführung muss durch direkte Belastung des Gesamthaushaltsplans erfolgen. Die mit diesen Mitteln getätigten Finanzoperationen unterliegen den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.
- (16) Die Exekutivagentur kann auch mit Ausführungsaufgaben bei der Verwaltung der Programme beauftragt werden können, die nicht aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden. Dies darf jedoch nicht zu einem — direkten oder indirekten — administrativen Mehrwand führen, der aus zusätzlichen Mitteln zu Lasten des Gesamthaushaltsplans bestritten werden müsste. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen aufgrund der Rechtsgrundlagen der jeweiligen Programme.
- (17) Die Ziele der Transparenz und Zuverlässigkeit der Verwaltung der Exekutivagentur erfordern es, dass interne und externe Kontrollen ihrer Arbeitsweise durchgeführt werden, dass die Agentur über ihre Handlungen Rechenschaft ablegt und dass die Öffentlichkeit Zugang zu den Unterlagen bei der Agentur nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen gemäß Artikel 255 EG-Vertrag erhält.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (18) Die Exekutivagentur muss intensiv und kontinuierlich mit den Dienststellen der Kommission zusammenarbeiten, die für die von der Agentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme zuständig sind. Um diese Zusammenarbeit möglichst reibungslos zu gestalten, muss der Sitz der Exekutivagenturen an den Dienstorten der jeweils zuständigen Kommissionsdienststellen errichtet werden.
- (19) Für die Annahme der vorliegenden Verordnung gelten nur die in Artikel 308 des Vertrags genannten Befugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das Statut der Exekutivagenturen, die von der Kommission unter ihrer Kontrolle und Verantwortung mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden können, aufgestellt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Exekutivagentur“: eine entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung eingesetzte Rechtsperson;
- b) „Gemeinschaftsprogramm“: jede Maßnahme, jedes Maßnahmenbündel oder jede Initiative, die ausgehend von der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. Haushaltsbewilligung von der Kommission zugunsten einer oder mehrerer Kategorien von Empfängern mit der Vornahme von Mittelbindungen durchgeführt wird.

Artikel 3

Einsetzung und Auflösung

- (1) Die Kommission kann beschließen, eine Exekutivagentur einzusetzen, um sie mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung eines oder mehrerer Gemeinschaftsprogramme zu beauftragen. In diesem Beschluss kann die Dauer des Bestehens der Agentur festgelegt werden.
- (2) Hält die Kommission eine Exekutivagentur, die sie eingesetzt hat, nicht mehr für erforderlich, kann sie ihre Auflösung beschließen. In diesem Fall ernennt sie zwei Liquidatoren, die die Auflösung vornehmen. Mit dem gleichen Beschluss bestimmt die Kommission die Bedingungen, unter denen die Auflösung der Exekutivagentur vorgenommen werden soll. Das Nettoergebnis der Auflösung fließt dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Kommission erlässt die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Beschlüsse entsprechend dem in Artikel 23 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

(4) Jede gemäß Absatz 1 eingesetzte Exekutivagentur muss den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

*Artikel 4***Rechtsstatus**

(1) Die Exekutivagentur ist eine mit hoheitlichen Aufgaben betraute Gemeinschaftseinrichtung.

(2) Die Exekutivagentur hat Rechtspersönlichkeit. Sie genießt in allen Mitgliedstaaten die weitest mögliche Rechtskapazität, die Rechtspersonen aufgrund der nationalen Gesetze eingeräumt wird. Sie kann insbesondere bewegliche und unbewegliche Güter erwerben oder veräußern und vor Gericht auftreten.

*Artikel 5***Sitz**

Sitz der Exekutivagentur ist einer der Dienstorte der Kommissionsdienststellen.

Die Agentur organisiert ihren Dienstbetrieb dergestalt, dass eine bestmögliche Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme, mit denen sie beauftragt ist, gewährleistet ist.

*Artikel 6***Aufgaben**

Um das in Artikel 3 Absatz 1 genannte Ziel zu erreichen, kann die Kommission die Exekutivagentur mit jeder Aufgabe zur Ausführung eines Gemeinschaftsprogramms beauftragen, ausgenommen solche, die einen Ermessensspielraum zur Umsetzung politischer Entscheidungen implizieren.

Der Exekutivagentur können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Kommission für die Ausführung des Gemeinschaftsprogramms;
- b) Verwaltung eines Teils oder aller Phasen des Zyklus spezifischer Vorhaben im Rahmen der Ausführung des Gemeinschaftsprogramms und Durchführung der dazu erforderlichen Kontrollen mit Annahme der jeweiligen Beschlüsse nach Maßgabe der Befugnisübertragung durch die Kommission;
- c) Annahme der Rechtsakte für den Haushaltsvollzug über die zur Durchführung des Gemeinschaftsprogramms erforderlichen Einnahmen und Ausgaben, und Ausführung — auf der Grundlage der Befugnisübertragung durch die Kommission — aller anderen zur Ausführung von Gemeinschaftsprogramms notwendigen Maßnahmen und insbesondere jener welche sich auf die öffentliche Auftragsvergabe und die Vergabe von Finanz Beihilfen beziehen;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) Sammlung und Analyse aller Daten, die zur Ausrichtung der Ausführung des Gemeinschaftsprogramms dienen können, und Übermittlung an die Kommission.

Die Kommission legt in der Übertragungsverfügung die Bedingungen, Kriterien, Parameter und Modalitäten, die die Exekutivagentur bei der Erfüllung der obenstehenden Aufgaben einhalten muss, sowie die Modalitäten der Kontrollen fest, welche die für die Gemeinschaftsprogramme, die von der Exekutivagentur mitverwaltet werden, zuständigen Dienststellen der Kommission durchführen.

*Artikel 7***Struktur**

- (1) Die Exekutivagentur wird von einem Lenkungsausschuss und einem Direktor geleitet.
- (2) Das Personal der Exekutivagentur untersteht dem Direktor.

*Artikel 8***Lenkungsausschuss**

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Kommission ernannt werden.
- (2) Das Mandat der Mitglieder des Lenkungsausschusses wird für mindestens zwei Jahre erteilt. Es kann verlängert werden. Nach Ablauf des Mandats oder im Fall ihres Rücktritts bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis ihr Mandat verlängert oder sie ersetzt wurden.
- (3) Der Lenkungsausschuss ernennt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Lenkungsausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Er kann ebenfalls auf Antrag mindestens der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder oder des Direktors einberufen werden.
- (5) Ein Mitglied des Lenkungsausschusses, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann sich durch ein anderes Mitglied, das für die jeweilige Sitzung ein besonderes Mandat erhält, vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Kann der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnehmen, wird die Sitzung des Lenkungsausschusses vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

*Artikel 9***Aufgaben des Lenkungsausschusses**

- (1) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Ausgehend von einem Entwurf des Direktors nimmt der Lenkungsausschuss mit Zustimmung der Kommission spätestens zu Beginn jeden Jahres das jährliche Arbeitsprogramm der Exekutivagentur an. Dieses Programm muss die von der Kommission festgelegte Programmplanung entsprechend den Rechtsakten für die von der Exekutivagentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme beachten. Das jährliche Arbeitsprogramm kann während seiner Laufzeit nach dem gleichen Verfahren angepasst werden, um insbesondere die Beschlüsse der Kommission über die jeweiligen Gemeinschaftsprogramme zu berücksichtigen. Für jede Maßnahme des Arbeitsprogramms wird ein entsprechender Ausgabenvoranschlag beigefügt.
- (3) Der Lenkungsausschuss nimmt den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur gemäß dem Verfahren in Artikel 13 an.
- (4) Der Lenkungsausschuss beschließt nach Einholung der Zustimmung der Kommission über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Zuschüssen aus anderen Quellen der Gemeinschaft.
- (5) Der Lenkungsausschuss beschließt über die organisatorische Gestaltung des Dienstbetriebs der Agentur.
- (6) Der Lenkungsausschuss legt die besonderen Bestimmungen für die Durchführung des Rechts auf Zugang zu den Dokumenten der Exekutivagentur gemäß Artikel 22 Absatz 1 fest.
- (7) Der Lenkungsausschuss nimmt spätestens am 31. März den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Exekutivagentur für das vergangene Jahr und ihre Finanzierung an und legt ihn dem Europäischen Parlament und der Kommission vor. In diesem Bericht wird insbesondere auf Abweichungen zwischen den Zielvorgaben des Arbeitsprogramms und ihrer effektiven Umsetzung in dem Bezugsjahr eingegangen.
- (8) Der Lenkungsausschuss erlässt die zur Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten erforderlichen Maßnahmen und sorgt für ihre Anwendung.
- (9) Der Lenkungsausschuss führt die übrigen Aufgaben aus, die ihm gemäß dieser Verordnung zugewiesen werden.

*Artikel 10***Direktor**

- (1) Die Kommission ernennt zum Direktor der Agentur einen Beamten im Sinne der Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.
- (2) Das Mandat des Direktors wird für vier Jahre erteilt. Es kann verlängert werden. Nach Einholung der Stellungnahme des Lenkungsausschusses kann die Kommission den Direktor noch vor Ablauf seines Mandats seines Amtes entheben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 11***Aufgaben des Direktors**

- (1) Der Direktor vertritt die Exekutivagentur. Er ist mit ihrer Verwaltung beauftragt.
- (2) Der Direktor bereitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses und insbesondere das jährliche Arbeitsprogramm der Exekutivagentur vor. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Lenkungsausschusses teil.
- (3) Der Direktor leitet die Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms der Exekutivagentur. Er ist insbesondere für die Wahrnehmung der in Artikel 6 genannten Aufgaben zuständig und trifft in dieser Eigenschaft die erforderlichen Beschlüsse. Er ist bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Exekutivagentur für die Ausführung der operationellen Mittel für die Programme, die von der Agentur mitverwaltet werden und deren Haushaltsvollzug Gegenstand einer Übertragungsverfügung der Kommission ist.
- (4) Der Direktor bereitet den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vor und führt den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur als Anweisungsbefugter gemäß der in Artikel 15 genannten Haushaltordnung aus.
- (5) Der Direktor ist für die Vorbereitung und Veröffentlichung der Berichte zuständig, die die Exekutivagentur der Kommission vorlegen muss, wie den in Artikel 9 Absatz 7 genannten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Exekutivagentur, sowie aller anderen allgemeinen oder besonderen Berichte, welche die Kommission bei der Exekutivagentur anfordert.
- (6) Der Direktor übt gegenüber dem Personal der Exekutivagentur die in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften genannten Befugnisse der zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigten Behörde aus. Er ist für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Personal der Exekutivagentur zuständig.
- (7) Der Direktor sorgt für die Einrichtung der internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die erforderlich sind, um eine recht- und ordnungsgemäße und effiziente Wahrnehmung der der Exekutivagentur übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

*Artikel 12***Verwaltungshaushaltsplan**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, und werden in ihren Verwaltungshaushaltsplan eingesetzt. Diese Vorausschätzungen, die auch einen Stellenplan für die Exekutivagentur umfassen, werden zusammen mit den Unterlagen des Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Haushaltsbehörde zur Information übermittelt. Der Stellenplan, der ausschließlich befristete Stellen vorsieht und die Anzahl, die jeweilige Besoldungs- und die Laufbahngruppe des Personals der Exekutivagentur in dem jeweiligen Haushaltsjahr festlegt, wird von der Haushaltsbehörde genehmigt und im Anhang zum Haushaltsplan der Kommission veröffentlicht.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Der Verwaltungshaushalt der Exekutivagentur ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die Einnahmen der Exekutivagentur umfassen unbeschadet sonstiger Einnahmen den im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ausgewiesenen Zuschuss, welcher einen bestimmten, von der Haushaltsbehörde bestimmten Prozentsatz des finanziellen Rahmens jener Gemeinschaftsprogramme, an deren Verwaltung die Exekutiv-Agentur beteiligt ist, repräsentiert.

*Artikel 13***Aufstellung des Verwaltungshaushaltsplans**

(1) Der Direktor erstellt alljährlich einen Entwurf des Verwaltungshaushalts der Exekutivagentur zur Deckung der Verwaltungsausgaben im nachfolgenden Haushaltsjahr. Dieser Entwurf wird dem Lenkungsausschuss vorgelegt.

(2) Der Lenkungsausschuss nimmt spätestens am 1. März eines jeden Jahres den Entwurf des Verwaltungshaushalts — mit einem Stellenplan — für das folgende Jahr an und legt ihn der Kommission vor.

(3) Ausgehend von diesem Haushaltsentwurf schlägt die Kommission unter Berücksichtigung ihrer Programmplanung bei den Gemeinschaftsprogrammen, die von der Exekutivagentur mitverwaltet werden, im Rahmen des Haushaltsverfahrens einen bestimmten Anteil der jährlichen Finanzausstattung der jeweiligen Programme als jährlichen Zuschuss zum Verwaltungshaushalt der Exekutivagentur vor.

(4) Auf der Grundlage des so von der zuständigen Haushaltsbehörde festgesetzten jährlichen Zuschusses nimmt der Lenkungsausschuss zu Beginn des Haushaltsjahres den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur gleichzeitig mit dem Arbeitsprogramm an und passt ihn den verschiedenen Beiträgen an die Exekutivagentur und den Mitteln aus anderen Quellen an.

(5) Der Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur kann erst nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften endgültig angenommen werden.

(6) Nach Maßgabe der Bestimmungen der in Artikel 15 genannten Haushaltsordnung muss jegliche Änderung des Haushaltsplans, einschließlich des Stellenplans, im Wege eines Berichtigungs- und Nachtragshaushalts erfolgen, der nach dem Verfahren dieses Artikels angenommen wird.

*Artikel 14***Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans und Entlastung**

(1) Der Direktor führt den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur aus.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Spätestens am 31. März eines jeden Jahres legt der Direktor dem Lenkungsausschuss die Abschlüsse mit den Angaben zu sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres zur Genehmigung vor; der Lenkungsausschuss sorgt für die Weiterleitung an das Europäische Parlament, den Rechnungshof und die Kommission.

(3) Das Europäische Parlament erteilt der Exekutivagentur vor dem 30. April des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung ihres Verwaltungshaushaltsplans.

Die Entlastung für den Haushaltsvollzug der Exekutivagentur wird zeitgleich mit der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften erteilt.

*Artikel 15***Haushaltsordnung für den Verwaltungshaushalt**

Die Haushaltsordnung für den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur wird von der Kommission nach Stellungnahme des Rechnungshofes entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 unter Einhaltung von Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erlassen.

*Artikel 16***Haushaltsordnung für die operationellen Mittel**

(1) Die operationellen Mittel, die im Rahmen der Aufgaben zum Haushaltsvollzug bei den Gemeinschaftsprogrammen, die der Exekutivagentur von der Kommission gemäß Artikel 6 Buchstabe c) übertragen wurden, zu verausgaben sind, verbleiben im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und werden durch direkte Belastung dieses Haushaltsplans ausgeführt.

(2) Als bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Exekutivagentur bei der Ausführung dieser operationellen Mittel unterliegt der Direktor den Auflagen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

*Artikel 17***Nicht aus dem Gesamthaushaltsplan finanzierte Programme**

Die Bestimmungen von Artikel 13 und 16 gelten unbeschadet der Sonderbestimmungen in den Rechtsgrundlagen für die Programme, die nicht aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden.

*Artikel 18***Personal**

(1) Für das Personal der Exekutivagentur gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Der Lenkungsausschuss legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Anwendungsmodalitäten fest.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Das Personal der Exekutivagentur besteht teils aus Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die von den Organen abgeordnet und der Exekutivagentur als Bedienstete auf Zeit zwecks Wahrnehmung von Führungsaufgaben zugewiesen werden, teils aus anderen, von der Exekutivagentur im Wege verlängerbarer Verträge eingestellten Bediensteten. Die Art des Vertrags (öffentlich- oder privatrechtlich), die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei der Exekutivagentur sowie die Qualifikationskriterien werden entsprechend den spezifischen Merkmalen und der zeitlichen Dauer der auszuführenden Aufgaben nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts festgelegt.

(3) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt sowohl für die Exekutivagentur als auch für ihr Personal.

*Artikel 19***Kontrollen**

(1) Die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme, für die den Exekutivagenturen die Zuständigkeit übertragen wurde, unterliegt der Kontrolle seitens der Kommission. Diese legt die entsprechenden Modalitäten nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 3 fest.

(2) Die Funktionen des internen Prüfers und des Finanzkontrolleurs bei den Exekutivagenturen werden von den zuständigen Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

(3) Die Kommission und die Exekutivagentur übernehmen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Gewähr für die Durchführung der Empfehlungen des internen Prüfers.

(4) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat gegenüber der Exekutivagentur die gleichen Kompetenzen und Funktionen wie gegenüber den Dienststellen der Kommission. Mit Wirkung ihrer Einsetzung tritt die Exekutivagentur der interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei. Der Lenkungsausschuss nimmt diesen Beitritt förmlich an und erlässt die erforderlichen Bestimmungen, um die internen Untersuchungen des OLAF zu erleichtern.

(5) Der Rechnungshof prüft die Rechnungsführung der Exekutivagentur gemäß Artikel 248 EG-Vertrag.

(6) Jeder Rechtsakt der Exekutivagentur und insbesondere jeder Beschluss sowie jeder von ihr abgeschlossene Vertrag muss ausdrücklich einen Hinweis darauf enthalten, dass der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof Kontrollen anhand der Unterlagen und erforderlichenfalls Kontrollen vor Ort auch bei den Endempfängern der Mittel und gegebenenfalls bei den zwischengeschalteten Stellen, die diese Mittel verteilen, vornehmen können.

*Artikel 20***Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung der Exekutivagentur wird nach dem für den jeweiligen Vertrag geltenden Recht geregelt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Im Falle außervertraglicher Haftung wird die Exekutivagentur aufgrund der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen Rechtsgrundsätze zum Ersatz der Schäden herangezogen, die sie oder ihre Bediensteten bei der Ausübung ihrer Aufgaben verschuldet haben. Der Gerichtshof entscheidet bei Streitsachen über Schadensersatzansprüche.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Exekutivagentur bestimmt sich nach den Regelungen, denen diese Bediensteten unterliegen.

*Artikel 21***Kontrolle der Rechtmäßigkeit**

(1) Gegen jede Handlung einer Exekutivagentur, die eine verbindliche Rechtswirkung auf die Interessen eines Dritten zeitigt, kann von diesem Dritten, von jeder anderen unmittelbar und individuell betroffenen Person oder von einem Mitgliedstaat bei der Kommission Beschwerde erhoben und eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Handlung gefordert werden.

(2) Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Tag, an dem der Beschwerdeführer Kenntnis von der angefochtenen Handlung erhalten hat, bei der Kommission eingehen.

(3) Nachdem die Kommission von den Argumenten des Beschwerdeführers und der beklagten Exekutivagentur Kenntnis genommen hat, entscheidet sie binnen eines Monats über die Beschwerde. Ergeht binnen dieser Frist keine Entscheidung, so gilt damit die Beschwerde als abgelehnt.

(4) Die Kommission kann sich eigenbefugt binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Tag des Erlasses des betreffenden Rechtsaktes, mit jeglicher von einer Exekutivagentur vorgenommenen Handlung befassen und nach Kenntnisnahme von den Argumenten der Agentur gegebenenfalls deren Aufhebung beschließen.

(5) Die Exekutivagentur ist gehalten, umgehend die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Beschlüssen, die von der Kommission in Anwendung dieses Artikels gefasst werden, Folge zu leisten.

*Artikel 22***Zugang zu den Dokumenten und Schweigepflicht**

(1) An die Exekutivagentur gerichtete Anträge auf Zugang zu in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über den Zugang zu den Dokumenten behandelt.

Der Lenkungsausschuss erlässt die besonderen Bestimmungen für die Wahrnehmung dieses Zugangsrechts spätestens während des ersten Jahres nach Einsetzung der Exekutivagentur.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Es ist den Mitgliedern des Lenkungsausschusses, dem Direktor und den Mitgliedern des Personals auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Funktionen sowie allen anderen Personen, die an den Tätigkeiten der Exekutivagentur beteiligt sind, untersagt, Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, zu verbreiten.

*Artikel 23***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss, nachstehend „Ausschuss der Exekutivagenturen“ genannt, aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission unterstützt.

(2) Bei Verweisen auf diesen Absatz gilt das Verfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung der Bestimmungen seines Artikels 7.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum beträgt drei Monate.

*Artikel 24***Bewertung**

Die Kommission veranlasst eine externe Bewertung der ersten drei Tätigkeitsjahre jeder Exekutivagentur. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden in einem Bericht niedergelegt, der dem Lenkungsausschuss der jeweiligen Agentur, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof zugeleitet wird.

*Artikel 25***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002—2006 ⁽¹⁾

(2002/C 103 E/22)

KOM(2001) 822 endg. — 2001/0202(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 10. Januar 2002)

⁽¹⁾ ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 275.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167 und Artikel 172 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachfolgend „Rahmenprogramm 2002—2006“ genannt), wurde mit dem Beschluss Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet. Die im Anhang III des Beschlusses festgelegten Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft müssen durch weitere Bestimmungen ergänzt werden.
- (2) Diese Bestimmungen müssen Teil eines kohärenten und transparenten Rahmens sein, der den Zielen und Besonderheiten der im Anhang III des Rahmenprogramms 2002—2006 beschriebenen Instrumente voll Rechnung trägt, damit eine optimale Umsetzung gewährleistet ist.
- (3) Die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen müssen der Art der Forschungs- und technologischen Entwicklungstätigkeiten, einschließlich der Demonstrationstätigkeiten, Rechnung tragen. Sie können darüber hinaus unterschiedlich sein, je nachdem, ob der Teilnehmer in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Kandidaten- oder Nichtkandidatenstaat oder einem Drittland ansässig ist oder welche Rechtsform er hat, die einer nationalen Einrichtung, einer internationalen Or-

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ganisation, die von europäischem Interesse ist oder nicht, eines kleinen oder mittleren Unternehmens, einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder die einer Vereinigung von Teilnehmern.

- (4) Entsprechend dem Rahmenprogramm 2002—2006 muss in Anbetracht der angestrebten internationalen Zusammenarbeit, wie sie vor allem in den Artikeln 164 und 170 EG-Vertrag vorgesehen ist, die Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern in Betracht gezogen werden.
- (5) Die internationalen Organisationen, deren Aufgabe es ist, die Zusammenarbeit in der Forschung in Europa zu verstärken, und deren Mitglieder überwiegend Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten sind, tragen zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums bei. Ihre Beteiligung am Rahmenprogramm 2002—2006 muss daher gefördert werden.
- (6) Die Gemeinsame Forschungsstelle (im Folgenden „GFS“ genannt) beteiligt sich an den indirekten Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen auf derselben Grundlage wie die in einem Mitgliedstaat ansässigen Rechtspersonen.
- (7) Die im Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten müssen im Einklang mit den finanziellen Interessen der Gemeinschaft stehen und deren Schutz gewährleisten.
- (8) Die Regeln für die Verbreitung von Forschungsergebnissen sollten den Schutz des geistigen Eigentums sowie die Nutzung und Verbreitung dieser Ergebnisse fördern. Sie sollten sicherstellen, dass die Teilnehmer so weit Zugang zu dem bereits bestehenden Know-how und den durch die Forschung erworbenen Kenntnissen der übrigen Teilnehmer erhalten, wie dies für die Durchführung der Forschungsarbeit oder die Nutzung der dabei erworbenen Kenntnisse notwendig ist. Gleichzeitig sollten sie den Schutz des intellektuellen Kapitals der Teilnehmer gewährleisten. Außerdem sollten sie den Merkmalen der integrierten Projekte und der Exzellenznetze vor allem dadurch Rechnung tragen, dass sie den Teilnehmern ein hohes Maß an Flexibilität bieten und ihnen gestatten, untereinander die für ihre Zusammenarbeit und die Nutzung der erworbenen Kenntnisse am besten geeigneten Vereinbarungen zu treffen.
- (9) Bei den im Rahmenprogramms vorgesehenen Tätigkeiten müssen die ethischen Grundsätze gewahrt werden, einschließlich jener, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind; gleichzeitig muss versucht werden, die Rolle der Frauen in der Forschung zu stärken und die Information und den Dialog mit der Öffentlichkeit zu verbessern —

BESCHLIESSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Dieser Beschluss enthält die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des [mehrjährigen Rahmenprogramms 2002—2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums] (nachfolgend „Rahmenprogramm 2002—2006“ genannt), mit Ausnahme der FTE-Tätigkeiten eines gemeinsamen Unternehmens oder einer anderen Struktur gemäß Artikel 171 EG-Vertrag.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „FTE-Tätigkeit“ ist eine der Forschungs- oder technologischen Entwicklungstätigkeiten, einschließlich Demonstrationstätigkeiten, die in den Anhängen I und III des Rahmenprogramms 2002—2006 beschrieben sind;
- b) „direkte Maßnahme“ ist eine FTE-Tätigkeit, die die GFS in Erfüllung der ihr im Rahmenprogramm 2002—2006 übertragenen Aufgaben durchführt;
- c) „indirekte Maßnahme“ ist eine FTE-Tätigkeit, die ein oder mehrere Teilnehmer mittels eines Instruments des Rahmenprogramms 2002—2006 durchführen;
- d) „Instrumente“ sind die im Anhang III des Rahmenprogramms 2002—2006 vorgesehenen indirekten Interventionsmittel der Gemeinschaft, mit Ausnahme von finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 169 EG-Vertrag;
- e) „Vertrag“ ist eine Vereinbarung über einen Zuschuss zur Durchführung einer indirekten Maßnahme, die wechselseitige Rechte und Pflichten der Gemeinschaft und der Teilnehmer der indirekten Maßnahme begründet;
- f) „Teilnehmer“ ist eine Rechtsperson, die einen Beitrag zu einer indirekten Maßnahme leistet und aufgrund dieses Beschlusses oder des Vertrags Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- g) „Rechtsperson“ ist eine natürliche Person oder eine juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Inhaber von Rechten und Pflichten sein kann;
- h) „Konsortium“ ist die Gesamtheit der Teilnehmer ein und derselben indirekten Maßnahme;
- i) „internationale Organisation“ ist eine Rechtsperson, die aus einem Zusammenschluss von Staaten mit Ausnahme der Gemeinschaft hervorgegangen und aufgrund eines Vertrags oder ähnlichen Rechtsaktes gegründet worden ist, über gemeinsame Organe verfügt und gegenüber ihren Vertragsstaaten eine eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit besitzt;
- j) „internationale Organisation europäischen Interesses“ ist eine internationale Organisation, in der die Mehrheit der Mitglieder Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder assoziierte Staaten sind und deren Hauptzweck ein Beitrag zur Verstärkung der europäischen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit ist;
- k) „assoziierter Kandidatenstaat“ ist ein assoziierter Staat, der von der Gemeinschaft als Kandidat für einen Beitritt zur Europäischen Union anerkannt ist;
- l) „assoziierter Staat“ ist ein Staat, der mit der Gemeinschaft ein völkerrechtliches Abkommen geschlossen hat, nach dessen Bedingungen oder auf dessen Grundlage er zu allen oder einigen Teilen des Rahmenprogramms 2002—2006 beiträgt;
- m) „Drittland“ ist ein Staat, der weder ein Mitgliedstaat noch ein assoziierter Staat ist;
- n) „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ (EWIV) ist eine Rechtsperson, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates ⁽¹⁾ gegründet worden ist;
- o) „kleine und mittlere Unternehmen“ (im Folgenden „KMU“ genannt) sind Unternehmen, die die Kriterien der Empfehlung 96/280/EG der Kommission ⁽²⁾ erfüllen;
- p) „Unternehmensgruppierung“ ist eine Rechtsperson, die sich überwiegend aus KMU zusammensetzt und deren Interessen vertritt;
- q) „Budget“ ist der Voranschlag aller für eine indirekte Maßnahme erforderlichen Mittel und erwarteten Belastungen;

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- r) „Unregelmäßigkeit“ ist ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder die Missachtung einer vertraglichen Verpflichtung durch die Handlung oder Unterlassung einer Rechtsperson, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushalt der Gemeinschaften oder einen von ihnen verwalteten Haushalt verursacht oder verursachen würde;
- s) „bereits bestehendes Know-how“ sind die Informationen, über die die Teilnehmer vor Abschluss des Vertrags verfügen oder die sie parallel zum Vertrag erwerben, sowie die Urheberrechte oder die mit den genannten Informationen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs-, Geschmacksmuster- oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes;
- t) „Kenntnisse“ sind die Ergebnisse der direkten oder indirekten Maßnahmen, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht, sowie das Urheberrecht oder die mit den genannten Ergebnissen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder eventuellen Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs-, Geschmacksmuster- oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes;
- u) „Verbreitung“ ist die Offenlegung von Kenntnissen durch jedes geeignete Mittel mit Ausnahme von Veröffentlichungen aufgrund der Formalitäten zum Schutz der Kenntnisse;
- v) „Nutzung“ ist die direkte oder indirekte Verwendung von Kenntnissen in der Forschung oder zur Schaffung und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens oder zur Schaffung und Erbringung einer Dienstleistung.

*Artikel 3***Unabhängigkeit**

- (1) Zwei Rechtspersonen sind im Sinne dieses Beschlusses voneinander unabhängig, wenn zwischen ihnen kein Kontrollverhältnis besteht. Ein Kontrollverhältnis liegt vor, wenn eine Rechtsperson direkt oder indirekt eine andere kontrolliert oder eine Rechtsperson derselben direkten oder indirekten Kontrolle untersteht wie die andere. Die Kontrolle kann vor allem resultieren aus
- a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson,
- b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei einer Rechtsperson.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Halten öffentliche Beteiligungsgesellschaften, institutionelle Investoren oder Risikokapitalgesellschaften oder -fonds direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis.

(3) Befinden sich mehrere Rechtspersonen im Besitz derselben öffentlichen Körperschaft oder werden sie von derselben treuhänderisch verwaltet, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis zwischen ihnen.

KAPITEL II

INSTRUMENTE

Entfällt

Artikel 4

Exzellenznetze

(1) Die Exzellenznetze sollen die wissenschaftliche und technologische Spitzenleistung der Gemeinschaft durch eine fortschreitende und langfristig tragbare Verflechtung der bestehenden oder im Entstehen begriffenen Forschungskapazitäten auf nationaler wie auf regionaler Ebene stärken. Jedes Netz hat zum Ziel, die Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet dadurch zu erweitern, dass die notwendige Menge an Kompetenz zusammengeführt wird. Die betreffenden Tätigkeiten sind im Allgemeinen nach langfristigen, disziplinübergreifenden Zielen ausgerichtet und zielen nicht auf präzise, im Voraus festgelegte Ergebnisse in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen ab.

(2) Zur Schaffung eines virtuellen Exzellenzzentrums führen die Teilnehmer ein gemeinsames Arbeitsprogramm durch, das einen Großteil, wenn nicht alle ihre Kapazitäten und Forschungstätigkeiten auf dem betreffenden Gebiet umfasst. Wenn nötig räumt die Rechtsperson dazu den von ihr abhängigen Instituten, Abteilungen, Laboratorien oder Forscherteams, die dem Netz angehören, ausreichende Eigenständigkeit ein.

Das gemeinsame Arbeitsprogramm konzentriert sich auf Forschungstätigkeiten und schließt notwendigerweise Bündelungstätigkeiten und Maßnahmen zur Verbreitung der herausragenden Leistungen außerhalb des Netzes, wie sie im Anhang III des spezifischen Programms Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums beschrieben sind, ein. Bei der im Einvernehmen mit der Kommission vorgenommenen jährlichen Aktualisierung des gemeinsamen Arbeitsprogramms können auch bestimmte Arbeiten neu ausgerichtet und neue Tätigkeiten aufgenommen werden.

*Artikel 5***Integrierte Projekte**

(1) Die integrierten Projekte sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft stärken oder große Probleme der Gesellschaft dadurch lösen helfen, dass sie in der Forschung und technologischen Entwicklung die notwendige Menge an Ressourcen und Kompetenz mobilisieren. Dementsprechend hat jedes integrierte Projekt klare Ziele, was die wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse betrifft, und soll präzise Ergebnisse bringen, die sich in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen verwenden lassen.

(2) Die integrierten Projekte sind im Prinzip ein Bündel von Einzelprojekten mit je nach Aufgabe unterschiedlichem Umfang und Aufbau, die verschiedene Gebiete der für die globalen, gemeinsamen Ziele notwendigen Forschung betreffen, zu einem kohärenten Ganzen zusammengefasst sind und in enger Abstimmung durchgeführt werden.

Die im Rahmen eines integrierten Projekts durchgeführten Arbeiten umfassen Forschungs- und technologische Entwicklungstätigkeiten, auch Demonstrationstätigkeiten, die Verwaltung und Nutzung der Kenntnisse zur Förderung der Innovation und alle anderen in direktem Zusammenhang mit den Projektzielen stehenden Arten von Tätigkeiten, wie sie im Anhang III des spezifischen Programms „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ aufgeführt sind. Alle diese Arbeiten gehören zu einem Durchführungsplan, der jedes Jahr im Einvernehmen mit der Kommission aktualisiert wird. Eine solche Aktualisierung kann auch die Neuausrichtung bestimmter Arbeiten und die Aufnahme neuer Tätigkeiten einschließen.

*Artikel 6***Spezielle gezielte Forschungs- oder Innovationsprojekte**

(1) Die speziellen gezielten Forschungsprojekte können in einer der beiden folgenden Formen oder in einer Kombination derselben durchgeführt werden:

- a) als Forschungs- und technologische Entwicklungsprojekte, deren Ziel der Erwerb neuer Kenntnisse ist, um neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder vorhandene merklich zu verbessern oder um sonstige Bedürfnisse der Gesellschaft und der Gemeinschaftspolitik zu befriedigen,
- b) als Demonstrationsprojekte, die die Nutzbarkeit neuer Technologien, die zwar einen potenziellen wirtschaftlichen Vorteil bieten, sich aber nicht direkt vermarkten lassen, beweisen sollen.

(2) Die speziellen gezielten Innovationsprojekte dienen dazu, neue Innovationskonzepte und -methoden auf europäischer Ebene zu erproben, zu verifizieren und zu verbreiten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 7***KMU-spezifische Forschungsprojekte**

Die KMU-spezifischen Forschungsprojekte können in einer der beiden folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) als Kooperationsforschungsprojekte, bei denen sich KMU an juristische Personen wenden können, die über die notwendigen Forschungskapazitäten für spezielle Forschungsarbeiten verfügen,
- b) als Kollektivforschungsprojekte, die juristische Personen, die über die für Forschungsarbeiten notwendigen Forschungskapazitäten verfügen, für Unternehmensgruppen auf Gebieten und über Themen durchführen, die eine Vielzahl von KMU mit gleichen Problemen interessieren.

*Artikel 8***Integrierte Infrastrukturinitiativen**

Integrierte Infrastrukturinitiativen sind eine Kombination von Tätigkeiten, die für den Ausbau und die Entwicklung der Forschungsinfrastruktur im Hinblick auf die Bereitstellung von Dienstleistungen im europäischen Maßstab von wesentlicher Bedeutung sind. Daher verbinden sie zwangsläufig die Vernetzung mit einer Unterstützung oder mit der zur Verbesserung der Infrastrukturleistungen notwendigen Forschung. Sie schließen auch Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnisse bei potenziellen Nutzern einschließlich der Industrie, insbesondere bei den KMU, ein.

*Artikel 9***Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität**

Die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität werden zur Weiterbildung, zur Weiterentwicklung von Fähigkeiten oder zur Weitergabe von Kenntnissen durchgeführt. Sie bestehen in einer Unterstützung der Maßnahmen von natürlichen Personen, Gastgebereinrichtungen einschließlich Weiterbildungsnetzen und von Spitzenteams.

*Artikel 10***Koordinierungsmaßnahmen**

Die Koordinierungsmaßnahmen sollen verschiedenen Forschungs- und Innovationsbeteiligten einen Anstoß zu koordinierten Initiativen geben und diese unterstützen. Sie schließen ein Bündel von Maßnahmen ein, wie die Veranstaltung von Konferenzen und Sitzungen, Studien, einen Personalaustausch, einen Informationsaustausch über bewährte Verfahren und deren Verbreitung, die Einführung von Informationssystemen sowie die Einsetzung von Fachgruppen, und können bei Bedarf auch Unterstützung bieten bei der Festlegung, Organisation und Verwaltung gemeinsamer Initiativen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 11***Maßnahmen zur gezielten Unterstützung**

Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung dienen den im Rahmenprogramm 2002—2006 festgelegten Zielen oder können zur Vorbereitung der in der Forschungs- und technologischen Entwicklungspolitik der Gemeinschaft vorgesehenen künftigen Tätigkeiten beitragen oder eine Überwachung und Beurteilung einschließen. Sie bestehen insbesondere in der Organisation von Konferenzen oder Seminaren, der Durchführung von Studien und Analysen, der Verleihung von Preisen und der Veranstaltung wissenschaftlicher Wettbewerbe auf hohem Niveau, der Einsetzung von Arbeits- und Fachgruppen, der operativen Unterstützung sowie in Verbreitungs-, Informations- und Kommunikationstätigkeiten und kombinieren diese Tätigkeiten je nach Fall.

KAPITEL III

BETEILIGUNG AN INDIREKTEN MASSNAHMEN UND FINANZIERUNG*Artikel 12***Allgemeine Grundsätze**

(1) Jede Rechtsperson, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligt, kann vorbehaltlich der Artikel 14 und 15 in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen.

(2) Jede in einem assoziierten Staat ansässige Rechtsperson kann sich vorbehaltlich des Artikels 13 an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

(3) Die GFS kann sich an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

(4) Jede internationale Organisation europäischen Interesses kann sich an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und nimmt soweit mit ihrem Gründungsakt vereinbar dieselben Rechte und Pflichten wie diese wahr.

KAPITEL II

Unverändert

Artikel 4

Unverändert

(1) Jede Rechtsperson, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligt, kann vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen.

(2) Jede in einem assoziierten Staat ansässige Rechtsperson kann sich vorbehaltlich des Artikels 5 an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Je nach Art der verwendeten Instrumente oder den Zielen der FTE-Tätigkeit kann in den Arbeitsprogrammen der spezifischen Programme gegebenenfalls die Beteiligung von Rechtspersonen an einer indirekten Maßnahme von deren Tätigkeiten oder deren Art abhängig gemacht werden.

*Artikel 13***Mindestzahl und Sitz der Teilnehmer***Artikel 5*

Unverändert

(1) In den Arbeitsprogrammen werden je nach Art des Instruments und den Zielen der FTE-Tätigkeit die bei einer indirekten Maßnahme verlangte Mindestzahl an Teilnehmern und der Ort ihres Sitzes festgelegt.

(2) Bei den Exzellenznetzen und den integrierten Projekten darf die Mindestzahl der Teilnehmer nicht unter drei unabhängigen, in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen liegen, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Kandidatenstaaten sein müssen.

(3) Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung und die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität können, ausgenommen bei Ausbildungsnetzen im Forschungsbereich, von einer Rechtsperson durchgeführt werden.

Ist im Arbeitsprogramm eine Mindestzahl von zwei oder mehr in ebenso vielen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen festgesetzt, wird diese Zahl entsprechend den Bedingungen des Absatzes 4 festgelegt.

(4) Bei anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Instrumenten darf die Mindestzahl der Teilnehmer nicht unter zwei unabhängigen, in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen liegen, von denen mindestens eine ein Mitgliedstaat oder assoziierter Kandidatenstaat sein muss.

(5) Eine EWIV oder eine Rechtsperson, die in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig ist und in der unabhängige, die Bedingungen dieses Beschlusses erfüllende Rechtspersonen zusammengeschlossen sind, kann sich allein an einer indirekten Maßnahme beteiligen, wenn ihre Zusammensetzung den Bedingungen entspricht, die in gemäß den Absätzen 1—4 festgelegt wurden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 14

Artikel 6

Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern

Unverändert

(1) Jede in einem Drittland ansässige Rechtsperson kann sich zusätzlich zu der in Übereinstimmung mit Artikel 13 festgelegten Mindestteilnehmerzahl an den FTE-Tätigkeiten beteiligen, die im Hinblick auf das Ziel „Bündelung der Forschung“ der Entscheidung . . . des spezifischen Programms „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ durchgeführt werden.

(1) Jede in einem Drittland ansässige Rechtsperson kann sich zusätzlich zu der in Übereinstimmung mit Artikel 5 festgelegten Mindestteilnehmerzahl an den FTE-Tätigkeiten beteiligen, die im Hinblick auf das Ziel „Bündelung der Forschung“ der Entscheidung . . . des spezifischen Programms „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ durchgeführt werden.

Jede Rechtsperson, die in einem Drittland, das die speziellen Tätigkeiten internationaler Zusammenarbeit im Rahmen der Entscheidung . . . des spezifischen Programms „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ betreffen, ansässig ist und die sich an den in Unterabsatz 1 genannten FTE-Tätigkeiten beteiligt, kann in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, soweit das Budget, das im Anhang II des Rahmenprogramms 2002—2006 für die in Artikel 164 Buchstabe b) EG-Vertrag genannte Maßnahme vorgesehen ist, dies gestattet.

Unverändert

Jede Rechtsperson, die in einem anderen Drittland als den in Unterabsatz 2 genannten ansässig ist und sich an den in Unterabsatz 1 genannten FTE-Tätigkeiten beteiligt, kann in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer FTE-Tätigkeit vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Jede Rechtsperson, die in einem Drittland ansässig ist, das mit der Gemeinschaft ein Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen hat, kann sich zusätzlich zu der in Übereinstimmung mit Artikel 13 festgelegten Mindestteilnehmerzahl an den anderen als den in Absatz 1 genannten FTE-Tätigkeiten zu den in dem genannten Abkommen vorgesehenen Bedingungen beteiligen.

(2) Jede Rechtsperson, die in einem Drittland ansässig ist, das mit der Gemeinschaft ein Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen hat, kann sich zusätzlich zu der in Übereinstimmung mit Artikel 5 festgelegten Mindestteilnehmerzahl an den anderen als den in Absatz 1 genannten FTE-Tätigkeiten zu den in dem genannten Abkommen vorgesehenen Bedingungen beteiligen.

Sie kann in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer FTE-Tätigkeit vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

Unverändert

(3) Jede Rechtsperson, die in einem anderen Drittland als den in Absatz 2 genannten ansässig ist, kann sich zusätzlich zu der gemäß Artikel 13 festgelegten Mindestzahl der Teilnehmer an den anderen FTE-Tätigkeiten als den in Absatz 1 genannten beteiligen, wenn diese Beteiligung im Rahmen einer FTE-Tätigkeit vorgesehen ist oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendig ist.

(3) Jede Rechtsperson, die in einem anderen Drittland als den in Absatz 2 genannten ansässig ist, kann sich zusätzlich zu der gemäß Artikel 5 festgelegten Mindestzahl der Teilnehmer an den anderen FTE-Tätigkeiten als den in Absatz 1 genannten beteiligen, wenn diese Beteiligung im Rahmen einer FTE-Tätigkeit vorgesehen ist oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendig ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Sie kann in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer FTE-Tätigkeit vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

Unverändert

Artikel 15

Artikel 7

Beteiligung internationaler Organisationen

Unverändert

Jede andere internationale Organisation als die internationalen Organisationen europäischen Interesses kann sich an den FTE-Tätigkeiten, die im Hinblick auf das Ziel „Bündelung der Forschung“ der Entscheidung . . . [des spezifischen Programms „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“] durchgeführt werden, zu den in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 genannten Bedingungen und an den übrigen FTE-Tätigkeiten zu den in Artikel 14 Absatz 3 genannten Bedingungen beteiligen.

Jede andere internationale Organisation als die internationalen Organisationen europäischen Interesses kann sich an den FTE-Tätigkeiten, die im Hinblick auf das Ziel „Bündelung der Forschung“ der Entscheidung . . . [des spezifischen Programms „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“] durchgeführt werden, zu den in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 genannten Bedingungen und an den übrigen FTE-Tätigkeiten zu den in Artikel 6 Absatz 3 genannten Bedingungen beteiligen.

Artikel 16

Artikel 8

Fachliche Fähigkeiten und Ressourcen

Unverändert

(1) Die Teilnehmer müssen über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Kenntnisse und fachlichen Fähigkeiten verfügen.

(2) Bei Einreichung des Vorschlags müssen die Teilnehmer zumindest potenziell über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Ressourcen verfügen und deren Herkunft angeben.

In dem Maße, wie die Arbeiten voranschreiten, müssen die Teilnehmer über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Mittel verfügen, und zwar soweit und sobald diese benötigt werden.

Unter den für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Mitteln sind personelle Mittel, Infrastruktur, finanzielle Mittel und gegebenenfalls immaterielle Güter sowie sonstige ihnen von einem Dritten aufgrund einer vorherigen Zusage zur Verfügung gestellten Mittel zu verstehen.

Artikel 17

Artikel 9

Einreichung der Vorschläge für indirekte Maßnahmen

Unverändert

(1) Die Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und, soweit möglich, über andere Wege in großem Umfang verbreitet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) bestimmte Maßnahmen zur gezielten Unterstützung der in den Arbeitsprogrammen aufgeführten Tätigkeiten von Rechtspersonen,
- b) bestimmte Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, die in einem Kauf oder in einer Dienstleistung nach den für öffentliche Aufträge geltenden Vorschriften bestehen,
- c) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, für die wegen ihrer Eignung und ihres Nutzens im Hinblick auf die Ziele und den wissenschaftlichen und technologischen Inhalt der spezifischen Programme bei der Kommission ein Zuschuss beantragt werden kann, soweit das Arbeitsprogramm des betreffenden spezifischen Programms dies vorsieht und ein solcher Antrag nicht in den Geltungsbereich einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fällt,
- d) die in Artikel 19 genannten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung.

(3) Einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann eine Aufforderung zur Interessensbekundung vorangehen, damit die Kommission die Ziele und Bedürfnisse feststellen und abschätzen kann, ohne späteren Entscheidungen vorzugreifen.

*Artikel 18***Bewertung und Auswahl der Vorschläge für indirekte Maßnahmen**

(1) Die in Artikel 17 Absatz 1 und in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Vorschläge für indirekte Maßnahme werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) Relevanz für die Ziele des spezifischen Programms;
- b) wissenschaftliche und technologische Qualität;
- c) zusätzlicher Nutzen infolge der Gemeinschaftsunterstützung, einschließlich der kritischen Masse mobilisierter Ressourcen, der erwarteten Wirkung oder ihres Beitrags zur Gemeinschaftspolitik;
- d) Güte des Plans zur Nutzung oder Verbreitung der Kenntnisse, potenzielle Auswirkung auf die Innovation sowie Kompetenz in der Verwaltung des geistigen Eigentums;
- e) Fähigkeit, eine indirekte Maßnahme erfolgreich durchzuführen, beurteilt anhand der Ressourcen, der Kompetenz und der Organisation.

- d) die in Artikel 11 genannten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung.

Unverändert

Artikel 10

Unverändert

(1) Die in Artikel 9 Absatz 1 und in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Vorschläge für indirekte Maßnahme werden nach folgenden Kriterien bewertet:

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c) werden außerdem folgende Kriterien einbezogen:

- a) bei Exzellenznetzen der Umfang und die Intensität der vorgesehenen Bündelungsanstrengungen und die Fähigkeit des Netzes, über die der einzelnen Netzmitglieder hinausgehende Spitzenleistungen zu fördern, sowie die Aussichten auf eine Fortdauer der Bündelung ihrer Forschungskapazitäten und Ressourcen über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus;
- b) bei den integrierten Projekten die Ambition der Ziele und der Umfang der eingesetzten Mittel, durch die ein erheblicher Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Lösung gesellschaftlicher Probleme geleistet werden kann;
- c) bei integrierten Infrastrukturinitiativen die Aussichten auf eine Fortdauer der Initiative über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus.

(3) In den Arbeitsprogrammen der spezifischen Programme wird je nach Art der verwendeten Instrumente oder nach den Zielen der FTE-Tätigkeit angegeben, welche der in Absatz 1 genannten Kriterien die Kommission anwendet. Diese werden ebenso wie die in Absatz 2 genannten Kriterien präzisiert oder ergänzt, um vor allem zu berücksichtigen, welchen Beitrag die Vorschläge für indirekte Maßnahmen zur Verbesserung der Information und des Dialogs mit der Öffentlichkeit und zur Stärkung der Rolle der Frauen in der Forschung leisten.

(4) Ein Vorschlag für eine indirekte Maßnahme, der im Widerspruch zu den fundamentalen ethischen Grundsätzen, insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten, steht oder die im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann jederzeit von dem Bewertungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Ein Teilnehmer, der bei Durchführung einer indirekten Maßnahme eine Unregelmäßigkeit begangen hat, kann jederzeit von dem Bewertungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

(5) Die Kommission bewertet und wählt die Vorschläge für eine indirekte Maßnahme nach transparenten, fairen und unparteilichen Verfahren aus, die sie in einem Bewertungshandbuch festlegt, für dessen Bekanntmachung sie sorgt.

(6) Die Kommission bewertet die Vorschläge mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger, die sie gemäß Artikel 19 bestellt. Bei bestimmten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, vor allem bei den in Artikel 17 Absatz 2 genannten, greift sie nur auf diese zurück, wenn sie es für angemessen erachtet.

(6) Die Kommission bewertet die Vorschläge mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger, die sie gemäß Artikel 11 bestellt. Bei bestimmten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, vor allem bei den in Artikel 9 Absatz 2 genannten, greift sie nur auf diese zurück, wenn sie es für angemessen erachtet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 19

Artikel 11

Bestellung unabhängiger Sachverständiger

Unverändert

(1) Die Kommission bestellt für die im Rahmenprogramm 2002—2006 und in den spezifischen Programmen vorgesehenen Bewertungen und für die in Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Unterstützungsaufgaben unabhängige Sachverständige.

(1) Die Kommission bestellt für die im Rahmenprogramm 2002—2006 und in den spezifischen Programmen vorgesehenen Bewertungen und für die in Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Unterstützungsaufgaben unabhängige Sachverständige.

Sie kann außerdem Gruppen unabhängiger Sachverständiger bilden, die sie bei der Umsetzung ihrer Politik in die Praxis beraten.

Unverändert

(2) Die Kommission bestellt die unabhängigen Sachverständigen nach einem der folgenden Verfahren:

a) Für die in Artikel 5 des Rahmenprogramms 2002—2006, in Artikel 7 Absatz 2 der spezifischen Programme vorgesehene Bewertung bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Industrie oder Politik, die über umfangreiche Erfahrung in der Forschung, in der Forschungspolitik oder in der Verwaltung von Forschungsprogrammen auf nationaler oder internationaler Ebene verfügen.

a) Für die in Artikel 6 des Rahmenprogramms 2002—2006, in Artikel 9 Absatz 2 der Entscheidung [...] und in Artikel 8 Absatz 2 der Entscheidung [...] über das spezifische Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ vorgesehene Bewertung bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Industrie oder Politik, die über umfangreiche Erfahrung in der Forschung, in der Forschungspolitik oder in der Verwaltung von Forschungsprogrammen auf nationaler oder internationaler Ebene verfügen.

b) Zu ihrer Unterstützung bei der Bewertung von Vorschlägen für Exzellenznetze und integrierte Projekte sowie bei der Überwachung jener Vorschläge, die ausgewählt und durchgeführt werden, bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft oder Industrie, die auf dem betreffenden Fachgebiet hervorragende Kenntnisse besitzen und international als Autorität gelten.

Unverändert

c) Zur Bildung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gruppen bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige Fachleute, die auf dem betreffenden Gebiet oder in den Fragen, die Gegenstand der Arbeiten sind, erwiesenermaßen über Kenntnisse, Kompetenz und Erfahrung ersten Ranges verfügen.

d) In allen anderen, nicht unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Fällen bestellt die Kommission, um die verschiedenen Forschungsbeteiligten in ausgewogener Weise berücksichtigen zu können, unabhängige Sachverständige, deren Kompetenz und Kenntnisse den ihnen übertragenen Aufgaben angemessen sind. Zu diesem Zweck fordert sie zur Einzelbewerbung auf oder fordert Forschungseinrichtungen auf, Eignungslisten aufzustellen; sie kann, wenn sie es für angebracht hält, auch andere, nicht auf diesen Listen stehende Personen auswählen, die über die notwendige Kompetenz verfügen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Bei der Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen vergewissert sich die Kommission, dass er in Bezug auf die Frage, zu der er sich äußern soll, in keinen Interessenkonflikt gerät. Zu diesem Zweck verlangt sie vom ihm die Unterzeichnung einer Erklärung, in der er einen solchen Konflikt bei seiner Bestellung ausschließt und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein solcher während der Dauer seiner Aufgabe eintritt.

*Artikel 20**Artikel 12***Verträge**

Unverändert

(1) Über die ausgewählten Vorschläge für eine indirekte Maßnahme werden Verträge nach dem jeweils von der Kommission im Einklang mit dem Rahmenprogramm 2002—2006 und diesem Beschluss und, soweit nötig, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen betroffenen Instrumente entwickelten Muster geschlossen.

(2) Im Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer in Übereinstimmung mit diesem Beschluss festgelegt, insbesondere die Einzelheiten der technischen, technologischen und finanziellen Überwachung der indirekten Maßnahmen, der Aktualisierung ihrer Ziele, der Entwicklung des Konsortiums, der Zahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, sowie gegebenenfalls die Bedingungen für die Erstattungsfähigkeit der notwendigen Ausgaben und Verbreitungs- und Nutzungsregeln.

(3) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft werden in den Verträgen angemessene Sanktionen vorgesehen.

(4) Der Abschluss eines Vertrags berührt nicht das Recht der Kommission, eine Rückforderungsentscheidung zu fassen, die einen vollstreckbaren Titel im Sinne von Artikel 256 EG-Vertrag darstellt, um von einem Teilnehmer einen geschuldeten Betrag zurückzuerhalten. Vor einer solchen Entscheidung fordert die Kommission den Teilnehmer auf, sich innerhalb einer festgesetzten Frist zu äußern.

*Artikel 21**Artikel 13***Durchführung der indirekten Maßnahme**

Unverändert

(1) In Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Organisationsmodalitäten, die das Konsortium für sich festlegt, sorgt dieses für die technische Durchführung der indirekten Maßnahme unter der gemeinschaftlichen Verantwortung der Teilnehmer.

(2) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu einer indirekten Aktion wird dem vom Konsortium benannten und von der Kommission akzeptierten Teilnehmer nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten ausgezahlt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Er verwaltet den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Ausführung der Beschlüsse, die das Konsortium über seine Aufteilung unter den Teilnehmern und Maßnahmen fasst.

(3) Vorbehaltlich der im Vertrag vorgesehenen Anpassungen, die sich auf die Art des Instruments und den Umfang des Beitrags der Teilnehmer gründen,

a) haftet jeder Teilnehmer unbegrenzt und gesamtschuldnerisch für die Verwendung des gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 aufgeteilten finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, ausgenommen für den Teil, der den unter Buchstabe b) genannten Teilnehmern zugeteilt wurde,

b) haftet ein Teilnehmer, der aus rechtlichen Gründen nicht gesamtschuldnerisch haften kann, nur für den Teil des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, der ihm gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 zugeteilt wurde.

(4) Die Kommission nimmt die in Absatz 3 Buchstabe a) genannte Haftung nur in dem Maße in Anspruch, wie weder der verantwortliche Teilnehmer noch das Konsortium von sich aus in angemessener Zeit den der Gemeinschaft entstandenen Schaden ausgleicht.

(5) Sind mehrere Rechtspersonen in einer gemeinsamen Rechtsperson, die gemäß Artikel 13 Absatz 5 als alleiniger Teilnehmer tätig wird, zusammengeschlossen, so übernimmt diese die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Aufgaben und haftet gegenüber der Gemeinschaft, unbeschadet der Vereinbarungen, die die Rechtspersonen, aus denen sie sich zusammensetzt, untereinander getroffen haben.

*Artikel 22***Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft**

Gemäß Anhang III des Rahmenprogramms 2002—2006 und des Anhangs zu diesem Beschluss kann der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft, in den Grenzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽¹⁾, in dreierlei Form gezahlt werden:

a) Bei Exzellenznetzen wird der Beitrag in Form eines Zuschusses zur Integration gezahlt, dessen Höhe sich nach dem Wert der Kapazitäten und Ressourcen richtet, deren Bündelung von der Gesamtheit der Teilnehmer vorgeschlagen wird. Er ergänzt die von den Teilnehmern zur Durchführung ihres gemeinsamen Arbeitsprogramms aufgegebenen Mittel.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

(5) Sind mehrere Rechtspersonen in einer gemeinsamen Rechtsperson, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 als alleiniger Teilnehmer tätig wird, zusammengeschlossen, so übernimmt diese die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Aufgaben und haftet gegenüber der Gemeinschaft, unbeschadet der Vereinbarungen, die die Rechtspersonen, aus denen sie sich zusammensetzt, untereinander getroffen haben.

Artikel 14

Unverändert

Gemäß Anhang III des Rahmenprogramms 2002—2006 kann der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft, in den Grenzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽¹⁾, in dreierlei Form gezahlt werden:

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Er wird unter Berücksichtigung der Durchführung des gemeinsamen Arbeitsprogramms und auf der Grundlage der damit zusammenhängenden Ausgaben, die zu den von den Teilnehmern selbst bestrittenen Ausgaben hinzukommen und von einem externen Wirtschaftsprüfer oder bei öffentlichen Rechtspersonen von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt worden sind, ausgezahlt.

- b) Bei bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität sowie zur gezielten Unterstützung, mit Ausnahme der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, kann er in Form einer Pauschale gezahlt werden.
- c) Bei den integrierten Projekten und den übrigen Instrumenten, ausgenommen die unter den Buchstaben a) und b) genannten und ausgenommen die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, wird der Beitrag in Form eines Zuschusses zum Budget gezahlt, der als Prozentsatz des von den Teilnehmern für die indirekte Maßnahme vorgesehenen Budgets berechnet wird, wobei der Prozentsatz je nach Art der Tätigkeit variiert.

In dem Vertrag werden die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Ausgaben festgelegt, welche von einem externen Wirtschaftsprüfer oder bei öffentlichen Rechtspersonen von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt werden müssen.

In dem Vertrag können Durchschnittssätze für jede Ausgabenart oder im Voraus bestimmte Pauschalen festgelegt werden ebenso wie — im Einvernehmen mit den Teilnehmern — ein Wert für jede Tätigkeit, der von den tatsächlichen Ausgaben nicht wesentlich abweicht.

Artikel 23

Änderung des Konsortiums

- (1) Das Konsortium kann im Einvernehmen mit der Kommission im Rahmen des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft und unabhängig vom Instrument von sich aus oder in Ausführung des Vertrags seine Zusammensetzung ändern, insbesondere jede Rechtsperson aufnehmen, die zur Durchführung der indirekten Maßnahme beiträgt.

Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Änderungen, benennt das Konsortium neue Rechtspersonen nach den von ihm als zweckmäßig erachteten Modalitäten oder in Übereinstimmung mit dem Vertrag.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Bei bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität sowie zur gezielten Unterstützung, mit Ausnahme der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, kann er in Form einer Pauschale gezahlt werden.
- c) Bei den integrierten Projekten und den übrigen Instrumenten, ausgenommen die unter den Buchstaben a) und b) genannten und ausgenommen die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, wird der Beitrag in Form eines Zuschusses zum Budget gezahlt, der als Prozentsatz des von den Teilnehmern für die indirekte Maßnahme vorgesehenen Budgets berechnet wird, wobei der Prozentsatz je nach Art der Tätigkeit variiert.

Unverändert

Artikel 15

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) In dem gemeinsamen Arbeitsprogramm eines Exzellenznetzes oder im Durchführungsplan eines integrierten Projekts wird angegeben, bei welchen Änderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums zuvor eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht werden muss.

Das Konsortium veröffentlicht die Aufforderung und sorgt in großem Umfang für ihre Verbreitung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Rahmenprogramm 2002—2006, durch die Fachpresse oder durch Broschüren.

Es bewertet die Angebote nach den Kriterien, die gemäß Artikel 18 Absätze 3 und 4 bestimmt und bei der Bewertung und Auswahl der indirekten Maßnahme angewendet wurden, mit Unterstützung von Fachleuten, die nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehen und die es nach den in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Kriterien bestellt.

Schlägt das Konsortium nach dieser Bewertung seine Erweiterung um neue Teilnehmer vor, kann die Kommission dem gemäß Absatz 1 widersprechen.

*Artikel 24***Zusätzlicher finanzieller Beitrag**

Die Kommission kann den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu einer laufenden indirekten Maßnahme im Hinblick auf eine Erweiterung derselben um neue Tätigkeiten mit möglicherweise neuen Teilnehmern aufstocken.

Dies geschieht über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die sich gegebenenfalls auf die laufenden indirekten Maßnahmen beschränken, und nach einer gemäß Artikel 18 durchgeführten Bewertung.

*Artikel 25***Tätigkeiten des Konsortiums zum Nutzen Dritter**

Sieht der Vertrag vor, dass das Konsortium seine Tätigkeiten ganz oder teilweise zum Nutzen Dritter durchführt, sorgt dieses für ihre angemessene und gegebenenfalls vertragsgemäße Bekanntgabe.

Das Konsortium bewertet und wählt die ihm übermittelten Anträge nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichheit und der Unparteilichkeit und nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten aus.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Es bewertet die Angebote nach den Kriterien, die gemäß Artikel 10 Absätze 3 und 4 bestimmt und bei der Bewertung und Auswahl der indirekten Maßnahme angewendet wurden, mit Unterstützung von Fachleuten, die nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehen und die es nach den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Kriterien bestellt.

Unverändert

Artikel 16

Unverändert

Dies geschieht über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die sich gegebenenfalls auf die laufenden indirekten Maßnahmen beschränken, und nach einer gemäß Artikel 10 durchgeführten Bewertung.

Artikel 17

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 26

Artikel 18

Technische, technologische und finanzielle Überwachung und Überprüfung

Unverändert

(1) Die Kommission prüft regelmäßig die indirekten Maßnahmen, zu denen die Gemeinschaft einen Beitrag leistet, anhand der Tätigkeitsberichte, die auch auf die Durchführung des Plans zur Nutzung oder Verbreitung der Kenntnisse eingehen und die ihr die Teilnehmer vertragsgemäß übermitteln.

Bei der Überwachung der Exzellenznetze und integrierten Projekte und bei Bedarf der sonstigen indirekten Maßnahmen wird die Kommission von unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die sie gemäß Artikel 19 Absatz 2 bestellt.

Bei der Überwachung der Exzellenznetze und integrierten Projekte und bei Bedarf der sonstigen indirekten Maßnahmen wird die Kommission von unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die sie gemäß Artikel 11 Absatz 2 bestellt.

(2) In Übereinstimmung mit dem Vertrag trifft die Kommission alle Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele der indirekten Maßnahme dienen, unter Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, derentwegen sie, wenn nötig, im Falle eines Verstoßes gegen diesen Beschluss oder den Vertrag den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ändern oder die indirekte Maßnahme unterbrechen kann.

Unverändert

(3) Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter hat das Recht, bei den Teilnehmern technische, technologische und finanzielle Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die indirekte Maßnahme unter den von ihnen angegebenen Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Vertrag durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.

(4) Gemäß Artikel 248 Absatz 2 EG-Vertrag kann der Rechnungshof die Verwendung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft nach den ihm eigenen Verfahren überprüfen.

Artikel 27

Artikel 19

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Unverändert

Die Kommission stellt sicher, dass bei der Durchführung indirekter Maßnahmen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch wirksame Prüfungen und abschreckende Maßnahmen und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten entsprechend den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95⁽¹⁾ und (EG, Euratom) Nr. 2185/96⁽²⁾ des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1073/99 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ durch Sanktionen geschützt werden, die wirksam, angemessen und abschreckend sind.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL IV

KAPITEL III

VERBREITUNGS- UND NUTZUNGSREGELN

Unverändert

*Artikel 28**Artikel 20***Eigentum an Kenntnissen**

Unverändert

(1) Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen einer direkten Maßnahme erworben werden, sind Eigentum der Gemeinschaft.

(2) Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen einer von der Gemeinschaft voll finanzierten indirekten Maßnahme erworben werden, sind grundsätzlich Eigentum der Gemeinschaft. Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen einer von der Gemeinschaft teilweise finanzierten indirekten Maßnahme erworben werden, sind Eigentum der Teilnehmer, die die Arbeiten, bei der die Kenntnisse erworben wurden, durchgeführt haben.

(3) Haben mehrere Teilnehmer gemeinsam Arbeiten durchgeführt, bei denen Kenntnisse erworben wurden, sind sie gemeinsam Eigentümer dieser Kenntnisse und regeln unter sich die Verteilung der Eigentumsrechte an den Kenntnissen und die Einzelheiten der Ausübung dieser Rechte in Übereinstimmung mit diesem Beschluss und dem Vertrag.

(4) Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen von Kooperations- oder Kollektivforschungsprojekten erworben werden, sind gemeinsames Eigentum der KMU oder der Unternehmensgruppierungen, die unter sich die Verteilung der Eigentumsrechte an den Kenntnissen und die Einzelheiten der Ausübung dieser Rechte in Übereinstimmung mit diesem Beschluss und dem Vertrag regeln.

(5) Kann eine von einem Teilnehmer beschäftigte Person Rechte an Kenntnissen geltend machen, unternimmt der Teilnehmer die erforderlichen Schritte oder schließt angemessene Vereinbarungen, damit diese Rechte in einer Weise ausgeübt werden können, die mit seinen Verpflichtungen aus diesem Beschluss und dem Vertrag zu vereinbaren ist.

(6) Tritt ein Teilnehmer seine Eigentumsrechte an Kenntnissen an einen Dritten ab, so unternimmt er die erforderlichen Schritte oder schließt Vereinbarungen, um seine Verpflichtungen aus diesem Beschluss und dem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Solange der Teilnehmer Zugangsrechte einräumen muss, unterrichtet er die Kommission und die übrigen Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme zuvor über die geplante Abtretung und den Rechtsnachfolger.

Die Kommission kann jeder Eigentumsabtretung an Dritte widersprechen, insbesondere solchen an Dritte, die nicht in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig sind, wenn die Abtretung nicht im Einklang steht mit dem Interesse, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken, oder mit ethischen Grundsätzen, insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 29**Artikel 21***Schutz der Kenntnisse**

Unverändert

(1) Soweit angebracht, sorgt der Eigentümer der Kenntnisse für einen angemessenen und wirksamen Schutz der Kenntnisse, die sich zu industriellen oder kommerziellen Anwendungen eignen, unter besonderer Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Teilnehmer und in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Hält die Kommission den Schutz von Kenntnissen in einem bestimmten Land für notwendig und wurde ein solcher Schutz nicht beantragt oder wurde auf ihn verzichtet, so kann die Kommission mit Zustimmung des betreffenden Teilnehmers Schutzmaßnahmen ergreifen. In diesem Fall übernimmt die Gemeinschaft, soweit es das bestimmte Land betrifft, anstelle des Teilnehmers die Verpflichtungen bezüglich der Einräumung von Zugangsrechten. Der Teilnehmer darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn er nachweisen kann, dass seine berechtigten Interessen erheblich beeinträchtigt würden.

(3) Ein Teilnehmer kann Daten über Kenntnisse, die ihm gehören, auf jedem beliebigen Informationsträger veröffentlichen oder deren Veröffentlichung gestatten, sofern dies nicht den Schutz dieser Kenntnisse beeinträchtigt. Die Kommission und die übrigen Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme werden im Voraus von jeder geplanten Veröffentlichung unterrichtet und können ihr widersprechen, wenn diese den Schutz der Kenntnisse beeinträchtigen würde.

*Artikel 30**Artikel 22***Nutzung und Verbreitung von Kenntnissen**

Unverändert

(1) Die Teilnehmer und die Gemeinschaft nutzen ihre Kenntnisse, die bei direkten oder indirekten Maßnahmen erworben wurden, oder sorgen für ihre Nutzung im Einklang mit den Interessen der betroffenen Teilnehmer. Die Teilnehmer legen die Einzelheiten der Nutzung in detaillierter und überprüfbarer Weise fest.

(2) Eignen sich Kenntnisse für eine Verbreitung oder werden Kenntnisse nicht entsprechend Absatz 1 genutzt, sorgen die Teilnehmer dafür, dass sie innerhalb einer von der Gemeinschaft gesetzten Frist verbreitet werden. Anderenfalls kann die Kommission selbst die Kenntnisse verbreiten. Besonders zu berücksichtigen sind

a) die Vorteile einer raschen Verbreitung, beispielsweise um Doppelarbeit in der Forschung zu vermeiden oder um Synergien zwischen indirekten Maßnahmen zu schaffen,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) die Notwendigkeit, Rechte am geistigen Eigentum zu schützen,
- c) die Vertraulichkeit,
- d) die berechtigten Interessen der Teilnehmer.

Artikel 31

Artikel 23

Zurverfügungstellung der bei direkten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse

Unverändert

Kenntnisse, die bei Arbeiten im Rahmen einer direkten Maßnahme erworben wurden, können einer oder mehreren interessierten Rechtspersonen, insbesondere den in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässigen, zur Verfügung gestellt werden, sofern sich die Rechtspersonen verpflichten, die Kenntnisse zu nutzen oder dafür zu sorgen, dass sie genutzt werden. Die Bereitstellung von Kenntnissen wird an angemessene Bedingungen, insbesondere die Zahlung einer Vergütung, geknüpft.

Artikel 32

Artikel 24

Grundsätze für Zugangsrechte bei indirekten Maßnahmen

Unverändert

(1) Zugangsrechte werden auf Antrag eingeräumt. Die Einräumung von Zugangsrechten kann vom Abschluss spezieller Vereinbarungen abhängig gemacht werden, die sicherstellen sollen, dass die Rechte ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, sowie vom Abschluss angemessener Vereinbarungen über eine vertrauliche Behandlung. Die Teilnehmer können auch Vereinbarungen schließen, um insbesondere zusätzliche oder günstigere Zugangsrechte, einschließlich von Zugangsrechten an Dritte, einzuräumen oder die für die Zugangsrechte geltenden Bedingungen zu spezifizieren, nicht jedoch, um letztere einzuschränken. Solche Vereinbarungen müssen den geltenden Wettbewerbsvorschriften entsprechen.

Die Kommission kann der Einräumung von Zugangsrechten an Dritte, insbesondere wenn diese nicht in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig sind, widersprechen, wenn die Einräumung nicht im Einklang steht mit dem Interesse, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken, oder mit ethischen Grundsätzen, insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten.

(2) Rechte auf Zugang zu bereits bestehendem Know-how werden nur so weit eingeräumt, wie der betreffenden Teilnehmer dazu berechtigt ist.

(3) Ein Teilnehmer kann in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Teilnehmern bestimmtes bereits bestehendes Know-how ausdrücklich von der Verpflichtung zur Einräumung von Zugangsrechten ausnehmen, bevor er den Vertrag unterzeichnet oder ein neuer Teilnehmer zu der indirekten Maßnahme hinzukommt. Die übrigen Teilnehmer können ihre Zustimmung nur verweigern, wenn sie nachweisen, dass ihre berechtigten Interessen erheblich beeinträchtigt würden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Die Zugangsrechte schließen nicht das Recht ein, ohne die Zustimmung des die Rechte einräumenden Teilnehmers, Unterlizenzen zu vergeben.

*Artikel 33**Artikel 25***Zugangsrechte zum Zwecke der Durchführung indirekter Maßnahmen**

Unverändert

(1) Die Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme haben ein Recht auf Zugang zu den bei Arbeiten im Rahmen der indirekten Maßnahme erworbenen Kenntnissen und zu bereits bestehendem Know-how, wenn dies zur Durchführung ihrer eigenen Arbeiten im Rahmen dieser indirekten Maßnahme notwendig ist. Die Rechte auf Zugang zu Kenntnissen werden unentgeltlich eingeräumt. Die Rechte auf Zugang zu bereits bestehendem Know-how werden ebenfalls unentgeltlich eingeräumt, sofern vor Unterzeichnung des Vertrags nichts Anderes vereinbart wurde.

(2) Vorbehaltlich seiner berechtigten Interessen entbindet das Ausscheiden eines Teilnehmer nicht von seiner Verpflichtung, den übrigen Teilnehmern derselben indirekten Maßnahme gemäß Absatz 1 bis zum Ende der Maßnahme Zugangsrechte einzuräumen.

*Artikel 34**Artikel 26***Zugangsrechte zum Zwecke der Nutzung**

Unverändert

(1) Die Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme haben ein Recht auf Zugang zu den bei Arbeiten im Rahmen der indirekten Maßnahme erworbenen Kenntnissen und zu bereits bestehendem Know-how, wenn dies zur Nutzung ihrer eigenen Kenntnisse notwendig ist. Die Rechte auf Zugang zu Kenntnissen werden unentgeltlich eingeräumt, sofern vor Unterzeichnung des Vertrags nichts Anderes vereinbart wurde. Die Rechte auf Zugang zu bereits bestehendem Know-how werden zu nicht-diskriminierenden, zu vereinbarenden Bedingungen eingeräumt.

(2) Vorbehaltlich der berechtigten Interessen der Teilnehmer können Zugangsrechte zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen bis zwei Jahre nach Ende der indirekten Maßnahme oder nach Ausscheiden eines Teilnehmers, je nachdem, was früher eintritt, verlangt werden, sofern die Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme keinen längeren Zeitraum vereinbaren.

*Artikel 35**Artikel 27***Unvereinbare oder einschränkende Verpflichtungen**

Unverändert

(1) Die Teilnehmer treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Verpflichtungen zu vermeiden, die mit den in diesem Beschluss festgelegten Pflichten nicht zu vereinbaren sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Der Teilnehmer, der zur Einräumung von Zugangsrechten verpflichtet ist, unterrichtet die Teilnehmer derselben indirekten Maßnahme so rasch wie möglich, je nach Sachlage, über Beschränkungen bei der Einräumung eines Rechts auf Zugang zu dem bereits bestehenden Know-how, über Verpflichtungen zur Einräumung von Rechten an den Kenntnissen und über jede Beschränkung, die die Einräumung von Zugangsrechten wesentlich berühren kann.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG

FTE-TÄTIGKEITEN UND FINANZIELLER BEITRAG DER GEMEINSCHAFT, GEGLIEDERT NACH INSTRUMENTEN

Instrument ⁽¹⁾	FTE-Tätigkeit	Beitrag der Gemeinschaft ⁽²⁾
Exzellenznetze	<ul style="list-style-type: none"> — vorrangige Themenbereiche — Wissenschafts- und Technologiebedarf für die Gemeinschaftspolitik und neuer oder sich abzeichnender wissenschaftlicher und technischer Bedarf 	Bündelungszuschuss: in der Regel bis zu 25 % des Wertes der Kapazitäten und Ressourcen, deren Bündelung die Teilnehmer vorschlagen ⁽³⁾
Integrierte Projekte	<ul style="list-style-type: none"> — vorrangige Themenbereiche — Wissenschafts- und Technologiebedarf für die Gemeinschaftspolitik und neuer oder sich abzeichnender wissenschaftlicher und technischer Bedarf 	Budgetzuschuss: bis zu 50 % des Budgets ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
Spezielle gezielte Forschungs- oder Innovationsprojekte	<ul style="list-style-type: none"> — Wissenschafts- und Technologiebedarf für die Gemeinschaftspolitik und neuer oder sich abzeichnender wissenschaftlicher und technischer Bedarf — spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit — Förderung der Wechselwirkung von Forschung und Innovation — Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Gesellschaft 	Budgetzuschuss: bis zu 50 % des Budgets ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> — Weiterentwicklung der Humanressourcen und Verstärkung der Mobilität 	Budgetzuschuss: bis zu 100 % des Budgets ⁽⁴⁾ , ggf. als Pauschale
Integrierte Infrastrukturinitiativen	<ul style="list-style-type: none"> — Unterstützung von Forschungsinfrastruktur 	Budgetzuschuss: je nach Tätigkeit 50 bis 100 % des Budgets ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾

Instrument ⁽¹⁾	FTE-Tätigkeit	Beitrag der Gemeinschaft ⁽²⁾
KMU-spezifische Forschungsprojekte	— spezielle Forschungsarbeiten für die KMU	Budgetzuschuss: bis zu 50 % des Budgets ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
Koordinierungsmaßnahmen	bei allen im Rahmenprogramm 2002—2006 vorgesehenen Tätigkeiten, ausgenommen: — vorrangige Themenbereiche — KMU-spezifische Forschungsarbeiten	Budgetzuschuss: bis zu 100 % des Budgets ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾
Maßnahmen zur gezielten Unterstützung	bei allen im Rahmenprogramm 2002—2006 vorgesehenen Tätigkeiten	Budgetzuschuss: bis zu 100 % des Budgets ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾ , ggf. als Pauschale

⁽¹⁾ Die Exzellenznetze und integrierten Projekte werden nur auf jenen wissenschaftlichen und technischen Gebieten eingerichtet bzw. durchgeführt, die den vorrangigen Themenbereichen oder, in begründeten Fällen, jenen Bereichen entsprechen, in denen ein Wissenschafts- und Technologiebedarf für die Gemeinschaftspolitik und ein neuer oder sich abzeichnender wissenschaftlicher und technischer Bedarf besteht.

Die übrigen Instrumente werden gemäß Anhang I des Rahmenprogramms 2002—2006 und des Anhangs I der spezifischen Programme auf allen wissenschaftlichen und technischen Gebieten verwendet, einschließlich jener, die den vorrangigen Themenbereichen entsprechen.

⁽²⁾ Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird zu einem Budget geleistet, das für Ausgaben vorgesehen ist, die zu den sonst von den Teilnehmern bestrittenen Ausgaben hinzukommen, ausgenommen bei den in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Vorschlägen, bei denen er einen Kaufpreis abdeckt, oder bei Zahlung einer von der Kommission im Voraus festgelegten Pauschale. Die Ausgaben können von der Kommission zu 100 % finanziert werden. So deckt der Beitrag im Fall der Koordinierungsmaßnahmen bis zu 100 % des Budgets, das für die Koordinierung der von den Teilnehmern selbst finanzierten Maßnahmen erforderlich ist.

⁽³⁾ Der Prozentsatz ist je nach Bereich unterschiedlich und wird im Arbeitsprogramm festgelegt. Der Gemeinschaftsbeitrag deckt ergänzend die Ausgaben des gemeinsamen Arbeitsprogramms.

⁽⁴⁾ Der Mustervertrag enthält die genauen Bedingungen, nach denen bis zu 100 % der Grenzkosten bestimmter Rechtspersonen, insbesondere öffentlicher Einrichtungen, finanziert werden.

⁽⁵⁾ Der Prozentsatz der Unterstützung kann entsprechend den Vorschriften für den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Forschung und Entwicklung modifiziert werden, je nachdem, ob es sich um eine Forschungs- oder Demonstrationstätigkeit handelt, oder abhängig von den übrigen Tätigkeiten wie Weiterbildung von Forschern oder Verwaltung des Konsortiums.

⁽⁶⁾ Die Tätigkeiten im Rahmen einer integrierten Infrastrukturinitiative müssen auf jeden Fall eine Vernetzung (Koordinierungsmaßnahme: bis zu 100 % des Budgets) und mindestens eine der anderen Tätigkeiten einschließen, d. h. eine Forschungsarbeit (bis zu 50 % des Budgets) oder eine gezielte Dienstleistung (z. B. grenzüberschreitender Zugang zu Forschungsinfrastruktur: bis zu 100 % des Budgets).

⁽⁷⁾ Bei indirekten Maßnahmen, die im Hinblick auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Union durchgeführt werden, einschließlich der gezielten Tätigkeiten internationaler Zusammenarbeit, ist der Beitrag auf 50 % des Budgets der verschiedenen dabei durchgeführten Tätigkeiten begrenzt.

⁽⁸⁾ Bei Maßnahmen zur Unterstützung von Forschungsinfrastruktur, die technische Vorbereitungen (einschließlich Durchführbarkeitsstudien) und die Entwicklung neuer Infrastruktur betreffen, beschränkt sich die Beteiligung aus dem Rahmenprogramm 2002—2006 auf 50 % bzw. 10 % des Budgets.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Entfällt

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG, EGKS, EAG) des Rates zur Aufstellung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(2002/C 103 E/23)

KOM(2001) 691 endg./2 — 2000/0203(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Januar 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 279,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Rahmenbedingungen, unter denen die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾ erlassen wurde, haben sich, insbesondere infolge der sukzessiven Erweiterungen, der Einführung der für den Haushalt maßgebenden finanziellen Vorausschau und der institutionellen Änderungen, stark gewandelt. Daher musste die Haushaltsordnung wiederholt in wesentlichen Punkten geändert werden. Im Zuge neuer Änderungen, durch die insbesondere dem Gebot der legislativen und administrativen Vereinfachung sowie einer noch rigoroseren Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Haushaltsmittel nachgekommen wird, empfiehlt es sich daher aus Gründen der Klarheit, die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 neu zu fassen.
- (2) Die vorliegende Verordnung sollte sich auf die wesentlichen Prinzipien und Grundregeln beschränken, die für alle haushaltsrelevanten Materien der Verträge gelten. Detailbestimmungen sollten in die Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung (im Folgenden: Durchführungsbestimmungen) überführt werden, damit die Normenhierarchie geklärt und die Verständlichkeit der Haushaltsordnung verbessert wird.

- (3) Zu den Haushaltsgrundsätzen: Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die vier fundamentalen Grundsätze des Haushaltsrechts (Einheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Jährlichkeit) sowie die Grundsätze des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Transparenz zu beachten.

- (4) Diese Verordnung sollte diese Grundsätze bekräftigen und die Ausnahmen auf das absolut Notwendige beschränken; diese Ausnahmebestimmungen sind eng zu fassen.

- (5) Zum Grundsatz der Einheit: Diese Verordnung sollte präzisieren, dass er auch auf die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres Anwendung findet, wenn diese Ausgaben dem Haushalt angelastet werden. Die Stellenpläne der gemeinschaftlichen Einrichtungen sollten von der Haushaltsbehörde im Verlauf des Haushaltsverfahrens beschlossen werden, denn sie haben über die von diesen Einrichtungen gezahlten oder vorgesehenen Zuschüsse oder über die Ruhegehälter für das Personal dieser Einrichtungen gegenwärtige oder zukünftige Auswirkungen auf den Personalbestand des europäischen öffentlichen Dienstes und auf den Gesamthaushalt.

- (6) Zum Grundsatz der Gesamtdeckung: Die Möglichkeit, Abschlagszahlungen zurückzuzahlen, und die Möglichkeit der Wiederverwendung von Mitteln sollten abgeschafft und teilweise durch den Mechanismus der zweckgebundenen Einnahmen ersetzt werden. Diese Änderungen dürfen die besonderen Vorschriften, die auf die Strukturfonds Anwendung finden, nicht berühren.

- (7) Zum Grundsatz der Spezialität: Der Kommission ist eine gewisse Verwaltungsflexibilität einzuräumen, damit sie Übertragungen von Mitteln für Personalausgaben sowie für Sachausgaben und Dienstbetrieb zwischen Titeln unterschiedlicher Politikbereiche sowie zwischen Kapiteln für operative Ausgaben vornehmen kann. So sollte diese Haushaltsordnung eine integrierte Darstellung der Zuweisung finanzieller und administrativer Ressourcen nach Zweckbestimmung gestatten. Zudem gilt es, die in den anderen Organen angewandten Verfahren zur Übertragung von Verwaltungsmitteln dahin gehend zu harmonisieren, dass Übertragungen zwischen Titeln von der Haushaltsbehörde beschlossen und Übertragungen innerhalb eines Titels von dem jeweiligen Organ beschlossen werden. Darüber hinaus sollte die Haushaltsbehörde nur in zwei Fällen Reserven bilden können: wenn keine Rechtsgrundlage vorliegt, oder wenn Ungewissheit besteht in Bezug auf die Höhe und Notwendigkeit der Mittel oder hinsichtlich der Möglichkeit, die Mittel entsprechend dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung auszuführen.

⁽¹⁾ ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 162 vom 5.6.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 260 vom 17.9.2001, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1 (Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

- (8) Zum Grundsatz der Jährlichkeit: Künftig sollten nur noch getrennte Mittel vorgesehen werden. Die derzeit für die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) geltende technische Regelung sollte jedoch beibehalten werden. Angesichts der sich aus der Abschaffung der nichtgetrennten Mittel ergebenden Vereinfachung sollten die Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen vom jeweiligen Organ beschlossen werden. Zusätzliche Haushaltsvollzugsperioden sollten nur dort, wo es unbedingt erforderlich ist, d. h. für die EAGFL-Zahlungen, aufrechterhalten bleiben.
- (9) Zum Grundsatz der Transparenz: Die Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung sollte verbessert werden. Außerdem sollte die äußerste Frist für die Veröffentlichung des Haushaltsplans festgelegt und vorgesehen werden, dass die Kommission zwischen dem Zeitpunkt seiner Feststellung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem der amtlichen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* für eine vorläufige Veröffentlichung Sorge trägt. Zur Abschaffung der negativen Beträge schließlich sollten Negativausgaben künftig wie zweckgebundene Einnahmen behandelt werden. Die Möglichkeit, eine Negativreserve einzurichten, sollte jedoch beibehalten werden.
- (10) Zum Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung: Dieser Grundsatz sollte unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit definiert werden. Die Einhaltung dieses Grundsatzes sollte durch Überwachung quantitativer Indikatoren gewährleistet werden, damit die Ergebnisse bewertet werden können. Die Bewertung sollte während des gesamten Programmzyklus erfolgen.
- (11) Zur Aufstellung und Darstellung des Haushalts: Die Haushaltsverfahren sollten dadurch harmonisiert und vereinfacht werden, dass die — in der Praxis nicht relevante — Unterscheidung zwischen einem Nachtrags- und einem Berichtigungshaushaltsplan aufgehoben wird.
- (12) Der Einzelplan der Kommission sollte eine Darstellung nach Tätigkeitsfeld der Mittel und Ressourcen („activity-based budgeting“) ermöglichen, um die Transparenz der Haushaltsführung hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu erhöhen.
- (13) Die Kommission sollte bei der Verwaltung der Personalressourcen über ein gewisses Maß an Flexibilität gegenüber den Haushaltsermächtigungen verfügen, insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Ansatzes, der auf eine ergebnis- und nicht mittelorientierte Verwaltung abstellt. Dieser Spielraum wird allerdings in zweifacher Hinsicht begrenzt, nämlich durch die verfügbaren Haushaltsmittel und durch die Gesamtzahl der bewilligten Planstellen. Außerdem sind die Laufbahngruppen A1 und A2 von dieser Flexibilität ausgenommen.
- (14) Zum Haushaltsvollzug: Es empfiehlt sich, die verschiedenen Arten des Haushaltsvollzugs zu klären. Die Kommission bewirtschaftet die Mittel entweder zentral oder nach dem Prinzip der geteilten Verwaltung (mit den Mitgliedstaaten) oder dezentral (mit Drittländern, die Außenhilfen erhalten) oder auch gemeinsam (mit internationalen Organisationen). Die zentrale Mittelbewirtschaftung sollte entweder direkt durch die Dienststellen der Kommission oder indirekt durch Befugnisübertragung auf andere nationale oder gemeinschaftliche öffentlich-rechtliche Einrichtungen erfolgen können. Bei den verschiedenen Arten des Haushaltsvollzugs sollte gewährleistet sein, dass die Verfahren zum Schutz der Mittel der Gemeinschaften unabhängig davon eingehalten werden, wer beauftragt ist, diese Mittel oder einen Teil davon auszuführen; gleichzeitig sollte festgehalten werden, dass die letztendliche Verantwortung für den Haushaltsvollzug gemäß Artikel 274 EG-Vertrag bei der Kommission liegt.
- (15) Die Verantwortung der Kommission für den Haushaltsvollzug verbietet es ihr, hoheitliche Aufgaben, die mit einer Ermessensbefugnis einhergehen, zu delegieren. In dieser Verordnung ist dieser Grundsatz zu bekräftigen und der Rahmen der übertragbaren Aufgaben abzustücken. Außerdem sollte klargestellt werden, dass privatrechtliche Einrichtungen, ausgenommen solche, die unter staatlicher Garantie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, keine Haushaltsvollzugshandlungen ausführen dürfen; sie dürfen lediglich Aufgaben übernehmen, die in den Bereichen Fachberatung und Verwaltung angesiedelt oder auch vorbereitender oder untergeordneter Art sind.
- (16) Entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und der wirtschaftlichen Haushaltsführung müssen öffentlich-rechtliche Einrichtungen, oder unter staatlicher Garantie öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen, die für Rechnung der Kommission Durchführungsaufgaben übernehmen, transparente Verfahren für die Auftragsvergabe, effiziente Systeme zur internen Kontrolle, ein von ihren sonstigen Aktivitäten getrenntes Rechnungslegungssystem sowie ein externes Audit vorsehen.
- (17) Die vorliegende Verordnung regelt, in Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 279 EG-Vertrag, die Befugnisse und die Verantwortung der Anweisungsbefugten, des Rechnungsführers und des Internen Prüfers. Die Anweisungsbefugten sind für sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge, die unter ihrer Aufsicht abgewickelt werden, voll verantwortlich. Sie sollten über diese Vorgänge Rechenschaft ablegen, gegebenenfalls im Rahmen eines Disziplinarverfahrens. Daher sind sie dadurch stärker in die Verantwortung einzubinden, dass die zentralisierten Ex-ante-Kontrollen und insbesondere der vorherige Sichtvermerk bei den Einnahmen und Ausgaben sowie die Überprüfung der schuldbeitragenden Wirkung der Zahlungen durch den Rechnungsführer abgeschafft werden. Dem Rechnungsführer obliegt es nach wie vor, für die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung der Zahlungen, der Erhebung der Einnahmen und der Einziehung der Forderungen zu sorgen. Er verwaltet die Kassenmittel, führt die Bücher und erstellt die Rechnungsabschlüsse der Organe. Der Interne Prüfer nimmt seine Aufgaben entsprechend den relevanten internationalen Auditnormen wahr. Ziel seiner Arbeit ist, dem betreffenden Organ mit angemessener Sicherheit zu bestätigen, dass die von den Anweisungsbefugten eingeführten Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren. Der Interne Prüfer ist nicht Finanzakteur, d. h. er ist nicht an den Finanzvorgängen beteiligt. Es ist nicht seine Aufgabe, diese Vorgänge ex-ante zu kontrollieren. Die Ex-ante-Kontrolle obliegt künftig ausschließlich dem Anweisungsbefugten.

- (18) Die Verantwortlichkeit der Anweisungsbefugten, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter unterscheidet sich nicht von derjenigen der übrigen Beamten und Bediensteten und auf sie sollten im Rahmen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften die geltenden Bestimmungen über disziplinarrechtliche und finanzielle Sanktionen angewendet werden. Hingegen sollten bestimmte spezifische Bestimmungen über Dienstvergehen von Rechnungsführern und Zahlstellenverwaltern wegen der besonderen Art ihrer Aufgaben beibehalten werden. Die Sondervergütung und die Versicherung, die bislang für sie vorgesehen sind, entfallen. Für Fälle, bei denen es sich nicht um Betrug handelt, sollte jedes Organ eine besondere Stelle einrichten, auf deren Expertise die Anstellungsbehörde sich stützen kann. Diese Stelle hat den Auftrag, zu ermitteln, ob eine finanzielle Unregelmäßigkeit vorliegt, für die der Beamte oder Bedienstete disziplinarrechtlich oder finanziell haftbar gemacht werden kann. Wenn sie Systemfehler feststellt, hat sie dem Anweisungsbefugten und dem Internen Prüfer Bericht zu erstatten. Für Betrugsfälle hingegen sollte in der Haushaltsordnung auf die geltenden Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie über die Bekämpfung der Korruption, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind, verwiesen werden.
- (19) Die Mittelbindung und die rechtliche Verpflichtung sollten definiert werden; auch ist zu präzisieren, wie sie abgewickelt werden. Um die Finanzwirksamkeit der Beschlüsse der Kommission zeitlich zu begrenzen und nicht abgewickelte Mittelbindungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist der Zeitraum, in dem zur Abwicklung globaler Mittelbindungen rechtliche Einzelverpflichtungen eingegangen werden können, zu begrenzen.
- (20) Diese Verordnung sollte präzisieren, welche Arten von Zahlungen Anweisungsbefugte leisten können. Die Ausführung der Zahlungen sollte sich in erster Linie nach der Wirksamkeit des betreffenden Vorgangs und dessen Ergebnissen bestimmen.
- (21) In dieser Verordnung ist festzuschreiben, dass die Feststellungs-, Anordnungs- und Auszahlungsvorgänge binnen Fristen zu erfolgen haben, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, und deren Nichteinhaltung für die Gläubiger das Recht auf Verzugszinsen begründet, die dem Haushalt anzulasten sind.
- (22) Zur Auftragsvergabe: Die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge sollten auf die öffentlichen Aufträge Anwendung finden, die die Organe auf eigene Rechnung vergeben; ihre Grundsätze sollten außerdem als Maßstab dienen für die Vorschriften, die auf sämtliche, für Rechnung Dritter vergebenen Verträge Anwendung finden.
- (23) Zwecks Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und zur Bekämpfung von Betrug und Korruption sowie zur Förderung eines effizienten Finanzmanagements sollten Bewerber oder Bieter, die sich entsprechender Handlungen schuldig gemacht oder sich in einem Interessenkonflikt befinden, von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.
- (24) Das Transparenzgebot setzt außerdem voraus, dass Bewerber und Bieter angemessen davon unterrichtet werden, wer den Zuschlag erhalten hat.
- (25) Schließlich empfiehlt es sich angesichts der größeren Verantwortung der Anweisungsbefugten, den Vergabebeirat abzuschaffen.
- (26) Zu den Finanzhilfen: Gewährung und Überwachung der Finanzhilfen der Gemeinschaft sollten durch besondere Bestimmungen über die Transparenz, die Gleichbehandlung, die Kofinanzierung, das Rückwirkungsverbot, die kollektive Beurteilung und die Kontrolle geregelt werden.
- (27) Zur Vermeidung der Kumulierung von Finanzhilfen ist vorzusehen, dass eine Finanzhilfe nur einmal für ein und dieselbe Maßnahme und ein Betriebskostenzuschuss nur einmal je Haushaltsjahr gewährt werden darf.
- (28) Entsprechend den Regeln für die Auftragsvergabe sind zwecks Bekämpfung von Betrug und Korruption Vorschriften über den Ausschluss von der Gewährung von Finanzhilfen vorzusehen.
- (29) Die Gewährung einer Finanzhilfe sollte Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung sein, in dem die Rechte und Pflichten des betreffenden Organs und des Empfängers der Finanzhilfe festgelegt werden.
- (30) Zur Rechnungsführung und Rechnungslegung: Es empfiehlt sich, klarzustellen, dass die Rechnungsführung eine Finanzbuchführung und eine Buchführung über die Haushaltsvorgänge umfasst. Erstere zeichnet die Vermögenssituation der Organe nach; letztere wird der Ergebnisrechnung und den Berichten über die Ausführung des Haushaltsplans zugrunde gelegt.
- (31) Unter Bezugnahme auf die international anerkannten Rechnungsführungsnormen und die Richtlinien des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen — soweit sie für den öffentlichen Dienst relevant sind — sollte festgelegt werden, nach welchen Prinzipien die Finanzbuchführung und die Jahresabschlüsse erstellt werden.
- (32) Die Bestimmungen betreffend die Informationen über den Haushaltsvollzug sollten dahin gehend angepasst werden, dass nunmehr auch Angaben über die Verwendung übertragener, wiedereingesetzter oder wiederverwendeter Mittel sowie zu den verschiedenen Einrichtungen des Gemeinschaftsrechts zu unterbreiten sind und dass die Vorlage monatlicher Übersichten sowie des Berichts über den Haushaltsvollzug, welcher der Haushaltsbehörde künftig dreimal jährlich vorzulegen ist, besser organisiert wird.

- (33) Die in den Organen angewandten Rechnungsführungsmethoden sind anzugleichen; dem Rechnungsführer der Kommission ist auf diesem Gebiet ein Initiativrecht einzuräumen.
- (34) Es sollte klargestellt werden, dass der Einsatz von DV-gestützten Mittelverwaltungssystemen das Recht des Rechnungshofs auf Zugang zu Belegen nicht beeinträchtigen darf.
- (35) Die unpräzisen Begriffe Vorschusszahlung und Abschlagszahlung werden künftig nicht mehr verwendet. Die Zahlungen erfolgen als Vorfinanzierung, Zwischenzahlung und Zahlung des Restbetrags, wenn der geschuldete Betrag nicht mit einer Einmalzahlung in voller Höhe ausbezahlt wird.
- (36) Zur externen Kontrolle und zur Entlastung: Obwohl die Kommission die volle Verantwortung für den Haushaltsvollzug trägt, sollte angesichts des Mittelvolumens, dessen Verwaltung sie sich mit den Mitgliedstaaten teilt, deren uneingeschränkte Mitwirkung im gesamten Prozess der Kontrolle durch den Rechnungshof sowie des Verfahrens der Entlastung durch die Haushaltsbehörde gewährleistet sein.
- (37) Zur Optimierung der Rechnungslegung und des Entlastungsverfahrens empfiehlt es sich, den Zeitplan für die Entlastung zu ändern.
- (38) Zur Verbesserung der interinstitutionellen Abläufe sollte die Kommission dem Europäischen Parlament auf Anfrage alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren sachdienlichen Informationen über das betreffende Haushaltsjahr unterbreiten; dabei beachtet sie stets die Grundrechte der Personen, das Geschäftsgeheimnis und die Bestimmungen über die Gerichts- und Disziplinarverfahren und die Interessen der Union.
- (39) Für bestimmte Bereiche der Gemeinschaftspolitik sind besondere Bestimmungen erforderlich, die auf den Grundsätzen dieser Verordnung basieren sollten.
- (40) Zum EAGFL: Die Besonderheiten der Mittelbewirtschaftung, insbesondere die Tatsache, dass Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen in gleicher Höhe eingestellt werden, sowie das Mittelübertragungssystem werden beibehalten, ausgenommen bei den Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums, die ab 1. Januar 2007 den gemeinsamen Bestimmungen unterliegen werden.
- (41) Zwecks Vermeidung einer Reduzierung der insgesamt verfügbaren Mittel sollten die Einnahmen des EAGFL, Abteilung „Garantie“, diesem global zugewiesen werden.
- (42) Es sollte vorgesehen werden, dass für den EAGFL und die Verwaltungsmittel ab dem 15. November des Haushaltsjahres n-1 Mittel im Vorgriff gebunden werden können.
- (43) Zu den Strukturfonds: Die Rückzahlung von Abschlagszahlungen und die Wiedereinsetzung von Mitteln sollten gemäß der Erklärung der Kommission im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds beibehalten werden.
- (44) Für den Bereich Forschung ist die Haushaltsgliederung auf die Regeln abzustimmen, die sich aus dem System der tätigkeitsbezogenen Darstellung von Mitteln und Ressourcen („Activity Based Budgeting“) ergeben, wobei die der Gemeinsamen Forschungsstelle zuerkannte Verwaltungsflexibilität zu wahren ist.
- (45) Zu den Maßnahmen im Außenbereich: Die dezentrale Verwaltung der Außenhilfen wird unter der Voraussetzung gestattet, dass der Kommission ein effizientes Finanzmanagement garantiert wird und dass der Empfängerstaat ihr gegenüber für die Mittel haftet, die er erhält.
- (46) Die Finanzierungsvereinbarungen oder Verträge, die mit einem Empfängerstaat, einer nationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, einer Gemeinschaftseinrichtung, einer internationalen Organisation oder mit natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts geschlossen werden, sollten die allgemeinen Grundsätze der Auftragsvergabe des Titels IV des Ersten Teils und des Titels IV des Zweiten Teils (Maßnahmen im Außenbereich) dieser Haushaltsverordnung beinhalten.
- (47) Die für die Europäischen Ämter geltenden allgemeinen Verwaltungsregeln sind in einem besonderen Titel zusammenzufassen. Die besonderen Verwaltungsbestimmungen, die auf das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Anwendung finden, sind angesichts der Einmaligkeit seiner Rechtsstellung und seines Auftrags in einem besonderen Kapitel zusammenzufassen.
- (48) Die auf die Verwaltungsmittel anwendbaren Bestimmungen sind ebenfalls in einem gesonderten Titel zusammenzufassen.
- (49) Was die Abwicklung der Programme im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums und flankierende Maßnahmen betrifft, so sollte vorgesehen werden, dass die besonderen Bestimmungen für die Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, hinsichtlich der Mittelregelung nur bis zum Ablauf des geltenden Programmierungszeitraums anwendbar sind.
- (50) Es ist angezeigt, die Änderung des Zeitplans für die Konsolidierung der Rechnungen der Organe bis zum Haushaltsjahr 2005 zurückzustellen, damit genug Zeit zur Verfügung steht, um die unerlässlichen internen Verfahren einzuführen.
- (51) Für den Erlass der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sollten Fristen festgelegt werden, damit alle Änderungen der Haushaltsordnung auch wirklich binnen eines angemessenen Zeitraums in Kraft treten.

(52) Es empfiehlt sich, für die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Finanzhilfen aus dem Haushalt erhalten können, eine besondere Rahmenregelung vorzusehen, die deren speziellen Verwaltungserfordernissen Rechnung trägt. Gleichzeitig sollte unter Wahrung der operativen Autonomie, die diese Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufträge benötigen, eine Harmonisierung der Vorschriften, insbesondere über die Entlastung und die Rechnungsführung vorgenommen werden. Der Interne Prüfer der Kommission sollte gegenüber diesen Einrichtungen die gleichen Befugnisse ausüben, die er gegenüber den Dienststellen der Kommission ausübt. Die besonderen Vorschriften für diese Einrichtungen sollten daher entsprechend angepasst werden, damit sie mit der Haushaltsordnung vereinbar sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

TITEL I

GEGENSTAND

Artikel 1

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 1)

Diese Verordnung regelt die Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften, im Folgenden „Haushalt“.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen und der Bürgerbeauftragte werden für die Anwendung dieser Verordnung den Organen der Gemeinschaft gleichgestellt.

Artikel 2

(neu)

Jeder sonstige Rechtssetzungsakt im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushalts in Einnahmen und Ausgaben muss auf den in Titel II festgeschriebenen Grundsätzen basieren.

TITEL II

HAUSHALTSGRUNDSÄTZE

Artikel 3

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 2)

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts gelten nach Maßgabe dieser Verordnung die Grundsätze der Einheit, der Jährlichkeit, des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Gesamtdeckung, der Spezialität, der wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie der Transparenz.

KAPITEL 1

GRUNDSATZ DER EINHEIT

Artikel 4

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 3)

- (1) Der Haushaltsplan ist der Rechtsakt, durch den jedes Jahr die für erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften veranschlagt und bewilligt werden.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften umfassen
 - a) die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich der Verwaltungsausgaben für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die justizielle und innenpolitische Zusammenarbeit sowie die operativen Ausgaben der beiden Bereiche, wenn diese Ausgaben dem Haushalt angelastet werden;
 - b) die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen;
 - c) die Ausgaben und Einnahmen der Europäischen Atomgemeinschaft.
- (3) In den Haushaltsplan werden eingesetzt die Garantie für die Anleihe- und Darlehensoperationen der Gemeinschaften sowie die Einzahlungen in den Garantiefonds für Maßnahmen im Außenbereich.

Artikel 5

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 4)

- (1) Vorbehaltlich Artikel 74 können Einnahmen nur angenommen und Ausgaben nur getätigt werden, wenn sie bei einer Haushaltslinie veranschlagt sind.
- (2) Ausgaben können nur im Rahmen der bewilligten Mittel gebunden und angeordnet werden.
- (3) In den Haushaltsplan können nur Mittel eingesetzt werden, die einer als erforderlich erachteten Ausgabe entsprechen.
- (4) Die Zinserträge aus Mitteln, die Eigentum der Europäischen Gemeinschaften bleiben, werden vorbehaltlich von Artikel 74 als allgemeine Einnahmen in den Gesamthaushaltsplan eingesetzt.

KAPITEL 2

GRUNDSATZ DER JÄHRLICHKEIT

Artikel 6

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 5)

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 7

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 6)

(1) Der Haushaltsplan umfasst getrennte Mittel in Form von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen.

(2) Vorbehaltlich Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 167 Absatz 2 decken die Verpflichtungsermächtigungen die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden.

(3) Die Zahlungsermächtigungen decken die Ausgaben zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangen worden sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Sonderbestimmungen der Titel I, IV und VI im Zweiten Teil. Sie stehen der Möglichkeit nicht entgegen, globale Mittelbindungen vorzunehmen oder Mittel in Jahrestanchen zu binden.

Artikel 8

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 7)

(1) Als Einnahmen eines Haushaltsjahres werden in der Rechnung dieses Haushaltsjahres die in dem Haushaltsjahr vereinnahmten Beträge ausgewiesen. Die Eigenmittel des Monats Januar des folgenden Haushaltsjahres können allerdings gemäß der Verordnung des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften vorzeitig abgeführt werden.

(2) Die Eigenmittel aus dem Mehrwertsteueraufkommen, der zusätzlichen BSP-Einnahme sowie gegebenenfalls die Finanzbeiträge können gemäß der in Absatz 1 genannten Verordnung angepasst werden.

(3) Die für ein Haushaltsjahr bewilligten Mittel dürfen — soweit in Titel I des Zweiten Teils nichts anderes bestimmt ist — nur zur Bestreitung von in diesem Haushaltsjahr gebundenen und getätigten Ausgaben und zur Abwicklung von Mittelbindungen früherer Haushaltsjahre verwendet werden.

(4) Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen verbucht. Das gilt nicht für die globalen Mittelbindungen nach Artikel 77 Absatz 2 und die Finanzierungsvereinbarungen nach Artikel 167 Absatz 2, die auf der Grundlage der Mittelbindungen bis zum 31. Dezember verbucht werden.

(5) Die Ausgaben eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der Zahlungen, die der Rechnungsführer bis zum 31. Dezember getätigt hat, für dieses Haushaltsjahr verbucht.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 werden die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Garantie, für ein Haushaltsjahr gemäß den Vorschriften in Titel I des Zweiten Teils verbucht.

Artikel 9

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 8)

(1) Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen.

Die Kommission kann jedoch gemäß den Absätzen 2 und 3 diese Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen durch einen Beschluss, der spätestens am 15. Februar ergehen muss, ausschließlich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.

(2) Bei den Verpflichtungsermächtigungen können übertragen werden:

a) entweder Beträge, die Verpflichtungsermächtigungen entsprechen, wenn alle der Mittelbindung vorausgehenden Etappen gemäß Artikel 60 am 31. Dezember abgeschlossen sind. Diese Beträge können bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden,

b) oder Beträge, die sich als notwendig erweisen, weil die Rechtssetzungsbehörde den betreffenden Basisrechtsakt im letzten Quartal des Haushaltsjahres erlassen hat, die Kommission aber die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel nicht bis zum 31. Dezember binden konnte.

(3) Bei den Zahlungsermächtigungen können übertragen werden die Beträge, die zur Abwicklung von Mittelbindungen aus früheren Haushaltsjahren erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechen, wenn die bei den betreffenden Linien im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres veranschlagten Mittel nicht ausreichen. Das betreffende Organ nimmt zunächst die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Anspruch und greift erst nach Ausschöpfung dieser Mittel auf die übertragenen Mittel zurück.

(4) Das betreffende Organ unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat, im Folgenden „die Haushaltsbehörde“, spätestens am 15. März über ihren Übertragungsbeschluss und gibt für jede Übertragung nach Haushaltsposten untergliedert an, inwieweit die Kriterien der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(5) Reservemittel und Mittel für Personalausgaben können nicht übertragen werden.

Artikel 10*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 9)*

Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 werden automatisch übertragen. Mittel, die übertragenen zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, werden vorrangig verwendet.

Artikel 11*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 10)*

Mittel, die für ein bestimmtes Haushaltsjahr bereitgestellt wurden und in den folgenden Haushaltsjahren freigegeben werden, weil die betreffende Maßnahme nicht oder nur teilweise ausgeführt wurde, werden in Abgang gestellt.

Artikel 12*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 11)*

Die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel können nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden, ausgenommen in den in Titel I und Titel VII des Zweiten Teils vorgesehenen Fällen.

Artikel 13*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 12)*

(1) Ist der Haushalt zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so sind auf die Mittelbindungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Ausgaben, die mit dem letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushalt grundsätzlich genehmigt worden sind, Artikel 273 EG-Vertrag, Artikel 78b EGKS-Vertrag und Artikel 178 EAG-Vertrag anwendbar.

(2) Können bei einem bestimmten Kapitel die Ausgaben, die zur Sicherung der Kontinuität der Tätigkeit der Gemeinschaften auf dem betreffenden Gebiet erforderlich sind, nicht durch die Genehmigung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteilen nach Maßgabe der Verträge gedeckt werden, so kann ausnahmsweise nach den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren eine Überschreitung des Betrags genehmigt werden, der im vorhergehenden Haushaltsplan im entsprechenden Kapitel veranschlagt wurde. In diesem Fall darf die entsprechende Gesamtdotation im vorhergehenden Haushaltsplan nicht überschritten werden.

KAPITEL 3**GRUNDSATZ DES HAUSHALTSAusGLEICHS****Artikel 14***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 13)*

(1) Der Haushalt ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

(2) Die Gemeinschaften sind nicht befugt, zur Deckung eines Fehlbetrags Kredite aufzunehmen. Eine Kreditaufnahme ist ausschließlich zwecks Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

und nur sofern sie jegliche Garantie für eine wirtschaftliche Haushaltsführung bietet, zulässig.

Artikel 15*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 14)*

(1) Der Saldo jedes Haushaltsjahres wird, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder einen Fehlbetrag handelt, bei den Einnahmen oder den Zahlungsermächtigungen in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres eingestellt.

(2) Die geschätzten Einnahmen und Zahlungsermächtigungen werden im Laufe des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingestellt, gegebenenfalls durch ein gemäß Artikel 34 vorgelegtes Berichtigungsschreiben. Die Schätzungen werden gemäß der Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses über die Eigenmittel der Gemeinschaften aufgestellt.

(3) Nach Abschluss der Rechnung des Haushaltsjahres wird die Differenz gegenüber den Schätzungen im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans gemäß Artikel 37 in den Haushaltsplan des folgenden Jahres eingesetzt.

KAPITEL 4**GRUNDSATZ DER RECHNUNGSEINHEIT****Artikel 16***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 15)*

Die Aufstellung des Haushaltsplans, der Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung erfolgen in Euro.

Für die Kassenführung im Sinne von Artikel 61 dürfen der Rechnungsführer und — bei den Zahlstellen — der Zahlstellenverwalter nach Maßgabe der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zu der vorliegenden Verordnung (im Folgenden: Durchführungsbestimmungen) Transaktionen in den Landeswährungen vornehmen.

KAPITEL 5**GRUNDSATZ DER GESAMTDECKUNG****Artikel 17***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 16)*

Vorbehaltlich des Artikels 18 dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Zahlungsermächtigungen. Vorbehaltlich des Artikels 20 werden die Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen.

Artikel 18*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 17 Absatz 1)*

(1) Im Hinblick auf die Finanzierung spezifischer Ausgaben sind folgende Einnahmen zweckgebunden:

a) Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für bestimmte Forschungsprogramme gemäß dem Beschluss des Rates über die Eigenmittel der Gemeinschaften;

- b) Zinsen auf Einlagen und Geldbußen gemäß der Verordnung über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;
- c) zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen;
- d) Beteiligungen von Drittstaaten oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten der Gemeinschaften;
- e) Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten;
- f) Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden;
- g) Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden;
- h) Einnahmen aus Versicherungsleistungen;
- i) Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden;
- j) Einnahmen aus Veröffentlichungen und Filmen, auch in elektronischer Form.

(2) Auch in Rechtsgrundlagen kann festgelegt werden, dass darin vorgesehene Einnahmen bestimmten Ausgaben zugewiesen werden.

(3) Für die zweckgebundenen Einnahmen der Absätze 1 und 2 werden im Haushaltsplan entsprechende Linien mit — soweit möglich — den entsprechenden Beträgen eingerichtet.

Artikel 19

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 17 Absatz 2)

(1) Die Kommission kann Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften annehmen, beispielsweise Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse.

(2) Die Annahme von Zuwendungen, die in irgendeiner Form zu Aufwendungen führen könnten, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.

Artikel 20

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 18)

(1) In den Durchführungsbestimmungen können Fälle vorgesehen werden, in denen bestimmte Einnahmen von Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen abgezogen, die dann netto-saldiert werden.

(2) Die Preise der Lieferungen und Leistungen an die Gemeinschaften, in denen Steuern enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften oder von Drittländern aufgrund einschlägiger Vereinbarungen erstattet werden, werden mit ihrem Betrag ohne Steuern verbucht.

(3) Beim Haushaltsvollzug verzeichnete Wechselkursdifferenzen können miteinander verrechnet werden. Das positive oder negative Ergebnis dieser Verrechnung fließt in den Saldo des Haushaltsjahres ein.

KAPITEL 6

GRUNDSATZ DER SPEZIALITÄT

Artikel 21

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 19)

Die Mittel werden nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert. Die Kapitel sind in Artikel und Posten untergliedert.

Artikel 22

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 20)

(1) Die Organe können der Haushaltsbehörde innerhalb ihrer Einzelpläne Mittelübertragungen von Titel zu Titel vorschlagen.

Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde zwecks Beschluss die Vorschläge anderer Organe für Mittelübertragungen von Titel zu Titel. Sie kann diesen Vorschlägen eine Stellungnahme beifügen.

(2) Die Organe können innerhalb ihrer Einzelpläne Mittelübertragungen zwischen Kapiteln und zwischen Artikeln vornehmen. Sie unterrichten die Haushaltsbehörde und die Kommission von diesen Mittelübertragungen.

(3) Absatz 1 und 2 berühren nicht die für die Kommission geltende Regelung gemäß Artikel 23.

Artikel 23

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 21)

(1) Die Kommission kann innerhalb ihres Einzelplans folgende Mittelübertragungen vornehmen:

- a) innerhalb der Artikel und — ausgenommen bei den Personal- und Verwaltungsausgaben — innerhalb eines Kapitels von Artikel zu Artikel;
- b) bei den Personal- und Verwaltungsausgaben Mittelübertragungen von Titel zu Titel, sofern es sich um Mittel handelt, die für den gleichen Zweck verwendet werden;

- c) bei den operativen Ausgaben Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb eines Titels in Höhe von maximal 10 % der Mittel, die für das betreffende Haushaltsjahr bei der Linie eingesetzt sind, zu deren Lasten die Mittelübertragung vorgenommen wird.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen im Voraus von ihrer Entscheidung, Mittelübertragungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) vorzunehmen.

- (2) Die Kommission kann der Haushaltsbehörde andere Mittelübertragungen innerhalb ihres Einzelplans als diejenigen gemäß Absatz 1 vorschlagen.

Artikel 24

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 22)

- (1) Vorbehaltlich der in Titel I des Zweiten Teils vorgesehenen Ausnahmeregelungen beschließt die Haushaltsbehörde gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 wie folgt über die Mittelübertragungen:

(2) Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder aus aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit binnen sechs Wochen, außer in Dringlichkeitsfällen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so rechtzeitig ab, dass der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der genannten Frist einen Beschluss fassen kann. Fasst der Rat binnen dieser Frist keinen Beschluss, gelten die Mittelübertragungsvorschläge als genehmigt.

(3) Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder aus aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates mit qualifizierter Mehrheit binnen sechs Wochen, außer in Dringlichkeitsfällen. Der Rat gibt seine Stellungnahme so rechtzeitig ab, dass das Europäische Parlament sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der genannten Frist einen Beschluss fassen kann. Fasst das Europäische Parlament binnen dieser Frist keinen Beschluss, gelten die Mittelübertragungsvorschläge als genehmigt.

(4) Vorschläge für Mittelübertragungen, die sowohl Ausgaben, die sich zwingend, als auch Ausgaben, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat binnen sechs Wochen, nachdem beide Organe die Vorschläge erhalten haben, einen anderslautenden Beschluss gefasst haben. Kürzen das Europäische Parlament und der Rat solche Mittelübertragungsvorschläge in unterschiedlicher Weise, so gilt der niedrigere Betrag, der von einem der beiden Organe angenommen wird, als genehmigt. Lehnt eines der beiden Organe die Mittelübertragung grundsätzlich ab, kann sie nicht vorgenommen werden.

Artikel 25

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 23)

(1) Es dürfen nur die Haushaltslinien im Wege der Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, die bereits dotiert sind, oder bei denen der Vermerk „pro memoria“ (p.m) eingesetzt ist.

(2) Zweckgebundene Einnahmen können nur insoweit übertragen werden, als sie ihre Zweckgebundenheit behalten.

Artikel 26

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 24)

(1) Die Mittelübertragungen innerhalb der Titel des EAGFL, Abteilung Garantie, der Strukturfonds und der Forschung werden in den Titeln I, II, und III des Zweiten Teils gesondert geregelt.

(2) Mittelübertragungen, bei denen die Reserve für Darlehen und Darlehenssicherheiten der Gemeinschaften zugunsten von Drittländern und die Reserve für Soforthilfen in Anspruch genommen werden sollen, werden von der Haushaltsbehörde auf Vorschlag der Kommission beschlossen.

Das Verfahren des Artikels 24 findet Anwendung. Erzielen das Europäische Parlament und der Rat allerdings keine Einigung über einen anderen als den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag oder fassen sie keinen Beschluss, so gilt der Mittelübertragungsvorschlag der Kommission als genehmigt.

KAPITEL 7

GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHEN HAUSHALTSFÜHRUNG

Artikel 27

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 25)

(1) Die Haushaltsmittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. sparsam, wirtschaftlich und wirksam, zu verwenden.

(2) Sparsamkeit bedeutet, dass die Ressourcen, die von dem betreffenden Organ für ihre Tätigkeiten eingesetzt werden, zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden.

Wirtschaftlichkeit bedeutet eine optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen.

Wirksamkeit bedeutet, dass die angestrebten Ziele und Ergebnisse erreicht werden.

(3) Es sind Ziele festzulegen, die anhand quantifizierbarer Indikatoren überprüfbar sind; die Realisierung der Ziele ist zu überwachen.

(4) Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, nehmen die Organe eine regelmäßige Bewertung der Programme oder Maßnahmen vor.

Artikel 28

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 26)

(1) Jedem Vorschlag, der der Rechtssetzungsbehörde unterbreitet wird und sich auf den Haushalt, einschließlich der Zahl der Planstellen, auswirken könnte, ist ein Finanzbogen beizufügen.

(2) Im Verlauf des Haushaltsverfahrens legt die Kommission alle Informationen vor, die zweckdienlich sind für einen Vergleich der Entwicklung des Mittelbedarfs mit den ursprünglichen Schätzungen in den Finanzbögen. Diese Informationen umfassen Angaben zu den Ergebnissen und den Stand der Beratungen der Rechtssetzungsbehörde über die unterbreiteten Vorschläge. Der Mittelbedarf wird gegebenenfalls nach Maßgabe der Beratungen über die Rechtsgrundlage korrigiert.

KAPITEL 8

GRUNDSATZ DER TRANSPARENZ

Artikel 29

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 27)

(1) Für die Aufstellung des Haushaltsplans, den Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung gilt das Transparenzgebot.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Berichtigungshaushaltspläne werden in ihrer endgültig festgestellten Form auf Veranlassung des Präsidenten des Europäischen Parlaments im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt binnen zwei Monaten nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans.

Der konsolidierte Jahresabschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Auch die von jedem Organ erstellten Berichte und Analysen zur Haushaltsführung werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 30

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 28)

(1) Die Anleihe- und Darlehensoperationen der Gemeinschaften zugunsten Dritter werden in der Anlage zum Haushaltsplan aufgeführt.

(2) Die Operationen des Garantiefonds für Maßnahmen im Außenbereich werden in den Jahresabschlüssen kenntlich gemacht.

TITEL III

AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

KAPITEL 1

AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 31

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 29)

Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen und der Bürgerbeauftragte erstellen einen Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben, den sie der Kommission vor dem 1. Juli eines jeden Jahres übermitteln.

Außerdem übermitteln sie ihre Haushaltsvoranschläge vor dem 1. Juli eines jeden Jahres der Haushaltsbehörde zur Information. Auch die Kommission stellt ihren Voranschlag auf und übermittelt ihn der Haushaltsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt.

Für ihren Voranschlag greift die Kommission auf die in Artikel 32 genannten Informationen zurück.

Artikel 32

(neu)

Jede in Artikel 190 genannte Einrichtung übermittelt gemäß dem Rechtsakt, durch den sie errichtet worden ist, der Kommission vor dem 1. April jeden Jahres einen Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben, einschließlich ihres Stellenplans, sowie ihr Arbeitsprogramm.

Ausgenommen im Fall des Artikels 46 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) übermittelt die Kommission diese Dokumente der Haushaltsbehörde zur Information.

Artikel 33

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 30)

(1) Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres den Vorentwurf des Haushaltsplans und übermittelt ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament.

Der Haushaltsvorentwurf enthält einen zusammengefassten Gesamtplan der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften sowie die in Artikel 31 genannten Voranschläge.

(2) Die Kommission fügt dem Haushaltsvorentwurf Folgendes bei:

a) eine Analyse der Haushaltsführung im vorhergehenden Haushaltsjahr;

- b) eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe; diese Stellungnahme kann abweichende Mitteleinsätze enthalten, die angemessen begründet sein müssen;
- c) alle für zweckdienlich erachteten Arbeitsdokumente zu den Stellenplänen der Organe und den Finanzhilfen, die die Kommission den in Artikel 190 genannten Einrichtungen sowie den Europäischen Schulen gewährt;
- d) Informationen über die Ziele in den einzelnen Tätigkeitsfeldern und die vorliegenden Bewertungsergebnisse.

Artikel 34

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 31)

- (1) Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag der anderen Organe dem Rat für den jeweiligen Einzelplan ein Berichtungsschreiben zur Änderung des Haushaltsvorentwurfs unterbreiten, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs nicht bekannt waren.
- (2) Außer in den Fällen, in denen die Organe eine andere Vereinbarung treffen oder wenn besondere Umstände vorliegen, übermittelt die Kommission dem Rat das Berichtungsschreiben mindestens 30 Tage vor der ersten Lesung des Haushaltsentwurfs im Europäischen Parlament. Der Rat leitet dem Europäischen Parlament das Berichtungsschreiben mindestens 15 Tage vor dieser ersten Lesung zu.

Artikel 35

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 32)

- (1) Der Rat erstellt den Haushaltsentwurf nach dem Verfahren der Artikel 272 EG-Vertrag, 78 EGKS-Vertrag und 177 EAG-Vertrag.
- (2) Der Rat legt dem Europäischen Parlament diesen Haushaltsentwurf mit einer Begründung spätestens am 5. Oktober eines jeden Jahres vor. Gegebenenfalls erläutert er in der Begründung, weshalb er vom Haushaltsvorentwurf abgewichen ist.

Artikel 36

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 33)

- (1) Der Präsident des Europäischen Parlaments stellt fest, dass der Haushaltsplan nach dem Verfahren der Artikel 272 EG-Vertrag, 78 EGKS-Vertrag und 177 EAG-Vertrag endgültig festgestellt worden ist.
- (2) Die endgültige Feststellung des Haushaltsplans bewirkt, dass die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar des folgenden Haushaltsjahres, oder wenn er nach dem 1. Januar festgestellt wird, vom Zeitpunkt der Feststellung an verpflichtet sind, die geschuldeten Beträge gemäß der Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften an die Gemeinschaften abzuführen.

Artikel 37

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 34)

- (1) Die Kommission kann erforderlichenfalls oder in dem in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehenen Fall Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen einbringen.

Die Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen der anderen Organe und Einrichtungen werden der Kommission zugeleitet.

- (2) Außer in besonderen Fällen übermittelt die Kommission dem Rat etwaige Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen spätestens am 1. September eines jeden Jahres. Sie kann den von den anderen Organen und Einrichtungen unterbreiteten Vorentwürfen von Berichtigungshaushalten eine abweichende Stellungnahme beifügen.

- (3) Die Haushaltsbehörde beschließt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Lage.

Artikel 38

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 35)

- (1) Wird dem Rat ein Vorentwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan unterbreitet, stellt er nach Artikel 35 den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans auf.
- (2) Die Artikel 35 und 36 sind — außer hinsichtlich des Zeitplans — auf die Berichtigungshaushaltspläne anwendbar. Sie sind unter Bezugnahme auf den Haushaltsplan, dessen Ansätze dadurch geändert werden, zu begründen.

Artikel 39

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 36)

Die Kommission und die Haushaltsbehörde können vereinbaren, die Termine für die Übermittlung der Voranschläge sowie für die Annahme und Übermittlung des Vorentwurfs und des Entwurfs des Haushaltsplans vorzulegen; diese Vereinbarung darf jedoch keine Verkürzung oder Verlängerung der in den Artikeln 272 EG-Vertrag, 78 EGKS-Vertrag und 177 EAG-Vertrag genannten Zeiträume zur Folge haben.

KAPITEL 2

GLIEDERUNG UND DARSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 40

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 37)

Der Haushaltsplan umfasst:

- a) eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben;
- b) Einzelpläne mit den Einnahmen- und Ausgabenplänen der Organe.

Artikel 41

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 38)

(1) Die Einnahmen der Kommission sowie die Einnahmen und Ausgaben der anderen Organe und Einrichtungen werden von der Haushaltsbehörde entsprechend ihrer Art oder ihrer Zweckbestimmung nach Titeln, Kapiteln, Artikeln und Posten gegliedert.

(2) Der nach Zweckbestimmung strukturierte Eingliederungsplan für den Ausgabenplan der Kommission wird von der Haushaltsbehörde beschlossen.

Ein Titel entspricht einem Politikbereich, ein Kapitel entspricht in der Regel einem Tätigkeitsfeld.

Jeder Titel kann operative Mittel und Verwaltungsmittel umfassen.

Die Verwaltungsmittel werden innerhalb eines Titels in einem einzigen Kapitel ausgebracht.

Artikel 42

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 39)

Im Haushaltsplan dürfen keine Negativeinnahmen oder Negativeausgaben veranschlagt werden.

Die gemäß dem Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften erhobenen eigenen Einnahmen sind Nettobeträge und werden als solche in der Zusammenfassung der Einnahmen im Haushaltsplan ausgewiesen.

Artikel 43

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 40)

(1) Jeder Einzelplan kann einen Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ umfassen. Dieser Titel wird dotiert, wenn

- a) im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans keine Rechtsgrundlage existiert, oder
- b) aus gewichtigen Gründen ungewiss ist, ob die Mittelansätze bei bestimmten Haushaltslinien ausreichend sind, oder ob die Mittel unter Bedingungen ausgeführt werden können, die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.

Die Mittel dieses Titels dürfen nur nach Übertragung entsprechend den Verfahren der Artikel 22, 23 und 24 in Anspruch genommen werden.

(2) Im Falle gravierender Ausführungsschwierigkeiten kann die Kommission während des Haushaltsjahres eine Übertragung nach dem Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ vorschlagen. Die

Haushaltsbehörde beschließt diese Übertragung nach Maßgabe des Artikels 26.

Artikel 44

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 41)

Der Einzelplan der Kommission kann eine „Negativreserve“ im Höchstbetrag von 200 Millionen EUR vorsehen. Bei dieser Reserve, die bei einem besonderen Titel ausgewiesen wird, kann es sich sowohl um Verpflichtungsermächtigungen als auch um Zahlungsermächtigungen handeln.

Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 22, 23 und 25 zu erwirtschaften.

Artikel 45

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 42)

(1) Der Einzelplan der Kommission im Haushaltsplan sieht folgende zwei Reserven vor:

- a) eine Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern;
- b) eine Reserve für Darlehen und Darlehenssicherheiten der Gemeinschaften zugunsten von Drittländern.

(2) Einsetzung, Inanspruchnahme und Finanzierung der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Reserven werden in der Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin sowie in der Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften geregelt.

Artikel 46

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 43)

(1) Im Haushaltsplan werden ausgewiesen

1. in der Zusammenfassung der Einnahmen- und Ausgaben:
 - a) die geschätzten Einnahmen der Gemeinschaften für das betreffende Haushaltsjahr;
 - b) die für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die Einnahmen des Haushaltsjahres n-2;
 - c) die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für das betreffende Haushaltsjahr;
 - d) die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für das vorhergehende Haushaltsjahr;
 - e) die im Haushaltsjahr n-2 gebundenen Ausgabemitteln und die geleisteten Ausgaben;

- f) eine Übersicht über die Fälligkeitspläne für die Zahlungen, die aufgrund von Mittelbindungen früherer Haushaltsjahre in den nächsten Haushaltsjahren anstehen;
- g) die Erläuterungen zu den einzelnen Untergliederungen;
2. in den Einzelplänen der jeweiligen Organe: die Einnahmen und Ausgaben, dargestellt nach der Gliederung des Absatzes 1, die Erläuterungen zu den einzelnen Untergliederungen sowie die Fälligkeitspläne für die Zahlungen, die aufgrund von Mittelbindungen früherer Haushaltsjahre in den nächsten Haushaltsjahren anstehen;

die jährlichen Beträge der Zahlungsermächtigungen, die in den nächsten Haushaltsjahren voraussichtlich erforderlich sein werden, sind informationshalber in einem Fälligkeitsplan in den Erläuterungen den entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahrs gegenüberzustellen;

3. hinsichtlich des Personals enthält der Haushaltsplan

- a) für jeden Einzelplan einen Stellenplan mit den im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel besetzbaren Dauer- und Zeitplanstellen, aufgeschlüsselt nach Laufbahngruppe, Sonderlaufbahn und Besoldungsgruppe;
- b) einen Stellenplan für die Bediensteten, die aus den für direkte Aktionen vorgesehenen Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) besoldet werden, und einen Stellenplan für die Bediensteten, die aus den für indirekte Aktionen vorgesehenen FTE-Mitteln besoldet werden; in diesen Stellenplänen werden die Laufbahn- und Besoldungsgruppen einerseits und die im Rahmen der bewilligten Mittel besetzbaren Dauer- und Zeitplanstellen andererseits unterschieden;
- c) einen Stellenplan für das wissenschaftliche und technische Personal, in dem unter den Bedingungen des jeweiligen Haushaltsplans mehrere Besoldungsgruppen zusammengefasst werden können; in diesem Stellenplan wird gesondert die Zahl der Bediensteten angegeben, die über eine hohe wissenschaftliche oder technische Qualifikation verfügen und denen besondere Vergünstigungen nach Maßgabe der für diese Bediensteten geltenden Sondervorschriften des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Statut) gewährt werden;
- d) die Stellenpläne aller in Artikel 190 genannten Einrichtungen mit den im Rahmen der bewilligten Mittel besetzbaren Dauer- und Zeitplanstellen, aufgeschlüsselt nach Laufbahn- und Besoldungsgruppe;

in den Stellenplänen wird neben der Stellenzahl für das betreffende Haushaltsjahr auch die für das vorhergehende Haushaltsjahr bewilligte Stellenzahl angegeben;

4. hinsichtlich der Anleihe- und Darlehenstransaktionen enthält der Haushaltsplan

- a) im allgemeinen Einnahmenplan die Haushaltslinien für etwaige Rückzahlungen säumiger Schuldner, für die eine Ausfallbürgschaft geleistet wurde. Diese Linien werden „pro memoria“ (p.m.) eingesetzt und mit entsprechenden Erläuterungen versehen;

b) im Einzelplan der Kommission:

- i) die Haushaltslinien für die Ausfallbürgschaften der Gemeinschaften; diese Linien tragen den Vermerk „pro memoria“ (p.m.), bis der Risikofall eintritt, der endgültig mit Haushaltsmitteln zu decken ist;
- ii) Erläuterungen mit Angaben zu Rechtsgrundlage, geplantem Transaktionsvolumen sowie zu Laufzeit und Höhe der Garantie der Gemeinschaften für die betreffenden Transaktionen;

c) in einem Dokument im Anhang zum Einzelplan der Kommission informationshalber Angaben über

- i) laufende Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst,
- ii) Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr;

5. der Haushaltsplan enthält im Einnahmen- und Ausgabenteil Linien, die für die Inanspruchnahme der Reserve für Darlehen und Darlehenssicherheiten der Gemeinschaften zugunsten von Drittländern sowie des Garantiefonds für Maßnahmen im Außenbereich erforderlich sind.

(2) Neben den unter Nummer 1 genannten Dokumenten kann die Haushaltsbehörde dem Haushaltsplan weitere Dokumente beifügen.

Artikel 47

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 44)

(1) Die Stellenpläne gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 3 geben für jedes Organ und jede Einrichtung eine strikt zu beachtende Höchstgrenze vor; darüber hinausgehende Einstellungen sind nicht zulässig.

Die Organe und Einrichtungen können den Stellenplan jedoch — außer bei A1- und A2-Stellen — im Rahmen der bewilligten Mittel und der Gesamtzahl der Planstellen um bis zu 10 % der Planstellen abändern.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 können in Fällen, in denen die Anstellungsbehörde gemäß dem Statut Teilzeitarbeit genehmigt hat, zwecks Ausgleichs Einstellungen vorgenommen werden.

TITEL IV

HAUSHALTSVOLLZUG

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 48

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 45)

(1) Die Kommission führt den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe dieser Verordnung eigenverantwortlich und im Rahmen der bewilligten Mittel aus.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden.

Artikel 49

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 46)

(1) Haushaltsmittel für eine Maßnahme der Gemeinschaften oder jede andere Maßnahme der Union können nur ausgeführt werden, wenn zuvor ein Basisrechtsakt erlassen worden ist.

(2) Folgende Mittel können ohne Basisrechtsakt ausgeführt werden, sofern die zu finanzierende Maßnahme in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fällt:

- a) Mittel für Pilotprojekte experimenteller Art, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden;
- b) Mittel für vorbereitende Maßnahmen, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Gemeinschaftsmaßnahmen abstellen;
- c) Mittel für punktuelle oder permanente Maßnahmen der Kommission aufgrund anderer institutioneller Befugnisse als ihres Initiativrechts sowie aufgrund besonderer Zuständigkeiten, die ihr unmittelbar durch die Verträge zugewiesen werden;
- d) die Verwaltungsmittel, die jedem Organ aufgrund seiner Verwaltungsautonomie bereitgestellt werden.

Artikel 50

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 47)

Die Kommission erkennt den anderen Organen die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne zu.

Artikel 51

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 48)

Die Kommission und alle anderen Organe können ihre Haushaltsvollzugsbefugnis in ihren Dienststellen nach Maßgabe dieser Verordnung und ihrer Geschäftsordnung sowie innerhalb der Grenzen, die sie in der Übertragungsverfügung festlegen,

übertragen. Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Artikel 52

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 49)

Den Finanzakteuren ist jede Haushaltsvollzugshandlung untersagt, durch die eigene Interessen mit denen die Gemeinschaften in Konflikt geraten könnten. Tritt dieser Fall ein, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und die vorgesetzte Stelle zu befragen.

KAPITEL 2

ARTEN DES HAUSHALTSVOLLZUGS

Artikel 53

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 50)

(1) Der Haushaltsvollzug durch die Kommission erfolgt

- a) nach dem Prinzip der zentralen Mittelverwaltung, oder
- b) nach dem Prinzip der geteilten oder dezentralen Verwaltung, oder
- c) nach dem Prinzip der gemeinsamen Verwaltung mit internationalen Organisationen.

(2) Bei der zentralen Mittelverwaltung werden die entsprechenden Aufgaben direkt in den Dienststellen der Kommission oder indirekt gemäß den Artikeln 54 bis 57 wahrgenommen.

(3) Bei der geteilten Mittelverwaltung beauftragt die Kommission Mitgliedstaaten mit entsprechenden Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen der Titel I und II des Zweiten Teils.

(4) Bei der dezentralen Mittelverwaltung beauftragt die Kommission Drittländer mit entsprechenden Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Titels IV des Zweiten Teils.

(5) Im Falle einer geteilten oder einer dezentralen Mittelverwaltung überzeugt sich die Kommission, dass die Mittel entsprechend der anwendbaren Regelung verwendet worden sind, indem sie Rechnungsabschluss- oder Finanzkorrekturverfahren durchführt, die es ihr ermöglichen, gemäß Artikel 274 EG-Vertrag die Verantwortung für den Haushaltsvollzug zu übernehmen.

(6) Beim Haushaltsvollzug gemäß Absatz 3 und 4 haben die Mitgliedstaaten und Drittländer regelmäßig zu prüfen, ob die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Sie ergreifen Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug und leiten gegebenenfalls gerichtliche Schritte ein, um rechtsgrundlos gezahlte Beträge wieder einzuziehen.

(7) Bei der gemeinsamen Mittelverwaltung werden bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen internationalen Organisationen übertragen.

Die Vorschriften dieser Organisationen auf dem Gebiet der Rechnungsführung, der Rechnungsprüfung, der Kontrolle und der Auftragsvergabe bieten Garantien, die denen durch die international anerkannten Normen gebotenen Garantien gleichwertig sind.

Artikel 54

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 51)

(1) Die Kommission darf Dritte nicht mit Durchführungsaufgaben beauftragen, die ihr durch die Verträge zugewiesen werden, wenn diese Aufgaben mit einem substanziellen Ermessensspielraum für politische Optionen einhergehen. Beauftragt sie Dritte mit Durchführungsaufgaben, sind diese genau festzulegen und zu kontrollieren.

(2) Führt die Kommission den Haushaltsplan zentral und indirekt gemäß Artikel 53 Absatz 2 aus, kann sie unter Beachtung der Einschränkungen des Absatzes 1 hoheitliche Aufgaben, insbesondere Haushaltsvollzugsaufgaben, auf folgende Einrichtungen übertragen:

- a) die in Artikel 55 genannten gemeinschaftlichen Exekutivagenturen, im Folgenden „Exekutivagenturen“,
- b) durch die Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen im Sinne von Artikel 190,
- c) nationale öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder nationale Einrichtungen, die unter der Garantie des Staates öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(3) Nehmen die in Absatz 2 genannten Einrichtungen Durchführungsaufgaben wahr, so prüfen sie regelmäßig, ob die aus dem Haushalt finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Diese Einrichtungen ergreifen Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug und leiten gegebenenfalls gerichtliche Schritte ein, um entgangene, rechtsgrundlos gezahlte oder schlecht verwendete Beträge wieder einzuziehen.

Artikel 55

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 52)

(1) Die Exekutivagenturen werden von der Kommission geschaffen. Sie sind juristische Personen des Gemeinschaftsrechts, die beauftragt werden können, für Rechnung und unter Aufsicht der Kommission ein gemeinschaftliches Programm oder Vorhaben ganz oder teilweise durchzuführen.

(2) Einrichtung und Funktionsweise der Exekutivagenturen werden so geregelt, dass die Kommission die Kontrolle über die Durchführung des Programms oder des Vorhabens sowie über die Funktionsweise dieser Agenturen behält.

Artikel 56

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 53)

(1) Die Entscheidungen, mit denen Exekutivagenturen oder andere Einrichtungen nach Maßgabe von Artikel 54 Absatz 2 mit Durchführungsaufgaben beauftragt werden, enthalten alle Bestimmungen, die geeignet sind, die Transparenz der durchgeführten Tätigkeiten zu gewährleisten, und auf jeden Fall Bestimmungen über

- a) transparente, nichtdiskriminierende Vergabe- und Finanzhilfungsverfahren, die Interessenkonflikten vorbeugen;
- b) ein effizientes System zur internen Kontrolle der Mittelverwaltungsvorgänge;
- c) eine Buchführung über diese Vorgänge sowie Bestimmungen über Verfahren der Rechnungslegung zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und zum Ausweis des realen Verwendungsgrads in der Rechnungslegung der Gemeinschaften;
- d) eine unabhängige externe Prüfung.

(2) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der international anerkannten Normen die Kontroll- und Rechnungsführungssysteme sowie die Vergabeverfahren der nationalen Einrichtungen nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c) als ihren eigenen Regeln gleichwertig anerkennen.

(3) Die Kommission sorgt dafür, dass die Durchführung der zugewiesenen Aufgaben regelmäßig überwacht, bewertet und kontrolliert wird.

Artikel 57

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 54)

(1) Handlungen, die Mittel aus dem Haushalt betreffen, insbesondere Zahlungen und Wiedereinziehungsmaßnahmen, dürfen von der Kommission nicht externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen übertragen werden, ausgenommen — nach Maßgabe von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c) — solchen, die unter staatlicher Garantie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Anderen externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen als denjenigen, die unter staatlicher Garantie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen vertraglich Aufgaben übertragen werden, die im Bereich der technischen Beratung und der Verwaltung angesiedelt oder aber vorbereitender oder untergeordneter Art sind und weder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse noch eines Ermessens beinhalten.

KAPITEL 3

FINANZAKTEURE

Abschnitt 1

Grundsatz der Aufgabentrennung

Artikel 58

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 55)

Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung sind getrennte Funktionen.

Abschnitt 2

Der Anweisungsbefugte

Artikel 59

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 56)

- (1) Das Organ übt die Funktion des Anweisungsbefugten aus.
- (2) Jedes Organ legt in seiner Geschäftsordnung fest, welchen Bediensteten angemessenen Ranges es die Anweisungsbefugnis überträgt, welches der Umfang der übertragenen Befugnisse ist; außerdem sieht es darin die Möglichkeit vor, die Anweisungsbefugnis weiterzuübertragen.
- (3) Die Anweisungsbefugnis kann nur Personen übertragen oder weiterübertragen werden, auf die das Statut Anwendung findet.
- (4) Die bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten werden nur in den mit der Übertragung- oder Weiterübertragungsverfügung vorgegebenen Grenzen tätig.

Artikel 60

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 57)

- (1) Dem Anweisungsbefugten obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung auszuführen sowie deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten.
- (2) Zur Ausführung der Ausgaben nehmen der bevollmächtigte und nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte Mittelbindungen vor, gehen rechtliche Verpflichtungen ein, stellen Ausgaben fest, erteilen die entsprechenden Auszahlungsanordnungen und vollziehen die vor der Mittelausführung erforderlichen Handlungen.
- (3) Die Ausführung der Einnahmen umfasst die Erstellung der Forderungsvorausschätzungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Einziehungsanordnungen. Außerdem umfasst sie gegebenenfalls den Verzicht auf festgestellte Forderungen.

(4) Der Anweisungsbefugte führt entsprechend den von jedem Organ festgelegten Mindestvorschriften und unter Beachtung der Risiken, die mit dem Verwaltungsumfeld und der Art der finanzierten Maßnahmen verbunden sind, die Organisationsstruktur sowie die internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und -Verfahren ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind. Die operativen und finanziellen Aspekte jedes Vorgangs werden vor seiner Genehmigung von anderen Bediensteten geprüft als dem Bediensteten, der den Vorgang eingeleitet hat. Die Einleitung und die Überprüfung von Vorgängen sind zwei getrennte Funktionen.

(5) Die für die Kontrolle der Abwicklung von Finanzvorgängen Verantwortlichen müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie halten sich an spezielle Landesregeln, die von den Organen festgelegt werden.

(6) Ist ein mit der finanziellen Abwicklung und der Kontrolle von Vorgängen betrauter Bediensteter der Ansicht, dass eine Entscheidung, der er auf Anweisung seines Dienstvorgesetzten Folge leisten oder zustimmen soll, eine Unregelmäßigkeit aufweist oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstößt, unterrichtet er den bevollmächtigten Anweisungsbefugten, und falls dieser nicht tätig wird, das in Artikel 66 Absatz 3 genannte Gremium schriftlich. Falls es sich um eine rechtswidrige Tätigkeit, um Betrug und Korruption zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft handeln könnte, unterrichtet er die in den geltenden Rechtsvorschriften bezeichneten Behörden und Stellen.

(7) Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten legen dem jeweiligen Organ jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeiten vor, in dem sie erläutern, inwieweit sie die ihnen vorgegebenen Ziele realisiert haben, wie sie die mit den Maßnahmen verbundenen Risiken bewerten und wie sie die ihnen bereitgestellten Mittel verwendet haben. Sie fügen dem Tätigkeitsbericht die entsprechenden Finanz- und Verwaltungsdaten bei.

Abschnitt 3

Der Rechnungsführer

Artikel 61

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 58)

- (1) Jedes Organ ernennt einen Rechnungsführer, der folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - a) Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, der Annahme der Einnahmen und der Einziehung der festgestellten Forderungen;
 - b) Erstellung und Vorlage der Rechnungen gemäß den Bestimmungen des Titels VII;
 - c) Rechnungsführung gemäß den Bestimmungen von Titel VII;
 - d) Festlegung der Regeln und Methoden der Rechnungsführung und des Kontenplans gemäß den Bestimmungen von Titel VII;

e) Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und gegebenenfalls Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen;

f) Kassenführung.

(2) Der Rechnungsführer erhält von den Anweisungsbefugten alle von diesen als zuverlässig garantierten Informationen, die für die Erstellung von Rechnungen erforderlich sind, die das Vermögen der Gemeinschaften und den Haushaltsvollzug wahrheitsgetreu abbilden.

(3) Vorbehaltlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung ist allein der Rechnungsführer ermächtigt, Barmittel und Werte zu handhaben. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Artikel 62

(neu)

Der Rechnungsführer kann in Ausübung seines Amtes ihm unterstehenden Mitarbeitern, auf die das Statut Anwendung findet, bestimmte Aufgaben übertragen.

In der Übertragungsverfügung werden die übertragenen Aufgaben festgelegt.

Abschnitt 4

Der Zahlstellenverwalter

Artikel 63

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 59)

Für Zahlungen in geringer Höhe und für die Annahme von anderen Einnahmen als Eigenmitteln können Zahlstellen eingerichtet werden, für die der Rechnungsführer des betreffenden Organs Mittel bereitstellt; diese Zahlstellen unterstehen den vom Rechnungsführer des betreffenden Organs benannten Zahlstellenverwaltern.

KAPITEL 4

VERANTWORTLICHKEIT DER FINANZAKTEURE

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 64

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 60)

(1) Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten von der Behörde, die sie ernannt hat, jederzeit die ihnen übertragene oder weiterübertragene Befugnis einstweilig oder endgültig entzogen werden.

(2) Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann der Rechnungsführer von der Behörde, die ihn ernannt hat, jederzeit einstweilig oder endgültig des Dienstes enthoben werden.

(3) Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen können die Zahlstellenverwalter von der Behörde, die sie ernannt hat, jederzeit einstweilig oder endgültig des Dienstes enthoben werden.

Artikel 65

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 61 und 62 Absatz 1)

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht eine etwaige strafrechtliche Verantwortung der in Artikel 64 genannten Bediensteten nach dem anwendbaren nationalen Recht und den geltenden Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder von Mitgliedstaaten beteiligt sind.

(2) Unbeschadet der Artikel 67 und 68 können Anweisungsbefugte, Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter nach Maßgabe des Statuts disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden.

Abschnitt 2

Auf die bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften

Artikel 66

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 63 Absätze 2 und 3)

(1) Ist ein bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass Entscheidungen, die er zu treffen hat, eine Unregelmäßigkeit aufweisen oder gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen, ist er gehalten, dies der befugniserteilenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Erteilt ihm die befugniserteilende Stelle schriftlich die mit Gründen versehene Anordnung, die genannte Entscheidung zu treffen, ist er von seiner Verantwortung entbunden.

(2) Im Falle einer Weiterübertragung der Anweisungsbefugnis bleibt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte verantwortlich für die Effizienz der Verwaltungssysteme und der Systeme für die interne Kontrolle sowie für die Wahl des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

(3) Jedes Organ richtet ein Gremium ein, das über das Vorliegen einer finanziellen Unregelmäßigkeit und die etwaigen Konsequenzen befindet.

Die Organe entscheiden auf der Grundlage der Stellungnahmen dieses Gremiums über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Verfahrens wegen einer finanziellen Haftung. Stellt das Gremium systembedingte Probleme fest, übermittelt es dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten und dem Internen Prüfer einen Bericht mit Empfehlungen.

Abschnitt 3

Auf die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften

Artikel 67

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 63)

Die Rechnungsführer können nach Maßgabe des Statuts insbesondere für folgende Verfehlungen disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden:

- a) Verlust bzw. Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Werte und Dokumente;
- b) Änderung von Bankkonten oder Postgirokonten;
- c) Vornahme von Einziehungen oder Zahlungen, die nicht den Beträgen auf den Einziehungsanordnungen oder den Auszahlungsanordnungen entsprechen;
- d) Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

Artikel 68

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 64)

Die Zahlstellenverwalter können nach Maßgabe des Statuts für folgende Verfehlungen disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden:

- a) Verlust bzw. Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Werte und Dokumente;
- b) Leistung von Zahlungen ohne Vorliegen ordnungsmäßiger Belege;
- c) Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten.
- d) Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

KAPITEL 5

EINNAHMEVORGÄNGE

Abschnitt 1

Bereitstellung der Eigenmittel

Artikel 69

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 65)

Die Eigenmittel-Einnahmen gemäß dem Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften werden im Haushaltsplan in Euro veranschlagt. Ihre Bereitstellung er-

folgt nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung dieses Beschlusses.

Abschnitt 2

Forderungsvorausschätzungen

Artikel 70

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 66)

- (1) Für alle Maßnahmen oder Situationen, die eine Forderung der Gemeinschaften begründen können, erstellt der zuständige Anweisungsbefugte zuvor eine Forderungsvorausschätzung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es für die Eigenmittel im Sinne des Beschlusses des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, die von den Mitgliedstaaten zu bestimmten Fälligkeitsterminen abgeführt werden, keiner Forderungsvorausschätzung, bevor sie der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. Sie sind Gegenstand einer Einziehungsanordnung durch den zuständigen Anweisungsbefugten.

Abschnitt 3

Feststellung der Forderungen

Artikel 71

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 67)

- (1) Die Feststellung einer Forderung ist die Handlung, durch die der bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte
 - a) das Vorliegen der Verbindlichkeiten des Schuldners überprüft;
 - b) das Bestehen und die Höhe der Schuld bestimmt oder überprüft;
 - c) die Fälligkeit der Schuld prüft.
- (2) Die der Kommission zur Verfügung gestellten Eigenmittel und jede einredefreie, auf Geld gehende und fällige Forderung sind durch den zuständigen Anweisungsbefugten dadurch festzustellen, dass er dem Schuldner eine Belastungsanzeige übermittelt und anschließend dem Rechnungsführer eine Einziehungsanordnung erteilt.
- (3) Rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden eingezogen.

- (4) Die Voraussetzungen, unter denen Verzugszinsen zugunsten der Gemeinschaften fällig sind, werden in den Durchführungsbestimmungen präzisiert.

Abschnitt 4

Anordnung der Einziehungen

Artikel 72

(neu)

(1) Die Anordnung einer Einziehung ist die Handlung, mit der der zuständige bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte durch Ausstellung einer Einziehungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine von ihm festgestellte Forderung einzuziehen.

(2) Das Organ kann die Feststellung einer Forderung gegenüber anderen Schuldern als Staaten durch eine Entscheidung formalisieren, die ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 92 EGKS-Vertrag ist.

Abschnitt 5

Einziehung

Artikel 73

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 68)

(1) Der Rechnungsführer führt die vom zuständigen Anweisungsbefugten ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus. Er trägt dafür Sorge, dass die Einnahmen der Gemeinschaften eingehen und dass Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

Forderungen der Gemeinschaften gegenüber einem Schuldner, der selbst gegenüber den Gemeinschaften eine einredefreie, auf Geld gehende und fällige Forderung geltend macht, werden bei ihrer Einziehung vom Rechnungsführer verrechnet.

(2) Erwägt der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte, auf die Einziehung einer festgestellten Forderung zu verzichten, vergewissert er sich, dass dieser Verzicht ordnungsgemäß ist und dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie den in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Kriterien entspricht. Der Anweisungsbefugte begründet und unterzeichnet die Verzichtentscheidung. Er kann die Befugnis zum Erlass dieser Entscheidung nur nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen delegieren.

Artikel 74

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 69)

Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Sanktionen, die von der Kommission oder vom Rat verhängt werden, sowie aus Zinsen werden nicht endgültig als Haushaltseinnahmen verbucht, solange die entsprechenden Entscheidungen durch den Gerichtshof aufgehoben werden können.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung auf Rechnungsabschluss- und Finanzkorrekturentscheidungen.

KAPITEL 6

AUSGABENVORGÄNGE

Artikel 75

(neu)

(1) Jede Ausgabe ist Gegenstand von vier Vorgängen: Mittelbindung, Feststellung, Zahlungsanordnung und Zahlung.

(2) Der Ausgabe geht ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voran, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat.

Abschnitt 1

Mittelbindung und rechtliche Verpflichtung

Artikel 76

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 70)

(1) Die Mittelbindung besteht darin, die Mittel vorzumerken, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus einer rechtlichen Verpflichtung ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

Die rechtliche Verpflichtung ist die Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte eine Verpflichtung gegenüber Dritten einget, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts zur Folge haben kann.

Außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt sind, wird die Mittelbindung von dem Anweisungsbefugten vorgenommen, der die rechtliche Verpflichtung einget.

(2) Bei der Einzelmittelbindung stehen der Begünstigte und der Betrag der Ausgabe fest.

Bei der globalen Mittelbindung steht mindestens eins der Elemente, die zur Identifizierung der Einzelmittelbindung erforderlich sind, nicht fest.

Vorläufige Mittelbindungen dienen der Deckung von Ausgaben gemäß Artikel 151 oder laufender Verwaltungsausgaben, für die entweder der Betrag oder die Endbegünstigten nicht endgültig feststehen.

(3) Die Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, können nur in Jahrestanchen erfolgen, wenn der Rechtsakt das vorsieht oder wenn es sich um Verwaltungsausgaben handelt. Auf diese Jahrestanchen wird, außer bei den Personalausgaben, in der rechtlichen Verpflichtung hingewiesen.

Artikel 77

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 71)

(1) Für alle haushaltswirksamen Maßnahmen muss der zuständige Anweisungsbefugte eine Mittelbindung vornehmen, bevor er eine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten einget.

(2) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Titel IV des Zweiten Teils decken die globalen Mittelbindungen die Gesamtkosten der ihnen entsprechenden rechtlichen Einzelverpflichtungen, die bis zum 31. Dezember des Jahres n+1 eingegangen worden sind.

Vorbehaltlich von Artikel 76 Absatz 3 und Artikel 183 Absatz 2 werden die rechtlichen Einzelverpflichtungen, die Einzelmittelbindungen oder vorläufigen Mittelbindungen entsprechen, bis zum 31. Dezember des Jahres n eingegangen.

Der nach Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Zeiträume nicht abgewickelte Teil dieser Mittelbindungen wird vom zuständigen Anweisungsbefugten aufgehoben.

Der Betrag jeder rechtlichen Einzelverpflichtung, die sich aus einer globalen Mittelbindung ergibt, wird durch den zuständigen Anweisungsbefugten zu Lasten der entsprechenden globalen Mittelbindung erfasst, bevor er sie unterzeichnet.

(3) Für rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, und für die entsprechenden Mittelbindungen gilt, außer wenn es sich um Personalausgaben handelt, eine Abwicklungsfrist, die unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung festgesetzt wird.

Die Teile dieser Mittelbindungen, die sechs Monate nach dieser Frist nicht ausgeführt worden sind, werden gemäß Artikel 11 aufgehoben.

Artikel 78

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 72)

Der zuständige Anweisungsbefugte, der eine Mittelbindung vornimmt, überzeugt sich von

- a) der Richtigkeit der haushaltsmäßigen Zuordnung;
- b) der Verfügbarkeit der Mittel;
- c) der Übereinstimmung der Ausgabe mit den anwendbaren Bestimmungen, insbesondere dem Haushaltsplan, den Verordnungen und allen in Umsetzung der Verträge und Verordnungen erlassenen Rechtsakte;
- d) der Einhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Abschnitt 2

Feststellung der Ausgaben

Artikel 79

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 73)

Die Feststellung einer Ausgabe ist die Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte:

- a) den Anspruch des Zahlungsempfängers prüft;
- b) das Bestehen und die Höhe der Forderung bestimmt oder prüft;
- c) die Fälligkeit der Forderung prüft.

Abschnitt 3

Anordnung der Ausgaben

Artikel 80

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 74)

Die Anordnung der Ausgaben ist die Handlung, mit der der zuständige Anweisungsbefugte durch Ausstellung einer Auszahlungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine von ihm festgestellte Ausgabe zu tätigen.

Abschnitt 4

Zahlungen

Artikel 81

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 75)

(1) Die Zahlung stützt sich auf den Nachweis, dass die betreffenden Maßnahmen nach Maßgabe des Basisrechtsakts oder des relevanten Vertrags durchgeführt wurde, und beinhaltet einen der folgenden Vorgänge:

- a) Zahlung des vollen Betrags, der geschuldet wird;
- b) eine Zahlung der geschuldeten Beträge nach folgenden Modalitäten:
 - i) eine Vorfinanzierung gegebenenfalls in mehreren Teilbeträgen;
 - ii) eine oder mehrere Zwischenzahlungen;
 - iii) Zahlung des geschuldeten Restbetrags.

(2) Die verschiedenen Zahlungen nach Absatz 1 werden zum Zeitpunkt, zu dem sie getätigt werden, verbucht.

Artikel 82*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 76)*

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel getätigt.

Abschnitt 5**Fristen für die Ausgabenvorgänge****Artikel 83***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 77)*

Die Feststellung, Anweisung und Leistung der Ausgaben erfolgt innerhalb der Fristen, die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegt sind. In den Durchführungsbestimmungen wird auch präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Gläubiger bei verspäteten Zahlungsleistungen einen Anspruch auf Verzugszinsen haben, die derjenigen Haushaltslinie anzulasten sind, aus der in erster Linie die betreffende Ausgabe finanziert wird.

KAPITEL 7**DATENVERARBEITUNGSSYSTEME****Artikel 84***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 79)*

Werden Einnahmen und Ausgaben rechnergestützt verwaltet, können Unterschriften elektronisch erfolgen.

KAPITEL 8**DER INTERNE PRÜFER****Artikel 85***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 80)*

Jedes Organ ernennt einen Internen Prüfer, der entsprechend den relevanten internationalen Normen das ordnungsgemäße Funktionieren der Systeme und der Haushaltsvollzugsverfahren zu gewährleisten hat. Der Interne Prüfer darf weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein.

Artikel 86*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 81)*

(1) Der Interne Prüfer berät das betreffende Organ in Fragen bei der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung abgibt.

Ihm obliegt es,

a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie die Leistung der Dienststellen bei der

Durchführung der Politiken, Programme und Maßnahmen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken zu beurteilen, und

b) die Angemessenheit und Qualität der Systeme der internen Kontrolle zu beurteilen, die auf alle Haushaltsvollzugsvorgänge Anwendung finden.

(2) Die Tätigkeit des Internen Prüfers erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeitsfelder und Dienststellen des betreffenden Organs. Er hat uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Der Interne Prüfer teilt dem betreffenden Organ seine Feststellungen und Empfehlungen mit. Das Organ überwacht die Umsetzung der sich aus den Prüfungen ergebenden Empfehlungen.

Artikel 87*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 82)*

Auf den Internen Prüfer anzuwendende besondere Vorschriften werden von den Organen so festgelegt, dass seine Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Seine Verantwortlichkeit bei der Amtsausübung wird durch das Statut geregelt und in den Durchführungsbestimmungen präzisiert.

TITEL V**ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE****KAPITEL 1****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Abschnitt 1****Anwendungsbereich und Vergabegrundsätze****Artikel 88***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 83)*

(1) Öffentliche Aufträge werden von öffentlichen Auftraggebern im Sinne der Artikel 103 und 168 im Wege schriftlich geschlossener entgeltlicher Verträge zur Beschaffung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen gegen Zahlung eines ganz oder teilweise aus dem Haushalt finanzierten Betrags vergeben.

Gegenstand dieser Aufträge können sein:

- a) Immobilientransaktionen
- b) Lieferungen
- c) Bauleistungen
- d) Dienstleistungen.

(2) Finanzhilfen fallen nicht unter diesen Titel.

Artikel 89*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 84)*

(1) Für öffentliche Aufträge, die ganz oder teilweise aus dem Haushalt finanziert werden, gelten die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

(2) Vergabeverfahren werden auf der Grundlage eines möglichst breiten Wettbewerbs durchgeführt, außer wenn das in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Verhandlungsverfahren angewendet wird.

Abschnitt 2**Veröffentlichung****Artikel 90***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 85)*

(1) Alle Aufträge, deren Volumen die in den Artikeln 104 und 168 vorgesehenen Schwellenwerte überschreitet, werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Von einer vorherigen Veröffentlichung kann nur in den Fällen des Artikels 91 Absatz 2 und bei den in den Durchführungsbestimmungen genannten Dienstleistungsaufträgen abgesehen werden.

Die Veröffentlichung bestimmter Informationen nach der Zuschlagserteilung kann entfallen, wenn sie Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die legitimen Geschäftsinteressen öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen oder dem lauterem Wettbewerb zwischen diesen schaden könnte.

(2) Aufträge unterhalb der in den Artikeln 104 und 168 vorgesehenen Schwellenwerte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Abschnitt 3**Vergabeverfahren****Artikel 91***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 86 und 87)*

(1) Aufträge werden nach einem der folgenden Verfahren ausgeschrieben:

- a) im offenen Verfahren,
- b) im nichtoffenen Verfahren,
- c) im Wettbewerbsverfahren und
- d) im Verhandlungsverfahren.

(2) Für Aufträge, deren Volumen die in den Artikeln 104 und 168 vorgesehenen Schwellenwerte überschreitet, ist das

Verhandlungsverfahren nur in den Fällen gestattet, die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Unterabsatz 1 gilt nicht für die in den Durchführungsbestimmungen genannten Dienstleistungsaufträge.

(3) Die Schwellenwerte, unterhalb deren der öffentliche Auftraggeber entweder auf das Verhandlungsverfahren zurückgreifen kann, oder, abweichend von Artikel 88 Absatz 1 Unterabsatz 1, lediglich Beträge auf der Grundlage von Rechnungen erstatten kann, werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 92*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 85 Absatz 4)*

Der Auftragsgegenstand wird in den Ausschreibungsunterlagen vollständig, klar und genau angegeben.

Artikel 93*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 88)*

(1) Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden oder gegen die vergleichbare Verfahren eingeleitet worden sind,
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserteilung nicht nachgekommen sind,
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind,
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(2) Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

Artikel 94*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 89)*

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Artikel 95*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 90)*

Gegenüber Bewerbern oder Bietern, auf die einer der Ausschlussgründe gemäß Artikel 93 und 94 zutrifft, kann der öffentliche Auftraggeber verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen, nachdem sie zuvor Gelegenheit zur Äußerung erhalten haben.

Diese Sanktionen können darin bestehen,

- a) den betreffenden Bewerber oder Bieter für eine Höchstdauer von fünf Jahren von den Aufträgen und Finanzhilfen aus dem Haushalt auszuschließen,
- b) im Fall des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe f) eine finanzielle Sanktion gegen den Auftragnehmer und in besonders schwerwiegenden Fällen des Artikels 94 eine finanzielle Sanktion gegen den Bewerber oder Bieter zu verhängen; die finanzielle Sanktion darf den Auftragswert nicht überschreiten.

Die Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere der Verfehlung.

Artikel 96*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 91)*

(1) Die Auswahlkriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter und die Zuschlagskriterien zur Bewertung des Inhalts der Angebote werden vorab festgelegt und in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.

(2) Die Auftragsvergabe erfolgt durch Zuschlag oder im Leistungswettbewerb.

Artikel 97*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 92)*

(1) Die Modalitäten der Angebotsabgabe müssen einen effektiven Wettbewerb und die Vertraulichkeit der Angebote bis zu deren gleichzeitiger Eröffnung gewährleisten.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen vorab von den Bietern eine Si-

cherheitsleistung verlangen, um sicherzustellen, dass sie ihr Angebot aufrechterhalten.

(3) Außer bei Aufträgen mit geringem Volumen gemäß Artikel 91 Absatz 3 wird die Eröffnung der Bewerbungen oder Angebote durch einen zu diesem Zweck benannten Eröffnungsausschuss vorgenommen. Die von diesem als nicht anforderungsgerecht deklarierten Bewerbungen oder Angebote werden zurückgewiesen.

(4) Die Bewertung sämtlicher vom Eröffnungsausschuss als anforderungsgerecht deklarierten Bewerbungen oder Angebote wird anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt sind, von einem zu diesem Zweck benannten Ausschuss vorgenommen, der den Auftragnehmer vorschlägt.

Artikel 98*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 93)*

Während eines Ausschreibungsverfahrens sind Kontakte zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Bewerbern oder Bietern nur unter Bedingungen zulässig, die Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten. Sie dürfen eine Änderung weder der Ausschreibungsbedingungen noch des ursprünglichen Angebots zur Folge haben.

Artikel 99*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 94)*

(1) Der Anweisungsbefugte benennt den Auftragnehmer unter Beachtung der Auswahl- und Zuschlagskriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen und den Vorschriften über die Auftragsvergabe festgelegt sind.

(2) Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet alle Bewerber oder Bieter, deren Bewerbung oder Angebot abgelehnt wurde, über die Gründe für die Ablehnung. Er teilt den Namen des Auftragnehmers sowie die Merkmale und Vorteile seines Angebots allen Bietern mit, die ein anforderungsgemäßes Angebot eingereicht und schriftlich um diese Mitteilung ersucht haben.

Die Veröffentlichung bestimmter Informationen kann entfallen, wenn sie Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die legitimen Geschäftsinteressen öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen oder dem lauterem Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern schaden könnte.

Artikel 100*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 95)*

Der öffentliche Auftraggeber kann bis zur Unterzeichnung des Vertrags auf die Auftragsvergabe verzichten oder das Vergabeverfahren annullieren, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf eine Entschädigung haben.

Die entsprechende Entscheidung ist zu begründen und den Bewerbern oder Bietern bekannt zu geben.

Abschnitt 4

Garantien und Kontrolle

Artikel 101

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 96)

Der öffentliche Auftraggeber kann vorab nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen von den Auftragnehmern eine Sicherheitsleistung verlangen, um

- a) die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags sicherzustellen,
- b) die mit den Vorfinanzierungen verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

Artikel 102

(neu, Wortlaut von Artikel 84 Absatz 3 des ursprünglichen Vorschlags)

Ist das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Auftrags mit gravierenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet oder liegt Betrug vor, setzen die Organe die Ausführung des betreffenden Auftrags aus.

Sind diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder der Betrug dem Auftragnehmer anzulasten, können die Organe außerdem die Zahlung ablehnen oder bereits gezahlte Beträge im Verhältnis zur Schwere der Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs einziehen.

KAPITEL 2

BESTIMMUNGEN FÜR AUFTRÄGE, DIE DIE GEMEINSCHAFTS-ORGANE AUF EIGENE RECHNUNG VERGEBEN

Artikel 103

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 97)

In den Fällen, in denen die Gemeinschaftsorgane Aufträge auf eigene Rechnung vergeben, gelten sie als öffentliche Auftraggeber.

Artikel 104

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 98)

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Titels IV des Zweiten Teils sind in den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge die maßgeblichen Schwellenwerte festgelegt für

- a) die in Artikel 90 genannten Veröffentlichungsmodalitäten,
- b) die Wahl eines der in Artikel 91 genannten Verfahren

c) und die entsprechenden Fristen.

Artikel 105

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 99)

Die Teilnahme an einer Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge zu gleichen Bedingungen sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich der öffentlichen Aufträge ratifiziert hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

Artikel 106

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 100)

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an den Ausschreibungen auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen.

TITEL VI

FINANZHILFEN

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 107

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 101)

(1) Finanzhilfen sind zu Lasten des Haushalts gehende Zuwendungen, mit denen ein unmittelbarer Beitrag geleistet wird zur Finanzierung

- a) entweder einer Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines Ziels gefördert wird, das Teil einer Politik der Europäischen Union ist,
- b) oder der Betriebskosten einer Einrichtung, die Ziele verfolgt, die von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil einer Politik der Europäischen Union sind.

Finanzhilfen sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung.

(2) Keine Finanzhilfen im Sinne dieses Titels sind

- a) die Personalausgaben der Organe, Darlehen und Beteiligungen sowie Beschaffungsaufträge;
- b) die Ausgaben des EAGFL-Garantie und der Strukturfonds im Sinne der Artikel 149 Absatz 1 und 156 Absatz 1 sowie die Hilfen, die im Rahmen der finanziellen Unterstützung gezahlt werden.

KAPITEL 2

GRUNDSÄTZE FÜR DIE GEWÄHRUNG*Artikel 108**(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 102)*

(1) Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung, des Kumulierungsverbots, des Rückwirkungsverbots und der Kofinanzierung.

(2) Mit der Finanzhilfe darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen.

*Artikel 109**(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 103)*

(1) Abgesehen von Hilfen in Notstandssituationen und von humanitären Maßnahmen werden die Finanzhilfen in einen Jahresplan aufgenommen, der zu Beginn des Haushaltsjahres veröffentlicht wird.

Dieser Arbeitsplan wird im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt, ausgenommen in dringenden Fällen oder wenn der Empfänger aufgrund seiner Merkmale als Einziger für eine bestimmte Maßnahme in Frage kommt.

(2) Alle im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen werden jedes Jahr unter Beachtung von Vertraulichkeits- und Sicherheitserfordernissen öffentlich bekannt gegeben.

*Artikel 110**(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 104)*

(1) Für ein und dieselbe Maßnahme kann einem bestimmten Empfänger nur eine Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden.

(2) Für die Betriebskosten eines Empfängers kann diesem nur einmal je Haushaltsjahr eine Finanzhilfe gewährt werden.

*Artikel 111**(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 105)*

(1) Für eine bereits begonnene Maßnahme kann eine Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme noch vor Unterzeichnung der betreffenden Vereinbarung anlaufen musste.

Allerdings dürfen dann die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung getätigt worden sein, es sei denn, es handelt sich um einen ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefall, der in der Rechtsgrundlage vorgesehen sein muss, oder um Ausgaben, die für die ordnungsgemäße Abwicklung von Hilfen in Notstandssituationen — oder von humanitären Hilfsmaßnahmen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarung über die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses wird spätestens vier Monate nach Beginn des Rechnungsjahres des Empfängers unterzeichnet. Die förderfähigen Ausgaben dürfen weder vor dem Zeitpunkt der Antragstellung noch vor Beginn des Rechnungsjahres des Empfängers getätigt worden sein.

*Artikel 112**(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 106)*

(1) Mit einer Finanzhilfe für eine Maßnahme darf vorbehaltlich der Bestimmungen des Titels IV des Zweiten Teils nicht der Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten der Maßnahmen finanziert werden.

Mit einem Betriebskostenzuschuss darf nicht der Gesamtbetrag der Betriebskosten der betreffenden Einrichtung finanziert werden.

(2) Bei wiederholter Gewährung einer als Betriebskostenzuschuss dienenden Finanzhilfe wird deren Betrag degressiv angesetzt.

Zugunsten von Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, dürfen in der Rechtsgrundlage Ausnahmen von Unterabsatz 1 vorgesehen werden.

KAPITEL 3

GEWÄHRUNGSVERFAHREN*Artikel 113**(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 108)*

(1) Für eine Förderung in Betracht kommen schriftliche Anträge juristischer Personen.

Ausnahmsweise kann je nach Art der vorgeschlagenen Maßnahme oder des vom Antragsteller verfolgten Ziels in der Rechtsgrundlage vorgesehen werden, dass auch natürliche Personen Finanzhilfen erhalten können.

(2) Antragstellern, die sich im Zeitpunkt des Verfahrens zur Gewährung einer Finanzhilfe in einer der in den Artikeln 93 und 94 genannten Situationen befinden, darf keine Finanzhilfe gewährt werden.

Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 genannten Situationen befinden.

(3) Gegen Antragsteller, die gemäß Absatz 2 ausgeschlossen worden sind, kann der Anweisungsbefugte bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 95 verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen verhängen.

Artikel 114*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 107)*

(1) Anhand von Auswahlkriterien wird die Fähigkeit des Antragstellers beurteilt, die vorgeschlagene Maßnahme oder das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchzuführen.

(2) Anhand von Gewährungskriterien wird die Qualität der Vorschläge im Hinblick auf die gesetzten Ziele und Prioritäten beurteilt.

Artikel 115*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 109)*

(1) Die Vorschläge werden anhand von zuvor bekannt gegebenen Auswahl- und Gewährungskriterien durch einen zu diesem Zweck eingesetzten Ausschuss bewertet, der feststellt, welcher Vorschlag für eine Förderung in Betracht kommt.

(2) Der zuständige Anweisungsbefugte stellt anschließend die Liste der Empfänger mit den beschlossenen Beträgen auf.

(3) Der zuständige Anweisungsbefugte teilt dem Antragsteller schriftlich mit, wie sein Antrag beschieden wurde. Wird ihm die beantragte Finanzhilfe nicht gewährt, teilt das Organ die Gründe für die Ablehnung des Antrags mit, insbesondere unter Bezugnahme auf die zuvor bekannt gegebenen Auswahl- und Gewährungskriterien.

KAPITEL 4**ZAHLUNG UND KONTROLLE****Artikel 116***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 110)*

Der Zahlungsrhythmus bestimmt sich nach den finanziellen Risiken, der Dauer und dem Durchführungsstand der Maßnahme oder nach den vom Empfänger verauslagten Kosten.

Artikel 117*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 111)*

Der zuständige Anweisungsbefugte kann vorab vom Empfänger eine Sicherheitsleistung verlangen, um die mit den Vorfinanzierungen verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

Artikel 118*(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 112)*

(1) Der Betrag der Finanzhilfe gilt erst dann als endgültig, wenn die abschließenden Berichte und Abrechnungen unbeschadet späterer Kontrollen vom betreffenden Organ akzeptiert worden sind.

(2) Verletzt der Empfänger seine in den Rechtsvorschriften und der Vereinbarung vorgesehenen Pflichten, wird die Finanzhilfe ausgesetzt. Nachdem ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, kann sie gekürzt oder gestrichen werden.

KAPITEL 5**DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME****Artikel 119***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 113)*

(1) Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe von Beschaffungsaufträgen, so unterliegt diese den Grundsätzen des Titels V dieses Teils.

(2) Bei gemeinsamer Mittelverwaltung überzeugt sich die Kommission davon, dass die internationalen Organisationen in den Vergabeverfahren die Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung beachten.

(3) Die Finanzierungsvereinbarungen sehen ausdrücklich die Befugnis der Kommission und des Rechnungshofs vor, Kontrollen vor Ort und Belegkontrollen bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern durchzuführen, die Gemeinschaftsmittel erhalten haben.

TITEL VII**RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG****KAPITEL 1****RECHNUNGSLEGUNG****Artikel 120***(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 115)*

Die Rechnungen der Gemeinschaften umfassen:

- a) die in Artikel 125 definierten Jahresabschlüsse der Organe und die Jahresabschlüsse der in Artikel 190 genannten Einrichtungen,
- b) die konsolidierten Jahresabschlüsse, die die Finanzdaten der Jahresabschlüsse im Sinne von Buchstabe a) in aggregierter Form darstellen,
- c) die Übersichten über den Haushaltsvollzug der Organe und der in Artikel 190 genannten Einrichtungen,
- d) die konsolidierten Übersichten über den Haushaltsvollzug, die die Informationen in den Übersichten im Sinne von Buchstabe c) in aggregierter Form darstellen.

*Artikel 121**(neu)*

Den Rechnungen der Organe und der in Artikel 190 genannten Einrichtungen wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Haushaltsjahres beigefügt.

Artikel 122

(neu, z. T. Wortlaut von Artikel 116 Absatz 1 des ursprünglichen Vorschlags)

Die Rechnungen müssen hinsichtlich folgender Elemente regelgemäß, wahrheitsgetreu und vollständig sein und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln:

- a) in den Jahresabschlüssen: hinsichtlich der Aktiva, Passiva, des Aufwands und des Ertrags, der nicht bei den Aktiva und Passiva erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten sowie des Cash-Flow;
- b) in den Übersichten über den Haushaltsvollzug: hinsichtlich der Elemente der Ausführung des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 123

(neu, z. T. Wortlaut von Artikel 116 Absatz 2 des ursprünglichen Vorschlags)

Die Jahresabschlüsse werden nach Maßgabe der folgenden, allgemein anerkannten Rechnungsführungsprinzipien erstellt:

- a) Kontinuität der Tätigkeiten,
- b) Vorsichtsprinzip,
- c) Stetigkeit der Rechnungsführungsmethoden,
- d) Vergleichbarkeit der Daten,
- e) Relative Wesentlichkeit,
- f) Bruttoprinzip,
- g) Vorrang von Inhalt gegenüber Form,
- h) Periodenrechnung.

*Artikel 124**(neu)*

(1) Entsprechend dem Grundsatz der Periodenrechnung erfassen die Jahresabschlüsse den Aufwand und den Ertrag des Haushaltsjahres ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts der Aus- oder Einzahlungen.

(2) Die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt nach den in Artikel 132 vorgesehenen Rechnungsführungsmethoden.

(3) Im Anhang zu den Jahresabschlüssen werden die Forderungen und Verbindlichkeiten angegeben, die nicht in der Vermögensübersicht ausgewiesen und möglicherweise von erheblicher Bedeutung sind für das Vermögen, die Finanzlage oder das Ergebnis des Organs oder einer der in Artikel 190 genannten Einrichtungen.

*Artikel 125**(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 115)*

(1) Die Jahresabschlüsse werden in Millionen Euro erstellt. Sie umfassen

- a) die Vermögensübersicht und die Übersicht über das wirtschaftliche Ergebnis, aus denen die Vermögens- und Finanzlage sowie das wirtschaftliche Ergebnis zum 31. Dezember des vorhergehenden Haushaltsjahres hervorgehen; sie werden entsprechend der Struktur erstellt, die in der Richtlinie des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen vorgegeben ist, wobei jedoch der Eigenart der Tätigkeiten der Gemeinschaften Rechnung getragen wird;
- b) die Cash-Flow-Tabelle, aus der die Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres und der endgültige Kassenmittelbestand hervorgehen;
- c) die Tabelle der Veränderungen des Eigenkapitalbestands, die detaillierte Angaben enthält zu den im Laufe des Haushaltsjahrs erfolgten Erhöhungen und Verringerungen der einzelnen Eigenkapitalkomponenten.

(2) Der Anhang zu den Jahresabschlüssen ergänzt und erläutert die in Absatz 1 genannten Übersichten.

*Artikel 126**(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 115 Absatz 3)*

Die Übersichten über den Haushaltsvollzug werden in Millionen Euro erstellt. Sie umfassen

a) die Haushaltsergebnisrechnung, in der sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des Haushaltsjahres zusammengefasst werden; diese Rechnung folgt der Gliederung des Haushaltsplans;

b) einen Anhang mit Erläuterungen und Ergänzungen.

*Artikel 127**(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 117)*

(1) Die Rechnungsführer der anderen Organe und der in Artikel 190 genannten Einrichtungen übermitteln spätestens am zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Rechnungsführer der Kommission ihre vorläufigen Rechnungen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für dieses Haushaltsjahr.

(2) Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert diese vorläufigen Rechnungen und übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres die vorläufigen Rechnungen der einzelnen Organe und der in Artikel 190 genannten Einrichtungen und die konsolidierten vorläufigen Rechnungen.

Zu gleichem Zeitpunkt übermittelt er dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof die Berichte der Organe und der in Artikel 190 genannten Einrichtungen über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das betreffende Haushaltsjahr.

Artikel 128

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 118)

(1) Der Rechnungshof legt spätestens am 15. Juni seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungen der Organe und der in Artikel 190 genannten Einrichtungen vor, damit diese die erforderlichen Berichtigungen im Hinblick auf die Erstellung der endgültigen Rechnungen vornehmen können.

(2) Jedes Organ und jede Institution sowie jede in Artikel 190 genannte Einrichtung erstellt jeweils in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse und übermittelt sie dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof spätestens am 31. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres, damit dieser die endgültigen konsolidierten Rechnungen erstellen kann.

(3) Die Kommission billigt diese endgültigen konsolidierten Rechnungen und übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens am 15. September des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(4) Die endgültigen konsolidierten Rechnungen werden spätestens am 31. Oktober des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres zusammen mit der Zuverlässigkeitserklärung, die der Rechnungshof gemäß Artikel 248 EG-Vertrag, Artikel 45c EGKS-Vertrag und Artikel 160c EAG-Vertrag abgibt, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

KAPITEL 2

INFORMATION IM VERLAUF DES HAUSHALTSVOLLZUGS

Artikel 129

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 119)

Zusätzlich zu den in den Artikeln 125 und 126 vorgesehenen Übersichten legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zweimal jährlich einen Bericht über den Stand der Haushaltsgarantien und der mit diesen Garantien verbundenen Risiken vor.

Diese Informationen werden gleichzeitig dem Rechnungshof übermittelt.

Artikel 130

(neu, ex-Artikel 78)

(1) Zusätzlich zu den in den Artikeln 125 und 126 vorgesehenen Übersichten übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einmal monatlich mindestens nach Kapiteln aggregierte Daten über die Ausführung des Haushaltsplans sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben zu Lasten sämtlicher Haushaltsmittel.

Diese Angaben umfassen auch Informationen über die Verwendung der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel.

Die Zahlenangaben werden binnen 10 Werktagen nach Ablauf eines jeden Monats übermittelt.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat dreimal jährlich innerhalb von 30 Werktagen ab dem 31. Mai, 31. August und 31. Dezember einen Bericht über die nach Kapiteln, Artikeln und Posten aufgeschlüsselte Ausführung des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben vor.

Der Bericht enthält ferner eine Übersicht über die Verwendung der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel.

KAPITEL 3

RECHNUNGSFÜHRUNG

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 131

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 120)

(1) Die Rechnungsführung ist das System, mit dem die Organe Haushalts- und Finanzdaten erfassen, klassifizieren und registrieren.

(2) Die Rechnungsführung erfolgt untergliedert in eine Allgemeine oder Finanzbuchführung und eine Buchführung über die Haushaltsvorgänge; beide werden nach Kalenderjahren und in Euro erstellt.

(3) Die Finanzbuchführung und die Haushaltsbuchführung werden zum Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die in Kapitel 1 genannten Rechnungen erstellt werden können.

(4) Die Absätze 2 und 3 stehen der Führung einer analytischen Buchführung durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten nicht entgegen.

(5) Die Kommission kann zu Verwaltungszwecken Sammelkonten einrichten.

Artikel 132

(neu, ursprünglicher Vorschlag: Artikel 120 Absatz 2)

(1) Der Rechnungsführer der Kommission legt nach Konsultation der Rechnungsführer der anderen Organe und der in Artikel 190 genannten Einrichtungen die Rechnungsführungsregeln und -methoden sowie den einheitlichen Kontenplan fest, der von allen Organen und allen in Artikel 190 genannten Einrichtungen anzuwenden ist.

(2) Der Rechnungsführer der Kommission orientiert sich bei der Festlegung der Regeln und Methoden nach Absatz 1 an den allgemein anerkannten Normen des öffentlichen Rechnungswesens. Er kann von diesen Normen abweichen, wenn dies wegen der besonderen Merkmale der Gemeinschaftstätigkeiten gerechtfertigt ist.

Abschnitt 2**Finanzbuchführung****Artikel 133**

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 120 Absatz 3)

In der Finanzbuchführung werden die Vorfälle und Vorgänge, die sich auf die Wirtschafts-, die Finanz- und die Vermögenslage der Organe und der in Artikel 190 genannten Einrichtungen auswirken, nach der Methode der doppelten Buchführung chronologisch nachgezeichnet.

Artikel 134

(neu, ursprünglicher Vorschlag: Artikel 120 Absatz 5)

(1) Die einzelnen Kontenbewegungen sowie die Salden der Konten werden in die Bücher aufgenommen.

(2) Jeder Buchungsvorgang, einschließlich der Berichtigungsbuchungen, stützt sich auf entsprechende, ausdrücklich genannte Belege.

(3) Das Buchungssystem muss es ermöglichen, sämtliche Buchungsvorgänge nachzuvollziehen.

Artikel 135

(neu, ursprünglicher Vorschlag: Artikel 121 Absatz 2)

Der Rechnungsführer nimmt nach Ende des Haushaltsjahres und bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung alle Berichtigungen vor, die für eine regelmäßige, zuverlässige und wirklichkeitsgetreue Darstellung der Rechnungen erforderlich sind, aber keine Einzahlungen oder Auszahlungen zu Lasten des betreffenden Haushaltsjahres bewirken.

Abschnitt 3**Haushaltsbuchführung****Artikel 136**

(neu, ursprünglicher Vorschlag: Artikel 120 Absatz 4)

(1) Die Haushaltsbuchführung ermöglicht es, die verschiedenen Vorgänge der Ausführung des Haushaltsplans im Einzelnen nachzuvollziehen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 erfasst sie alle in Titel IV des Ersten Teils vorgesehenen Handlungen zur Ausführung des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben.

KAPITEL 4**BESTANDSVERZEICHNISSE ÜBER DIE ANLAGEWERTE****Artikel 137**

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 122)

(1) Die Organe und die in Artikel 190 genannten Einrichtungen erstellen nach dem vom Rechnungsführer der Kommission vorgegebenen Muster mengen- und wertmäßige Bestandsverzeichnisse aller Sachanlagen, immateriellen Anlagen und Finanzanlagen, aus denen das Vermögen der Gemeinschaften besteht.

Jedes Organ und jede in Artikel 190 genannte Einrichtung prüft die Übereinstimmung der Bestandsverzeichnisse mit dem tatsächlichen Bestand.

(2) Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

TITEL VIII**EXTERNE KONTROLLE UND ENTLASTUNG****KAPITEL 1****EXTERNE KONTROLLE****Artikel 138**

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 123)

Dem Rechnungshof obliegt die in den Artikeln 248 EG-Vertrag, 45 EGKS-Vertrag und 180 EAG-Vertrag vorgesehene Prüfung der Rechnungen.

Artikel 139

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 124)

(1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten den Rechnungshof innerhalb kürzester Frist über alle ihre Beschlüsse und Handlungen gemäß den Artikeln 9, 13, 18, 22, 23, 26 und 36.

(2) Die Organe übermitteln dem Rechnungshof ihre internen Finanzregelungen.

(3) Die Ernennung der Anweisungsbefugten, der Internen Prüfer, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Befugnisübertragungen gemäß den Artikeln 51, 61, 62, 63 und 85 werden dem Rechnungshof mitgeteilt.

Artikel 140

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 125)

(1) Durch die Prüfungen, die der Rechnungshof anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls vor Ort durchführt, stellt dieser die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnung und alle in Umsetzung der Verträge erlassenen Rechtsakte fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt im Benehmen mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Kompetenz verfügen, mit den zuständigen nationalen Stellen.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Rechnungshof nach Maßgabe des Artikels 142 von allen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechnungsführung der seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen Kenntnis nehmen. Er ist befugt, alle für die Abwicklung von Ausgaben- oder Einnahmenvorgängen verantwortlichen Bediensteten zu hören und von allen Prüfungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die den genannten Stellen oder Einrichtungen eingeräumt werden.

Der Rechnungshof kann, um sich alle Auskünfte zu beschaffen, die er für die Wahrnehmung der Aufgaben benötigt, mit denen er durch die Verträge und die in Umsetzung dieser Verträge erlassenen Rechtsakte betraut worden ist, auf seinen Wunsch zu den Kontrollmaßnahmen hinzugezogen werden, die im Rahmen des Haushaltsvollzugs durch oder für Rechnung eines Organs der Gemeinschaften durchgeführt werden.

Auf Wunsch des Rechnungshofs erteilen die Organe den Finanzinstituten, bei denen Gemeinschaftsguthaben gehalten werden, die Ermächtigung, dem Rechnungshof Einsicht in alle sachdienlichen Unterlagen zu gestatten, die es ihm ermöglichen, sich von der Übereinstimmung der externen Daten mit den Rechnungsführungsdaten zu überzeugen.

(3) In Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt der Rechnungshof den Organen und den Behörden, auf die diese Haushaltsordnung anwendbar ist, die Namen der Bediensteten bekannt, die ermächtigt sind, bei ihnen Prüfungen vorzunehmen.

Artikel 141

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 126)

Der Rechnungshof sorgt dafür, dass alle hinterlegten und liquiden Titel sowie Bankguthaben und Kassenbestände anhand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Instanzen aus-

gestellt werden, oder anhand von amtlichen Feststellungsvermerken über den Kassen- oder Wertpapierbestand geprüft werden. Der Rechnungshof kann derartige Prüfungen auch selbst vornehmen.

Artikel 142

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 127)

(1) Die Kommission, die anderen Organe, die mit der Bewirtschaftung von Gemeinschaftseinnahmen und -ausgaben betrauten Einrichtungen sowie die nationalen Kontrollorgane oder, falls diese nicht über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, die zuständigen nationalen Stellen sowie die Empfänger von Zahlungen zu Lasten des Haushalts gewähren dem Rechnungshof jegliche Unterstützung und erteilen ihm alle Auskünfte, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Sie halten insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe und Ausführung von Aufträgen, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, alle Bücher über Kassen- und Sachbestände, Buchungsunterlagen und Belege sowie damit zusammenhängende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften, Bestandsverzeichnisse und Organisationspläne zur Verfügung des Rechnungshofs, die dieser zur Prüfung des Berichts über den Haushaltsvollzug und das Finanzmanagement anhand der Rechnungsunterlagen oder vor Ort für erforderlich erachtet. Gleiches gilt auch für alle Unterlagen und Informationen, die auf magnetischen Datenträgern erstellt oder gespeichert werden.

Unterabsatz 1 findet auch Anwendung auf die Empfänger von Zahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt, unabhängig davon, ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt.

(2) Bedienstete, bei denen der Rechnungshof Prüfungen vornimmt, sind gehalten,

- a) ihre Kasse zu öffnen, die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie alle Bücher und Register und alle sonstigen, damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen;
- b) die Korrespondenz oder alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die Durchführung der in Artikel 140 Absatz 1 genannten umfassenden Kontrolle erforderlich sind.

Die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b) können nur vom Rechnungshof selbst angefordert werden.

(3) Der Rechnungshof ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften zu prüfen, die bei Dienststellen der Organe, insbesondere den für die Entscheidungen über diese Einnahmen und Ausgaben zuständigen Dienststellen, bei Einrichtungen, die im Auftrag der Gemeinschaften Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften, sowie bei natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, verwahrt werden.

Die nationalen Kontrollorgane oder, falls diese nicht über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, die zuständigen nationalen Stellen gewähren dem Rechnungshof auf seinen Wunsch hin Zugang zu allen in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die von den Gemeinschaften finanzierten oder kofinanzierten Maßnahmen sowie deren Verwaltung und Kontrolle.

(4) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Effizienz des Finanzmanagements erstrecken sich auch auf die Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch Einrichtungen außerhalb der Organe, die diese Mittel in Form von Finanzhilfen erhalten.

(5) Die Finanzhilfen der Gemeinschaft zugunsten von Empfängern außerhalb der Organe sind an die schriftliche Zustimmung des Empfängers oder, wenn dieser sie nicht erteilt, des Auftragnehmers und Unterauftragnehmers gebunden, die Verwendung dieser Finanzhilfen durch den Rechnungshof prüfen zu lassen.

(6) Die Kommission erteilt dem Rechnungshof auf Antrag Auskunft über die Anleihe- und Darlehenstransaktionen.

(7) Durch die Verwendung integrierter EDV-Systeme dürfen die Zugriffsmöglichkeiten des Rechnungshofs auf die Belege nicht eingeschränkt werden.

Artikel 143

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 128)

(1) Für den in den Artikeln 248 EG-Vertrag, 45c EGKS-Vertrag und 160c EAG-Vertrag vorgesehenen Jahresbericht des Rechnungshofs gelten die Absätze 2 bis 7 dieses Artikels.

(2) Der Rechnungshof übermittelt der Kommission und den anderen Organen spätestens am 15. Juni die Bemerkungen, die seiner Ansicht nach in den Jahresbericht aufzunehmen sind. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben. Alle Organe übersenden dem Rechnungshof ihre Antworten spätestens am 30. September. Der Kommission werden die Antworten der anderen Organe gleichzeitig zugeleitet.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten unverzüglich die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Verwaltung der Gemeinschaftsmittel, für die sie nach den geltenden Vorschriften die Verantwortung tragen, sofern diese Mitgliedstaaten im Bericht des Rechnungshofs namentlich genannt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Antworten auf diese Bemerkungen spätestens am 31. August; die Kommission leitet diese Antworten zusammen mit ihren eigenen Bemerkungen bis zum 30. September an den Rechnungshof weiter.

(5) Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(6) Der Jahresbericht umfasst einen eigenen Abschnitt für jedes der Organe. Der Rechnungshof kann ergänzend alle ihm sachdienlich erscheinenden zusammenfassenden oder allgemeinen Bemerkungen hinzufügen.

Der Rechnungshof sorgt dafür, dass in der veröffentlichten Fassung seines Jahresberichts die Antworten der Organe unmittelbar auf seine Bemerkungen folgen.

(7) Der Rechnungshof übermittelt der Entlastungsbehörde und den anderen Organen spätestens am 31. Oktober seinen Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 144

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 129)

Gleichzeitig mit dem in Artikel 143 genannten Jahresbericht unterbreitet der Rechnungshof dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.

Artikel 145

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 130)

(1) Neben dem Jahresbericht kann der Rechnungshof jederzeit in Form von Sonderberichten seine Bemerkungen zu spezifischen Fragen vorlegen. Er kann auch auf Wunsch eines der Organe Stellungnahmen abgeben.

(2) Der Rechnungshof übermittelt dem betreffenden Organ alle Bemerkungen, die nach seiner Auffassung in einem Sonderbericht aufzunehmen sind. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben.

Das betreffende Organ leitet dem Rechnungshof gegebenenfalls binnen zweieinhalb Monaten seine diesbezüglichen Bemerkungen zu.

Der Rechnungshof nimmt den endgültigen Wortlaut des betreffenden Sonderberichts innerhalb des folgenden Monats an.

Beziehen sich die in Absatz 1 genannten Bemerkungen auf die Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln, die nach den geltenden Vorschriften in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, so übermittelt die Kommission diese Bemerkungen den namentlich genannten Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Antworten binnen eineinhalb Monaten nach der Vorlage der betreffenden Bemerkungen. Die Kommission leitet die Antworten zusammen mit ihren Bemerkungen an den Rechnungshof weiter.

Der Rechnungshof nimmt den endgültigen Wortlaut des betreffenden Sonderberichts innerhalb des folgenden Monats an.

Die Sonderberichte werden zusammen mit den Antworten der betreffenden Organe unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Jedes dieser Organe befindet, gegebenenfalls im Benehmen mit der Kommission, über deren weitere Behandlung.

Beschließt der Rechnungshof, bestimmte Sonderberichte im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen, so werden diesen die Antworten der betreffenden Organe oder Mitgliedstaaten beigefügt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellungnahmen, die sich nicht auf Vorschläge oder Entwürfe beziehen, die ein legislatives Konsultationsverfahren durchlaufen, können vom Rechnungshof im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Der Rechnungshof entscheidet über diese Veröffentlichung nach Anhörung des Organs oder der Institution, das die Stellungnahme beantragt hat, oder von dieser betroffen ist. Den veröffentlichten Stellungnahmen werden etwaige Bemerkungen der betroffenen Organe beigefügt.

KAPITEL 2

ENTLASTUNG

Artikel 146

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 131)

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament vor dem 30. April des Jahres n+2 der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahres n.

(2) Kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub des Entlastungsbeschlusses mit.

(3) Vertagt das Europäische Parlament die Erteilung des Entlastungsbeschlusses, so trifft die Kommission so schnell wie möglich Vorkehrungen, um die Hinderungsgründe auszuräumen.

Artikel 147

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 132)

(1) Der Entlastungsbeschluss betrifft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften und den sich daraus ergebenden Saldo sowie das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften, wie sie in der Vermögensübersicht dargestellt sind; er umfasst eine Beurteilung darüber, ob die Kommission ihrer Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgekommen ist.

(2) Im Vorfeld der Entlastungserteilung prüft das Europäische Parlament nach dem Rat die in Artikel 275 EG-Vertrag, Artikel 78d EGKS-Vertrag und Artikel 179a EAG-Vertrag genannten Rechnungen, Jahresabschlüsse und Vermögensübersichten. Des Weiteren prüft es den Jahresbericht des Rechnungshofs mit den Antworten der geprüften Organe, dessen Sonderberichte für das betreffende Haushaltsjahr sowie dessen Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.

(3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle Daten, die für die Kontrolle des Haushaltsvollzugs im betreffenden Jahr erforderlich sind.

Der Zugang zu vertraulichen Daten und deren Behandlung erfolgt unter Wahrung der Grundrechte, des Geschäftsgeheimnisses und der Interessen der Union sowie unter Beachtung der Bestimmungen über die Gerichts- und Disziplinarverfahren.

Artikel 148

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 133)

(1) Gemäß den Artikeln 276 EG-Vertrag, 78g EGKS-Vertrag und 180b EAG-Vertrag treffen die Kommission und die anderen Organe alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen im Entlastungsbeschluss des Europäischen Parlaments sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigefügt sind, nachzukommen.

(2) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstatten die Organe Bericht über die Maßnahmen, die sie aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen haben, insbesondere über die Weisungen, die den am Haushaltsvollzug beteiligten Dienststellen erteilt wurden. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen und teilen ihr die Maßnahmen mit, die sie auf die sie betreffenden Bemerkungen hin getroffen haben, damit die Kommission diese in ihrem eigenen Bericht entsprechend berücksichtigen kann. Die Berichte der Organe werden auch dem Rechnungshof zugeleitet.

ZWEITER TEIL

SONDERBESTIMMUNGEN

TITEL I

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

Artikel 149

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 134)

(1) Der Erste und der Dritte Teil finden auf die Ausgaben der in der Regelung für den EAGFL, Abteilung Garantie, genannten Dienststellen und Einrichtungen sowie, vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Ausnahmen, auf die Einnahmen Anwendung.

(2) Die unmittelbar von der Kommission verwalteten Vorgänge werden gemäß den Bestimmungen des Ersten und Dritten Teils abgewickelt.

Artikel 150

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 135)

(1) Für jedes Haushaltsjahr werden im Haushaltsplan des EAGFL, Abteilung Garantie, Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen in gleicher Höhe ausgebracht.

(2) Nicht in Anspruch genommene Zahlungsermächtigungen werden zur Erfüllung früherer Verpflichtungen automatisch nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

(3) Übertragene Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen.

Artikel 151

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 136)

(1) Die Kommission erstattet die Ausgaben der Mitgliedstaaten.

(2) Die Beschlüsse der Kommission zur Festsetzung der Höhe dieser Zahlungen gelten als vorläufige globale Mittelbindungen im Rahmen der Gesamtdotation des EAGFL, Abteilung Garantie, abzüglich der zweckgebundenen Einnahmen.

(3) Die Mittel für die laufenden Verwaltungsausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, können ab dem 15. November jedes Jahres im Vorgriff zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden. Diese Mittelbindungen dürfen jedoch die Hälfte der entsprechenden Gesamtdotation des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Sie können sich nur auf Ausgaben beziehen, die in einer bestehenden Rechtsgrundlage grundsätzlich vorgesehen sind.

Artikel 152

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 137)

(1) Für die Ausgaben der in der Regelung für den EAGFL, Abteilung Garantie, genannten Dienststellen und Einrichtungen wird binnen zwei Monaten nach Eingang der Aufstellungen der Mitgliedstaaten eine Mittelbindung nach Kapitel, Artikel und Posten vorgenommen. Außer in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die Zahlung noch nicht geleistet haben oder die Förderfähigkeit nicht feststeht, erfolgt die entsprechende Zahlung innerhalb der gleichen Frist.

Diese Mittelbindung wird der vorläufigen globalen Mittelbindung nach Artikel 151 angelastet.

(2) Vorläufige globale Mittelbindungen eines Haushaltsjahres, zu deren Lasten bis zum 1. Februar des folgenden Haushaltsjahres keine Einzelmittelbindungen entsprechend dem Eingliederungsplan vorgenommen wurden, werden für das Jahr, in dem sie vorgenommen wurden, aufgehoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Rechnungsabschlusses.

Artikel 153

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 138)

Die Verbuchung von Ausgaben zu Lasten eines Haushaltsjahres erfolgt auf der Grundlage der Erstattungen der Kommission an die Mitgliedstaaten spätestens am 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres, sofern die Auszahlungsanordnungen dem Rechnungsführer spätestens am 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres zugegangen sind.

Artikel 154

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 139)

(1) Kann die Kommission in Anwendung von Artikel 23 Mittelübertragungen vornehmen, so fasst sie ihren Beschluss spätestens am 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres und teilt diesen Beschluss der Haushaltsbehörde mit.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet die Kommission der Haushaltsbehörde ihre Vorschläge spätestens am 10. Januar des folgenden Haushaltsjahres.

Die Haushaltsbehörde beschließt über die Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 24, allerdings binnen drei Wochen.

Artikel 155

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 140)

Die von diesem Titel betroffenen zweckgebundenen Einnahmen werden global dem EAGFL, Abteilung Garantie, entweder für die Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder für die Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der flankierenden Maßnahmen zugewiesen.

TITEL II

STRUKTURFONDS

Artikel 156

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 141)

(1) Der Erste und der Dritte Teil finden auf die Ausgaben der in der Regelung für die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds sowie das strukturpolitische und das agrarpolitische Heranführungsinstrument genannten Dienststellen und Einrichtungen, und, vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Ausnahmen, auf die Einnahmen Anwendung.

(2) Die unmittelbar von der Kommission verwalteten Vorgänge werden nach den Bestimmungen im Ersten und Dritten Teil abgewickelt.

(3) Die strukturpolitischen und agrarpolitischen Heranführungsinstrumente können nach Maßgabe des Artikels 165 dezentral verwaltet werden.

Artikel 157

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 142)

(1) Die Zahlung des finanziellen Beitrags der Kommission zu den Fonds erfolgt gemäß der in Artikel 156 genannten Regelung.

(2) Die Fristen, innerhalb deren die Kommission die Zwischenzahlungen zu leisten hat, werden gemäß der in Artikel 156 genannten Regelung festgesetzt.

(3) Die Behandlung der durch die Mitgliedstaaten zu leistenden Vorfinanzierungserstattungen sowie deren Anrechnung auf die den Fonds zufließenden Beiträge werden gemäß der in Artikel 156 genannten Regelung geregelt.

Artikel 158

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 143)

Mittelbindungen werden von der Kommission nach Maßgabe der in Artikel 156 genannten Regelung automatisch aufgehoben.

Die so freigewordenen Mittel können wieder eingesetzt werden, wenn ein offensichtlicher, ausschließlich der Kommission anzulastender Fehler vorliegt oder ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, der gravierende Folgen für die Abwicklung der Strukturfondsinterventionen hat.

Zu diesem Zweck prüft die Kommission die im abgelaufenen Haushaltsjahr aufgehobenen Mittelbindungen und beschließt spätestens am 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres anhand des Bedarfs, ob die entsprechenden Mittel wieder eingesetzt werden müssen.

Artikel 159

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 144)

Die Kommission kann für die operativen Ausgaben nach diesem Titel Mittelübertragungen zwischen Titeln vornehmen, sofern es sich um Mittel handelt, die für den gleichen Zweck im Sinne der in Artikel 156 genannten Regelung verwendet werden.

Artikel 160

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 145)

Verwaltung und Auswahl der Vorhaben sowie die Kontrolle werden durch die in Artikel 156 genannte Regelung geregelt.

TITEL III

FORSCHUNG

Artikel 161

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 146)

(1) Der Erste und der Dritte Teil finden vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Ausnahmen auf die Mittel für Forschung und Entwicklung Anwendung.

Diese Mittel werden entweder bei einem Titel des Politikbereichs „Forschung/direkte oder indirekte Aktionen“ oder bei einem Forschungstätigkeiten betreffenden Kapitel eines anderen Titels eingesetzt.

Sie werden zur Abwicklung der in den Durchführungsbestimmungen aufgelisteten Aktionen verwendet.

(2) Die Kommission kann für die in diesem Titel vorgesehenen operativen Ausgaben Mittelübertragungen zwischen Titeln vornehmen, sofern die Mittel für den gleichen Zweck verwendet werden.

(3) Die aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Sachverständigen werden nach den Verfahren eingestellt, die der Rat bei der Annahme der einzelnen Forschungsrahmenprogramme festlegt.

Artikel 162

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 147)

(1) Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) kann im Rahmen ihrer auf Wettbewerbs- oder Verhandlungsbasis erfolgten Beteiligung an Gemeinschaftsaktionen, die ganz oder teilweise aus dem Gesamthaushalt finanziert werden, Mittel aus anderen Titeln und Kapiteln als den in Artikel 161 Absatz 1 genannten erhalten.

(2) Die Mittel im Zusammenhang mit Aktionen, an denen sich die GFS auf Wettbewerbsbasis beteiligt, werden zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 18 gleichgestellt. Die durch diese Einnahmen erwirtschafteten Verpflichtungsermächtigungen können in Anspruch genommen werden, sobald eine Forderungsvorausschätzung vorliegt.

Die Ausführung dieser Mittel wird für jede Aktionskategorie gesondert von den Einnahmen aus Finanzierungen (privater oder öffentlich-rechtlicher) Dritter sowie von den Einnahmen aus anderen Leistungen der Kommission für Dritte in einer analytischen Buchführung zur Haushaltsergebnisrechnung nachgezeichnet.

(3) Titel V des Ersten Teils, über die Auftragsvergabe, ist nicht anwendbar auf Tätigkeiten, die die GFS für Rechnung Dritter durchführt.

(4) Die Kommission kann abweichend von Artikel 23 innerhalb des Haushaltstitels für den Politikbereich „Forschung/direkte Aktionen“ Mittelübertragungen zwischen Kapiteln in Höhe von maximal 15 % des Mittelansatzes der Entnahmelinie vornehmen.

TITEL IV

MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 163

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 148)

(1) Der Erste und der Dritte Teil finden vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in diesem Titel Anwendung auf die aus dem Haushalt finanzierten Maßnahmen im Außenbereich.

(2) Die Mittel für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden von der Kommission ausgeführt

- a) entweder durch eigenständigen Beschluss oder
- b) im Rahmen von Abkommen mit einem oder mehreren Empfängerdriftländern
- c) oder im Rahmen von Abkommen mit den in Artikel 53 genannten internationalen Organisationen.

KAPITEL 2

DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN

Artikel 164

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 149)

Die Maßnahmen nach diesem Titel können entweder zentral durch die Kommission oder dezentral durch den oder die Empfängerdriftländer oder aber gemeinsam mit internationalen Organisationen durchgeführt werden.

Artikel 165

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 150)

(1) Im Rahmen der dezentralen Mittelverwaltung kann die Kommission beschließen, Behörden von Empfängerdriftländern mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen zu beauftragen, nachdem sie festgestellt hat, dass das Empfängerdriftland oder die Empfängerdriftländer in der Lage sind, bei der Bewirtschaftung von Gemeinschaftsmitteln folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, die entsprechend dem Grad der Dezentralisierung zu präzisieren sind:

- a) effektive Trennung von Anweisungs- und Zahlungsfunktion;
- b) effizientes System zur internen Kontrolle der Bewirtschaftungsvorgänge;
- c) Verfahren der gesonderten Rechnungslegung zum Nachweis der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln;
- d) ein unabhängiges externes Audit;
- e) transparente, nichtdiskriminierende Vergabeverfahren zur Vorbeugung von Interessenkonflikten.

(2) Das betreffende Empfängerdriftland muss sich zur Einhaltung von Artikel 53 Absatz 6 verpflichten.

Artikel 166

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 151)

Die Durchführung der Maßnahmen durch die Empfängerdriftländer oder internationale Organisationen unterliegt der Kontrolle der Kommission. Diese Kontrolle erfolgt entweder im Wege einer vorherigen Genehmigung, oder durch eine nachträgliche Überprüfung oder aber im gemischten Verfahren.

Artikel 167

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 152)

(1) Für die durchzuführenden Maßnahmen werden folgende Vereinbarungen geschlossen:

- a) Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Kommission, die im Namen der Gemeinschaften auftritt, und dem Empfängerdriftland oder den Empfängerdriftländern oder aber den von diesen bezeichneten Stellen, im Folgenden „Empfänger“ genannt;
- b) oder Verträge oder Finanzhilfevereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen nationalen oder internationalen Einrichtungen oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Durchführung beauftragt werden.

In den in Unterabsatz 1 vorgesehenen Verträgen und Vereinbarungen werden die Bedingungen festgelegt, unter denen der Vertragsnehmer die Außenhilfen zu verwalten hat.

(2) Die Finanzierungsvereinbarungen mit den Empfängerdriftländern werden spätestens am 31. Dezember des Jahres n+1 geschlossen, wobei n für das Jahr der Mittelbindung steht. Die Einzelverträge und Einzelvereinbarungen zur Durchführung dieser Finanzierungsvereinbarungen werden spätestens am 31. Dezember des Jahres n+3 geschlossen, wobei n für das Jahr der Mittelbindung steht. Einzelverträge und Einzelvereinbarungen in den Bereichen Audit und Bewertung können zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden.

KAPITEL 3

AUFTRAGSVERGABE

Artikel 168

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 153)

(1) Vorbehaltlich der in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen spezifischen Bestimmungen zu den Schwellenwerten und Modalitäten der Auftragsvergabe für Maßnahmen im Außenbereich gelten für Aufträge nach diesem Titel Artikel 56 und die Allgemeinen Bestimmungen für die Auftragsvergabe in Kapitel 1 des Titels V des Ersten Teils. Öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieses Kapitels ist

- a) die Kommission im Namen und für Rechnung eines oder mehrerer Empfänger,
- b) der oder die Empfänger,
- c) eine nationale oder internationale Einrichtung oder eine natürliche oder juristische Personen, die mit der Kommission eine Finanzierungs- oder Finanzhilfevereinbarung zur Durchführung einer Maßnahme im Außenbereich geschlossen hat.

(2) Die Vergabeverfahren sind in den in Artikel 167 genannten Finanzierungs- oder Finanzhilfvereinbarungen vorzusehen.

Artikel 169

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 154)

(1) Die Teilnahme an einer Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge zu gleichen Bedingungen sowie, nach Maßgabe der Sonderbestimmungen in den Basisrechtsakten für den Bereich der jeweiligen Zusammenarbeit, allen Staatsangehörigen — natürlichen und juristischen Personen — der Empfängerdrütländer oder aller anderen in diesen Basisrechtsakten ausdrücklich genannten Drittländer offen.

(2) In ordnungsgemäß begründeten Sonderfällen können auch andere als die Drittlandsangehörigen im Sinne des Absatzes 1 entsprechend den spezifischen Bestimmungen in den Basisrechtsakten für den Bereich der jeweiligen Zusammenarbeit zur Teilnahme zugelassen werden.

KAPITEL 4

GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN

Artikel 170

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 155)

Eine Maßnahme kann in vollem Umfang aus Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern dies für ihre Durchführung unerlässlich ist.

KAPITEL 5

RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 171

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 156)

Vorbehaltlich des Artikels 56 Absatz 2 sehen die Finanzierungs- und Finanzhilfvereinbarungen ausdrücklich die Befugnis der Kommission und des Rechnungshofs vor, Kontrollen vor Ort und Belegkontrollen bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern durchzuführen, die Gemeinschaftsmittel erhalten haben.

TITEL V

EUROPÄISCHE ÄMTER

KAPITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 172

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 157)

(1) Im Sinne dieses Titels ist ein Europäisches Amt (im Folgenden „Amt“) eine Einrichtung, die mit dem Auftrag geschaf-

fen wurde, für ein oder mehrere Organe bestimmte horizontale Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels finden Anwendung auf das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung.

(3) Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen dieses Titels finden der Erste und der Dritte Teil auf die Funktionsweise der Europäischen Ämter Anwendung.

Artikel 173

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 158)

(1) Die Gesamtdotation für die einzelnen Ämter wird bei einer besonderen Haushaltslinie des Einzelplans der Kommission im Haushaltsplan veranschlagt. Sie wird in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert ausgewiesen.

Der Anhang hat die Form eines Einnahmen- und Ausgabenplans, der in der gleichen Weise gegliedert ist wie die Einzelpläne des Haushaltsplans.

Die in diesem Anhang veranschlagten Mittel decken den gesamten Finanzbedarf des betreffenden Amtes für die Ausübung seiner Tätigkeit im Dienste der Organe.

(2) Der Stellenplan der einzelnen Ämter wird dem der Kommission beigefügt.

(3) Mittelübertragungen innerhalb des in Absatz 1 vorgesehenen Anhangs werden vom Direktor des betreffenden Amtes beschlossen. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde von diesen Mittelübertragungen.

(4) Die Rechnungen der Ämter sind fester Bestandteil der in Artikel 120 genannten Rechnungen der Gemeinschaften.

Artikel 174

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 159)

Die Kommission überträgt dem Direktor des jeweiligen Amtes die Anweisungsbefugnis für die Mittel, die im Anhang für dieses Amt ausgewiesen sind, und legt die Grenzen und Modalitäten dieser Übertragung fest.

Artikel 175

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 160)

(1) Die interinstitutionellen Ämter erstellen eine analytische Buchführung über ihre Ausgaben, auf deren Grundlage der Anteil der für jedes Organ und jede Institution erbrachten Leistungen ermittelt werden kann. Das Direktorium des jeweiligen Amtes legt die Regeln für diese Buchführung fest.

(2) Die Erläuterungen zu der besonderen Haushaltslinie, bei der der Gesamtbetrag der Mittel eines interinstitutionellen Amtes eingesetzt wird, enthalten eine auf der Grundlage der Ergebnisse der analytischen Buchführung gemäß Absatz 1 erstellte Vorausschätzung der Kosten für die Leistungen, die dieses Amt für die einzelnen Organe erbringt.

(3) Die interinstitutionellen Ämter teilen den betreffenden Organen die Ergebnisse dieser analytischen Buchführung mit.

Artikel 176

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 161)

(1) Das Direktorium des jeweiligen Amtes legt die Durchführungsmodalitäten für die Bestimmungen dieses Titels fest.

(2) Muss ein Amt im Rahmen seines Auftrags entgeltliche Leistungen für Dritte erbringen, legt das Direktorium dieses Amtes die besonderen Bedingungen, unter denen diese Leistungen erbracht werden, sowie die entsprechende Buchführung fest.

KAPITEL 2

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

Artikel 177

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 162)

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen dieses Kapitels findet Kapitel 1 auf das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Anwendung.

Artikel 178

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 163)

Die Kommission nimmt auf Ersuchen des Direktors des OLAF Mittelübertragungen innerhalb des in Artikel 173 Absatz 1 vorgesehenen Anhangs. Sie setzt die Haushaltsbehörde von diesen Mittelübertragungen in Kenntnis.

Artikel 179

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 164)

(1) Die Kommission überträgt dem Direktor des OLAF die Anweisungsbefugnis für die im Anhang zum Einzelplan der Kommission eingesetzten Mittel für das OLAF und legt die Grenzen und Modalitäten dieser Übertragung fest.

(2) Der Direktor des OLAF kann seine Befugnisse an Bedienstete weiterübertragen, die dem Statut.

Artikel 180

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 165)

Artikel 175 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 176 Absatz 2 finden keine Anwendung auf das OLAF.

TITEL VI

VERWALTUNGSMITTEL

Artikel 181

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 166)

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen dieses Titels finden der Erste und der Dritte Teil auf die Verwaltungsmittel Anwendung.

Artikel 182

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 167)

(1) Die Ausgaben für den Dienstbetrieb können ab dem 15. November jedes Jahres im Vorgriff zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel gebunden werden. Diese Mittelbindungen dürfen jedoch ein Viertel der entsprechenden Gesamtdotation des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Sie dürfen nicht für neue Ausgaben vorgenommen werden, die im letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplan noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind.

(2) Ausgaben, die, wie Mietzahlungen, im Voraus zu leisten sind, können ab dem 1. Dezember zu Lasten der für das folgende Jahr bewilligten Mittel vorgenommen werden.

Artikel 183

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 168)

(1) Für jedes Haushaltsjahr werden Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen in gleicher Höhe eingesetzt.

(2) Verwaltungsausgaben aufgrund von Verträgen, die sich entweder wegen örtlicher Gepflogenheiten, oder weil sie laufende Lieferungen von Ausstattungsmaterial zum Gegenstand haben, über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, gehen zu Lasten des Haushaltsjahres, in dem sie getätigt werden.

DRITTER TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TITEL I

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 184

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 169)

Der Einzelplan der Kommission im Haushaltsplan enthält vorübergehend bei den Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, eine Währungsreserve. Einsetzung, Verwendung und Finanzierung dieser Reserve sind in der Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin bzw. im Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften sowie in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 185

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 170)

Die für die Entwicklung des ländlichen Raums und die flankierenden Maßnahmen bestimmten Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, unterliegen bis zum Ende der Geltungsdauer der derzeitigen finanziellen Vorausschau, d. h. bis zum 31. Dezember 2006, weiterhin den Bestimmungen des Artikels 150.

Bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum können die nicht gebundenen Mittel und die entsprechenden Zahlungsermächtigungen ausschließlich auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wobei der Gesamtbetrag der übertragenen Mittel 3 % der Mittel des betreffenden Titels nicht überschreiten darf. Diese Übertragung ist nur dann möglich, wenn die Verpflichtungsermächtigungen, die für das folgende Haushaltsjahr bei den entsprechenden Linien veranschlagt sind, nicht ausreichen, um den für die Durchführung der Programme zur Förderung des ländlichen Raums erforderlichen Differenzbetrag gegenüber der für das vorhergehende Haushaltsjahr beschlossenen Mittelausstattung zu decken. Die Kommission fasst den Übertragungsbeschluss spätestens am 15. Februar des Haushaltsjahres, auf das die Mittel übertragen werden sollen, und setzt die Haushaltsbehörde davon in Kenntnis.

Artikel 186

(neu)

(1) Die in Artikel 41 Absatz 2 vorgesehene Zuordnung der Ausgaben der Kommission nach Zweckbestimmung, gilt erstmals für das Haushaltsjahr 2004.

Für das Haushaltsjahr 2003 umfasst der Einzelplan der Kommission

- a) einen Teil A mit den Ausgaben für das Personal und den Dienstbetrieb der Kommission;
- b) einen Teil B für die operativen Ausgaben, mit mehreren Teileinzelplänen, die je nach Bedarf eingerichtet werden.

(2) Die in Artikel 127 Absatz 2, Artikel 128 Absatz 4, Artikel 143 Absätze 2, 4 und 7 genannten Fristen gelten erstmals für das Haushaltsjahr 2005.

Für die Haushaltsjahre bis 2004 gelten folgende Fristen:

- a) 1. Mai für Artikel 127 Absatz 2,
- b) 15. Juli für Artikel 128 Absatz 1,
- c) 15. September für Artikel 128 Absatz 2,
- d) 15. Oktober für Artikel 128 Absatz 3,
- e) 30. November für Artikel 128 Absatz 4,
- f) 15. Juli und 31. Oktober für Artikel 143 Absatz 2,
- g) 30. September und 31. Oktober für Artikel 143 Absatz 4,
- h) 30. November für Artikel 143 Absatz 7.

Die Bestimmungen des Titels VII des Ersten Teils werden schrittweise entsprechend den technischen Möglichkeiten angewandt, damit sie im Haushaltsjahr 2005 ihre volle Wirkung entfalten.

TITEL II

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 187

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 171)

Das Europäische Parlament und der Rat können zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Haushaltsfragen alle relevanten Auskünfte und Nachweise verlangen.

Artikel 188

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 172)

Die Kommission erlässt im Benehmen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Stellungnahme der anderen Organe die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung.

Alle Organe nehmen Stellung binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung unterbreitet hat. Liegt ihre Stellungnahme nach Ablauf dieser Frist nicht vor, gilt ihre Position als befürwortend.

Die Kommission erlässt die Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung binnen drei Monaten nach Erhalt der letzten Stellungnahme an. Wird keine Stellungnahme abgegeben, erlässt sie die Verordnung binnen drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist.

Artikel 189

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 173)

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen alle drei Jahre, und wenn es sich als notwendig erweist, diese Haushaltsordnung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission.

Jede Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung wird vom Rat im Konzertierungsverfahren erlassen, sofern das Europäische Parlament oder der Rat ein solches beantragt. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn der Rat beabsichtigt, von der Stellungnahme des Europäischen Parlaments abzuweichen.

Die Konzertierung findet in einem „Konzertierungsausschuss“ aus Vertretern des Rates und des Europäischen Parlaments statt. Die Kommission nimmt an den Beratungen dieses Ausschusses teil.

Das Konzertierungsverfahren ist darauf gerichtet, Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und Rat herbeizuführen. Es erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, es sei denn, der betreffende Rechtsakt ist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erlassen, oder es liegen besondere Dringlichkeitsgründe vor. In derartigen Fällen kann der Rat eine geeignete Frist festsetzen.

Sobald die beiden Organe sich in ihren Standpunkten hinreichend genähert haben, kann das Europäische Parlament eine neue Stellungnahme abgeben. Der Rat entscheidet daraufhin endgültig.

Artikel 190

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 174)

(1) Die Kommission stellt auf der Grundlage dieser Verordnung eine Rahmenfinanzregelung für die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen auf, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Zuschüsse aus dem Haushalt erhalten können. Die Finanzregelung dieser Einrichtungen dürfen von der Rahmenregelung nur abweichen, wenn dies wegen besonderer Merkmale ihrer Funktionsweise erforderlich ist, und sofern die Kommission dem zustimmt.

Die Rahmenregelung wird nach Konsultation des Europäischen Parlaments, des Rates und des Rechnungshofs erlassen. Diese Organe nehmen Stellung binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission ihren Entwurf übermittelt hat. Liegt ihre Stellungnahme nach Ablauf dieser Frist nicht vor, gilt ihre Position als befürwortend.

(2) Das Europäische Parlament erteilt den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Einrichtungen Entlastung für die Ausführung ihrer Haushaltspläne.

(3) Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Einrichtungen die gleichen

Befugnisse aus, die er gegenüber den Dienststellen der Kommission ausübt.

(4) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Einrichtungen nach den in Artikel 132 genannten Rechnungsführungsregeln, damit ihre Rechnungen mit den Rechnungen der Kommission konsolidiert werden können.

Artikel 191

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 175)

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 wird aufgehoben.

Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind entsprechend der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 192

(ursprünglicher Vorschlag: Artikel 176)

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (2002—2006) ⁽¹⁾

(2002/C 103 E/24)

KOM(2001) 823 endg./2 — 2001/0327(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 10. Januar 2002)

⁽¹⁾ ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 275.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschung und Ausbildung (2002—2006) (im Folgenden das „Rahmenprogramm 2002—2006“ genannt), das zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beitragen soll, wurde mit dem Beschluss des Rates verabschiedet. Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft müssen durch weitere Bestimmungen ergänzt werden, die nach Artikel 7 Euratom-Vertrag zu erlassen sind.
- (2) Diese Bestimmungen müssen Teil eines kohärenten und transparenten Rahmens sein, der den Zielen und Besonderheiten der im Anhang III des spezifischen Programms zur Kernenergie (verabschiedet mit der Entscheidung des Rates) beschriebenen Instrumente voll Rechnung trägt, damit eine optimale Verwendung gewährleistet ist.
- (3) Die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen müssen der Art der Forschungs- (einschließlich Demonstrations-) und Ausbildungstätigkeiten im Bereich der Kernenergie Rechnung tragen. Sie können darüber hinaus unterschiedlich sein, je nachdem, ob der Teilnehmer in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Kandidaten- oder Nichtkandidatenstaat oder einem Drittland ansässig ist oder welche Rechtsform er hat, die einer nationalen Einrichtung, einer internationalen Organisation, die von europäischem Interesse ist oder nicht, oder die einer Vereinigung von Teilnehmern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (4) Bei den im Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten müssen die ethischen Grundsätze gewahrt werden, einschließlich jener, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind; gleichzeitig muss versucht werden, die Information und den Dialog mit der Öffentlichkeit zu verbessern und die Rolle der Frau in der Forschung zu stärken.
- (5) Entsprechend dem Rahmenprogramm 2002—2006 muss in Anbetracht der angestrebten internationalen Zusammenarbeit, wie sie vor allem im Artikel 101 Euratom-Vertrag vorgesehen ist, die Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern in Betracht gezogen werden.
- (6) Die internationalen Organisationen, deren Aufgabe es ist, die Zusammenarbeit in der Forschung in Europa zu verstärken, tragen zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums bei, da ihre Mitglieder überwiegend Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten sind. Ihre Beteiligung am Rahmenprogramm 2002—2006 muss daher gefördert werden.
- (7) Die Gemeinsame Forschungsstelle (im Folgenden „GFS“) beteiligt sich an den indirekten Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen auf derselben Grundlage wie die in einem Mitgliedstaat ansässigen Rechtspersonen.
- (8) Die im Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten müssen im Einklang mit den finanziellen Interessen der Gemeinschaft stehen und deren Schutz gewährleisten —

BESCHLIESST:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel

Dieser Beschluss enthält die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Forschungstätigkeiten innerhalb des Rahmenprogramms 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums („Rahmenprogramm 2002—2006“).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „indirekte Maßnahme“ ist eine FTE- oder Ausbildungstätigkeit, die ein oder mehrere Teilnehmer mittels eines Instruments des Rahmenprogramms 2002—2006 durchführen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) „FTE- oder Ausbildungstätigkeit“ ist eine der Forschungs- oder technologischen Entwicklungstätigkeiten, einschließlich Demonstrations- und Ausbildungstätigkeiten, die im Anhang des Rahmenprogramms 2002—2006 beschrieben sind.
- c) „Budget“ ist der Voranschlag aller für eine indirekte Maßnahme erforderlichen Mittel und erwarteten Belastungen.
- d) „Konsortium“ ist die Gesamtheit der Teilnehmer ein und derselben indirekten Maßnahme.
- e) „Vertrag“ ist ein Abkommen über einen Zuschuss zur Durchführung einer indirekten Maßnahme, das wechselseitige Rechte und Pflichten der Gemeinschaft und der Teilnehmer der indirekten Maßnahme begründet.
- f) „Rechtsperson“ ist eine natürliche Person oder eine juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Inhaber jeglicher Art von Rechten und Pflichten sein kann.
- g) „assoziierter Staat“ ist ein Vertragsstaat eines mit der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Übereinkommens, nach dessen Bedingungen oder auf dessen Grundlage er zu allen oder einigen Teilen des Budgets des Rahmenprogramms 2002—2006 beiträgt.
- h) „assoziierter Kandidatenstaat“ ist ein assoziierter Staat, der von der Gemeinschaft als Kandidat für einen Beitritt zur Europäischen Union anerkannt ist.
- i) „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ (EWIV) ist eine Rechtsperson, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates ⁽¹⁾ gegründet worden ist.
- j) „Instrumente“ sind die im Anhang III des spezifischen Programms zur Kernenergie vorgesehenen indirekten Interventionsmittel der Gemeinschaft.
- k) „Unregelmäßigkeit“ ist ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder die Missachtung einer vertraglichen Verpflichtung durch die Handlung oder Unterlassung einer Rechtsperson, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushalt der Gemeinschaften oder einen von ihnen verwalteten Haushalt bewirkt oder bewirken würde.
- l) „internationale Organisation“ ist eine Rechtsperson, die aus einem anderen Zusammenschluss von Staaten als dem der Gemeinschaft hervorgegangen und aufgrund eines Vertrags oder ähnlichen Rechtsaktes gegründet worden ist, über gemeinsame Organe verfügt und gegenüber ihren Vertragsstaaten eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit besitzt.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- m) „internationale Organisation von europäischem Interesse“ ist eine internationale Organisation, deren Mitglieder überwiegend Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder assoziierte Staaten sind und deren Hauptzweck ein Beitrag zur Verstärkung der europäischen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit ist.
- n) „Teilnehmer“ ist eine Rechtsperson, die einen Beitrag zu einer indirekten Maßnahme leistet und aufgrund dieses Beschlusses oder des Vertrags Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat.
- o) „Drittland“ ist ein Staat, der weder ein Mitgliedstaat noch ein assoziierter Staat ist.

*Artikel 3***Unabhängigkeit**

(1) Zwei Rechtspersonen sind im Sinne dieses Beschlusses voneinander unabhängig, wenn zwischen ihnen kein Kontrollverhältnis besteht. Ein Kontrollverhältnis liegt vor, wenn eine Rechtsperson direkt oder indirekt eine andere kontrolliert oder eine Rechtsperson derselben direkten oder indirekten Kontrolle untersteht wie die andere. Die Kontrolle kann vor allem resultieren aus

- a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson,
- b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei einer Rechtsperson.

(2) Halten öffentliche Beteiligungsgesellschaften, institutionelle Investoren oder Risikokapitalgesellschaften oder -fonds direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis.

(3) Befinden sich mehrere Rechtspersonen im Besitz derselben öffentlichen Körperschaft oder werden sie von derselben treuhänderisch verwaltet, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis zwischen ihnen.

KAPITEL II

INSTRUMENTE

Entfällt

*Artikel 4***Exzellenznetze**

(1) Die Exzellenznetze sollen die wissenschaftliche und technologische Spitzenleistung der Gemeinschaft durch eine fortschreitende und dauerhafte Verflechtung der bestehenden oder

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

im Entstehen begriffenen Forschungs- und Ausbildungskapazitäten auf nationaler wie auf regionaler Ebene stärken. Jedes Netz hat zum Ziel, die Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet dadurch zu erweitern, dass die notwendige Menge an Kompetenz zusammengeführt wird. Die betreffenden Tätigkeiten sind im Allgemeinen nach langfristigen, disziplin übergreifenden Zielen ausgerichtet und zielen nicht auf präzise, im Voraus festgelegte Ergebnisse in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen ab.

(2) Zur Schaffung eines virtuellen Exzellenzzentrums führen die Teilnehmer ein gemeinsames Arbeitsprogramm durch, das einen Großteil, wenn nicht alle ihre Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten und -kapazitäten auf dem betreffenden Gebiet umfasst. Wenn nötig räumt die Rechtsperson dazu den von ihr abhängigen Instituten, Abteilungen, Laboratorien oder Forscherteams, die dem Netz angehören, ausreichende Eigenständigkeit ein.

Das gemeinsame Arbeitsprogramm konzentriert sich auf Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten und schließt notwendigerweise Bündelungstätigkeiten und Maßnahmen zur Verbreitung der herausragenden Leistungen außerhalb des Netzes ein, wie sie im Anhang III der Entscheidung des Rates [über das spezifische Programm zur Kernenergie] beschrieben sind. Bei der im Einvernehmen mit der Kommission vorgenommenen jährlichen Aktualisierung des gemeinsamen Arbeitsprogramms können auch bestimmte Arbeiten neu ausgerichtet und neue Tätigkeiten aufgenommen werden.

*Artikel 5***Integrierte Projekte**

(1) Die integrierten Projekte sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft stärken bzw. große Probleme der Gesellschaft dadurch lösen helfen, dass sie in Forschung, technologischer Entwicklung und Ausbildung die notwendige Menge an Ressourcen und Kompetenz mobilisieren. Dementsprechend hat jedes integrierte Projekt klare Ziele, was die wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse betrifft, und soll präzise Ergebnisse bringen, die sich auf Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen anwenden lassen.

(2) Die integrierten Projekte sind im Prinzip ein Bündel von Einzelprojekten mit je nach Aufgabe unterschiedlichem Umfang und Aufbau, die verschiedene Gebiete der für die globalen, gemeinsamen Ziele notwendigen Forschung oder Ausbildung betreffen, zu einem kohärenten Ganzen zusammengefasst sind und in enger Abstimmung durchgeführt werden.

Die im Rahmen eines integrierten Projekts durchgeführten Arbeiten umfassen Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten, auch Demonstrationstätigkeiten, die Verwaltung und Nutzung der Kenntnisse zur Förderung der Innovation und alle anderen in direktem Zusammenhang zu den Zielen der Entscheidung des Rates [über das spezifische Programm zur Kernenergie] stehenden Arten von Tätigkeiten, wie sie im Anhang III dieser Entscheidung aufgeführt sind. Alle diese Arbeiten gehören zu einem Durchführungsplan, der jedes Jahr im Einvernehmen mit der Kommission aktualisiert wird. Eine solche Aktualisierung kann auch die Neuausrichtung bestimmter Arbeiten und die Aufnahme neuer Tätigkeiten einschließen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 6***Spezielle gezielte Forschungs- oder Ausbildungsprojekte**

(1) Die speziellen gezielten Forschungsprojekte können in einer der beiden folgenden Formen oder in einer Kombination derselben durchgeführt werden:

- a) als Forschungs- und technologische Entwicklungsprojekte, deren Ziel der Erwerb neuer Kenntnisse ist, um neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder vorhandene merklich zu verbessern oder um sonstige Bedürfnisse der Gesellschaft und der Gemeinschaftspolitik zu befriedigen,
- b) als Demonstrationsprojekte, die die Nutzbarkeit neuer Technologien, die zwar einen potenziellen wirtschaftlichen Vorteil bieten, sich aber nicht direkt vermarkten lassen, beweisen sollen.

(2) Die speziellen gezielten Ausbildungsprojekte sollen die rechtzeitige, europaweite Verbreitung neuer Kenntnisse erleichtern und eine stärkere Kohärenz einzelstaatlicher Tätigkeiten ermöglichen.

*Artikel 7***Integrierte Infrastrukturinitiativen**

Integrierte Infrastrukturinitiativen sind eine Kombination von Tätigkeiten, die für den Ausbau und die Entwicklung der Forschungsinfrastruktur im Hinblick auf die Bereitstellung von Dienstleistungen im europäischen Maßstab von wesentlicher Bedeutung sind. Daher verbinden sie die Vernetzung mit einer Unterstützungstätigkeit oder mit der zur Verbesserung der Infrastrukturleistungen notwendigen Forschung. Sie schließen Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnisse bei potenziellen Nutzern ein, einschließlich der Industrie (insbesondere bei den KMU).

*Artikel 8***Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität**

Die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität werden zur Weiterbildung, zur Weiterentwicklung von Fähigkeiten oder zur Weitergabe von Kenntnissen durchgeführt. Sie bestehen in einer Unterstützung der Maßnahmen von natürlichen Personen, Gastgebereinrichtungen einschließlich Weiterbildungsnetzen und von Spitzenteams.

*Artikel 9***Koordinierungsmaßnahmen**

Die Koordinierungsmaßnahmen sollen verschiedenen an Forschung, Ausbildung und Innovation Beteiligten einen Anstoß zu koordinierten Initiativen geben und diese unterstützen. Sie schließen ein Bündel von Maßnahmen ein, wie die Organisa-

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

tion von Konferenzen und Sitzungen, Ausbildungsveranstaltungen, Studien, den Personalaustausch, den Informationsaustausch über bewährte Verfahren und deren Verbreitung, die Einführung von Informationssystemen sowie die Einsetzung von Fachgruppen, und können bei Bedarf auch Unterstützung bieten bei der Festlegung, Organisation und Verwaltung gemeinsamer Initiativen.

*Artikel 10***Maßnahmen zur gezielten Unterstützung**

Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung dienen den im Rahmenprogramm 2002—2006 festgelegten Zielen oder können zur Vorbereitung der in der Forschungs- und Ausbildungs politik der Gemeinschaft vorgesehenen künftigen Tätigkeiten beitragen oder eine Überwachung und Beurteilung einschließen. Sie bestehen insbesondere in der Organisation von Konferenzen oder Seminaren, der Durchführung von Studien und Analysen, der Verleihung von Preisen und der Veranstaltung wissenschaftlicher Wettbewerbe auf hohem Niveau, der Einsetzung von Arbeits- und Fachgruppen, der operativen Unterstützung sowie in Verbreitungs-, Informations- und Kommunikationstätigkeiten und kombinieren diese Tätigkeiten je nach Fall.

KAPITEL III

BETEILIGUNGS- UND FINANZIERUNGSREGELN*Artikel 11***Geltungsbereich**

Die in diesem Kapitel niedergelegten Regeln gelten für die Beteiligung von Rechtspersonen an indirekten Maßnahmen, unbeschadet der spezifischen Vorschriften des Kapitels IV für FTE- und Ausbildungstätigkeiten im vorrangigen Themenbereich „Fusionsforschung“ des spezifischen Programms zur Kernenergie.

*Artikel 12***Allgemeine Grundsätze**

- (1) Jede Rechtsperson, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligt, kann vorbehaltlich der Artikel 14 und 15 in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen.
- (2) Jede in einem assoziierten Staat ansässige Rechtsperson kann sich vorbehaltlich des Artikels 13 an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.
- (3) Die GFS kann sich an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

KAPITEL II

Unverändert

Artikel 4

Unverändert

Artikel 5

Unverändert

- (1) Jede Rechtsperson, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligt, kann vorbehaltlich der Artikel 7 und 8 in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen.
- (2) Jede in einem assoziierten Staat ansässige Rechtsperson kann sich vorbehaltlich des Artikels 6 an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Jede internationale Organisation von europäischem Interesse kann sich an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und nimmt entsprechend ihrem Gründungsvertrag dieselben Rechte und Pflichten wie diese wahr.

(5) Je nach Art der verwendeten Instrumente oder den Zielen der FTE- oder Ausbildungstätigkeit kann im Arbeitsprogramm des spezifischen Programms gegebenenfalls die Beteiligung von Rechtspersonen an einer indirekten Maßnahme von deren Tätigkeiten oder deren Art abhängig gemacht werden.

*Artikel 13***Mindestzahl und Sitz der Teilnehmer**

(1) Im Arbeitsprogramm werden je nach Art des Instruments und den Zielen der FTE- oder Ausbildungstätigkeit die bei einer indirekten Maßnahme verlangte Mindestzahl an Teilnehmern und der Ort ihres Sitzes festgelegt.

(2) Bei den Exzellenznetzen und den integrierten Projekten darf die Mindestteilnehmerzahl nicht unter die Grenze von drei unabhängigen, in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen sinken, von denen mindestens zwei ein Mitgliedstaat oder assoziierter Kandidatenstaat sein müssen.

(3) Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung und die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität können, ausgenommen bei Ausbildungsnetzen im Forschungsbereich, von einer Rechtsperson durchgeführt werden.

Ist im Arbeitsprogramm eine Mindestzahl von zwei oder mehr in ebenso vielen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen festgesetzt, wird diese Zahl entsprechend den Bedingungen des Absatzes 4 festgelegt.

(4) Bei anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Instrumenten liegt die Mindestteilnehmerzahl bei zwei unabhängigen, in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen, von denen mindestens eine ein Mitgliedstaat oder assoziierter Kandidatenstaat sein muss.

(5) Eine EWIV oder eine Rechtsperson, die in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig ist und in der unabhängige, die Bedingungen dieses Beschlusses erfüllende Rechtspersonen zusammengeschlossen sind, kann sich allein an einer indirekten Maßnahme beteiligen, wenn ihre Zusammensetzung den Bedingungen entspricht, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 bis 4 festgelegt wurden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 14**Artikel 7***Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern**

Unverändert

(1) Vorbehaltlich von gegebenenfalls im Arbeitsprogramm des spezifischen Programms enthaltenen Einschränkungen kann jede Rechtsperson, die in einem Drittland ansässig ist, sich über die nach Artikel 13 festgelegte Mindestteilnehmerzahl hinaus an FTE- und Ausbildungstätigkeiten beteiligen, wenn diese Beteiligung im Rahmen einer FTE- oder Ausbildungstätigkeit vorgesehen ist oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendig ist.

(1) Vorbehaltlich von gegebenenfalls im Arbeitsprogramm des spezifischen Programms enthaltenen Einschränkungen kann jede Rechtsperson, die in einem Drittland ansässig ist, sich über die nach Artikel 6 festgelegte Mindestteilnehmerzahl hinaus an FTE- und Ausbildungstätigkeiten beteiligen, wenn diese Beteiligung im Rahmen einer FTE- oder Ausbildungstätigkeit vorgesehen ist oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendig ist.

(2) Jede Rechtsperson, die in einem Drittland ansässig ist, kann in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer FTE- oder Ausbildungstätigkeit vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

Unverändert

*Artikel 15**Artikel 8***Beteiligung internationaler Organisationen**

Unverändert

Jede andere internationale Organisation als die in Artikel 12 Absatz 4 genannten internationalen Organisationen von europäischem Interesse kann sich an FTE- und Ausbildungstätigkeiten zu den in Artikel 14 genannten Bedingungen beteiligen.

Jede andere internationale Organisation als die in Artikel 5 Absatz 4 genannten internationalen Organisationen von europäischem Interesse kann sich an FTE- und Ausbildungstätigkeiten zu den in Artikel 7 genannten Bedingungen beteiligen.

*Artikel 16**Artikel 9***Fachliche Fähigkeiten und Ressourcen**

Unverändert

(1) Die Teilnehmer verfügen über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Kenntnisse und fachlichen Fähigkeiten.

(2) Bei Einreichung des Vorschlags müssen die Teilnehmer zumindest potenziell über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Ressourcen verfügen und deren Ursprung angeben.

In dem Maße, wie die Arbeiten voranschreiten, müssen die Teilnehmer über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Mittel verfügen, und zwar dann, wenn diese benötigt werden und in dem entsprechenden Umfang.

Unter den für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Ressourcen sind personelle Mittel, Infrastruktur, finanzielle Mittel und gegebenenfalls immaterielle Güter sowie sonstige ihnen von einem Dritten aufgrund einer früheren Zusage zur Verfügung gestellten Mittel zu verstehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 17

Artikel 10

Einreichung der Vorschläge für indirekte Maßnahmen

Unverändert

(1) Die Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und, soweit möglich, über andere Wege in großem Umfang verbreitet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) bestimmte Maßnahmen zur gezielten Unterstützung der im Arbeitsprogramm aufgeführten Tätigkeiten von Rechtspersonen,
- b) bestimmte Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, die in einem Kauf oder in einer Dienstleistung nach den für öffentliche Aufträge geltenden Vorschriften bestehen,
- c) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, für die wegen ihrer Eignung und ihres Nutzens im Hinblick auf die Ziele und den wissenschaftlichen und technologischen Inhalt des spezifischen Programms bei der Kommission ein Zuschuss beantragt werden kann, soweit das Arbeitsprogramm des spezifischen Programms dies vorsieht und ein solcher Antrag nicht in den Geltungsbereich einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fällt,
- d) die in Artikel 19 genannten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung.

d) die in Artikel 12 genannten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung.

(3) Einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann eine Aufforderung zur Interessensbekundung vorangehen, die der Kommission gestatten soll, die Ziele und Bedürfnisse festzustellen und abzuschätzen, ohne den Beschlüssen vorzugreifen, die sie später fassen wird.

Unverändert

Artikel 18

Artikel 11

Prüfung und Auswahl der Vorschläge für indirekte Maßnahmen

Unverändert

(1) Die in Artikel 17 Absatz 1 und in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Vorschläge für indirekte Maßnahme werden nach folgenden Kriterien geprüft:

(1) Die in Artikel 10 Absatz 1 und in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Vorschläge für indirekte Maßnahme werden nach folgenden Kriterien geprüft:

- a) Relevanz für die Ziele des spezifischen Programms,
- b) wissenschaftliche und technologische Qualität,
- c) zusätzlicher Nutzen infolge der Gemeinschaftsunterstützung, einschließlich der notwendigen Menge mobilisierter Ressourcen, der erwarteten Wirkung oder ihres Beitrags zur Gemeinschaftspolitik,

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) Güte des Plans zur Nutzung oder Verbreitung der Kenntnisse, potenzielle Auswirkung auf die Innovation sowie Kompetenz in der Verwaltung des geistigen Eigentums,
- e) Fähigkeit, eine indirekte Maßnahme erfolgreich durchzuführen, beurteilt anhand der Ressourcen, der Kompetenz und der Organisation.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c) werden außerdem folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) bei Exzellenznetzen der Umfang und die Intensität der vorgesehenen Bündelungsanstrengungen und die Fähigkeit des Netzes, über die der einzelnen Netzmitglieder hinausgehende Spitzenleistungen zu fördern, sowie die Aussichten auf eine Fortdauer der Bündelung ihrer Forschungskapazitäten und Ressourcen über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus,
- b) bei den integrierten Projekten die Ambition der Ziele und der Umfang der eingesetzten Mittel, durch die ein erheblicher Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Lösung gesellschaftlicher Probleme geleistet werden kann,
- c) bei integrierten Infrastrukturinitiativen die Aussichten auf eine Fortdauer der Initiative über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus.

(3) In den Arbeitsprogrammen des spezifischen Programms wird je nach Art der verwendeten Instrumente oder nach den Zielen der FTE- oder Ausbildungstätigkeit angegeben, welche der in Absatz 1 genannten Kriterien die Kommission anwendet. Diese werden ebenso wie die in Absatz 2 genannten Kriterien präzisiert oder ergänzt, um vor allem zu berücksichtigen, welchen Beitrag die Vorschläge für indirekte Maßnahmen zur Verbesserung der Information und des Dialogs mit der Öffentlichkeit und zur Stärkung der Rolle der Frau in der Forschung leisten.

(4) Jeder Vorschlag für eine indirekte Maßnahme, der im Widerspruch zu den fundamentalen ethischen Grundsätzen, insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten, steht oder die im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann jederzeit von dem Prüfungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Jeder Teilnehmer, der bei Durchführung einer indirekten Maßnahme eine Unregelmäßigkeit begangen hat, kann jederzeit von dem Prüfungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

(5) Die Kommission prüft und wählt die Vorschläge für eine indirekte Maßnahme nach transparenten, fairen und unparteilichen Verfahren aus, die sie in einem Prüfungshandbuch festlegt, für dessen Bekanntmachung sie sorgt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(6) Die Kommission prüft die Vorschläge mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger, die sie gemäß Artikel 19 bestellt. Bei bestimmten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, vor allem bei den in Artikel 17 Absatz 2 genannten, greift sie nur auf diese zurück, wenn sie es für angemessen erachtet.

Artikel 19

Bestellung unabhängiger Sachverständiger

(1) Die Kommission bestellt für die im Rahmenprogramm 2002—2006 und im spezifischen Programm vorgesehene Prüfung und für die in Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Unterstützungsaufgaben unabhängige Sachverständige.

Sie kann außerdem Gruppen unabhängiger Sachverständiger bilden, die sie bei der Umsetzung ihrer Politik in die Praxis beraten.

(2) Die Kommission bestellt die unabhängigen Sachverständigen nach einem der folgenden Verfahren:

- a) Für die in Artikel 5 des Rahmenprogramms 2002—2006 und in Artikel 6 Absatz 2 des spezifischen Programms vorgesehene Bewertung bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Industrie oder Politik, die über umfangreiche Erfahrung in der Forschung, in der Forschungspolitik oder in der Verwaltung von Forschungsprogrammen auf nationaler oder internationaler Ebene verfügen.
- b) Zu ihrer Unterstützung bei der Prüfung von Vorschlägen für Exzellenznetze und integrierte Projekte sowie bei der Überwachung jener Vorschläge, die ausgewählt und durchgeführt werden, bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft oder Industrie, die auf dem betreffenden Fachgebiet hervorragende Kenntnisse besitzen und international als Autorität gelten.
- c) Zur Bildung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gruppen bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige Fachleute, die auf dem betreffenden Gebiet oder in den Fragen, die Gegenstand der Arbeiten sind, erwiesenermaßen über Kenntnisse, Kompetenz und Erfahrung ersten Ranges verfügen.
- d) In allen anderen, in den Unterabsätzen a), b) und c) nicht genannten Fällen bestellt die Kommission, um den verschiedenen Forschungsbeteiligten in ausgewogener Weise Rechnung zu tragen, unabhängige Sachverständige, deren Kompetenz und Kenntnisse den ihnen übertragenen Aufgaben angemessen sind. Zu diesem Zweck fordert sie zur Einzelbewerbung auf oder richtet Aufforderungen an Forschungseinrichtungen, um Eignungslisten aufzustellen; sie kann, wenn sie es für angebracht hält, auch andere, nicht auf diesen Listen stehende Personen auswählen, die über die notwendige Kompetenz verfügen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Die Kommission prüft die Vorschläge mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger, die sie gemäß Artikel 12 bestellt. Bei bestimmten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, vor allem bei den in Artikel 10 Absatz 2 genannten, greift sie nur auf diese zurück, wenn sie es für angemessen erachtet.

Artikel 12

Unverändert

- a) Für die in den Artikeln 5 und 6 des Rahmenprogramms 2002—2006 und in Artikel 7 Absatz 2 des spezifischen Programms vorgesehene Bewertung bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Industrie oder Politik, die über umfangreiche Erfahrung in der Forschung, in der Forschungspolitik oder in der Verwaltung von Forschungsprogrammen auf nationaler oder internationaler Ebene verfügen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Bei der Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen vergewissert sich die Kommission, dass er angesichts der Frage, zu der er sich äußern soll, in keinen Interessenkonflikt gerät. Zu diesem Zweck verlangt sie vom ihm die Unterzeichnung einer Erklärung, in der er einen solchen Konflikt bei seiner Bestellung ausschließt und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein solcher während der Dauer seiner Aufgabe eintritt.

*Artikel 20**Artikel 13***Verträge**

Unverändert

(1) Über die ausgewählten Vorschläge für eine indirekte Maßnahme werden im Einklang mit dem Rahmenprogramm 2002—2006 und diesem Beschluss und, soweit nötig, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen betroffenen Instrumente, Verträge nach dem von der Kommission entwickelten Muster geschlossen.

(2) Im Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer in Übereinstimmung mit diesem Beschluss festgelegt, insbesondere die Einzelheiten der technischen, technologischen und finanziellen Überwachung der indirekten Maßnahmen, der Aktualisierung ihrer Ziele, der Entwicklung des Konsortiums, der Zahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, sowie gegebenenfalls die Bedingungen für die Erstattungsfähigkeit der notwendigen Ausgaben.

Der Vertrag enthält gemäß Titel II, Abschnitt 2, des Euratom-Vertrags Regeln für die Verbreitung und Nutzung von Kenntnissen und Ergebnissen.

(3) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft werden in den Verträgen angemessene Strafen vorgesehen.

*Artikel 21**Artikel 14***Durchführung der indirekten Aktion**

Unverändert

(1) In Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Organisationsmodalitäten, die das Konsortium für sich festlegt, sorgt dieses für die technische Durchführung der indirekten Aktion unter der solidarischen Verantwortung der Teilnehmer.

(2) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu einer indirekten Aktion wird dem vom Konsortium benannten und von der Kommission akzeptierten Teilnehmer nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten ausgezahlt.

Der Teilnehmer verwaltet den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Ausführung der Beschlüsse, die das Konsortium über seine Aufteilung unter den Teilnehmern und Maßnahmen fasst.

(3) Vorbehaltlich der im Vertrag vorgesehenen Anpassungen, die sich auf die Art des Instruments und den Umfang des Beitrags der Teilnehmer gründen,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- a) ist jeder Teilnehmer unbegrenzt und solidarisch für die Verwendung des gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 aufgeteilten finanziellen Beitrags der Gemeinschaft haftbar, ausgenommen für den Teil, der den unter Buchstabe b) genannten Teilnehmer zugeteilt wurde,
- b) ist ein Teilnehmer, der aus rechtlichen Gründen nicht solidarisch haftbar gemacht werden kann, nur für den Teil des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft haftbar, der ihm gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 zugeteilt wurde.

(4) Die Kommission nimmt die in Absatz 3 Buchstabe a) genannte Haftung nur in dem Maße in Anspruch, die weder der säumige Teilnehmer noch das Konsortium von sich aus in angemessener Zeit den der Gemeinschaft entstandenen Schaden wieder gutmacht.

(5) Sind mehrere Rechtspersonen in einer gemeinsamen Rechtsperson zusammengeschlossen, die gemäß Artikel 13 Absatz 5 als alleiniger Teilnehmer tätig wird, übernimmt diese die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Aufgaben und ist gegenüber der Gemeinschaft haftbar, ungeachtet der Vereinbarungen, die die Rechtspersonen, aus denen sie sich zusammensetzt, getroffen haben.

*Artikel 22***Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft**

Gemäß dem Anhang dieses Beschlusses kann der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft, soweit der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽¹⁾ dies gestattet, in dreierlei Form gezahlt werden:

- a) Bei Exzellenznetzen wird der Beitrag in Form eines Bündelungszuschusses gezahlt, dessen Höhe sich nach dem Wert der Kapazitäten und Ressourcen richtet, deren Bündelung von der Gesamtheit der Teilnehmer vorgeschlagen wird. Er ergänzt die von den Teilnehmern zur Durchführung ihres gemeinsamen Arbeitsprogramms aufgegebenen Mittel.

Er wird unter Berücksichtigung der Durchführung des gemeinsamen Arbeitsprogramms und auf der Grundlage der damit zusammenhängenden Ausgaben, die zu den von den Teilnehmern selbst bestrittenen Ausgaben hinzukommen und von einem externen Wirtschaftsprüfer oder bei öffentlichen Rechtspersonen von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt worden sind, ausgezahlt.

- b) Bei bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität sowie zur gezielten Unterstützung, mit Ausnahme der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, kann er in Form einer Pauschale gezahlt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Sind mehrere Rechtspersonen in einer gemeinsamen Rechtsperson zusammengeschlossen, die gemäß Artikel 6 Absatz 5 als alleiniger Teilnehmer tätig wird, übernimmt diese die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Aufgaben und ist gegenüber der Gemeinschaft haftbar, ungeachtet der Vereinbarungen, die die Rechtspersonen, aus denen sie sich zusammensetzt, getroffen haben.

Artikel 15

Unverändert

Gemäß Anhang III des Rahmenprogramms kann der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft in dreierlei Form gezahlt werden:

Unverändert

- b) Bei bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität sowie zur gezielten Unterstützung, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, kann er in Form einer Pauschale gezahlt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- c) Bei den integrierten Projekten und den übrigen Instrumenten, ausgenommen die unter den Buchstaben a) und b) genannten und ausgenommen die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, wird der Beitrag in Form eines Budgetzuschusses gezahlt, der als Prozentsatz des von den Teilnehmern für die indirekte Maßnahme vorgesehenen Budgets berechnet wird, wobei der Prozentsatz je nach Maßnahmenart variiert.

Im Vertrag wird festgelegt, welche für die indirekte Maßnahme notwendigen Ausgaben von einem externen Wirtschaftsprüfer oder bei öffentlichen Rechtspersonen von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt werden müssen.

Im Vertrag können Durchschnittssätze für jede Ausgabenart oder im Voraus bestimmte Pauschalen festgelegt werden ebenso wie — im Einvernehmen mit den Teilnehmern — ein Wert für jede Tätigkeit, der von den tatsächlichen Ausgaben nicht wesentlich abweicht.

Artikel 23

Änderung des Konsortiums

- (1) Das Konsortium kann im Einvernehmen mit der Kommission im Rahmen des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft und unabhängig vom Instrument von sich aus oder in Ausführung des Vertrags seine Zusammensetzung ändern, insbesondere jede Rechtsperson aufnehmen, die zur Durchführung der indirekten Maßnahme beiträgt.

Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Änderungen benennt das Konsortium neue Rechtspersonen nach den von ihm als zweckmäßig erachteten Modalitäten oder in Übereinstimmung mit dem Vertrag.

- (2) In dem gemeinsamen Arbeitsprogramm eines Exzellenznetzes oder im Durchführungsplan eines integrierten Projekts wird angegeben, bei welchen Änderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums zuvor eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht werden muss.

Das Konsortium veröffentlicht die Aufforderung und sorgt in großem Umfang für ihre Verbreitung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Rahmenprogramm 2002—2006, durch die Fachpresse oder durch Broschüren.

Es prüft die Angebote

- a) nach den Kriterien, die bei der Prüfung und Auswahl der indirekten Maßnahme angewendet und gemäß Artikel 18 Absätze 3 und 4 aufgestellt wurden,

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Bei den integrierten Projekten und den übrigen Instrumenten, ausgenommen die unter den Buchstaben a) und b) genannten und ausgenommen die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, wird der Beitrag in Form eines Budgetzuschusses gezahlt, der als Prozentsatz des von den Teilnehmern für die indirekte Maßnahme vorgesehenen Budgets berechnet wird, wobei der Prozentsatz je nach Maßnahmenart variiert.

Unverändert

Artikel 16

Unverändert

- a) nach den Kriterien, die bei der Prüfung und Auswahl der indirekten Maßnahme angewendet und gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 4 aufgestellt wurden,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) mit Unterstützung von Fachleuten, die nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehen und die es nach den in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Kriterien bestellt.

b) mit Unterstützung von Fachleuten, die nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehen und die es nach den in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Kriterien bestellt.

Schlägt das Konsortium nach dieser Prüfung seine Erweiterung um neue Teilnehmer vor, kann die Kommission dem gemäß Absatz 1 widersprechen.

Unverändert

*Artikel 24**Artikel 17***Zusätzlicher finanzieller Beitrag**

Unverändert

Die Kommission kann den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu einer laufenden indirekten Maßnahme im Hinblick auf eine Erweiterung derselben um neue Tätigkeiten mit möglicherweise neuen Teilnehmern aufstocken.

Dies geschieht über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die sich gegebenenfalls auf die laufenden indirekten Maßnahmen beschränken, und nach Abschluss einer gemäß Artikel 18 durchgeführten Prüfung.

Dies geschieht über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die sich gegebenenfalls auf die laufenden indirekten Maßnahmen beschränken, und nach Abschluss einer gemäß Artikel 11 durchgeführten Prüfung.

*Artikel 25**Artikel 18***Arbeiten des Konsortium für Dritte**

Unverändert

Sieht der Vertrag vor, dass das Konsortium seine Arbeiten ganz oder teilweise für Dritte durchführt, sorgt dieses für eine angemessene und gegebenenfalls vertragsgemäße Bekanntgabe.

Das Konsortium prüft und wählt die ihm übermittelten Anträge nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichheit und der Unparteilichkeit und nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten aus.

*Artikel 26**Artikel 19***Technische, technologische und finanzielle Überwachung und Überprüfung**

Unverändert

(1) Die Kommission prüft regelmäßig die indirekten Maßnahmen, zu denen die Gemeinschaft einen Beitrag leistet, anhand der Tätigkeitsberichte, die auch auf die Durchführung des Plans zur Nutzung oder Verbreitung der Kenntnisse eingehen und die ihr die Teilnehmer vertragsgemäß übermitteln.

Bei der Überwachung der Exzellenznetze und integrierten Projekte und bei Bedarf der sonstigen indirekten Maßnahmen wird die Kommission von unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die sie gemäß Artikel 19 Absatz 2 bestellt.

Bei der Überwachung der Exzellenznetze und integrierten Projekte und bei Bedarf der sonstigen indirekten Maßnahmen wird die Kommission von unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 bestellt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) In Übereinstimmung mit dem Vertrag trifft die Kommission alle Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele der indirekten Maßnahme dienen, unter Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, derentwegen sie, wenn nötig, bei Verstoß gegen diesen Beschluss oder den Vertrag den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ändern oder die indirekte Maßnahme unterbrechen kann.

(3) Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter hat das Recht, bei den Teilnehmern technische, technologische und finanzielle Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die indirekte Maßnahme unter den von ihnen angegebenen Bedingungen und im Einklang mit dem Vertrag durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.

(4) Gemäß Artikel 160c Euratom-Vertrag kann der Rechnungshof die Verwendung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft nach seinen eigenen Modalitäten überprüfen.

*Artikel 27***Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft**

Die Kommission stellt sicher, dass bei der Durchführung indirekter Maßnahmen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch wirksame Prüfungen und abschreckende Maßnahmen und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten entsprechend den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ⁽¹⁾, 2185/96 ⁽²⁾ und 1074/99 ⁽³⁾ des Rates durch Sanktionen geschützt werden, die wirksam, angemessen und abschreckend sind.

KAPITEL IV

BESONDERE REGELN FÜR DIE BETEILIGUNG AN FTE- UND AUSBILDUNGSMASSNAHMEN DES VORRANGIGEN THEMENBEREICHS „FUSIONSFORSCHUNG“*Artikel 28***Geltungsbereich**

Die in diesem Kapitel niedergelegten Regeln gelten für FTE- und Ausbildungsmaßnahmen des vorrangigen Themenbereichs „Fusionsforschung“ und haben im Konfliktfall Vorrang vor den Bestimmungen der Kapitel II und III.

*Artikel 29***Verfahren**

FTE- und Ausbildungsmaßnahmen des vorrangigen Themenbereichs „Fusionsforschung“ können unter Anwendung der entsprechenden Verfahren in folgendem Rahmen durchgeführt werden:

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 24.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

Artikel 20

Unverändert

Die Kommission stellt sicher, dass bei der Durchführung indirekter Maßnahmen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch wirksame Prüfungen und abschreckende Maßnahmen und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten entsprechend den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ⁽¹⁾ und 2185/96 ⁽²⁾ des Rates sowie der Verordnung (Euratom) 1074/99 ⁽³⁾ des Rates durch Sanktionen geschützt werden, die wirksam, angemessen und abschreckend sind.

KAPITEL III

Unverändert

Artikel 21

Unverändert

Artikel 22

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 24.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- a) Assoziationsverträge mit Mitgliedstaaten, assoziierten Staaten oder in diesen Staaten ansässigen Rechtspersonen;
- b) European Fusion Development Agreement (EFDA);
- c) sonstige multilaterale Übereinkommen der Gemeinschaft mit assoziierten Rechtspersonen;
- d) Rechtspersonen, die nach Stellungnahme des in Artikel 5 Absatz 2 des spezifischen Programms für Kernenergie genannten beratenden Ausschusses für das Programm Fusion geschaffen werden;
- e) sonstige befristete Verträge mit nicht assoziierten, in Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen;
- f) internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit mit Drittländern, bzw. Rechtspersonen, die im Rahmen eines solchen Übereinkommens ins Leben gerufen werden.

Artikel 30

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

(1) Die in Artikel 29 Absatz a) genannten Assoziationsverträge und die in Artikel 29 Absatz e) genannten befristeten Verträge enthalten die Vorschriften für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den jeweiligen Maßnahmen.

Der jährliche Richtsatz für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft beträgt höchstens 20 % der laufenden Ausgaben im Jahr 2003 und geht jedes Jahr zurück. Der Durchschnittssatz für die Laufzeit des Rahmenprogramms (2002—2006).

(2) Nach Anhörung des in Artikel 5 Absatz 2 des spezifischen Programms für Kernenergie genannten beratenden Ausschusses für das Programm Fusion kann die Kommission

- a) Kapitalausgaben bei genau festgelegten Projekten, die von diesem Ausschuss als vorrangig eingestuft wurden, zu einem Einheitssatz von 35 %, und
- b) genau festgelegte multilaterale Aktivitäten im Rahmen des EFDA-Übereinkommens (European Fusion Development Agreement) oder einer hierfür geschaffenen Rechtsperson, einschließlich der Auftragsvergabe,

finanziell unterstützen.

(3) Erhalten Projekte oder Aktivitäten einen Finanzbeitrag, der über dem in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten jährlichen Richtwert liegt, sind alle in Artikel 29 Absätze a) bis e) genannten Rechtspersonen berechtigt, an den Experimenten teilzunehmen, die an den jeweiligen Anlagen durchgeführt werden.

(4) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu Tätigkeiten im Rahmen eines der in Artikel 29 Absatz f) genannten internationalen Kooperationsübereinkommen wird darin oder durch eine dadurch geschaffene Rechtsperson festgelegt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 23

Unverändert

(1) Die in Artikel 22 Absatz a) genannten Assoziationsverträge und die in Artikel 22 Absatz e) genannten befristeten Verträge enthalten die Vorschriften für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den jeweiligen Maßnahmen.

Der Richtsatz für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft beträgt höchstens 17,5 % für die gesamte Laufzeit des Rahmenprogramms (2002—2006).

Unverändert

- a) Kapitalausgaben bei genau festgelegten Projekten, die von diesem Ausschuss als vorrangig eingestuft wurden, zu einem Einheitssatz von 37,5 %, und

Unverändert

(3) Erhalten Projekte oder Aktivitäten einen Finanzbeitrag, der über dem in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Richtwert liegt, sind alle in Artikel 22 Absätze a) bis e) genannten Rechtspersonen berechtigt, an den Experimenten teilzunehmen, die an den jeweiligen Anlagen durchgeführt werden.

(4) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu Tätigkeiten im Rahmen eines der in Artikel 22 Absatz f) genannten internationalen Kooperationsübereinkommen wird darin oder durch eine dadurch geschaffene Rechtsperson festgelegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Gemeinschaft kann gemeinsam mit Rechtspersonen, die mit dem Programm assoziiert sind, geeignete Rechtspersonen ins Leben rufen, die ihre Beteiligung im Rahmen eines solchen Übereinkommens — auch die finanzielle Beteiligung — verwalten.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG

**FTE- UND AUSBILDUNGSTÄTIGKEITEN UND FINANZIELLER BEITRAG DER GEMEINSCHAFT,
GEGLIEDERT NACH INSTRUMENTEN**

Instrument	FTE-Tätigkeit	Beitrag der Gemeinschaft ⁽¹⁾
Exzellenznetze	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit ⁽²⁾	Bündelungszuschuss: in der Regel bis zu 25 % des Wertes der Kapazitäten und Ressourcen, deren Bündelung die Teilnehmer vorschlagen ⁽³⁾
Integrierte Projekte	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit ⁽²⁾	Budgetzuschuss: bis zu 50 % des Budgets ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
Spezielle gezielte Forschungs- oder Ausbildungsprojekte	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit ⁽²⁾	Budgetzuschuss: bis zu 50 % des Budgets ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit ⁽²⁾	Budgetzuschuss: bis zu 100 % des Budgets ⁽⁴⁾ , ggf. als Pauschale
Integrierte Infrastrukturinitiativen	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit ⁽²⁾	Budgetzuschuss: je nach Tätigkeit 50 bis 100 % des Budgets ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
Koordinierungsmaßnahmen	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit ⁽²⁾	Budgetzuschuss: bis zu 100 % des Budgets ⁽⁴⁾
Maßnahmen zur gezielten Unterstützung	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit ⁽²⁾	Budgetzuschuss: bis zu 100 % des Budgets ⁽⁴⁾ , ggf. als Pauschale

⁽¹⁾ Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird zu einem Budget geleistet, das für Ausgaben vorgesehen ist, die zu den sonst von den Teilnehmern bestrittenen Ausgaben hinzukommen, ausgenommen bei den in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Vorschlägen, bei denen er einen Kaufpreis abdeckt, oder bei Zahlung einer von der Kommission im Voraus festgelegten Pauschale.

Die Ausgaben können von der Kommission zu 100 % finanziert werden. So deckt der Beitrag im Fall der Koordinierungsmaßnahmen bis zu 100 % des Budgets, das für die Koordinierung der von den Teilnehmern selbst finanzierten Maßnahmen erforderlich ist.

⁽²⁾ In entsprechend begründeten Fällen

⁽³⁾ Der Prozentsatz ist je nach Bereich unterschiedlich und wird im Arbeitsprogramm festgelegt. Der Gemeinschaftsbeitrag deckt ergänzend die Ausgaben des gemeinsamen Arbeitsprogramms.

⁽⁴⁾ Der Mustervertrag enthält die genauen Bedingungen, nach denen bis zu 100 % der Grenzkosten bestimmter Rechtspersonen, insbesondere öffentlicher Einrichtungen, finanziert werden.

⁽⁵⁾ Der Prozentsatz der Unterstützung kann entsprechend den Vorschriften für den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Forschung und Entwicklung modifiziert werden, je nachdem, ob es sich um eine Forschungs- oder Demonstrationstätigkeit handelt, oder abhängig von den übrigen Tätigkeiten wie Weiterbildung von Forschern oder Verwaltung des Konsortiums.

⁽⁶⁾ Die Tätigkeiten im Rahmen einer integrierten Infrastrukturinitiative müssen auf jeden Fall eine Vernetzung (Koordinierungsmaßnahme: bis zu 100 % des Budgets) und mindestens eine der anderen Tätigkeiten einschließen, d. h. eine Forschungsarbeit (bis zu 50 % des Budgets) oder eine gezielte Dienstleistung (z. B. grenzüberschreitender Zugang zu Forschungsinfrastruktur: bis zu 100 % des Budgets).

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Entfällt

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

(2002/C 103 E/25)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 7 endg. — 2002/0013(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Januar 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die terroristischen Anschläge vom 11. September in den Vereinigten Staaten und die darauf folgenden politischen Entwicklungen hatten schwerwiegende Auswirkungen für die Luftverkehrsdienste der Luftfahrtunternehmen und führten zu einem Nachfrageeinbruch während der restlichen Sommerflugplanperiode 2001 und der Winterflugplanperiode 2001/2002.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Nicht-Nutzung der für diese Flugplanperioden zugewiesenen Zeitnischen nicht dazu führt, dass Luftfahrtunternehmen ihre Berechtigung auf diese Zeitnischen verlieren, scheint es notwendig, klar und eindeutig festzulegen, dass diese Flugplanperioden von den Anschlägen am 11. September beeinträchtigt wurden.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ muss deshalb geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der nächststehende Artikel 10a wird in die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates eingefügt:

„*Artikel 10a*

Die Ereignisse des 11. September 2001

Die Anschläge des 11. September 2001 haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Luftverkehrsdienste der Luftfahrtunternehmen während der Sommer 2001 und Winter 2001—2002 Flugplanperioden. Folglich müssen Koordinatoren im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 hinnehmen, dass Luftfahrtunternehmen ein Anrecht auf dieselben Abfolgen von Zeitnischen für die Sommer 2002 und Winter 2002—2003 Flugplanperioden beanspruchen, sofern jene Luftfahrtunternehmen solche Anrechte auf diese Abfolgen von ihnen zugewiesenen Zeitnischen für die Sommer 2001 und Winter 2001—2002 Flugplanperioden entsprechend in Anspruch nahmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab [. .] anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen

(2002/C 103 E/26)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 8 endg. — 2002/0014(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Januar 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 1996⁽¹⁾ wird betont, dass die Gemeinschaft eine aktivere Rolle spielen und ein Konzept entwickeln muss, mit dem die Sicherheit ihrer Bürger, die mit dem Flugzeug reisen oder in der Nähe von Flughäfen leben, erhöht wird.
- (2) Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament bereits eine Mitteilung mit dem Titel „Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit“⁽²⁾ vorgelegt.
- (3) In dieser Mitteilung wird eindeutig festgestellt, dass die Sicherheit deutlich erhöht werden kann, wenn gewährleistet wird, dass Luftfahrzeuge in vollem Umfang den internationalen Sicherheitsstandards genügen, die in den Anhängen des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt enthalten sind.
- (4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Drittländer internationale Sicherheitsstandards nicht immer anwenden und durchsetzen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Gemeinschaft ist es daher nötig zu gewährleisten, dass die Einhaltung internationaler Standards von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf ihren Flughäfen selbst überwacht wird.
- (5) Die Regeln und Verfahren für Vorfeldinspektionen, einschließlich der Möglichkeit eines Flugverbots, sollten harmonisiert werden, um eine durchgängige Wirksamkeit auf allen Flughäfen der Gemeinschaft zu gewährleisten, wodurch auch die zur Umgehung ordnungsgemäßer Kontrollen vorgenommene selektive Nutzung bestimmter Ziel-flughäfen durch Luftfahrzeuge aus Drittländern eingeschränkt würde.
- (6) Mit einem harmonisierten Konzept zur wirksamen Durchsetzung internationaler Sicherheitsstandards durch die Mitgliedstaaten werden Wettbewerbsverfälschungen vermieden, und in ihren Beziehungen zu Drittländern erhalten die Mitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Haltung größeres Gewicht.
- (7) Informationen, die in einem Mitgliedstaat erhoben werden, sollten allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden, um eine möglichst effiziente Überwachung der Einhaltung internationaler Sicherheitsstandards durch Luftfahrzeuge aus Drittländern sicherzustellen.
- (8) Aus den oben genannten Gründen besteht auf Gemeinschaftsebene Bedarf an einem Verfahren für die Untersuchung ausländischer Luftfahrzeuge sowie an entsprechenden Mechanismen zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, auf deren Grundlage Informationen ausgetauscht und analysiert sowie Schlussfolgerungen gezogen werden können.
- (9) Luftfahrzeuge, die in der Gemeinschaft landen, werden einer Inspektion unterzogen, wenn der Verdacht der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht.
- (10) Wegen der Schutzwürdigkeit sicherheitsbezogener Informationen können solche Informationen nur gesammelt werden, wenn ihr ordnungsgemäßer Gebrauch und der Schutz der Quellen sichergestellt ist, ohne dass dabei das Recht der Bürger der Europäischen Union auf Information über Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und über die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen der Sicherheit im Luftverkehr eingeschränkt wird.
- (11) Für Luftfahrzeuge, an denen Maßnahmen zur Mängelbehebung vorgenommen werden müssen, ist bis zur Behebung des Verstoßes gegen internationale Sicherheitsstandards ein Flugverbot auszusprechen, sofern die betreffenden Mängel ein eindeutiges Sicherheitsrisiko darstellen.

⁽¹⁾ Entschließung B4-0150/96 (Abl. C 65 vom 4.3.1996, S. 172).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Bericht der hochrangigen Gruppe, die durch Beschluss des Rates vom 11. März 1996 eingesetzt wurde, an das Europäische Parlament und den Rat, „Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit“, SEK(96) 1083 endg. vom 12.6.1996.

- (12) Wenn der Flughafen, an dem die Inspektion durchgeführt wird, nicht über entsprechende Einrichtungen verfügt, muss die zuständige Behörde unter Umständen den Weiterflug des Luftfahrzeugs zu einem geeigneten Flughafen genehmigen, sofern die Bedingungen für einen sicheren Überführungsflug erfüllt sind.
- (13) Es ist erforderlich, dass die Kommission Maßnahmen bezüglich bestimmter Sicherheitsrisiken und für die Anwendung der Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6 ausarbeitet; zu diesem Zweck wird ein Ausschuss eingesetzt und ein Verfahren für die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Ausschuss festgelegt.
- (14) Da die zur Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren von Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Mit dieser Richtlinie soll ein Beitrag zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit geleistet werden, indem sichergestellt wird, dass

- Informationen erhoben und weitergegeben werden, damit über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Flugreisenden und von Personen am Boden aufgrund ausreichender Beweise entschieden werden kann;
- Luftfahrzeuge aus Drittländern, ihr Betrieb und ihre Besatzung inspiziert werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die internationalen Sicherheitsstandards nicht erfüllt sind, und für die entsprechenden Luftfahrzeuge ein Flugverbot verhängt wird, wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit unmittelbar zu gewährleisten;
- geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel beschlossen und durchgeführt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Luftfahrzeuge aus Drittländern, die Flughäfen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anfliegen.

Staatsluftfahrzeuge im Sinne des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (nachstehend „Abkommen von Chicago“) und Luftfahrzeuge mit einer Starthöchstmasse von weniger als 5 700 kg, die nicht im gewerbsmäßigen Luftverkehr betrieben werden, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Diese Richtlinie schränkt nicht die vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts den Mitgliedstaaten zustehende Befugnis ein, bei allen Luftfahrzeugen, die auf ihren Flughäfen landen, Inspektionen durchzuführen und ihnen den Weiterflug oder künftigen Einflug zu verbieten oder Bedingungen für diese Luftfahrzeuge aufzuerlegen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

„Flugverbot“ das förmliche Verbot, mit dem einem Luftfahrzeug das Verlassen eines Flughafens untersagt wird, und die Ergreifung der erforderlichen Schritte zum Festhalten des Luftfahrzeugs;

„internationale Sicherheitsstandards“ die Sicherheitsstandards gemäß dem Abkommen von Chicago und seiner Anhänge in der zum Zeitpunkt der Inspektion geltenden Fassung;

„Vorfeldinspektion“ die Untersuchung von Luftfahrzeugen aus Drittländern gemäß Anhang II;

„Luftfahrzeug aus einem Drittland“ ein Luftfahrzeug, das nicht unter der Kontrolle einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats verwendet oder betrieben wird.

Artikel 4

Erhebung von Informationen

Die Mitgliedstaaten richten ein Verfahren für die Erhebung aller Informationen ein, die für die Erreichung des in Artikel 1 festgelegten Ziels als nützlich erachtet werden; dazu gehören

- a) wichtige Sicherheitsinformationen, die insbesondere zu erschließen sind aus
 - Pilotenberichten,
 - Berichten von Instandhaltungsbetrieben,
 - Berichten über besondere Vorkommnisse,
 - Hinweisen sonstiger, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unabhängiger Stellen,
 - Beschwerden;
- b) Informationen über Maßnahmen, die im Anschluss an eine Vorfeldinspektion ergriffen werden, wie
 - Flugverbot,
 - die Verweigerung der Einflugerlaubnis für ein Luftfahrzeug oder einen Betreiber,
 - geforderte Abhilfemaßnahmen,
 - Kontakte mit der für den Betreiber zuständigen Behörde;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- c) nachträgliche Informationen über den Betreiber wie
- durchgeführte Abhilfemaßnahmen,
 - erneutes Auftreten von Unregelmäßigkeiten.

Diese Informationen werden auf einem Standardberichtsformular festgehalten, das die im Musterformular in Anhang I aufgeführten Positionen enthält.

Artikel 5

Vorfeldinspektion

(1) Jeder Mitgliedstaat legt die geeigneten Mittel fest, um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge aus Drittländern, die auf seinen für den internationalen Luftverkehr geöffneten Flughäfen landen und bei denen der Verdacht der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht, Vorfeldinspektionen unterzogen werden. Bei der Durchführung dieser Verfahren richtet die zuständige Behörde ihre besondere Aufmerksamkeit auf Luftfahrzeuge,

- zu denen Hinweise auf einen schlechten Instandhaltungszustand oder offensichtliche Schäden oder Mängel eingegangen sind;
- bei denen seit dem Einflug in den Luftraum eines Mitgliedstaats außergewöhnliche Manöver beobachtet wurden, die zu schwerwiegenden Sicherheitsbedenken Anlass geben;
- bei denen im Rahmen einer früheren Vorfeldinspektion Mängel festgestellt wurden, die zu schwerwiegenden Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Einhaltung internationaler Standards durch das betreffende Luftfahrzeug Anlass gaben und bezüglich deren der Mitgliedstaat befürchtet, dass sie nicht behoben wurden;
- bei denen Anzeichen dafür vorliegen, dass die zuständigen Behörden des Landes, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, möglicherweise keine ordnungsgemäße Sicherheitsaufsicht ausüben, oder
- hinsichtlich dessen Betreibers die nach Artikel 4 erhobenen Informationen Anlass zu Bedenken geben oder wenn im Rahmen einer früheren Vorfeldinspektion an einem Luftfahrzeug, das von demselben Betreiber eingesetzt wird, Mängel festgestellt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Vorfeldinspektionen und andere im Rahmen von Artikel 9 Absatz 3 beschlossene Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(3) Die Vorfeldinspektion wird in Übereinstimmung mit dem in Anhang II festgelegten Verfahren durchgeführt; dazu wird ein Vorfeldinspektionsbericht verwendet, der zumindest die im Musterformular in Anhang II aufgeführten Positionen umfasst. Nach Abschluss der Vorfeldinspektion wird der verantwortliche Luftfahrzeugführer vom Inhalt des Vorfeldinspektionsberichts in Kenntnis gesetzt, und sofern Mängel festgestellt wurden, wird der Bericht dem Betreiber des Luftfahrzeugs und der betreffenden zuständigen Behörde übermittelt.

(4) Bei der Durchführung einer Vorfeldinspektion gemäß dieser Richtlinie bemüht sich die zuständige Behörde nach besten Kräften, eine unverhältnismäßige Verspätung des inspierten Luftfahrzeugs zu vermeiden.

Artikel 6

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beteiligen sich an einem gegenseitigen Informationsaustausch.

(2) Alle in Artikel 4 genannten Standardberichte und die in Artikel 5 Absatz 3 genannten Vorfeldinspektionsberichte werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt.

(3) Ergibt ein Standardbericht, dass mögliche Sicherheitsrisiken bestehen, oder ein Vorfeldinspektionsbericht, dass ein Luftfahrzeug nicht den internationalen Sicherheitsstandards genügt und ein Sicherheitsrisiko darstellen kann, so wird der Bericht unverzüglich an alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission übermittelt.

Artikel 7

Schutz und Verbreitung der Informationen

(1) Die gemäß Artikel 6 ausgetauschten Informationen werden ausschließlich für die Zwecke dieser Richtlinie genutzt, und der Zugriff auf diese Informationen ist auf die beteiligten zuständigen Behörden und die Kommission beschränkt.

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt der Öffentlichkeit mit halbjährlichen Veröffentlichungen vorhandene Informationen zur Verfügung über

- die Anzahl der im vergangenen Sechsmonatszeitraum mit Flugverbot belegten Luftfahrzeuge mit Angabe insbesondere des Luftfahrzeugmusters, des Namens und Landes des Betreibers, des Eintragsstaats, des Grundes für das Flugverbot sowie des Flughafens und Zeitpunkts des Flugverbots und etwaiger infolge des Flugverbots getroffener Maßnahmen zur Mängelbeseitigung;
- das Luftfahrzeugmuster, den Eintragsstaat sowie Namen und Land der Betreiber, deren Luftfahrzeuge in den vergangenen 24 Monaten öfter als einmal festgehalten wurden, den Grund für das Flugverbot sowie Flughafen und Zeitpunkt des Flugverbots und etwaige aufgrund des Flugverbots getroffene Maßnahmen zur Mängelbeseitigung;
- die Liste der für den internationalen Luftverkehr geöffneten Flughäfen, die Zahl der durchgeführten Vorfeldinspektionen und die Zahl der Flugbewegungen von Luftfahrzeugen aus Drittländern an jedem der auf der Liste aufgeführten Flughäfen;
- die Zahl der Vorfeldinspektionen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 gemeldet wurden.

(3) Die Kommission kann gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Verfahren über die Freigabe zusätzlicher Informationen an Dritte entscheiden, wenn dies als im Interesse der Luftverkehrssicherheit liegend erachtet wird.

(4) Die Vertraulichkeit von freiwilligen Informationen, insbesondere Informationen seitens der Besatzungen von Luftfahrzeugen, die Vorfeldinspektionen unterzogen werden, wird durch die umfassende Anonymisierung der Quelle derartiger Informationen gewährleistet.

Artikel 8

Flugverbote

(1) Besteht aufgrund der Nichteinhaltung der internationalen Sicherheitsstandards eine eindeutige Gefahr für die Sicherheit, so spricht die zuständige Behörde, die die Vorfeldinspektion durchführt, ein Flugverbot für das Luftfahrzeug aus, bis die Gefahr beseitigt ist.

(2) Im Falle eines Flugverbots informiert die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, unverzüglich die zuständigen Behörden des betreffenden Betreibers und des Eintragsstaats des betreffenden Luftfahrzeugs.

(3) Erlaubt die Art der Gefahr einen Weiterflug des Luftfahrzeugs ohne zahlende Fluggäste oder Fracht, legt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, in Abstimmung mit dem Staat, der für den Betrieb des betreffenden Luftfahrzeugs verantwortlich ist, die Bedingungen fest, unter denen zugelassen werden kann, dass das Luftfahrzeug auf sichere Weise ohne zahlende Fluggäste oder Fracht zu einem anderen Flughafen geflogen wird, auf dem eine Behebung der Mängel möglich ist, und unterrichtet die Staaten, die von dem betreffenden Luftfahrzeug überflogen werden.

Artikel 9

Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Umsetzungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission über die praktischen Maßnahmen und die bereitgestellten Mittel zur Umsetzung der Artikel 4, 5 und 6.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Umsetzung der Artikel 4, 5 und 6 zu erleichtern; dazu gehören zum Beispiel

- die Erstellung eines Verzeichnisses der zu erhebenden Informationen,
- die genaue Festlegung des Inhalts von Vorfeldinspektionen und der dafür geltenden Verfahren,

- die Festlegung des Formats für die Datenspeicherung und -weitergabe,
- die Einrichtung oder Unterstützung der geeigneten Stellen für die Verwaltung und Nutzung der für die Erhebung und den Austausch von Informationen erforderlichen Instrumente.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 4, 5 und 6 erhaltenen Informationen kann nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 ein Beschluss gefasst werden, angemessene Vorfeldinspektionen und andere Überwachungsmaßnahmen, insbesondere bei einem oder mehreren bestimmten Betreibern eines bestimmten Drittlandes, durchzuführen, bis die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes zufriedenstellende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen hat.

(4) Die Kommission kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um mit Drittländern zusammenzuarbeiten und diese bei der Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Sicherheitsaufsicht im Luftverkehr zu unterstützen.

Artikel 10

Auferlegung von Betriebsverboten oder -bedingungen

Beschließt ein Mitgliedstaat, ein Verbot oder Bedingungen bezüglich der Tätigkeiten eines bestimmten Betreibers oder aller Betreiber eines bestimmten Drittlandes auf seinen Flughäfen aufzuerlegen, bis die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes zufriedenstellende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen hat, so

- a) unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission über die getroffenen Maßnahmen;
- b) kann die Kommission in Absprache mit dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Ausschuss die gemeinschaftsweiten Auswirkungen des erkannten Sicherheitsrisikos ermitteln;
- c) kann die Kommission gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Verfahren die für erforderlich erachteten Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Ausweitung der nach Buchstabe a) notifizierten Maßnahmen auf die gesamte Gemeinschaft.

Artikel 11

Entscheidungsverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss kann von der Kommission außerdem zu jedem Gegenstand konsultiert werden, der die Anwendung dieser Richtlinie betrifft, wie die Ermittlung gemeinschaftsweiter Auswirkungen erkannter Sicherheitsrisiken nach Artikel 10.

Artikel 12

Umsetzung der Richtlinie

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 13

Bericht

Bis ... (*) erstellt die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie, insbesondere des Artikels 10, in dem unter anderem den Entwicklungen in der Gemeinschaft und in internationalen Gremien Rechnung getragen wird. Zusammen mit diesem Bericht können Vorschläge für eine Überprüfung dieser Richtlinie vorgelegt werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG I



Nationale Luftfahrtbehörde (Name)

(Staat)

SAFA

Standardbericht

¹Nr.:

² Quelle: SR ⁴ Ort:

³ Datum:

⁵ (nicht genutzt)

⁷ Nr. des Luftverkehrs-
betreiberscheins (AOC):

⁶ Betreiber:

⁸ Staat:

¹⁰ Flugnummer:

⁹ Strecke: von

¹² Flugnummer:

¹¹ Strecke: nach

¹⁴ Staat des Charterunternehmens:

¹³ gechartert von Betreiber (*):
(* (falls zutreffend)

¹⁶ Eintragszeichen

¹⁵ Luftfahrzeugmuster

¹⁷ Seriennummer

¹⁸ Flugbesatzung: Ausstellungsstaat der Erlaubnisscheine:

¹⁹ Bemerkungen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

²⁰ Getroffene Maßnahmen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

²¹ (nicht genutzt)

²² Name des nationalen Koordinators

²³ Unterschrift

ANHANG II

- I. Die Vorfeldinspektion sollte je nach der zur Verfügung stehenden Zeit alle oder einen Teil der nachstehenden Aspekte umfassen:
1. Prüfung der für internationale Flüge notwendigen Dokumente auf Vorhandensein und Gültigkeit, dazu gehören u. a. Eintragungsschein, Logbuch, Lufttüchtigkeitszeugnis, Erlaubnisscheine der Besatzungsmitglieder, Bordfunklizenz, Fluggast- und Frachtmanifest.
 2. Prüfung der Besetzungszusammensetzung und -qualifikation auf Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 1 und Anhang 6 des Abkommens von Chicago (ICAO-Anhänge).
 3. Prüfung der Betriebsdokumente (Flugdaten, Flugdurchführungsplan, technisches Log) und der Flugvorbereitung als Nachweis, dass der Flug gemäß ICAO-Anhang 6 vorbereitet wurde.
 4. Prüfung folgender für den internationalen Luftverkehr gemäß ICAO-Anhang 6 erforderlicher Dokumente und Ausrüstungen auf Vorhandensein und Zustand:
 - Luftverkehrsbetreiberschein
 - Lärm- und Emissionsbescheinigung
 - Betriebshandbuch (einschließlich MEL ⁽¹⁾) und Flughandbuch
 - Sicherheitsausrüstung
 - Kabinensicherheitsausrüstung
 - Ausrüstung für den jeweiligen Flug, einschließlich Funkkommunikations- und Funknavigationsausrüstung
 - Flugschreiber.
 5. Prüfung des Zustands des Luftfahrzeugs und seiner Ausrüstung (einschließlich Prüfung auf Schäden und Reparaturen) zur Gewährleistung fortdauernder Übereinstimmung mit den Standards gemäß ICAO-Anhang 8.
- II. Im Anschluss an die Vorfeldinspektion wird ein Vorfeldinspektionsbericht erstellt, der die im Folgenden beschriebenen allgemeinen Informationen enthält; zusätzlich wird eine Liste der geprüften Punkte mit Angabe der gegebenenfalls festgestellten Mängel und etwaiger besonderer Bemerkungen erstellt.

⁽¹⁾ Minimum Equipment List (Mindestausrüstungsliste).



Nationale Luftfahrtbehörde (Name)

(Staat)

SAFA

Vorfeldinspektionsbericht

¹ Nr.:

² Quelle: RI ⁴ Ort:

³ Datum:

⁵ Ortszeit:

⁷ Nr. des Luftverkehrs-
betreiberscheins (AOC):

⁶ Betreiber:

⁸ Staat:

¹⁰ Flugnummer:

⁹ Strecke: von

¹² Flugnummer:

¹¹ Strecke: nach

¹⁴ Staat des Charterunternehmens:

¹³ gechartert von Betreiber (*):
(* (falls zutreffend)

¹⁶ Eintragungszeichen

¹⁵ Luftfahrzeugmuster

¹⁷ Seriennummer

¹⁸ Flugbesatzung: Ausstellungsstaat der Erlaubnisscheine:

¹⁹ Bemerkungen:
Code/Std/Bemerkung
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

²⁰ Getroffene Maßnahmen:
.....
.....
.....

²¹ Namen der Inspektoren:

Dieser Bericht hält die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion fest. Er bescheinigt nicht die Tüchtigkeit des Luftfahrzeugs für den geplanten Flug.

²² Name des nationalen Koordinators

²³ Unterschrift

Nationale Luftfahrtbehörde (Name)

(Staat)

Position	Geprüft	Bemerkung
A. Kanzel		
<i>Allgemeines</i>		
1. Allgemeiner Zustand	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Notausstiege	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Ausrüstung	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<i>Dokumentation</i>		
4. Handbücher	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Klarlisten	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Funknavigationskarten	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Mindestausrüstungsliste	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Eintragungsbescheinigung	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Lärmbescheinigung (falls zutreffend)	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Luftverkehrsbetreiberschein (AOC) oder gleichwertiges Dokument	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Funkzeugnis	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Lufttüchtigkeitszeugnis	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
<i>Flugdaten</i>		
13. Flugdurchführungsplan	13 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
14. Lastverteilung	14 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>
<i>Sicherheitsausrüstung</i>		
15. Handfeuerlöscher	15 <input type="checkbox"/>	15 <input type="checkbox"/>
16. Rettungswesten	16 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>
17. Sitzgurte	17 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>
18. Sauerstoffversorgung	18 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>
19. Taschenlampe	19 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>
<i>Flugbesatzung</i>		
20. Flugbesatzung	20 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>
<i>Fluglogbuch/Technisches Log oder gleichwertiges Dokument</i>		
21. Fluglogbuch	21 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>
22. Freigabebescheinigung	22 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>
23. Instandsetzungsbedürftige Mängel	23 <input type="checkbox"/>	23 <input type="checkbox"/>
24. Inspektion vor Abflug	24 <input type="checkbox"/>	24 <input type="checkbox"/>

Position	Geprüft	Bemerkung
B. Sicherheit/Kabine		
1. Allgemeiner Zustand des Kabineninneren	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Flugbegleitersitz	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Erste-Hilfe-Ausrüstung/Medizinische Notfallausrüstung	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
4. Handfeuerlöscher	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Rettungswesten	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Sitzgurte.....	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Notausstiege, Beleuchtung und Markierung, Taschenlampen	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Notrutschen/Rettungsflöße (soweit vorgeschrieben)	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Sauerstoffversorgung (Besatzung und Fluggäste)	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Sicherheitsanweisungen	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Ausreichende Zahl Flugbegleiter	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Zugang zu Notausstiegen.....	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
13. Sicherheit des Fluggasthandgepäcks	13 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
14. Ausreichend Sitzkapazität	14 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>
C. Zustand des Luftfahrzeugs		
1. Allgemeiner Zustand des Luftfahrzeugäußeren	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Türen und Klappen	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Steuerorgane	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
4. Räder und Reifen	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Fahrwerk	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Fahrwerkschächte	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Einlauf- und Strahlaustrittsdüsen	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Gebläseschaufeln	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Propeller	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Auffällige Instandsetzungen	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Auffällige Schäden (nicht instand gesetzt)	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Leckstellen	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
D. Fracht		
1. Allgemeiner Zustand des Frachtraums	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Gefahrgüter	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Sicherheit der Fracht an Bord	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2007)

(2002/C 103 E/27)

KOM(2002) 10 endg. — 2002/0015(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Januar 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Binnenmarkt ist die wirksame, einheitliche und effiziente Anwendung des Gemeinschaftsrechts für das Funktionieren der Steuersysteme von wesentlicher Bedeutung, insbesondere für den Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft durch Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und den Abbau des Aufwands für Behörden und Steuerzahler. Auf dieses Ziel muss die Gemeinschaft in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten hinarbeiten.
- (2) Die Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm) ⁽¹⁾ hat im Zeitraum 1998—2002 in erheblichem Maße zur Erreichung dieser globalen Ziele beigetragen. Daher wird es als zweckmäßig angesehen, das Programm Fiscalis für weitere fünf Jahre fortzuführen. Entscheidung Nr. 888/98/EG sollte dementsprechend aufgehoben werden.
- (3) Eine wirksame, effiziente und umfassende Zusammenarbeit der gegenwärtigen und der künftigen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission ist für das Funktionieren der Steuersysteme im Binnenmarkt von Bedeutung.
- (4) Die Erfahrungen der Gemeinschaft mit dem Programm Fiscalis haben gezeigt, dass durch Austauschmaßnahmen, Seminare und multilaterale Prüfungen die Programmziele erreicht werden können, indem Beamte verschiedener nationaler Verwaltungen in ihrer beruflichen Tätigkeit zusammengeführt werden. Daher sollten diese Aktivitäten fortgeführt, jedoch auf Einkommen-, Vermögen- und Versicherungssteuern erweitert werden.

- (5) Die Schaffung und Nutzung einer Infrastruktur für den Kommunikations- und Informationsaustausch ist für die Stärkung der Steuersysteme in der Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung. Insbesondere das MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt) ⁽²⁾ hat gezeigt, welche Bedeutung die Informationstechnologie für die Sicherung der Steuereinnahmen bei gleichzeitiger Minimierung des Verwaltungsaufwands hat.
- (6) Ein den Steuerbeamten gemeinsamer hoher Kenntnisstand in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht und seine Anwendung in den gegenwärtigen und den künftigen Mitgliedstaaten ist von wesentlicher Bedeutung für die einheitliche Anwendung dieses Gemeinschaftsrechts. Dies kann nur durch wirksame Einführungs- und Fortbildungsmaßnahmen erreicht werden, die von den gegenwärtigen und den künftigen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Ergänzende Gemeinschaftsmaßnahmen zur Koordinierung und Stimulierung dieser Schulungen sind von Nutzen.
- (7) Die mit dem Programm Fiscalis gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass durch die Ausarbeitung und Durchführung eines gemeinsamen Fortbildungsprogramms die Ziele dieses Programms erfüllt werden können, insbesondere indem der Kenntnisstand in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht verbessert wird.
- (8) Ausreichende Sprachkenntnisse der für Steuern zuständigen Beamten haben sich als wichtig erwiesen, um die Zusammenarbeit zu erleichtern. Die teilnehmenden Länder sollten daher ihren Beamten die erforderliche Sprachschulung zukommen lassen.
- (9) Zwar sind in erster Linie die teilnehmenden Länder für das Erreichen dieser Ziele zuständig, doch bedarf es zusätzlicher Gemeinschaftsmaßnahmen zur Koordinierung solcher Aktivitäten sowie für die Bereitstellung einer Infrastruktur und die Vermittlung der erforderlichen Anstöße. Nach dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip können nicht alle Ziele der in dieser Entscheidung niedergelegten Maßnahmen in ausreichendem Maße auf der Ebene der teilnehmenden Länder erreicht werden und lassen sich daher aufgrund des Umfangs und der Auswirkungen der Aktion besser auf der Ebene der Gemeinschaft verwirklichen. Gemäß dem in dem genannten Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich diese Entscheidung auf das für das Erreichen dieser Ziele erforderliche Minimum und geht nicht über das für diesen Zweck Notwendige hinaus.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

- (10) Diese Entscheidung legt für den gesamten Programmzeitraum einen Finanzrahmen fest, der den Bezugsrahmen im Sinne von Punkt 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾ bildet.
- (11) Da es sich bei den für die Umsetzung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 der Entscheidung 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ handelt, sind sie im Wege des Verfahrens gemäß Artikel 4 des genannten Beschlusses zu erlassen —

- ii) Verbrauchsteuern auf Alkohol, Tabakwaren und Mineralöle;
- iii) Einkommen- und Vermögensteuern gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 77/799/EWG ⁽³⁾ des Rates;
- iv) Versicherungssteuern gemäß Artikel 3 der Richtlinie 76/308/EWG ⁽⁴⁾ des Rates;
- b) „Verwaltung“ die staatlichen Behörden in den teilnehmenden Ländern, die für die Anwendung der Steuern zuständig sind;
- c) „teilnehmende Länder“ die Mitgliedstaaten und die in Artikel 4 bezeichneten Länder;
- d) „Beamter“ einen Bediensteten der Verwaltung;
- e) „Austausch“ einen im Rahmen dieses Programms organisierten Arbeitsaufenthalt eines Beamten in der Verwaltung eines anderen teilnehmenden Landes;
- f) „multilaterale Prüfung“ eine koordinierte Prüfung des steuerlichen Verhaltens eines oder mehrerer Steuerpflichtiger, die von mehreren teilnehmenden Ländern organisiert wird und von gemeinsamem oder komplementärem Interesse ist.

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND ZIELE

Artikel 1

Programm Fiscalis 2007

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2007 wird hiermit ein mehrjähriges gemeinschaftliches Aktionsprogramm (Fiscalis 2007) (nachfolgend als „Programm“ bezeichnet) zur Verbesserung des Funktionierens der Steuersysteme im Binnenmarkt aufgelegt.
- (2) Die Programmaktivitäten erstrecken sich auf
- Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme;
 - multilaterale Prüfungen in Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern, die entweder miteinander oder mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union bilaterale oder multilaterale Übereinkommen abgeschlossen haben, die solche Aktivitäten ermöglichen;
 - Seminare;
 - Austauschmaßnahmen;
 - Schulungsmaßnahmen;
 - weitere Aktivitäten, über die fallweise gemäß Artikel 13 Absatz 2 entschieden wird.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Steuern“ folgende in den teilnehmenden Ländern angewandten Steuern:
- Mehrwertsteuer;

Artikel 3

Ziele

- (1) Das globale Ziel des Programms besteht in der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens der Steuersysteme im Binnenmarkt durch Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Ländern, ihren Verwaltungen und Beamten sowie in der Ermittlung von Problembereichen und diesbezüglichen Verbesserungen, etwa in Bezug auf Rechtsvorschriften und Verwaltungsabläufe, die diese Zusammenarbeit erschweren.
- (2) Ziele des Programms sind:
- Im Bereich der Mehrwertsteuer:

Unterstützung der Mehrwertsteuer-Strategie der Europäischen Union, wie sie in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des MwSt-Systems im Binnenmarkt ⁽⁵⁾ oder in einer etwaigen einschlägigen Strategie dargelegt ist, die die Kommission künftig beschließt.
 - Im Bereich der Verbrauchsteuern:

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um eine einheitlichere Anwendung der derzeitigen Vorschriften und die Erarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes zu rechtlichen und administrativen Aspekten im Bereich der Verbrauchsteuern zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 27.12.1977.

⁽⁴⁾ ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.

⁽⁵⁾ KOM(2000) 348 endg.

c) Im Bereich der direkten Steuern:

Sensibilisierung für die Gemeinschaftspolitik im Bereich der direkten Steuern und Förderung der gemeinsamen Nutzung von Erfahrungen, des Informationsaustauschs und sonstiger Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen.

d) In Bezug auf die Beitrittsländer:

Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Beitrittsländer durch Einleitung der im Hinblick auf den Beitritt erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts und der Verwaltungsstrukturen.

(3) Die operativen Ziele des Programms sind jährlich nach dem in Artikel 13 Absatz 2 bezeichneten Verfahren festzulegen.

*Artikel 4***Teilnahme der Beitrittsländer**

Die Teilnahme an dem Programm steht folgenden Ländern offen:

- a) den Beitrittsländern Mittel- und Osteuropas gemäß den Bedingungen, die in den Europa-Abkommen, in den Zusatzprotokollen sowie in den Entscheidungen der jeweiligen Assoziationsräte niedergelegt sind;
- b) Malta, Türkei und Zypern auf der Grundlage der mit diesen Ländern geschlossenen bilateralen Abkommen.

KAPITEL II

PROGRAMMAKTIVITÄTEN*Artikel 5***Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme**

(1) Kommission und teilnehmende Länder stellen sicher, dass die folgenden Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme einsatzbereit sind, soweit ihr Betrieb im Rahmen des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist:

- a) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame System-schnittstelle (CCN/CSI), soweit dies zur Unterstützung der Funktionsfähigkeit der anderen in diesem Absatz bezeichneten Systeme erforderlich ist;
- b) Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) und die zugehörigen Systeme zur Übermittlung von Mitteilungen;
- c) System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren;
- d) Verbrauchsteuer-Frühwarnsystem;
- e) Verbrauchstauertabellen.

(2) Neue Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme können nach dem in Artikel 13 Absatz 2 bezeichneten Verfahren eingerichtet werden.

(3) Die Gemeinschaftselemente der Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme umfassen die für alle teilnehmenden Staaten einheitliche Hardware, Software und die Vernetzung, damit der Verbund und die Interoperabilität der Systeme unabhängig davon gewährleistet sind, ob diese in Räumen der Kommission (oder eines beauftragten Subunternehmers) oder in Räumen der Mitgliedstaaten (oder eines beauftragten Subunternehmers) installiert sind. Die Kommission schließt die notwendigen Verträge, um die Betriebsfähigkeit dieser Elemente im Auftrag der Gemeinschaft zu gewährleisten.

(4) Die Nicht-Gemeinschaftselemente umfassen die zu den Kommunikations- und Informationsaustauschsystemen gehörenden einzelstaatlichen Datenbanken, die Vernetzung zwischen Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftselementen sowie die Hard- und Software, die die betreffenden teilnehmenden Staaten für erforderlich erachten, um diese Systeme in ihrer gesamten Verwaltung in vollem Umfang nutzen zu können. Die teilnehmenden Länder gewährleisten die Betriebsfähigkeit der Nicht-Gemeinschaftselemente und die Interoperabilität dieser Elemente mit den Gemeinschaftselementen.

(5) Die Kommission koordiniert in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Ländern die Aspekte der Einrichtung und der Funktionsweise der Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftselemente der Systeme, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird.

*Artikel 6***Multilaterale Prüfungen**

Die teilnehmenden Länder wählen unter den von ihnen organisierten multilateralen Prüfungen diejenigen aus, deren Kosten nach Artikel 11 von der Gemeinschaft übernommen werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich Berichte über diese Prüfungen und ihre Bewertungen.

*Artikel 7***Seminare**

Die Kommission und die teilnehmenden Staaten veranstalten gemeinsam Seminare, an denen Beamte aus den Verwaltungen, Vertreter der Kommission und erforderlichenfalls andere Sachverständige teilnehmen.

*Artikel 8***Austausch von Beamten**

(1) Die Kommission und die teilnehmenden Staaten organisieren Austauschmaßnahmen für Beamte. Die Dauer eines Austauschs sollte einen Monat nicht überschreiten. Jeder Austausch ist auf eine bestimmte Tätigkeit auszurichten, angemessen vorzubereiten und nach Abschluss der Maßnahme von den betreffenden Beamten und Verwaltungen zu bewerten.

(2) Die teilnehmenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sich die Austauschbeamten effektiv an den Aktivitäten der aufnehmenden Verwaltung beteiligen können. Dazu werden diese Beamten ermächtigt, die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den Pflichten ergeben, die ihnen von der aufnehmenden Verwaltung im Rahmen ihres Rechtssystems übertragen werden.

(3) Für die Dauer des Austauschs unterliegt der Austauschbeamte bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte denselben Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung wie die Beamten der aufnehmenden Verwaltung. Für die Austauschbeamten gelten dieselben Regeln über das Berufsgeheimnis wie für die Beamten der aufnehmenden Verwaltung.

Artikel 9

Fortbildung

(1) Die teilnehmenden Staaten treffen in Zusammenarbeit mit der Kommission folgende Maßnahmen zur Förderung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Fortbildungseinrichtungen ihres Landes und den Beamten, die in ihren Verwaltungen für die Fortbildung im Bereich der Steuern zuständig sind:

- a) Sie entwickeln bestehende Fortbildungsprogramme weiter und arbeiten gegebenenfalls neue Programme aus, um so einen gemeinsamen Grundstock für die Schulung der Beamten zu schaffen und es ihnen zu ermöglichen, die erforderlichen gemeinsamen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben.
- b) Sie machen gegebenenfalls Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Steuern, die die teilnehmenden Länder jeweils für ihre eigenen Beamten organisieren, Beamten aus allen teilnehmenden Staaten zugänglich.
- c) Sie entwickeln die erforderlichen gemeinsamen Instrumente für die Fortbildung im Bereich der Steuern.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass ihre Beamten gemäß den gemeinsamen Fortbildungsprogrammen die einführnden bzw. weiterführenden Schulungen erhalten, die erforderlich sind, um den gemeinsamen Stand in Bezug auf berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse zu erreichen, und dass diese Beamten zudem die für den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse erforderliche Sprachschulung erhalten.

KAPITEL III

FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 10

Finanzrahmen

Als Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2007 ein Betrag von 56 Mio. EUR festgesetzt. Die jährlichen Haushaltsmittel werden von der Haushaltsbehörde unter Beachtung der jeweiligen finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 11

Kosten

(1) Die Kosten für die Durchführung des Programms werden gemäß den Absätzen 2, 3, und 4 zwischen der Gemeinschaft und den teilnehmenden Ländern aufgeteilt:

(2) Die Gemeinschaft übernimmt folgende Kosten:

- a) Kosten für Entwicklung, Erwerb, Installation und Wartung der Gemeinschaftselemente der Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme im Sinne von Artikel 5 sowie für den laufenden Betrieb dieser Gemeinschaftselemente, sofern die Kommission nicht nach dem in Artikel 13 Absatz 2 bezeichneten Verfahren anders entscheidet;
- b) Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit multilateralen Prüfungen sowie dem Austausch von Beamten;
- c) Reise- und Aufenthaltskosten sowie andere Kosten im Zusammenhang mit Seminaren und Schulungsmaßnahmen;
- d) den Anteil der Kosten anderer Aktivitäten, über den fallweise nach dem in Artikel 13 Absatz 2 bezeichneten Verfahren entschieden wird.

(3) Die Kommission legt entsprechend den Finanzvorschriften für den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften die Regeln für die Bezahlung der Ausgaben fest und teilt sie den teilnehmenden Ländern mit.

(4) Die teilnehmenden Länder übernehmen folgende Kosten:

- a) 100 % der Kosten für Entwicklung, Erwerb, Installation und Wartung der Nicht-Gemeinschaftselemente der Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme im Sinne von Artikel 5 sowie für den laufenden Betrieb dieser Nicht-Gemeinschaftselemente, sofern die Kommission nicht nach dem in Artikel 13 Absatz 2 bezeichneten Verfahren anders entscheidet;
- b) gegebenenfalls die Differenz zwischen den von der Gemeinschaft gemäß Absatz 1 übernommenen Kosten und den tatsächlichen Kosten;
- c) Kosten für Einführungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen, einschließlich der Sprachschulung, für ihre Beamten.

Artikel 12

Finanzkontrolle

Finanzierungsbeschlüsse und Übereinkommen oder Verträge, die sich aus dieser Entscheidung ergeben, unterliegen der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls Vor-Ort-Prüfungen durch die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und den Europäischen Rechnungshof. Alle gemäß dieser Entscheidung gewährten Zuschüsse bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit den Begünstigten, in der sich letztere bereit erklären, die Verwendung der gewährten Mittel durch den Europäischen Rechnungshof prüfen zu lassen.

KAPITEL IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (im folgenden als „Fiscalis-Ausschuss“ bezeichnet) unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG in Verbindung mit dessen Artikeln 7 und 8.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 14

Programmbegeleitung

(1) Das Programm wird einer ständigen Begleitung unterzogen, die gemeinsam von den teilnehmenden Ländern und der Kommission durchgeführt wird.

(2) Die Dienststellen der Kommission legen dem Ausschuss nach Artikel 13 Absatz 1 jährlich einen Bericht vor, aus dem für das gesamte Programm der Stand hinsichtlich der Umsetzung und der erzielten Ergebnisse hervorgeht.

(3) Die Verwaltungen der teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben, damit diese Berichte so effizient wie möglich erarbeitet werden können.

Artikel 15

Zwischen- und Abschlussbewertung

(1) Das Programm wird einer Zwischen- und einer Abschlussbewertung unterzogen, die unter Verantwortung der Kommission anhand der von den teilnehmenden Ländern erstellten Berichte durchgeführt werden. Die Effizienz und Wirksamkeit des Programms werden anhand der in Artikel 3 aufgeführten Ziele bewertet. Die Bewertungen werden anhand der in Absatz 2 genannten Berichte durchgeführt.

— Bei der Zwischenbewertung werden die ersten Ergebnisse und Auswirkungen der Programmaktivitäten geprüft. Weiterhin wird die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel, der Ablauf der Begleitung und der Umsetzung beurteilt.

— Mit der Abschlussbewertung werden Effizienz und Wirksamkeit der Programmaktivitäten beurteilt.

(2) Die teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission

a) bis spätestens 31. Dezember 2004 eine Zwischenbewertung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms;

b) bis spätestens 31. Dezember 2007 eine Abschlussbewertung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat

a) bis spätestens 30. Juni 2005 eine Zwischenbewertung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms sowie eine Mitteilung über die Zweckmäßigkeit der Fortführung des Programms, der gegebenenfalls ein entsprechender Vorschlag beigefügt ist;

b) bis spätestens 30. Juni 2008 eine Abschlussbewertung der Effizienz und Wirksamkeit des Programms.

Diese Berichte werden dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen zur Kenntnisnahme übermittelt.

(4) Die Bewertungsberichte nach Absatz 3 stützen sich insbesondere auf die Berichte nach Absatz 2, die Berichte nach Artikel 14 Absatz 2 sowie auf alle sonstigen sachdienlichen Angaben.

Artikel 16

Aufhebung

Entscheidung Nr. 888/98/EG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2003.

Artikel 18

Empfänger

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine

(2002/C 103 E/28)

KOM(2002) 12 endg. — 2002/0018(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Januar 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuss angehört.
- (2) Die Ukraine führt tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen durch und unternimmt substanzielle Anstrengungen zur Umsetzung einer Marktwirtschaft.
- (3) Die Ukraine und die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten haben ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen geschlossen, das zur Entwicklung einer uneingeschränkten Zusammenarbeit beitragen wird.
- (4) Das Kernkraftwerk Tschernobyl wurde entsprechend einer am 21. Dezember 1995 unterzeichneten Gemeinsamen Absichtserklärung Vereinbarung zwischen den ukrainischen Behörden, der Gruppe der Sieben und der Europäischen Union im Dezember 2000 geschlossen.
- (5) Zur Unterstützung eines Wirtschaftsreformprogramms für den Zeitraum Juli 1998 bis Juni 2001 genehmigte der Internationale Währungsfonds (IWF) im September 1998 eine „Erweiterte Fondsfazilität“ (EFF) von rund 2,3 Mrd. USD für die Ukraine, die später auf rund 2,6 Mrd. USD aufgestockt wurde. Im Dezember 2000 verlängerte der IWF diese Finanzierungsregelung bis August 2002; die Weltbank hat die Reformanstrengungen der Ukraine seit 1998 in erheblichem Maße unterstützt und dafür unter anderem im September 1998 ein Strukturanpassungsdarlehen für den Finanzsektor (FSAL) im Umfang von 300 Mio. USD bewilligt; es wird erwartet, dass die Weltbank die Ukraine auch in den kommenden Jahren substanziell unterstützen wird, unter anderem mit einer Reihe von Strukturanpassungsdarlehren.
- (6) Die Mitglieder des Pariser Clubs haben sich im Juli 2001 auf eine Umschuldung der ukrainischen Schulden geeinigt.
- (7) Mit Beschluss 94/940/EG ⁽¹⁾, 95/442/EG ⁽²⁾ und 98/592/EG ⁽³⁾ hat der Rat Makro-Finanzhilfen für die Ukraine im Gesamtbetrag von bis zu 435 Mio. EUR

zur Unterstützung der bisherigen makroökonomischen Programme bewilligt.

- (8) Die Umstände, die die Bereitstellung einer Makro-Finanzhilfe für die Ukraine gemäß Beschluss 98/592/EG gerechtfertigt haben, haben sich verändert, und der Beschluss sollte einschließlich aller nicht ausgezahlten Finanzhilfemittel nunmehr ersetzt werden.
- (9) Allerdings sind weitere offizielle Hilfen der Gemeinschaft im Kontext des derzeitigen Programms erforderlich, um die Zahlungsbilanz zu stützen, die Reserveposition zu konsolidieren und die nötige Strukturanpassung des Landes zu erleichtern.
- (10) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte von der Kommission verwaltet werden.
- (11) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlass dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft stellt der Ukraine eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Höchstbetrag von 110 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen, die Reserveposition des Landes zu stärken und die Umsetzung der nötigen Strukturreformen zu erleichtern.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die der Ukraine als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Ukraine.

Artikel 2

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den ukrainischen Behörden nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft wird. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen im Einklang stehen.

⁽¹⁾ ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63.

⁽³⁾ ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und in enger Abstimmung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik der Ukraine mit den Zielen des Darlehens übereinstimmt und ob die damit verbundenen Auflagen erfüllt werden.

Artikel 3

(1) Das Darlehen wird der Ukraine in mindestens zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich des Artikels 2 wird der erste Teilbetrag bei zufriedenstellender Umsetzung des mit dem IWF im Rahmen der laufenden EFF oder einer Nachfolgeregelung über eine höhere Kredittranche vereinbarten makroökonomischen Reformprogramms der Ukraine freigegeben.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 2 wird jeder weitere Teilbetrag bei zufriedenstellender Fortsetzung der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen frühestens drei Monate nach Freigabe des vorangehenden Teilbetrags freigegeben.

(3) Die Mittel werden an die Nationalbank der Ukraine ausbezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige wirtschaftliche Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Ersuchen der Ukraine trägt die Kommission dafür Sorge, dass eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die

Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen der Ukraine kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Sämtliche Kosten der Gemeinschaft für Abschluss und Durchführung der Transaktion im Rahmen dieses Beschlusses gehen zu Lasten der Ukraine.

(5) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

Artikel 6

Der Beschluss 98/592/EG des Rates wird hiermit aufgehoben.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe und für andere mit Zivilverfahren verbundene finanzielle Aspekte

(2002/C 103 E/29)

KOM(2002) 13 endg. — 2002/0020(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Januar 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Gemäß Artikel 65 Buchstabe c) EG-Vertrag schließen diese Maßnahmen die Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren ein, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 den Rat ersucht, Mindeststandards zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus der Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Rechtssachen in allen Ländern der Union zu verabschieden.
- (4) Unzureichende Mittel einer Partei, die als Klägerin oder Beklagte an einer Streitsache beteiligt ist, dürfen den effektiven Zugang zum Recht ebenso wenig behindern wie Schwierigkeiten aufgrund des grenzübergreifenden Bezugs einer Streitsache.
- (5) Die Richtlinie soll vor allem eine angemessene Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug gewährleisten; hierzu müssen gemeinsame Mindestvorschriften festgelegt werden. Eine Richtlinie des Rates ist hierfür das geeignetste Rechtsinstrument.
- (6) Die Richtlinie betrifft alle zivilrechtlichen Streitsachen, einschließlich im Bereich des Handelsrechts, Arbeitsrechts und Verbraucherschutzrechts.
- (7) Jede Person, die an einer zivilrechtlichen Streitsache beteiligt ist, muss in der Lage sein, ihre Rechte geltend zu

machen, auch wenn sie aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Situation die Prozesskosten nicht tragen kann.

- (8) Die Prozesskostenhilfe muss zumindest die konkrete Unterstützung durch einen Rechtsanwalt und die Befreiung von den oder die Übernahme der Prozesskosten einschließen.
- (9) Die Prozesskostenhilfe gilt als angemessen, wenn sie dem Empfänger einen effektiven Zugang zum Recht ermöglicht.
- (10) Da die Prozesskostenhilfe vom Mitgliedstaat des Gerichtsstands gewährt wird mit Ausnahme der vorprozessualen Rechtsberatung durch einen örtlichen Rechtsanwalt, wenn die Person, die Prozesskostenhilfe beantragt, ihren Wohnsitz nicht im Mitgliedstaat des Gerichtsstands hat, muss der Mitgliedstaat des Gerichtsstands sein eigenes Recht unter Wahrung der in der Richtlinie festgeschriebenen Grundsätze anwenden.
- (11) Die Komplexität und die Unterschiede der Gerichtssysteme der Mitgliedstaaten sowie die durch den grenzübergreifenden Charakter von Streitsachen bedingten Kosten dürfen den Zugang zum Recht nicht behindern. Die Prozesskostenhilfe sollte daher die unmittelbar mit dem grenzübergreifenden Charakter einer Streitsache verbundenen Kosten decken.
- (12) Die Unionsbürger müssen unabhängig vom Ort ihres Wohnsitzes Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können, wenn sie die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für die Angehörigen von Drittstaaten, die zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat berechtigt sind.
- (13) Wird Prozesskostenhilfe gewährt, so muss sie sich auf das gesamte Verfahren erstrecken einschließlich auf die Kosten für die Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung eines Urteils. Dem Empfänger ist die Prozesskostenhilfe weiterzugewähren, wenn ein Rechtsbehelf gegen ihn eingelegt wird.
- (14) Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen zwischen den Mitgliedstaaten sollte in einer Weise geregelt werden, dass die Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise gefördert und die Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe von einem Mitgliedstaat in einen anderen erleichtert und beschleunigt wird.

- (15) Das 1977 in Straßburg unterzeichnete Europäische Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, nach dem die Vertragsparteien die Übermittlungs- und Empfangsbehörden sowie die Verfahren zur Übermittlung der Anträge notifizieren, bleibt auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, anwendbar. In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten hingegen tritt die Richtlinie an die Stelle des Übereinkommens.
- (16) Die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren der Notifikation und Übermittlung orientieren sich unmittelbar an jenen des Europäischen Übereinkommens. Es empfiehlt sich, für die Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe eine Frist zu setzen; im Übereinkommen von 1977 ist eine solche Frist nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer relativ kurzen Frist trägt zu einer geordneten Rechtspflege bei.
- (17) Die Einführung eines Standardformulars für die Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug würde die Verfahren vereinfachen und beschleunigen.
- (18) Angesichts der unterschiedlichen Prozess- und Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, Schwellenwerte festzulegen, bei deren Überschreiten von einer Person anzunehmen ist, dass sie die Kosten des Verfahrens in einer Weise tragen kann, dass die Ziele der Richtlinie gewahrt sind.
- (19) Das Ziel der Richtlinie könnte jedoch nicht erreicht werden, wenn die Personen, die Prozesskostenhilfe beantragen, nicht die Möglichkeit erhielten, nachzuweisen, dass sie nicht für die Prozesskosten aufkommen können, obwohl ihr Vermögen die vom Mitgliedstaat des Gerichtsstands festgelegte Schwelle überschreitet.
- (20) Die Möglichkeit, auf privatrechtliche Regelungen oder Vereinbarungen zurückzugreifen, die einen effektiven Zugang zum Recht gewährleisten, stellt keine Form der Prozesskostenhilfe dar. Diese Möglichkeit kann jedoch dazu führen, dass davon ausgegangen wird, dass die betreffende Person trotz ungünstiger finanzieller Verhältnisse die Prozesskosten tragen kann.
- (21) Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, Anträge auf Prozesskostenhilfe für offensichtlich unbegründete Verfahren abzulehnen, ohne dass zugleich eine Vorentscheidung über die Erfolgsaussichten des Antragstellers in der Sache getroffen wird.
- (22) Juristische Personen sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen mit Ausnahme solcher ohne Erwerbszweck wie Verbraucherverbände, die zum Schutz rechtlich anerkannter allgemeiner Interessen den Rechtsweg beschreiten. Dieser Grundsatz trägt zur Erreichung der Ziele der Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (Richtlinie 98/27/EG vom 19. Mai 1998) ⁽¹⁾ bei.
- (23) Die Prozesskostenhilfe ist für herkömmliche Gerichtsverfahren wie für außergerichtliche Verfahren wie die Mediation gleichermaßen zu gewähren, wenn die Anwendung solcher Verfahren gesetzlich gefördert wird.
- (24) Die Aussicht für eine Partei, die Gerichts- oder Anwaltskosten selbst dann tragen zu müssen, wenn sie obsiegt, stellt ein Hindernis für den Zugang zum Recht dar. Die angemessene Erstattung dieser Kosten durch die unterlegene Partei gleicht diesen Nachteil aus. Der Schutz schwächerer Parteien insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts und des Verbraucherschutzes kann Ausnahmen von diesem Grundsatz rechtfertigen.
- (25) Die Festlegung von Mindestnormen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen für Personen vorzusehen, die Prozesskostenhilfe beantragen.
- (26) Die Ziele der geplanten Maßnahme können auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und lassen sich daher im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Entsprechend dem im selben Artikel festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (27) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, wie sie insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie zielt insbesondere darauf ab, die Anwendung des in Artikel 47 Absatz 3 der Charta festgelegten Grundsatzes zu fördern, dass Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe bewilligt wird, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.
- (28) [Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht an der Annahme dieser Richtlinie.] [Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.]
- (29) Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die für Dänemark somit nicht bindend oder anwendbar ist —

⁽¹⁾ ABL L 166 vom 11.6.1998, S. 51.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele und Anwendungsbereich

Ziel dieser Richtlinie ist die Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe und für andere mit Zivilverfahren verbundene finanzielle Aspekte.

Sie findet auf alle zivilrechtlichen Verfahren unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit Anwendung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

Prozesskostenhilfe: die Unterstützung, die einer Person gewährt wird, damit sie einen effektiven Zugang zum Recht erhält, wenn ihre Finanzmittel nicht ausreichen, um die mit einer Streitsache verbundenen Kosten zu tragen.

Zivilrechtliches Verfahren: jedes Verfahren, das eine Streitsache im Bereich des Zivilrechts einschließlich des Handelsrechts, Arbeitsrechts und Verbraucherschutzes betrifft.

Prozesskosten: die Gerichtskosten und die Anwaltshonorare.

Artikel 3

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Jede als Klägerin oder Beklagte an einer zivilrechtlichen Streit-sache beteiligte natürliche Person hat Anspruch auf eine angemessene Prozesskostenhilfe, wenn sie nicht über ausreichende Mittel im Sinne von Artikel 13 verfügt, um ihre Rechte geltend zu machen.

Die Prozesskostenhilfe umfasst insbesondere die konkrete Unterstützung durch einen Rechtsanwalt oder eine andere zur Vertretung vor Gericht gesetzlich befugte Person in Form einer Rechtsberatung vor Prozessbeginn und in Form der Vertretung der betreffenden Person vor Gericht sowie die Befreiung von den oder die Übernahme der Gerichtskosten.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Empfänger der Prozesskostenhilfe diese am Ende des Verfahrens ganz oder teilweise zurückzahlen muss, wenn sich seine finanziellen Verhältnisse in der Zwischenzeit wesentlich verbessert haben.

Artikel 4

Zuständigkeit für die Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe wird vom Mitgliedstaat des Gerichtsstands gemäß seinen Rechtsvorschriften und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.

Artikel 5

Übernahme der durch den grenzübergreifenden Charakter der Streitsache bedingten Kosten

Die im Mitgliedstaat des Gerichtsstands gewährte Prozesskostenhilfe umfasst die unmittelbar mit dem grenzübergreifenden Charakter einer Streitsache verbundenen Zusatzkosten.

Diese Kosten betreffen unter anderem Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sowie die Reisekosten, sofern die persönliche Anwesenheit der betreffenden Personen bei der Verhandlung vorgeschrieben ist.

Der Wohnsitzmitgliedstaat der Person, die Prozesskostenhilfe beantragt hat, gewährt Prozesskostenhilfe, um die in diesem Mitgliedstaat entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Unterstützung durch einen örtlichen Rechtsanwalt, zu decken.

Artikel 6

Diskriminierungsverbot

Die Mitgliedstaaten gewähren die Prozesskostenhilfe ohne jede Diskriminierung Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen, die zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat berechtigt sind.

Artikel 7

Weitergewährung der Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe wird dem Empfänger weitergewährt, um die Kosten für die Vollstreckbarerklärung oder die Vollstreckung eines Urteils im Mitgliedstaat des Gerichtsstands unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 zu decken.

Auf Exequaturverfahren findet Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen Anwendung.

Die Prozesskostenhilfe wird weitergewährt, wenn ein Rechtsbehelf gegen den Empfänger der Prozesskostenhilfe eingelegt wird. Für den Fall, dass der Rechtsbehelf vom Empfänger eingelegt wird, ist eine neuerliche Prüfung des Antrags auf Prozesskostenhilfe vorgesehen.

Artikel 8

Bearbeitung der Anträge

Die für die Entscheidung über die Anträge auf Prozesskostenhilfe zuständigen einzelstaatlichen Behörden tragen für größtmögliche Transparenz bei der Bearbeitung der Anträge Sorge.

Jede ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen eine Entscheidung zur Ablehnung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Artikel 9

Einreichung und Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe

Personen, die Prozesskostenhilfe beantragen wollen und die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Gerichtsstands haben, können ihren Antrag auf Prozesskostenhilfe in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat einreichen.

Die zuständigen Behörden des Wohnsitzmitgliedstaats übermitteln den Antrag innerhalb von acht Tagen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Gerichtsstands.

Die nach Maßgabe dieser Richtlinie übermittelten Schriftstücke sind von der Legalisation und ähnlichen Formalitäten befreit.

Für die nach Absatz 2 erbrachten Leistungen dürfen die Mitgliedstaaten keinerlei Entgelt verlangen.

Die Übermittlungsbehörden können die Übermittlung eines offenkundig unzulässigen Antrags ablehnen, insbesondere wenn es sich nicht um ein zivilrechtliches Verfahren handelt.

Die nach dem Verfahren dieser Richtlinie übermittelten Anträge auf Prozesskostenhilfe müssen in der Sprache der Empfangsbehörde oder in einer anderen von ihr anerkannten Sprache abgefasst sein.

In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ersetzt diese Richtlinie das Straßburger Übereinkommen von 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe.

Artikel 10

Notifikation

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission das Verzeichnis der für die Übermittlung und den Empfang der Anträge zuständigen Behörden, das im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die Liste der Amtssprachen der Europäischen Union außer ihrer bzw. ihren eigenen Amtssprache(n), in denen die an ihre zuständigen Behörden übermittelten Anträge auf Prozesskostenhilfe abgefasst sein dürfen.

Artikel 11

Standardformular

Zur Erleichterung der Übermittlung der Anträge wird die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000⁽¹⁾ des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ein Standardformular erstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 37.

Artikel 12

Dringlichkeitsverfahren

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anträge auf Prozesskostenhilfe von Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Mitgliedstaat des Gerichtsstands haben, innerhalb einer angemessenen Frist vor der Verhandlung geprüft werden.

Artikel 13

Voraussetzungen im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse

Die Mitgliedstaaten erteilen Prozesskostenhilfe natürlichen Personen, die Parteien einer unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Streitsache sind und die Prozesskosten aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Lage nicht tragen können.

Die Mitgliedstaaten können Vermögensschwellen festsetzen, bei deren Überschreiten davon ausgegangen wird, dass der Antragsteller die Prozesskosten tragen kann. Diese Schwellen werden unter Berücksichtigung verschiedener objektiver Faktoren wie der Lebenshaltungskosten und der Kosten eines Verfahrens festgelegt.

Ein Antragsteller, der die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, kann den Nachweis erbringen, dass er insbesondere wegen der unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten im Wohnsitzmitgliedstaat und im Mitgliedstaat des Gerichtsstands die Prozesskosten nicht tragen kann; in diesem Fall ist ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller die Prozesskosten tragen kann, wenn er im konkreten Fall auf eine privatrechtliche Regelung zurückgreifen kann, bei der er die Anwaltshonorare nicht zu zahlen braucht, wenn er das Verfahren verliert, und die Gerichtskosten von einem Dritten getragen werden.

Artikel 14

Voraussetzungen im Hinblick auf den Inhalt der Streitsache

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Anträge auf Prozesskostenhilfe für ein offensichtlich unbegründetes Verfahren von den zuständigen Behörden abgelehnt werden können.

Artikel 15

Anwendung auf juristische Personen

Unbeschadet von Artikel 14 wird im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Personen ohne Erwerbszweck Prozesskostenhilfe gewährt, wenn das Verfahren auf den Schutz rechtlich anerkannter allgemeiner Interessen abzielt und sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Prozesskosten zu tragen.

*Artikel 16***Außergerichtliche Verfahren**

Die Prozesskostenhilfe ist auf die Behandlung der Streitsache in einem außergerichtlichen Verfahren auszudehnen, wenn dieses Verfahren gesetzlich gefördert wird oder die Streitparteien durch den Richter darauf verwiesen werden.

*Artikel 17***Erstattung der Gerichtskosten und Anwalts honorare**

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die obsiegende Partei Anspruch auf eine angemessene Erstattung eines Teils oder der Gesamtheit der Prozesskosten durch die unterliegende Partei hat.

Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen, damit ein angemessener Schutz schwächerer Parteien gewährleistet ist.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Erstattung nicht geschuldet oder vom Staat übernommen wird, wenn der unterlegenen Partei Prozesskostenhilfe gewährt wurde.

*Artikel 18***Information**

Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden arbeiten zusammen, um die Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise über die verschiedenen Systeme der Prozesskostenhilfe insbesondere durch das mit der Entscheidung 2001/470/EG des

Rates eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen zu gewährleisten.

*Artikel 19***Günstigere Bestimmungen**

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen für Personen vorzusehen, die Prozesskostenhilfe beantragen.

Artikel 20

Diese Richtlinie tritt am [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.
